

Neuere und Neueste Geschichte

Preußische Verwaltung in der Provinz.

Entstehung, Personal, Aufgaben und Leistungen der Kriegs- und Domänenkammer in Hamm
1767 bis 1806.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades

der

Philosophischen Fakultät

der

Westfälischen Wilhelms-Universität

zu

Münster (Westf.)

vorgelegt von

Rainer Ditté

aus Stuttgart

2010

Tag der mündlichen Prüfung: 16. Dezember 2010

Dekan: Prof. Dr. Christian Pietsch

Referent: Prof. Dr. Bernhard Sicken

Korreferent: Prof. Dr. Werner Freitag

INHALTSÜBERSICHT

EINLEITUNG

ERSTER TEIL

Territoriale, institutionelle und personelle Grundlagen der Verwaltung

- I. Die Behörde: Kammerdeputation und Kammer 1767 bis 1806
- II. Die Beamten: Rekrutierung, Ausbildung, Rahmenbedingungen ihres Dienstes

ZWEITER TEIL

Das Verwaltungshandeln: Fiskalische Zielsetzung und Förderung des Gemeinwohls

- I. Wiederaufbau und Landesausbau: Das „Retablissement der Städte“
- II. „Plus-Machen“ im Wandel: Die Domänenverwaltung
- III. Infrastrukturverbesserungen: Die Schiffbarmachung der Ruhr
- IV. Konkurrenz und Kooperation: Die Zusammenarbeit mit den Landständen
- V. Von der fraglichen Dominanz militärischer Ansprüche: Die Unterstützung der bewaffneten Macht

SCHLUSSBETRACHTUNG

Quellen und Literatur

Abkürzungen

Karte der Grafschaft Mark

II

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG.....	1
-----------------	---

ERSTER TEIL

Territoriale, institutionelle und personelle Grundlagen der Verwaltung

I. DIE BEHÖRDE: KAMMERDEPUTATION UND KAMMER 1767 - 1806.....	10
A. Die Märkische Kammerdeputation 1767 - 1788.....	10
1. Die Einrichtung der Deputation	10
2. Der Auftrag der Deputation und ihr Unterstellungsverhältnis unter die Kammer in Kleve	19
3. Organisatorische Rahmenbedingungen für die Verwaltungsarbeit	21
B. Von der Erhebung zur eigenständigen Kammer 1788 bis zur Auflösung 1806.....	27
1. Die Märkische Kriegs und Domänenkammer 1788 - 1803.....	27
2. Die Umgliederung der Kammer 1803	29
II. DIE BEAMTEN: REKRUTIERUNG, AUSBILDUNG, RAHMENBEDINGUNGEN IHRES DIENSTES.....	33
A. Das Kollegium. Mitglieder und Personalstruktur	33
1. Die Kammerpräsidenten und Kammerdirektoren	33
a) Von der Einrichtung der Deputation bis 1788	34
b) Von der Erhebung zur Kammer bis zu ihrer Auflösung.....	38
2. Zur Personalstruktur des Kollegiums	40
B. Auswahl und Ausbildung. Der Weg zum Kriegs- und Domänenrat.....	48
1. Die Aufnahme von Bewerbern	48
a) Die zentralen Vorgaben	48
b) Modalitäten der Auswahl und Einstellung.....	50
2. Das Assessor-Examen. Voraussetzung für die Übernahme in den höheren Verwaltungs- dienst	56
a) Die Zulassungsbedingungen	56
b) Die Prüfung. Verfahren und Anforderungen	57
C. Leistung und Pflichterfüllung. Forderungen, Überprüfung und Bewertung.....	59
1. Die Beurteilung der Beamten	59
2. Die Belohnung von Leistungen und die Förderung der Leistungsträger.....	62
a) Der Katalog der Maßnahmen im Überblick.....	62
b) Verfahren und Kriterien des Entscheidungsprozesses bei förderlichen Verwendungs- planungen.....	66

III

3. Die Disziplinierung bei mangelnder Pflichterfüllung	72
4. Personalmaßnahmen bei nachlassender Arbeitskraft	81
D. Finanzielle Rahmenbedingungen, Besoldung und Versorgung	85
1. Die Besoldung	85
a) Charakteristische Merkmale des Besoldungssystems	85
b) Die Besoldungspraxis und ihre Auswirkungen	90
c) Finanzielle Belastungen durch den Dienst	97
3. Die Versorgung nach dem Ausscheiden aus dem Dienst	99
4. Die finanzielle Unterstützung der Hinterbliebenen	103

ZWEITER TEIL

Das Verwaltungshandeln: Fiskalische Zielsetzung und Förderung des Gemeinwohls

I. WIEDERAUFBAU UND LANDESAUSBAU: DAS "RETABLISSEMENT DER STÄDTE"	108
A. Grundlagen und Rahmenbedingungen des Städteretablissemments	109
1. Das Städteretablissemment in der Grafschaft Mark vom Ende des Siebenjährigen Krieges bis zur Eröffnung der Märkischen Kammerdeputation	109
2. Vorgaben für die Auftragserfüllung und Aufgaben des Kollegiums im Überblick	111
B. Aspekte der praktischen Verwaltungsarbeit	117
1. Die Diskrepanz zwischen Auftrag und Mitteln als Herausforderung	117
a) Die Bemühungen des Kollegiums um die Erhöhung der Fördergelder und deren sachgerechte Verteilung	117
b) Die Verwaltung des Mangels im Spiegel der Bearbeitung von Anträgen und Beschwerden	128
2. Das Reglement von 1782 und die Entspannung der Lage	135
3. Die Aufhebung der Fördergelderregelung 1792 und das Eintreten des Kollegiums für die gerechte Abwicklung bestehender Ansprüche	137
C. Städteretablissemment in der Grafschaft Mark und in der Kurmark: Ein Vergleich	144
II. „PLUS-MACHEN“ IM WANDEL: DIE DOMÄNENVERWALTUNG	147
A. Vorgaben für die Aufgabenerfüllung	147
B. Die Leitung der Renteverwaltung	149
1. Rahmenbedingungen und allgemeine Charakteristika 1776 - 1806	149
2. Aktivitäten der Deputation und Kammer. Die Einflussnahme auf die Verwaltung der Rentei Soest als Beispiel	154
a) Aufgaben und Maßnahmen der Kammerdeputation nach Übernahme der Zuständigkeit	154
b) Die Verpachtung der Rentei an den Magistrat von Soest	159
(1) Die Verhandlungen zum Abschluss des Pachtvertrags 1769	159

IV

(2) Die Aufkündigung des Pachtvertrages 1799.....	171
C. Die Erbverpachtung von Domänenbesitz.....	175
1. Schwerpunkte und Phasen der Erbverpachtung 1767 - 1806.....	175
2. Die Erbverpachtung der Domänenhöfe in den Renteien Iserlohn und Altena/Neuenrade .	178
a) Die Erbverpachtung von 1768/69. Ein abgebrochenes Projekt	178
b) Wiederaufnahme und Abschluss der Erbverpachtung in der Rentei Iserlohn 1775/1776	181
c) Die Erbverpachtung in der Rentei Altena und Neuenrade 1776/1777.....	182
(1) Auftrag der Deputation und Ausgangslage.....	182
(2) Die gescheiterte Versteigerung der Erbpachten und die Verhandlungen mit den Pächtern der Höfe.....	184
(3) Maßnahmen und Friktionen bei der Bestandsaufnahme und Schätzung der Höfe ..	190
(4) Der Abschluss des Erbpachtverfahrens.....	195
d) Fazit: Ziele und Leitlinien bei der Erbverpachtung von Domänenhöfen.....	196
3. Die Erbverpachtung von Mühlen	203
4. Erbverpachtung in der Grafschaft Mark und im Herzogtum Magdeburg: Ein Vergleich ..	206
D. Die Revision der Pachtanschlüge der Renteien	208
1. Das Verfahren zur Erarbeitung der Pachtanschlüge	208
2. Die Revision des Anschlags der Rentei Blankenstein für die Pachtperiode 1781/1787 ...	213
a) Die Erstellung des Pachtanschlugs und sein Inhalt	213
b) Die Überprüfung der Domänenhöfe und der übrigen Domänenländereien	216
(1) Die Revision der Einzelpachtanschlüge.....	216
(2) Vorschläge des Revisors für grundlegende Verbesserungsmaßnahmen.....	219
(3) Exkurs: Die Förderung des Futterkräuteranbaus und der Stallfütterung in der Grafschaft Mark	222
c) Die Überprüfung der Mühlen.....	229
3. Die Revision des Anschlags der Rentei Bochum für die Pachtperiode 1801 bis 1807	233
III. INFRASTRUKTURVERBESSERUNGEN: DIE SCHIFFBARMACHUNG DER RUHR....	241
A. Die Rahmenbedingungen.....	241
1. Die Maßnahmen zur Schiffbarmachung von Ruhr und Lippe bis 1776.....	241
2. Der Übergang der Zuständigkeit für die Schiffbarmachung der Ruhr auf die Märkische Kammerdeputation	246
B. Aspekte der praktischen Verwaltungsarbeit.....	253
1. Der Schleusenbau	253
a) Die Einleitung des Schleusenbaus	253
(1) Der Schleusenbau bei Herdecke	253
(2) Der Schleusenbau bei Steinhausen	255
b) Die Überwachung der Schleusenbauarbeiten	257

(1) Blankenstein, Stiepel, Herbede	257
(2) Steinhausen, Witten, Wetter, Herdecke	259
c) Der Aufbau der Organisation zur Aufsicht der Wasserbauten an der Ruhr	260
d) Die Auswahl der Schleusenwärter	261
e) Die „Taxation“ der Schleusengründe	269
2. Der Kribbenbau	271
3. Das Freiräumen der Ruhr und das Freihalten des Leinpfades	279
IV. KONKURRENZ UND KOOPERATION: DIE ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LAND- STÄNDEN	284
A. Die verfassungsmäßigen Grundlagen der Zusammenarbeit	284
B. Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit der Märkischen Kammer mit den kleve- märkischen Landständen von 1787 bis 1806	286
1. Die kleve-märkischen Landtage 1787 - 1793	286
2. Die landtagslose Zeit 1794 - 1798	289
3. Die kleve-märkische Ständeversammlung von 1798 und die Verhandlungen mit den märkischen Ständen zur Erstellung der Kriegskassenetats 1799 - 1804	301
4. Die Wiederaufnahme der allgemeinen Landtage ab 1805	305
a) Der Landtag von 1805 und seine Vorgeschichte	305
b) Der Landtag von 1806	308
C. Aspekte der Zusammenarbeit auf Landtagen und Ständeversammlungen: Verfahren, Inhalte, Bewertung	310
1. Der Landtagskommissar als Mittler zwischen Kammer und Ständen	311
a) Auswahl und Ernennung der Landtagskommissare	311
b) Vorgaben für die Landtagskommissare. Königliche Instruktion und Weisung der Kammer	315
c) Die Aufgabenwahrnehmung durch die Landtagskommissare	319
2. Die Verhandlungsgegenstände	322
a) Die Anträge der Kammer auf Steuerbewilligung	322
(1) Anträge auf Leistungen für die speziellen Belange der Provinz	323
(2) Anträge auf Leistungen für das Militär	335
b) Die Behandlung von Anträgen der Stände durch die Kammer	340
V. VON DER FRAGLICHEN DOMINANZ MILITÄRISCHER ANSPRÜCHE: DIE UNTERSTÜTZUNG DER BEWAFFNETEN MACHT.	346
SCHLUSSBETRACHTUNG	355

QUELLEN UND LITERATUR.....	363
1. Ungedruckte Quellen	363
2. Gedruckte Quellen	363
3. Literatur.....	365
ABKÜRZUNGEN	378
KARTE DER GRAFSCHAFT MARK.....	379

EINLEITUNG

Am 1. Juni 1767 wurde in Hamm die Märkische Kammerdeputation der Kriegs- und Domänenkammer in Kleve etabliert und mit der Verwaltung der Grafschaft Mark und der Samtherrschaft Lippstadt beauftragt, die zuvor von Kleve aus geleitet worden war. Sie nahm diese Aufgabe - zunächst als abhängige Deputation und später als selbständige Kammer - bis in den Oktober 1806 wahr, als sie im Zuge des Krieges gegen Napoleon ihren Status als königlich preußische Behörde verlor und in die Verwaltungsorganisation des neu gebildeten Königreichs Holland eingegliedert wurde.

Gegenstand und Konzeption der Untersuchung

Die Verwaltungstätigkeit dieser Behörde während der knapp 40 Jahre ihres Bestehens ist Gegenstand der folgenden Studie. Ziel ist es, die Aufgaben zu verdeutlichen, die sie zu erfüllen hatte, und zu analysieren, in welchem Maße ihr Handeln durch die Einbindung in die zentrale Verwaltungsorganisation bestimmt und durch die politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen einer Epoche zögernd einsetzender Reformen beeinflusst wurde. Damit soll am Beispiel einer Mittelbehörde in einer Westprovinz ein für vergleichende Betrachtungen nutzbarer Beitrag zur Geschichte des späten preußischen Absolutismus und der Endphase seines Verwaltungssystems geleistet werden, das im Zuge der Reformen nach 1806 völlig neu gestaltet werden sollte. Der konzeptionelle Ansatz, die Verwaltung und ihre Leistungen nicht nur aus dem Blickwinkel der Zentralbehörden zu beurteilen, sondern auch aus der Sicht der Amtsträger sowie aus der Perspektive der Regionen zu analysieren,¹ soll zudem die Möglichkeit des Erkenntnisgewinns im Bereich der Landesgeschichte der Grafschaft Mark eröffnen.

Die Untersuchung, die im Wesentlichen als Strukturanalyse konzipiert ist, orientiert sich an folgenden Leitfragen:

- 1) Welches Selbstverständnis haben Deputation und Kammer vor dem Hintergrund einer tendenziellen Modernisierung von Staat und Gesellschaft? Sind in ihrem Verwaltungshandeln eigene Akzente erkennbar, und gibt es dabei auch solche, die im Gegensatz oder gar im Widerspruch zu den Auffassungen der obersten Behörde stehen?
- 2) Wie intensiv und weitreichend nimmt das Generaldirektorium auf die Verwaltungstätigkeit der Deputation und der Kammer Einfluss? Werden sie nur als ausführendes Organ betrachtet oder wird ihnen Eigenverantwortlichkeit zugestanden, und in welchem Umfang ist dies der Fall?
- 3) Wie vereinbaren Deputation und Kammer das Verfolgen fiskalischer Zielsetzungen und die Sorge um das Wohl der Untertanen?

¹ Vgl. dazu: Wolfgang Neugebauer: Das alte Preußen. Aspekte der neuesten Forschung, in: Historisches Jahrbuch 122 (2002), S. 465 f.

4) Wo werden bei der Durchsetzung des staatlichen Willens im Rahmen des Verwaltungshandelns Grenzen des Vollzugs deutlich, und welche Gründe sind dafür erkennbar?

5) In welcher Weise wirken sich die Auseinandersetzung mit dem Gedankengut der Aufklärung und den revolutionären Ideen auf das Verwaltungshandeln von Deputation und Kammer aus?

Die Studie ist in zwei Teile gegliedert. Im ersten, grundlegenden Teil zu den allgemeinen Rahmenbedingungen der Verwaltungsarbeit wird zunächst die Behörde mit ihrer organisatorischen Einbindung, ihrer Struktur sowie ihren Aufgaben und Befugnissen behandelt, um die Gegebenheiten zu verdeutlichen, unter denen sich die Verwaltungsarbeit vollzog. Danach werden die höheren Beamten als die Hauptträger der Verwaltungsarbeit mit dem Ziel ins Blickfeld gerückt, ihre Rekrutierung, Auswahl und Ausbildung sowie ihre Arbeitsbedingungen in der Behörde zu untersuchen und Kriterien für die Beurteilung ihres Dienstethos, ihres geistigen Zuschnitts, ihrer fachlichen Qualifikation und ihrer Effektivität zu gewinnen.

Der zweite, spezielle Teil der Studie befasst sich mit der Praxis der Verwaltungstätigkeit. Dabei wird keine umfassende und möglichst alle Verwaltungsbereiche einbeziehende Darstellung angestrebt. Vielmehr werden fünf Aufgabenfelder mit dem Ziel der ausführlichen Analyse herausgegriffen.

Die Auswahl ist zum einen durch die Quellenlage bestimmt und orientiert sich zum anderen daran, bisher in der Forschung noch nicht oder nicht hinlänglich erforschte Bereiche zu untersuchen, an denen typische Charakteristika der Verwaltungsarbeit verdeutlicht werden können.

Leitgedanke bei der Untersuchung der einzelnen Bereiche war es, die vielfältigen Aspekte und Facetten der Verwaltungsarbeit zu verdeutlichen und ein differenziertes Bild der Verwaltungswirklichkeit zu vermitteln. Dazu wurde es als notwendig erachtet, auch auf die unspektakulären Aufgaben der Verwaltung und das Klein-Klein der täglichen Arbeit mit seinen Friktionen einzugehen. Wo immer es sinnvoll erschien, wurde zudem die ausführlichere Behandlung von Beispielen als Darstellungsmittel genutzt.

Forschungsstand

Die Forschung hat sich mit der Struktur und Praxis der preußischen Verwaltung des 18. Jahrhunderts intensiv beschäftigt.² Dabei wurden auch einzelne Provinzen der Monarchie und die Tätigkeit der dortigen Kriegs- und Domänenkammern wiederholt behandelt. Besonderes Interesse fanden ihre Aktivitäten in den neu in den preußischen Staat eingegliederten Provinzen und die Frage nach dem Aufbau der preußischen Verwaltungsstrukturen und dem Erfolg ihres Wirkens im Vergleich mit den

² Grundlegend noch immer: Otto Hintze: Einleitende Darstellung der Behördenorganisation und allgemeinen Verwaltung in Preußen beim Regierungsantritt Friedrichs II., in: ABB Bd. VI/1. Als weitere Arbeiten wichtig u. a.: Walther Hubatsch: Friedrich der Große und die preußische Verwaltung, Köln und Berlin 1973, und ders.: Brandenburg-Preußen. Verwaltungsentwicklung von 1713 - 1806, in: Kurt G. A. Jeserich und andere (Hrsg.): Deutsche Verwaltungsgeschichte Bd. 1, S. 892 - 941; Wolfgang Neugebauer: Zur neueren Deutung der preußischen Verwaltung im 17. und 18. Jahrhundert in vergleichender Sicht, in: Otto Büsch, W. Neugebauer (Hrsg.): Moderne Preußische Geschichte 1648 - 1947. Eine Anthologie, Bd. 2, Berlin, New York 1981, S. 541 - 597

vorgefundenen Verhältnissen.³ Neue Untersuchungen zur Praxis der Verwaltungsarbeit der Kammern in den übrigen Provinzen liegen nicht vor. Sie sind wiederholt als Desiderat bezeichnet worden.⁴

Diese Feststellung trifft auch für die Grafschaft Mark zu. Hier liegt zwar ein Beitrag zur Verwaltungsorganisation und insbesondere den lokalen Verwaltungsorganen von Jürgen Kloosterhuis vor.⁵ Außerdem wurden in jüngster Zeit Einzelaspekte der Organisation, Personalbesetzung und Aufgabenerfüllung der Provinzialverwaltungsbehörde in Hamm im Rahmen einiger Aufsätze angesprochen, die in den Katalogen zu der 2009 veranstalteten Ausstellungsreihe „Wir sind Preußen. Die preußischen Kerngebiete in Nordrhein-Westfalen 1609 - 2009“ veröffentlicht sind.⁶ Als umfangreichere Studie zur Geschichte der Deputation und Kammer und ihrem Verwaltungshandeln gibt es bisher aber lediglich die 1912 erschienene Arbeit von Franz Böckenholt, die vom damaligen Münsteraner Ordinarius Aloys Meister angeregt wurde und im Zusammenhang mit dessen Forschungen zur Grafschaft Mark steht.⁷

Böckenholt untersucht die Rahmenbedingungen und Gründe für die Einrichtung der Kammerdeputation sowie deren Entwicklung zur Kammer bis zu ihrem Ende als königlich preußische Behörde 1806 und ihrer endgültigen Auflösung unter fremder Herrschaft. Im Mittelpunkt seiner Arbeit stehen die innere Organisation und Verfassung von Deputation und Kammer und vor allem Fragen der personellen Zusammensetzung, der Aufgabenverteilung und insbesondere des Verhältnisses der Beamten untereinander.

Böckenholts Verdienst ist es, mit seiner Arbeit eine tragfähige Grundlage für weitere vertiefende Forschungsarbeiten vorgelegt zu haben. Da er die Aktivitäten der Behörde in den verschiedenen Verwaltungszweigen nur im Abriss darstellt, ist deren weiterführende Zielrichtung vorgegeben.

Der Forschungsstand zu den in der vorliegenden Arbeit ausführlicher behandelten Einzelthemen ist sehr unterschiedlich. Mit den *Beamten* der preußischen Monarchie zur Zeit Friedrichs II. und seiner beiden Nachfolger, insbesondere bis zum Zusammenbruch des Staates 1806, hat sich die Forschung

³ Walter Mertineit: Die fridericianische Verwaltung in Ostpreußen. Ein Beitrag zur Geschichte der preußischen Staatsbildung, Heidelberg 1958. Max Bär: Westpreußen unter Friedrich dem Großen, 2 Bde, Leipzig 1909. Hans Lippold: Die Kriegs- und Domänenkammer zu Bialystok in ihrer Arbeit und Bedeutung für die preußische Staatsverwaltung, Diss., Königsberg 1928. Ingeburg Charlotte Bussenius: Die preußische Verwaltung in Süd- und Neuostpreußen 1793 - 1806, 2 Bde, Heidelberg 1960

⁴ Frank Göse: Der König und das Land, in: Friedrich 300 – Colloquien, Friedrich der Große - eine perspektivische Bestandsaufnahme. URL:http://www.perspectivia.net/content/publikationen/friedrich300-colloquien/friedrich-bestandsaufnahme/goese_land (2010)

⁵ Jürgen Kloosterhuis: Fürsten, Räte, Untertanen. Die Grafschaft Mark, ihre lokalen Verwaltungsorgane und die Regierung zu Kleve, in: Der Märker 35 (1986), S. 3 - 25, 76 - 87, 104 - 117, 147 - 164

⁶ Maria Perrefort (Hrsg.): „Es gibt ausgezeichnete Köpfe hier“. Das preußische Hamm um 1800, Hamm 2008 und Stephan Sensen (Hrsg. mit anderen): Begleitbuch zur Ausstellungsreihe: Wir sind Preußen. Die preußischen Kerngebiete in Nordrhein-Westfalen 1609 - 2009, Essen 2009

⁷ Franz Böckenholt: Zur Geschichte der Königlich-Preussischen Provinzialverwaltungsbehörde der ehemaligen Grafschaft Mark zu Hamm (Westf.), Münster 1912.
Aloys Meister: Die Grafschaft Mark. Festschrift zum Gedächtnis der 300jährigen Vereinigung mit Brandenburg-Preußen, 2 Bde, Dortmund 1909

intensiv beschäftigt.⁸ Eine neuere, auf breiter Quellenbasis gründende, umfangreiche und detaillierte Auseinandersetzung mit dem Thema ist die Arbeit von Rolf Straubel über Beamte und Personalpolitik im altpreußischen Staat,⁹ in der die Zeitspanne zwischen dem Siebenjährigen Krieg und dem Ende des altpreußischen Staates mit Schwerpunkt auf den beiden letzten Dezennien vor 1806 erforscht wird. Der Autor konzentriert sich auf die Gruppe der Kriegs- und Domänenräte und der Steuerräte sowie der Kammerpräsidenten in einer Reihe ausgewählter Kammern, insbesondere der preußischen Stammlande, und auf die Geheimen Finanzräte in den Provinzial- bzw. Fachdepartements des Generaldirektoriums.

Straubel untersucht vor allem den regionalen und sozialen Rekrutierungsprozess der Beamten unter der Fragestellung, ob die Beamtenschaft eine geschlossene Gruppe darstellte oder offen für Aufsteiger war, über welche Qualitäten ein Kandidat verfügen musste, um Eingang in diese Funktionselite zu finden, und welches Arbeitsklima innerhalb der Kollegien vor allem zwischen bürgerlichen und adligen Räten herrschte. Dabei behandelt er die Themenbereiche Schul- und Universitätsbesuch, Personalpolitik, Karrierechancen und Karriereverläufen und ergänzt sie durch Recherchen zur materiellen Lage der Beamten, zu ihrem Tätigkeitsfeld in den Provinzialbehörden, ihrem geistigen Profil sowie ihrem Anteil an der Reformierung des altpreußischen Staates. Er orientiert sich u. a. an den Leitfragen, ob von einer generellen Favorisierung adliger gegenüber bürgerlichen Räten gesprochen werden kann, ob es eine fortschreitende Militarisierung des Staatsapparats gab und wie die fachliche Eignung der Beamtenschaft einzustufen ist.

Straubel geht auf Beamte in anderen als von ihm schwerpunktmäßig behandelten Provinzen nur marginal ein und bringt für die spezielle Analyse der Beamten in der Grafschaft Mark keinen direkten Erkenntnisgewinn. Seine Untersuchung stellt allerdings eine an modernen Fragestellungen orientierte, fundierte und detaillierte Vergleichsbasis für die Analyse der Beamtenschaft der Deputation und der Kammer in Hamm dar, auf deren Grundlage Gemeinsamkeiten bestimmt und Unterschiede sowie regionale Besonderheiten bei den Rahmenbedingungen des Dienstes in der Grafschaft Mark herausgearbeitet und deutlich gemacht werden können.

Für die Beamten der Deputation und Kammer in Hamm liegt eine ähnlich differenzierte Untersuchung wie die Straubels nicht vor. Zwar hat sich Böckenholt in seiner oben erwähnten Arbeit über die Hammer Behörde mit dem Thema beschäftigt. Er gibt aber lediglich eine knappe Darstellung der

⁸ Als Beispiele seien genannt: Hintze, Behördenorganisation (wie Anm. 2). Hans Rosenberg: Bureaucracy, aristocracy and autocracy. The Prussian experience 1660 - 1815, 2. Aufl. Boston 1966. Walther Hubatsch: Friedrich der Große und die preußische Verwaltung, Köln, Berlin 1973. Hubert C. Johnson: Frederick the Great and his officials, New Haven, London 1975. Johannes Ziekursch: Beiträge zur Charakteristik der preußischen Verwaltungsbeamten in Schlesien bis zum Untergang des friderizianischen Staates, Breslau 1907. Martin Haß: Friedrich der Große und seine Kammerpräsidenten, in: Beiträge zur brandenburgischen und preußischen Geschichte. Festschrift zu Gustav Schmollers 70. Geburtstag, Leipzig 1908, S. 191 - 220. Wilhelm Bleek: Von der Kameralausbildung zum Juristenprivileg. Studium, Prüfung und Ausbildung der höheren Beamten des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Berlin 1972. Hans Martin Sieg: Staatsdienst, Staatsdenken und Dienstgesinnung in Brandenburg-Preußen im 18. Jahrhundert (1713 - 1806), Berlin 2003.

⁹ Rolf Straubel: Beamte und Personalpolitik im altpreußischen Staat. Soziale Rekrutierung, Karriereverläufe, Entscheidungsprozesse (1763/86 - 1806), Potsdam 1998

personellen Zusammensetzung des Kollegiums und der wesentlichen Abschnitte seines zahlenmäßigen Aufwuchses über die Jahre. Ausführlicher geht er nur auf das Miteinander und die Stimmung im Kollegium der Behörde ein, wobei er sich vor allem mit den dortigen Auseinandersetzungen befasst und deshalb in der Tendenz eher zu einseitigen Folgerungen kommt. Speziellere Fragestellungen, wie etwa nach der Rekrutierung der Kollegiumsmitglieder, den Anteilen von Adligen und Bürgerlichen, ihrer Ausbildung und Laufbahn, den Anforderungen an Leistung und Pflichterfüllung, nach Förderung und Disziplinierung oder den Lebensumständen der Beamten spricht er nur am Rande an, so dass Fragen offen bleiben.

Zum letztgenannten Aspekt liegt ein Beitrag von Andreas Schulte vor, der sich in einem 2008 publizierten Aufsatz mit dem Grundbesitz der Kriegs- und Domänenräte der Hammer Behörde beschäftigt und wertvolle Einsichten bietet.¹⁰

Zum *Städteretablissement* in der Grafschaft Mark gibt es keine speziellen Untersuchungen. Allgemeine und grundsätzliche Aspekte werden in der Dissertation von Ralph Jaeckel behandelt, der den Prozess der Stadterneuerung in Brandenburg-Preußen zwischen 1640 und 1811 mit dem Ziel untersucht, ein anschauliches Bild von den Anstrengungen der brandenburgisch - preußischen Staatsbürokratie zur Modernisierung der Städte in allen Landesteilen zu entwerfen.¹¹ Der Autor legt den Schwerpunkt auf die Analyse von konkreten Bauvorgängen in ausgewählten Regionen, vor allem der Mark Brandenburg, aber auch der Neumark, im Rahmen der komplexen Aufgaben der dortigen „Retablissements“ und „Etablissements“. Im Zentrum steht die Rolle der Staatsbehörden, vornehmlich der Bauverwaltung mit ihrem bürokratisch-reglementierenden Wirken. Vorrangiges Anliegen der Arbeit ist, das Planen und die ästhetische Konzeptionsbildung, das Entwerfen und die Ausmittlung der finanzökonomischen Realisierbarkeit, die arbeitsorganisatorische Vorbereitung und die Logistik der Bauausführung sowie das Zusammenspiel der Behörden bei der Umsetzung der Bauvorhaben herauszustellen. Jaeckel untersucht grundlegende Themenkomplexe des Städteretablissements, wie etwa das städtebauliche Leitbild der Epoche, die Neugestaltung der Städte als innenpolitische Herausforderung für den absolutistischen Staat, Stadtentwicklung und Städtebau in der Verantwortung der Staatsbürokratie und seine Verankerung in der Behördenorganisation des Staates sowie die Entwicklung und Ausformung der Instrumentarien zur Bewältigung städtebaulicher Aufgaben durch die Bürokratie. Er behandelt außerdem die Systeme zur Förderung der privaten Bautätigkeit und die finanztechnischen Instrumente zur Sicherstellung des Retablissements und geht detailliert auf die mit

¹⁰ Andreas Schulte: „Zu mehrerer Bequemlichkeit Dero getreuen Unterthanen“: Zum Grundbesitz der KDK-Räte in der Stadt und im Kreis Hamm, in: Maria Perrefort (Hrsg.): „Es gibt ausgezeichnete Köpfe hier“. Das preußische Hamm um 1800, Hamm 2008, S. 74 - 93

¹¹ Ralph Jaeckel: „...daß sowohl der Regularität nach, und zum Zierath der Strassen, als vor Feuers-Gefahr sicher gebauet werde...“ - Die Erneuerung der Städte in Brandenburg-Preußen im Zeitalter des Absolutismus zwischen 1640 und 1806/1811: Untersuchungen zu den städtebaulichen Retablissements und Etablissements in Städten der südlichen und östlichen Kurmark sowie der Neumark Brandenburg, Diss. (Masch), Berlin 1999

der Subventionierung der privaten Bautätigkeit durch Geldzuschüsse verbundenen organisatorisch-praktischen Fragen ein.

Die Dissertation Jaeckels ist eine systematische, auf breiter Quellenbasis und für den Komplex des Retablissemments der Städte grundlegende Arbeit, die bei ihrer Schwerpunktsetzung auf die Kernprovinzen der Monarchie jedoch nur einige wenige knappe Hinweise auf Entwicklungen in den übrigen Landesteilen enthält. Für das Retablissemment in der Grafschaft Mark bringt sie zwar keine direkten Erkenntnisse, ist aber als Vergleichsbasis bei der Untersuchung wertvoll. Inwiefern die Regelungen und Ansätze des Städteretablissemments in den Kernprovinzen mit denen in einer Westprovinz übereinstimmen oder ob Differenzierung bzw. unterschiedliche Ansätze erkennbar sind, die auf die dortigen Besonderheiten zurückgeführt werden können, wird in der folgenden Studie zu prüfen sein.

Einige Aspekte der bei Jaeckel untersuchten Themen werden von Thomas Spohn in einem Aufsatz über Hausbau und Stadtplanung in der Grafschaft Mark im 18. Jahrhundert aufgegriffen. Spohn beschäftigt sich allerdings bis auf einen knappen Abschnitt über die Zeit um 1800 ausschließlich mit der ersten Hälfte des Jahrhunderts.¹² Seine Arbeit bezieht sich auf die staatlichen Wiederaufbaumaßnahmen nach Bränden in märkischen Städten und Flecken unter der Fragestellung, mit welchen Zielen und Methoden die preußischen Behörden auf die Stadtplanung und die private Bauplanung Einfluss nahmen und wie erfolgreich die Durchschlagskraft zentraldirigistischer Maßnahmen zu bewerten ist; oder zugespitzter gefragt, ob die preußische Einflussnahme mehr und Besseres als „entmachtende Eingriffe und beschneidende Verordnungen“ brachte. Er behandelt damit eine grundsätzliche Fragestellung, die auch bei der Beurteilung der staatlichen Maßnahmen des Städteretablissemments in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts zu berücksichtigen ist. Im Übrigen klingen bei der Behandlung der Bestimmungen zur feuersicheren Bauweise, zur Verbesserung der Stadtstruktur und der Verschönerung der Häuser Themenbereiche an, die auch später beim Städteretablissemment eine Rolle spielten und deshalb von Interesse sind. Wenn Spohn zu der Auffassung gelangt, dass von einer „Bestimmtheit“ des gesamten Bauwesens der Grafschaft Mark durch die preußische Bauverwaltung bis in die Zeit um 1800 keine Rede sein könne und die preußischen Bemühungen von Nachbarterritorien in den Schatten gestellt worden seien, dann ist eine These vertreten, die zur Überprüfung im Teilbereich des Retablissemments herausfordert.

Zu den Grundzügen und Einzelaspekten der *Domänenverwaltung* liegen Forschungsarbeiten vor, die sich in erster Linie auf die Verhältnisse in den ostelbischen Provinzen beziehen.¹³ Die dortige Struktur

¹² Thomas Spohn: „Sollen recht ordentlich bauen sonder Resoniren. F[riedrich] W[ilhelm]“. Hausbau und Stadtplanung unter preußischem Einfluß, dargelegt am Wiederaufbau der märkischen Städte und Flecken im 18. Jahrhundert, in: *Der Märker* (39) 1990, S. 191 - 206 und 250 - 261

¹³ Etwa: Franz Berghoff-Ising: *Die Entwicklung des landwirtschaftlichen Pachtwesens in Preußen. Eine historisch-ökonomische Studie*, Leipzig 1887. Gerhard Czybulka: *Die Lage der ländlichen Klassen*

des Domänenbesitzes und seine Zusammenfassung in Domänenämtern unterschieden sich erheblich von den zerstreuten Domänenländereien in der Grafschaft Mark und deren organisatorischer Untergliederung in die sogenannten Renteien. Es ist bei dieser Sachlage erstaunlich, dass zur Domänenverwaltung in der Grafschaft Mark für den Zeitraum nach dem Siebenjährigen Krieg keine umfassendere Untersuchung zur Verdeutlichung dieser Unterschiede vorliegt und lediglich Teilaspekte des Themas behandelt wurden.¹⁴ Somit bietet sich für die vorliegende Studie die Chance zur Bearbeitung kaum erforschten regionalen Neulands in einem Raum, dessen Wirtschafts- und Gesellschaftsstruktur sich von der in den borussischen Kernlanden merklich unterschied und die Frage nahelegt, in wieweit die Administration auf diese Besonderheiten Rücksicht nahm.

Zur *Schiffbarmachung der Ruhr* ist die von Walter Kliche 1904 veröffentlichte Untersuchung noch immer grundlegend. Ergänzende Aspekte und Fragestellungen werden in einer Reihe neuerer Arbeiten behandelt.¹⁵ Eine detailliertere Untersuchung der Rolle der Deputation und Kammer bei der Schiffbarmachung der Ruhr liegt nicht vor.

Das Thema der *Kooperation zwischen den kleve-märkischen Ständen und den beiden Provinzialbehörden in Kleve und Hamm* ist von der Forschung mehrfach behandelt worden. Dabei wurde zumeist gefragt, welche Ziele die Stände verfolgten, inwiefern sie ihre Eigenständigkeit dokumentieren und ihre regionalen Belange gegenüber dem Staat durchzusetzen vermochten.¹⁶ Wurde das Thema mit Bezug zum Freiherrn vom Stein untersucht, dann stand überwiegend im Mittelpunkt des Interesses, welche Anregungen er aus seiner Zusammenarbeit mit den kleve-märkischen Ständen für seine spätere Reformtätigkeit in Berlin gewann.¹⁷ Die Zusammenarbeit mit den Ständen aus dem Blickwinkel der Hammer Behörde und die Frage, welche Ziele sie dabei verfolgte und inwieweit sie diese erreichte, wurde zwar von Böckenholt in einem kurzen Abschnitt angesprochen, ist aber noch nicht ausführlicher behandelt worden.

Ostdeutschlands im 18. Jahrhundert, Braunschweig 1949. Hans-Heinrich Müller: Domänen und Domänenpächter in Brandenburg-Preußen im 18. Jahrhundert, in: Otto Büsch und Wolfgang Neugebauer (Hrsg.): *Moderne Preußische Geschichte 1648 - 1947. Eine Anthologie*, Bd. 1, Berlin, New York 1981, S. 316 - 359. Erstdruck: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* 1965, Berlin (Ost), Teil 4, S. 152 - 192

¹⁴ Etwa: Adolf Dorider: Die Entwicklung des Mühlenwesens in der ehemaligen Grafschaft Mark. Ein Beitrag zur Domänenpolitik der brandenburgisch-preußischen Herrscher im 17. und 18. Jahrhundert, Witten 1909.

Wilfried Reininghaus: Wassergetriebene gewerbliche Anlagen in der Rentei Iserlohn. Zwei Verzeichnisse aus dem Jahre 1790, in: *Der Märker* 38 (1989), S. 235 - 244

¹⁵ Walter Kliche: Die Schifffahrt auf der Ruhr und Lippe im achtzehnten Jahrhundert, in: *Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins* 37 (1904), S. 1 - 178. Ergänzend u. a.: Michael Fessner: *Steinkohle und Salz: Der lange Weg zum industriellen Ruhrrevier*, Bochum 1998. Olaf Schmidt-Rutsch: *Salzschifffahrt auf der Ruhr*, in: *Märkisches Jahrbuch für Geschichte* 102 (2002), S. 125 - 143.

¹⁶ Leo Wollenhaupt: *Die Cleve-märkischen Landstände im 18. Jahrhundert*, Berlin 1924. Rainer Kuhna: *Die ständische Verfassung in den westfälischen Landesteilen Preußens und im Fürstbistum Münster*, jur. Diss., Münster 1963

¹⁷ Etwa: Alfred Hartlieb von Wallthor: *Vincke, Stein und die Stände in Westfalen*, in: Hans-Joachim Behr und Jürgen Kloosterhuis (Hrsg.): *Ludwig Freiherr Vincke. Ein westfälisches Profil zwischen Reform und Restauration in Preußen*, Münster 1994, S. 225 - 240

Die Frage der *Zusammenarbeit der Deputation und der Kammer mit dem preußischen Militär* wird von Böckenholt nur knapp erörtert. Zwar liegen Forschungsarbeiten zu Teilaspekten des Themas vor, eine umfassende Untersuchung fehlt allerdings.¹⁸

Quellen

Die vorliegende Arbeit basiert im Wesentlichen auf der Auswertung von gedrucktem und ungedrucktem Quellenmaterial.

Bei den gedruckten Quellen erwiesen sich die Bände der Acta Borussica zur Behördenorganisation als ergiebig, die allerdings bekanntlich nur bis zum Ende der Regierungszeit Friedrichs II. reichen. Daneben konnten zum gesamten Untersuchungszeitraum der Studie die Ediktenedition für Brandenburg-Preußen des Novum Corpus Constitutionum und die von Scotti speziell für den Bereich von Kleve und Mark herausgegebene Sammlung von Gesetzen und Verordnungen herangezogen werden. Zur Untersuchung der Zusammenarbeit der Deputation und Kammer mit dem Militär wurde die Quellenedition von Jürgen Kloosterhuis zur Sozialisation des Militärsystems im preußischen Westfalen genutzt.¹⁹

Zur Auswertung ungedruckter Quellen wurde vor allem zurückgegriffen auf die Bestände des Staatsarchivs Münster, heute Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen, und des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz in Berlin sowie - in geringem Umfang - des Hauptstaatsarchivs Düsseldorf, heute Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Rheinland. In Münster erwies sich vor allem das verfügbare Material im Aktenbestand Kriegs- und Domänenkammer Hamm als ergiebig für die Untersuchung der Organisation der Behörde, der Schiffbarmachung der Ruhr und der Domänenverwaltung - in Verbindung mit dem Bestand Mark Renteien - sowie der Zusammenarbeit mit den Ständen, bei deren Analyse das unter Kleve-Mark Landstände zusammengefasste umfangreiche Quellenmaterial mit Gewinn herangezogen werden konnte.

¹⁸ Paul Börger: Hamm und seine Garnison im 17. und 18. Jahrhundert, Witten 1928. Jürgen Kloosterhuis: Zwischen Aufruhr und Akzeptanz. Zur Ausformung und Einbettung des Kantonsystems in die Wirtschafts- und Sozialstrukturen des preußischen Westfalen, in: Bernhard R. Kroener und Ralf Pröve (Hrsg.): Krieg und Frieden. Militär und Gesellschaft in der frühen Neuzeit, Paderborn, München, Wien, Zürich 1996, S. 167-199.

¹⁹ Acta Borussica. Denkmäler der Preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert, hrsg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften. Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert, Bde 1 - 16/2, Berlin, Hamburg 1894 - 1982. (Im Folgenden zitiert: ABB)
 Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium Praecipue Marchicarum, Oder Neue Sammlung Königl. Preußl. und Churfürstl. Brandenburgischer, sonderlich in der Chur- und Marck-Brandenburg, Wie auch in andern Provintzien, publicirten und ergangenen Ordnungen, Edicten, Mandaten, Rescripten &c. &c., 12 Bde 1751 - 1810. (Im Folgenden zitiert: NCC)
 Scotti, Johann Josef (Hrsg.): Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogthum Cleve und in der Graffschaft Mark über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind: vom Jahre 1418 bis zum Eintritt der königlich preußischen Regierungen im Jahre 1816, 5 Bde, Düsseldorf 1826. (Im Folgenden zitiert: Scotti, Gesetze)
 Jürgen Kloosterhuis: Bauern, Bürger und Soldaten. Quellen zur Sozialisation des Militärsystems im preußischen Westfalen 1713 - 1803, Regestenband, Münster 1992

In Berlin wurden ausgewertet im Bestand Generaldirektorium, Abteilung 19 Mark und in geringerem Umfang Abteilung 18 Kleve, vor allem das unter Beamtenbestallung und Personalverwaltung verfügbare aussagekräftige Material zu den Beamten der Deputation und Kammer sowie die ertragreichen Akten zum Retablisement der Städte. Ergänzend zu den Recherchen im Staatsarchiv in Münster wurde außerdem insbesondere der zur Domänenverwaltung vorliegende Quellenbestand genutzt.

ERSTER TEIL

Territoriale, institutionelle und personelle Grundlagen der Verwaltung

I. DIE BEHÖRDE: KAMMERDEPUTATION UND KAMMER 1767 - 1806

A. Die Märkische Kammerdeputation 1767 - 1788

1. Die Einrichtung der Deputation

Die Verwaltung der Grafschaft Mark und der Samtherrschaft Lippstadt, die von Preußen und Lippe-Detmold gemeinsam administriert wurde,¹ war bis zur Einrichtung der Kammerdeputation in Hamm Aufgabe der Klevischen Kriegs- und Domänenkammer mit Sitz in Kleve. Diese war eine der zivilen Provinzialverwaltungsbehörden der preußischen Monarchie.² Sie unterstand unmittelbar dem Generaldirektorium in Berlin, das als oberste Finanz- und Verwaltungsbehörde dem König verantwortlich war. Die Bezeichnung Kriegs- und Domänenkammer erinnerte zum einen daran, dass diese Mittelbehörden bei der von Friedrich Wilhelm I. 1723 durchgeführten Vereinigung der Steuer- und Domänenverwaltung aus der Zusammenführung der Kriegskommissariate und der Amtskammern der Provinzen gebildet worden waren.³ Sie verwies zum anderen auf ihre Zuständigkeit für das Einziehen der Kriegs- und Domänengefälle: Als Kriegsgefälle bezeichnete man die Erlöse aus der vom „platten Land“ erhobenen Grundertragssteuer, der Kontribution, sowie aus der von den Städten in Form von Verbrauchs-, Umsatz- und Gewerbesteuer abzuführenden Akzise. Domänengefälle waren die Einnahmen, welche aus dem königlichen Grundbesitz über Pachtzinsen, Zehntabgaben, Zölle oder Verkaufserlöse erwirtschaftet wurden.

Die kollegial arbeitenden Kammern waren in den Provinzen die mit Exekutivbefugnis ausgestatteten aktiven Träger der landesherrlichen Innenpolitik und Wirtschaftspolitik. Sie wurden neben dem Erheben der Kriegs- und Domänengefälle vor allem in zwei Aufgabenfeldern administrativ tätig: Bei der Verwaltung und Verwendung der ihnen zugewiesenen Etatmittel und der Pflege der Einnahmequellen, aus denen diese herrührten. Dazu waren Aktivitäten in einer großen Bandbreite

¹ Zur Samtherrschaft Lippstadt siehe die informative Ausarbeitung des Justitiars der KDK in Hamm von 1791, in: StA Ms, KDK Hamm Nr. 6, fol. 49 - 52 b

² Für das Folgende vgl.: Otto Hintze: Einleitende Darstellung der Behördenorganisation und allgemeinen Verwaltung in Preußen beim Regierungsantritt Friedrichs II., Berlin 1901, ABB VI/1, S. 203, 222 f., 253.

Walther Hubatsch: Brandenburg-Preußen. Verwaltungsentwicklung von 1713 - 1803, in: Kurt G.A. Jeserich und andere (Hrsg.): Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1, Stuttgart 1983, S. 895 f., 899 f., 910 f.; Walther Hubatsch: Friedrich der Große und die preußische Verwaltung, Köln, Berlin 1973, S. 155 ff.

³ Die Zusammenlegung der Amtskammern und der Kriegskommissariate entsprach der Vereinigung der beiden Zentralbehörden General-Finanzdirektion und General- (Kriegs-) Kommissariat zum „General- Ober- Finanz- Kriegs- und Domänen- Direktorium“ oder Generaldirektorium. Die Generalfinanzdirektion war die oberste Domänenbehörde. Das General- (Kriegs-) Kommissariat, das unter dem Großen Kurfürsten zum Unterhalt der stehenden Armee eingerichtet worden war, hatte sich zu einer zivilen Behörde für das allgemeine Steuerwesen und die innere Verwaltung entwickelt und war für die Erhebung der Kontribution und der Akzise zuständig.

unterschiedlichster Verwaltungsbereiche erforderlich. Zu ihnen gehörten insbesondere die Verbesserung des Gewerbes, die Hebung des Ertrags der Landwirtschaft, die Intensivierung der Bewirtschaftung des königlichen Domänenbesitzes, die Förderung des Forst-, Salz- und Bergwerkwesens, Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur und die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit. Neben diesen zivilen Verwaltungsaufgaben hatten die Kammern den Auftrag, in der Tradition der Kriegskommissariate stehend, die Streitkräfte in ihren Provinzen zu unterstützen. Sie hatten dazu Gelder für die Bedürfnisse der Armee aufzubringen, waren im Rahmen der Kantonverfassung gemeinsam mit dem Militär für das Sicherstellen des Personalersatzes verantwortlich und hatten Unterstützungsaufgaben bei der Einquartierung, bei Märschen und bei der Versorgung der Truppe.

Auf der Grundlage dieses umfangreichen Aufgabenkatalogs war in der Kammer in Kleve einer der Kriegs- und Domänenräte als Departementrat federführend für die Bearbeitung der märkischen Angelegenheiten zuständig und dem Kollegium verantwortlich. Dieses traf auf der Grundlage seiner Vorschläge die erforderlichen Entscheidungen und leitete Maßnahmen zu deren Umsetzung ein. Dabei griff die Kammer auf die in der Grafschaft Mark residierenden unterstellten Beamten zurück und stützte sich vor allem auf die vier Landräte und die beiden Steuerräte für die Städtekreise nördlich und südlich der Ruhr.

Das Verwaltungsgebiet, für das die Kammer verantwortlich war, lag inmitten nichtpreußischer Territorien und entsprach mit einer Flächenausdehnung von 2130 qkm⁴ etwa der Größe des heutigen Saarlands. Es erstreckte sich von Gelsenkirchen im Westen ca. 80 km bis nach Soest und zur Soester Börde nach Osten und von Lünen und Hamm an der Lippe, welche die nördliche Grenze der Provinz bildete, etwa 60 km bis nach Meinerzhagen im Süden.⁵ Topographisches Charakteristikum dieses Gebiets war seine Zweiteilung durch die Ruhr in eine weitgehend ebene fruchtbare Region nördlich davon und das überwiegend bergige, landwirtschaftlich weniger ertragreiche „Süderland“.

Die Grafschaft Mark hatte 1763 rund 105 000 Einwohner, von denen mit knapp 75 000 die Masse auf dem „platten Land“ und rund 30 000 in den Städten lebten.⁶ Die Mehrzahl der Einwohner gehörte der lutherischen oder reformierten Kirche an. Es gab daneben aber auch eine größere Anzahl über die Provinz zerstreuter katholischer Gemeinden bzw. religionsausübender Gruppen sowie eine Reihe von katholischen Klöstern und Stiften.⁷

⁴ Vgl. Gisela Lange: Das ländliche Gewerbe in der Grafschaft Mark am Vorabend der Industrialisierung, Köln 1976, S. 12

⁵ Siehe Karte der Grafschaft Mark, unten S. 379

⁶ Die Bevölkerungszahlen entwickelten sich bis 1804 wie folgt: 1777: 117 838; 1787: 123 749; 1796: 132 113 und 1804: 138 197. Vgl. Wilfried Reininghaus und Jürgen Kloosterhuis (Bearb.): Das „Taschenbuch Romberg“. Die Grafschaft Mark in der preußischen Statistik des Jahres 1804, Münster 2001, S. 34

⁷ Vgl. Jürgen Kloosterhuis: Fürsten, Räte, Untertanen. Die Grafschaft Mark, ihre lokalen Verwaltungsorgane und die Regierung zu Kleve, in: Der Märker (35) 1986, S. 15 f. Neben den 9 katholischen Klöstern und 2 Stiften sowie 1 evangelischen Damenstift gab es eine Reihe freiweltlicher adliger „simultaner“ Damenstifte, in denen katholische und protestantische Stiftsdamen lebten.

Besondere Kennzeichen der wirtschaftlich aufstrebenden und daher wichtigen Provinz waren: Der wachsende Bergbau mit seinen zahlreichen Zechen entlang der Ruhr, welche die weithin begehrte märkische Steinkohle produzierten; das königliche Salzwerk in Unna, das nicht nur die Provinz, sondern auch Kleve, Geldern und Moers mit Salz versorgte, und ein blühendes Metallwarengewerbe südlich der Ruhr mit seinen „Fabriquen“-Zentren⁸ um Iserlohn, Altena, Hagen, Schwelm und Lüdenscheid.⁹ Bedeutsam für die Provinz war daneben, dass mit dem Regiment zu Fuß (seit 1787 Infanterieregiment) Nr. 9 in den Standorten Hamm und Soest Militär stationiert war und das Regiment seine Aushebebezirke in der Grafschaft Mark hatte. Diese unterschied sich damit sowohl von den umgebenden angrenzenden Territorien als auch von Kleve, Geldern und Moers, wo überall Kantonfreiheit herrschte.¹⁰

In Berlin war man mit der Verwaltung der Grafschaft Mark durch die Kammer in Kleve nicht zufrieden und kritisierte die zu wenig gründliche, nicht konsequente und langsame Bearbeitung der märkischen Angelegenheiten. Dies veranlasste den für die westfälischen Provinzen im Generaldirektorium verantwortlichen Etatminister vom Hagen¹¹, dem König 1766 die Einrichtung einer eigenen Kammerbehörde in der Grafschaft Mark vorzuschlagen. Er setzte damit seine Bestrebungen zur Steigerung der Effektivität der Provinzialverwaltung durch eine sachorientierte Regionalisierung fort, die er seit seinem Amtsantritt 1764 verfolgte und die 1765 zur Einrichtung einer Kriegs- und Domänenkammer für die beiden Provinzen Geldern und Moers geführt hatten, die zuvor ebenfalls von Kleve aus verwaltet worden waren.¹²

Hagens Vorschlag war, zum 1. Juni 1767 in der Mitte der Grafschaft Mark eine von Kleve „ganz independente und lediglich weit kürzer unter Direction des General-Directorii stehende“ Kriegs- und Domänenkammer einzurichten.¹³ Er begründete dies im Kern damit, dass die Klevische Kammer wegen ihrer Entfernung und der mangelnden Lokalkenntnis des Kammerkollegiums nicht in der Lage sei, die für weitere Verbesserungen in der Grafschaft Mark erforderlichen Maßnahmen schnell und mit Erfolg umzusetzen. Als unterstützendes Argument für eine eigenständige Märkische Kammer führte er

⁸ Die „Fabrique“ war keine Manufaktur oder Fabrik im heutigen Sinn, sondern bezeichnete die Gesamtheit der an einem Ort oder in einem kleineren Gebiet in einer bestimmten Produktion beschäftigten Gewerbetreibenden, die zumeist durch eine die gemeinsamen Probleme regelnde Rechtsnorm miteinander verbunden waren. Vgl. Karl Heinrich Kaufhold: Das Metallgewerbe der Grafschaft Mark im 18. und frühen 19. Jahrhundert, Dortmund 1976, S. 50

⁹ Vgl. dazu: Emil Dösseler: Die Wirtschaft der Grafschaft Mark unter Brandenburg-Preußen 1606 - 1806, in: Altenaer Beiträge. Arbeiten zur Geschichte und Heimatkunde der ehemaligen Grafschaft Mark, Neue Folge, Bd. 1, Altena 1961, S. 7 - 77; Wilfried Reininghaus: Wirtschaft, Staat und Gesellschaft in der alten Grafschaft Mark, in: Eckard Trox (Hrsg), Preußen im südlichen Westfalen. Wirtschaft, Gesellschaft und Staat insbesondere im Gebiet der Grafschaft Mark bis 1870/71, Lüdenscheid 1993, S. 11 - 41

¹⁰ Vgl. Kloosterhuis, Fürsten, Räte, Untertanen (wie Anm. 7), S. 10

¹¹ Es ist wohl anzunehmen, dass die Beurteilung der Klevischen Kammer, die Hagen 1768 abgab, auch auf die Zeit davor zutrif. Er schrieb einem Ministerkollegen, er sei mit der „unordentlichen und dabei noch impertinenten“ Kammer in Kleve, die ihm das Leben „herzlich sauer“ mache, gar nicht zufrieden. Der König sage von deren Zeitungsberichten „es wäre Zeug, als wenn die Hühner etwas zusammengewühlt“ hätten.

ABB XIV, Nr. 244, S. 571

¹² Ebd., XIII, Nr. 250, S. 507 ff.

¹³ Ebd., XIV, Nr. 52, S. 151 - 154

an, dass die „guten märkischen Einwohner“ im Vergleich mit denen in Kleve, Geldern und Moers ein ganz anderer Menschenschlag seien und deshalb auch anders behandelt werden müssten. Hagen zeigte sich überzeugt davon, dass nach Einrichtung der neuen Kammer und der Aufgabenentlastung des klevischen Kammerkollegiums nicht nur Mark, sondern auch Kleve weit besser als bisher und „mit mehreren Nutzen und Promptitude zum Soulagement des Landes und Fortgang vieler Sachen“ verwaltet werden könnten.

Vorrangiges Ziel von Hagens Vorschlag war die Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse in der Grafschaft Mark, um „solide“ Revenuen für die königliche Kasse zu erzielen und damit die Wohlfahrt des Landes insgesamt zu fördern. Solche gewinnbringenden Verbesserungen, die den königlichen Prinzipien voll und ganz entsprachen, hielt er vor allem in folgenden Bereichen und Wirtschaftszweigen für möglich und notwendig: Beim königlichen Salzwerk in Unna, wo der Salzexport weiter gesteigert werden könne. Beim „immer wichtiger werdenden“ Bergbau und bei der Ausfuhr der märkischen Steinkohlen zur Versorgung von Kleve, Geldern und Moers. Bei den „Fabriquen“, insbesondere den Eisendrahtfabriken, wobei zahlreiche Fabriken „als die Seele vom Verkehr und Nahrungsstande der Einwohner“ neu gegründet und damit die benachbarten bergischen Fabriken „heruntergebracht“ werden könnten. Bei den bislang vernachlässigten Markenteilungen der Forstbestände, deren zügiger Abschluss beträchtliche Gewinne für die königliche Kasse abwerfen würde. Und schließlich bei der Schiffbarmachung der Lippe und der damit zu schaffenden günstigen Handelsverbindung zum Rhein bei Wesel.

Nach Auffassung Hagens war die Kammer in Kleve nicht in der Lage, alle diese Bereiche mit der dem „höchsten Königl. Interesse“ und der Wohlfahrt des Landes angemessenen Aufmerksamkeit und Gründlichkeit erfolgreich zu bearbeiten. Bei der derzeitigen Regelung müssten Berichte der märkischen Beamten oder Eingaben der dortigen Einwohner zunächst nach Kleve gesandt werden und könnten, wenn erforderlich, erst danach dem Generaldirektorium vorgelegt werden. Die Grafschaft Mark betreffende Weisungen aus Berlin müssten zunächst nach Kleve gesandt, dann in die Grafschaft Mark weitergeleitet und von dort über den Rhein nach Kleve zurückgeschickt werden. Erst danach könnte „auf dem vierten Umweg“ nach Berlin berichtet werden.

Es liege auf der Hand, dass bei dieser Lage die besten Anweisungen der Klevischen Kammer, „ja selbst die viele Arbeit“ des Generaldirektoriums nicht überall die nötige Wirkung hätten und richtig ausgeführt würden. Die Folge der Abwesenheit der Kammer in Kleve sei, dass die märkischen Beamten nicht ausreichend zu ihrer Schuldigkeit angehalten und überwacht werden könnten, die Berichte lange auf sich warten ließen und der Geschäftsgang zu langsam sei. Die Klevische Kammer müsse sich zudem auf die Berichte der märkischen Beamten verlassen, ohne die Dinge aus eigener Anschauung beurteilen zu können. Die dargelegten Mängel könnten auch auf dem Wege der bisher üblichen Bereisungen der Grafschaft Mark durch klevische Beamte nicht beseitigt werden. Zudem würden die Untertanen mit dem dazu erforderlichen Vorspann durch das Münsterische ungemein belastet, wodurch sowohl das königliche Interesse als auch der „Nahrungsstand“ der Einwohner litten.

Bei einer von Kleve unabhängigen, unmittelbar dem Generaldirektorium unterstellten Kammer in der Grafschaft Mark wäre der Geschäftsgang weit schneller, und das in der Provinz ansässige Kollegium könne „in das erforderliche Detail derer Sachen weit gründlicher entriren“. Man könne davon ausgehen, dass die neue Märkische Kammer von Jahr zu Jahr ansehnlichen Nutzen bringe wie die Geldern-Moersische Kriegs- und Domänenkammer, deren Einrichtung nicht nur zu einer Verbesserung des Etats geführt, sondern auch „mehr Ordnung im Land und in dem prompten Maniement der Affaires“ bewirkt habe.

Hagen versicherte dem König, etwaige Bedenken antizipierend, dass die Einrichtung der neuen Märkischen Kammer ohne Veränderung der Besoldungsetats vollzogen werden könne. Der Dienstposten des Kammerpräsidenten sollte nach seinem Vorschlag vom Präsidenten der Geldern-Moersischen Kammer, Freiherr von Derschau, in Personalunion mit wahrgenommen werden, den er als einen fleißigen und auf „die Ordnung des Dienstes“ achtenden Mann beurteilte. Er wurde auch deshalb empfohlen, weil er früher in der Klevischen Kammer als zuständiger Departementrat für die Grafschaft Mark gedient hatte und das Land kannte. Das übrige Personal der neuen Märkischen Kammer sollte zum größten Teil aus der Kammer in Kleve übernommen werden.

Die Vorschläge Hagens wurden von Friedrich II. ohne Zögern mit einer Kabinettsorder vom 6. November 1766 genehmigt.¹⁴ Er erklärte darin, dass er mit der Einrichtung einer eigenen Kriegs- und Domänenkammer für die Grafschaft Mark vollkommen zufrieden sei und gab seine Zustimmung zur Einleitung der dazu erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen. Unter dem Datum vom 10. November 1766 unterzeichnete der König ein Reskript, mit dem die Kammer in Kleve über die Einrichtung der neuen Kammer in Hamm zum 1. Juni 1767 und deren Gründe sowie die personelle Besetzung der neuen Behörde informiert wurde.¹⁵ Dieses Reskript macht sichtbar, wie groß in Berlin die Unzufriedenheit mit der Arbeit der Kammer in Kleve war. Es ist darüber hinaus ein aussagekräftiges Beispiel für die deutliche Weise, in der tatsächliches und vermeintliches Fehlverhalten der Beamenschaft im preußischen Staat gerügt wurde. Der König kritisierte darin ausführlich die Fehler und Versäumnisse der Kammer bei der Verwaltung der Grafschaft Mark und stellte sie als wesentlichen Grund für die Einrichtung der Märkischen Kammer dar. Er habe „bishero immer misfällig wahrgenommen“, so beginnt das Reskript, dass die Kammer ihre Arbeit in der Grafschaft Mark „noch lange nicht mit derjenigen Ordnung, Gründlichkeit und promptitude“ erfülle, wie es der königliche Dienst und die allgemeine Landeswohlfahrt erforderten. Friedrich II. machte deutlich, dass er „dergleichen mangelhaftes maniment“ der Verwaltungsgeschäfte nicht mehr hinnehmen wolle. Er könne auch nicht weiter erlauben, dass die Arbeit der Kammer „dergestalt langsam und schläfrig

¹⁴ ABB XIV, Nr. 52, S. 155

¹⁵ StA Ms, Kleve Mark Landstände, Nr. 226 (unfol.), Reskript an die KDK Kleve vom 10.11.1766; Hamm war auf Vorschlag Hagens als Dienstsitz festgelegt worden. Es hatte vor Unna, Schwerte und Hagen trotz dezentraler Lage den Vorzug erhalten wegen seiner Postverbindungen durch reitende und fahrende Post und der günstigen Bedingungen für die Miete oder den Ankauf eines Kollegienhauses, die Unterbringung der Beamten und die Sicherheit der Kassen durch die Garnison. Vgl. Franz Böckenholt: Zur Geschichte der Königlich-Preußischen Provinzialverwaltungsbehörde der ehemaligen Grafschaft Mark zu Hamm (Westf), Münster 1912, S. 46 f.

gehete“, dass wöchentlich mehrere Mahnungen erlassen werden müssten, um „nur die vornehmsten Hauptsachen einigermaßen in train zu erhalten“. Der König äußerte die Erwartung, dass das Kollegium nach der Verminderung seiner Aufgaben in Zukunft besser „in das detail der affaires“ gehen und den Dienst mit größerer Gründlichkeit, Akuratesse und Promptitude wahrnehmen werde. Und er schloss die Drohung an, dass er ganz gewiss Maßnahmen gegen diejenigen Beamten einleiten werde, „so sich hierunter nachlässig und saumselig bezeigen“.

Der Geheime Finanzrat Reichardt aus dem Generaldirektorium erhielt den Auftrag, in Kleve die vorbereitenden Maßnahmen für die Einrichtung der neuen Kammer einzuleiten. Dabei hatte er insbesondere die Aufteilung des Personals der beiden Behörden, die Trennung der Etats, der Kassen und Registraturen vorzunehmen und Vorschläge für die weitere Regelung des Landeskreditwesens, die Aufgliederung der Fonds und Kassen des Städteschuldenwesens und die Vertretung der beiden Provinzen auf den gemeinsamen Landtagen zu erarbeiten.¹⁶

Auf der Grundlage von Reichardts Arbeitsergebnissen übersandte das Generaldirektorium dem König mit Bericht vom 2. April 1767 die Pläne für die personelle Zusammensetzung und die Aufgabentrennung der künftigen Klevischen und Märkischen Kammern zur Genehmigung und schlug die Einsetzung der letzteren vor.¹⁷ Die Reaktion Friedrichs II. auf diese Vorlage stand in völligem Widerspruch zu seiner Kabinettsorder vom 6. November und seinem Reskript an die Kammer in Kleve vom 10. November 1766. In einer Kabinettsorder vom 3. April 1777 wurde ohne weitere Begründung erklärt, dass es keineswegs der Wille des Königs sei, dass eine eigene Kriegs- und Domänenkammer in Hamm eingerichtet werde. Dort solle nur ein Deputationskollegium arbeiten, das von der Klevischen Kammer „vollenkommen dependent“ sein müsse. Die Grafschaft Mark betreffende Weisungen von Berlin müssten stets an die Kammer in Kleve gerichtet und auch dorthin gesandt werden.¹⁸

Die im Generaldirektorium unvorhergesehene Wendung der Dinge wurde dort wohl mit Verwunderung registriert und mit Unverständnis aufgenommen. Hagen war deshalb nicht bereit, das Abgehen des Königs von seiner ursprünglichen Entscheidung stillschweigend hinzunehmen. In einem Immediatbericht versuchte er, den König umzustimmen oder wenigstens eine Modifizierung seiner Entscheidung zu erreichen, indem er alle Gründe, die für die Einrichtung einer selbständigen Kammer in Hamm sprachen, noch einmal ausführlich zusammenfasste.¹⁹ Dass ihn das Abgehen des Königs von seiner Entscheidung persönlich getroffen hatte, ließ er gleich zu Beginn seiner Vorlage durchblicken, indem er betonte, dass er seinen Vorschlag für eine unabhängige Kammer „aus Pflichts-Treue“ und in der Überzeugung gemacht habe, dass sonst die Angelegenheiten nicht zügig behandelt würden und auch in Zukunft nicht „in rechte Ordnung kommen“ könnten.

¹⁶ ABB XIV, Nr. 52, S. 155

¹⁷ Ebd., Nr. 115, S. 278 f.

¹⁸ Ebd., S. 279

¹⁹ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. II Nr. 2, fol. 28 - 29 v.

In den Mittelpunkt seiner Argumentation gegen eine von der Kammer in Kleve abhängige Deputation stellte er die nachteiligen Auswirkungen der Entfernung Kleves von der Grafschaft Mark. Er wiederholte dabei im Wesentlichen die bei seinem ersten Vorschlag vorgetragenen Begründungen, versuchte aber, den König durch die noch deutlichere Darstellung der praktischen Folgen dieser ungünstigen Lage zu überzeugen. Wegen der Abgelegenheit der Klevischen Kammer entstehe, so führte er aus, im Dienst eine Verzögerung von einigen Wochen und „in der Promptitude, statt 8. bis 10. Tagen allemal drey bis 4. ja! mehrere Wochen Verspätung“. Alle märkischen Rendanten müssten ihre Gelder durch das Münstersche über den Rhein bringen, und wenn sie dort gesammelt seien, müssten sie unter erneuter deutlicher Verzögerung wieder durch die Grafschaft Mark zur Generalkasse nach Berlin transportiert werden. Die Lage werde noch dadurch erschwert, dass bei Eisgang, Hochwasser und Stürmen nicht über den Rhein zu kommen sei und dann die Verbindung zwischen Kleve und Mark und „mithin auch der billig niemalen aufgehörende Lauf der Affaires“ ganz unterbrochen sei. Hagen betonte noch einmal, dass für den weiteren wirtschaftlichen Aufschwung der wichtigen Grafschaft Mark ständig zahlreiche schnelle Entscheidungen erforderlich seien. Wenn diese aber „unter allerhand Aufenthalt verursachende Umstände“ von der Klevischen Kammer eingeholt werden müssten, dann bleibe der erwünschte Erfolg aus. Bei einer eigenständigen Märkischen Kammer sah Hagen die Möglichkeit, dass diese Mängel behoben werden könnten und alles über die Hälfte verkürzt würde. Alle Angelegenheiten würden damit schneller bearbeitet und die Unterbedienten könnten in besserer Ordnung gehalten werden, ohne dass sie und andere Leute bei der Behörde in Kleve Rückhalt suchen könnten und dadurch zwischen der Kammer und der Deputation Unstimmigkeiten entstehen würden. Bei einer abhängigen Deputation würde die Arbeit durch den Geschäftsgang zwischen Deputation und Kammer eher verdoppelt und den Untertanen, die mit beiden Kollegien zu tun hätten, keine Erleichterung und Beförderung ihrer Anliegen verschafft werden.

Als zusätzliche Argumente führte Hagen an, dass in beiden Provinzen die Stände und die Untertanen „aus Überzeugung des gemeinen Nutzens“ mit der Trennung der beiden Behörden einverstanden seien, die Landesverfassung in keinem Punkt geändert werde, die Etats nicht verändert würden und schließlich auch schon alle Vorbereitungen für die Einrichtung der neuen Kammer getroffen seien.

Am Schluss seines Berichts betonte Hagen aus, dass die Befehle des Königs „allemal heilig“ seien und alles danach auf das genaueste eingerichtet werde: Ob der König „es entweder zum Besten Höchst Dero Dienstes“ bei der Einrichtung einer eigenständigen Kammer belasse oder nur eine Deputation eingerichtet würde. Für den Fall der Einrichtung einer Deputation schlug Hagen vor, „zur Beförderung der Sachen und mehrerer Promptitude im Dienst“, Weisungen unmittelbar an die Märkische Kammerdeputation zu erlassen und deren Berichte direkt anzufordern, wobei jedoch die Deputation die Kammer in Kleve jedesmal nachrichtlich beteiligen müsse.

Der König ging von seinem Entschluss nicht ab. Mit einer Kabinettsorder vom 7. April 1767 wurde Hagen wie folgt beschieden: „Ich kann in alle die in Eurer Vorstellung vom 6. dieses für die Etablierung einer besonderen Kriegs- und Domänenkammer in der Grafschaft Mark weitläufig

deducirte Gründe nicht entriren, denn außer vielen anderen Inconvenzen, welche die Vervielfältigung der p. Kammern mit sich führet, so setzet mich solches bei der Wiederbesetzung der Präsidentenstellen allezeit in der Verlegenheit, tüchtige brauchbare Subjecta dazu ausfindig zu machen, anstatt daß ein einziger guter und geschickter Präsident mehrere Deputations-Collegia zu übersehen und in Ordnung zu halten im Stande ist. Es bleibt also in Ansehung des von Mir geordneten Deputations-Collegii für die Grafschaft Mark, und daß solches von der Clevischen Kammer releviren müsse, bei meiner Ordre vom 3. dieses; wobei jedoch in prompten und schleunigen Sachen dem General-Directorio immer nachgelassen bleibt, an gedachte Deputation directe verfügen und derselben Berichte einziehen zu können“.²⁰

Damit war dem Vorschlag Hagens nicht in vollem Umfang entsprochen und der unmittelbare Geschäftsverkehr zwischen dem Generaldirektorium und Hamm auf eilige Angelegenheiten begrenzt. Dennoch hatte Hagen eine größere Selbständigkeit der Deputation gegenüber der vorgesetzten Behörde in Kleve erreicht als sie in der ursprünglichen Weisung Friedrichs II. vorgesehen war.

Die Kammer in Kleve wurde mit einem Reskript vom 10. April 1767 über die Einrichtung einer Märkischen Kriegs- und Domänenkammer-Deputation informiert.²¹ Darin wurde die personelle Besetzung der Deputation festgelegt, wurden ihre Zuständigkeit und ihr Unterstellungsverhältnis unter die Kammer geregelt und weitere organisatorische Maßnahmen zur Vorbereitung der Einrichtung der neuen Behörde befohlen. Der klevische Kammerpräsident von Werdre wurde beauftragt, die Einführung der Deputation am 1. Juni 1767 in Hamm vorzunehmen, das in der Zwischenzeit als Sitz der Behörde festgelegt worden war. Als Begründung für das Abgehen von der Entscheidung für eine eigenständige Kammer wurde die enge Verbindung von Kleve und Mark durch den gemeinsamen Landtag u. a. m. vorgeschoben; es sei deswegen höheren Orts „nicht für convenable gefunden worden“, eine vollständige Trennung der Verwaltung der beiden Provinzen vorzunehmen.

Gemäß Einrichtungsreskript sollten dem Kollegium als dem Entscheidungsgremium der Deputation neben dem klevischen Kammerpräsidenten als „Chef“ der Behörde ein Kammerdirektor, sechs Kriegs- und Domänenräte für die Bearbeitung der Verwaltungsaufgaben in Hamm, ein Forstmeister sowie zwei weiter höhere Beamte mit Sitz und Stimme angehören, die keine speziellen Aufgabenbereiche in der Deputation hatten. Das Kollegium wurde unterstützt durch die „Subalternbedienten“. Zu ihnen gehörten drei Kammersekretäre, die nach groben Vorgaben der höheren Beamten die Entwürfe für die zu erarbeitenden Schriftsätze anzufertigen hatten, ferner ein Registrator und Salzkanzlist, drei weitere Kanzlisten, ein Kopist und ein Pedell. Der Deputation angegliedert und ihrer Aufsicht unterstellt waren die beiden Hauptkassen für die Gefälle aus der Provinz, Landrentei- und Ober-Steuerkasse, mit je einem Rendanten im Range eines Hof- oder Kriegsrats und das dazugehörige Kassenpersonal.

²⁰ ABB XIV, Nr. 115, S. 280

²¹ Ebd., S. 280 ff.

Es fällt auf, dass das Generaldirektorium bei der Auswahl der höheren Beamten überwiegend auf solche zurückgriff, die dienstliche Erfahrungen in der Grafschaft Mark mitbrachten und die Verhältnisse dort aus eigener Anschauung kannten. Dazu gehörte der Kriegs- und Domänenrat Resen aus Kleve, der seit 1755 lange Zeit als Stellerrat für die märkischen Städte südlich der Ruhr Dienst getan hatte, sowie der Kriegs- und Domänenrat Nattermöller aus der Geldern-Moersischen Kammer, der bis 1765 Stellerrat für die Städte nördlich der Ruhr gewesen war. Hinzu traten Beamte, die dienstliche Funktionen in der Grafschaft Mark bekleideten und auch dort wohnten: Der Kriegs- und Domänenrat Jüchen, der den Posten des Stellerrats für die Städte nördlich der Ruhr mit Dienstsitz in Hamm innehatte; der als Stellerrat und Fabrikenkommissar in Hagen dienende Kriegs- und Domänenrat Wülfinth; der vormalige Advokat und Bergfiskal beim Landgericht Lüdenscheid, Kriegs- und Domänenrat Mähler; der erste Stadtpräsident von Soest, Kriegs- und Domänenrat von Schwedler, und der Direktor der märkischen Landstände und Landrat des Kreises Hörde, von Grüter, die zwar beide Sitz und Stimme im Kollegium hatten, ihre lokalen Dienstgeschäfte aber weiter wahrnahmen, sowie der märkische Forstmeister Emmerich.²²

Die Eröffnung der Deputation am 1. Juni 1767 wurde in feierlicher Form vollzogen. Nach dem Bericht über die Veranstaltung begann der Tag damit, dass sich die Mitglieder der neuen Behörde zusammen mit dem Magistrat von Hamm früh morgens in der Unterkunft des Kammerpräsidenten von Werdre einfanden, der im Haus des Kammerdirektors Müller logierte. Von dort wurde um 9 Uhr „in anständiger Ordnung die Hinverfügung nach dem neuen Collegienhaus bewerkstelliget“. Dort begab sich Werdre mit dem Direktor und allen Mitgliedern des Kollegiums in das künftige Sitzungszimmer. Die übrigen Bediensteten der Deputation und die „begleitenden Offizianten“ blieben vor der geöffneten Tür zurück. Werdre wies den Beamten ihre Plätze am Sitzungstisch an und eröffnete danach die neue Behörde mit einer „wohlgefaßten bündigen Rede“. Darauf ergriff der Kammerdirektor Müller das Wort und legte für die Mitglieder der Kammerdeputation das Gelöbnis treuer Arbeit und hingebenden Eifers ab. Damit war der öffentliche Teil der Veranstaltung beendet. Die Magistratsmitglieder und die Subalternbedienten der Deputation wurden mit Dank für ihre Begleitung entlassen. Danach vereidigte Werdre zunächst den Kammerdirektor Müller und dann diejenigen Kriegs- und Domänenräte, die nicht Mitglieder der Kammer in Kleve waren. Die geplante Vereidigung der Kassenbedienten konnte nicht vorgenommen werden, da ihre Eidesformulare nicht zur Hand waren. Sie wurden deshalb nur auf ihre Pflichten hingewiesen. Die Subalternbedienten wurden entweder an ihre früher abgelegten Eide erinnert oder neu verpflichtet. Nach Abschluss der Vereidigungen und Verpflichtungen nahmen die Mitglieder des Deputationskollegiums ihre Plätze zu ihrer ersten Sitzung ein und beschlossen, die Eröffnung der Deputation in der Grafschaft Mark, in der Börde und in Lippstadt offiziell bekannt zu machen. Nach dem Dank Müllers an den

²² ABB XIV, Nr. 115, S. 281 f.; GStA PK, II. HA, Abt 19, Tit. II Nr. 2, fol. 181-186 v., Departementrepartition 1767/68

Kammerpräsidenten von Werdre und „mit mutuellem Anwünschung alles Segens an sämtliche Membra“ wurde die Sitzung geschlossen. Die vom Generaldirektorium befohlene Verlesung der klevischen Kammerinstruktion wurde auf den folgenden Tag verlegt.²³

2. Der Auftrag der Deputation und ihr Unterstellungsverhältnis unter die Kammer in Kleve

Die Märkische Kammerdeputation hatte ab dem 1. Juni 1767 die bislang von der Kammer in Kleve wahrgenommene Verwaltung der Steuer-, Domänen-, Salz-, Bergwerks-, Polizei-, Handels- und Gewerbe-, Bau-, Justizangelegenheiten und „überhaupt vorfallende Sachen“ der Grafschaft Mark, der Stadt Soest und der Börde sowie von Lippstadt ohne Ausnahme zu übernehmen. Ihr allgemeiner Auftrag war die „Beförderung des gesamten Dienstes und Interesses S.K.M.“. Sie hatte die Einkünfte zu verbessern sowie den Wohlstand und die Vermehrung der Untertanen, den „Flor“ von Handel und Gewerbe und die Anlage von Fabriken zu befördern. Besondere Aufmerksamkeit sollte die Deputation der Schiffbarmachung von Lippe und Ruhr, dem sauerländischen Fabrikenwesen und dem stärkeren Anbau auf dem platten Lande widmen. Forderung des Generaldirektoriums war, dass die Deputation gleich von Anfang an „eine pflichtmäßige Promptitude, Solidität und Fleiß“ in allen ihr obliegenden Dienstangelegenheiten beweisen solle und „darin beständig zu continuieren“ habe.

Vom 1. Juni an hatten sich in Verwaltungsangelegenheiten der Grafschaft Mark sämtliche königliche Bedienstete und Einwohner der Provinz unmittelbar an die Deputation zu wenden. Ab diesem Zeitpunkt konnte die Kammer in Kleve auch keine direkten Verfügungen mehr an die Bedienten in der Grafschaft Mark erlassen.

Bezüglich des Geschäftsverkehrs zwischen dem Generaldirektorium und der Deputation wurde festgelegt, dass das Generaldirektorium „überhaupt und beständig frei“ sein sollte, dort, wo es notwendig wurde, auch direkt Verfügungen an die Deputation zu erlassen und Berichte von dieser unmittelbar anzufordern. Die Deputation ihrerseits musste Duplikate davon an die Kammer in Kleve übersenden, damit die ständige Verbindung zwischen beiden Behörden erhalten blieb.

Die Abhängigkeit der Deputation wurde darin deutlich, dass sie sich in wichtigen Fällen und dann, wenn sich das Kollegium nicht einigen konnte, an die Klevische Kammer zu wenden hatte. Von dort wurde durch ein Schreiben des klevischen Kollegiums „die finale Bestimmung gegeben“ oder, wenn nötig, die Entscheidung des Generaldirektoriums eingeholt. Die Kammer in Kleve war auch weiterhin für die Zusammenarbeit mit der dortigen königlichen Regierung zuständig, die neben ihrer Funktion als Landesjustizkollegium und Obergericht auch für Angelegenheiten der Landeshoheit und die Leitung des Kirchen-, Schul- und Armenwesens verantwortlich war. Sie führte die Verhandlungen mit

²³ ABB XIV, Nr. 115, S. 285 f. Das Amtsgebäude der Deputation, das sog. „Heerensche Haus“ lag an der Nordseite des Marktplatzes und war vom preußischen Staat gekauft worden. Vgl. Andreas Schulte: „Zu mehrerer Bequemlichkeit Dero getreuen Unterthanen“: Zum Grundbesitz der KDK-Räte in der Stadt und im Kreis Hamm, in: Maria Perrefort (Hrsg.): „Es gibt ausgezeichnete Köpfe hier“. Das preußische Hamm um 1800, Hamm 2008, S. 76 ff.

der Regierung auch in märkischen Angelegenheiten, nachdem sie sich von der Deputation hatte informieren lassen. Von der Kammer in Kleve wurde zudem der gemeinsame kleve-märkische Steuertat erarbeitet, zu dessen Zusammenstellung die Deputation jeweils ihre Beiträge zu leisten hatte.²⁴

Das erwähnte Reskript vom 10. April 1767 veranlasste den designierten Kammerdirektor Müller, die Frage des Unterstellungsverhältnisses der Deputation unter die Kammer in Kleve in einem Schreiben an das Generaldirektorium noch einmal aufzugreifen.²⁵ Müller war der Meinung, dass es für die Arbeit der Deputation nachteilig sei, „eine Form zur Subordination, mehr als nöthig, zu etabliren“. Weil er befürchtete, dass einige Mitglieder der Klevischen Kammer gerade dies anstrebten, versuchte er, beim Generaldirektorium die Bekräftigung der weitgehenden Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Deputation zu erwirken.²⁶ Der wichtigste Punkt für Müller war, dass die Deputation die Genehmigung erhielt, bei Reskripten und Verordnungen „Ew. Kgl. Maj. allerhöchsten Namens sich zu bedienen“, wie dies der Kammer in Kleve erlaubt war. Er sah darin eine Stärkung der Autorität der Deputation in der Grafschaft Mark sowie gegenüber den dortigen königlichen Bediensteten und glaubte, dass dadurch auch bei der Korrespondenz mit benachbarten „auswärtigen“ Kollegien und Bedienten die gehörige Achtung erreicht werden könne. Besonders wichtig waren für Müller die positiven Auswirkungen auf das Selbstwertgefühl, die Motivation und das Pflichtbewusstsein der Beamten. Es ging ihm zum einen darum, den Dienst in einer nachgeordneten Behörde für diejenigen Mitglieder der Deputation aufzuwerten und zu erleichtern, welche bereits in Dienststellen tätig gewesen waren, die im königlichen Namen gehandelt hatten. Zum anderen sah er die positiven Auswirkungen darin, dass Beamte, die Verfügungen im Namen des Königs an die Untertanen erließen, dadurch in besonderer Weise gebunden waren und motiviert wurden, bei jeder einzelnen Verfügung „die Sentiments von Ehre und Pflicht von Gerechtigkeit, Billigkeit und Anständigkeit“ zu erneuern und zur Grundlage ihres Handelns zu machen.²⁷ Das Generaldirektorium genehmigte diesen Antrag Müllers für Reskripte und Verordnungen innerhalb der Grafschaft Mark, an Soest und Lippstadt mit der Begründung, dass die Deputation als vorgesetztes Kollegium der dortigen Beamten die Klevische Kammer repräsentiere und deshalb gleiche Autorität wie diese haben müsse. Schriftverkehr der Deputation mit ihr nicht unterstellten Bereichen oder Verhandlungen mit den Landständen durfte sie allerdings nur unter dem Namen des „Märckischen Krieges- und Domainen Cammer Deputation Collegii“ führen.²⁸ Auch in drei weiteren Punkten wurde auf Müllers Schreiben hin die Abgrenzung der Befugnisse der Kammer und der Deputation noch einmal ausdrücklich angesprochen und näher bestimmt. Das Generaldirektorium bestätigte die Regelung, dass dann, wenn die Deputation zur Klevischen Kammer „recurs nehmen“ musste, weil wichtige Angelegenheiten vorlagen oder die Mitglieder sich nicht

²⁴ ABB XIV, Nr. 115, S. 282 f.

²⁵ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. II Nr. 2, fol. 141 v. - 144 v.

²⁶ Ebd., fol. 139 v. f.

²⁷ Ebd., fol. 141 v. - 142 v.

²⁸ Ebd., fol. 145 f.

einigen konnten, der Schriftverkehr zwischen beiden Behörden durch „collegialische Anschreiben und Antworten“ geführt werden konnte, wodurch die grundsätzliche Gleichwertigkeit beider Kollegien unterstrichen wurde.²⁹ Außerdem wurde der Antrag Müllers genehmigt, die Verpflichtung der Deputation zur Abgabe von Duplikaten ihres Schriftverkehrs mit dem Generaldirektorium an die Klevische Kammer auf diejenigen Verordnungen und Berichte zu beschränken, die das Wesentliche des märkischen Kameralwesens, die Kassen und die königlichen Revenuen „direct“ betrafen oder sich auf Einzelangelegenheiten bezogen, die auf die General- und Spezialetats oder „erhebliche“ Landesangelegenheiten Einfluss hatten, um damit der Deputation mehr Freiraum zu geben.³⁰ Müller hatte in seinem Schreiben die Frage gestellt, ob die monatlichen Zeitungsberichte der Deputation unmittelbar an den König gesandt oder der Kammer in Kleve zur Weiterleitung vorgelegt werden sollten.³¹ Dieser wohl als Versuch zur weiteren Ausdehnung der Befugnisse der Deputation gemachte Vorstoß wurde vom Generaldirektorium nicht unterstützt. Es verwies Müller auf die Departementrepartition der Deputation für 1767/68, in der geregelt war, dass die monatlichen Zeitungsberichte der Grafschaft Mark dem König von der Klevischen Kammer mit vorgelegt wurden und die Deputation Duplikate ihrer Berichte dem Generaldirektorium zu übersenden hatte.³²

3. Organisatorische Rahmenbedingungen für die Verwaltungsarbeit

Charakteristisches Kennzeichen der preußischen Verwaltungsbehörden bis 1806 war ihre kollegiale Verfassung. Die anstehenden Entscheidungen wurden zwar durch einzelne Beamte vorbereitet. Sie wurden jedoch stets gemeinsam vom jeweiligen Kollegium der Behörde getroffen. Dieses Prinzip der Kollegialität bestimmte die Arbeit des Generaldirektoriums, der königlichen Regierungen in den Provinzen, der Kriegs- und Domänenkammern ebenso wie der Magistrate der Städte. Es bildete die Grundlage für die Verwaltungstätigkeit der neu gegründeten Märkischen Kammerdeputation.

In der Instruktion für die Klevische Kriegs- und Domänenkammer waren allgemeine Richtlinien für die Pflichten des Kammerpräsidenten, der Kammerdirektoren und der Beamten vorgegeben, die auch für die Märkische Kammerdeputation Gültigkeit hatten. Auf deren Grundlage waren in der vom Generaldirektorium genehmigten Departementrepartition für 1767/68 - der Stellenbesetzung und Aufgabenverteilung der Deputation - weitere Vorgaben für die Aufgabenwahrnehmung durch den klevischen Kammerpräsidenten, den Kammerdirektor und die übrigen Beamten niedergelegt und Richtlinien für die Verwaltungstätigkeit in der Behörde festgesetzt.³³

²⁹ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. II Nr. 2, fol. 143, 145 f.

³⁰ Ebd., fol. 143 v., 144, 145 v.

³¹ Ebd., fol. 144 v.

³² Ebd., fol. 146 f.

³³ Zum Folgenden: ABB VII, Nr. 401, S. 777 - 784; GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. II Nr. 2, fol. 181 - 186 v.

Danach war der klevische Kammerpräsident von Werdre gleichzeitig „Chef“ des ihm „mit anvertrauten“ Kollegiums der Märkischen Kammerdeputation. Er war in das Kollegium eingebunden und hatte bei Entscheidungen eine Stimme wie jedes andere mit Sitz und Stimme ausgestattete Kollegiumsmitglied. Gleichwohl hatte er eine herausgehobene Stellung, da er für alles zu sorgen hatte, was ihm wegen „generaler Direction“ des Kollegiums an Aufgaben oblag. Seine Verantwortung war es, „das gantze Werk“ einschließlich der Kanzlei in guter Ordnung zu halten und darauf zu achten, dass jedes Mitglied der Deputation seine Pflicht erfüllte. Außerdem hatte er vor allem dafür zu sorgen, dass die Kammerinstruktion und alle übrigen Anweisungen „prompt und ohne Mangel“ umgesetzt wurden.

Wenn der Präsident in der Deputation anwesend war, dann öffnete er die eingehende Post und verteilte sie, wenn nichts „Bedenkliches“ dabei war, an die Kollegiumsmitglieder. War der zuständige Referent nicht anwesend, hatte er den Vorgang dem Korreferenten zuzuschreiben oder aber, wenn er es für richtig hielt, einem anderen Rat zu übertragen, der „genugsahme Geschicklichkeit besitzt“, die Angelegenheit zu bearbeiten. Die Aufgabe des Präsidenten war es, alle zuvor von dem jeweils zuständigen Rat und dem Kammerdirektor geprüften Konzepte abschließend zu genehmigen. Zusätzlich wurde ihm zur Auflage gemacht, wann immer möglich, den Kassenprüfungen in der Deputation beizuwohnen.

Neben diesen allgemeinen Leitungsaufgaben hatte der Präsident zwei eigenständige Aufgabengebiete. Er war zum einen für die Beurteilung der Beamten verantwortlich und trug persönlich die Verantwortung, dass „ein jeder nach seinen Qualitäten aufrichtig beschrieben“ wurde und Mängel bei der Pflichterfüllung der Beamten „ohne Ansehen der Person“ dem Generaldirektorium oder dem König angezeigt wurden. Er hatte ferner sicherzustellen, dass die Konduitenlisten sämtlicher Beamter der Provinz mit den klevischen gemeinsam dem König immediat vorgelegt und auch dem Generaldirektorium übersandt wurden. Eine weitere wichtige Aufgabe des Präsidenten war die Bereisung der Grafschaft Mark. Er hatte dazu „nach erfordernden Umständen“ die Städte und Ämter, das Salzwerk in Unna sowie alle Osemund-, Draht, Eisen- und Stahlfabriken zu besuchen. Ihm war in der Kammerinstruktion vorgeschrieben, dass er vom Zustand des Landes „nicht allein überhaupt, sondern auch en détail völlig informiret“ sein müsse. Es sei nicht genug, dass er sich bemühe, Zustand und Beschaffenheit des Landes "en gros" kennenzulernen oder auch "en détail“ einige Erkundigungen einzuziehen und danach, ohne sich weiter darum zu kümmern, es dabei bewenden lasse. Vielmehr müsse das, was in Erfahrung gebracht worden sei, „zum reellen Nutzen“ für den König oder die Untertanen auch umgesetzt werden.

War der Präsident nicht in der Deputation anwesend, dann leitete der Kammerdirektor den Geschäftsbetrieb. Er öffnete alle eingehende Post, schrieb sie den Mitgliedern des Kollegiums zur Bearbeitung zu und war für die weitere Überwachung des ordnungsgemäßen Geschäftsganges und für die abschließende Prüfung der Schriftstücke vor der endgültigen Fertigstellung verantwortlich.

Die Bearbeitung der täglichen Verwaltungsaufgaben war im Deputationskollegium auf den Kammerdirektor Müller, die Kriegs- und Domänenräte Resen, Nattermöller und Wülfinh, Mähler und Orlich sowie auf den Forstmeister Emmerich aufgeteilt.

Der Kammerdirektor Müller hatte neben seiner Leitungsfunktion eine ganze Reihe von Aufgaben als Spezialdepartement. Dazu gehörten z. B. alle Justiz- und Bergwerksangelegenheiten, das Kuratorium über die beiden Hauptkassen, die Aufsicht über die Kanzlei und „daß alles prompt expedirt“ wurde, sowie die monatlichen Zeitungsberichte an das Generaldirektorium und an die Kammer in Kleve. Er war zudem verantwortlich für sämtliche Markenteilungen und hatte den Auftrag, darauf zu achten, dass diese so weit wie möglich beschleunigt und baldmöglichst abgeschlossen werden konnten.

Die drei Departementräte Resen, Nattermöller und Wülfinh waren jeweils zuständig für einige Renteien, eine Anzahl von Städten sowie eine Reihe von Ämtern und Jurisdiktionen. Neben diesen lokalen Zuständigkeitsbereichen hatten sie übergreifende Fachgebiete zu bearbeiten. So hatte der Kriegs- und Domänenrat Resen z. B. die folgenden Aufgabengebiete: die Renteien Soest, Iserlohn, die Ämter der Soester Börde und die Jurisdiktion Hemmern. Als übergreifende Aufgabenbereiche waren ihm zugewiesen: die Akzise; die Osemund-, Draht-, Eisen- und Stahlfabriken im Sauerland; alle Angelegenheiten des Handels und Gewerbes; das Städteretablissement südlich der Ruhr; die "Policey-Sachen"; die Lippe-Schiffahrt und die Zollangelegenheiten.

Die Kriegs- und Domänenräte Mähler und Jüchen hatten kein Departement zugewiesen bekommen. Sie wurden eingesetzt für die Aufgabenbereiche Militär, Invalidensachen, Maulbeerplantagen und Postangelegenheiten; sie bearbeiteten auch die Tabellensachen, d.h. die Zustandsberichte und Meldungen, welche die Deputation in großer Zahl abzugeben hatte, und waren dafür zuständig, dass diese rechtzeitig eingesandt wurden.

Der Kriegs- und Domänenrat Orlich hatte ebenfalls kein Spezialdepartement. Er war im Kollegium zuständig für alle Salzangelegenheiten sowie alle Münz- und Medizinalangelegenheiten. Der Forstmeister Emmerich schließlich bearbeitete alle Forstangelegenheiten.

Aus dieser Aufgabenverteilung wird deutlich, dass jedes Mitglied des Kollegiums eine Fülle von Aufgaben zu bearbeiten hatte. Es stellte sich schnell heraus, dass der erste personelle Ansatz zu knapp gewählt war. Schon bald wurde eine Vergrößerung des Kollegiums notwendig, um die Erfüllung der anstehenden Aufgaben ordnungsgemäß sicherstellen zu können.

Jeder Departementrat war in dem ihm zugeteilten Aufgabenspektrum für die Bearbeitung sämtlicher zum Verantwortungsbereich der Kammer gehörenden Angelegenheiten zuständig. Er war insbesondere für die richtige Abführung der Pacht in den ihm zugeteilten Ämtern verantwortlich und mußte alles, was deren Sicherstellung diente, „von selbst besorgen“. Er hatte in seinem Departement insbesondere das Bauwesen zu überwachen. Wenn in den Renteien gebaut wurde, hatte er das Objekt vor Ort in Augenschein zu nehmen und dabei zu untersuchen, ob der Bau „höchst notwendig, auch nicht überflüssig“ sei. War der Bau genehmigt war, dann hatte er dafür zu sorgen, dass „alles nach dem

Verding, wohl und tüchtig auch zur rechten Zeit“ gebaut wurde. Jeder Rat musste die Pacht- und Renterechnungen in seinem Departement selbst überprüfen und abnehmen. Es wurde von ihm verlangt, dass er die Einnahmen und Ausgaben seines Departements kannte und sich nicht auf die Rechenmeister verließ, die nur als „Calculatores“ zu betrachten waren. Jeder Rat hatte sich in seinem Departement um den Aufbau und das Retablissement der Städte „mit Ernst“ zu kümmern. Deshalb musste er bei seinen Bereisungen selbst alles genau recherchieren. Er hatte darauf zu achten, dass die Kämmerieetats der Städte rechtzeitig angefertigt und eingesandt wurden. Er musste überwachen, dass die Kämmerierechnungen jährlich ordnungsgemäß abgeschlossen, vom zuständigen Steuerrat jeweils vor Ort abgenommen und zur weiteren Überprüfung der Deputation übersandt wurden. Jeder Rat hatte darüber hinaus die in seinem Departement anfallenden Mühlen-, Bau-, und Wasserbauangelegenheiten mit denjenigen gemeinsam zu bearbeiten, denen diese Bereiche als Gesamtaufgabe übertragen waren.

In der Departementrepartition waren auch Richtlinien für den Geschäftsgang in der Deputation vorgegeben. Aufgabe jedes Rates war es, über die ihm zugeschriebenen Vorgänge vor dem Kollegium „öffentlichen Vortrag“ zu leisten und anschließend nach der im Kollegium gefassten Resolution zu dekretieren, d. h. die schriftliche Weisung an die Sekretäre zu erarbeiten, auf deren Grundlage diese dann die Verfügungen ausarbeiteten. Für die Vorträge im Kollegium waren vier „ordinaire“ Kammertage - Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag - vorgesehen³⁴. Mittwoch und Samstag blieben für Kassenprüfungen und Abnahme von Rechnungen, für spezielle Aufgaben und für das Lesen der Akten bestimmt. Die Sitzungen fanden jeweils vormittags statt. Wenn die Umstände oder der Arbeitsanfall es erforderten, sollte das Kollegium auch nachmittags zusammenkommen. Die am Tage eingegangenen Vorgänge sollten dann, wenn sie nicht „sehr pressant“ waren, an den folgenden Tagen vorgetragen werden, damit Zeit für das Aktenstudium vor den Vorträgen blieb. Um eine zügige Bearbeitung der Vorgänge sicherzustellen, waren folgende Regelungen festgelegt: Wenn ein Mitglied des Kollegiums einen Vorgang länger als acht Tage unbearbeitet ließ, musste er dies anzeigen. Wurde von einem Rat ein Vorgang länger als 14 Tage nicht bearbeitet, dann wurde er mit zwei Reichstalem Strafe belegt.

Für den Ablauf der Vorträge war bestimmt, dass der Kammerdirektor mit dem Vortrag der von ihm zu bearbeitenden Angelegenheiten beginnen und danach die übrigen Räte nach ihrer Anciennität folgen sollten. Konnten nicht alle Vorträge in einer Sitzung abgeschlossen werden, dann sollte in der nächsten Sitzung derjenige Rat mit dem Vortrag anfangen, vor dessen Bericht die vorhergehende Sitzung beendet worden war.

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben und der Umsetzung seiner Weisungen stützte sich das Kollegium auf die unmittelbar unterstellten Organe der Lokalverwaltung. Dies waren: 1. Die vier Landräte der

³⁴ Die Sitzungstage wurden 1777 auf Montag, Dienstag und Donnerstag eingeschränkt. ABB XVI/1, Nr. 69, S. 74

Kreise Altena, Hamm, Hörde und Wetter, die als Exekutiv- und Kontrollorgane auf dem platten Land für dessen innere Verwaltung, die „Policey“, und die „Conservation“ der steuerpflichtigen Bauern Verantwortung trugen. 2. Die beiden Steuerräte, welche in den Städtekreisen nördlich und südlich der Ruhr die Aufsicht über die Magistrate und die städtische Verwaltung hatten, mit dem Auftrag, deren Effektivität zu steigern und die Lage der Städte zu verbessern. Der Steuerrat des südlichen Städtekreises hatte zudem die Aufgabe eines Fabrikenkommissars zur Förderung der Metallgewerbe des Süderlandes. 3. Die Rentmeister oder Administratoren des in zehn Renteien gegliederten Domänenbesitzes, die dem Kollegium für das Einziehen der Domäneneinkünfte, die Aufsicht über die Domänenbauern und den Zustand der Renteien verantwortlich waren.³⁵

Der Deputation unterstand zunächst auch das für die Bergwerksangelegenheiten der Grafschaft Mark zuständige Märkische Bergamt in Hagen. Dieses wurde allerdings 1770 im Zuge der Neuorganisation der preußischen Bergwerksverwaltung unmittelbar dem neu geschaffenen Bergwerks- und Hütten-departement des Generaldirektoriums unterstellt. Die weitere Zusammenarbeit der Deputation mit der 1780 nach Wetter verlegten Behörde wurde jedoch dadurch sichergestellt, dass sie durch einen ihrer Räte im Bergamt vertreten war.³⁶

Eine enge Verbindung der Deputation bestand zu dem in Hamm stationierten Märkischen Forstamt mit seinen beiden für die Bereiche nördlich und südlich der Ruhr zuständigen Departements, dessen Leiter Sitz und Stimme im Kollegium hatte.³⁷

Zu erwähnen ist hier auch die 1768 erfolgte Einrichtung des Kollegium Medicum Sanitatis in Hamm, das für alle Medizinalangelegenheiten der Grafschaft Mark zuständig war. Es war zwar kein Bestandteil der Deputation, stand aber dadurch mit ihr in unmittelbarer Verbindung, dass zunächst der Kammerdirektor und dann der Justitiar dort den Direktorenposten bekleideten und dadurch eine Möglichkeit geschaffen war, die ständige Einbindung des Kammerkollegiums in die Belange der medizinischen Versorgung der Provinz zu gewährleisten.³⁸

Die Deputation war verpflichtet, mit folgenden Behörden und Institutionen zusammenzuwirken: Zum einen mit der „Regierung“ in Kleve, die neben ihrer Funktion als Obergericht für Angelegenheiten der Landeshoheit und für die Leitung des Kirchen-, Schul- und Armenwesens in der Grafschaft Mark verantwortlich war. Zum andern mit dem Militär und insbesondere mit dem in Hamm und Soest stationierten Regiment zu Fuß (Infanterieregiment) Nr. 9, mit dem sie z. B. im Rahmen der Rekrutierung von Kantonisten oder zur Unterstützung von Truppenverlegungen und Einquartierungen zu kooperieren hatte. Und schließlich mit den kleve-märkischen und vor allem den märkischen

³⁵ Vgl. Kloosterhuis, Fürsten, Räte, Untertanen (wie Anm. 7), S. 11 f.; vgl. unten S. 147, 149 ff.

³⁶ Vgl. Michael Fessner: Steinkohle und Salz. Der lange Weg zum industriellen Ruhrrevier, Bochum 1998, S. 259 f.

³⁷ Vgl. Böckenholt, Provinzialverwaltungsbehörde (wie Anm. 15), S. 141 f.

³⁸ Vgl. Emil Dösseler: Beiträge zur Geschichte des Medizinalwesens in der Grafschaft Mark und im märkisch-lippischen Kondominium Lippstadt, in: Altenaer Beiträge. Arbeiten zur Geschichte und Heimatkunde der ehemaligen Grafschaft Mark, Neue Folge, Bd. 1, Altena 1961, S. 88 ff.

Landständen, die bei der Erstellung des jährlichen Steueretats ein Mitwirkungsrecht hatten und vor der Erhebung zusätzlicher Steuern und der Mehrbelastung der Landesbewohner ihre Zustimmung geben mussten.³⁹

Die Regularien für die Aufgabenverteilung und die Arbeitsabläufe in der Behörde blieben während des gesamten Zeitraums ihres Bestehens im Wesentlichen unverändert. Es ergab sich allerdings wiederholt die Notwendigkeit, im Rahmen der Anpassung der neuen Behörde an die Herausforderungen ihres Aufgabenbereichs personelle und organisatorische Modifizierungen vorzunehmen. Bereits im Oktober 1767 äußerte der Kammerdirektor Müller gegenüber dem Minister vom Hagen den Wunsch nach einem zusätzlichen Kollegiumsmitglied.⁴⁰ Eine Überprüfung der Deputation vor Ort durch einen von Hagens Geheimen Finanzräten bestätigte die Notwendigkeit der Personalverstärkung. Da mehrere Kollegiumsmitglieder durch ihre speziellen Aufgabenbereiche außerhalb der Deputation in der „Collegialischen Arbeit nichts übernehmen noch dazu helfen konnten“, blieben als „eigentliche Arbeiter“ nur der Direktor und drei Räte übrig. Da zwei von ihnen in ihrer Funktion als Steuerrat bzw. Fabrikenkommissar zudem noch „locale Commissiones“ zu erfüllen hatten, war das Kollegium nach Auffassung des Visitators nicht in der Lage, den Arbeitsanfall zu bewältigen, den er höher als bei der Kammer in Kleve beurteilte.⁴¹ Die Lage entspannte sich durch die daraufhin vom Generaldirektorium angeordnete Versetzung von zwei zusätzlichen Kriegs- und Domänenräten in das Kollegium, das in der Folge weiteren Zuwachs erhielt und schließlich neben dem Kammerdirektor ständig zwischen sechs und acht höhere Beamte umfasste, welche sich ganz auf die Bearbeitung der Verwaltungsangelegenheiten in der Behörde konzentrieren konnten.⁴²

Eine wichtige Veränderung für die Arbeit der Deputation brachte die 1782 erfolgte Einrichtung der Kammerjustizdeputation mit sich. Bis zu diesem Zeitpunkt war für die Bearbeitung aller Justizsachen in der Deputation ein Kriegs- und Domänenrat als Justitiar zuständig, der in das Kollegium eingebunden war. Entscheidungen im Rahmen der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit der Deputation wurden dort getroffen. Diese für alle Kammern und Deputationen festgelegte Verfahrensweise hatte in den Provinzen immer wieder zu Kompetenzstreitigkeiten mit den Landesregierungen geführt, welche dort die Funktion von Obergerichten wahrnahmen. Die Neuordnung des Kammerjustizwesens sollte hier Abhilfe schaffen.

Die neue Justizdeputation in Hamm war ein in die Kammerdeputation eingegliedertes Verwaltungsgericht, dem als ständige Mitglieder der Justitiar und zwei weitere ausgebildete Juristen als Assistenzräte angehörten und das unter dem Vorsitz des Kammerdirektors tagte. Damit die

³⁹ Vgl. Kloosterhuis: Fürsten, Räte, Untertanen (wie Anm. 7), 149 ff.; vgl. unten S. 284 ff.

⁴⁰ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. II Nr. 3, fol. 94 v.

⁴¹ Ebd., fol. 113; ABB XIV, Nr. 115, S. 282

⁴² GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. II Nr. 4, fol. 4 - 11 v., Departementrepartition 1770/71; fol. 47 - 56 v., Departementrepartition 1777/78; ebd. Nr. 7, fol. 28 - 31, Departementrepartition 1787/88

Justizdeputation tätig werden konnte, musste ihr eine Sache vom Kollegium zugewiesen werden. Sie verhandelte Fälle in erster und zweiter Instanz nach der Prozessordnung. In privatrechtlichen Prozessen entschied sie und verkündete das Urteil ohne weitere Beteiligung der Kammerdeputation. Betrafen Fälle Gerechtsame des Königs, die allgemeine Landes- oder „Polizey“-Verfassung oder den Zustand des Manufaktur- und Fabrikenwesens, dann wurden sie zwar auch in der Justizdeputation entschieden. Die Veröffentlichung durfte jedoch erst nach Vortrag im Kollegium der Kammerdeputation und dessen Zustimmung erfolgen.⁴³

Eine weitere Veränderung des Aufgabenbereiches der Deputation ergab sich 1784 durch die Einrichtung und Unterstellung der Fabrikenkommision und ihren beiden Departements in Hagen und Wetter, mit der die Aufsicht über das Metallgewerbe der Grafschaft Mark und dessen Förderung neu geregelt und intensiviert wurde.⁴⁴

B. Von der Erhebung zur eigenständigen Kammer 1788 bis zur Auflösung 1806

1. Die Märkische Kriegs und Domänenkammer 1788 - 1803

Friedrich II. hatte 1767 wie dargestellt die ihm vorgeschlagene Einrichtung einer Kriegs- und Domänenkammer in Hamm abgelehnt. Sein Nachfolger Friedrich Wilhelm II. revidierte diese Entscheidung 20 Jahre später und erhob die Deputation mit Konstitutionsreskript vom 11. November 1787 zur eigenständigen Kammer.⁴⁵ Diese Maßnahme geht auf einen Vorschlag des 1786 neu ernannten Ministers für die westlichen Provinzen von Heinitz zurück, der nach einer Bereisung seines Verantwortungsbereichs als Voraussetzung für den weiteren Aufschwung eine Straffung der Verwaltung und eine Konzentration der Kräfte für notwendig erachtet hatte.⁴⁶ Diese Zielrichtung spiegelt sich auch in der offiziellen Begründung für die Einrichtung der Kammer wider, nach der die weite Entfernung zwischen Hamm und Kleve den klevischen Kammerpräsidenten daran hindere, die Grafschaft Mark öfters zu bereisen, und es dadurch nicht möglich sei, die märkischen Angelegenheiten so zu betreiben, wie „Unsere höchste Intention und die vorhandenen Vorschriften es erfordern“.

Als wichtigste Bestimmungen des Konstitutionsreskripts sind festzuhalten, dass der klevische Kammerpräsident vom Präsidium der bisherigen Deputation entbunden wurde, und diese künftig als ein für sich bestehendes Kollegium mit eigenem Präsidenten charakterisiert war. Als Folge dieser Veränderung sollte der amtierende Kammerdirektor zum Präsidenten ernannt und zu seiner Unterstützung künftig ein erster und ein zweiter Kammerdirektor eingesetzt werden. Außer diesen Maßnahmen waren mit der Erhebung zunächst keine weiteren personellen oder organisatorischen Veränderungen verbunden.⁴⁷ Zwischen der neuen Märkischen und der Klevischen Kammer sollte die

⁴³ ABB XVI/2, Nr. 507 a, fol. 689 ff.

⁴⁴ StA Ms, KDK Hamm Nr. 6, fol. 40 f.

⁴⁵ Ebd., Nr. 1, fol. 1 f.

⁴⁶ Vgl. Böckenholt, Provinzialverwaltungsbehörde (wie Anm. 15), S. 61 f.

⁴⁷ Erst 1793 ergab sich eine Veränderung durch die Unterstellung des neu eingerichteten Märkischen Wege-Amtes, das aus der 1788 gebildeten Wegebaukommission für die Grafschaft Mark hervorging. Vgl. Jürgen Kloosterhuis: Märkisches Wegeamt, in: StA Ms, Einleitung zum Findbuch A 359

bisherige Zusammenarbeit bei der Erstellung des gemeinsamen Steueretats, der Vorbereitung der Landtage und der dortigen Vertretung der königlichen Interessen sowie bei den Landeskreditangelegenheiten unverändert weitergeführt werden. Dass beide Behörden diese Zusammenarbeit gedeihlich gestalten wollten, zeigen das Glückwunschsreiben des klevischen Kammerpräsidenten von Buggenhagen zur Kammererhebung und die Antwort des Kollegiums in Hamm, die gegenseitige Wertschätzung erkennen lassen. Buggenhagen betonte darin das „freundschaftliche Vernehmen“ zwischen ihm und den Mitgliedern des Kollegiums, das er „unvergeßlich zu schätzen“ wisse und das auch die weitere Beziehung der beiden Provinzen bestimmen solle. Und das Kollegium dankte ihm für die in der Zeit seiner Präsidentschaft erwiesene große Unterstützung in der Arbeit und die jedem Mitglied bezeugten wohlthätigen Gesinnungen und empfahl ihm die Provinz bei gemeinschaftlichen Angelegenheiten auch fernerhin „zur Protection“. ⁴⁸

Die Märkische Kammer nahm nach ihrer am 5. April 1788 in feierlicher Form vorgenommenen Eröffnung ihre Arbeit auf. Deren Ziel war im Einrichtungsreskript vorgegeben, in dem der König alle Bediensteten der neuen Behörde aufgerufen hatte, ihre Pflichten „in allen Theilen ganz zu erfüllen“ und den „Endzweck“ bei der getroffenen Veränderung „zum Besten Unseres Dienstes, der Provinz und ihrer Eingesessenen auf die thätigste Weise zu befördern“. ⁴⁹

Die neu formierte Kammer ging unruhigen Zeiten entgegen und sah sich schon bald mit den Auswirkungen des Krieges gegen das revolutionäre Frankreich konfrontiert, an dem Preußen von 1792 bis 1795 teilnahm. Überlegungen und Maßnahmen zum Schutz der Provinz bei einem befürchteten Einfall französischer Truppen und die Organisation von Unterstützungsmaßnahmen der Armee, etwa bei der Mobilmachung und der Verpflegung, wurden nun immer wieder zu vorrangigen Aufgaben des Kollegiums. In diese turbulente Zeit fiel 1793 die Verabschiedung des ersten Kammerpräsidenten von Ledebur und die Ernennung des Freiherrn vom Stein zu seinem Nachfolger, dem ein halbes Jahr später die Funktion des Präsidenten der Klevischen Kammer übertragen wurde und der danach auch in Kleve residierte. ⁵⁰

Die Übertragung dieser Doppelfunktion und die 1796 erfolgte Ernennung Steins auch noch zum Präsidenten der Kammer in Minden und zum Oberkammerpräsidenten waren Ausdruck eines grundlegenden Wandels bei der Organisation der Leitung der Provinzialverwaltung. Bei der Erhebung der Deputation zur Kammer 1788 war die als notwendig erachtete Konzentration der Kräfte vor Ort durch die Ablösung der klevischen Präsidentschaft und die Übertragung der Präsidentenfunktion auf ein Mitglied der Hammer Deputation als wesentliche Begründung angeführt worden. Nun wurde der Gesichtspunkt der koordinierten Verwaltung eines größeren Bereichs durch *einen* Präsidenten stärker betont und damit letztlich auf das von Friedrich II. verfolgte Prinzip zurückgegriffen. Dieser Ansatz eröffnete die Möglichkeit der wirksameren Umsetzung der Ziele der Verwaltung, konnte aber auch zu einer Zersplitterung der Kräfte führen. Für die Kammer in Hamm hatte dieser neue Ansatz zur Folge,

⁴⁸ StA Ms, KDK Hamm Nr. 1, fol. 6 f.

⁴⁹ Ebd., fol. 2

⁵⁰ Hierzu und zum Folgenden vgl. unten S. 38 f.

dass ihr Präsident bis zu ihrer Auflösung im Jahr 1806 nicht mehr am Ort residierte, sich zwar immer wieder auch für längere Zeit in Hamm aufhielt, die Leitung der Kammer aber zumeist von Kleve und später von Minden und Münster aus wahrnahm. Die Dienstgeschäfte vor Ort führte seit 1793 weitgehend selbständig der Kammerdirektor, dessen Rolle damit deutlich aufgewertet wurde.

2. Die Umgliederung der Kammer 1803

Im Friedensvertrag von Basel, mit dem Preußen aus dem Krieg gegen Frankreich ausschied, hatte Friedrich Wilhelm II. die 1794 vollzogene französische Besetzung der linksrheinischen preußischen Gebiete am Niederrhein anerkannt und von Frankreich Entschädigung im Fall der endgültigen Abtretung des gesamten linksrheinischen Reichsgebiets zugesagt bekommen. Nachdem diese Abtretung im Frieden von Lunéville 1801 besiegelt worden war, wurde mit dem Reichsdeputationshauptschluss von 1803 auch die Entschädigungsfrage geregelt, wobei Preußen u. a. den östlichen Teil des Oberstifts Münster und die Stifte Elten, Essen und Werden erhielt. Die Eingliederung dieser „Entschädigungslande“ in den preußischen Staat führte zur Einrichtung einer Kriegs- und Domänenkammer in Münster und hatte für die Kammer in Hamm eine Erweiterung ihres Auftrags und eine Vergrößerung ihres Personalumfangs zur Folge. Die bisherige Klevische und Moersische Kammer, die seit 1794 in Wesel residierte, wurde aufgelöst. Mit dem 1. Dezember 1803 wurde die Märkische Kammer in Hamm zur vereinigten Kleve, Mark, Elten, Essen und Werdenschen Kriegs- und Domänenkammer umgegliedert.⁵¹ Ihr wurden die Verwaltungsangelegenheiten der Provinz Kleve ostwärts des Rheins und der ehemaligen Stifte Elten, Essen und Werden übertragen. Sie erhielt zudem die bislang von der königlichen Regierung wahrgenommene Aufsicht über die Kirchen- und Schulangelegenheiten und die Armensachen sowie die Befugnisse zur Einberufung und Abhaltung der kleve-märkischen Landtage. Da alle Kammerjustizangelegenheiten bei der neu zu bildenden Regierung in Münster zusammengefasst wurden, verlor die Justizdeputation der Kammer ihre Aufgaben und wurde aufgelöst.⁵²

Aus der Kammer in Wesel wurde ein Teil des Personals in die neue Behörde in Hamm aufgenommen, die nun zu einem Personalumfang von 16 höheren Beamten und 33 Subalternbedienten aufwuchs, zu denen das Kassenpersonal für die Domänen-, Kriegs- und Forstkasse sowie die Landeskreditkasse hinzutrat. Die Struktur der Kammer veränderte sich durch die Eingliederung einer Abteilung für die Bearbeitung der geistlichen-, Schul- und Armensachen. Sie wurde zunächst mit einem Kriegs- und Domänenrat besetzt und sollte danach durch einen Schulrat, je einen lutherischen und reformierten Konsistorialrat sowie durch einen Kammerassessor für die Bearbeitung der katholischen

⁵¹ Bei „gewöhnlichen Unterschriften“ verwandte die Kammer „Kürze halber“ die Bezeichnung „Königliche Preußische Westphälische Krieges und Domainen Cammer in Hamm“. StA Ms, KDK Hamm Nr. 2, fol. 3 b

⁵² Hierzu und zum Folgenden: StA Ms, KDK Hamm Nr. 2, fol. 2 - 8

Angelegenheiten erweitert werden. Die Mitglieder dieser Abteilung bildeten kein eigenes Gremium, sondern gehörten zum Kammerkollegium, wo die Angelegenheiten ihres Departements in die kollegialische Arbeit eingebracht und entschieden wurden.

Eine weitere Veränderung war die Einrichtung des „Cammer Deputatus“ in Wesel mit drei unterstellten Subalternbeamten. Er war in Fortführung der Aufgaben der bisher dort stationierten Kammer für die Bearbeitung der klevischen Angelegenheiten zuständig und dem Kollegium verantwortlich.

Die neue Kammer wurde verpflichtet, vor allen den folgenden wichtigen Aufgabenbereichen „eine ganz genaue Aufmerksamkeit“ zu widmen: Der besseren Schiffbarmachung der Ruhr und der Lippe; der guten Unterhaltung der Wasserwerke an Rhein und Ruhr; der Marken- und Gemeinheitsteilung; der Beförderung der Holzkultur; den wichtigen Eisen-, Stahl-, Draht- und anderen Fabriken; den Vorkehrungen, um die Provinz bei misslichen Ernten gegen Getreidemangel und Teuerung zu sichern sowie den Verbesserung des Schulwesens und der Armenanstalten.

Ihr allgemeiner Auftrag lautete, sowohl die genaueste Aufsicht auf die königlichen Einnahmen und deren Verbesserung zu richten als auch das Wohl der ihrer Aufsicht und besonderen Vorsorge anvertrauten Untertanen im Blick zu behalten. Diese Vorgabe zeigte, dass sich die Grundausrichtung der preußischen Verwaltung, fiskalische Zielsetzung und Förderung des Gemeinwohls, seit der Einrichtung der Deputation nicht verändert hatte.

Die neue Kammer bestand nur knapp drei Jahre. Eine erste Beschneidung ihres Verantwortungsbereichs brachte die als Folge des Vertrags von Paris im März 1806 vorgenommene französische Besetzung auch des rechtsrheinischen klevischen Gebiets einschließlich Wesels. Der Ausbruch des Krieges von 1806 führte zur Besetzung der Grafschaft Mark durch Truppen des von Napoleon neu gebildeten Königreichs Holland. Als der holländische Gouverneur, Generalmajor von Heldring, am 29. Oktober 1806 in der Kammer erschien und vor versammeltem Kollegium ihre Vereinnahmung als Provinzialbehörde der neuen Machthaber proklamierte, war ihr Ende als „Königliche Preußische Westphälische Krieges und Domainen Cammer in Hamm“ gekommen. Die Kammer als solche blieb zwar zunächst bestehen und führte die Dienstgeschäfte mit der Masse des bisherigen Personals weiter. Sie wurde schließlich aber nach mehrfachen Umgliederungen 1809 als Behörde des Großherzogtums Berg endgültig aufgelöst.⁵³

In der vorangegangenen Darstellung wurde die knapp 40jährige Geschichte der Deputation und Kammer in Hamm insbesondere unter dem Blickwinkel ihrer organisatorischen Ausgestaltung und Entwicklung in einem sich wandelnden Umfeld betrachtet. Dabei wurde versucht, Konstanten ihrer Verwaltungstätigkeit zu verdeutlichen, wie sie mit ihrem allgemeinen Auftrag, den grundlegenden Richtlinien für die Arbeit in der Behörde und im Kollegium sowie für die Zusammenarbeit mit dem

⁵³ Böckenholt, Provinzialverwaltungsbehörde (wie Anm. 15), S. 78 ff.

unterstellten Bereich und anderen preußischen Behörden und Institutionen in Kleve und Mark vorgegeben waren.

Zu diesen Konstanten gehörten auch die folgenden Rahmenbedingungen und Faktoren, welche die Verwaltungsarbeit der Hammer Behörde ganz wesentlich bestimmten und prägten: Hier ist zunächst die Einflussnahme durch das Generaldirektorium zu nennen. Dieses verkehrte von der Eröffnung der Deputation an zumeist unmittelbar mit der Hammer Behörde, ohne die Klevische Kammer einzuschalten. Die zentrale Führungsaufgabe wurde dabei überwiegend von dem für die westlichen Provinzen im Generaldirektorium zuständigen III. Departement und dessen leitenden Minister wahrgenommen.⁵⁴ In den meisten Verwaltungsangelegenheiten waren er und sein Departement vorgesetzte Stelle und Adressat der Hammer Behörde. In speziellen Bereichen verkehrten die Berliner Fachdepartements wie das Bergwerks- und Hüttendepartement oder das Salzdepartement und die ihnen vorstehenden Minister mit der Deputation und Kammer unmittelbar und wurden vom Kollegium in Hamm auch direkt angeschrieben.

Charakteristisch für das Generaldirektorium ist dessen intensive Überwachung der Verwaltungstätigkeit der Hammer Behörde. Es wurde in Berlin erwartet, dass das Kollegium seine Aufgaben im vorgegebenen Rahmen engagiert, zügig und kreativ erfüllte. War dies nach Auffassung des Generaldirektoriums nicht der Fall, dann griff es zumeist sofort steuernd ein. Diese straffe Führung durch die Zentrale hat die Aufgabenerfüllung des Kollegiums in Hamm bis zur Auflösung der Kammer als königlich preußische Behörde nachhaltig geprägt und beeinflusst.

Ein weiterer bestimmender Faktor der Verwaltungsarbeit der Hammer Behörde war die Zusammenarbeit mit der Klevischen Kammer bis zu deren Auflösung im Jahre 1803. Während der Abhängigkeit der Deputation von der Kammer in Kleve führte die nicht eindeutig geklärte Abgrenzung der Kompetenzen der beiden Behörden zwar zu mancherlei Irritationen und Missstimmungen, belastete das Miteinander aber nicht dauerhaft. Auch nach der Erhebung zur eigenständigen Kammer war das Kollegium in Hamm zur Zusammenarbeit mit der Klevischen Kammer verpflichtet. Denn diese blieb wie erwähnt zuständig für die gemeinsamen Angelegenheiten der Provinzen Kleve und Mark und war damit weiterhin federführend für die Erstellung des kleve-märkischen Steueretats, das Landesschuldenwesen sowie für die staatlicherseits einzuleitenden Maßnahmen zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der allgemeinen Landtage der kleve-märkischen Stände. Diese und weitere die beiden Provinzen gemeinsam betreffende Aufgaben bedurften der Koordination und machten einen laufenden Abstimmungsprozess zwischen den Behörden in Hamm und Kleve erforderlich.

⁵⁴ Das III. Departement wurde während des Bestehens der Hammer Behörde von folgenden Ministern geleitet: Vom Hagen (bis 1771); von derSchulenburg-Kehnert (1771 - 1786); von Heinitz (1786 - 1802), der gleichzeitig das ihm 1777 übertragenen Bergwerks- und Hüttendepartement leitete; von Hardenberg (1802 - 1803); von Angern (seit 1803). Vgl. GStA PK, Repertorium von der Registratur des Cleve'schen Provinzial-Departements, Vorbericht S. II; Edith Ruppel-Kuhfuss: Das Generaldirektorium unter der Regierung Friedrich Wilhelms II. mit Berücksichtigung der interimistischen Instruktion von 1798, Würzburg 1937, S. 146

Als der Präsident der Klevischen Kammer, von Buggenhagen, in Personalunion zum Oberpräsidenten der westfälischen Kammern ernannt wurde und damit koordinierende Aufgaben wahrzunehmen hatte, erhielt er in bestimmten Angelegenheiten Weisungsbefugnis gegenüber der Kammer in Hamm. Sie war damit nicht mehr nur dem König und dem Generaldirektorium, sondern in speziellen Bereichen auch noch einer Zwischeninstanz verantwortlich. Diese zusätzliche Verantwortlichkeit blieb bis zu ihrer Auflösung 1806 bestehen.⁵⁵

Eine Rahmenbedingung, welche die Arbeit der Deputation und der Kammer nachhaltig beeinflusst hat, war schließlich der Umfang und die Vielfalt ihrer Verwaltungsaufgaben. Diese reichten von der Organisation von Transportleistungen für die Armee bis zur Überwachung der Hebammenausbildung und umfassten ein sehr breites Spektrum unterschiedlichster Aufgabenfelder. Deren Bearbeitung war für die Beamten mit großen Belastungen verbunden und stellte hohe Anforderungen an sie. Ihnen gerecht zu werden, die Vorgaben aus Berlin zügig umzusetzen und die dortigen Erwartungen zu erfüllen, war eine ständige Herausforderung, mit der die Behörde in Hamm sich während der gesamten Zeit ihres Bestehens auseinanderzusetzen hatte.

⁵⁵ Mit der Versetzung Buggenhagens 1793 wurde der mindensche Kammerpräsident von Breitenbauch zum Oberkammerpräsidenten ernannt. Nach dessen Tod 1796 wurde diese Funktion dem Freiherrn vom Stein übertragen. Vgl. Martin Haß: Friedrich der Große und seine Kammerpräsidenten, in: Beiträge zur brandenburgischen und preußischen Geschichte. Festschrift zu Gustav Schmollers 70. Geburtstag, Leipzig 1908, S. 197 f.; Freiherr vom Stein. Briefe und amtliche Schriften, bearb. von Erich Botzenhart, neu hrsg. von Walther Hubatsch, 10 Bde, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1957 - 1974, Bd. I, Nr. 316, S. 366; Nr. 388, 389, S. 431

II. DIE BEAMTEN: REKRUTIERUNG, AUSBILDUNG, RAHMENBEDINGUNGEN IHRES DIENSTES

Für die erfolgreiche Verwaltungsarbeit der Deputation und der Kammer kam es auf die pflichtbewusste Aufgabenerfüllung und das effektive Zusammenwirken aller zur Behörde gehörenden „königlichen Bedienten“ an, der höheren Beamten des Kollegiums ebenso wie der „Subalternbedienten“.¹ Die Mitglieder des Kollegiums trugen jedoch die Hauptverantwortung und hatten in der Behörde eine herausgehobene Stellung. Deshalb soll diese Gruppe von Beamten im Folgenden vorrangig ins Blickfeld gerückt werden.

Ziel ist es, die charakteristischen Gegebenheiten zu untersuchen, welche ihren Dienst prägten und beeinflussten, und dabei auch ihr Selbstverständnis sowie ihr Dienst- und Pflichtethos in der Verantwortlichkeit gegenüber dem König (Staat) und dem Gemeinwohl zu beleuchten. Damit sollen wichtige Rahmenbedingungen für ihre Aktivitäten in den speziellen Bereichen der Verwaltung verdeutlicht werden, die Gegenstand der dann folgenden Kapitel der Abhandlung sind.

Zunächst werden die Zusammensetzung und Personalstruktur des Kollegiums analysiert, in das die Beamten eingebunden waren. Danach geht es um die Bedingungen der Auswahl und Ausbildung sowie die Forderungen an Leistung und Pflichterfüllung, denen sie sich zu stellen hatten. Und schließlich sollen mit der Besoldung und Versorgung nach ihrem Ausscheiden die finanziellen Gegebenheiten charakterisiert werden, unter denen sie ihren Dienst leisteten.

A. Das Kollegium. Mitglieder und Personalstruktur

1. Die Kammerpräsidenten und Kammerdirektoren

Die Kammerpräsidenten und Kammerdirektoren waren im Rahmen des Kollegialitätsprinzips in die Entscheidungsprozesse des Kollegiums eingebunden, ohne Sonderrechte zu genießen. Sie hatten jedoch eine herausgehobene Stellung aufgrund ihrer Leitungsfunktionen bei der Steuerung und Überwachung des Dienstbetriebes der Behörde. „In Absicht des ganzen Dienstes“ kam alles auf tüchtige Präsidenten und Direktoren an, wie der Minister vom Hagen in einer Kabinettsvorlage formulierte.² Beschäftigt man sich mit dem Personal der Hammer Behörde, dann ist es deshalb geboten, die Frage nach Rekrutierung und Laufbahnaufbau dieser Gruppe von Beamten gesondert zu untersuchen.

¹ Diese auch als „Civil-Bediente“ bezeichnete Gruppe von Staatsdienern wird im Folgenden unter dem modernen Begriff Beamte zusammengefasst. Nach damaligem Sprachgebrauch wurden als Beamte die den Kammern unterstellten Generalpächter/Verwalter der Domänenämter bzw. Renteien bezeichnet.

² Hagen begründete dies wie folgt: ... „weil, wenn eine Kammer mit Rätthen noch so gut besetzt ist, der Präsident und Director aber schwach ist, der Dienst und dessen Ordnung leidet, die Affären nur obenhin tractiret und selbst die brauchbarsten Rätthe dabei einschläfern und mit verdrießlich in der Arbeit werden,“ ... ABB XV, Nr. 84, S. 246

a) Von der Einrichtung der Deputation bis 1788

Die Kammerpräsidenten

Von der Einrichtung der Märkischen Kammerdeputation bis zu ihrer Erhebung zur eigenständigen Kammer waren die Präsidenten der Klevischen Kammer in Personalunion auch mit dem Präsidium der Behörde in Hamm betraut. Während dieses Zeitraums von rund 20 Jahren trugen sechs klevische Kammerpräsidenten Verantwortung für die Deputation. Alle sechs waren adliger Herkunft, wie die meisten Präsidenten der Kriegs- und Domänenkammern während der Regierungszeit Friedrichs II.,³ und hatten vor Antritt ihres Dienstpostens mehrjährige praktische Erfahrung im preußischen Verwaltungsdienst gesammelt. Vier von ihnen hatten als Landrat gedient und kamen damit aus einer von Friedrich II. bei der Besetzung der Präsidentenstellen bevorzugt berücksichtigten Schicht.⁴ Zwei davon wurden unmittelbar aus der Landratsverwendung zum Kammerpräsidenten ernannt. Drei hatten vor ihrer Ernennung den Dienstposten eines ersten oder zweiten Direktors einer Kriegs- und Domänenkammer bekleidet. Und einer war zuvor zwei Jahre Präsident einer Kammer gewesen. In den preußischen Westprovinzen hatte nur einer von ihnen gedient. Die anderen kamen gemäß dem Grundsatz, sie nicht „aus der nämlichen Provinz zu nehmen“, ⁵ aus Verwendungen in Ostpreußen, der Neumark und der Kurmark sowie aus Schlesien nach Kleve.

Die ersten drei Präsidenten, von Werdre, von Derschau und von Hoym, blieben nur kurze Zeit im Amt. Werdre wurde 1768, nachdem er ein Jahr für das Hammer Kollegium verantwortlich gewesen war, auf Vorschlag des Ministers vom Hagen als Präsident zur kleineren Geldern-Moersischen Kammer versetzt, weil er in Kleve nicht „mit der Activität so eingeschlagen“ war, wie man es erwartet hatte.⁶ Im Austausch mit Werdre kam – ebenfalls auf Vorschlag Hagens – der Präsident von Derschau aus Geldern nach Kleve. Er hatte lange Jahre in der dortigen Kammer gedient, war dabei „von unten durch alle Stufen gegangen“ und kannte das „Interieur“ der beiden Provinzen Kleve und Mark aus eigener Anschauung. Derschau trat seinen Dienstposten am 1. November 1768 an. Er wurde wenig später vom König mit Sonderaufgaben in Berlin betraut und nach deren erfolgreichem Abschluss im Juni 1769, sieben Monate nach seiner Dienstübernahme in Kleve, als Etatminister in das Generaldirektorium berufen.⁷

³ Vgl. Martin Haß: Friedrich der Große und seine Kammerpräsidenten, in: Beiträge zur brandenburgischen und preußischen Geschichte. Festschrift zu Gustav Schmollers 70. Geburtstag, Leipzig 1908, S. 201 f.

⁴ Ebda., S. 205 f.

⁵ Ebda., S. 202

⁶ ABB XIV, Nr. 200, S. 480. Werdre, der 1764 zum Präsidenten ernannt wurde, war vor seiner Ernennung Landrat des Kreises Jerichow (Kurmark). Er wurde 1770 mit Auflösung der Geldern-Moersischen Kammer mit 400 Reichstalern Pension verabschiedet. ABB XIII, Nr. 254, S. 520; ebd., XV, Nr. 93, S. 267.

Die Feststellung von Horst Carl, Werdre sei 1768 im Zuge von Disziplinierungsmaßnahmen der Beamten-schaft durch Friedrich II. kassiert worden, ist zu korrigieren. Vgl. Okkupation und Regionalismus. Die preußischen Westprovinzen im Siebenjährigen Krieg, Mainz 1993, S. 408, Anm. 127

⁷ ABB XIV, Nr. 200, S. 480; Nr. 244, S. 570; Nr. 259, S. 613 ff.; Nr. 275, S. 655. Derschau kam 1751 als Kriegs- und Domänenrat zur Klevischen Kammer, nach Verwendungen als Auskultator bei der Berliner Kammer und Steuerrat in Berlin. 1765 wurde er Präsident der neu errichteten Geldern-Moersischen Kammer. ABB IX, Nr. 401, S. 738

Ebenfalls nur kurz verblieb Derschaus Nachfolger, der gerade 35jährige vorherige erste Direktor der Breslauer Kriegs- und Domänenkammer von Hoym. Er wurde schon nach einem halben Jahr im Dezember 1769 als Provinzialminister für Schlesien nach Berlin versetzt, weil der bisherige Amtsinhaber verstorben war. Dass dieser erneute schnelle Personalwechsel in Kleve von Friedrich II. als Ausnahmeregelung in einer Notlage verstanden wurde, zeigt die Kabinettsorder, mit der er den Minister vom Hagen über seine Nachfolgeplanung für den Fall der Dienstunfähigkeit des schwerkranken Ministers informiert hatte. Darin hieß es u. a.: „so weiß Ich in dieser Verlegenheit, zu Euch im Vertrauen gesagt, Mich nicht anders zu helfen, als den jetzigen Clevischen Kammerpräsidenten v. Hoym, der von denen schlesischen Sachen und Verfassungen hinlängliche Kenntniß haben muß, dahin zu setzen“.⁸

Als Nachfolger Hoym's in Kleve bestimmte Friedrich II. im Januar 1770 auf Vorschlag Hagens den zweiten Direktor der Ostpreußischen Kriegs- und Domänenkammer von Ostau. Nach den vorangegangenen kurzen Verwendungszeiten der klevischen Kammerpräsidenten war er der erste, der diesen Posten mehrere Jahre bekleidete und sich damit intensiver der Leitung des Hammer Kollegiums widmen konnte, die er engagiert und selbstbewusst wahrnahm. Ostau schied 1777, nach sieben Jahren Präsidentschaft, auf eigenen Wunsch aus dem Verwaltungsdienst aus, nachdem der König ihn wiederholt kritisiert hatte und er mit seiner bisweilen eigenwilligen Amtsführung auch beim Generaldirektorium auf Unverständnis gestoßen war.⁹

Die vom Generaldirektorium unterbreiteten Vorschläge für die Nachfolge Ostaus fanden entweder nicht die Zustimmung Friedrichs II. oder konnten nicht realisiert werden. Der König griff deshalb von sich aus auf den Landrat des kurmärkischen Kreises Lebus, von Luck, zurück, den er von seinen Besichtigungsreisen kannte. Diese Wahl erwies sich als Fehlgriff. Luck war in seiner neuen Aufgabe offenbar überfordert, erlitt nach kurzer Zeit einen Nervenzusammenbruch und war nicht in der Lage, das Präsidentenamt weiter wahrzunehmen. Der König entließ ihn schon nach wenigen Monaten mit einer jährlichen Pension von 500 Reichstalern¹⁰ und bestimmte im Juli 1777 den ersten Direktor der Neumärkischen Kammer, von Buggenhagen, zu seinem Nachfolger. Dieser hatte sich nach dem Ausscheiden Ostaus schon einmal erfolglos um die Präsidentenstelle in Kleve beworben und war damals vom Generaldirektorium vorgeschlagen worden.¹¹ Buggenhagen war der letzte klevische

⁸ ABB XV, Nr. 52, S. 135; Hoym's Bericht über seine Unterredung mit Friedrich II. vor Antritt seines Postens in Kleve ist abgedruckt in: Carl Hinrichs (Bearb.): Der allgegenwärtige König. Friedrich der Große im Kabinett und auf Inspektionsreisen. Berlin, 3. Aufl. 1943, S. 179 ff.

⁹ ABB XV, Nr. 52, S. 135 f.; Nr. 246, S. 615; ebd., XVI/1, Nr. 21, S. 23, Anm. 29; S. 24; Nr. 310, S. 363

¹⁰ Ebd., XVI/1, Nr. 310, S. 363 ff.; Nr. 338, S. 401. Luck bat nach seiner Gesundung mehrfach vergeblich um seine Wiederverwendung. Friedrich II. entschied zwar zunächst: „Ist meine Schuld nicht, Ich habe ihm einen Posten gegeben; er hat solchen nicht vorstehen können, nun ist das zu spät.“ Er stellte ihn im Dezember 1779 aber dann doch wieder mit dem von Luck erbetenen Titel eines Geheimen Kriegsrats als Landrat im Bereich der Neumärkischen Kammer ein, wo er jedoch nur ein äußerst geringes Gehalt bezog. ABB XVI/1, Nr. 310, S. 402; ebd., XVI/2, Nr. 451, S. 578 f. Die ihm als Präsident bewilligte Pension von jährlich 500 Reichstalern, die der jeweilige klevische Kammerpräsident von seinem Gehalt abzugeben hatte, wurde nicht nur zunächst bezahlt, wie Martin Haß meint, sondern wurde dem Freiherrn vom Stein noch nach 1793 abgefordert.

GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. VI Nr. 1, fol. 10; Haß, Kammerpräsidenten (wie Anm. 3), S. 214

¹¹ ABB XVI/1, Nr. 310, S. 365; Nr. 338, S. 401 f.

Kammerpräsident, der in Personalunion auch für die Behörde in Hamm Verantwortung zu tragen hatte. Er nahm diese Aufgabe bis zur Erhebung der Deputation zur eigenständigen Kammer im Jahre 1788 wahr.

Die Kammerdirektoren

Die Direktoren der Kammerdeputation in Hamm hatten im Vergleich zu Direktoren selbständiger Kammern eine herausgehobene Stellung. Da die Präsidenten nur zeitweise vor Ort sein konnten, hatten sie die Behörde über weite Strecken zu führen und mussten sich wegen deren weitgehender Eigenständigkeit zumeist unmittelbar gegenüber dem Generaldirektorium verantworten. Sie nahmen damit eine fordernde und besonders verantwortungsvolle Aufgabe wahr.

Vier Kammerdirektoren dienten unter diesen Rahmenbedingungen in der Deputation. Die ersten beiden kamen aus der Klevischen Kammer, brachten langjährige Erfahrung aus der dortigen Verwaltungsarbeit mit und waren im Kollegium in Kleve immer wieder auch mit der Grafschaft Mark befasst worden. Die charakteristischen Gegebenheiten dieser Provinz und die dort anfallenden wesentlichen Verwaltungsaufgaben waren ihnen deshalb nicht fremd. Sie verfügten damit über gute Voraussetzungen für eine erfolgreiche Tätigkeit in der Hammer Behörde.

Der mit Eröffnung der Deputation im Juni 1767 eingesetzte Kammerdirektor Müller verblieb nur ein Jahr in dieser Verwendung. Er wurde weiter gefördert und im Juli 1768 als Geheimer Finanzrat in das Generaldirektorium berufen.¹² Sein Nachfolger, Kessel, hatte seit 1749 zunächst als Steuerrat im Klevischen und danach als Kriegs- und Domänenrat im dortigen Kammerkollegium gedient. Er leitete die Deputation knapp sechs Jahre und wurde im Frühjahr 1774 wie sein Vorgänger in das Generaldirektorium versetzt und zum Geheimen Finanzrat ernannt.¹³

In die Amtszeit Kessels fiel die Einrichtung des Dienstpostens eines zweiten Kammerdirektors, der Anfang Juni 1769 mit dem bisherigen Kriegs- und Domänenrat von Breitenbauch aus der Halberstädter Kammer besetzt wurde. Die Stelle wurde eigens für ihn eingerichtet und war ihm versprochen worden, weil er sich in Halberstadt „gut appliciret“ hatte und bereit war, nach dem Tod seiner Mutter aus Sachsen „ein ansehnliches Vermögen ins Land zu bringen“.¹⁴ Breitenbauch, der als ehemaliger Offizier im Hammer Kollegium insbesondere mit Angelegenheiten der Rekrutierung und Werbung betraut wurde, blieb nur knapp ein Jahr in der Deputation und machte weiter Karriere. Bereits zum 1. Juni 1770 wurde er als alleiniger Direktor zur Kammerdeputation nach Halle versetzt¹⁵ und schon wenige Monate später, im Januar 1771, zum Präsidenten der Mindenschen Kammer ernannt.¹⁶

¹² ABB XIV, Nr. 115, S. 281; Franz Böckenholt: Zur Geschichte der Königlich-Preußischen Provinzialverwaltungsbehörde der ehemaligen Grafschaft Mark zu Hamm (Westf.), Münster 1912, S. 84 f.

¹³ ABB XV, Nr. 187, S. 491; ebd. XVI/1, Nr. 118, S. 129; Böckenholt, wie oben, S. 85

¹⁴ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. III Nr. 1, fol. 2

¹⁵ ABB XV, Nr. 93, S. 267

¹⁶ Ebd., Nr. 170, S. 449

Der Dienstposten eines zweiten Kammerdirektors wurde in Hamm nach Breitenbauchs Weggang nicht nachbesetzt.

Als Nachfolger des Kammerdirektors Kessel bestimmte Friedrich II. 1774 auf Vorschlag des Ministers von der Schulenburg den 35jährigen Direktor der Kammerdeputation in Halle, von Ledebur, welcher die Bedingung des Königs erfüllte, dass er „nicht in der Grafschaft Mark [...] zu Hause gehöret“.¹⁷ Ledebur, der ein Gut in der Grafschaft Ravensberg besaß, aus der er auch stammte, war zuvor dort Landrat gewesen. Er hatte sich in dieser Funktion bewährt und nach dem Urteil Hagens seine Eignung „zu größern Posten ohne alles Bedenken“ unter Beweis gestellt.¹⁸ Deshalb war er 1770 für ein halbes Jahr in das Generaldirektorium berufen worden und hatte dort, zusammen mit anderen für die Führungspositionen eines Kammerpräsidenten oder Kammerdirektors vorgesehenen Beamten, den neu eingerichteten Ausbildungsgang zur Vorbereitung auf diese Verwendungen mit Erfolg durchlaufen.¹⁹

Die Ernennung Ledeburs bedeutete eine Neuorientierung bei der Personalauswahl für den Posten des Kammerdirektors in Hamm. Er kam nicht mehr aus dem Kollegium der Klevischen Kammer wie seine beiden Vorgänger und war anders als sie adliger Herkunft. Er hatte praktische Verwaltungserfahrung sowohl in einer Westprovinz als auch in einer der Zentralprovinzen erworben und war durch seine dreijährige Dienstzeit als Direktor einer Kammerdeputation mit den Anforderungen seiner neuen Aufgabe vertraut. Er war zudem im Generaldirektorium auf seine Tätigkeit in Hamm vorbereitet worden, kannte die Arbeitsweise der vorgesetzten Behörde und ihr Personal und gehörte zu einem herausgehobenen Kreis jüngerer Beamter, die für eine weitere Karriere in Frage kamen. Dies waren gute Voraussetzungen für eine erfolgreiche Erfüllung seiner Aufgaben sowie für Akzeptanz und Reputation sowohl im dienstlichen Umfeld - etwa bei den adligen Landräten und den Landständen - als auch in der Öffentlichkeit. Für die Kammerdeputation bedeutete Ledeburs Versetzung nach Hamm eine Aufwertung, die sich als hilfreich bei der Wahrung ihrer weitgehenden Eigenständigkeit gegenüber der Klevischen Kammer erweisen konnte.

Ledebur leitete die Deputation 14 Jahre als Kammerdirektor. Der lange Verbleib in dieser Funktion war für einen Mann mit seiner Laufbahnperspektive höchst ungewöhnlich. Er litt stark darunter, dass er keine weitere Förderung erfuhr und ihm „so viele, kürzergediente“ vorgezogen wurden und Karriere machten.²⁰ Er beklagte, dass ihm die Ernennung zum Präsidenten oder wenigstens zum Vizepräsidenten und damit die öffentliche Anerkennung seines Wirkens versagt blieb und wurde von der Frage umgetrieben, ob er sich des königlichen Vertrauens und der königlichen Gnade noch sicher

¹⁷ ABB XVI/1, Nr. 118, S. 129; ebd., XVI/2, S. 1019. Bei Böckenholt, Provinzialverwaltungsbehörde (wie Anm. 12), S. 87, wird Ledebur fälschlicherweise als Kammerdirektor „zu Halberstadt“ erwähnt. Dort residierte die Kammer, der die Deputation in Halle unterstand.

¹⁸ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. III Nr. 2, fol. 97; ABB XV, Nr. 45, S. 118; ebd., XVI/2, S. 1019

¹⁹ ABB XV, Nr. 84, S. 253

²⁰ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. III Nr. 2, fol. 28

sein könne. Sie empfand er als unerlässliche Quelle von Selbstvertrauen und Schaffenskraft und als tragende Grundlage für seine Anerkennung im dienstlichen Bereich und in der Öffentlichkeit.²¹

Ledebur reichte zwei Mal seinen Abschied bei Friedrich II. ein. In beiden Fällen war sein eigentliches Ziel jedoch nicht die Entlassung, sondern das Bestreben, sich des königlichen Vertrauens zu versichern. Das erste Gesuch legte er 1777 vor, als er bei der Besetzung des Kammerpräsidentenpostens in Kleve nicht zum Zuge kam und glaubte, aus mangelndem Vertrauen vom König übergangen worden zu sein.²² Dieses Gesuch nahm er nach einer Audienz beim König zurück.²³ Die zweite Bitte Ledeburs um Demission datiert aus dem Jahr 1781. Ihr Grund war, wie er dem Minister von der Schulenburg schrieb, „da ich ungewiß bin, wie der König gegen mich gesinnt ist“.²⁴

Friedrich II. hielt das Gesuch zwar für „übereilt und nicht wohl überlegt“, war aber bereit, es zu bewilligen, wenn Ledebur darauf bestehen sollte. Dieser sah in der Reaktion des Königs, das Gesuch nicht sofort anzunehmen, „mehr Gnade“ als er erwartet hatte, hielt seinen Antrag auf Empfehlung des Ministers von der Schulenburg nicht aufrecht und blieb im Dienst.²⁵

Die Zurückhaltung Friedrichs II. bei der weiteren Förderung Ledeburs hat ihren Grund wohl nicht zuletzt in diesen Abschiedsgesuchen und der darin zum Ausdruck kommenden Haltung. Der König sah in ihm - bei aller Anerkennung seines dienstlichen Engagements - offenbar keinen Mann, der über das notwendige Quantum an Eigenständigkeit, Beharrlichkeit und Durchsetzungsfähigkeit verfügte, das er von einem Kammerpräsidenten erwartete.

b) Von der Erhebung zur Kammer bis zu ihrer Auflösung

Mit der Erhebung der Deputation zur Kammer wurde Ledebur 1788 von Friedrich Wilhelm II. zu deren Präsident ernannt und erfuhr damit - 49jährig - doch noch die von ihm lang erhoffte Würdigung seiner Leistungen.²⁶ Er leitete die Kammer fünf Jahre und wurde im Mai 1793 aus dem königlichen

²¹ Die Beurteilung Böckenholts, dass Ledeburs (überzogener) Ehrgeiz seine gesamte Tätigkeit und sein Benehmen gegenüber den Räten charakterisiert habe, wird diesem nicht gerecht. Es ist auch nicht angemessen, bei ihm von „Titelsucht“ zu sprechen. Vgl. Böckenholt, Provinzialverwaltungsbehörde (wie Anm. 12), S. 95, S. 106. Erwähnt werden muss, dass B. diese Feststellung auch auf ein fehlerhaft wiedergegebenes Quellenzitat stützt. Dies wird am Auszug aus einem Bericht des Kriegs- und Domänenrats Rademacher von 1775 an den Kammerpräsidenten von Ostau deutlich, in dem R. u. a. ausführte, die Frage, wie der Dienst von ihm im vergangenen Jahr geführt worden sei, müsse er „*dem Ausspruch des mir vorgesetzten Hochlöbl Collegii und den hohen Einsichten meines mir übergeordneten Chefs des Cammer Directoris*“ von Ledebur anheim stellen. GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. II Nr. 6, fol. 25. Böckenholt bezieht sich auf dieselbe Quelle, zitiert jedoch: „*.....den hohen Einsichten meines mir übergeordneten Chefs, des Kammerpräsidenten [?] Freiherr v. Ledebur*“. Er kommentiert das Zitat mit den Worten: „Das war dem Direktor und Vorgesetzten v. Ledebur doch sicher aus dem Herzen gesprochen!“ und nutzt es damit als Beleg für die behauptete „Titelsucht“ Ledeburs. Vgl. Böckenholt, Provinzialverwaltungsbehörde (wie Anm. 12), S. 98

²² Friedrich II. äußerte dazu (Niederschrift eines Kabinettssekretärs): „Ob er denn nicht wüßte, daß die Herren des Landes das Recht hätten, zu Präsidenten solche Leute zu choisiren, die sie kenneten und zu denen sie Zutrauen hätten? Ihn kennete Ich nicht, hätte ihn nie gesehen, und Leute, die Ich nicht kennete, könne Ich auch sowas nicht anvertrauen“. ABB XVI/1, Nr. 310, S. 365.

²³ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. III Nr. 2, fol. 28 v.; ABB XVI/1, Nr. 310, S. 365, wo die Frage offen bleibt, ob die Audienz stattfand, ist zu korrigieren.

²⁴ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. III Nr. 2, fol 27

²⁵ Ebd., fol. 42 f., 50

²⁶ Ebd., fol. 56 ff.

Dienst verabschiedet, ohne jedoch die von ihm als überraschend und ungerechtfertigt empfundene Entlassung innerlich akzeptieren zu können.²⁷

Im Zuge der Einrichtung der Kammer wurden neben dem Präsidenten zwei Kammerdirektoren eingesetzt. Die Stelle des ersten Direktors erhielt der 48jährige Kriegs- und Domänenrat von Pestel, der seit 1770 im Hammer Kollegium diente.²⁸ Die Stelle des zweiten Kammerdirektors wurde dem 30jährigen Geheimen Oberbergrat Freiherr vom Stein übertragen, der seit seiner 1784 erfolgten Ernennung zum Direktor des Kleve-Märkischen Bergamtes in Wetter Sitz und Stimme im Kollegium in Hamm hatte. Stein, der auch zum zweiten Direktor der Klevischen Kammer ernannt worden war, wurde insbesondere mit der Bearbeitung der Wasserbauangelegenheiten an Rhein und Ruhr und der „neuen Chaussée-Bau-Sachen“ in der Grafschaft Mark beauftragt. Trotz dieser zusätzlichen Aufgaben nahm er seine Funktion als Direktor des Märkischen Bergamtes und der dortigen „Metallischen Fabriken-Commission“ weiter wahr.²⁹

Nachdem Stein im Zuge der Entlassung des ersten Direktors der Klevischen Kammer im Juli 1788 dessen Nachfolge angetreten hatte, wurde in Hamm ein zusätzlicher zweiter Kammerdirektor eingesetzt. Die Wahl fiel auf den 52jährigen Kriegs- und Domänenrat Dach, der seit 1772 im Kollegium diente und für das umfangreichste Departement in der Kammer zuständig war.³⁰

Als Dach 1791 verstarb, wurde sein Dienstposten als Departementrat mit dem Justitiar der Klevischen Kammer, Kriegs- und Domänenrat Tiemann, nachbesetzt, der sich nach dem Urteil des Ministers von Heinitz „besonders durch Gründlichkeit und Thätigkeit“ ausgezeichnet hatte. Tiemann hatte vor seiner Übernahme in den höheren Verwaltungsdienst zunächst als Auditeur in der Armee und dann als Justizamtmann gedient und war 1774 zum Kriegs- und Domänenrat befördert worden. Mit seiner Versetzung nach Hamm wurde er auch zum zweiten Direktor der Kammer ernannt.³¹

Nachfolger des Kammerpräsidenten von Ledebur wurde im April 1793 der Freiherr vom Stein. Die mit Zurruesetzung Pestels 1793 frei gewordene Stelle des ersten Kammerdirektors wurde dem bisherigen zweiten Direktor Tiemann übertragen. Der Posten des zweiten Kammerdirektors blieb vakant, obwohl Stein wiederholt die Neubesetzung vorschlug, um den ersten Direktor zu entlasten und die Effektivität der Verwaltungsarbeit der Kammer zu verbessern.³²

Die dienstliche Beanspruchung Tiemanns als alleiniger Kammerdirektor war in der Tat hoch. Da Stein im November 1793 auch zum Präsidenten der Klevischen Kammer ernannt wurde und sich in Kleve mit deren Aufgaben beschäftigen musste, hatte Tieman als dessen ständiger Vertreter im täglichen

²⁷ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. III Nr. 2, fol. 92 ff.

²⁸ StA Ms, KDK Hamm Nr. 1, fol. 1 ff.; GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. III Nr. 3, fol. 7; Tit. I Nr. 1, fol. 6; ABB XV, Nr. 93, fol. 269

²⁹ StA Ms, KDK Hamm Nr. 1, fol. 1 ff.; GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. III Nr. 3, fol. 6 v., 7. Stein hatte seit 1784 auch Sitz und Stimme in der Klevischen Kammer. ABB XVI/2, Nr. 594, S. 854

³⁰ ABB XV, Nr. 260, S. 649; GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. I Nr. 1, fol. 6

³¹ ABB XVI/1, Nr. 147, S. 155 ff.; GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. III Nr. 4, fol. 3, 14 - 17 v., 25.

Andreas Schulte: „Zu mehrerer Bequemlichkeit Dero getreuen Unterthanen“: Zum Grundbesitz der KDK-Räte in der Stadt und im Kreis Hamm, in: Maria Perrefort (Hrsg.): „Es gibt ausgezeichnete Köpfe hier“. Das preußische Hamm um 1800, Hamm 2008, S. 92, Anm. 76

³² GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. IV Nr. 3, fol. 46

Dienstbetrieb die Kammer über weite Strecken auf sich allein gestellt zu leiten. Diese Aufgabe verlieh ihm zwar ein erhebliches Maß an Selbständigkeit, bedeutete aber eine hohe Belastung. Sie verstärkte sich, als Stein 1796 zum Oberkammerpräsidenten und außerdem zum Präsidenten der Kriegs- und Domänenkammer in Minden ernannt wurde, seinen Dienst- und Wohnsitz dorthin verlegte und sich damit noch weniger als bisher vor Ort mit den Belangen der Kammer in Hamm befassen konnte.³³

Tiemann bekleidete den Posten des Kammerdirektors bis zu seinem Tod im Jahre 1799.³⁴ Zu seinem Nachfolger bestimmte Friedrich Wilhelm III. gegen das Votum des Etatministers von Heinitz den 51jährigen Justitiar der Kammer, Kriegs- und Domänenrat von Rappard. Heinitz hatte von der Besetzung des wichtigen Direktorenpostens mit dem Juristen Rappard abgeraten, weil dieser, obgleich als fähiger Mann beurteilt, nur Verwendungen im Justizwesen oder mit juristischem Bezug durchlaufen hatte und nach seiner Auffassung keine ausreichenden praktischen Erfahrungen im allgemeinen Verwaltungsdienst vorweisen konnte.³⁵

Rappard, der sich in seiner neuen Funktion bald allgemein Anerkennung erwerben konnte, leitete die Kammer bis zu ihrer Auflösung als königlich preußische Behörde im Jahr 1806, zunächst unter der Präsidentschaft Steins, dem 1803 in Personalunion auch das Präsidium der neu errichteten Kammer in Münster übertragen worden war.³⁶ Als Stein 1804 nach Berlin versetzt wurde, berief Friedrich Wilhelm III. den knapp 30jährigen Präsidenten der Ostfriesischen Kammer in Aurich, Freiherr Vincke, zu seinem Nachfolger als Oberkammerpräsident und Präsident der Kammern in Münster und Hamm.³⁷ Vincke, der aus Minden stammte, hatte seine Verwaltungslaufbahn 1795 als Referendar bei der Kurmärkischen Kammer begonnen und war nach Ablegung des „großen Exams“ 1797 zum Kammerassessor ernannt worden. Vor seiner Versetzung nach Aurich hatte er fünf Jahre als Landrat in Minden-Ravensberg gedient.³⁸ Vincke war der letzte Präsident der königlich preußischen Kriegs- und Domänenkammer in Hamm und leitete sie bis zu ihrer Auflösung.

2. Zur Personalstruktur des Kollegiums

Untersucht man die personelle Zusammensetzung des Hammer Kollegiums über den gesamten Zeitraum seines fast 40jährigen Bestehens als königlich preußisches Gremium, dann sind die folgenden Charakteristika erkennbar: Der gemeinsame Dienst von Adligen und Bürgerlichen, die regionale Herkunft der Mitglieder vor allem aus den preußischen West- und Zentralprovinzen, ihre Vorverwendungen insbesondere in den dortigen Kriegs- und Domänenkammern, die Zugehörigkeit von Beamten mit vorherigem Dienst in der preußischen Armee, die gemischte Altersstruktur aus

³³ Vgl. Heinz Duchhardt: Stein. Eine Biographie, Münster 2007, S. 91

³⁴ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. III Nr. 4, fol. 98

³⁵ Ebd., Tit. III Nr. 5, fol. 10, 12 f., 18, 34

³⁶ StA Ms, KDK Hamm Nr. 2, fol. 4 b

³⁷ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. VI Nr. 2, fol. 3

³⁸ Dietrich Wegmann: Die leitenden staatlichen Verwaltungsbeamten der Provinz Westfalen 1815-1918, Münster 1969, Nr. 230, S. 342. Vgl. auch: Jürgen Kloosterhuis: „Westfaleneid“ und „Peines de coeur“ - Vorgaben für Vinckes Landratsamt, in: Hans-Joachim Behr und Jürgen Kloosterhuis (Hrsg.): Ludwig Freiherr Vincke. Ein westfälisches Profil zwischen Reform und Restauration in Preußen, Münster 1994, S. 19 ff.

erfahrenen älteren und jüngeren Beamten, die auf längere Sicht angelegte Verwendungsdauer anstelle des Rotationsprinzips sowie die Verwendung von Beamtenöhnen im Rahmen der Selbstrekrutierung der höheren Beamtenschaft.

Adlige und Bürgerliche

Es war eine Entwicklung von weitreichender sozialgeschichtlicher Bedeutung, dass im Verlauf des 18. Jahrhunderts in Preußen – wie auch in anderen Staaten – Adlige in zunehmendem Maße in die Verwaltung eintraten und sich damit den fachlichen Anforderungen eines ursprünglich als bürgerlich charakterisierten Dienstes unterwarfen. Aus der engen und einer gemeinsamen Aufgabe verpflichteten Zusammenarbeit mit bürgerlichen Beamten in den Behörden, bei der beide Seiten ihre Denkweisen und Mentalitäten einbrachten, entstand eine Gruppe „eigener sozialer Physiognomie“, die wie keine andere im Gesellschaftsgefüge der Monarchie ein Bindeglied zwischen Adel und Bürgertum darstellte.³⁹ Diese Entwicklung spiegelt sich auch in der Zusammensetzung des Kollegiums in Hamm wider.

Es wurde oben bereits dargelegt, dass die Präsidenten der Deputation und der Kammer in Hamm ohne Ausnahme dem Adel angehörten. Die übrigen ständigen Mitglieder des Kollegiums waren während des gesamten Zeitraumes bis 1806 sowohl bürgerlicher als auch adliger Herkunft.

Untersucht man das Zahlenverhältnis der beiden Gruppen, dann sind drei Entwicklungsphasen erkennbar: Während der Regierungszeit Friedrichs II. war der Anteil der bürgerlichen Beamten durchgehend höher als derjenige der Adligen. 1771 dienten fünf Bürgerliche und zwei Adlige in der Deputation. Bis 1786 stieg der Anteil der adligen Mitglieder des Kollegiums zwar auf vier an, auch weil einer der bürgerlichen Räte in der Zwischenzeit im Zuge der Standeserhöhung seiner Familie das Adelsprädikat erhalten hatte. Die Adligen waren aber gegenüber den sechs Bürgerlichen immer noch in der Unterzahl.⁴⁰

Nach 1786 wuchs der Anteil der Adligen an und führte schließlich zu ihrem deutlichen Übergewicht im Kollegium. 1787 hatten dort neben dem Kammerpräsidenten sechs adlige und fünf bürgerliche ständige Mitglieder Sitz und Stimme. 1793 war der Anteil der Bürgerlichen auf drei zurückgegangen. Er verringerte sich bis 1799 weiter auf zwei, die nun zusammen mit acht Adligen im Kollegium dienten.⁴¹ Diese auffallende Verstärkung des Adelsanteils war u. a. darin begründet, dass freigewordene Dienstposten mit Beamten nachbesetzt wurden, die im Zuge der Nobilitierungen nach dem Regierungswechsel von 1786 eine Standeserhöhung erfahren hatten. Bei deren Versetzung nach Hamm scheinen Verfügbarkeit und Eignung für die jeweilige Stelle die ausschlaggebenden Entscheidungskriterien gewesen zu sein; die Absicht, mit diesen Personalwechseln gezielt adlige Positionen im Kollegium zu stärken, ist nicht erkennbar. Dieser Aspekt könnte eher bei der

³⁹ Vgl. Rudolf Vierhaus: Ständewesen und Staatsverwaltung in Deutschland im späteren 18. Jahrhundert, in: Rudolf Vierhaus und Manfred Botzenhart (Hrsg.): Dauer und Wandel der Geschichte. Aspekte europäischer Vergangenheit. Festgabe für Kurt von Raumer zum 15. Dezember 1965, Münster 1966, S. 353 ff. Zitat S. 358

⁴⁰ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. I Nr. 1, fol. 6, 226, 380

⁴¹ Ebd., Tit. II Nr. 7, fol. 32 ff., 175 ff.; Tit. II Nr. 8, fol. 6 - 13

Zuversetzung zweier von Minister von Heinitz geförderter Adliger, von Dörnberg und von Erdmannsdorff, eine Rolle gespielt haben, zumal Erdmannsdorff bald danach die Aufgabe des märkischen Landtagskommissars übertragen wurde, bei der er eng mit den überwiegend adligen Vertretern der Landstände zusammenzuarbeiten hatte.⁴²

Festzuhalten ist, dass die deutliche Überzahl adliger Beamter im Kollegium eine vorübergehende Erscheinung war. Nach 1799 stieg der Anteil der bürgerlichen Kollegiumsmitglieder vor allem durch Zuversetzungen von Beamten aus der 1803 aufgelösten Klevisch - Moersischen Kammer so an, dass bis zur Aufhebung der Behörde im Jahre 1806 Bürgerliche und Adlige etwa zu gleichen Teilen im Kollegium vertreten waren.⁴³

Regionale Herkunft

Neben den Beamten, die aus den preußischen Provinzen stammten, dienten im Kollegium während des gesamten Zeitraums seines Bestehens immer wieder auch solche aus nichtpreußischen Territorien, insbesondere aus Sachsen.⁴⁴ Von den in Preußen Geborenen stammte die Mehrzahl aus den westlichen Provinzen der Monarchie, mehrfach aus Kleve und dem Klevischen oder aus Minden. Die anderen kamen vor allem aus den Zentralprovinzen, wie etwa aus Berlin, der Uckermark, der Altmark und dem Herzogtum Magdeburg.⁴⁵ Dem Kollegium gehörten vor 1786 und zunehmend danach auch immer wieder Mitglieder an, die in der Grafschaft Mark geboren oder aufgewachsen waren oder als Söhne von dort dienenden Beamten engere Beziehungen zur Region hatten.⁴⁶ Dies zeigt, dass der Grundsatz, Verwaltungsbeamte nur außerhalb ihrer Heimatprovinz zu verwenden, sowohl unter Friedrich II. als auch unter seinen beiden Nachfolgern nicht strikt befolgt wurde und man sich offenbar nicht scheute, innere Bindungen an die Provinz für die dienstliche Tätigkeit nutzbar zu machen und damit regionale Belange berücksichtigte.

Vorverwendungen

Die Frage nach den Verwendungen der Beamten vor ihrer Versetzung in das Kollegium ergibt, dass nahezu alle dienstliche Erfahrung in einer preußischen Kammer oder Deputation erworben hatten. Die Mehrzahl von ihnen wurde als Folge einer gezielten Personalpolitik aus Verwendungen in den westlichen Provinzen nach Hamm versetzt, wobei der größte Anteil aus dem Bereich der Klevischen, aber auch aus der Mindenschen Kammer und deren Deputation in Lingen oder aus der Kammer in Geldern bzw. dem dortigen Landesadministrationskollegium kam. Ein kleinerer Anteil der Beamten

⁴² GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. IV Nr. 5, fol. 98

⁴³ Handbuch über den Königlich Preußischen Hof und Staat auf das Jahr 1802, S. 91 ff.; StA Ms, KDK Hamm Nr. 2, fol. 2 ff.; GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. I Nr. 4, fol. 1 ff.

⁴⁴ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. III Nr. 1, fol. 2, 15; Tit. IV Nr. 5, fol. 89

⁴⁵ ABB XV, Nr. 187, S. 491

⁴⁶ Ebd., S. 491, 493; Schulte, Grundbesitz der Räte (wie Anm. 31), Katalog Nr. 5, S. 83; 10, S. 84; 12, S. 86; GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. I Nr. 7, fol. 1; Nr. 8, fol. 4; Nr. 11, fol. 1; Nr. 12 fol. 8 f.; Nr. 13, fol. 1; Tit. IV Nr. 1, fol. 22

hatte zuvor Verwendungen in den Zentralprovinzen.⁴⁷ Einige wenige traten aus dem Bereich der preußischen Justiz zum Kollegium, wie z. B. der spätere Kammerdirektor von Rappard oder auch der als Justitiar nach Hamm versetzte Regierungsassistentenrat Terlinden, der zuvor 16 Jahre das Amt des Großrichters in Soest bekleidet hatte.⁴⁸ Von einem Kriegs- und Domänenrat wissen wir, dass er unmittelbar vor seiner Verwendung im Kollegium als Regierungsrat in einer kleinen nichtpreußischen Grafschaft gedient hatte.⁴⁹

Beamte mit vorheriger Dienstzeit in der preußischen Armee

Den preußischen Verwaltungsbehörden gehörten Beamte an, die vor ihrer Übernahme in die Zivilverwaltung in der preußischen Armee als Auditeure, Regimentsquartiermeister oder auch als Truppenoffiziere gedient hatten.⁵⁰ Ihre beträchtliche Anzahl wurde in der Forschung als Indiz für die gezielte Durchdringung des höheren Beamtentums mit Militärpersonen und als wichtige Voraussetzung für die Militarisierung der preußischen Bürokratie bewertet, bei der das militärische Verständnis von Disziplin, Befehl und Gehorsam auf die Zivilbehörden übertragen worden sei und ihnen einen hierarchisch-autoritären Charakter aufgeprägt habe.⁵¹

Untersucht man vor dem Hintergrund dieser These die Gegebenheiten im Kollegium in Hamm, dann ergibt sich folgendes Bild: Im Verlauf seines fast 40jährigen Bestehens gehörten ihm immer wieder ständige Mitglieder mit vorherigen Verwendungen in der preußischen Armee an.⁵² Ihr Anteil war 1769/70 besonders hoch, als mit dem ersten Kammerdirektor Kessel und dem Kriegs- und Domänenrat Hincke, die früher als Auditeur bzw. Regimentsquartiermeister gedient hatten, sowie mit dem zweiten Direktor von Breitenbauch, einem ehemaligen Infanteriekapitän, fast die Hälfte der ständigen Mitglieder des Kollegiums aus dieser Gruppe kam.⁵³ Danach gingen die Zahlen zurück. Von 1774 an scheint Hincke für längere Zeit der Einzige im Kollegium gewesen zu sein, der nach einer Verwendung in der preußischen Armee in den Verwaltungsdienst übernommen worden war. 1790 wurde ein Assessor zur Kammer versetzt, der kurz zuvor als Regimentsquartiermeister das große

⁴⁷ ABB XIV, S. 281; XV, S. 130, 269, 491, 649; XVI/2, S. 465, 482; GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. I Nr. 1, fol. 272; Nr. 13, fol. 6; Tit. III Nr. 4, fol. 3, 4; Tit. IV Nr. 1, fol. 5, 7, 11, 29; Nr. 2, fol. 4, 12; Nr. 3, fol. 31, 54; Nr. 4, fol. 3, 6; Nr. 5, fol. 19; KDK Hamm Nr. 2, fol. 5. Die Vorverwendung konnte bei einigen wenigen Mitgliedern des Kollegiums nicht ermittelt werden

⁴⁸ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. IV Nr. 5, fol. 54, 67

⁴⁹ ABB XV, Nr. 187, S. 491

⁵⁰ Auditeur und Quartiermeister standen im Rang von Subalternoffizieren. Der Auditeur war Organ der Militärrechtspflege und Rechtsberater des Regimentskommandeurs. Der Quartiermeister war zuständig für das Kassen- und Rechnungswesen des Regiments sowie für die Anschaffung und Verteilung von Ausrüstung und Bekleidung. Bei Märschen und im Felde hatte er für Quartier und die Absteckung des Lagers zu sorgen. Vgl. Hans Helfritz: Geschichte der preußischen Heeresverwaltung, Berlin 1938, S. 195 ff., 199

⁵¹ Vgl. dazu: Otto Büsch: Militärsystem und Sozialleben im alten Preußen 1713-1807. Die Anfänge der sozialen Militarisierung der preußisch-deutschen Gesellschaft, Berlin 1962, S. 129, 170. Hans Martin Sieg: Staatsdienst, Staatsdenken und Dienstgesinnung in Brandenburg-Preußen im 18. Jahrhundert (1713-1806), Berlin 2003, S. 61

⁵² Sichere Gesamtzahlen ließen sich nicht ermitteln. Nach den - möglicherweise lückenhaften - Angaben in den ausgewerteten Quellen dienten zwischen 1767 und 1806 sieben ehemalige Auditeure/Regimentsquartiermeister und ein Truppenoffizier als ständige Mitglieder im Kollegium.

⁵³ ABB XV, Nr. 49, S. 128 ff.

Examen in Berlin absolviert und bestanden hatte, und ein Beispiel dafür ist, dass auch nach dem Regierungswechsel von 1786 Beamte der Zivilverwaltung aus der Armee rekrutiert wurden.⁵⁴ 1791 kam mit dem aus Kleve versetzten und zum Kammerdirektor ernannten Tiemann ein ehemaliger Auditeur hinzu.⁵⁵ Und später finden wir im Kollegium den Quartiermeister des Infanterieregiments Nr. 9 in Hamm, Dach, der 1805 unter Beibehaltung seines Dienstpostens zum Assessor in der Kammer ernannt worden war und bis zum Ausbruch des Krieges 1806 und dem Ausmarsch seines Regiments dort zivile Verwaltungsaufgaben bearbeitete.⁵⁶

Geht man von den Zahlen und dem Anteil dieser Gruppe von Beamten im Kollegium aus, dann erscheinen auf den ersten Blick die Bedingungen für dessen mögliche Beeinflussung im Sinne einer militärischen Prägung vor allem in den Anfangsjahren der Deputation als günstig. Eine nähere Beschäftigung mit den aus dem Militär kommenden Beamten zeigt jedoch, dass eine Beurteilung allein aufgrund der Zahlen problematisch ist.⁵⁷ Bei einigen von ihnen lag die Dienstzeit in der Armee rund zwanzig Jahre oder auch mehr zurück, als sie in das Hammer Kollegium versetzt wurden. Sie hatten inzwischen deutlich länger in der zivilen Verwaltung als beim Militär gedient. Ein typisches Beispiel für diese Gruppe ist der Kammerdirektor Kessel, der 1749 - nach 11 Jahren als Auditeur und 3 Jahren als Regimentsquartiermeister – in den Verwaltungsdienst eingetreten war und dort 29 Jahre gearbeitet hatte, bevor er 1768 seinen Posten bei der Deputation übernahm.⁵⁸ Andere verblieben nur sehr kurze Zeit im Kollegium und wurden, wie etwa der ehemalige Infanteriekapitän von Breitenbauch, bereits nach knapp einem Jahr versetzt. Wenn der frühere Regimentsquartiermeister Hincke 23 Jahre dem Kollegium angehörte, dann war dies eine Ausnahme.⁵⁹

Dass auch langjährige Dienstzeit als Auditeur und Regimentsquartiermeister nicht gleichsam gesetzmäßig dazu führte, die beim Militär geübte Disziplin auch im Verwaltungsdienst beizubehalten, zeigt der Fall des später kassierten und zur Festungshaft verurteilten Kriegs- und Domänenrats Nattermöller. Dieser wurde von Minister vom Hagen wegen seines schlechten Betragens schriftlich mit den Worten gerügt, er möge „bey sich selbst ermeßen“, ob er als Auditeur bei seinem Handeln gegen erteilte Befehle und mit solchen Ausflüchten nicht hätte „zu Hauße bleiben müssen“ und ob man ihn nicht arretiert haben würde.⁶⁰ Und schließlich muss berücksichtigt werden, dass der Posten eines Regimentsquartiermeisters z. T. nicht aus Passion für das Militär angestrebt, sondern als vorübergehende Ersatzlösung bei fehlender Verwendungsmöglichkeit in der zivilen Verwaltung betrachtet wurde, wie es am Beispiel des bereits erwähnten Kammerassessors Dach deutlich wird. Dieser hatte nach dreijährigem Dienst als Referendar in Hamm 1797 das große Examen bestanden und

⁵⁴ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. IV Nr. 1, fol. 7

⁵⁵ Vgl. Anm. 31

⁵⁶ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. I Nr. 13, fol. 5; ebd., Nr. 12, fol. 12 v.; KDK Hamm Nr. 549, fol. 15 f.

⁵⁷ Büsch, Militärsystem (wie Anm. 51), S. 170, vertritt die Auffassung, die zunehmende Durchdringung der Verwaltung mit ehemaligen Militärpersonen „mußte automatisch die Verhaltensweise der Bürokratie militarisieren und sie in den Mechanismus von Befehl und Gehorsam hineinziehen“.

⁵⁸ Carl, Okkupation (wie Anm. 6), S. 286 f., Anm. 187

⁵⁹ ABB XV, Nr. 49, S. 130; GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. IV Nr. 3, fol. 29 v.

⁶⁰ ABB IX, Nr. 98, S. 165; Nr. 401, S. 743 f.; GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. II Nr. 3, fol. 7 f.

die „angetretene Laufbahn“ verlassen, um den Quartiermeisterdienstposten beim Regiment in Hamm zu übernehmen, weil damals wenig Aussicht auf eine Übernahme in den zivilen Verwaltungsdienst bestand. Seine „vorzügliche Neigung“ galt jedoch weiterhin dem Kameralfach und bestimmte seinen Wunsch, möglichst bald in „seine vorigen Dienstverhältnisse wieder zurück treten zu können“.⁶¹

Die dargelegten Gegebenheiten lassen ebenso wie die genannten Beispiele wenig günstige Voraussetzungen für eine „militärische“ Beeinflussung des Kollegiums erkennen. Es ist zwar davon auszugehen, dass die aus der Armee übernommenen Beamten ihre beim Militär gewonnenen Erfahrungen in die Verwaltungsarbeit einfließen ließen, wo dies hilfreich erschien. Eine nachhaltige Beeinflussung des Kollegiums und seiner Tätigkeit mit dem Ziel einer Übertragung militärischer Denk- und Verhaltensweisen oder gar der hierarchisch-autokratischen Prägung durch diese Gruppe von Beamten ist in Hamm aber wohl nicht anzunehmen. Die Einbindung der Mitglieder des Kollegiums in das strikt beachtete Prinzip der Kollegialität stand im Übrigen einer solchen Prägung entgegen.⁶²

Altersstruktur

Die altersmäßige Zusammensetzung des Kollegiums wandelte sich im Zuge der Personalwechsel häufig. Im Jahre 1774 z. B. dienten dort als ständige Mitglieder neben dem 35-jährigen Kammerdirektor von Ledebur sieben Kriegs- und Domänenräte, von denen der älteste 37 Jahre, vier weitere zwischen 32 und 34 Jahre und die beiden jüngsten 27 und 29 Jahre alt waren.⁶³ Diese weitgehend homogene Altersstruktur veränderte sich kurz darauf durch Versetzungen und zeigte 1784, zehn Jahre später, ein differenzierteres Bild. Der Kammerdirektor und drei der mit ihm in der Deputation verbliebenen Räte dienten jetzt zusammen mit vier z. T. zehn Jahre jüngeren Räten im Alter von 33 bis 38 Jahren.⁶⁴ Die Gliederung in zwei Altersgruppen kennzeichnete das Kollegium auch im Jahre 1805, als es auf 17 Beamte angewachsen war. Neben dem 31-jährigen Kammerpräsidenten Freiherr Vincke als jüngstem Mitglied gehörten ihm eine Reihe von älteren Beamten um den 56-jährigen Kammerdirektor von Rappard an, die 45, 55, 59 und 62 Jahre alt waren, und zusammen mit sieben wesentlich jüngeren Räten im Alter zwischen 33 und 36 Jahren dienten.⁶⁵ Diese gemischte Zusammensetzung aus erfahrenen älteren Beamten und jüngeren Kollegen ist ein

⁶¹ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. I Nr. 13, fol. 1, 6

⁶² Die Verhältnisse im Hammer Kollegium entsprechen im Wesentlichen den von Rolf Straubel vor allem in den Kollegien der mittleren und östlichen Provinzen beobachteten Gegebenheiten. Vgl. dazu: Beamte und Personalpolitik im altpreußischen Staat. Soziale Rekrutierung, Karriereverläufe, Entscheidungsprozesse (1783/86 - 1806), Potsdam 1998, S. 143 f., 447, und: Heer und höhere Beamtenschaft in (spät-)friderizianischer Zeit. Zum Prozess der sogenannten Militarisierung der preußischen Verwaltung, in: Peter Baumgart (Hrsg.): Die preußische Armee zwischen Ancien Régime und Reichsgründung, Paderborn 2008, S. 96 - 106

⁶³ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. I Nr. 1, fol. 59

⁶⁴ Ebd., fol. 177, 334

⁶⁵ Ebd., Tit. I Nr. 4, fol. 1 - 4

charakteristisches Kennzeichen für die Struktur des Kollegiums während der überwiegenden Zeit seines Bestehens.⁶⁶ Dass sie sich nicht zufällig entwickelte, wird deutlich, wenn man die Grundsätze untersucht, welche der Verwendungsplanung für die Kollegiumsmitglieder zugrunde lagen.

Verwendungsdauer

Die Anfangsjahre der Deputation waren geprägt durch kurze Verwendungszeiten der meisten Kollegiumsmitglieder und damit verbundene mehrfache Personalwechsel, welche sich belastend auf die Arbeit der Behörde auswirkten. In den ersten drei Jahren schieden fünf Mitglieder aus dem Kollegium aus, von denen drei durch eine Versetzung auf höherwertige Dienstposten gefördert werden konnten und zwei aus disziplinarischen Gründen nicht mehr tragbar waren.⁶⁷ Diese schnellen Personalveränderungen waren nicht längerfristig geplant und sind als Ausnahme zu bewerten. Nach 1770 ist eine Beruhigung bei den Versetzungen und eine Konsolidierung der Personallage festzustellen.⁶⁸ Die meisten Räte verblieben nun länger als fünf Jahre im Kollegium. Schieden Mitglieder vorher aus, dann waren es leistungsstarke Beamte, wie etwa der Kriegs- und Domänenrat von Dörnberg, der nach drei Jahren Dienst in der Kammer 1795 den Posten des ersten Direktors und Vizepräsidenten der neu eingerichteten Kammer in Bayreuth erhielt.⁶⁹ Oder es handelte sich um Räte, die - aus disziplinarischen Gründen und um weitere Konflikte innerhalb des Kollegiums zu vermeiden - in andere Behörden versetzt wurden, wie z. B. der Kriegs- und Domänenrat von Schellersheim, der wegen Querelen mit dem Kammerdirektor von Ledebur das Kollegium nach zwei Jahren verlassen musste.⁷⁰ Hierher gehört auch der Fall des Kriegs- und Domänenrats Adami, der nach vier Jahren verabschiedet wurde, weil er krankheitshalber den Anforderungen seines Dienstpostens nicht mehr genügen konnte.⁷¹

Eine ganze Reihe von Beamten diente zwischen 10 und 20 Jahren im Kollegium in Hamm; einige waren sogar über 20 Jahre dort tätig.⁷² Dies zeigt, dass die längere Verwendungsdauer der Beamten

⁶⁶ Die von Sieg festgestellte Überalterung und "Vergreisung" der Kollegien, die auch von Straubel bei Kammern in den östlichen Provinzen beobachtet wurde, trifft für das Kollegium in Hamm nicht zu. Vgl. Sieg, Staatsdienst (wie Anm. 51), S. 86; Straubel, Beamte (wie Anm. 62), S. 285 f.

⁶⁷ ABB XV, Nr. 49, S. 128; Nr. 93, S. 267

⁶⁸ Die Feststellung von Horst Carl, die Deputation sei bis in die späten 70er Jahre ein Problemfall gewesen, kann in dieser Schärfe aus der Quellenanalyse nicht bestätigt werden. Die Begründung, den Beamten habe die nötige Kompetenz gefehlt oder sie hätten diese wegen der hohen Personalfuktuation nicht erwerben können, erscheint für die 70er Jahre insgesamt nicht stichhaltig. Vgl. Carl, Okkupation (wie Anm. 6), S. 404. Die Personalfuktuation war zwischen 1770 und 1777 gering. Von den 7 ständigen Mitgliedern des Kollegiums im Jahre 1777 dienten 5 seit 1769/70, also seit 7 bzw. 8 Jahren, in der Deputation. Nur der Kammerdirektor von Ledebur und 1 Rat waren erst 1774 bzw. 1776 nach Hamm gekommen. 1778 wurden allerdings 3 Räte versetzt. Auf ihre Posten rückten Beamte von außerhalb nach, was für die Deputation erhebliche Schwierigkeiten mit sich brachte. GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. I Nr. 1, fol. 28, 150; ABB XVI/2, Nr. 386, S. 465; Nr. 399, S. 481.

⁶⁹ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. IV Nr. 2, fol. 12, 33

⁷⁰ ABB XVI/2, Nr. 386, S. 463 - 466

⁷¹ Ebd., XV, Nr. 260, S. 648 f.

⁷² Zwischen 10 und 20 Jahren: KDR Müller, Meyer, v. Reden; KDir Dach, KPräs v. Ledebur. Über 20 Jahre: KDR Hincke, v. Ammon, v. Beust. KDir v. Pestel, v. Rappard. GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. I Nr. 1, fol. 6, 177, 272; Nr. 4, fol. 1 - 4; Tit. IV Nr. 1, fol. 11; Nr. 2, fol. 24

leitendes Prinzip der Personalführung war und Priorität hatte vor dem „Rotationsprinzip“ mit seinen wechselnden Verwendungen in unterschiedlichen Provinzen der Monarchie. Erfahrung vor Ort, genaue Kenntnis der Gegebenheiten der jeweiligen Provinz, ins Detail gehende Fachkenntnisse und die Kontinuität in der Verwaltungsarbeit wurden offensichtlich als wichtigste Voraussetzung für das erfolgreiche Arbeiten eines Kollegiums betrachtet. Mögliche negative Begleiterscheinungen des längeren Verbleibs der Beamten wurden in Kauf genommen, solange sie sich nicht belastend auf die Verwaltungsarbeit auswirkten. War dies der Fall, dann wurde eingegriffen, um schädliche Folgewirkungen zu begrenzen.⁷³

Beamtenöhne in den Fußstapfen ihrer Väter

Es ist bekannt, dass in der preußischen Monarchie im Zuge der von staatlicher Seite geförderten Selbstrekrutierung der Beamenschaft zahlreiche Söhne von Beamten dem Beispiel ihrer Väter folgten und ihren Lebensberuf im Kameraldienst suchten und fanden.⁷⁴ Für dieses Phänomen gibt es aus dem Bereich der Märkischen Kammer im Zeitraum von 1797 bis 1805 eine Reihe von Beispielen. Damals arbeiteten im Kollegium bzw. im Verantwortungsbereich der Kammer sieben Beamtenöhne, deren Väter dort gedient hatten oder noch ihr Amt versahen. Es waren dies Söhne der früheren Kammerdirektoren Dach und Tiemann, des amtierenden Kammerdirektors von Rappard sowie des noch im Dienst befindlichen Geheimen Kriegs- und Domänenrats Liebrecht, des Kriegs- und Domänenrats Wülfingh und des in Hamm residierenden Steuerrats von Bernuth, von dessen Söhnen zeitweise sogar zwei der Kammer angehörten.⁷⁵ Die Beamtenöhne hatten zum Teil die Verwendung in der Kammer in Hamm ausdrücklich beantragt.⁷⁶ Dass das Generaldirektorium den Anträgen stattgab, deutet darauf hin, dass man in Berlin an ihrer Rückkehr in die Grafschaft Mark interessiert war, und sich vom Vertrautsein mit den Gegebenheiten der Provinz, in der sie aufgewachsen waren oder längere Zeit mit ihren Eltern gelebt hatten, positive Auswirkungen auf ihre dienstliche Tätigkeit versprach.

Bemerkenswert ist, dass das Generaldirektorium sich nicht scheute, Söhne zur Unterstützung ihres noch im Amt befindlichen Vaters einzusetzen oder gar diesem zur weiteren Ausbildung zu unterstellen. So wurde der Sohn des für Chaussée-Angelegenheiten der Grafschaft Mark zuständigen Kriegs- und Domänenrats Liebrecht 1803 als Kammerassessor mit Sitz und Stimme zum Hammer Kollegium versetzt. Im Anschluss an seine dortige Vereidigung wurde er sogleich an den Dienstort seines Vaters nach Sundern abgeordnet, um diesen bei seinen laufenden Aufgaben zu entlasten und ihm die Konzentration auf einen umfangreichen Auftrag im Rahmen der Organisationskommission für

⁷³ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. II Nr. 8, fol. 18 - 21 v.; Tit. IV Nr. 1, fol. 8, 28

⁷⁴ Vgl. Straubel, Beamte (wie Anm. 62), S. 31 f. Friedrich II. ordnete an, fähige Beamtenöhne bei der Einstellung in den Verwaltungsdienst zu bevorzugen. Ebd., S. 157

⁷⁵ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. I Nr. 13, fol. 5; Nr. 7, fol. 3; Nr. 8, fol. 7 f.; Nr. 11, fol. 17 f., 26 f.; Nr. 12, fol. 3; Tit. IV Nr. 1, fol. 22

⁷⁶ Ebd., Tit. I Nr. 8, fol. 5 f.; Nr. 12, fol. 2

die Eingliederung der neu gewonnenen geistlichen Territorien zu ermöglichen. Liebrecht wurde zwar zeitweise mit Aufgaben der Kammer beauftragt. Seine dienstliche Hauptbeschäftigung blieb aber bis zu seiner Ernennung zum Kriegs- und Domänenrat im Sommer 1806 die eines „Märkischen Chaussée Deputatus“ zur Unterstützung seines Vaters.⁷⁷ Auch der Kammerreferendar von Rappard, der nach dem bestandenen Assessorexamen den Antrag gestellt hatte, ihn bei einer der westfälischen Kammern zu verwenden, wurde seinem Vater, dem Hammer Kammerdirektor, zugeordnet. Da ein Einsatz bei einer anderen Kammer zunächst nicht möglich war, teilte der Minister von Heinitz diesem mit, dass es ihm „am ratsamsten“ schiene, den Sohn vor der Hand und bis auf weiteres „unter Ihren Augen und Ihrer eigenen Anleitung“ in Hamm „mit Rentey-Anschlags Revenuen und dergleichen Sachen“ zu betrauen.⁷⁸

In den geschilderten Fällen erfolgte der Einsatz der Söhne bei ihren Vätern zwar aufgrund von außergewöhnlichen Umständen, kann also nicht als Regel betrachtet werden. Dass dieser Weg gewählt wurde, zeigt aber, dass das Generaldirektorium – in der Tradition früher üblicher Verfahrensweisen stehend - den Nutzen einer solchen Regelung höher bewertete als mögliche negative Auswirkungen von unzulässiger Bevorzugung der Söhne durch die Väter, wie sie besonders im Falle Rappards nahe liegen mochte.

B. Auswahl und Ausbildung. Der Weg zum Kriegs- und Domänenrat

1. Die Aufnahme von Bewerbern

a) Die zentralen Vorgaben

Friedrich Wilhelm I. hatte im Zuge der Verwaltungsreform von 1723 auch Regelungen für die Heranbildung des Beamtenwachstums getroffen. Interessenten für den höheren Verwaltungsdienst mussten sich danach einer Prüfung bei den Kriegs- und Domänenkammern unterziehen, wurden nach deren erfolgreichem Abschluss dort als Auskultatoren aufgenommen und, ohne Besoldung zu erhalten, in die Praxis der Verwaltungsarbeit eingeführt. Während ihrer Tätigkeit bei den Kammern hatten sie ihre Eignung und Leistung unter Beweis zu stellen, um sich bei Freiwerden einer Stelle für die Ernennung zum Kriegs- und Domänenrat oder Steuerrat zu qualifizieren.⁷⁹

Unter Friedrich II. wurde dieses Verfahren zur Vorbereitung und Qualifizierung für den höheren Verwaltungsdienst zunächst fortgeführt, im Jahre 1765 jedoch grundlegend geändert. Auslöser war, dass durch Unzulänglichkeiten bei der Auswahl der Auskultatoren und Versäumnisse bei deren praktischer Ausbildung nicht genügend geeignete Kandidaten für die Besetzung der Ratsstellen zur Verfügung standen. In Anlehnung an die 1755 vollzogene Reformierung des Ausbildungsgangs für den höheren Justizdienst wurde nun auch für den höheren Verwaltungsdienst das Referendariat als

⁷⁷ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. I Nr. 12, fol. 4 f., 8 f., 15

⁷⁸ Ebd., Tit. I Nr. 8, fol. 6

⁷⁹ Vgl. Wilhelm Bleek: Von der Kameralausbildung zum Juristenprivileg. Studium, Prüfung und Ausbildung der höheren Beamten des allgemeinen Verwaltungsdienstes in Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert, Berlin 1972, S. 64

Eingangsstufe festgelegt. Gleichzeitig erließ der König neue Richtlinien für die Auswahl der Kandidaten und deren Ausbildung, in denen deutlicher als zuvor die Verbindung von wissenschaftlicher Vorbildung und allgemeiner Eignung als Voraussetzung für eine Übernahme betont und die intensive, praxisnahe Anleitung der Referendare gefordert wurde.⁸⁰

Die eingeleiteten Maßnahmen führten zwar zu einer Verbesserung der Qualität des Beamtennachwuchses, wurden aber nicht als ausreichend beurteilt. Auf Vorschlag des Ministers vom Hagen entschied der König deshalb, die Rekrutierung von Bewerbern weiter zu intensivieren, bei ihrer Auswahl noch stärkeres Gewicht auf wissenschaftliche Vorbildung sowie geistige und charakterliche Eignung zu legen und - als weitreichendste Maßnahme - eine Pflichtprüfung vor der Ernennung zum Kammerassessor sowie zum Landrat einzuführen. Sie sollte in Berlin von einer eigens zu diesem Zweck eingerichteten „Ober-Examinations-Kommission“ abgenommen werden.

Mit der Publikation dieser Entscheidungen in einer 1770 erlassenen Verordnung⁸¹ fand die von Friedrich II. eingeleitete Reformierung und Institutionalisierung der Verfahren zur Ausbildung von Beamten des höheren Verwaltungsdienstes ihren Abschluss. Ziel dieser Reglementierung des Qualifikations- und Prüfungswesens, in der sich in Teilaspekten Professionalisierungstendenzen abzeichneten, war die umfassende Verbesserung der Qualität des Beamtennachwuchses. Sie stärkte dessen Selbstbewusstsein und Selbstverständnis im Sinne einer Funktionselite und erwies sich gleichzeitig als ein wesentlicher Schritt zur Emanzipation der Beamtenschaft. Diese wurde nun umfassender als zuvor in den Rekrutierungsprozess für ihren eigenen Nachwuchs einbezogen und gewann damit stärkeren und institutionell abgesicherten Einfluss auf dessen Zusammensetzung.

Für die Auswahl und Ausbildung des Beamtennachwuchses galten seit 1770 folgende Regelungen: Bevor Bewerber für den höheren Verwaltungsdienst zum Kriegs- und Domänenrat oder Steuerrat ernannt und damit „placirt und versorgt“ wurden,⁸² d. h. endgültig als Beamte mit festem Jahresgehalt in einem Kollegium übernommen werden konnten, mussten sie eine mehrjährige praktische Vorbereitungszeit durchlaufen. In deren erstem Abschnitt hatten sie sich bei den Kriegs- und Domänenkammern für den Kameraldienst zu „routinieren“.⁸³ Der übliche Weg dazu war, dass sie sich nach einem Universitätsstudium mit kameralwissenschaftlichen und juristischen Inhalten⁸⁴ bei den Deputations- und Kammerkollegien um Einstellung bewarben und nach dem Bestehen einer dort abzulegenden Prüfung als Referendare übernommen wurden. Voraussetzung für die endgültige

⁸⁰ ABB XIII, Nr. 281, S. 565 ff.

⁸¹ Ebd., XV, Nr. 84, S. 250 ff.

⁸² GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. I Nr. 8, fol. 5 v.

⁸³ Ebd., Tit. IV Nr. 2, fol. 3

⁸⁴ Die akademische Disziplin „Oeconomische, Policey- und Cameralwissenschaft“ umfasste als „Gebrauchswissenschaft für den Verwaltungsstaat des 17. und 18. Jahrhunderts“ diejenigen Wissenschaftszweige, welche den Verwaltungsbeamten die erforderlichen Kenntnisse für ihre Tätigkeit vermitteln sollten. Dazu gehörten: 1. Die Ökonomie mit einem wirtschaftstheoretischen Lehranteil und den auf die verschiedenen Sparten der Territorialwirtschaft bezogenen Fächern Bergbau, Landwirtschaft, Forsten und Stadtwirtschaft (Gewerbe und Handel), 2. Die Wissenschaft von der „Policey“, die nach modernem Verständnis als eine Verbindung von Volkswirtschaftspolitik und Verwaltungslehre charakterisiert werden kann, und 3. Die Finanzwissenschaft als Kameralistik im engeren Sinne. Vgl. Hans Maier: Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, München 2. Aufl. 1980, S. 24, 173 ff., 194

Übernahme in den höheren Verwaltungsdienst war, dass die Bewerber das sogenannte große Examen in Berlin bestanden, das sie nach mindestens zwei Jahren Dienstzeit als Referendar ablegen konnten. Mit dem erfolgreichen Abschluss dieser Prüfung wurde den Kandidaten die Eignung zum Rat attestiert.⁸⁵

Die hier skizzierten Grundsätze und Vorgaben blieben auch nach der Regierungszeit Friedrichs II. gültig und bestimmten die Auswahl und Ausbildung des Beamtennachwuchses während des gesamten Zeitraums der Verwaltungstätigkeit der Deputation und der Kammer. Wie sie in die Praxis umgesetzt wurden, soll im Folgenden am Beispiel von Mitgliedern des Hammer Kollegiums und der Zeit nach 1790 näher untersucht werden, für die umfangreicheres Quellenmaterial vorliegt. Im Mittelpunkt stehen dabei die Modalitäten der Auswahl und Einstellung von Bewerbern bei der Kammer sowie die Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsbedingungen des großen Examins in Berlin. Ziel ist es vor allem, die Anforderungen zu verdeutlichen, denen sich die Bewerber zu stellen hatten, und die Aufgaben und Zuständigkeiten zu erläutern, welche dem Kollegium im Rahmen des Ausbildungsgangs zum Kriegs- und Domänenrat übertragen waren.

b) Modalitäten der Auswahl und Einstellung

Nach welchen Kriterien Bewerber beim Kollegium in Hamm ausgewählt und angenommen wurden, lässt sich am Beispiel des cand. jur. Sack verdeutlichen, dessen Einstellungsverfahren besonders gut dokumentiert ist und – obgleich in der Spätphase der Kammer durchgeführt – insgesamt als typisch beurteilt werden kann.

Sack, ein Beamtensohn aus Kleve, beendete seinen „Academischen Cursum“ 1798, nachdem er ein Jahr die Kurfürstlich Sächsische Bergakademie in Freiberg besucht und danach eineinhalb Jahre an der Universität Halle und zwei Jahre an der Universität Erlangen Kameralwissenschaften studiert hatte. Im Juli 1798 reichte er ein Gesuch bei der Märkischen Kammer ein, in dem er den Wunsch äußerte, sich zum Kameraldienst „fernerhin eifrigst auszubilden“. Er bat darum, beim Kammerkollegium und der Kammerjustizdeputation angestellt zu werden und bis zur Ablegung der Referendarprüfung an den Sitzungen des Kollegiums teilnehmen zu dürfen.⁸⁶

Die Kammer war zwar ermächtigt, die Teilnahme Sacks an den Kollegiumssitzungen zu gestatten, hatte aber keine Befugnis, seinen Antrag insgesamt zu genehmigen, da alle Personalentscheidungen in Berlin getroffen wurden. Sie legte deshalb das Gesuch dem Generaldirektorium vor, unterstrich in ihrem Begleitbericht die Eignung Sacks durch den Hinweis, dass die Universität Erlangen ihm „Fleiß und beste Moralitaet“ attestiert habe, und bat um die Erlaubnis, die „gewöhnliche Prüfung“ abnehmen zu dürfen.⁸⁷

⁸⁵ ABB XV, Nr. 84, S. 240 ff., insbesondere S. 250 - 253. Straubel, Beamte (wie Anm. 62), S. 79, Anm. 108

⁸⁶ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. IV Nr. 6, fol. 2 - 3 v.

⁸⁷ Ebd., fol. 2

Nachdem das Generaldirektorium diese erteilt hatte, ging die Verantwortung für alle weiteren Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Prüfung auf die Kammer über, die auch deren Themen festzulegen und ihre Ergebnisse zu bewerten hatte. Die Zuständigkeit dafür lag bei der aus drei Mitgliedern des Kollegiums bestehenden ständigen Kammer-Examinations-Kommission, welcher der Kammerdirektor, ein Departement-Rat und der Kammerjustitiar angehörten.⁸⁸

Die Bewertung der Prüfung musste zwar durch das Generaldirektorium bestätigt werden, welches damit deutlich machte, dass es die Kontrolle über deren fachliche Anforderungen und ihren Einfluss auf die Personalauswahl nicht aus der Hand gab. Der Kammer war aber mit der Verantwortung für die Durchführung der Prüfung ein erheblicher Freiraum zugestanden. Er eröffnete ihr die Möglichkeit, im Rahmen der Vorgaben eigene Akzente zu setzen und bei der Rekrutierung des Beamtennachwuchses gestaltend mitzuwirken.

Die Prüfung orientierte sich in Gliederung und Inhalt an dem in Berlin abzulegenden großen Examen und bestand aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie umfasste Aufgaben aus dem Kameralfach und dem Justizfach, die nicht nur theoretischer Art waren, sondern mit Bezug zur Praxis der Verwaltung gestellt wurden.

Die praxisnahe Ausrichtung zeigt sich besonders im schriftlichen Teil der Prüfung, einer als Hausarbeit anzufertigenden „Proberelation“, in der ein Fall aus der Verwaltungstätigkeit der Kammer auf der Grundlage der Originalakten zu erarbeiten war.

Bei der Proberelation Sacks handelte es sich um eine Streitsache, in der Deputierte einer Bauernschaft bei Bochum gegen drei Grundstückseigentümer Klage erhoben.⁸⁹ Nach seiner Sachverhaltsdarstellung hatte die Bauernschaft wegen ihrer starken finanziellen Belastung durch den Siebenjährigen Krieg ein Darlehen von 1000 Reichstalern aufgenommen. Da es nicht gelungen war, diese Schuld fristgerecht abzutragen, und die Gläubiger 1770 mit einer Klage und Anträgen auf Exekution versucht hatten, ihre Ablösung zu erreichen, hatten sich alle Schuldner entschlossen, drei Grundstücke der zu ihrer Bauernschaft gehörenden Gemeinheit zu veräußern. Diese Vorgehensweise war bei der Gemeinheitsteilung 1770 von der Märkischen Kammerdeputation offiziell genehmigt worden. Die Käufer hatten den Erwerb der Grundstücke und dessen ordnungsgemäßes Zustandekommen schriftlich bestätigt.

Diesen Verkauf fochten Deputierte der Bauernschaft Jahre später an und versuchten, vor Gericht seine Annullierung zu erreichen und die Eigentümer gegen Ersatz des Kaufpreises zur Rückgabe zu zwingen. In ihre Klage bezogen sie ein weiteres Grundstück ein, das schon 1764 von der Bauernschaft verkauft worden war.

Sack gelangte zu dem Urteil, dass der Klage der Bauernschaft auf Rückgabe der 1770 verkauften Grundstücke stattgegeben werden sollte, dabei aber den bisherigen Besitzern noch die Ernte der von

⁸⁸ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. IV Nr. 6, fol. 7

⁸⁹ Ebd., fol. 8 - 23 v.

ihnen gesäten und gepflanzten Feldfrüchte zugestanden werden müsse. Die Klage auf Rückgabe des 1764 veräußerten Grundstücks war nach seiner Auffassung abzuweisen. Die Kosten des Gerichtsverfahrens sollten auf die streitenden Parteien verteilt und von den Klägern zu einem Drittel, von den Beklagten zu zwei Dritteln getragen werden.⁹⁰

In der mündlichen Prüfung wurden nach den zentral vorgegebenen allgemeinen Richtlinien Fragen zum Gesamtbereich der Kameralwissenschaften und zum Justizfach gestellt. Das Protokoll zeigt, dass das Kameralfach im Mittelpunkt stand und auch hier der Bezug zur Verwaltungspraxis hergestellt wurde. Sack hatte zunächst einige „statistische und oeconomische“ Fragen zu seiner Heimatstadt Kleve und dem platten Land zu beantworten, wurde danach über „Generalia und Specialia“ der Finanz- und Kameralwissenschaften und schließlich über die Regalien-Rechte und verschiedene „in das Civil-Recht einschlagende Gegenstände“ befragt.⁹¹

Andere Kandidaten hatten Fragen zum Handel oder zur „Polizey-Wissenschaft“ zu beantworten und wurden im Justizfach über das Römische Recht und das preußische Landrecht geprüft, wobei die Thematik der Lehre von den Verträgen, insbesondere zur Zeit- und Erbpacht, im Mittelpunkt stand.⁹²

Das Examen und seine Ergebnisse waren durch ein Attest zu bestätigen. Im Fall Sacks bekundete die Kammer-Examinations-Kommission ihre „völlige Zustimmung“ zu seiner Proberelation und bescheinigte ihm, dass er die Fragen der mündlichen Prüfung „gut und fertig“ beantwortet hatte. Ihr abschließendes Urteil lautete, dass deshalb „mit Grunde zu erwarten“ sei, er werde „bei fernerer Anstrengung in der Qualität eines Referendarii, sich bald zu einem höhern Posten geschickt machen“.⁹³

Ende Dezember 1798 legte die Kammer dem Generaldirektorium ihren Bericht vor, übersandte weisungsgemäß die Proberelation, das Protokoll des Mündlichen sowie das abschließende Attest der Examenskommission und beantragte, Sack als Referendar bei der Kammer anzustellen.⁹⁴ Das Verfahren wurde daraufhin mit einem Reskript des Generaldirektoriums im Januar 1799 abgeschlossen, in dem die Prüfung in Hamm anerkannt und die Einstellung Sacks als Referendar genehmigt wurde.⁹⁵

Das Verfahren, Kandidaten nach bestandener Prüfung sofort als Referendar zu übernehmen, wurde in der Folgezeit geändert und die Ernennung zum Auskultator als erste Stufe der Anstellung in der Kammer festgelegt. Dass sie unter bestimmten Bedingungen übersprungen werden konnte, zeigt das Beispiel des Kandidaten der Kameralwissenschaften von Bernuth, dem Sohn eines ehemaligen Stellerrats der Grafschaft Mark, der im April 1803 den Antrag stellte, als Auskultator bei der Kammer aufgenommen zu werden. Er hatte an der Universität Erlangen zweieinhalb Jahre Kameral-

⁹⁰ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. IV Nr. 6, fol. 22 v. - 23 v.

⁹¹ Ebd., fol. 25

⁹² Ebd., Tit. I Nr. 11, fol. 6

⁹³ Ebd., Tit. IV Nr. 6, fol. 26

⁹⁴ Ebd., fol. 6 ff.

⁹⁵ Ebd., fol. 27

wissenschaften in Verbindung mit den „wichtigsten Teilen der Jurisprudenz“ studiert und für seine dortigen Leistungen „ein ausgezeichnetes Lob“ erhalten.⁹⁶

Das Generaldirektorium autorisierte die Kammer ausdrücklich, Bernuth nicht auf seine Eignung zum Auskultator, sondern mit dem Ziel der Übernahme als Referendar zu prüfen.⁹⁷ Ob diese Entscheidung alleine in seinen guten Leistungen an der Universität begründet war oder auch eine Rolle spielte, dass er Sohn eines geschätzten Beamten war, ist nicht erkennbar.

Bernuth erfüllte die in ihn gesetzten Erwartungen. Die Kammer-Examinations-Kommission bescheinigte ihm eine sehr gut abgefasste Proberelation, die von richtigem Urteil und sicheren Rechtskenntnissen zeuge, und gab zu Protokoll, dass er die Fragen der mündlichen Prüfung „sehr richtig“ und so beantwortet habe, dass man von seiner „guten Beurteilungskraft“ und seinem „angewandten Fleiß“ in den geprüften Wissenschaftsgebieten überzeugt sein könne.⁹⁸

Auf der Grundlage dieser Ergebnisse beantragte die Kammer beim Generaldirektorium, Bernuth „mit Übergehung der sonst gewöhnlichen ersten Stufe als Auskultator“ als Kammerreferendar anzustellen. Zur Unterstützung ihres Gesuchs wies sie darauf hin, dass er schon einige Wochen zu Arbeiten in der Kammer herangezogen worden sei - „gegen deßen mittelst Handschlag geleistetes Versprechen des Stillschweigens“, wohl um bei anderen Bewerbern keine Begehrlichkeiten zu wecken -, und seine Aufgaben dabei mit Fleiß und Applikation erfüllt habe.⁹⁹ Die oberste Behörde hatte bei dieser Sachlage keine Bedenken, Bernuth im Juli 1803 zum Referendar beim Kollegium in Hamm zu ernennen.¹⁰⁰

Bemerkenswert ist, dass das Generaldirektorium diese Entscheidung gegen das Votum des Oberkammerpräsidenten vom Stein traf. Diesem war der Bericht der Kammer über die Prüfung Bernuths und zweier weiterer Kandidaten, für welche die Übernahme als Auskultator vorgeschlagen worden war, vor Abgang in Münster vorgelegt worden. Er hatte in einer eigenhändigen Stellungnahme auf dem Vorgang vermerkt, dass für ihn kein Grund bestehe, den drei Kandidaten das Überspringen der Auskultator-Stufe zu gestatten und sie sofort als Referendare anzustellen. Zwar hatte er hervorgehoben, dass die Prüfungsleistungen Bernuths sich „sehr vorteilhaft“ von denen der beiden anderen Kandidaten unterschieden; die Arbeiten eines von ihnen, den er für den Verwaltungsdienst als ungeeignet beurteilte, hatte er als „unter aller Kritik“ charakterisiert. Gleichwohl vertrat er die Auffassung, dass mit der Ernennung Bernuths zum Referendar, ebenso wie mit der Annahme des zweiten Kandidaten, noch gewartet werden sollte. Er könne bis zu seiner Ernennung wie bisher bei den expedierenden Sekretären in der Kammer beschäftigt werden.

Stein wandte sich jedoch nicht nur gegen das Votum des Kollegiums. Er stellte auch die gesamte unter dessen Verantwortung durchgeführte Prüfung in Frage. So monierte er das unvollständige Protokoll

⁹⁶ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. I Nr. 11, fol. 1 - 2 v.

⁹⁷ Ebd., fol. 3

⁹⁸ Ebd., fol. 6

⁹⁹ Ebd., fol. 4 f.

¹⁰⁰ Ebd., fol. 16

des mündlichen Examens, in dem man Fragen und Antworten nicht ausführlich dokumentiert hätte, und plädierte dafür, dass dies nachgebessert und die Prüfung wiederholt werden müsse. Er kritisierte ferner, dass Bernuth in seiner schriftlichen Arbeit keine „Polizei“- und Kameralssache als Aufgabe gestellt worden sei, und hielt es für notwendig, auch dies nachzuholen.¹⁰¹ Von diesem war in der Proberelation die Bearbeitung des wenig komplexen und vor allem unter juristischen Gesichtspunkten zu behandelnden Falls eines Steuereinnehmers gefordert worden, der ohne Genehmigung der Kammer von den Eingesessenen seines Bereichs ein Grundstück angenommen hatte, das ihm als Entschädigung für Auslagen bei der Aushebung und dem Transport von Rekruten „eigentümlich und erblich“ übertragen worden war. Bernuth hatte für eine Geldbuße von 10 bis 15 Reichstalern und die Übernahme der Untersuchungskosten durch den Steuereinnehmer votiert. Dies hatte er mit der wiederholt aktenmäßig belegten Saumseligkeit und Nachlässigkeit des Beamten und der Feststellung begründet, dass durch das versäumte Einholen des Einverständnisses der vorgesetzten Behörde „erheblicher Nachteil“ entstanden sei.¹⁰²

Steins Kritik macht die strengen Maßstäbe deutlich, die er bei der Auswahl der Kandidaten für den Beamtennachwuchs beachtet wissen wollte. Sie betrafen zum einen die Formalia der Durchführung der Prüfung mit dem Ziel, deren Nachprüfbarkeit sicherzustellen und damit möglichen Fehlentwicklungen vorzubeugen. Sie bezogen sich aber vor allem auf die fachlichen Anforderungen, bei denen er die Priorität der kameralwissenschaftlich fundierten Kenntnisse und Fähigkeiten betonte und sich damit gegen Bestrebungen wandte, der juristisch orientierten Ausbildung der Verwaltungsbeamten größeres Gewicht beizumessen.¹⁰³

Auffallend ist, dass Steins Kritik an der Kammer und seine strengen fachlichen Forderungen im Generaldirektorium keine Zustimmung fanden. Die dort erstaunlich geringe Bereitschaft, sich mit seinen Argumenten auseinanderzusetzen, spiegelte sich in den Randbemerkungen zu seiner Stellungnahme wider. Zu seinem Vorschlag, das mündliche Examen zu wiederholen, wurde dort lapidar angemerkt: „Ist sonst nicht geschehen, geschieht auch bey derselben Ex Com nicht“. Die Argumentation Steins gegen eine sofortige Ernennung Bernuths zum Referendar und seine gleichzeitige Beurteilung, dessen Arbeiten würden sich sehr vorteilhaft von denen der beiden anderen Kandidaten unterscheiden, wurde mit der spitzen Bemerkung kommentiert: „Darum ist er auch gleich zum Referendarius ernannt“.¹⁰⁴

Wie Stein auf die Nichtberücksichtigung seines Votums reagierte, ist nicht erkennbar. Für das Kollegium in Hamm und insbesondere für die dortige Prüfungskommission bedeutete die Entscheidung des Generaldirektoriums sowohl die grundsätzliche Zustimmung zu den Leistungsanforderungen, welche in Hamm an die zu prüfenden Kandidaten gestellt wurden, als auch

¹⁰¹ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. I Nr. 11, fol. 4 v., 5

¹⁰² Ebd., fol. 7 - 13

¹⁰³ Zur Frage des Wandels von einer kameralistisch orientierten zu einer im Schwerpunkt juristischen Ausbildung vgl. Bernd Schminnes: *Bildung und Staatsbildung. Theoretische Bildung und höhere Staatsverwaltungstätigkeit. Entwicklungen in Preußen im 18. und frühen 19. Jahrhundert*, Kleve 1994, S. 13 ff.

¹⁰⁴ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. I Nr. 11, fol. 5

zur dortigen Leistungsbewertung und den daraus abgeleiteten Verwendungsvorschlägen. Sie bestätigte damit den Freiraum, welcher der Kammer bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Prüfung eingeräumt war und bestärkte sie gleichzeitig darin, sich auf der Grundlage ihres bisherigen Verständnisses weiterhin bei der Rekrutierung des Beamtennachwuchses einzubringen.

Einigen wenigen Bewerbern wurde wie bereits erwähnt gestattet, sich nicht in einer Kammer, sondern im Generaldirektorium auf eine spätere Verwendung im Verwaltungsdienst vorzubereiten. Nach den vorliegenden Quellen haben sich zwei Mitglieder des Hammer Kollegiums, von Dörnberg und von Erdmannsdorff, 1790 und 1795 über diesen Weg für die Kamerallaufbahn qualifiziert.¹⁰⁵ Sie erfuhren damit eine deutliche Bevorzugung gegenüber den bei der Kammer eingestellten Bewerbern; wurde ihnen doch die Möglichkeit eröffnet, in der Zentralbehörde zu arbeiten, ohne sich einer Eingangsprüfung unterziehen zu müssen, dort übergreifende Einblicke in die Verwaltungsarbeit zu gewinnen und praktische Erfahrungen zu sammeln und dabei in ständigem Umgang mit den höchsten Verwaltungsbeamten der Monarchie ihre Fähigkeiten präsentieren zu können. Es scheint, dass persönliche Verbindungen der beiden Bewerber bzw. ihrer Familien zu Mitgliedern des Generaldirektoriums zu dieser herausgehobenen Behandlung und einer damit einhergehenden gezielten Förderung geführt haben. Darauf könnte hindeuten, dass Dörnberg in seinem Gesuch an den König ausdrücklich darum bat, im Departement des Etatministers von Heinitz eingesetzt zu werden, und Erdmannsdorff wie dieser aus Sachsen stammte. Ein Indiz dafür ist auch, dass Dörnbergs Bitte sehr zügig entsprochen wurde und er knapp vier Wochen nach Absendung des Gesuchs seinen Dienst im Generaldirektorium aufnehmen konnte.¹⁰⁶

In der Begründung für die Genehmigung seines Gesuchs wird deutlich, dass bestehende Regularien sehr großzügig zu Gunsten Dörnbergs ausgelegt wurden. Er hatte den Wunsch geäußert, „dermaleinst“ im Finanzfach für den preußischen Staat nützlich zu werden, und darum gebeten, sich im Generaldirektorium darauf vorbereiten zu können.¹⁰⁷ In der Resolution auf diese Bitte wurde zwar betont, dass der Einstieg für eine Laufbahn im Kameraldienst bei den Kriegs- und Domänenkammern erfolgen müsse. Seine Befreiung von dieser Verpflichtung aber wurde mit der Argumentation genehmigt, er wolle ja „nur vorerst“, also gleichsam unverbindlich, den allgemeinen Gang der Finanzgeschäfte kennenlernen, was ohne Bedenken gestattet werden könne.¹⁰⁸ Dass dies nur eine vorgeschobene Begründung war, lässt die anschließende, außergewöhnlich schnelle Karriere Dörnbergs im Verwaltungsdienst vermuten.¹⁰⁹

¹⁰⁵ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. IV Nr. 2, fol. 3; Tit. IV Nr. 5, fol. 3

¹⁰⁶ Ebd., Tit. I Nr. 4, fol. 3; Tit. IV Nr. 5, fol. 89

¹⁰⁷ Ebd., Tit. IV Nr. 2, fol. 2

¹⁰⁸ Ebd., fol. 3

¹⁰⁹ Dörnberg wurde im Mai 1791 Kammerassessor bei der Kammer in Hamm, im März 1793 dort Kriegs- und Domänenrat, im März 1795 erster Direktor mit dem Prädikat Vizepräsident der Kriegs- und Domänenkammer in Bayreuth. GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. IV Nr. 2, fol. 12, 18, 33, 41; Tit. III, Nr. 2, fol. 101

Doernberg und Erdmannsdorff wurden in einer „förmlichen Sitzung“ von einem der Geheimen Finanzräte im Generaldirektorium eingestellt und mit ihren Aufgaben vertraut gemacht.¹¹⁰ Doernberg hatte z. B. an den Vorträgen des Departements des Ministers Heinitz teilzunehmen, er sollte dessen Registratur „fleißig besuchen“ und Akten lesen und erhielt die Erlaubnis, sich bei den expedierenden Sekretären im Erstellen von Reskripten und anderen Arbeiten zu üben.¹¹¹ Der Verwendung der beiden Bewerber im sensiblen Bereich der obersten Behörde trug man dadurch Rechnung, dass sie durch eine Vereidigung in Pflicht genommen wurden und zu schwören hatten, treu und gehorsam zu dienen und die königlichen Interessen nach allen Kräften zu befördern, Verschwiegenheit zu wahren und sich aller unerlaubten Korrespondenz zu enthalten.¹¹²

2. Das Assessor-Examen. Voraussetzung für die Übernahme in den höheren Verwaltungsdienst

a) Die Zulassungsbedingungen

Die Bewerber hatten die Zulassung zum Examen zu beantragen. In Berlin war man überzeugt, dass ein Kandidat, der „bei der größten Geschicklichkeit“ von „üblen Sitten“ sei, niemals „rechtschaffen“ dienen könne. Als wesentliche Voraussetzung für die Genehmigung der Anträge wurde deshalb festgelegt, dass die Bewerber Atteste ihrer „guten Aufführung und Gesittung“ von ihren Vorgesetzten vorweisen konnten.¹¹³

Eine Aussage darüber, wie lange die Referendare des Hammer Kollegiums durchschnittlich dienten, bevor sie sich zur Prüfung meldeten, lässt die Quellenlage nicht zu. Lediglich in zwei Fällen aus den Jahren 1799 und 1803 ist nachweisbar, dass die Meldung knapp zweieinhalb Jahre nach der Ernennung zum Referendar erfolgte und damit der vorgeschriebene Mindestzeitraum nicht wesentlich überschritten wurde.¹¹⁴ Auffallend ist, dass die beiden im Generaldirektorium eingestellten Kandidaten Dörnberg und Erdmannsdorff die Mindestfrist nicht einhalten mussten und bevorzugt wurden. Meldeten sie sich doch schon 8 bzw. 15 Monate nach ihrer Verpflichtung in Berlin zum Examen, konnten dieses zweieinhalb bzw. dreieinhalb Monate später erfolgreich ablegen und sich damit schon ein Jahr bzw. eineinhalb Jahre nach ihrer Aufnahme im Generaldirektorium für die Ernennung zum Assessor qualifizieren; weit schneller als die in Hamm dienenden Referendare, die dazu rund drei Jahre benötigten.¹¹⁵

Die seit 1770 gültigen Zulassungsvoraussetzungen für das große Examen wurden später dahingehend geändert, dass die Kandidaten sich zuvor einem zusätzlichen „Tentamen“ zu unterziehen hatten. In der Kammer in Hamm wurde Anfang November 1805 ein solches als vorläufige Prüfung bezeichnetes

¹¹⁰ GSStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. IV Nr. 2, fol. 4 - 6; Tit. IV Nr. 5, fol. 3 f.

¹¹¹ Ebd., Tit. IV Nr. 2, fol. 4

¹¹² Ebd., Tit. IV Nr. 2, fol. 4 - 6; Tit. IV Nr. 5, fol. 4

¹¹³ ABB XV, Nr. 84, S. 250

¹¹⁴ GSStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. IV Nr. 6, fol. 27 f.; Tit. I Nr. 11, fol. 16, 17

¹¹⁵ Ebd., Tit. IV Nr. 2, fol. 3, 7, 12; Tit. IV Nr. 5, fol. 3, 19, 23 ; Tit. IV Nr. 6, fol. 2, 5, 25, 26 ; Tit. I Nr. 11, fol. 4, 24 ; Nr. 13, fol. 6

Tentamen abgenommen. Die Zuständigkeit für dessen Durchführung war wie beim Referendarexamen der dortigen Examinations-Kommission übertragen.

Auch das Tentamen orientierte sich bezüglich seiner Gliederung und seines Prüfungsstoffes am großen Examen und hatte deutlichen Praxisbezug. Von den Kandidaten wurden eine an der Praxis orientierte schriftliche Probearbeit und eine mündliche Prüfung verlangt. Der bei der Kammer zu prüfende Kandidat, der bereits erwähnte Referendar von Bernuth, legte als Probearbeit den Anschlag eines Klosteramtes vor, den er während einer Verwendung im Bereich der Kriegs- und Domänenkammer Münster in dienstlichem Auftrag erarbeitet hatte. Diese hatte den Anschlag als „solide Arbeit“ beurteilt und Bernuth bescheinigt, dass er damit einen überzeugenden Beweis seiner Fachkenntnisse, seiner „richtigen Beurteilungskraft“ und „unverdrossener Thätigkeit“ erbracht habe.

In der mündlichen Prüfung wurden Fragen zu verschiedenen Bereichen der Kameralwissenschaften gestellt, insbesondere zur kleve-märkischen Landesverfassung, sowie zur Steuer-, Domänen- und Kantonverfassung, zu Grundsätzen bei der Anfertigung der Hauptpachtanschlüge, zu den Rechten des Staates in Bezug auf die Landstraßen, Flüsse und Zölle, zum Forstregal, zur allgemeinen Landespolizei sowie zu den Rechtsgrundsätzen, die bei einer Verjährung von Erbzins-, Erbpacht- und Zeitpachtverträgen sowie bei Kautionsleistungen zu berücksichtigen waren. Nach dem Protokoll beantwortete Bernuth alle Fragen „bestimmt und gründlich“. Ihm wurde zudem bescheinigt, dass er in seiner Zeit als Referendar den Sitzungen des Kollegiums „mit allem Fleiß beigewohnt“ und sich während der ganzen Zeit durch „ein vorzüglich sittliches Betragen“ ausgezeichnet habe.¹¹⁶

Bernuth stellte zwei Wochen nach seinem erfolgreichen Tentamen den Antrag auf Zulassung zur Prüfung bei der Ober-Examinations-Kommission in Berlin und legte fünf Monate später, Anfang Mai 1806, das Assessor-Examen mit Erfolg ab.¹¹⁷

b) Die Prüfung. Verfahren und Anforderungen

Nach der Verordnung zur Durchführung des großen Examens hatte die Ober-Examinations-Kommission die Kandidaten „über wichtige und schwere Materien“ der von ihnen angestrebten Verwendungsbereiche zu prüfen. Kandidaten, welche als Kriegs- und Domänenrat oder als Steuerrat verwandt werden wollten, hatten im schriftlichen Teil zwei „Relationes“ aus den Akten und ein Gutachten zu einem Pachtanschlag zu erarbeiten.¹¹⁸ Die Aufgaben wurden den Kandidaten mit den jeweiligen Akten von Berlin an ihre Dienstorte übersandt. Bei Rücksendung der drei „Probeausarbeitungen“ mussten sie an Eidesstatt erklären, dass diese „ohne alle fernere Beyhülfe“ von ihnen selbst angefertigt worden waren.¹¹⁹

¹¹⁶ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. I Nr. 11, fol. 17 - 20 v.; Straubel, Beamte (wie Anm. 62), fand bei seinen Recherchen nur Belege für die Durchführung des Tentamens in den vier altpreußischen Kammern. Ebd., S. 78, Anm. 105

¹¹⁷ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. I Nr. 11, fol. 17, 24

¹¹⁸ ABB XV, Nr. 84, S. 250 - 253

¹¹⁹ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. I Nr. 13, fol. 3

Nach den allgemeinen Richtlinien waren die Kandidaten im mündlichen Teil über ihre Kenntnisse in allen Teilen des Finanzwesens, des Naturrechts und der „sonst in das Finanzwesen einschlagenden Wissenschaften“ ausführlich zu prüfen.¹²⁰ Dabei wurden Fragen zum Finanz- und Kameralfach in den Mittelpunkt gestellt; solche zu Rechtsmaterien machten den geringeren Anteil der Prüfung aus, wie dies auch bei der Prüfung vor der Ernennung zum Auskultator oder Referendar und beim Tentamen der Fall war. Charakteristisch für das Assessor-Examen war, dass verstärktes Gewicht auf den Nachweis von Kenntnissen gelegt wurde, die Bezug zur praktischen Verwaltungsarbeit hatten.

Die Prüfungsunterlagen von Kandidaten, die nach bestandem Examen als Assessoren in der Kammer in Hamm eingesetzt waren, zeigen, dass sich die Prüfungsthemen hauptsächlich auf das Staatsinteresse sowie systemübliche fiskalische und wirtschaftliche Belange bezogen, in Ansätzen aber auch die Auseinandersetzung mit Liberalisierungsaspekten erkennen lassen. Im Finanz- und Kameralfach wurde u.a. zu folgenden Bereichen examiniert: Zur Glückseligkeit eines Staates und dessen „Haupt-Gewerbe“, zur „Absicht der Revenüen“ eines Staates und deren Bestimmung, zum Verhältnis der Städte zum platten Land, zur Polizei-, Handwerks- und Gewerbeverfassung des platten Landes, zum Betrieb der städtischen Gewerbe auf dem platten Land, zu den Grundsätzen bei der Teilung von Gemeinheiten und den Vorteilen bei deren Abbau, zur Anfertigung eines Pachtanschlages bei Domänengrundstücken und zu deren Verpachtung, zur Untersuchung im Zusammenhang mit Remissionen bei Unglücksfällen, zu städtischen „Fabriken und Commerciën“, zu den Grundsätzen bei Anlage einer Fabrik und der „Poussierung derselben“ sowie über den Geschäftsgang des Kassen- und Rechnungswesens und das Verfahren der Kassenrevisionen. Darüber hinaus wurden die Kandidaten stets zu einigen Rechtsmaterien geprüft. Dabei wurden wiederholt Rechtsfragen gestellt, die im Zusammenhang mit der aus den Prozessakten zu erarbeitenden Proberelation der Kandidaten standen. Andere juristische Prüfungsthemen waren z. B. Fragen über „den wahren Begriff und die Beschaffenheit der Cameral-Jurisdiction“, über die „Freyheit in Ausnutzung des Eigenthums“, über die bei Verträgen anzuwendenden Rechtsgrundsätze oder über die Rechte beim „Handlungswesen“.¹²¹ Das Ergebnis der Prüfung hielt die Ober-Examinations-Kommission in einem kurzen Attest fest, in dem die schriftlichen und mündlichen Leistungen des Kandidaten bewertet und seine Eignung für eine spätere Ernennung zum Kriegs- und Domänenrat beurteilt wurde.

In den Attesten wiederkehrende Begriffe und Formulierungen zur Bewertung der schriftlichen Arbeiten lassen darauf schließen, dass insbesondere Wert gelegt wurde auf „Ordnung“, d. h. die klare Gliederung und den schlüssigen gedanklichen Aufbau, auf Sachkenntnis, auf Beurteilungsvermögen, und nicht zuletzt auch darauf, dass die Gedanken präzise und flüssig formuliert wurden, oder mit den Worten der Atteste, in einem „guten“ oder in einem „fließenden deutlichen“ Stil abgefasst waren. In der mündlichen Prüfung kam es offensichtlich vor allem darauf an, dass die Kandidaten

¹²⁰ ABB XV, Nr. 84, S. 251

¹²¹ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. I Nr. 13, fol. 3; Tit. IV Nr. 2, fol. 11; Nr. 5, fol. 23

anwendungsorientiert die Verknüpfung von theoretischen Kenntnissen und praktischen Lösungsansätzen unter Beweis stellen konnten und die Prüfungsfragen „prompt“ beantworteten.¹²²

Bei positivem Verlauf der Prüfung wurde dem Kandidaten abschließend seine Eignung für eine endgültige Übernahme in den Verwaltungsdienst mit der Maßgabe bestätigt, es sei zu erwarten, dass er einer Kriegs- und Domänenrat- oder Steuerratstelle „wohl vorzustehen“ im Stande sein werde.¹²³

Nach bestandenem Examen wurden die Kandidaten in aller Regel zum Kammerassessor ernannt und bei einer der Kriegs- und Domänenkammern verwandt. Von einigen Kandidaten, die in das Kollegium in Hamm versetzt wurden, ist bekannt, dass sie wenige Tage nach der Prüfung - noch in Berlin - den Antrag auf Zulassung als Assessor zu einer Kammer stellten und ihrem Gesuch rund zwei Wochen später entsprochen wurde.¹²⁴ Dass die Ernennung zum Assessor kurz nach bestandenem Examen nicht in jedem Fall erfolgte, zeigt das Beispiel des bereits erwähnten Kammerreferendars von Bernuth. Obwohl er die Prüfung in Berlin im Mai 1806 mit gutem Erfolg bestanden hatte und ihm die Qualifikation zum Rat uneingeschränkt attestiert worden war, musste er nach seiner Rückkehr weiter als Referendar dienen und hatte sich nach Maßgabe des Generaldirektoriums durch Fleiß und Applikation auszuzeichnen, bevor er „nach einiger Zeit“ zum Assessor vorgeschlagen werden konnte. Die Behörde folgte damit einer Empfehlung des Kammerpräsidenten Freiherr Vincke. Dieser hatte Bernuth zwar „fortgesetzten Fleiß und gutes moralisches Betragen“ bescheinigt, sah aber seine Ernennung zum Assessor erst geboten, wenn er sich „mehr bewährt“ und seine „Brauchbarkeit“ bei wichtigen Arbeiten unter Beweis gestellt hätte.¹²⁵

Üblicherweise wurden die Assessoren nach Hamm „mit Sitz und Stimme“ im Kollegium versetzt mit dem Ziel, sie nach weiterer Qualifikation in der Behörde zum Kriegs- und Domänenrat zu befördern und dort weiterzuverwenden. Doch gab es Fälle, in denen wegen fehlender Einplanungsmöglichkeiten Assessoren nur „vorläufig“ angestellt und „einstweilig“ der Hammer Behörde zugeteilt wurden, um sie bei sich bietender Gelegenheit bei anderen Kammern unterzubringen.¹²⁶

C. Leistung und Pflichterfüllung. Forderungen, Überprüfung und Bewertung, Würdigung

1. Die Beurteilung der Beamten

Den Beamten war ein umfangreicher Pflichtenkatalog vorgegeben. Ihre grundlegenden Dienstpflichten waren im Eid formuliert, der vor dem versammelten Kollegium abgelegt werden musste.¹²⁷ Sie wurden ergänzt und weiter aufgefächert vor allem durch Vorgaben in den Bestallungsurkunden, durch

¹²² GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. I Nr. 5, fol. 3; Nr. 8, fol. 3; Nr. 11, fol. 24; Nr. 13, fol. 3; Tit. IV Nr. 1, fol. 3; Nr. 2, fol. 11; Tit. IV Nr. 5, fol. 23; Nr. 6, fol. 39

¹²³ Ebd., Tit. I Nr. 8, fol. 3

¹²⁴ Ebd., fol. 5 ff.

¹²⁵ Ebd., Tit. I Nr. 11, fol. 24, 26, 27 v.

¹²⁶ Ebd., Tit. I Nr. 7, fol. 2 f.; Nr. 8, fol. 6; Nr. 11, fol. 27 f.

¹²⁷ Beispiele: Ebd., Tit. III Nr. 4, fol. 25; Tit. III Nr. 5, fol. 34; Tit. III Nr. 2, fol. 103 f.

Bestimmungen der Kammerinstruktion sowie durch weitere Regelungen für die Aufgabenerfüllung, die als „Notanda“ in die Departement-Repertationen für das Kollegium aufgenommen waren.¹²⁸

Der Eid war ausführlich. Bei den Pflichten wurde wie hergebracht an erster Stelle verlangt, des Königs „Nutzen und Bestes“ durch die „wahren Verbesserungen“ der Revenuen und Einkünfte zu fördern. Diese Verpflichtung auf die Interessen des Monarchen und damit nicht zuletzt auf fiskalische Belange wurde mit der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zielsetzung der Förderung des Gemeinwohls verknüpft. Denn der Beamte wurde gleichzeitig aufgefordert, die Konservation der Untertanen auf dem Land und in den Städten, „so viel nur immer menschenmöglich“ zu verbessern und alles, was dem entgegenstand und dem Königlichen Hause sowie den getreuen Untertanen schädlich und nachteilig sein könnte, abzuwenden und zu verhüten.

Die gegen Korruption gerichteten Bestandteile des Eides nahmen breiten Raum ein und lassen darauf schließen, dass versucht wurde, auf diese Weise einer als akut beurteilten Gefahr entgegenzuwirken. Der Beamte hatte zu schwören, dass er von niemand „Präsente, Pensiones oder Promessen“ wegen seiner Amtsverrichtung und zur Korruption annehmen werde. Er wurde darüber hinaus verpflichtet, sofort zu melden, wenn ihm dergleichen angeboten werde oder die Gefahr bestehe, durch Handlungen von Dritten ohne sein Zutun begünstigt zu werden. Außerdem hatte er Verschwiegenheit insbesondere in Etatangelegenheiten zu wahren und zu schwören, keine unerlaubte Korrespondenz zu führen. Abschließend wurde er ausdrücklich verpflichtet, die unverändert gültige Instruktion für die Kriegs- und Domänenkammer Kleve vom 1. Juli 1748 zu befolgen, in der weitere detaillierte Vorgaben zu den einzelnen Aufgabenbereichen niedergelegt waren.

Zum Abschluss der Eidesleistung hatte der Beamte zu geloben und zu schwören, dass er seine Pflichten stets fest und unverbrüchlich bis zu seiner „Sterbe und Grube“ befolgen wolle und hatte dies mit der Formel „so wahr mir Gott helfe um Christi willen“ zu bekräftigen.¹²⁹

In der Bestallungsurkunde wurden die in den Eid aufgenommenen Grundsatzforderungen durch speziellere Vorgaben ergänzt. In ihrem Mittelpunkt standen die Forderung nach gründlicher, sachbezogener und nur der Wahrheit verpflichteter Verwaltungsarbeit sowie die Betonung der Wichtigkeit des eigenständigen Urteils. Die Beamten hatten ihnen zugeschriebene Vorgänge nach vorheriger Überlegung und „ohne das geringste davon zu übergehen oder zu verheelen“ im Plenum darzulegen und ihr pflichtmäßiges Gutachten und dessen Begründung treulich und gewissenhaft vorzutragen. Sie wurden zudem aufgefordert, bei allen in der Kammer anfallenden Angelegenheiten ihr Votum „jedesmahl frey und ohngescheunt, ohne alles Ansehen der Person, oder wie es sonst Nahmen haben mag“ nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.¹³⁰ In diesen Forderungen spiegelt sich das Leitbild einer tüchtigen, auf das Staatswohl verpflichteten höheren Beamtenschaft, von der zwar Disziplin verlangt wurde, die man aber offenbar nicht lediglich als Befehle ausführendes

¹²⁸ Ein aussagekräftiges Beispiel dafür sind die Notanda in der Repertation für 1774. GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. II Nr. 4, fol. 16 - 25 v., insbesondere fol. 23 v. ff.

¹²⁹ StA Ms, KDK Hamm Nr. 1, fol. 27 f.

¹³⁰ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. III Nr. 4, fol. 15 v., 16 f.

Organ betrachtete, sondern – in den gegebenen Grenzen – ausdrücklich zum selbständigen Denken und zum Vertreten ihres freien Urteils ermutigte.

Es war Aufgabe des Kammerpräsidenten, mit Unterstützung der Kammerdirektoren dafür zu sorgen, dass die Beamten diese Vorgaben befolgten. Er hatte auch sein Urteil abzugeben, wie sie ihre Pflicht erfüllten. Dabei war er gehalten, jeden Beamten nach seinen Qualitäten „aufrichtig“ zu bewerten und Mängel bei der Pflichterfüllung ohne Ansehen der Person dem Generaldirektorium oder dem Monarchen anzuzeigen.¹³¹ Gefordert wurde somit die wahrheitsgemäße und an der Leistung orientierte Bewertung, welche sowohl dem Einzelnen als auch dem staatlichen Anspruch gerecht werden sollte. Der Gefälligkeitsbeurteilung und der unbegründeten Bevorzugung Einzelner war in den offiziellen Verlautbarungen eine deutliche Absage erteilt.

Der Präsident hatte für jeden Beamten seine „pflichtmäßige Anzeige von dessen Conduite“ mit der jährlichen Konduitenliste in Berlin vorzulegen.¹³² Die darin abgegebenen Beurteilungen fassten in freier Beschreibung die wesentlichen Stärken und Schwächen der Beamten in knapper Form zusammen. Beurteilungen von Mitgliedern des Hammer Kollegiums zeigen, dass dabei Schwächen ohne Beschönigung zur Sprache gebracht wurden. Ein Beispiel ist die Konduitenliste von 1771, in welcher der Kammerpräsident von Ostau Kriegs- und Domänenräte der Deputation mit den Formulierungen beurteilte: „Besitzt alle erforderliche Geschicklichkeit und Fleiß. - Ist fleißig und betriebsam. - Ist geschickt, nur wird seine Conduite nicht gerühmet“, einen der Räte als zum Kameraldienst „wenig zu gebrauchen“ charakterisierte und über den Kammerdirektor folgendes Urteil abgab: „Lasset sich die Arbeit recht sauer werden und hat bei seinem vieljährigem Dienst gute Kenntniß von denen diversen Branchen des hiesigen Cameraldienstes erlanget. Nur ist er viel zu schwach und unentschlossen, ein ganzes Collegium zu dirigiren und selbiges samt denen Unterbedienten in der Provinz in Ordnung zu halten“.¹³³

Die Beurteilungen in den Konduitenlisten wurden ergänzt und differenziert durch weitere Informationen der Kammerpräsidenten oder in ihrer Vertretung der Direktoren, welche sie in Berichten und Meldungen dem Generaldirektorium übermittelten und bei dienstlichen Aufenthalten in Berlin persönlich einbrachten.¹³⁴

Das Generaldirektorium verfügte neben diesen Beurteilungsbeiträgen über zusätzliche eigene Erkenntnisse. Sie waren Ergebnis der wiederholten Dienstbesuche der für die Grafschaft Mark zuständigen Etatminister bei der Behörde in Hamm und in der Provinz oder waren dort von Geheimen Finanzräten des Generaldirektoriums im Rahmen von Kommissionen und Untersuchungen gewonnen

¹³¹ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. II Nr. 2, fol. 181 v.

¹³² Ebd.

¹³³ ABB XV, Nr. 187, S. 491. Die Feststellung, dass die Konduitenlisten von den Vorgesetzten mit großer Schonung geführt worden seien und sich für den König als wenig taugliches Kontrollinstrument erwiesen hätten, wird durch Ostaus Beurteilungen nicht gestützt. Vgl. Schminnes: Bildung und Staatsbildung (wie Anm. 103), S. 127 f.

¹³⁴ Beispiele: GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. III Nr. 2, fol. 29 f. ; Nr. 3, fol. 22 v., 26, 39; Nr. 5, fol. 3 ff.; Tit. IV Nr. 3, fol. 78; Nr. 4, fol. 3 ff.

worden.¹³⁵ Kabinett und Generaldirektorium stützten sich bei Personalentscheidungen darüber hinaus bisweilen auf Informationen, die man auf informellen Wegen beschafft hatte.¹³⁶

Die Personalführung war straff zentralisiert. Entscheidungen wurden in Berlin getroffen. Für den Bereich der Verwendungsplanung der königlichen Bedienten und ihren Einsatz auf bestimmten Dienstposten galt dies ohne Ausnahme. Selbst über die Besetzung von Schleusenwärterdienstposten mit einer sehr geringen jährlichen Besoldung entschied das Generaldirektorium, ohne in jedem Fall dem zwingend abzugebenden Vorschlag des Kollegiums in Hamm zu folgen.

Beim Einwirken auf Haltung und Leistung der Beamten durch Lob und Auszeichnung sowie Kritik, Tadel und Bestrafung war die Eigenständigkeit der Kammerpräsidenten und -direktoren eng begrenzt. Maßnahmen der Motivierung und Förderung, die über das persönlich oder im Kollegium ausgesprochene Lob einzelner Beamter hinausgingen, wie etwa die Betrauung mit einer höherwertigen Aufgabe im Kollegium oder eine Gehaltszulage als Leistungsprämie, hatten sie dem Generaldirektorium zur Genehmigung vorzuschlagen.

Bei der Disziplinierung von Mitgliedern des Kollegiums waren alle über die Belehrung, Rüge und Verwarnung hinausgehenden Maßnahmen dem Generaldirektorium und dem Monarchen vorbehalten. Erheblich mehr Eigenständigkeit wurde den Präsidenten und Direktoren bei der Disziplinierung der Subalternbedienten zugestanden. Hier war ihnen die Befugnis übertragen, pflichtwidrig handelnde Beamte mit Geldstrafen zu belegen, wenn Ermahnungen oder strenge Verweise nicht fruchteten. Blieb auch diese Strafe ohne nachhaltige Wirkung, dann konnten sie den zu Disziplinierenden androhen, ihre dienstlichen Aufgaben unter Arrest ableisten zu müssen, wie dies z. B. der Kammerdirektor Kessel 1767 gegenüber zwei Kanzlisten tat, die sich „einer unausstehlichen Faulheit überlassen“ hatten. Erst wenn diese Maßnahme und die Androhung der Meldung „zu ihrer remotion“ bei den Betroffenen keine Wirkung zeigte, waren die Disziplinierungsmöglichkeiten der Behörde ausgeschöpft und die Abgabe an das Generaldirektorium gefordert.¹³⁷

2. Die Belohnung von Leistungen und die Förderung der Leistungsträger

a) Der Katalog der Maßnahmen im Überblick

Von Seiten des Generaldirektoriums und des Kabinetts wurde eine ganze Reihe unterschiedlicher Maßnahmen als Mittel zur Honorierung des Engagements sowie zur Motivierung und Förderung der Leistungswilligen genutzt. Sie wurden in pragmatischem Vorgehen angewandt, ohne dass dem ein verbrieftes Katalog zugrundelag.

Hier ist zunächst die Belobigung des Kollegiums oder einzelner seiner Mitglieder zu nennen. Lob für das Kollegium in seiner Gesamtheit finden wir in den einschlägigen Akten zwar nicht häufig, hin und

¹³⁵ GSStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. II Nr. 3, fol. 113 ff. ; StA Ms, KDK Hamm Nr. 8, fol. 23 b. ff.

¹³⁶ GSStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. III Nr. 5, fol. 18; Nr. 3, fol. 24

¹³⁷ Ebd., Tit. II Nr. 3, fol. 57 v., 58

wieder aber wurde dessen Arbeit doch anerkennend gewürdigt.¹³⁸ Häufiger wurden einzelne Mitglieder des Kollegiums durch lobende Erwähnung ihrer Aufgabenerfüllung ausgezeichnet und als nacheifernswertes Beispiel für die übrigen Beamten herausgestellt.¹³⁹

Wiederholt wurden Gehaltserhöhungen oder die Gewährung von einmaligen Gehaltszulagen im Sinn einer Leistungsprämie verwandt und gezielt zur Motivierung von Beamten eingesetzt.¹⁴⁰ Weitere Maßnahmen, mit denen das Engagement von Mitgliedern des Kollegiums gewürdigt und zugleich Anreize geschaffen wurden, waren die Betrauung mit wichtigen und verantwortungsvollen Aufgabenbereichen oder Sonderaufgaben, die Beförderung zum Rat oder auch zum Kammerdirektor oder Kammerpräsidenten und die Versetzung aus dem Kollegium auf höherwertige und herausgehobene Dienstposten. Beispiele für die Betrauung mit besonderen Aufgaben sind etwa: Dass einem leistungsstarken Kammerassessor die Verantwortung für die Bearbeitung eines Departements innerhalb des Kollegiums übertragen wurde, das üblicherweise ein Rat verwaltete, während anderen Assessoren nur die Verwaltungsaufgaben der abwesenden Räte zugeschrieben wurden.¹⁴¹ Oder dass ein Rat zusätzlich zu seinem eigenen Departement mit einem weiteren wichtigen Aufgabenbereich betraut wurde, weil er dafür „am tüchtigsten befunden“ worden war.¹⁴² Eine besondere Anerkennung mit weitreichender Außenwirkung war die Ernennung eines Mitglieds des Kollegiums zum Landtagskommissar und damit die Übertragung der verantwortungsvollen Aufgabe, mit königlicher Weisung und im Auftrag des Kollegiums die staatlichen Interessen und die märkischen Belange gegenüber den kleve-märkischen Ständen zu vertreten. Nach 1787 wurden vier Mitglieder des Kollegiums auf diese Weise ausgezeichnet.¹⁴³ Beim letzten in dieser Reihe begründete das Generaldirektorium die Ernennung mit seinen Erfolgen bei den vorangegangenen und den laufenden Verhandlungen mit den Landständen und dem Vertrauen, das er sich bei den Ständen und im Land erworben hatte, und machte damit die an Leistung und Eignung orientierten Auswahlkriterien deutlich.¹⁴⁴

Diese Kriterien bestimmten grundsätzlich auch die Beförderungspraxis. Die Ernennung zum Kriegs- und Domänenrat oder zum Steuerrat war keine Regelbeförderung. Wie lange ein Kammerassessor bis zur Beförderung zum Rat im Kollegium dienen musste, hing neben der Verfügbarkeit eines Ratspostens und den für dessen Dotierung erforderlichen Finanzmitteln vor allem von seiner Leistung ab. Wichtige Kriterien waren der von den Assessoren in ihrer Funktion bewiesene Fleiß, ihr Dienstesifer, ihre „Geschicklichkeit“ und nicht zuletzt das Abschneiden beim großen Examen in Berlin.¹⁴⁵

¹³⁸ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. II Nr. 6, fol. 5; Tit. IV Nr. 4, fol. 26

¹³⁹ Beispiele: StA Ms, KDK Hamm Nr. 140, fol. 13; Nr. 546, fol. 45 v.; GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. III Nr. 2, fol. 55, 115

¹⁴⁰ Vgl. Anm. 265, 266

¹⁴¹ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. III Nr. 3, fol. 22 v.; Tit. IV Nr. 1, fol. 19; Tit. II Nr. 7, fol. 37

¹⁴² Ebd., Tit. CCXXXVI Nr. 10, fol. 106 v.; Tit. II Nr. 4, fol. 58 v.

¹⁴³ Es handelte sich um die KDir Dach und vom Stein und die KDR Müller und von Erdmannsdorff

¹⁴⁴ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. IV Nr. 5, fol. 98

¹⁴⁵ Ebd., Tit. III Nr. 2, fol. 66 v.; Tit. IV Nr. 3, fol. 67

Herausgehobene Förderungsmaßnahmen waren die Ernennung zum Kammerdirektor und vor allem zum Kammerpräsidenten. Wurden Mitglieder des Kollegiums auf diese Weise ausgezeichnet und verblieben in der Deputation oder Kammer - wie die Kammerdirektoren Dach, von Pestel, Tiemann, von Rappard und der Kammerpräsident vom Stein -, dann bedeutete diese Bevorzugung gegenüber ihren Kollegen einen besonderen Vertrauensbeweis.

Einige wenige Mitglieder des Kollegiums wurden durch die Versetzung auf herausgehobene Dienstposten außerhalb der Hammer Behörde besonders gefördert. Dies war z. B. der Fall bei den beiden ersten Kammerdirektoren der Deputation, Müller und Kessel, und dem Kriegs- und Domänenrat Baerensprung, die in das Generaldirektorium berufen und dort zum Geheimen Finanzrat in dem für die Westprovinzen und damit auch für die Grafschaft Mark zuständigen Departement ernannt wurden.¹⁴⁶ Diese Versetzung bedeutete nicht nur eine Würdigung der drei Beamten aus Hamm. Sie weist auch darauf hin, dass man gezielt Sachverstand und Erfahrungen aus den Westprovinzen nach Berlin holte, um sowohl das Interesse an den Belangen der westlichen Territorien zu dokumentieren als auch günstige Bedingungen für die sachgemäße Leitung und Überwachung von deren Verwaltung durch die Zentrale zu schaffen.

Eignung und Leistung der Beamten waren zwar entscheidende, aber nicht die alleinigen Voraussetzungen für ein zügiges Fortkommen. Insbesondere für die Verwendung auf herausgehobenen Dienstposten und eine schnelle Karriere musste die Förderung durch einflussreiche Vorgesetzte oder den König hinzukommen. Dabei scheinen persönliche Verbindungen oder Bekanntschaften, Empfehlungen oder die Verwendung für einen Beamten von dritter Seite eine nicht unerhebliche Rolle gespielt zu haben. Unter den Beamten des Kollegiums in Hamm gab es über die Jahre eine Reihe von Beispielen, die auf diese Zusammenhänge hindeuten. Hier ist etwa die schnelle Karriere des zweiten Kammerdirektors der Deputation, von Breitenbauch, zu nennen, der wohl nicht zuletzt deshalb in kurzer Zeit zum Präsidenten der Mindenschen Kammer aufstieg, weil er zugesichert hatte, ein großes Vermögen aus Sachsen ins Land zu bringen. In diesen Zusammenhang gehört auch die außergewöhnliche Laufbahn des von Heinitz geförderten Freiherrn von Dörnberg, der bereits vier Jahre nach seinem Eintritt in den Verwaltungsdienst zum Vizepräsidenten einer Kammer ernannt wurde. Und schließlich sind hier noch die Gebrüder Sack zu erwähnen. Der ältere von ihnen, der unter Stein im Bergamt in Wetter gedient hatte, wurde als Justitiar der Klevischen Kammer auf Vorschlag des dortigen Präsidenten Stein 1793 zum märkischen Landtagskommissar ernannt, ohne dass bei dieser als hohe Auszeichnung zu bewertenden Maßnahme auf einen Beamten der Kammer in Hamm zurückgegriffen wurde.¹⁴⁷ Sein jüngerer Bruder machte, von Stein und Heinitz gefördert, schnell Karriere. Er wurde nach nur zweijähriger Dienstzeit als Referendar in der Kammer in Hamm 1801 zur Dienstleitung in das Generaldirektorium versetzt, legte dort im selben Jahr das großen Examen erfolgreich ab und wurde zum Kammerassessor ernannt. Im Mai 1802 wurde er mit der

¹⁴⁶ ABB XIV, Nr. 115, S. 281; XV Nr. 187, S. 491; XVI/2, Nr. 399, S. 481

¹⁴⁷ StA Ms, KDK Hamm Nr. 129, fol. 7 ff.

kommissarischen Leitung des Bergamtes in Schweinitz beauftragt und schließlich im Dezember 1803 zum Direktor des Bergamtes in Wetter ernannt, das zuvor von Stein und davor von seinem älteren Bruder geleitet worden war.¹⁴⁸

In allen diesen Fällen handelte es sich nach den vorliegenden Informationen um fähige Beamte, deren Leistungsstärke außer Zweifel steht. Gleichwohl scheint ihre Bevorzugung gegenüber anderen neben ihrer dienstlichen Leistung auch in besonderer Förderung und Protektion begründet zu sein, deren Motive nicht klar erkennbar sind.

Das offene Ansprechen des Themas Protektion wurde anscheinend nicht als ungehörig empfunden, wie das Beispiel des Kammerdirektors von Breitenbauch vermuten lässt. Er versicherte dem Minister vom Hagen anlässlich seines Dienstantritts in Hamm, dass er alles vermeiden wolle, was diesem Gelegenheit geben könne, die ihm „bisherio accordirte gnädige Protection zu bereuen“¹⁴⁹, und äußerte bei seinem Weggang aus Hamm 1770 die Hoffnung, dass Hagen ihm „auch ferner Dero Gnade und Vorsorge werden angedeyhen laßen“¹⁵⁰.

Dass ehemalige oder noch aktive preußische Beamte sich für ihre im königlichen Dienst stehenden Söhne verwandten und versuchten, auf deren Fortkommen Einfluss zu nehmen, ist allgemein zu beobachten.¹⁵¹ Besonders engagiert setzte sich der Kammerdirektor von Rappard für seinen ältesten Sohn ein, dessen Gesuch um die Ernennung zum Assessor er dem Minister von Heinitz „zu huldreicher Deferirung“ übersandte. Er erwähnte dabei eine „dem äußerlichen Vernehmen nach“ bei der Ostfriesischen Kammer in Aurich freigewordene, mit Gehalt ausgestattete Stelle und äußerte die Hoffnung, von den „gnädigen Gesinnungen“ des Ministers gewiss erwarten zu dürfen, dass „Höchstieselben die Bitte eines für das Wohl seiner Familie redlich besorgten Vaters gern erfüllen werden“. Heinitz kam dieser Bitte nicht nach. Er versetzte den Sohn zwar wie erwähnt als Assessor an die Kammer nach Hamm, wies aber gleichzeitig darauf hin, dass eine Verwendung mit Gehalt erst nach Regelung der Entschädigungsfragen für die linksrheinischen Gebiete möglich sei.¹⁵²

Als diese erfolgt war, verwandte sich Rappard im Juli 1802 bei dem nun für die Grafschaft Mark zuständigen Minister von Hardenberg erneut für eine baldige Förderung seines Sohnes, wurde jedoch an den für die organisatorischen Fragen im Zusammenhang mit den Entschädigungsländern verantwortlichen Minister verwiesen.

Bemerkenswert bei diesem Fall ist, dass ein von seinem Vorgesetzten geschätzter, fähiger und angesehener Beamter wie Rappard auf diese Weise auf die Förderung seines Sohnes offen Einfluss zu nehmen versuchte. Es scheint, als ob dies nicht als unzulässiges oder gar anrühiges Vorgehen beurteilt wurde. Darauf deutet hin, dass die beiden von Rappard angeschriebenen Minister sein

¹⁴⁸ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. IV Nr. 6, fol. 28 f., 33, 39, 44 f., 49

¹⁴⁹ Ebd., Tit. III Nr. 1, fol. 14 v.

¹⁵⁰ Ebd. fol. 46 v.

¹⁵¹ Vgl. Straubel, Beamte (wie Anm. 62), S. 156 f.

¹⁵² GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. I Nr. 8, fol. 4 f., 5 v., 6

Ansinnen nicht sofort und entschieden zurückwies. Heinitz versuchte, für den Sohn die unter den gegebenen Umständen günstigste Lösung zu finden. Und Hardenberg signalisierte dem Vater mit der Bemerkung, er sei „wenigstens für jetzt“ nicht in der Lage, den Sohn zu fördern, die grundsätzliche Bereitschaft, auf seine Bitte einzugehen.

Rappards Sohn wurde schließlich im März 1804 auf eine mit 400 Reichstalern besoldete Assessorenstelle an die Kammer nach Aurich versetzt.¹⁵³ Eine erkennbare Förderung seines Sohnes außer der Reihe hatte der Vater damit zwar nicht erreicht. Die Reaktionen der beiden Minister auf seine Schreiben lassen aber den Schluss zu, dass sein Eintreten nicht ganz ohne Wirkung geblieben war.

b) Verfahren und Kriterien des Entscheidungsprozesses bei förderlichen Verwendungsplanungen

Nach dem allgemeinen Überblick über die angewandten Maßnahmen zur Würdigung von Leistung und zur Förderung der Leistungsträger soll nun an zwei Beispielen verdeutlicht werden, wie Entscheidungsprozesse bei fördernden Personalmaßnahmen abliefen. Beide stammen aus der Zeit der Kammerpräsidentschaft des Freiherrn vom Stein. Sie sind jedoch nicht nur für diesen begrenzten Zeitraum aussagekräftig, sondern vermitteln darüber hinausgehende allgemeine Einblicke in die Verfahren und Kriterien der Entscheidungsvorbereitung und Entscheidungsfindung im Rahmen der Personalführung.

Im ersten Beispiel geht es um den Fall des Kriegs- und Domänenrates Neuhaus aus dem Landesadministrationskollegium in Geldern, dessen Förderung Stein beim Generaldirektorium zu erreichen suchte.

Neuhaus war 1792 von der Märkischen Kammer nach Geldern versetzt worden. Eine baldige Rückversetzung war ihm zwar zugesagt worden, hatte jedoch nicht verwirklicht werden können. Sofort nach dem Tode des ehemaligen Kammerpräsidenten von Ledebur im Januar 1794 unterbreitete Stein dem Generaldirektorium Vorschläge für die Verteilung von dessen Pension und sprach sich auch dafür aus, Neuhaus mit Bewilligung einer Gehaltserhöhung wieder in der Kammer in Hamm einzusetzen.¹⁵⁴ Wenige Wochen später, als durch den Tod des Kammerdirektors von Pestel über dessen Pension disponiert werden konnte, wiederholte Stein seinen Vorschlag. Er sah in Neuhaus „einen vorzüglich guten Arbeiter“ in Militärangelegenheiten mit gründlichen Kenntnissen der Kantonverfassung. Bei seiner Versetzung im Tausch mit einem jüngeren Rat aus Hamm versprach er sich nicht nur positive Auswirkungen auf den Geschäftsgang im Kammerkollegium, sondern betonte zur Förderung der Akzeptanz seines Antrags auch die Vorteile für das Kollegium in Geldern. Sein Hinweis, dieses werde von einem Mitglied befreit, „dessen Thätigkeit durch Misvergnügen mit seinem

¹⁵³ GSStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. I Nr. 8, fol. 11, 12

¹⁵⁴ Ebd., Tit. IV Nr. 1, fol. 11; Tit. III Nr. 2, fol. 110

Schicksal vermindert“ sei, zeigt, dass er sich nicht scheute, problematische Argumente ins Feld zu führen, um sein Ziel zu erreichen.¹⁵⁵

Bemerkenswert ist, dass der aus der Sicht des Kammerpräsidenten dringliche Vorschlag nicht sofort und im Vertrauen auf seine Beurteilungsfähigkeit gleichsam unbesehen umgesetzt wurde, sondern dass ihn das Generaldirektorium einer gründlichen Prüfung unterzog. Als ihr Ergebnis teilte der Minister von Heinitz seinem Kammerpräsidenten mit, dass dessen Argumente ihn nicht überzeugt hätten. Er verwies auf ihm vorliegende Informationen, wonach Neuhaus „wenigstens zu Hamm den Trunck geliebet habe“, und äußerte deshalb Bedenken, ihn an denselben Ort und in die „nemlichen Verbindungen“ zurückzusetzen. Außerdem betonte Heinitz, dass er Stein gegenüber schon vor kurzem offenherzig geäußert habe, dass ihm Beweise für den ausgezeichneten Fleiß von Neuhaus nicht vorlägen. Solange es nicht gelänge, ihn vom Gegenteil zu überzeugen, könne er in der Angelegenheit keine Entscheidung treffen. Könnten die geforderten Beweise nicht beigebracht werden, so fügte er mit resignierendem Unterton an, dann hielte er es für die beste Lösung, Neuhaus dort zu belassen, wo er durch sein Verhalten dem Dienst weniger schaden könne als anderswo.¹⁵⁶

Die Vorbehalte gegenüber Neuhaus, welche den guten Informationsstand des Generaldirektoriums dokumentieren, unterschieden sich deutlich von der positiven Beurteilung des Kammerpräsidenten und brachten diesen in Erklärungszwang. In einem erneuten Bericht musste Stein einräumen, dass ein Teil des Hammer Publikums Neuhaus den Vorwurf mache, er habe Weingesellschaften damals häufiger besucht, als es für seine Gesundheit und seine finanziellen Verhältnisse gut gewesen sei, und dass er selbst sich zur fraglichen Zeit zu wenig in Hamm aufgehalten habe, um „ohnbedingt“ behaupten zu können, dass dieser Vorwurf „ohne einigen Grund“ sei. Er gab aber der Hoffnung Ausdruck, dass Neuhaus durch Erfahrung gelernt habe und die Entfernung aus den vielen „mit Zudringlichkeit zum Trinken veranlassenden Gesellschaften“ ihn von dieser Art der „Unmäßigkeit“ in Zukunft abhalten werde, und sprach sich erneut für dessen Versetzung nach Hamm aus. Differenzierender als zuvor beurteilte er ihn nun vor allem als einen gründlichen, nicht so sehr als einen schnellen und vielfältigen Geschäften gewachsenen Arbeiter, der besonders für die Wahrnehmung des Militärdepartements geeignet sei. Er begründete seinen Vorschlag außerdem mit dem Ziel, durch die Versetzung des Neuhaus nach Hamm dem dortigen Kollegium einen Mann von Erfahrung und reifer Beurteilung zu verschaffen.¹⁵⁷

Auch mit dieser Darlegung gelang es nicht, die Bedenken von Heinitz zu zerstreuen, der „noch nicht völlig beruhigt“ war und sich dem Votum Steins nicht anschloss. Es sei nicht ratsam, so begründete er seine Entscheidung, bei der derzeitigen Lage der Provinz Geldern und des dortigen Landesadministrationskollegiums Neuhaus aus Geldern abuberufen und einen jüngeren, weniger erfahrenen Rat auf seine Stelle zu versetzen.¹⁵⁸

¹⁵⁵ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. III Nr. 3, fol. 22 f.

¹⁵⁶ Ebd., fol. 24 f.

¹⁵⁷ Ebd., fol. 25 f.

¹⁵⁸ Ebd., fol. 27 f.

Im Fall Neuhaus prüfte der zuständige Etatminister die Angemessenheit einer vorgeschlagenen Versetzung und entschied ohne Einschaltung des Kabinetts, von weiteren Schritten zu ihrer Realisierung abzusehen. Waren Versetzungen oder Beförderungen aus Sicht des Ministers oder des Generaldirektoriums geboten, dann bestand die Verpflichtung, dem Monarchen entsprechende Vorschläge zur Entscheidung vorzulegen. Bei Empfehlungen für Personalmaßnahmen, welche die Hammer Behörde betrafen, folgten die Monarchen im Allgemeinen dem Votum des Generaldirektoriums bzw. des zuständigen Ministers. Es gab aber auch Fälle, bei denen sie abwichen. Ein aufschlussreiches Beispiel für eine solche Entscheidung ist der Auswahlprozess für die Nachbesetzung des 1799 verstorbenen Kammerdirektors Tiemann, bei dem Friedrich Wilhelm III. dem Vorschlag des Ministers von Heinitz nicht folgte und gegen dessen dezidierten Widerspruch den von ihm selbst favorisierten Kandidaten durchsetzte.

Zur Vorgeschichte dieser Personalentscheidung gehört, dass der Oberkammerpräsident vom Stein im Mai 1798 seinen bereits im Jahr zuvor gemachten Vorschlag wiederholte, den Kriegs- und Domänenrat Müller aus dem Kollegium in Hamm zum zweiten Direktor der dortigen Kammer zu ernennen. Hintergrund dieses Votums waren „schon längst bemerkte Mängel“ bei der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte durch den amtierenden Kammerdirektor Tiemann. Diesem fehlten nach der Beurteilung Steins als ehemaligem Justitiar der Klevischen Kammer sowohl die für eine erfolgreiche Führungstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der zahlreichen Verwaltungsbereiche, die das Kollegium zu bearbeiten hatte, als auch die notwendige Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnisse der verwalteten Provinz. Stein hielt ihn zudem für einen Mann, der zwar die Fähigkeit des genauen Arbeitens besaß und „einzelne Facta, mit Fleiß und Pünktlichkeit auszuklauben“ verstand, der aber wenig geeignet war, um „ein ganzes System von Geschäften zu übersehen“, also komplexe Führungsaufgaben mit Erfolg wahrzunehmen. Wegen der Fülle der Aufgaben der Kammer und der häufigen Abwesenheit des Präsidenten hielt Stein die Einsetzung eines zweiten Kammerdirektors für dringend erforderlich. Der für diese Position von ihm vorgeschlagene Kriegs- und Domänenrat Müller besaß nach seiner Auffassung unter den „sonst sehr schätzbaren“ Mitgliedern des Kollegiums die gründlichsten Kenntnisse der einzelnen Verwaltungszweige der Kammer. Seine Ernennung beurteilte er als dringliche Maßnahme, um Einheit und Ordnung im Geschäftsgang des Kollegiums in Hamm wiederherzustellen.¹⁵⁹

Steins Vorschlag für eine Förderung Müllers wurde 1798 nicht umgesetzt, aber nach dem Tod Tiemanns wieder aufgegriffen. In einer von Heinitz in Berlin geleiteten Besprechung zur Frage der Nachbesetzung Tiemanns, an der Stein teilnahm, fiel die Entscheidung, dem König die beiden Kriegs- und Domänenräte von Ammon und Müller aus der Kammer in Hamm als geeignete Nachfolger zu benennen, Müller jedoch den Vorzug zu geben und ihn für den Posten des Kammerdirektors vorzuschlagen. In der Besprechung wurde außerdem verabredet, in der Vorlage an den König auch auf den Justitiar der Kammer, Kriegs- und Domänenrat von Rappard, einzugehen, weil dem König eine

¹⁵⁹ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. IV Nr. 3, fol. 45 f.

„anonymische Vorstellung einer angeblichen Gesellschaft mehrerer Vaterlands-Freunde“ aus der Grafschaft Mark mit der Bitte vorlag, ihn zum Kammerdirektor zu ernennen. Um dies zu verhindern, wurde bei der Beurteilung Rappards auf dessen im Vergleich mit Ammon und Müller kürzere Dienstzeit hingewiesen. Ihm wurden zwar gründliche Kenntnisse auf juristischem Gebiet, eine „richtige Beurtheilung und viel Fleiß“ bescheinigt. Für den Dienstposten des Kammerdirektors hielt man ihn aber nicht für geeignet, weil er nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer als „bloßer Justitz Mann“ nicht die erforderliche vollständige Kenntniss der Domänen- und Steuersachen sowie die umfassende Vertrautheit mit der zu verwaltenden Provinz besaß.¹⁶⁰ Rappard hatte 1770, nach einem dreijährigen Jurastudium an der Universität Duisburg, seine juristische Laufbahn als Referendar bei der königlichen Regierung in Kleve begonnen, war nach der Referendarzeit Advokat in Hamm gewesen, hatte dort als Assistent beim Landgericht, als Assistenzrat bei der Kammerjustizdeputation und als Landrichter gearbeitet und war 1792 zum Justitiar der Kammer ernannt worden.¹⁶¹

Erstaunlich ist, dass Friedrich Wilhelm III. dem Votum seines Ministers nicht folgte und trotz der gegen Rappard vorgebrachten Argumente entschied, diesen zum Kammerdirektor in Hamm zu ernennen. Er wies in seiner Kabinettsorder an Heinitz zunächst darauf hin, dass die beiden anderen Kandidaten nach der Anciennität als Rat zwar vor Rappard einzustufen seien, dieser aber insgesamt länger als sie im Kollegium gedient habe. Seine Entscheidung begründete er damit, dass es bei der Beförderung zu den Führungspositionen im Kollegium weniger auf das Dienstalder als auf das Vertrauen ankomme, das ein Rat vor den anderen sich zu erwerben gewusst habe. Der König machte deutlich, dass Rappard nach den mehreren kurz hintereinander aus der Provinz erhaltenen Vorstellungen sein Vertrauen besitze, das im Übrigen durch die positive Beurteilung in dem ihm vorgelegten Bericht bestätigt werde.¹⁶²

Der König ging von seiner Entscheidung auch nach einer erneuten Eingabe von Heinitz nicht ab, der nicht bereit war, die nach seiner Auffassung ungerechtfertigte Maßnahme des Königs ohne Reaktion hinzunehmen. Das Schreiben, mit dem er die Rücknahme der Entscheidung zu erreichen suchte, lässt den Ärger vermuten, den die königliche Handlungsweise bei ihm ausgelöst hatte. Da der König geruht habe, Rappard zum Kammerdirektor zu ernennen, so führte er aus, bleibe ihm „nichts übrig, als Höchstero Befehl zu befolgen“ und die Bestallung zum Vollzug vorzulegen. Mit der Begründung, er glaube „aus redlichem Eifer, für das Beste Ew Königlich Majestät höchsten Dienstes“ und zugleich „in tiefstem Gehorsam“ dazu verpflichtet zu sein, zählte er danach erneut ausführlich die für die Auswahl Müllers sprechenden Gründe auf. Abschließend betonte er noch einmal, er könne mit gutem

¹⁶⁰ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. II Nr. 5, fol. 3 ff.

¹⁶¹ Vgl. August von Rappard (Hrsg.): Selbstbiographie des königl. Preußischen Oberlandesgerichtspräsidenten B. Friedrich Wilhelm von Rappard, Hamm 1837, S. 20 f., 24, 44 f., 54; GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. IV Nr. 3, fol. 3, 6, 15

¹⁶² Ebd., Tit. III Nr. 5, fol. 10 f.

Gewissen die Versicherung wiederholen, dass der Vorschlag Müllers „auf genaueste Kenntniß und Überlegung“ gegründet sei.¹⁶³

Diese engagierte Stellungnahme, die sowohl von der unerschrockenen Eigenständigkeit als auch von der Loyalität eines Beamten Zeugnis ablegte, der sich selbstbewusst für das Ganze mitverantwortlich fühlte, hatte keinen Erfolg. Friedrich Wilhelm III. hob in seiner abschlägigen Antwort hervor, dass es nicht die anonymen Eingaben gewesen seien, die seinen Entschluss bewirkt hätten. Er habe vielmehr unter der Hand nähere Erkundigungen eingeholt. Deren Ergebnis sei durchgehend zum Vorteil Rappards ausgefallen. Von Müller dagegen werde allgemein behauptet, dass er ein leidenschaftlich aufbrausender Mann sei, der sich schon als Rat durch sein heftiges Betragen den allgemeinen Widerwillen zugezogen habe. Wenn Müller lernen würde, sich selbst zu beherrschen, so räumte der König ein, dann werde er ihm bei anderer Gelegenheit eine Direktorenstelle anvertrauen können.¹⁶⁴

Die Entscheidung des Königs gegen das Votum des Kammerpräsidenten führte im Kollegium in Hamm zu Irritationen. Rappard hatte dort zunächst keinen leichten Stand und wurde mit mancherlei Widrigkeiten konfrontiert. Sie begannen, als er - für ihn überraschend - die Kabinettsorder mit seiner Ernennung erhielt und diese dem Kollegium in der am selben Tage stattfindenden Sitzung bekannt geben wollte. Beim Betreten des Sitzungsraums musste er feststellen, dass der zum Direktor vorgeschlagene Müller, der vom Generaldirektorium über seine beabsichtigte Ernennung bereits informiert war, schon die Glückwünsche der Kollegen entgegennahm. Rappard entschloss sich in dieser peinlichen Lage, die Kabinettsorder „in der Tasche sitzen zu lassen“ und stillschweigend unter der Leitung des vermeintlichen Direktors an seinem üblichen Platz als Rat an der Sitzung teilzunehmen. Erst danach informierte er das Kollegium mit einem Zirkular über seine Ernennung.¹⁶⁵

Die möglichen Herausforderungen für den neuen Kammerdirektor wurden auch in der Antwort von Heinitz auf Rappards Dankschreiben für seine Ernennung thematisiert. Der Minister wies darauf hin, dass durch die Bevorzugung Rappards gegenüber mehreren älteren Räten bei diesen „vielleicht Gefühle von Kränkung und Zurücksetzung rege geworden, die sich in kleinliche Discussionen und Persönlichkeiten verlieren“ könnten. Welches Führungsverhalten Heinitz in dieser Lage von Rappard erwartete, machte er indirekt dadurch deutlich, dass er dessen bekannte Bescheidenheit, seine „Liebe zum Frieden“ und seine mit Menschenkenntnis verbundene kluge Vorsicht lobend erwähnte. Er zeigte sich überzeugt, dass Rappard auf dieser Grundlage nachteilige Auswirkungen „durch ein gerechtes Benehmen auszubeugen“ wisse und dafür sorgen werde, dass sich „das Band der collegialischen Verträglichkeit, zum Besten des Dienstes, und zur Ehre des Collegii“ nicht auflöse.

¹⁶³ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. III Nr. 5, fol. 12 f.

¹⁶⁴ Ebd., fol. 18. Die Personalangelegenheit Müller/Rappard wird ebenfalls behandelt in: Böckenholt, Provinzialverwaltungsbehörde (wie Anm. 12), S. 88 ff. Auf den wichtigen Aspekt der negativen Beurteilung Müllers, der hier und im Folgenden besonders betont ist, wird dort nur beiläufig eingegangen.

¹⁶⁵ Rappard, Selbstbiographie (wie Anm. 161), S. 59

Heinitz hatte Rappard offen bekannt, dass nicht *er* ihn vorgeschlagen hatte, sondern dass seine Ernennung durch „anonymische Vorstellungen“ aus der Provinz veranlasst worden war. Er hatte ihn aber gleichzeitig seines Vertrauens versichert und ihm „alles mögliche Glück“ für den ihm vom König anvertrauten wichtigen Dienstposten gewünscht.¹⁶⁶

Der Freiherr vom Stein sah sich nicht in der Lage, seinem neuen Kammerdirektor auf ähnliche Weise entgegenzukommen, weil er den Verdacht hegte, dass dieser auf die anonymen Vorstellungen Einfluss genommen hatte. Wie einer von Rappards Söhnen berichtet, reagierte er heftig und stellte „als ein aufrichtiger Mann, der sein Vertrauen an einen Unwürdigen verschwendet glaubte“, seine früheren freundschaftlichen Besuche ein. Es habe danach „Jahr und Tag“ gedauert, bis Stein seine Haltung änderte, eines Morgens bei Rappard erschien, ihn umarmte und um Verzeihung für die Verdächtigung bat, die sich nach einer Überprüfung als haltlos erwiesen hatte.¹⁶⁷

Da Heinitz und Stein so engagiert für Müller eintraten und dessen Fähigkeiten und dienstliche Leistungen über einen längeren Zeitraum immer wieder lobend erwähnt worden waren, ist man geneigt, in der Begründung des Königs für die Ablehnung Müllers eine wenig überzeugende Schutzbehauptung zu sehen und hier ein Beispiel von willkürlichem Handeln aus dem Kabinett zu vermuten, dessen wahre Gründe im Dunkeln bleiben. Diese Vermutung wird nicht bestätigt, wenn man den weiteren Werdegang Müllers verfolgt und die Urteile über sein dienstliches Verhalten auswertet.

Müller wurde kurz nach der Ernennung Rappards zum Kammerdirektor an die Mindensche Kammer versetzt, deren Präsident Stein war.¹⁶⁸ 1803 erhielt er dann die lange vorgeschlagene Bestallung zum Kammerdirektor der neu errichteten Münsterschen Kriegs- und Domänenkammer, wo er wiederum Stein unterstellt war. Auffallend ist, dass trotz der offensichtlich andauernden Förderung dessen Urteil über seinen Protegé zunehmend kritischer wurde und zuletzt als vernichtend bezeichnet werden muss. Erste Anzeichen sind 1802 festzustellen, als Stein davon absah, Müller für die Besetzung von Dienstposten im Generaldirektorium zu empfehlen, weil dieser „in seinen Formen zu unangenehm sei“.¹⁶⁹ Zwei Jahre später bestätigte er seinem Kammerdirektor zwar „Fertigkeit in den Formen“, charakterisierte ihn aber als Mann „von einer gesuchten gallichen Grobheit, unbekannt mit denen Gesetzen, eingenommen durch die Mönche und von allen Menschen gehaßt“.¹⁷⁰ Und im November 1804, kurz bevor Stein Münster verließ, um als Minister nach Berlin zu gehen, hielt er es für nötig, Müller seine „leider im höchsten Grade missfällige Meynung“ über dessen Betragen schriftlich zu eröffnen und eine Abschrift dieses Schreibens sowohl seinem Nachfolger Vincke als auch dem zuständigen Minister im Generaldirektorium zuzustellen. Stein warf Müller darin gravierende Verfehlungen vor. Er sei durch seine „alle Gesetze des Anstandes und einer liberalen Erziehung

¹⁶⁶ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. III Nr. 5, fol. 25 f.

¹⁶⁷ Rappard, Selbstbiographie (wie Anm. 161), S. 58 f.

¹⁶⁸ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. IV Nr. 5, fol. 83

¹⁶⁹ Freiherr vom Stein. Briefe und amtliche Schriften, bearb. von Erich Botzenhart, neu hrsg. von Walther Hubatsch, 10 Bde, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1957 - 1974, Bd. I, Nr. 473, S. 554

¹⁷⁰ Ebd., Nr. 594, S. 775

beleidigende gallichte Grobheit“ zum Gegenstand des Hasses derjenigen geworden sei, die das Unglück hätten, mit ihm im Dienstverhältnis zu stehen. Es vergehe kein Tag, an dem er nicht die Subalternen mit Härte und Bitterkeit behandle und sie in einen Zustand von dumpfer Niedergeschlagenheit versetze. Zu diesem inhumanen Betragen komme der „gänzliche Mangel an Legalität“, der eine Folge seiner fehlenden Gesetzeskenntnis und „eines anmaßlichen Hinweg Setzens über subsistierende Vorschriften“ sei. Als Konsequenz forderte Stein den Kammerdirektor „ernstlich und wohlmeinend“ zur Änderung seines Verhaltens auf. Er drohte, ihn andernfalls von seinen Aufgaben zu entbinden, die er mit „menschenfeindlicher Bitterkeit und Illegalität“ ausübe, um dadurch für die Bewahrung eines ruhigen, besonnenen und einträchtigen Geschäftsganges im Kollegium zu sorgen und sicherzustellen, dass dieses geleitet und nicht „denen Peitschenhieben eines Zuchtmeisters Preiß gegeben“ werde.¹⁷¹

Das Schreiben spiegelt zum einen die tiefe Betroffenheit und wohl Enttäuschung Steins über das Verhalten des von ihm so nachhaltig geförderten Müller wider. Die Charakterisierung Müllers zeigt aber auch eine auffallende Übereinstimmung mit dessen Beurteilung in der Kabinettsorder von 1799, die ihn als leidenschaftlich aufbrausenden Mann beschrieben hatte, der sich durch sein heftiges Betragen den allgemeinen Widerwillen zugezogen habe.¹⁷²

Über die Gründe für die im Nachhinein erkennbare Fehlbeurteilung Steins kann man nur mutmaßen.¹⁷³ Festzuhalten bleibt, dass die Entscheidung des Kabinetts gegen Müller kein Willkürakt war, sondern auf offensichtlich zutreffenden Fakten beruhte, die sich als belastbarer erwiesen als die von Heinitz und Stein für die Ernennung Müllers vorgebrachten Gründe.

3. Die Disziplinierung bei mangelnder Pflichterfüllung

Bevor der Kammerpräsident von Derschau 1768 seinen Dienstposten in Kleve antrat, gab ihm der Minister vom Hagen folgende Weisung mit auf den Weg: „E. H. müssen, ohne aufzuhören, ein thätiger Menschenfreund zu sein und sich so zu bezeugen, im Dienst sehr rigide und scharf werden, auch niemanden schonen und keinen bekannt werdenden Fehler durchschlüpfen lassen“.¹⁷⁴ Diese Vorgabe, die von strengen dienstlichen Forderungen und den fortschrittlichen Vorstellungen des Zeitalters vom menschlichen Miteinander geprägt war, bestimmte auch den Umgang mit Beamten des Kollegiums in Hamm, bei denen Mängel in der Erfüllung ihrer Dienstpflichten offenbar wurden.

¹⁷¹ Stein, Briefe (wie Anm. 169), Bd. I, Nr. 595, S. 776 f.

¹⁷² GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. III Nr. 5, fol. 18

¹⁷³ War möglicherweise ein Grund, dass Stein als in Minden residierender Präsident der Hammer Kammer zu weit vom Geschehen entfernt und zu selten vor Ort war, um ein sicheres Urteil abgeben zu können? Und hielt er, der im Umgang mit Untergebenen selbst sehr impulsiv sein konnte, das „heftige Betragen“ Müllers vielleicht wegen dessen Leistungsfähigkeit in gewissen Grenzen als hinnehmbar? Zum zuletzt genannten Aspekt vgl.: Heinz Duchhardt: Stein. Eine Biographie, Münster 2007, S. 60

¹⁷⁴ ABB XIV, Nr. 244, S. 570

Die Art und Weise, wie das Kollegium seine Aufgaben erfüllte, wurde von Seiten des Generaldirektoriums genau beobachtet. Dies geschah im Wesentlichen durch Auswertung der in Berlin vorgelegten Berichte sowie während der Dienstbesuche des zuständigen Etatministers oder von ihm beauftragter Beamter vor Ort. Die Rückäußerungen des Generaldirektoriums zu Vorlagen aus Hamm zeigen, dass diese gründlich geprüft wurden. Festgestellte Versäumnisse, Fehler und Ungereimtheiten wurden – wie bei anderen Kollegien - durchgehend deutlich kritisiert und häufig auch scharf gerügt. Die Kritik hatte dabei entweder das gesamte Kollegium zum Ziel oder bezog sich auf einzelne seiner Mitglieder. Wurden Pflichtverletzungen als gravierend eingestuft, dann drohte das Generaldirektorium Sanktionen in Form von Geldstrafen oder auch die Entlassung aus dem Dienst an.

Kritik am Kollegium in seiner Gesamtheit gab es häufiger.¹⁷⁵ Die Schärfe, mit der sie Friedrich Wilhelm II. in einem „Clementissimum“ vom Dezember 1789 nach einer Visitation der Kammer formulierte, ist aber als Ausnahme zu werten. Der Vorwurf des Königs lautete, dass das Kammerkollegium „äußerst derangirt“ sei. Er machte deutlich, dass er „zu den äußersten Mitteln schreiten“ werde, wenn es nicht sofort zu besserer Ordnung und Geschäftsführung übergehe. Gelingen es nicht, „mehr Applikation auf den Dienst“ und mehr Gründlichkeit und Tätigkeit in das Kollegium zu bringen, „als das Gewißen einem Theil der Mitglieder, wenn sie Gefühl von Rechtschaffenheit und Ehre haben, selbst sagen muß“, dann werde er, ohne Ansehen der Person, die Suspension und in deren Verfolg die Kassation der „incurrigiblen Glieder“ anordnen.¹⁷⁶

Neben eigenen Initiativen wurden Generaldirektorium und Kabinett dann aktiv, wenn durch den Kammerpräsidenten oder in seiner Vertretung durch den Kammerdirektor Pflichtverletzungen von Beamten gemeldet wurden, welche in deren Zuständigkeit nicht zureichend geahndet werden konnten. Die daraufhin eingeleiteten Maßnahmen reichten von der schriftlichen Zurechtweisung über die Geldstrafe bis zur Androhung der Kassation und schließlich auch deren Vollzug.

Im Folgenden sollen solche Disziplinierungsmaßnahmen an ausgewählten Beispielen eingehender analysiert werden. Sie vermitteln aufschlussreiche Erkenntnisse zur Pflichterfüllung und Dienstauffassung von Beamten sowie zum Führungsverständnis und Führungsverhalten ihrer Vorgesetzten in Deputation und Kammer. Sie verdeutlichen darüber hinaus die Grundsätze, an denen sich die Personalführung des Generaldirektoriums und des Kabinetts orientierten.

Zum Mittel der schriftlichen Zurechtweisung von Beamten griff das Generaldirektorium wiederholt. Im Fall des bereits erwähnten Kriegs- und Domänenrats Nattermöller war der Anlass, dass er 1767 trotz Aufforderung des Kammerpräsidenten und des Kammerdirektors nicht zur feierlichen Eröffnung der Deputation erschienen war. Wie sehr man in Berlin über seine Handlungsweise und die Argumentation seines Rechtfertigungsschreibens empört war, zeigte sich darin, dass er sofort und

¹⁷⁵ Beispiele: GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. I Nr. 1, fol. 171, 174, 374 f.

¹⁷⁶ StA Ms, KDK Hamm Nr. 8, fol. 26 f.

ohne weitere Nachfrage bei der Deputation mit beißender Schärfe zurechtgewiesen wurde. Man habe, so hieß es, aus seinem Schreiben „mit eben so vielem Befremden, als gerechten Mißfallen“ ersehen, was für ein „elendes und schwaches Verbiage“ er vorgebracht habe. Sein „sehr schlecht überlegtes“ Betragen wurde ihm allen Ernstes verwiesen, und es wurde ihm der Befehl erteilt, sich sofort auf seinen Posten zu begeben oder zu gewärtigen, dass sogleich dem König ein anderer für seine Stelle vorgeschlagen werde.¹⁷⁷

Wurden Mitglieder des Kollegiums von Seiten des Generaldirektoriums schriftlich gerügt, dann schrieb die Behörde die betroffenen Beamten nicht nur einzeln an, sondern maßregelte auch mehrere Beamte in einem an sie alle gerichteten Schreiben. Sie nahm damit auf persönliche Empfindlichkeiten keine Rücksicht und verstärkte dadurch ganz bewusst den Disziplinierungseffekt.

Ein Beispiel aus dem Jahre 1782 ist die Zurechtweisung der Kriegs- und Domänenräte Petri, von Beust und Meyer, die zuvor schon „sehr ernstlichst“ und offensichtlich ohne nachhaltigen Erfolg vom Kammerpräsidenten von Buggenhagen ermahnt worden waren.¹⁷⁸ Ihnen wurde vorgehalten, der König habe mit äußerstem Missfallen festgestellt, dass sie sich entweder durch „nachtheilige Zerstreungen“ von der Erfüllung ihrer Dienstpflichten abhalten ließen oder aber eine „strafbare Gleichgültigkeit, Negligence und Unzuverlässigkeit“ im Dienst an den Tag legten. Sie wurden letztmalig angewiesen, ihre Dienstpflichten sofort besser als bisher zu erfüllen. Sollten sie diese Warnung nicht beherzigen, würden sie „nichts gewißer als ihre Entlaßung zu gewärtigen haben“. Dabei wurden die Erwartungen an die Gerügten klar definiert und ihnen die Möglichkeit gegeben, ihr Verhalten zu korrigieren. Gefordert wurde, dass sie alle nachteiligen Zerstreungen und Dienstabhaltungen meiden und sich umfassendere und gründlichere Kenntnisse des Kameralwesens aneignen sollten. Vor einem Vortrag in der Sitzung des Kollegiums hätten sie die betreffenden Angelegenheiten „mit der erforderlichen Solididat zu überdenken“ und die betreffenden Akten „mit allem Fleiß durchzulesen“. Danach hätten sie im Kollegium einen „deutlichen, mit richtigen Grundsätzen verbundenen“ Vortrag zu halten und schließlich gemäß dem im Kollegium gefassten Beschluss ein gründliches Dekret für die Sekretäre abzufassen.¹⁷⁹

Da weitere Maßnahmen zur Disziplinierung der genannten Beamten nicht erkennbar sind, kann angenommen werden, dass die Warnung des Generaldirektoriums Wirkung zeigte. Meyer und Beust scheinen sich in den folgenden Jahren positiv entwickelt zu haben. Darauf deutet hin, dass Meyer 1791 bei seiner auf eigenen Wunsch erfolgten Entlassung eine jährliche Pension erhielt und Beusts dienstliche Tätigkeit später wiederholt lobend gewürdigt und sein Fleiß hervorgehoben wurde.¹⁸⁰

Ein Beispiel für die Reaktion auf schwerwiegende Pflichtverletzungen von Beamten, die mit Führungsaufgaben betraut waren, ist der Fall des ersten Direktors der Märkischen Kammer, von

¹⁷⁷ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. II Nr. 3, fol. 7 f.

¹⁷⁸ Ebd., Nr. 4, fol. 160 f.

¹⁷⁹ Ebd., fol. 180 ff.

¹⁸⁰ StA Ms, KDK Hamm Nr. 8, fol. 23 b

Pestel, dem in einem Schreiben des Generaldirektoriums im Dezember 1789 pflichtwidriges und seiner Stellung nicht angemessenes Verhalten in und außerhalb des Dienstes vorgeworfen und die Kassation angedroht wurde.

An diesem Schreiben fällt die rückhaltlose Art auf, in der Pestels Verfehlungen ohne Beschönigung beim Namen genannt wurden. Dies geschah offensichtlich mit dem Ziel, ihm seine Lage unmissverständlich zu verdeutlichen und ihn letztmalig zur Veränderung seines Verhaltens zu bewegen, das zuvor schon mehrfach gerügt worden war. Man habe von Zeit zu Zeit erwartet, so wurde ausgeführt, dass er die in der Vergangenheit wiederholten Mahnungen zum Anlass nehmen würde, in sich zu gehen und anzufangen, den königlichen Dienst so wahrzunehmen, wie es der Bestimmung und Würde des ihm anvertrauten Dienstpostens entspräche. Diese Erwartung sei auf die unangenehmste Weise enttäuscht worden. Es sei im ganzen Land bekannt, dass er sich zum Ärgernis aller gesitteten Menschen auf eine entehrende Art dem Trunk überließe. Aus den von der Kammer angeforderten Aufstellungen der Vortragsrückstände ergebe sich, dass er seine dienstlichen Aufgaben schlecht und nicht effektiv erfülle. Dies könne, ebenso wie sein sittliches Betragen, nicht akzeptiert werden. Wenn er nicht schon alles Gefühl von Rechtschaffenheit und Ehre verloren habe, dann müsse er bei einiger Überlegung selbst einsehen, dass man nun nicht länger zuwarten könne. Das Generaldirektorium würde seiner Verantwortung gegenüber dem König und dem Land nicht gerecht werden, wenn der angesehene Dienstposten des ersten Direktors eines Landeskollegiums durch ein Verhalten wie das seinige entehrt und der königliche Dienst, in dem er alle übrigen Mitglieder des Kollegiums und die übrigen Kammerangehörigen zu Fleiß und Tätigkeit anhalten solle, durch ein „entgegen gesetztes Beispiel vernachlässiget und ganz herunter gebracht“ werde. Es geschähe deshalb „auch nur bloß aus Mitleiden“, wenn das Generaldirektorium nicht sofort beim König seine Kassation beantrage, „wozu er sich schon völlig reif gemacht“ habe. Dies sei die letzte Warnung. Die Kassation werde ohne weitere Umstände erfolgen, wenn er nicht sofort sein Betragen völlig ändere und den ihm anvertrauten wichtigen Posten mit rechtschaffenem Eifer so wahrnehme, dass er die Folgen seines schlechten Benehmens, soweit es möglich sei, durch „desto angestregtern Fleiß, pünctliche Ordnung und unablässige Tätigkeit“ wieder gut mache.¹⁸¹

Bewertet man diesen Fall und die Art seiner Behandlung, dann fällt zunächst auf, dass hier ein Beamter auf einem besonders herausgehobenen und verantwortungsvollen Posten sich offensichtlich gravierender Verstöße gegen seine Dienstpflichten schuldig machte und damit nicht dem herkömmlichen Bild des preußischen Spitzenbeamten entsprach. Dies lässt Fragen nach der Effektivität des Auswahlsystems aufkommen. Erstaunlich ist außerdem, dass Pestel zwar unmissverständlich und letztmalig verwarnet wurde, die Reaktion des Generaldirektoriums insgesamt jedoch sehr nachsichtig ausfiel. Wäre doch bei den vorangegangenen mehrmaligen Ermahnungen eigentlich eine sofortige Enthebung von seinem Dienstposten oder seine Entlassung zu erwarten gewesen. Die Gründe des Generaldirektoriums für das moderate Vorgehen sind nicht erkennbar. Sie

¹⁸¹ GSStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. III Nr. 3, fol. 10 f.

mögen in dienstlichen Zwängen begründet sein oder in privaten Schwierigkeiten Pestels, der sich vielleicht in der ihm 1788 übertragenen, verantwortungsvollen und belastenden Aufgabe überfordert fühlte. Festzuhalten bleibt allerdings, dass das Generaldirektorium auch im Fall Pestels – wie bei den zuvor erwähnten Beamten – den Disziplinierten auf den richtigen Weg zu bringen und zu halten versuchte, ihm die Möglichkeit zu einem Neuanfang eröffnete und ihm eine nochmalige Chance zur Bewährung gab.

Neben der schriftlichen Zurechtweisung war die Geldstrafe gegenüber Beamten eine von Seiten des Generaldirektoriums wiederholt angedrohte und vollstreckte Disziplinierungsmaßnahme.¹⁸² Ein instruktives Beispiel für die Gründe und Begleitumstände dieser Strafe ist ein Fall aus dem Jahre 1767, bei dem ein Kriegs- und Domänenrat der Deputation mit einer Strafe von 20 Reichstalern belegt wurde.

In einem Bericht an das Generaldirektorium meldete der Kammerdirektor Müller im September 1767, dass der Kriegs- und Domänenrat von Jüchen einen dienstlich begründeten Aufenthalt im Herzogtum Kleve eigenmächtig um fast drei Wochen verlängert habe. Er sei der in einem höflichen Schreiben erteilten Weisung nicht nachgekommen, nach Abschluss seiner dienstlichen Aufgaben umgehend nach Hamm zurückzukehren, um das zu diesem Zeitpunkt personell sehr schwach besetzte Kollegium zu unterstützen. Jüchen sei schließlich zwei Tage später als von ihm selbst angekündigt in Hamm eingetroffen und habe, ohne sich zu entschuldigen, sein Fernbleiben damit gerechtfertigt, dass es mit Billigung seiner vorigen Dienststelle, der Geldern-Moersischen Kammer, erfolgt sei. Als Müller ihm „freundschaftlich“ vorgehalten habe, dass er für eine so lange Abwesenheit zuvor um offizielle Genehmigung hätte nachsuchen müssen, habe er erwidert, „dass er schon in so vielen Sachen durchgekommen“ sei, dass er es in dieser auch wohl tun wolle.

Müller sah sich nicht nur wegen des eigenwilligen Vorgehens Jüchens zu einer Meldung veranlasst, sondern begründete sie, in seiner Autorität verletzt, auch damit, dass solche Antworten für die Zukunft nicht „die gehörige Attention für Vorgesetzte“ erhoffen ließen. Er bat, Jüchen zu belehren, um die Wiederholung eines solchen Verhaltens zu verhindern.¹⁸³

In einem Begleitschreiben zu diesem Bericht an den Minister vom Hagen wies Müller ergänzend darauf hin, dass er sich aus Not über Jüchen beschweren müssen, also aus zwingenden Gründen und nicht vorschnell oder gar leichtfertig gehandelt habe. Er charakterisierte Jüchen, dessen „wüstes und wildes Wesen“ Hagen ja aus eigener Anschauung kenne, als einen Mann, der eines subordinationsmäßigen Betragens kaum fähig sei. Er bleibe den Sitzungen des Kollegiums auch dann

¹⁸² Beispiele: GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. I Nr. 1, fol. 172, 173, 174, 199; Tit. CCIX Nr. 6, fol. 16, 50, 54, 64

¹⁸³ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. II Nr. 3, fol. 58 v. ff. Die im Folgenden dargelegte Auseinandersetzung Müller / Jüchen wird - vergrößernd - ebenfalls behandelt in Böckenholt, Provinzialverwaltungsbehörde (wie Anm. 12), S. 94 f.

fern, wenn er in Hamm sei, ohne sich abzumelden. Und seit Müller ihn wegen seiner eigenmächtigen Abwesenheit gerügt habe, gehe er bis zu „brusquerien“ über.¹⁸⁴

Für den Minister vom Hagen gab es offensichtlich keinerlei Grund, die Meldung seines Kammerdirektors in Zweifel zu ziehen. Ohne weitere Nachfrage in Hamm wurde entschieden, Jüchen eine Strafe von 20 Reichstalern aufzuerlegen. Müller wurde in einem Reskript angewiesen, diese Summe „sofort und ohne weitere Anstände“ von Jüchens Gehalt abzuziehen und an die Invalidenkasse in Berlin abzuführen. Die Bestrafung wurde noch dadurch verschärft, dass dem Kammerdirektor befohlen wurde, Jüchen vor versammeltem Kollegium einen nachdrücklichen Verweis zu erteilen, der in einem Protokoll festzuhalten und dem Generaldirektorium vorzulegen war. Müller hatte Jüchen dabei mit Hinweis auf dessen „übles Betragen“ in seiner vorangegangenen Verwendung anzudrohen, dass er bei weiteren Verfehlungen „befehliget und autorisiret“ sei, ihn arretieren zu lassen. Er habe in diesem Fall sofort dem Generaldirektorium zu berichten, das dann - ohne zu zögern - Jüchens „exemplarische Bestrafung, und dem Befinden nach, dessen Suspension oder Remotion“ verfügen werde.¹⁸⁵

Jüchen nahm an den Sitzungen des Kollegiums am 5. und 6. November nicht teil. Der Kammerbote, der ihm am 9. November die Aufforderung zur Teilnahme an der am selben Tag stattfindenden Sitzung überbrachte, traf ihn nicht zu Hause an. Aus diesem Grunde wurde das oben erwähnte Reskript des Generaldirektoriums im Kollegium verlesen und danach entschieden, der Landrentekasse den Auftrag zu erteilen, die 20 Reichstaler Strafgeld von Jüchen einzuziehen und an die Invalidenkasse in Berlin abzuführen.¹⁸⁶

Müller übersandte daraufhin Jüchen das Reskript des Generaldirektoriums mit einem eigenhändigen Schreiben, in dem er ihm zwar sein pflichtwidriges Verhalten noch einmal vorhielt, gleichzeitig aber seine eigene Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit betonte. Er gab seiner Hoffnung Ausdruck, dass Jüchen sich bessern werde, und dass er durch ein „convenientes Betragen“ im Dienst die begangenen Pflichtverletzungen „bestens redressiren“ werde. Er schloss sein Schreiben mit einer versöhnlichen Geste, indem er darauf hinwies, dass der König in diesem Fall bestimmt Ungnade in Gnade verwandeln werde und er, Müller, „mit gänzlicher Vergessenheit des vorgefallenen gerne nach Möglichkeit dazu beytragen werde, dass solches geschehe“.¹⁸⁷

Dieses Angebot, das Sensibilität gegenüber dem Unterstellten und verantwortungsbewusstes Führungsverständnis erkennen lässt, griff Jüchen nicht auf. Er bestritt in einem Schreiben an das Generaldirektorium, dass er seinen dienstlichen Aufenthalt in Moers eigenmächtig verlängert habe. Er wandte sich zudem energisch gegen den Vorwurf, er habe sich bei seiner Rückkehr nach Hamm subordinationswidrig benommen und bat um die Einsetzung einer Kommission zur Untersuchung der Angelegenheit. Was Müller vorbringe, sei „fälschlich und einseitig“. Er, Jüchen, habe seinen Dienst

¹⁸⁴ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. II Nr. 3, fol. 56 v.

¹⁸⁵ Ebd., fol. 61 f.

¹⁸⁶ Ebd., fol. 67

¹⁸⁷ Ebd., fol. 67 v., 68

stets „mit aller Droiture, Treue und Fleiß“ wahrgenommen, um sich sowohl der königlichen Gnade als auch „der Achtung der Honetten Welt“ würdig zu erweisen. Er fühle sich von dem Denunzianten allzuhart beleidigt und sei in der Lage, sich vor Gott, dem König und der ganzen Welt hinlänglich zu rechtfertigen. Sollte eine Untersuchungskommission nicht zu Stande kommen, dann bitte er um die Erlaubnis, gegen Müller gerichtlich vorgehen zu dürfen, um auf diesem Wege seine Satisfaktion zu erreichen.¹⁸⁸

Im Generaldirektorium nahm man diese Beteuerungen Jüchens mit Skepsis auf. Der Minister vom Hagen war der Auffassung, dass der Meldung des bekannt zuverlässigen Kammerdirektors Müller mehr vertraut werden könne als den Ausführungen Jüchens, dessen „wüste Conduite und strafbares Betragen ex vita anteacta mehr denn zu notorisch“ sei und der offensichtlich versuche, nach dem Grundsatz „Si fecisti nega!“ eine Bestrafung zu verhindern. Hagen griff allerdings trotz seines negativen Eindrucks die Bitte Jüchens auf und erteilte dem Geheimen Finanzrat Reichardt den Auftrag, die Angelegenheit im Zusammenhang mit einer bereits angeordneten Visitation der Hammer Deputation vor Ort zu untersuchen. Bemerkenswert ist, dass er keinen Einfluss auf deren Ergebnis zu nehmen versuchte und zudem bereit war, Jüchen auch im Fall der Bestätigung seiner Verfehlungen und der Haltlosigkeit seiner Beschuldigungen noch einmal eine Chance zu geben. Wenn die Meldung Müllers begründet sei, so wurde Reichardt angewiesen, dann solle er Jüchen ernstlich zurechtweisen, ihn zur „Subordination, Ruhe und Einigkeit“ ermahnen und insgesamt versuchen, ihn wieder auf den richtigen Weg zu bringen.¹⁸⁹

Die von Jüchen beantragte Untersuchung fand im Frühjahr 1768 in Hamm statt und wurde offenbar unparteiisch geführt. Reichardt gelangte zwar zu dem Ergebnis, dass Jüchens Fernbleiben eigenmächtig und pflichtwidrig war und dass ihm durch die Geldstrafe und die angedrohten Maßnahmen „nicht zu viel geschehen“ sei. Gleichzeitig übte er aber Kritik an der Deputation und nahm Jüchen in einem Punkt in Schutz: Diesem könne nicht zur Last gelegt werden, dass er an der Kollegiumssitzung vom 9. November nicht teilgenommen habe, weil seine Abwesenheit dienstlich begründet gewesen sei.

Auftragsgemäß empfahl er Jüchen abschließend „ein künftiges, behutsames Betragen in Einigkeit und Ruhe“, war aber anscheinend nicht überzeugt, dass dieser Rat nachhaltige Wirkung zeigen würde. In seinem Abschlussbericht wies er darauf hin, dass im Zusammenhang mit seinen Überprüfungen deutlich geworden sei, dass Jüchen engen Umgang mit Angehörigen des in Hamm stationierten Regiments pflege und, „weil er öfters im Reden nicht vorsichtig genug“ sei, das Kollegium dadurch „bei vielen Sachen“ in Schwierigkeiten bringen könne. Um dem vorzubeugen und die Arbeit des Kollegiums nicht weiter mit internen Streitereien zu belasten, schlug Reichardt vor, Jüchen, der sonst in seinem Posten ganz brauchbar sei, auf eine „convenable Art“ bei einer anderen Behörde zu

¹⁸⁸ GSStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. II Nr. 3, fol. 75 f.

¹⁸⁹ Ebd., fol. 79 v.

verwenden.¹⁹⁰ Dieser wurde wenig später als Steuerrat in den Bereich der Klevischen Kammer versetzt.¹⁹¹ Damit war eine auf Ausgleich bedachte Lösung gefunden, die dem Kollegium in Hamm entgegenkam und zugleich Jüchen einen Neuanfang nach seiner Disziplinierung ermöglichte.

Die härteste Disziplinierungsmaßnahme gegenüber Beamten war die „Kassation“, d. h. die sofortige Entlassung aus dem königlichen Dienst. Während des fast 40jährigen Bestehens der Deputation und Kammer in Hamm als königlich preußische Behörde wurde diese Strafe häufiger angedroht,¹⁹² jedoch nur bei zwei Mitgliedern des Kollegiums vollstreckt.

Die erste Kassation fiel in die Regierungszeit Friedrichs II. und betraf den bereits oben erwähnten Kriegs- und Domänenrat Nattermöller. Eine im Herbst 1768 gegen ihn eingeleitete Untersuchung erbrachte, dass er sich mehrerer Dienstvergehen schuldig gemacht hatte und insbesondere pflichtwidrig mit Retablisementgeldern umgegangen war. Das Generaldirektorium meldete diesen Sachverhalt dem König, informierte ihn, dass der Fall gerichtlich untersucht werde, und beantragte vorab die Kassation Nattermöllers mit der Begründung, dieser sei wegen seiner erwiesenen Pflichtvergessenheit und Untreue als königlicher Beamter nicht mehr tragbar. Friedrich II. unterschrieb das Kassationsreskript zunächst nicht, sondern reichte es mit folgender eigenhändiger Randbemerkung zurück: „Das ist nicht genug, dass ein Spitzbube cassirt wird, sondern er muss auf der Festung. Man hängt Diebe umb geringere Diebstähle und dieser hat das Land gestohlen. Exsompels, Strafen und Belohnungen, sonst hört alle Zucht unter die Menschen auf“. Der König genehmigte die Kassation erst, nachdem das Generaldirektorium noch einmal darauf hingewiesen hatte, dass es nicht Absicht sei, außer der Kassation keine weiteren rechtlichen Schritte einzuleiten. Nattermöller wurde schließlich wegen seiner schlechten Konduite im März 1769 kassiert und zu einer dreijährigen Festungshaft verurteilt.¹⁹³

Die zweite Kassation wurde während der Regierung Friedrich Wilhelms III. ausgesprochen und traf den Kriegs- und Domänenrat Fleischauer. Das Kassationsurteil gegen ihn wurde 1798 rechtskräftig, nachdem er auf das anfangs eingelegte Rechtsmittel der „weiteren Verteidigung“ verzichtet hatte. Fleischauer wurde ebenso wie Nattermöller außer der „Dienst-Entsetzung“ zu einer Festungshaft von drei Jahren verurteilt.¹⁹⁴

Erstaunlich ist, dass bei beiden Entlassungen trotz der erheblichen Verfehlungen der Beamten versucht wurde, die durch Kassation und Haft für sie und ihre Familien entstandene Notlage zu mildern.

Im Fall Nattermöllers war angeordnet worden, ihm nur die beiden ersten Quartalsbeiträge seines Jahresgehalts auszubezahlen. Dass Nattermöller entgegen dieser Vorschrift das volle Jahresgehalt bis einschließlich Mai 1769 erhalten hatte, wurde dem Generaldirektorium durch ein Gesuch des zweiten

¹⁹⁰ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. II Nr. 3, fol. 119 ff.

¹⁹¹ ABB XV, Nr. 49, S. 128

¹⁹² GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. II Nr. 3, fol. 61 v.; Tit. III Nr. 3, fol. 10 v.; StA Ms, KDK Hamm Nr 8, fol. 26b

¹⁹³ Johann D. E. Preuß: Urkundenbuch zu der Lebensgeschichte Friedrichs des Großen, 3. Teil, Berlin 1833, S. 284; ABB XIV, Nr. 211, S. 499 ; GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. III Nr. 1, fol. 9

¹⁹⁴ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. IV Nr. 3, fol. 45, 47, 56

Direktors der Deputation, von Breitenbauch, zur Kenntnis gebracht. Dieser war im März 1769 auf den Posten Nattermöllers versetzt worden, hatte seinen Dienst in Hamm wegen eines vom König genehmigten Urlaubs und einer plötzlichen Krankheit jedoch erst Anfang Juni 1769 angetreten. Im September 1769 sah er sich durch die Kosten seiner Versetzung zu dem Antrag genötigt, ihm die Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai zu vergüten und ihm dazu das vierte Quartal der Besoldung Nattermöllers in Höhe von 175 Reichstalern auszubezahlen. Breitenbauch war dabei bewusst, dass Nattermöller dieses Geld bereits erhalten hatte.¹⁹⁵

Das Generaldirektorium wies seinen Antrag zunächst u. a. mit der Begründung zurück, dass wegen der „schlechten Umstände“ Nattermöllers von diesem nichts zurückgefordert werden könne, gewährte ihm aber auf ein erneutes Gesuch dann doch 170 Reichstaler aus der Landrentekasse mit der Begründung, dass er durch die Ausbezahlung des Gehalts an Nattermöller nicht benachteiligt werden dürfe. Der Deputation gegenüber kritisierte das Generaldirektorium, dass das volle Gehalt an Nattermöller entgegen der Vorschrift bezahlt worden sei. Die Behörde machte zwar deutlich, dass sie dieses „Versehen hiermit übersehen“ wolle, weil wegen der schlechten Lage der Familie Nattermöllers, in die sie „durch das, ihrem Vater so vielfältig verwarnte, und doch nicht abgeänderte Verfahren“ geraten sei, von ihr nichts zurückgefordert werden könne. Sie sprach aber gleichzeitig die deutliche Warnung aus, dass bei künftigem vorschriftswidrigen Handeln außer der gebührenden Strafe auch der Ersatz des Schadens vom Kollegium insgesamt „und einem jeden besonders“ gefordert werde.¹⁹⁶

Die fürsorglichen Beweggründe für die Handlungsweise des Generaldirektoriums gegenüber Nattermöller und insbesondere seiner Familie sind offensichtlich. Es ist nicht nachweisbar, jedoch durchaus möglich, dass auch das Kollegium in Hamm aus Fürsorgegründen gegenüber einem seiner Mitglieder und vor allem dessen Familie handelte und die Auszahlung des vollen Jahresgehalts entweder nicht unterband oder vielleicht sogar anordnete. Bei der äußerst exakten Führung und der ständigen Überprüfung der Kassen ist eine Ausgabe von 350 Reichstalern ohne stillschweigende Billigung oder auch ausdrückliche Genehmigung des Kollegiums nicht wahrscheinlich.

Im Fall des 1798 kassierten und verurteilten Kriegs- und Domänenrates Fleischauer wurde seiner Familie eine erheblich wirksamere finanzielle Unterstützung durch den Staat gewährt. Fleischauer hatte beim König ein Gesuch mit der Bitte eingereicht, seiner Ehefrau und seinen Kindern eine Pension zu gewähren und ihm selbst während seiner Festungshaft „Aliment-Gelder“ auszubezahlen. Friedrich Wilhelm III. betonte in seiner Entscheidung auf das Gesuch zwar, Fleischauer habe sich nicht so verhalten, dass er für eine Pension in Frage komme. Gleichzeitig erklärte er aber, dass er „aus

¹⁹⁵ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit III Nr. 1, fol. 2, 4, 15, 18 f., 22, 35

¹⁹⁶ Ebd., fol. 42 f.

Mitleiden“ dem Kassierten während seiner Haftzeit täglich zwei Groschen gewähren und seiner Ehefrau und seinen Kindern eine jährliche Pension von 150 Reichstalern zubilligen wolle.¹⁹⁷

Vergleicht man die staatlichen Reaktionen gegenüber Nattermöller und Fleischauer und ihren Familien, dann ist bei beiden Fällen die fürsorgliche Bemühung erkennbar, die Notlage der Betroffenen durch finanzielle Unterstützung zu lindern. Diese wurde als ein Gnadenakt verstanden, auf den kein Rechtsanspruch bestand. Ihr Umfang war im Fall Fleischauers erheblich größer als bei Nattermöller und wurde deutlicher vom Motiv des Mitleids mit den Kindern und der Ehefrau des Kassierten und ihrem schweren und unverdienten Schicksal bestimmt.

4. Personalmaßnahmen bei nachlassender Arbeitskraft

Die Art und Weise, wie die Hammer Behörde bzw. das Generaldirektorium diejenigen Beamten behandelte, deren Arbeitsleistung aufgrund von Krankheit und Alter zurückging, spiegelt die Prinzipien wider, denen sich die Verwaltung im Umgang mit ihren Beamten verpflichtet fühlte. Untersucht man die einschlägigen Fälle, dann wird deutlich, dass dort, wo kein Verschulden des Beamten vorlag, nicht die harte und schnelle Entscheidung mit dem Ziel der Entlassung oder Pensionierung gesucht wurde. Man bemühte sich vielmehr um Lösungen, bei denen auf die Belange des Betroffenen eingegangen wurde und gleichzeitig die dienstlichen Notwendigkeiten Berücksichtigung fanden. Bei der sonst zu beobachtenden nachdrücklich geforderten Leistungsorientierung und dem Versuch, diese auch mit Strafmaßnahmen zu erzwingen, zeigt sich hier eine verständnisvolle und fürsorgliche Verwaltung, die zuweilen sogar als ungewöhnlich langmütig erscheint.

Den Abfall der Arbeitsleistung von Beamten suchte man dadurch aufzufangen, dass man sie in amtsinterner Solidarität entlastete und einzelne ihrer Aufgaben oder Teile ihres Aufgabenbereichs anderen Kollegiumsmitgliedern übertrug, wie es im Fall des Kriegs- und Domänenrats von Reden praktiziert wurde, der offensichtlich krankheitsbedingt seine Aufgaben nur mehr unzureichend erfüllen konnte. Erst als dadurch keine Besserung erreicht wurde und es nicht mehr vertretbar erschien, dass Reden ein Gehalt von rund 700 Reichstalern bezog und „seine schlecht besoldete Kollegen für ihn arbeiten müssen“, bat der Kammerpräsident vom Stein das Generaldirektorium im Januar 1801 um eine Entscheidung zu dessen Verabschiedung. Bemerkenswert ist, dass man dort - wohl mit Blick auf die 20jährige Dienstzeit Redens im Kollegium - nicht bereit war, schnell zu handeln. Das Generaldirektorium gab sich mit der Aussage Steins nicht zufrieden, Beweise für Redens mangelhafte dienstliche Tätigkeit fänden sich „tausendfältig“ in den Kammerakten, und forderte weitere Aufklärung. Ganz im Stil einer modernen Personalführung wurde Stein bedeutet, es werde „doch wohl“ nötig sein, die erforderlichen Beweise für Redens mangelhafte Aufgabenerfüllung

¹⁹⁷ GSStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. IV Nr. 3, fol. 47

zusammenzustellen, „ihm solche vorzuhalten, und ihn darüber zu vernehmen“. ¹⁹⁸ Das Problem löste sich wenige Monate danach, als Reden selbst die Entlassung aus dem Dienst beantragte, die ihm auch mit der Gewährung einer Pension von 300 Reichstalern bewilligt wurde. ¹⁹⁹

Im Fall des Justitiars der Kammer, Kriegs- und Domänenrat Hincke, aus dem Jahre 1792 wurde sogar ein zusätzlicher Dienstposten zu seiner Unterstützung eingerichtet. Bei dem 52jährigen, „sonst nicht ungeschickten“ Hincke, der seit 23 Jahren im Kollegium diente, war deutlich geworden, dass ihm die Arbeit zu viel wurde und er „abgängig zu werden“ anfing, d.h. dass damit zu rechnen war, dass er seinen Dienst nicht mehr länger würde ausüben können. ²⁰⁰ Damit die Bearbeitung der Justizangelegenheiten der Kammer nicht in Verzug geriet, entschied der König auf Vorschlag des Generaldirektoriums, den Kammerassistentenrat und Landrichter (von) Rappard zum 2. Kammerjustitiar zu ernennen, um damit Hincke einen „thätigen Gehülfen“ zuzuordnen. ²⁰¹ Rappard erhielt im März 1792 seine Bestallung zum Kriegs- und Domänenrat und zum 2. Justitiar mit Sitz und Stimme im Kollegium mit dem Auftrag, er solle Hincke bei den Geschäften zu deren prompter und zweckmäßiger Beförderung assistieren. Ihm wurde in der Bestallungsurkunde zugesichert, dass er nach Hinckes Ableben auf dessen Posten nachrücken und die damit verbundene Besoldung an Gehalt und Emolumenten erhalten solle. ²⁰² Rappard unterstützte Hincke bis zu dessen baldigem Tod im September 1792 und rückte danach zum ersten Kammerjustitiar auf. ²⁰³

Dass die mit fürsorglicher Absicht geplanten Unterstützungsmaßnahmen von den Betroffenen nicht immer vorbehaltlos begrüßt wurden, zeigt das Beispiel des Kriegs- und Domänenrats Wülfingh, der sich vehement gegen seine Entlastung wehrte und später auch seine in Aussicht genommene Verabschiedung zu verhindern suchte. Wülfingh diente seit 1763 als Fabrikenkommissar der Grafschaft Mark und war 1768 zusätzlich zum Steuerrat des Städtekreises südlich der Ruhr ernannt worden. ²⁰⁴ Zu seiner Entlastung in Fabrikenangelegenheiten hatte man ihm 1782 den Bergrat Eversmann aus dem Bergamt Wetter bei gleichzeitiger Ernennung zum Fabrikenkommissar zugeordnet und diesem ein späteres Nachrücken auch auf den Steuerratsposten zugesagt. ²⁰⁵ 1791 wurde Wülfingh außerdem der Kammerassessor Ribbentrop beigegeben, der ihn bei Umsetzung der neu eingeführten Akziseregelung unterstützen sollte. ²⁰⁶ Eversmann sah in dem erheblich jüngeren

¹⁹⁸ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. II Nr. 8, fol. 18 f., 19, 21 f.

¹⁹⁹ StA Ms, KDK Hamm Nr. 60, fol. 109 v.; GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. IV Nr. 1, fol. 34; „Taschenbuch Romberg“, S. 212. Dass Stein bei Räten, die ihre Arbeit nicht mehr leisten konnten, „kurzweg“ die Absetzung beantragt habe, wie Böckenholt, Provinzialverwaltungsbehörde (wie Anm. 12), S. 107 meint, trifft nicht zu.

²⁰⁰ StA Ms, KDK Hamm Nr. 8, fol. 24 b; GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. IV Nr. 3, fol. 6; ABB XV, Nr. 187, S. 491

²⁰¹ Rappard erbat mit der Zusage zur Übernahme des Dienstpostens u. a., ohne Ablegen des „großen Examens“ zum Kriegs- und Domänenrat befördert zu werden. Dieser Bitte wurde als Ausnahmeregelung entsprochen. GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. IV Nr. 3, fol. 3

²⁰² Ebd., fol. 14, 15

²⁰³ Ebd., fol. 29 f.

²⁰⁴ Ebd., Tit. VI Nr. 1, fol. 20 v.; ABB XV, Nr. 187, S. 493

²⁰⁵ Ebd., fol. 6, 12

²⁰⁶ Ebd., fol. 7, 12

Ribbentrop einen Konkurrenten um die ihm selbst versprochene Stellerratsstelle und befürchtete, dass dieser Posten und die damit verbundene deutliche Erhöhung seines mäßigen Gehalts ihm „auf immer entzogen“ würden. Sein Gesuch um eine verbindliche Zusage bezüglich der Nachfolge Wülfinghs wurde auf Vorschlag des Ministers von Heinitz vom Monarchen in der Weise entschieden, dass Eversmann auch zum Stellerrat in den Städten südlich der Ruhr ernannt wurde, um den fast 60jährigen Wülfingh in dieser Funktion zu unterstützen. Begründet wurde dies damit, dass er bei seinem herannahenden Alter nicht mehr im Stande sei, seine Doppelaufgabe als Stellerrat und Fabrikenkommissar ohne weitere Hilfe mit der erforderlichen „Promtitude und Accuratesse“ wahrzunehmen“.²⁰⁷ Als Wülfingh darüber von der Kammer informiert wurde, wandte er sich an den König und bat darum, mit der Zuordnung Eversmanns so lange zu warten, bis er diese „wegen etwa abnehmender Kräfte“ selbst beantragen würde. Die Absicht, ihm bei den Stellerratsgeschäften weitere Hilfe zu geben, sei ihm „gar zu empfindlich und schmerzhaft“. Er begründete dies vor allem mit dem nachteiligen Eindruck, der in der Öffentlichkeit entstehe, wenn ihm als Stellerrat zwei Assistenten zugeordnet würden, und betonte die negativen Auswirkungen auf die ihm unterstellten Bedienten „in Rücksicht auf die so notwendig erforderliche Erhaltung des Ansehens ihres Vorgesetzten“.²⁰⁸

Die Kammer befürwortete in ihrer Stellungnahme an das Generaldirektorium entgegen Wülfinghs Einwänden den sofortigen Einsatz Eversmanns auch in Stellerratsangelegenheiten, nahm aber mit Sensibilität Rücksicht auf die Lage und die Gefühle Wülfinghs. Sie war der Auffassung, dass man von diesem, ohne ihm „im mindesten“ Vorwürfe zu machen, eine den hohen Ansprüchen entsprechende aktive und engagierte Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte „nicht wohl“ erwarten könne. So lange Wülfingh „noch nicht ganz ausser Stande zu fungiren“ sei, solle Eversmann mit ihm die Angelegenheiten durchgehend gemeinschaftlich bearbeiten. Verfügungen der Kammer sollten an beide zusammen erlassen werden, wobei die Bereisung der Städte Eversmann übertragen werden sollte.²⁰⁹

An der weiteren Entwicklung des Falls werden die Probleme erkennbar, die mit dem Verbleib alternder Beamten im Dienst verbunden sein konnten. Es wird aber auch deutlich, dass sowohl die Kammer als auch das Generaldirektorium die offensichtlich deutlich nachlassende Arbeitskraft Wülfinghs und die zunehmend unzureichende und fehlerhafte Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte lange Zeit hinnahmen, ohne seine Entlassung in Erwägung zu ziehen. Dabei blieben die Kammer und das Generaldirektorium nicht untätig. Wülfingh wurden auf Antrag der Kammer Aufgabenbereiche entzogen, bei deren Bearbeitung er zu Beschwerden Anlass gegeben hatte. Als er dagegen vehement Einspruch erhob, warf das Generaldirektorium ihm vor, dass die Ursache der festgestellten Mängel in seiner Saumseligkeit und der Nichtbefolgung der erhaltenen Anweisungen liege, und bestätigte die zu

²⁰⁷ GSStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. VI Nr. 1, fol. 8, 9, 12 v.

²⁰⁸ Ebd., fol. 19 ff.

²⁰⁹ Ebd., fol. 24 ff., 28 f.

seiner Unterstützung getroffenen Maßnahmen.²¹⁰ Außerdem wurde die Kammer beauftragt, die Vorwürfe gegen Wülfinh aus seinem Verantwortungsbereich, welche in Berlin als erheblich eingestuft wurden, näher zu untersuchen. Dies geschah nicht mit Nachdruck und wurde vom Generaldirektorium, das die Angelegenheit offensichtlich ebenfalls nachlässig betrieb, nur lasch überwacht. Darauf deutet ein Reskript an die Kammer vom September 1802 hin, in dem die Behörde „mit gerechtem Mißfallen“ rügte, dass eine schon seit mehreren Jahren ausstehende Untersuchung im Zusammenhang mit Beschwerden gegen Wülfinh noch nicht abgeschlossen sei. Man habe schon 1799 den Auftrag erteilt, Wülfinh „zu seiner Schuldigkeit nachdrücklich anzuhalten“. Dennoch seien schon wieder Jahre verstrichen, ohne dass die Angelegenheit weiter gediehen sei.²¹¹

Im Februar 1803 mahnte das Generaldirektorium erneut eine noch ausstehende Recherche zur Aufgabenerfüllung Wülfinhs an.²¹² Erst ein Gesuch Eversmanns im Mai 1803 auf „Vornutzung“ des ihm nach Ausscheiden Wülfinhs zugesagten Gehalts führte dazu, dass nun mit Nachdruck die Möglichkeit der Pensionierung und der Übertragung der dabei frei werdenden Gelder an Eversmann untersucht wurde. Als Ergebnis schlugen der Kammerpräsident vom Stein und der Kammerdirektor von Rappard im März 1803 dem Generaldirektorium die Verabschiedung Wülfinhs vor. Von seinen 814 Reichstalern Gehalt sollten ihm 467 als Pension verbleiben, die restlichen 346 Reichstaler sollte Eversmann als Gehaltszulage bewilligt werden. Aus der Begründung für diesen Vorschlag wird deutlich, dass schon länger ohne Erfolg versucht worden war, Wülfinh zu einer solchen Lösung zu bewegen. Dieser hatte seine Zustimmung immer wieder verschoben und sich dabei auf die ihm von Berlin gegebene Zusage berufen, dass er von seinem Gehalt auf Lebenszeit nichts abzugeben brauche. Die Kammer hatte daraufhin ihre Möglichkeit als erschöpft betrachtet und „alle fernere Verhandlung abgebrochen“. Dass die oben erwähnte Recherche im Fall Wülfinh nicht vorgenommen worden war, begründeten Stein und Rappard mit dem seit einem Jahr „so äußerst schwach besetzten“ Kollegium. Bei der hohen Arbeitsbelastung des Kollegiums ist die zuletzt aufgeführte Begründung zwar plausibel. Die übrigen Argumente des Kammerpräsidiums für den langen Verbleib Wülfinhs im Dienst erscheinen aber weniger überzeugend. Dies gibt der Vermutung Raum, dass die Kammer aus kollegialen Gründen gegenüber einem langjährigen Mitglied noch Nachsicht walten ließ, als dies nur mehr schwer zu rechtfertigen war.

Auffallend ist, dass Stein und Rappard mit Hinweis auf eine Kabinettsorder, welche die Entlassung von deutlich in ihrer Leistung beeinträchtigten Beamten forderte, nun nicht mehr gewillt waren, auf den inzwischen 70jährigen Wülfinh länger Rücksicht zu nehmen. Sie waren der Auffassung, dass dieser wegen seiner aktenkundigen „Dienst-Vernachlässigungen“ ohne weitere Umstände entlassen

²¹⁰ GSStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. VI Nr. 1, fol. 32 ff.

²¹¹ Ebd., fol. 59

²¹² Ebd., fol. 60

werden müsse. Er habe im Übrigen allen Grund, bei seiner „gänzlichen Unbrauchbarkeit“ mit der vorgeschlagenen angemessenen Pension zufrieden zu sein.²¹³

Bemerkenswert ist, dass dieser Vorschlag von Seiten des Generaldirektoriums nicht umgehend umgesetzt wurde, sondern zu weiteren Nachfragen an das Kammerpräsidium und dessen nochmaligem Bericht Ende Januar 1804 führte. Eine Entscheidung zu dem darin erneuerten Vorschlag der Entlassung Wülfinghs und der Bemessung seiner Pension musste allerdings nicht mehr getroffen werden, weil dieser im Februar 1804 verstarb.²¹⁴

D. Finanzielle Rahmenbedingungen. Besoldung und Versorgung

1. Die Besoldung

a) Charakteristische Merkmale des Besoldungssystems

Eine einschneidende Rahmenbedingung für den höheren Verwaltungsdienst war, dass - bis auf wenige Ausnahmen - erst mit der Ernennung zum Kriegs- und Domänenrat oder Steuerrat ein festes, regelmäßig ausbezahltes Gehalt bewilligt wurde. Auskultatoren und Referendare dienten ohne feste Besoldung. Sie konnten unter bestimmten Umständen Diäten erhalten, die aber wohl, wenn überhaupt, unregelmäßig und sehr spärlich flossen.²¹⁵

Bei den Kammerassessoren des Kollegiums findet man sehr unterschiedliche Besoldungsregelungen. Die meisten von ihnen bezogen kein Gehalt, sondern erhielten Diäten. Diese wurden ihnen jedoch nur gewährt, wenn sie dienstliche Aufgaben außerhalb von Hamm wahrzunehmen hatten, wobei der tägliche Diätensatz 2 Reichstaler und 7 Stüber betrug. Da ihnen solche Aufgaben nur von Zeit zu Zeit übertragen wurden, konnten sie lediglich mit unregelmäßigen und geringen dienstlichen Bezügen rechnen.²¹⁶

Es gab allerdings Assessoren, denen kontinuierlich eine lukrativere Diätenregelung zugestanden wurde. Sie erhielten täglich 1 Reichstaler und bezogen damit sichere Einkünfte von mehr als 300 Reichstalern im Jahr. Diese vom Generaldirektorium als Ausnahme charakterisierte Regelung wurde z. B. den bereits erwähnten Assessoren von Dörnberg und von Erdmannsorff gewährt, die damit erneut gegenüber anderen bevorzugt wurden.²¹⁷

Im Kollegium dienten auch Assessoren mit Gehalt, das jedoch nicht üppig war. So bezog z. B. der Kammerassessor Ribbentrop, dem im Kollegium bereits ein fester Aufgabenbereich zugeteilt war, anfänglich nur 75 Reichstaler im Jahr, die später allerdings auf 175 Reichstaler erhöht wurden.²¹⁸ Ein Assessor, der eine mit 400 Reichstalern Gehalt ausgeworfene Stelle erhielt, wie der zu diesem Zweck

²¹³ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. VI Nr. 1, fol. 65, 82 - 86

²¹⁴ Ebd., Tit. VI Nr. 2, fol. 2 - 4 v., 5

²¹⁵ Ebd., Tit. I Nr. 1, fol. 296; Nr. 11, fol. 27

²¹⁶ Ebd., Tit. IV Nr. 5, fol. 28

²¹⁷ Ebd., Tit. IV Nr. 2, fol. 13; Tit. IV Nr. 5, fol. 30

²¹⁸ Ebd., Tit. IV Nr. 1, fol. 19

von Hamm an die Ostfriesische Kammer versetzte Kammerassessor von Rappard, war eine Ausnahme. Er hatte vor seiner Versetzung zwei Jahre ohne Gehalt im Kollegium in Hamm gedient.²¹⁹

Hatten Beamte eine feste Besoldung, dann bestand diese im Allgemeinen aus ihrem Gehalt und zusätzlichen Emolumenten. Das Gehalt wurde als jährlicher Gesamtbetrag festgesetzt und in vier Quartalsbeträgen ausbezahlt.²²⁰ Die Emolumente waren Einnahmen, die aus der Tätigkeit der Beamten in speziellen Aufgabenbereichen herrührten. Bei den Kriegs- und Domänenräten gehörten dazu z. B. Vergütungen für die Erarbeitung von Steueranschlügen, beim Kanzleipersonal waren dies Einkünfte aus Gebühren, die für das Kopieren von Aktenstücken oder das Expedieren der Post erhoben wurden.²²¹ Bisweilen wurden Emolumente auch in Form von Naturalien gewährt, wie im Fall des Kammerdirektors Tiemann, der außer seinen etwa 30 Reichstalern Zulage noch sieben Scheffel Freisalz pro Jahr vom Salzwerk in Unna bezog.²²² Die Emolumente machten bei den höheren Beamten zumeist nur einen geringen Anteil ihrer jährlichen Bezüge aus und betrug im Allgemeinen bis zu etwa 10 Prozent des Gehalts. Sie konnten in Einzelfällen auch deutlich höher sein und sogar 20 Prozent des Jahresgehalts überschreiten.²²³

Die Gelder für die Besoldung der Beamten wurden einschließlich der Pensionen nicht aus zentralen Kassen in Berlin bereitgestellt, sondern mussten von der Hammer Behörde selbst erwirtschaftet und ausbezahlt werden.

Bei den Gehältern fällt auf, dass sie nicht aus einem ausschließlich für Gehaltszahlungen bestimmten Fonds beglichen wurden. Jedes einzelne Gehalt war aus Teilbeträgen zusammengesetzt, die aus unterschiedlichen Kassen stammten, und wurde damit nach einem Verfahren bereitgestellt, welches die ältere Praxis der getrennten Funktionen der verschiedenen Verwaltungszweige mit gesonderten Einnahmen und Ausgaben widerspiegelt. Der größere Teil dieser Gelder wurde aus den Einnahmen der königlichen Domänen finanziert. Die übrigen Gehaltsanteile wurden aus der Kriegskasse und deren Einzelfonds bezahlt und somit über das allgemeine Steueraufkommen der Grafschaft Mark aufgebracht.

Ein repräsentatives Beispiel für diese Stückelung ist die Besoldungstabelle der Beamten der Deputation für das Etatjahr 1781/1782. Danach setzte sich das Gehalt des Kammerdirektors von Ledebur in Höhe von 1284 Reichstalern und 17 Stübern zusammen aus 950 Reichstalern aus der Domänenkasse, 200 aus der Kriegskasse sowie 134 Reichstalern und 17 Stübern aus Akzise-Strafgeldern. Der Kriegs- und Domänenrat von Pestel bezog bei einem Gehalt von 700 Reichstalern 400 aus der Domänenkasse, 200 aus der Kriegskasse und 100 aus den Überschüssen der

²¹⁹ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. I Nr. 8, fol. 7 f., 10, 12

²²⁰ Ebd., Tit. III Nr. 1, fol. 35; Nr. 3, fol. 14

²²¹ Ebd., Tit. I Nr. 1, fol. 6

²²² Ebd., Tit. III Nr. 5, fol. 2; 7 Scheffel Salz zu je 43,8 Litern kosteten rund 4 Reichstaler

²²³ Ebd., Tit. I Nr. 1, fol. 6 – 380: Besoldungsaufstellungen 1771/72 - 1784/85

Zolleinnahmen der Rentei Wetter. Und das Gehalt seines Kollegen Meyer bestand aus 150 Reichstalern aus der Domänenkasse, jeweils 100 aus der Bergwerks- und der Forstkasse sowie 150 aus der Vorspannkasse.²²⁴ Erwähnenswert ist, dass es auch Beamte gab, die Teile ihres Gehalts nicht aus den märkischen Kassen bezogen, sondern aus ihrer vorherigen Dienststelle nach Hamm mitbrachten, wie der aus der Kammer in Minden versetzte Kriegs- und Domänenrat Dach, bei dessen Gehalt 200 Reichstaler weiter aus der Mindenschen Domänenkasse bezahlt wurden.²²⁵

Durch dieses komplizierte und mit erheblichem Arbeitsaufwand für das Kassenpersonal verbundene Verfahren wurden Belastungen beim Aufbringen der Gelder auf verschiedene Bereiche verteilt. Ziel war es wohl vor allem, die königliche Domänenkasse zu entlasten. Um dies zu erreichen, wurde unbedenklich auch auf solche Fonds zurückgegriffen, bei denen die Entnahme von Geldern für Gehaltszahlungen nur schwer begründet werden konnte, wie es beim zivilen Vorspannfonds der Fall war. Dieser war Bestandteil des jährlichen Steueretats der Grafschaft Mark und musste auf den Landtagen den märkischen Ständen gegenüber offengelegt werden. Die Stände monierten regelmäßig und mit Nachdruck die Zahlungen für Gehälter aus der Vorspannkasse, insbesondere deshalb, weil die dort verfügbaren Gelder von der Hammer Behörde stets als nicht ausreichend beurteilt wurden und das Kollegium immer wieder deren Aufstockung bei den Ständen beantragte. Zwar bewilligten diese aus übergeordneten Rücksichten die geforderten Beträge immer wieder. Sie wiesen dabei aber stets auf ihre wiederholten Beschwerden hin und verlangten, dass diesen „endlich einmahl“ abgeholfen würde und die aus der Vorspannkasse jährlich entnommenen beträchtlichen Summen für Gehaltszahlungen – im Etat für das Jahr 1787/1788 waren z.B. 900 Reichstaler eingeplant – aus anderen Kassen aufgebracht werden sollten.²²⁶ Dass sie mit dieser während der Regierungszeit Friedrichs II. ständig erhobenen Forderung²²⁷ auch nach 1786 nicht durchdrangen, verweist auf die anhaltende Dominanz der Staatsverwaltung und deren Zielsetzung, originäre Staatslasten über von den Ständen zu bewilligende Steuererhebungen zu subventionieren.

Die Grundzüge der Gehaltsstruktur innerhalb des Kollegiums lassen sich an der Besoldungstabelle der Kammerdeputation für das Etatjahr 1784/1785 exemplarisch verdeutlichen. Sie verzeichnet neben dem Kammerdirektor von Ledebur sieben Kriegs- und Domänenräte, die im Kollegium die Verwaltungsaufgaben der Grafschaft Mark bearbeiteten. Diese können in zwei Gruppen gegliedert werden, die sich in Bezug auf das Lebensalter der Räte, ihr Dienstalder, den Umfang ihres Zuständigkeitsbereiche und ihrer Besoldung voneinander unterscheiden.

Zur ersten Gruppe gehören die vier jüngeren Räte im Alter zwischen 34 und 39 Jahren, mit einer Dienstzeit als Kriegs- und Domänenräte von vier bis sieben und einer Gesamtdienstzeit im königlichen Dienst von rund 15 Jahren. Alle vier erhielten Gehalt und zusätzliche Emolumente in

²²⁴ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. I Nr. 1, fol. 271 f.

²²⁵ Ebd., Tit. III Nr. 4, fol. 8 v.

²²⁶ StA Ms, KDK Hamm Nr. 118, fol. 79 f.

²²⁷ ABB XVI/2, Nr. 546, S. 800

unterschiedlicher Höhe. Die niedrigste der Besoldungen betrug insgesamt rund 562 Reichstaler und setzte sich aus 531 Reichstalern Gehalt und 31 Reichstalern an Emolumenten zusammen. Zwei der Räte bezogen ein Gehalt von 611 bzw. 643 Reichstalern und dazu 61 bzw. 43 Reichstaler an Emolumenten, kamen also auf Beträge von rund 672 bzw. 686 Reichstalern. Und einer von ihnen hatte eine Besoldung von rund 768 Reichstalern, die 683 Reichstaler Gehalt und 85 Reichstaler Emolumente umfasste.

Die Besoldung der drei älteren Kriegs- und Domänenräte, die zwischen 44 und 48 Jahre alt waren und seit mehr als 15 Jahren als Räte im Kollegium dienten, war deutlich höher als die der jüngeren Räte. Einer von ihnen erhielt rund 875 Reichstaler, davon 87 Reichstaler an Emolumenten. Der zweite wurde mit rund 950 Reichstalern besoldet, wobei die für seine Tätigkeit als Justitiar ausgeworfenen Emolumente in Höhe von 149 Reichstalern die der anderen Räte deutlich überstiegen. Der Spitzenverdiener unter den Räten der Deputation, der auch den umfangreichsten Aufgabenbereich zu bearbeiten hatte, bezog 1287 Reichstaler Gehalt und 37 Reichstaler Emolumente. In diesen im Vergleich mit den anderen hohen Betrag waren allerdings 250 Reichstaler fixierte Diäten integriert, die ihm für seine häufigen Dienstreisen zum Salzwerk in Unna bewilligt wurden, für das er als Departementrat zuständig war.²²⁸

Der Kammerdirektor von Ledebur hatte ein Gehalt von 1284 Reichstalern und erhielt keine Emolumente. Vergleicht man seine Bezüge mit denen seiner Kollegen, dann kann man durchaus nachvollziehen, dass er mit seinen Einkünften nicht rundum zufrieden war und wiederholt um Gehaltserhöhung bat.²²⁹

Eine zusammenfassende Bewertung dieser Besoldungsbeispiele lässt typische Grundzüge des Besoldungssystems erkennen. Es fällt zunächst auf, dass das Gehalt und die Emolumente jedes einzelnen Rates individuell auf ihn und seinen Aufgabenbereich zugeschnitten waren und jeder eine von seinen Kollegen unterschiedliche Besoldung erhielt. Es gab zwar eine zentrale Regelung, nach der das Einstiegsgehalt für einen Rat 500 Reichstaler betragen sollte.²³⁰ Für die weitere Ausgestaltung und Bemessung der Gehälter, etwa nach dem Aufgabenbereich oder dem Dienstalter, bestanden keine zentralen und für alle Kammern gültigen Festlegungen. Das Ergebnis war eine Differenzierung bei der Besoldung, die sich sowohl in geringfügig unterschiedlichen Gehältern von Räten mit vergleichbarem Aufgabenbereich und Dienstalter als auch in deutlichen Gehaltsunterschieden innerhalb des Kollegiums widerspiegelte. Neben der Leistung spielte das Dienstalter eines Beamten sowohl bei der Aufgabenverteilung im Kollegium als auch bei der Besoldung eine wesentliche Rolle. Die praktische Erfahrung im Kameraldienst galt als besonders wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Verwaltungstätigkeit. Die umfangreichsten und arbeitsintensivsten Departements wurden deshalb in aller Regel erfahrenen älteren Räten zugewiesen. Sie waren zumeist die am besten Besoldeten.

²²⁸ GSStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. I Nr. 1, fol. 380

²²⁹ Ebd. und Tit. III Nr. 2, fol. 3 f., 30 v., 63 f.

²³⁰ Ebd., Tit. IV Nr. 2, fol. 25

Zum Vergleich soll noch auf die Bezüge der übrigen Angehörigen der Behörde eingegangen werden. Insgesamt fällt auf, dass die Masse der Subalternbeamten besser als die Kammerassessoren besoldet war und einige von ihnen mit ihren dienstlichen Einkünften an die mancher Räte heranreichten oder sie sogar übertrafen.

In der oben erwähnten Besoldungstabelle für 1784/1785 sind für die drei Sekretäre, welche die knappen Bearbeitungsvorgaben der Räte in Schriftsätze zu fassen hatten, Gehälter und Emolumente von insgesamt 360 bis 460 Reichstaler verzeichnet. Bei den beiden Rechenmeistern sind es 440 Reichstaler und bei den drei Registratoren zwischen 326 und 416 Reichstaler. Beim Kanzleipersonal sind jährliche Bezüge der vier Kanzlisten zwischen 371 und 501 Reichstaler aufgeführt, wobei die Emolumente mit jeweils 149 Reichstalern reichlich und weit höher bemessen waren als bei der Masse der übrigen Subalternbeamten, bei denen sie zwischen 15 und 90 Reichstaler betrug. Der Botenmeister erhielt 249 Reichstaler Gehalt und 140 Reichstaler Emolumente. Die ihm unterstellten Kanzleiboten belegten die letzten Plätze auf der Besoldungsskala. Sie kamen auf jeweils 91 Reichstaler, von denen 76 Reichstaler als Gehalt und 15 Reichstaler als Emolumente für Exekutionsgebühren ausgeworfen waren.²³¹

Vergleicht man die Bezüge der Angehörigen der Deputation mit derjenigen unterstellter Beamter in der Provinz, dann zeigt sich, dass solche in herausgehobenen Funktionen bei der Erhebung von Abgaben und Steuern zumeist eine mit mittleren Ratsgehältern vergleichbare Besoldung hatten, um Unterschlagung und Bestechung vorzubeugen. So erhielt der erste Kreiseinnehmer des Kreises Altena jährlich 780 Reichstaler; die Steuereinnehmer zu Hörde, Bochum, Hagen, Iserlohn und Hamm hatten Bezüge zwischen 484 und 686 Reichstalern. Bei den Geringverdienern waren die Kanzleiboten in Hamm mit 91 Reichstalern deutlich besser bezahlt als etwa Torschreiber oder Akziseaufseher mit 48 bzw. 60 Reichstalern Gehalt und – am Ende der Besoldungsskala – Torwärter, die in Iserlohn z. B. 24 Reichstaler Gehalt und 4 Reichstaler Wohngeld bezogen.²³²

Mit dem Besoldungssystem verknüpft war die Regelung, dass für Ernennungen, die mit Gehaltserhöhungen verbunden waren, einmalige Gebühren entrichtet werden mussten. Sie setzten sich zusammen aus Chargengeldern in der Höhe eines Viertels des mit der Ernennung festgesetzten Jahresgehaltes sowie Stempelgeldern und Kanzleigebühen, die für den entstandenen Verwaltungsaufwand erhoben wurden.²³³ Die geforderten Summen waren beträchtlich. Beim Gehalt eines Kriegs- und Domänenrats von jährlich 475 Reichstalern z. B. beliefen sie sich auf 120 Reichstaler Chargengelder – dies entsprach überschlägig drei Monatsgehältern –, 17 Reichstaler für Stempelgelder und 43 Reichstaler „Geheim Directorial Jura“. Dazu kamen noch 16 Reichstaler für Portokosten, so

²³¹ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. I Nr. 1, fol. 380 v. f.

²³² Ebd., fol. 250 v. - 257

²³³ Bemerkenswert ist, dass in der preußischen Armee Abzüge bei Gehaltserhöhungen infolge von Beförderungen nach Art der Chargengelder erst ab 1789 vorgenommen wurden. Vgl. Curt Jany, Geschichte der Königlich Preußischen Armee bis zum Jahre 1807, 3. Bd., Berlin 1929, S. 196

dass von dem neu ernannten Rat insgesamt 196 Reichstaler, also mehr als 45 Prozent seines ersten Jahresgehalts abzuführen waren.²³⁴ Kammerassessoren, die nur Diäten erhielten, hatten 10 Reichstaler für ihre Ernennung zu entrichten.²³⁵ Bezogen sie Gehalt, dann war die Abgabe erheblich höher. Bei 175 Reichstalern z. B. mussten 43 Reichstaler an Chargengeldern bezahlt werden.²³⁶

b) Die Besoldungspraxis und ihre Auswirkungen

Die knappe Bemessung ihrer Bezüge während der Zeit als Assessor wurde von den Betroffenen durchweg als belastende Bedingung des Dienstes empfunden. Darauf deuten zahlreiche Gesuche aus ihren Reihen hin, in denen die Aufbesserung der Diäten oder des Gehalts, die Gewährung von finanziellen Vergünstigungen oder die Milderung finanzieller Belastungen beantragt wurde. Auffallend ist, dass sowohl die Kammer als auch das Generaldirektorium solche Anträge nicht rundweg ablehnten, sondern sie zumeist als berechtigt einstufen und sich bemühten, die Petenten zu unterstützen und Maßnahmen zur Verbesserung ihrer finanziellen Verhältnisse einzuleiten.

Wie wichtig es für manchen Assessorenanwärter war, bei der zu erwartenden knappen Besoldung auf eine Stelle mit möglichst günstigen finanziellen Rahmenbedingungen versetzt zu werden, zeigt das Beispiel des Referendars Mallinkrodt aus der Kammer in Hamm. Dieser beantragte nach erfolgreichem Abschluss des großen Examens 1799, ihn bei einer der westfälischen Kammern als Assessor anzustellen. Er wies in seinem Gesuch darauf hin, dass er kein eigenes Vermögen besitze und bisher von der Unterstützung durch seine Mutter lebe, die ihrerseits mit sehr beschränkten Revenuen sich und ihre übrige Familie unterhalten müsse. Da er deshalb „auf einen Geld-Erwerb, oder wenigstens auf möglichst wohlfeile Einrichtung“ bedacht sein müsse, bat er darum, ihn entweder mit fixierten Diäten zu verwenden oder bei einer Kammer einzusetzen, bei der er Gelegenheit zu einem mäßigen Verdienst bekomme. Für den Fall, dass dies nicht möglich sei, beantragte er die Versetzung zur Kammer nach Hamm, in die Nähe des Wohnorts seiner Mutter, weil er dort „mehrere oeconomische Vortheile“ als anderswo genießen würde.²³⁷

Aus der Reaktion des Generaldirektoriums auf die Bitte Mallinkrodts wird deutlich, dass man ernstlich bemüht war, auf seine Lage einzugehen und möglichst günstige Bedingungen für ihn zu erwirken. Die Behörde forderte den Oberkammerpräsidenten vom Stein auf, einen Vorschlag zur Verwendung Mallinkrodts zu unterbreiten, bei welcher diesem fixierte Diäten ausbezahlt werden könnten. Dass sie sich nicht nur routinemäßig mit dem Fall beschäftigte, zeigt ihr zusätzlicher, als Frage formulierter Hinweis, ob ihm nicht die gewünschten Diäten zufließen könnten, wenn er im Bereich der Gemeinheitsteilungen eingesetzt würde. Stein griff diese Anregung auf. Mallinkrodt wurde wenig später auf seinen Vorschlag als Assessor zur Mindenschen Kammer versetzt, um dort bei den

²³⁴ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. IV Nr. 1, fol. 20

²³⁵ Ebd., Tit. IV Nr. 5, fol. 25; Nr. 6, fol. 41; Tit. I Nr. 8, fol. 9

²³⁶ Ebd., Tit. IV Nr. 1, fol. 19

²³⁷ Ebd., Tit. I Nr. 5, fol. 6 f.

Gemeinheitsteilungen verwandt zu werden. Seiner Bitte um eine Assessorenstelle mit gleichzeitiger Zusicherung fixierter Diäten war damit entsprochen worden.²³⁸

Wie dringend Assessoren auf Sonderaufträge und die damit verbundenen Diäten angewiesen sein konnten, zeigt ein Schreiben des Kammerassessors Ribbentrop an den Etatminister von Heinitz aus dem Jahr 1793. Er führte darin aus, dass er im Auftrag des Kollegiums als Marschkommissar ein Kavallerie- und ein Infanterieregiment in der Grafschaft Mark geführt und danach weitere Aufträge dieser Art erhalten habe. Diese seien jedoch vom Präsidium und Direktorium der Kammer einem anderen Beamten übertragen worden, mit der nach seiner Auffassung vorgeschützten Begründung, dass er selbst im Kollegium in Hamm unentbehrlich sei. Der ihm dadurch entgangene Auftrag sei wegen der ansehnlichen Diäten von 4 Reichstalern pro Tag sehr lukrativ gewesen. Da er ihn nicht erhalten habe, würden ihm alle Mittel genommen, um seinen Lebensunterhalt in Zukunft mehr als kümmerlich zu bestreiten. Er habe sich durch Aufträge mit Diätenzusage von einem zum anderen Jahr „hinzuhelfen“ versucht und sehe bei seinem äußerst geringen Gehalt nur der „größten Dürftigkeit“ entgegen. Ribbentrop bat deshalb um eine geringe Gehaltszulage oder ein Douceur aus „irgend einem dazu schicklichen fond“.²³⁹ Auch hier bemühte sich das Generaldirektorium zu helfen und beauftragte den Präsidenten und die Direktoren der Kammer zu prüfen, ob Ribbentrop nicht zu seiner Unterstützung und Aufmunterung eine Zulage bewilligt werden könne - bezeichnenderweise mit dem Zusatz, „ohne sonstige Verlegenheit dadurch zu verursachen“, d. h. dies mit den verfügbaren Mitteln und ohne Kürzungen an anderer Stelle zu erreichen. Ribbentrop erhielt darauf eine Zulage von 100 Reichstalern. Seine finanzielle Lage verbesserte sich im Übrigen bald danach durch seine Ernennung zum Kriegs- und Domänenrat mit einem jährlichen Gehalt von 475 Reichstalern.²⁴⁰

Wie versucht wurde, der angespannten finanziellen Lage von Assessoren Rechnung zu tragen, wird bei Maßnahmen und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Diäten erkennbar. Etwa, wenn die Kammer vor Abstellung eines Assessors zu einer vom Generaldirektorium angeordneten Sonderaufgabe um die Zusicherung bat, dass die ihm dafür zu bezahlenden üblichen Diäten tatsächlich bewilligt würden.²⁴¹ Oder wenn das Generaldirektorium dem Antrag eines Assessors stattgab, ihm die Diäten für eine längere Dienstreise entgegen den Regularien schon vor deren Antritt auszubezahlen, damit er nicht in „große Auslage“ gerate, und die Kammer autorisierte, ihm einen Vorschuss zu gewähren.²⁴² Dass trotzdem der Grundsatz möglichst sparsamen Wirtschaftens bei der Entscheidung über solche Anträge nicht aufgegeben wurde, zeigt die

²³⁸ GSStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. I Nr. 5, fol. 7, 9 f.

²³⁹ Ebd., Tit. IV Nr. 1, fol. 12 f.

²⁴⁰ Ebd., fol. 15, 17, 19

²⁴¹ Ebd., Tit. I Nr. 12, fol. 6

²⁴² Ebd., Tit. IV Nr. 5, fol. 33 f.

Behandlung eingereicherter Diätenabrechnungen. Hier nahm das Generaldirektorium wiederholt Abstriche bei den beantragten Geldern vor.²⁴³

Mit der Ernennung zum Rat und der in aller Regel damit verbundenen Bewilligung eines jährlichen Gehalts verbesserten sich die Lebensumstände der Beamten zumeist deutlich. Dass die finanzielle Lage einer ganzen Reihe von ihnen auch danach angespannt blieb und sie ihre Besoldung als nicht ausreichend oder nicht angemessen beurteilten, zeigen zahlreiche Gesuche um Vergünstigungen bei der Berechnung der Chargengelder und um Gehaltserhöhungen.

Die verhältnismäßig geringen Chargengebühren bei der Beförderung zum Kammerassessor wurden von den Betroffenen offensichtlich nicht als zu hohe Belastung empfunden und ohne Einwände entrichtet.²⁴⁴ Anders war dies bei den Kriegs- und Domänenräten, wie Gesuche zeigen, in denen der Erlass der Chargengelder, ihre Verringerung oder auch Stundung beantragt wurden und - unausgesprochen - die kritische Frage nach der Angemessenheit dieser Gebühren mitschwang. Dies verdeutlichen die folgenden Beispiele, die zudem aufschlussreiche Einblicke in die Lebensumstände der Antragsteller vermitteln.

So stellte der Kriegs- und Domänenrat von Dörnberg, der im März 1793 zum Rat ernannt worden war, im Oktober des Jahres den Antrag, ihm die Chargengebühren in Höhe von 180 Reichstalern zu erlassen, deren Bezahlung von der Kriegskasse wiederholt angemahnt worden war. Er habe, so führte er als Begründung an, seinen Vater gebeten, die Begleichung der Gelder für ihn zu übernehmen. Da dieser ohne Hinterlassung „des mindesten Vermögens“ verstorben sei, gestalteten sich seine finanziellen Verhältnisse ohne sein Verschulden so schlecht, dass er die Rückstände nicht bezahlen könne. Er habe wegen seiner mit häufigen Reisen verbundenen dienstlichen Aufgaben ein Pferd halten müssen, habe als Assessor zwei Jahre lang nur einen Reichstaler tägliche Diäten erhalten und habe in dieser Zeit ohne die geringste Unterstützung seiner Familie auskommen müssen. Deshalb habe er sich genötigt gesehen, Schulden in Höhe von 300 Reichstalern zu machen, die er nach und nach abzuzahlen beabsichtige. Müsse er die geforderten Gebühren begleichen, würden es noch viele Jahre dauern, bis er „auch bey der kümmerlichsten Lebensart“ schuldenfrei sein werde.²⁴⁵

Der Fall des Kriegs- und Domänenrats von Rappard zeigt, welche finanziellen Probleme die Forderung von Chargengebühren bei kurz aufeinander folgenden Ernennungen verursachen konnte, insbesondere wenn der Geförderte eine große Familie zu versorgen hatte. Rappard beantragte, die Bezahlung der 176 Reichstaler Gebühren für die Ernennung zum Rat so lange zu stunden, bis er die Stelle des ersten Justitiars übernehmen könne, für die er bei Ausscheiden des kranken Dienstposteninhabers vorgesehen war. Als Begründung führte er an, dass er bei seiner ein Jahr zurückliegenden Berufung zum Landrichter schon einmal fast 150 Reichstaler habe entrichten müssen. Würde von ihm die Bezahlung der 176 Reichstaler sofort verlangt, dann müsse er in kurzer Zeit

²⁴³ GSStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. I Nr. 12, fol. 9, 10; Tit. IV Nr. 5, fol. 28 – 30; 38, 80

²⁴⁴ Ebd., Tit. I Nr. 8, fol. 9; Tit. IV Nr. 1, fol. 19; Nr. 5, fol. 25; Nr. 6, fol. 41

²⁴⁵ Ebd., Tit. IV Nr. 2, fol. 19 ff.

beinahe 350 Reichstaler an Gebühren aufbringen - ohne die geringste Erhöhung seines schon vor der Ernennung zum Rat rund 500 Reichstaler betragenden Gehalts. Diese Ausgabe würde seine finanziellen Verhältnisse „sehr derangieren“ und sich belastend auf seine Familie mit neun Kindern - darunter fünf Söhnen - auswirken, deren Erziehung ihn viel Geld koste.²⁴⁶

Anträge auf Nachlass oder Ermäßigung der Chargengebühren wurden nicht nur von Kriegs- und Domänenräten, sondern auch von Kammerdirektoren gestellt.²⁴⁷ Dass sogar Kammerpräsidenten die Berechnung der Chargengelder genau prüften und Unstimmigkeiten anmerkten, zeigt das Beispiel des Freiherrn vom Stein. Er monierte 1793 eine nach seiner Auffassung unberechtigte Forderung der Chargenkasse über 615 Reichstaler für seine Bestallung als Präsident der Klevischen Kammer, bei der seine „wirkliche Gehaltsverbesserung“ nur 540 Reichstaler betragen habe. Er erklärte sich zwar damit einverstanden, dass davon ein Viertel als Chargengebühren eingezogen würde. Er beanstandete aber die geforderten Stempelgelder und Kanzleigebühren in Höhe von 222 Reichstalern und bat um deren Neufestlegung nach den Bestimmungen des Stempeledikts.²⁴⁸

Bemerkenswert ist, dass Generaldirektorium und Kabinett Anträge auf Nachlass und Ermäßigung von Chargengeldern im Allgemeinen nicht zurückwiesen, sondern die finanzielle Lage der Antragsteller und soziale Aspekte berücksichtigten und ihnen zu „einiger Erleichterung“ entgegenkamen. Dabei wurden die ratenweise Abzahlung im Verlauf eines Jahres genehmigt, die Gebühren vorangegangener Ernennungen angerechnet oder die Chargengelder gestundet, wobei allerdings von der sofortigen Bezahlung der Stempel- und Kanzleigebühren nicht abgegangen wurde.²⁴⁹ Es gab Fälle, in denen wegen schlechter Vermögensverhältnisse von Beamten die Chargen- und Stempelgelder zur Hälfte erlassen wurden.²⁵⁰ Dass auf die Gebühren auch ganz verzichtet wurde, zeigt das Beispiel des zweiten Kammerdirektors von Breitenbauch aus dem Jahr 1769, den Friedrich II. „vor diesesmal“ von den „Jura“ befreite. Diese Ausnahmeregelung war in der Vorlage „ad regem“ vorgeschlagen und damit begründet worden, dass er als Kriegs- und Domänenrat an seinem vorherigen Dienstort Halberstadt nur Diäten und kein Gehalt bezogen habe und ihm durch den Umzug nach Hamm hohe Kosten entstanden seien.²⁵¹

Es gab zahlreiche Anträge auf Gehaltserhöhung von höheren Beamten der Deputation und der Kammer, mit denen sie sich zumeist unmittelbar an den für die westfälischen Provinzen zuständigen Etatminister wandten. Auslöser waren zumeist Personalveränderungen im Kollegium durch Kassation, Entlassung mit Gewährung einer Pension oder durch den Tod verabschiedeter Kollegiumsmitglieder, als deren Folge im Etat eingeplante Gelder für Gehaltszahlungen an andere verfügbar wurden.

²⁴⁶ GSStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. IV Nr. 3, fol. 25 f.

²⁴⁷ Ebd., Tit. III Nr. 5, fol. 28 v.

²⁴⁸ Ebd., Tit. IV Nr. 1, fol. 28 f.

²⁴⁹ Ebd., Tit. IV Nr. 2, fol. 21; Tit. IV Nr. 1, fol. 24; Tit. IV Nr. 3, fol. 5

²⁵⁰ ABB XVI/1, Nr. 310, S. 364

²⁵¹ GSStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. III Nr. 1, fol. 2, 12

Auffallend ist, dass die Antragsteller sehr schnell auf solche Personalveränderungen reagierten, auch Entwicklungen in anderen Kollegien verfolgten und keine Scheu hatten, ihr Anliegen selbst bei Todesfällen sofort vorzubringen, um ihre Chance auf eine finanzielle Besserstellung zu wahren. So erwähnte der Kammerdirektor von Ledebur in einem Schreiben an das Generaldirektorium den Tod eines Beamten der Deputation in Moers, wies auf dessen freigewordenes Gehalt von 800 Reichstalern hin und fragte an, ob die ihm längst zugesagte Gehaltserhöhung nicht „aus jenem erledigten Gehalt“ erfolgen könne.²⁵²

Den Tod des am 19. Februar 1794 verstorbenen Kammerdirektors von Pestel meldete die Kammer dem Generaldirektorium am 21. Februar 1794. Schon am Tag zuvor hatte der Kammerassessor Spener dem zuständigen Etatminister mitgeteilt, dass Pestel „gestern mit Tode abgegangen“ sei und somit „auf dem hiesigen Salarien Etat“ eine Pension von 500 Reichstalern frei werde, und hatte um seine Beförderung zum Kriegs- und Domänenrat gebeten. Am 22. Februar fragte der Kriegs- und Domänenrat von Ammon beim Minister an, ob aus dem „Absterben“ Pestels vielleicht die „Zuläßigkeit einiger Gehalts-Verbeßerungen“ entstehen könne. Und am 24. Februar bat der Forstmeister von Hobe, der Sitz und Stimme im Kollegium hatte, um eine kleine Zulage aus der vakant gewordenen Pension.²⁵³

Als Begründung für Anträge auf Gehaltserhöhung wurde mehrfach der Hinweis auf Dienstzeiten vorgebracht, in denen die Betroffenen keine Bezahlung erhalten hatten. Dies traf z. B. für den Kriegs- und Domänenrat von Ammon zu, der betonte, dass er in seiner 14jährigen Dienstzeit die ersten zehn Jahre völlig gehaltlos gedient habe und damit insgeheim die Praxis der entgeltlosen Beschäftigung kritisierte.²⁵⁴ Wiederholt wurde zudem Klage über das im Vergleich mit anderen als zu gering empfundene Gehalt geführt. So bat etwa der zum zweiten Kammerdirektor ernannte Freiherr von Breitenbauch den Etatminister vom Hagen 1769 um „einige Zulage“ mit dem Argument, dass der ihm mit seiner Ernennung zum Direktor erteilte Vorzug vor den übrigen Räten „noch vollkommener“ sein würde, wenn sein Gehalt auch nur geringfügig das seiner übrigen Mitarbeiter überstiege.²⁵⁵

Mehrfach wurden als Grund für den Antrag auf Gehaltserhöhung die Größe der Familie und die dadurch gegebene besondere finanzielle Belastung angeführt. Der Kriegs- und Domänenrat von Rappard z. B. bat 1795 den Etatminister von Heinitz mit Hinweis auf seine 11 Kinder um eine Gehaltsverbesserung.²⁵⁶ Zum Kammerdirektor ernannt, beantragte er 1799 eine erneute Gehaltserhöhung um 200 Reichstaler. Er begründete dieses Gesuch u. a. wiederum mit seiner großen Familie „als der Himmel mir verliehen und wohl wenige im Lande seyn mögen“ (sie war inzwischen auf 13 Kinder angewachsen), der fortwährenden beispiellosen Teuerung der unentbehrlichsten Lebensmittel und seinem damit in keinem Verhältnis stehenden Vermögen und Gehalt. Bei diesen

²⁵² GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. III Nr. 2, fol. 24

²⁵³ Ebd., Tit. III Nr. 3, fol. 13, 17, 20 v.

²⁵⁴ Ebd., fol. 18

²⁵⁵ Ebd., Tit. III Nr. 1, fol. 37 v.; auch: Tit. III Nr. 5, fol. 39 v.

²⁵⁶ Ebd., Tit. IV Nr. 3, fol. 35 f.

Umständen und den täglich zunehmenden Sorgen beim Heranwachsen seiner Kinder, so führte er aus, gehöre viel dazu, „diejenige Geistes Munterkeit“ zu bewahren, die zur Führung eines so wichtigen „Ruhe und Nachdenken erheischenden Amtes“ erforderlich sei. Rappard ging mit dieser Andeutung möglicher negativer Folgen für seine Dienstfreude und Motivation bei einer Ablehnung seines Antrags sehr weit. Dies war ihm bewusst und wohl mit der Grund dafür, dass er den Minister ersuchte, seine Bitte als ein lediglich privates Schreiben gnädigst aufzunehmen und es zu keinem „öffentlichen actum bringen zu lassen“.²⁵⁷

Wenn der Freiherr vom Stein 1794 den „so schwachen Salarien Fonds“ der märkischen Kassen beklagte²⁵⁸, dann sprach er einen Sachverhalt an, der nicht nur für die 90er Jahre zutrifft, sondern von der Einrichtung der Deputation im Jahre 1767 an durchgehend die Besoldungspolitik bestimmte. Für Gehaltserhöhungen und die Gewährung von Gehaltszulagen gab es keinen speziellen zusätzlichen Fonds. Sie mussten aus den Geldern bestritten werden, die im Besoldungsetat der Deputation und Kammer eingeplant waren. Handlungsmöglichkeiten bestanden unter diesen Bedingungen im Allgemeinen nur, wenn solche Beträge durch Personalveränderungen frei wurden. Es kam zwar auch vor, dass das Generaldirektorium Überschüsse aus Renteien der Grafschaft Mark für Gehaltsverbesserungen oder einmalige Gehaltszulagen freigab. Dies war aber die seltene Ausnahme.²⁵⁹

Für die Untersuchung, aus welchem Anlass, mit welcher Begründung und in welchem Umfang Gehaltserhöhungen und Gehaltszulagen bewilligt wurden, liegt insbesondere für den Zeitraum nach 1790 umfangreiches und aussagekräftiges Quellenmaterial vor. In dieser Zeit gab es eine Reihe von Personalveränderungen, als deren Folge Gelder aus dem Besoldungsetat für Gehaltsverbesserungen genutzt werden konnten. So wurden 1794 durch das Ableben des pensionierten Kammerpräsidenten von Ledebur und des ebenfalls verabschiedeten Kammerdirektors von Pestel 950 Reichstaler an Pensionsgeldern frei. Und 1798 eröffneten der Tod des Geheimen Kriegsrats Orlich und die Kassation des Kriegs- und Domänenrates Fleischhauer die Möglichkeit, über 450 Reichstaler neu zu verfügen.

Der Kammerpräsident vom Stein nahm diese Fälle sofort zum Anlass, um dem Generaldirektorium Vorschläge für Gehaltserhöhungen oder einmalige Gehaltszulagen vorwiegend für Mitglieder des Kollegiums, aber auch für Subalternbeamte zu unterbreiten.²⁶⁰ In aller Regel entsprach das Generaldirektorium den Anträgen Steins und machte damit deutlich, dass die Gehaltsverbesserungen in Berlin als notwendig und angemessen beurteilt wurden. Es gab jedoch auch Fälle, in denen die Behörde freigewordene Gelder zunächst zurückhielt und die Freigabe erst nach längerer Wartezeit genehmigte, oder - wie z. B. 1798 - bis auf Weiteres zurückstellte, weil nach dem Verlust der

²⁵⁷ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. III Nr. 5, fol. 39 ff.

²⁵⁸ Ebd., Tit. IV Nr. 2, fol. 22 v.

²⁵⁹ Ebd., Tit. IV Nr. 4, fol. 18

²⁶⁰ Ebd., Tit. III Nr. 2, fol. 110; Nr. 3, fol. 22 f.; Tit. IV Nr. 3, fol. 45 ff.

linksrheinischen Gebiete erst über die erforderliche Neuorganisation der Klevischen Kammer und die dort für Besoldung anzusetzenden Gelder entschieden werden müsse.²⁶¹

Bei Gehaltserhöhungen wurden vor allem Räte berücksichtigt, deren Bezüge unterhalb der als volles Ratsgehalt festgelegten Summe von 500 Reichstalern lagen und als „nur geringes Gehalt“ eingestuft waren.²⁶² Ferner wurden Räte bedacht, die ein ihrem Dienstalter nicht angemessenes Gehalt bezogen, wie etwa ein Beamter, der als ältester Rat nach Auffassung Steins ein „mäßiges“ Gehalt von 550 Reichstalern bezog.²⁶³ Außerdem wurden Gehaltsverbesserungen als Leistungsprämie vergeben, wie dies im Fall eines Rates geschah, dem das Generaldirektorium „zur Bezeugung Unserer höchsten Zufriedenheit mit seiner bisherigen Dienstführung“ eine unwiderrufliche Gehaltserhöhung von 100 Reichstalern bewilligte.²⁶⁴ Durch Gehaltserhöhung wurde auch einem erweiterten Aufgabengebiet eines Rates Rechnung getragen, wie etwa im Fall der Kriegs- und Domänenräte Müller und von Rappard, bei denen Stein dem Generaldirektorium einen entsprechenden Vorschlag wegen „ihres vorzüglichen Fleißes und weitläufigen Geschäfts Umfanges“ vorlegte. Auf die familiäre Lage wurde verschiedentlich Rücksicht genommen. So wurden z. B. einem Rat wegen seines Fleißes und seiner bevorstehenden Verheiratung 100 Reichstaler Gehaltsverbesserung genehmigt und ihm vom Kammerpräsidenten attestiert, dass er darauf „gegründeten Anspruch“ habe.²⁶⁵

Wurden Gelder für Gehaltserhöhungen frei, dann wurde versucht, möglichst mehrere der Räte in deren Genuss kommen zu lassen. Ein Beispiel dafür ist die Verwendung der Pension des verstorbenen ehemaligen Kammerdirektors von Pestel, die nach dem Vorschlag Steins auf sieben Mitglieder des Kollegiums und einen Subalternbeamten aufgeteilt wurde, von denen einer 150 Reichstaler, zwei je 100, drei je 80 und zwei je 50 Reichstaler erhielten.²⁶⁶

Festzuhalten gilt, dass die Gehaltserhöhungen nicht in zentral vorgegebenen, zeitlich bestimmten Schritten erfolgten. Sie waren bis auf vereinzelte Ausnahmen nur möglich, wenn aus den für Gehälter bestimmten Mitteln Gelder frei verfügbar wurden. Sie konnten deshalb nur in unregelmäßigen Zeitabständen und in von Fall zu Fall gesondert festgelegtem Umfang gewährt werden. Diese Praxis eröffnete die Möglichkeit - wengleich in eingeschränktem und nicht immer in dem von der Kammer und den Betroffenen gewünschten Ausmaß -, nicht angemessene Besoldungen anzuheben, die Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft der Kollegiumsmitglieder zu honorieren, außergewöhnliche Arbeitsbelastung durch höhere Bezüge auszugleichen und dem Dienstalter der Räte durch wiederholte Anhebung ihres Gehaltes Rechnung zu tragen.

Wie sich die Umsetzung der Prinzipien von Leistung und Anciennität auf die Besoldung auswirkte, lässt sich am Beispiel des Kriegs- und Domänenrates von Beust repräsentativ verdeutlichen. Er trat

²⁶¹ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. IV Nr. 3, fol. 47 f.

²⁶² Ebd., Tit. IV Nr. 4, fol. 4

²⁶³ Ebd., Tit. III Nr. 2, fol. 111

²⁶⁴ Ebd., fol. 115

²⁶⁵ Ebd., Tit. IV Nr. 4, fol. 4

²⁶⁶ Ebd., Tit. III Nr. 3, fol. 38 f., 39

1778 seinen Dienst in der Kammerdeputation als dreißigjähriger Rat mit einem Gehalt von 550 Reichstalern an. Zwei Jahre später war seine Besoldung, vor allem durch eine Gehaltszulage aus der vakant gewordenen Pension eines verstorbenen klevischen Kammerdirektors, auf 634 Reichstaler Gehalt und 34 Reichstaler Emolumente angestiegen. Sie blieb mit geringfügigen Schwankungen in den folgenden Jahren knapp unter 700 Reichstalern. 1794 erhielt Beust aus der nach dem Tode Ledeburs frei gewordenen Pension 100 Reichstaler. 1796 wurde ihm eine Gehaltszulage von 80 Reichstalern aus der Pension des verstorbenen Kammerdirektors von Pestel gewährt. 1799 bekam er weitere 60 Reichstaler aus Geldern, die durch Tod, Kassation und Versetzung frei geworden waren. 1805 schließlich, im Alter von 59 Jahren und nach 35 Jahren im königlichen Dienst, war seine Besoldung auf 1200 Reichstaler Gehalt und 150 Reichstaler Emolumente angestiegen. Er bezog damit als ältester Rat im Kollegium nach dem Kammerpräsidenten und dem Kammerdirektor das höchste Gehalt.²⁶⁷

c) Finanzielle Belastungen durch den Dienst

Bei den finanziellen Belastungen, die der Dienst für die Beamten mit sich brachte, wurden von den Betroffenen vor allem Ausgaben genannt, die im Zusammenhang mit Umzügen bei Versetzungen anfielen.²⁶⁸

Für den Transport des Umzugsgutes genehmigte der Staat Vorspann. Wie viele Pferde und Wagen oder „Karren“ dem jeweiligen Umziehenden zugestanden wurden, war in einem Vorspannpass festgehalten. Dieser musste in jedem einzelnen Fall vom Generaldirektorium genehmigt werden,²⁶⁹ das dadurch versuchte, auf die Begrenzung der Vorspannausgaben Einfluss zu nehmen sowie ungerechtfertigte Belastungen für die Vorspannleistenden zu verhindern und somit die Verfolgung fiskalischer Ziele mit der Sorge um das Gemeinwohl verband. Dass die Genehmigung der Vorspannpässe in Berlin erfolgte und nicht der Behörde in Hamm überlassen wurde, ist ein weiteres Beispiel für die in fiskalischen Angelegenheiten besonders straffe Durchsetzung des zentralistischen Verwaltungsprinzips.

Grundsatz war, dass beim Vorspann einem Rat jeweils von Relais zu Relais zwei Pferde und ein Wagen bewilligt wurden.²⁷⁰ Doch nahm man auf den Umfang des Umzugsgutes Rücksicht und gestand versetzten Beamten auch vier Pferde und einen vierrädrigen Wagen zu.²⁷¹ Für Kammerpräsidenten und Kammerdirektoren galt eine Sonderregelung. Ihnen wurden normalerweise

²⁶⁷ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. I Nr. 1, fol. 177, 226; Tit. III Nr. 2, fol. 26; Tit. I Nr. 1, fol. 249, 272, 296, 334, 380; Tit. III Nr. 2, fol. 110 v.; Nr. 3, fol. 39; Tit. I Nr. 4, fol. 1, 11. Vincke bezog 1362 Reichstaler Gehalt und 1402 Rtlr Emolumente, Rappard 2000 Rtlr Gehalt.

²⁶⁸ Ebd., Tit. III Nr. 1, fol. 35; Nr. 2, fol. 92 v., 96; Nr. 4, fol. 100; ABB XVI/1, Nr. 310, S. 365

²⁶⁹ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. III Nr. 2, fol. 18; Tit. IV Nr. 4, fol. 15 v.

In dringenden Fällen - z. B. wegen „Eile der Hirhinkunft“ der Familie eines Beamten und der „herannahenden bösen Witterung“ - stellte das Kollegium in Hamm den Vorspannpass aus Fürsorgegründen auf eigene Verantwortung aus und holte nachträglich die Genehmigung des Generaldirektoriums ein.

Ebd., Tit. IV Nr. 3, fol. 83 v.

²⁷⁰ Ebd., Tit. IV Nr. 4, fol. 15 f.

²⁷¹ Ebd., Tit. IV Nr. 3, fol. 83

acht Pferde und zwei vierrädrige Wagen zugebilligt. Auch hier machte man Ausnahmen. So wurde bei der Versetzung des Kammerdirektors von Ledebur von Halle an der Saale nach Hamm sein Antrag auf einen Vorspannpass für 16 Pferde vom Generaldirektorium zwar zunächst mit dem Hinweis abgelehnt, man könne „der Verfaßung gemäß“ nicht mehr als acht Pferde bewilligen. Auf ein nochmaliges Gesuch Ledeburs wurden dann aber - „obgleich es wider die Verfaßung läuft“ - 12 Pferde genehmigt. Er hatte darauf hingewiesen, dass ihm bei seinem Umzug nach Halle zu einer für den Transport weit günstigeren Jahreszeit 12 Pferde bereitgestellt worden waren, und außerdem betont, dass er auch bei einem Einsatz von 16 Pferden sehr viel Umzugsgut auf eigene Kosten transportieren lassen müsse und zudem finanzielle Verluste dadurch erleide, dass er gezwungen sei, Mobiliar in Halle zurückzulassen.²⁷²

Vorspann konnte aus rechtlichen Gründen nur für den Transport auf preußischem Territorium bewilligt werden. In nichtpreußischen Gebieten mussten die Umziehenden auf die dortige Post zurückgreifen. Die dabei entstandenen Kosten wurden vom Staat ersetzt.²⁷³ Beim Umzug Ledeburs von Halle nach Hamm waren dies 34 Reichstaler, die er im Zusammenhang mit vier Pferdewechseln für Wagenmeistergeld (je 7 Reichstaler und 12 Groschen) und Trinkgeld für die Postillone (je 8 Groschen für drei Wagen) ausgegeben hatte.²⁷⁴

Üblicherweise wurden außer der Vorspanngestellung und der Begleichung der Kosten für den Transport in nichtpreußischen Territorien keine weiteren finanziellen Leistungen gewährt. Allerdings gab es Ausnahmen. Als der Kriegs- und Domänenrat Tiemann 1791 von der Klevischen Kammer auf den Posten des zweiten Kammerdirektors nach Hamm versetzt worden war, beantragte er, die für den Transport von „Meubles und Effecten“ entstandenen Kosten von 117 Reichstalern zu ersetzen. Die Einzelaufstellung seiner Ausgaben macht deutlich, welcher logistische Aufwand zur damaligen Zeit mit einem Umzug verbunden war. Er hatte an den Tischler rund 43 Reichstaler für Kisten und „Einpackung der Effecten“ zu bezahlen und musste einen Schmied mit rund 2 Reichstalern für „Losbrechung der Koch-Machine und Aufnehmung des Ofens“ entlohnen. Es waren darüber hinaus Kosten für den Transport des Umzugsgutes auf Rhein und Ruhr entstanden, wobei an den nichtpreußischen Ruhrscheulen Schleusengelder zu entrichten waren. Und schließlich mussten der Landtransport von Herdecke bzw. Langschede an der Ruhr nach Hamm organisiert und die dabei anfallenden Chaussée- und Brückengelder bezahlt werden. Tiemann wies außerdem darauf hin, dass für die Zeit von ca. dreieinhalb Monaten, die er in Hamm Dienst getan hatte, ohne dass seine Familie habe nachziehen können, doppelte Haushaltskosten angefallen seien und er für sich und seinen „Domestiquen“ rund 137 Reichstaler an „Stuben-Miethe, für Speisung, Waschen pp.“ habe ausgegeben

²⁷² GSStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. III Nr. 2, fol. 4, 5 f., 7

²⁷³ Ebd., Tit. III Nr. 1, fol. 26, 34

²⁷⁴ Ebd., Tit. III Nr. 2, fol. 13, 23

müssen. Insgesamt waren für den Umzug Ausgaben in Höhe von rund 254 Reichstalern entstanden. Dies war nahezu ein Viertel seines Jahresgehalts.²⁷⁵

In seiner Entscheidung auf den Antrag Tiemanns machte der Minister von der Schulenburg zwar deutlich, dass es eigentlich nicht üblich sei, einem Beamten die mit dienstlich notwendigen Versetzungen verbundenen Kosten zu vergüten, und er sich deshalb auf die übersandte Kostenaufstellung nicht einlassen könne. Er genehmigte aber „für diesmal und ohne Folge“ eine Zulage von 150 Reichstalern, in der Erwartung, dass Tiemann sich aufs äußerste bemühen werde, „den Zweck seiner Anstellung ganz zu erfüllen“.²⁷⁶ Mit diesem Betrag war etwas mehr als die Hälfte von dessen Auslagen gedeckt. Den Rest hatte er selbst aufzubringen.

Andere Beamte, die außer dem Vorspann keine weiteren Vergünstigungen bei ihren Umzügen erhielten, waren gezwungen, für die Ausgaben in vollem Umfang selbst aufzukommen. Es ist verständlich, wenn Beamte, die häufiger aus dienstlichen Gründen umziehen mussten, dies ebenso wie ihre Ehefrauen beklagten. Dass solche Klagen nicht unberechtigt waren, zeigt u.a. eine Stellungnahme des Kammerpräsidenten vom Stein zur Frage der finanziellen Unterstützung der Witwe Tiemanns, in der er darauf hinwies, dass dessen Vermögen durch seine wiederholten Versetzungen „sehr vermindert“ worden sei.²⁷⁷

3. Die Versorgung nach dem Ausscheiden aus dem Dienst

Ein Pensionierungsalter für Beamte war nicht festgesetzt. Es wurde erwartet, dass sie so lange im Dienst blieben, wie sie ihre Dienstgeschäfte wahrnehmen konnten. Es gab Beamte, die noch jenseits des siebzigsten Lebensjahrs dienten und bis zu ihrem Tod im Amt verblieben.²⁷⁸ Doch war dies nicht der Regelfall, sondern die Ausnahme. Die meisten von ihnen wurden vorher verabschiedet, wenn sie wegen Krankheit oder fortgeschrittenen Alters ihre dienstlichen Aufgaben nicht mehr erfüllen konnten. In solchen Fällen bewilligte der König im Allgemeinen eine jährliche Pension bis zu ihrem Lebensende. Diese wurde zwar „als eine Marque Unserer Huld und Gnade“ bezeichnet, auf welche der Beamte keinen Anspruch erheben konnte.²⁷⁹ Hatte er zur Zufriedenheit gedient, dann konnte er aber darauf bauen, dass ihm diese Alterssicherung nicht vorenthalten wurde.

Im Kollegium der Deputation und der Kammer in Hamm gab es im Zeitraum von 1767 bis 1806 fünf Verabschiedungen von höheren Beamten. Allen wurde eine Pension bewilligt, deren Höhe jeweils gesondert festgesetzt wurde. Sie orientierte sich am Gehalt während des aktiven Dienstes, der Länge

²⁷⁵ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. III Nr. 4, fol. 36 f.; 9, 29

²⁷⁶ Ebd., fol. 50 v.

²⁷⁷ Ebd., fol. 100, 117. Tiemann war während seiner Dienstzeit von Brackwede nach Minden, von dort nach Kleve und schließlich nach Hamm umgezogen

²⁷⁸ Im Verantwortungsbereich der Kammer war dies der Steuerrat Wülfingh, der 1804 mit 71 Jahren verstarb

²⁷⁹ ABB XV, Nr. 93, S. 270

der Gesamtdienstzeit und dem Alter der zu Verabschiedenden und wurde durch Anpassung an ihre wirtschaftlichen Verhältnisse und die Gründe für ihre Entlassung mit bestimmt.

Im Fall des Kriegs- und Domänenrats Adami lagen diese wohl in krankheitsbedingtem Unvermögen, den Anforderungen seines Dienstpostens gerecht zu werden. Der Kammerpräsident von Ostau hatte dem Generaldirektorium bereits in der Konduitenliste von 1771 gemeldet, dass Adami zwar geschickt, aber zum Kameraldienst wenig zu gebrauchen sei, weil er viele Vorgänge nicht zügig bearbeite und sich mit Krankheit und besonders mit „melancholischen Zufällen“ entschuldige. Ein Jahr später hatte sich die Leistung Adamis offensichtlich deutlich verschlechtert. Nun beurteilte ihn Ostau als völlig ungeeignet für seinen Dienstposten, weil er schwierige Sachen unbearbeitet liegen lasse und bei seinem „melancholischen Zustande durch Erinnerungen nur immer mehr decontenanciret“ werde. Er wurde deshalb 1772 mit einer Pension von 200 Reichstalern, einem Drittel seines Gehalts, verabschiedet. Adami hatte zu diesem Zeitpunkt vier Jahre im Kollegium gedient und war vor seiner Versetzung in die Deputation Steuerrat in der Grafschaft Mark gewesen.²⁸⁰

Aus der Zeit nach 1787 stammen die folgenden Beispiele: Im Jahre 1791 wurde der Kriegs- und Domänenrat Meyer mit einer jährlichen Pension von 150 Reichstalern „in Gnaden“ entlassen. Meyer, der seit 1778 im Kollegium diente und als Departementrat für Forstwesen und Forstverwaltung zuständig war, hatte wiederholt seine Entlassung beantragt. Seine nunmehrige Verabschiedung im Alter von 41 Jahren und nach 13 Dienstjahren erfolgte auf eigenen Wunsch wegen seiner „anhaltenden kränklichen Umstände und aus sonst bewegenden Ursachen“. Mit der Bewilligung der Pension in Höhe von etwas mehr als einem Viertel seines Gehalts verband das Generaldirektorium die Verpflichtung, dass Meyer bei Bedarf auch weiterhin für die Erledigung von Aufträgen im Bereich des Forstwesens und der Forstverwaltung zur Verfügung stehen sollte. Ebenfalls auf eigenen Antrag erfolgte 1801 wie oben erwähnt die Entlassung des Kriegs- und Domänenrats von Reden, dessen Pension von 300 Reichstalern weniger als die Hälfte seines Gehalts betrug.²⁸¹

Die 1793 von Seiten des Generaldirektoriums initiierten Verabschiedungen des bisherigen Kammerpräsidenten von Ledebur und des ersten Kammerdirektors von Pestel standen im Zusammenhang mit der Neubesetzung der Leitungspositionen der Behörde.

Der 52 Jahre alte Pestel wurde entlassen, weil er fast völlig blind und invalide war. Ihm wurde „in Betracht seiner bisher geleisteten vieljährigen Dienste“- er hatte 29 Jahre im königlichen Dienst gestanden - eine Pension von 500 Reichstalern bewilligt. Dies war knapp die Hälfte seines bisherigen Gehalts und entsprach der Sollvorgabe für das Anfangsgehalt eines Rates.²⁸²

Dem in Gnaden entlassenen Kammerpräsidenten von Ledebur wurde „zur Bezeugung Unserer Höchsten Zufriedenheit und Wohlwollens“ wegen seiner vieljährigen Dienste und mit Rücksicht auf seine große Familie eine Pension von jährlich 450 Reichstalern sowie die Beibehaltung der Bezüge

²⁸⁰ ABB XIV, Nr. 211, S. 498; ABB XV, Nr. 187, S. 491; Nr. 246, S. 616; Nr. 260, S. 648 f.

²⁸¹ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. I Nr. 1, fol. 177; StA Ms, KDK Hamm Nr. 8, fol. 23 b. Vgl. Anm. 198, 199

²⁸² GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. III Nr. 3, fol. 11; Nr. 2, fol. 66 v.; Tit. I Nr. 1, fol. 6

aus dem Drostenamts von Altena und Iserlohn in Höhe von 500 Reichstalern gewährt.²⁸³ Das Generaldirektorium begründete die Verabschiedung Ledeburs mit dessen eigenem, „verschiedentlich geäußerten Wunsche“. Dies war allerdings nicht die ganze Wahrheit. Ledebur hatte zwar in der Vergangenheit Amtsmüdigkeit durchblicken lassen und noch nach seiner Ernennung zum Kammerpräsidenten Rücktrittswünsche geäußert. Er war auch über die Planung informiert, ihn zu verabschieden. Der Zeitpunkt der Entlassung kam für ihn aber überraschend früh. Ging es ihm doch darum, vor seiner Verabschiedung noch Vorwürfe zu entkräften, er habe einen Auftrag zur rechtzeitigen Bereitstellung von Verpflegung für die Armee im Jahre 1792 nicht ordnungsgemäß erfüllt. Friedrich Wilhelm II. hatte Ledebur deswegen zunächst scharf gerügt und ihm die „bittersten Vorwürfe gemacht“,²⁸⁴ dann aber dessen Rechtfertigung für sein Verhalten akzeptiert und ihm „seine Gnade wieder zu schenken geruhet“. Weil der König dabei von „Wenigerzurlastfallen“ gesprochen hatte, fühlte sich Ledebur nicht in vollem Umfang rehabilitiert. Die Angelegenheit wirkte nach und führte zu Gerüchten, die er als rufschädigend empfand.

Dass der Grund für seine Entlassung im Wesentlichen in der als kritikwürdig beurteilten Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte lag, wird aus der Vorlage des Ministers von Heinitz an den König deutlich. Dort hieß es, bei den jetzigen Kriegsverhältnissen und „den öfters vorkommenden, eine feste Entschließung und schnellen Betrieb erfordernden, dringenden Geschäften“ sei es unumgänglich notwendig, der Märkischen Kammer „einen recht activen Mann“ zum Präsidenten zu geben, der Ledebur nach Auffassung von Heinitz offensichtlich nicht mehr war. Die geforderten Fähigkeiten sprach er Stein zu, der nach seiner Meinung die Gewähr dafür bot, die Kammer wieder in die „gehörige Ordnung zu bringen“ und sicherzustellen, dass deren Dienst „mehr befördert“ werde.²⁸⁵ Ledebur fühlte sich durch die für ihn unerwartete und plötzliche Entlassung ungerecht behandelt und war zutiefst getroffen. Er konnte sich bei dieser Entscheidung „unmöglich beruhigen“ und versuchte, in Schreiben an Heinitz und den König ihre Revision zu erwirken. Es ging ihm vor allem darum, seine volle Rehabilitation zu erreichen und - auch mit Blick auf die Reputation seiner Familie und insbesondere seiner fünf in der Armee dienenden Söhne - Gerüchten den Boden zu entziehen, die Verabschiedung sei in der Unzufriedenheit des Königs mit ihm und seiner Amtsführung begründet. Eine wichtige Rolle spielten für ihn auch die mit einer Verabschiedung verbundenen finanziellen Einbußen, die jährlich mehr als 1000 Reichstaler betragen. Für den Fall, dass es bei der Entlassung blieb, bat er deshalb, das „jetzt so irrig nachtheilig-urtheilende Publicum“ durch folgende alternative Maßnahmen zu „vortheilhaftern Meinungen“ zu bringen: Entweder sollte die Verabschiedung mit seiner zerrütteten Gesundheit und weitläufigen Familienangelegenheiten begründet sowie mit der Erlaubnis verbunden werden, weiterhin nach Vermögen an den Geschäften der Kammer teilzunehmen

²⁸³ Seine Pension entsprach damit knapp der eines Generalmajors der preußischen Armee, der 1000 Reichstaler erhielt. Der Kammerdirektor Pestel bezog mit 500 Reichstalern die gleiche Pension wie ein Oberstleutnant.

Vgl. Jany, Preußische Armee (wie Anm. 233), S. 196

²⁸⁴ GSStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. IV Nr. 5, fol. 11 v.

²⁸⁵ Ebd., Tit. III Nr. 2, fol. 65 – 66 v., 79

bzw. als Ehrenmitglied des Kollegiums seinen Aufenthaltsort frei wählen zu können und damit als eine „huldreiche Erleichterung“ charakterisiert werden. Oder aber seinen sechs Söhnen sollte „zur Bezeugung Höchster fortdauernder Gnade und Gewogenheit“ zugesagt werden, dass die ihnen künftig in Dom- oder Kollegialstiften anheimfallenden Präbenden bestätigt und deren Nutzung genehmigt würden. Wie wichtig Ledebur die Erfüllung seiner Bitten war, zeigte seine Äußerung gegenüber Heinitz, dass er auch noch an Minister von Wöllner schreiben wolle, der gewiss nicht abgeneigt sei, ihm zu helfen. „Denn“, so fuhr er fort, „sollte ich und meine Kinder deßen unwürdig sein? Könnte ein ehemaliger der edelsten Römer diese Frage beantworten können: wie erhebend würde die Entscheidung ausfallen!“²⁸⁶

Im Schreiben an den König bat Ledebur, der Monarch möge persönlich prüfen, ob die Transportlieferungen für die Armee im Jahre 1792, wegen der er in die Kritik geraten war, ordnungsgemäß abgewickelt worden seien. Er beantragte zudem erneut, alle ihm gemachten Vorwürfe rechtlich untersuchen und abschließend beurteilen zu lassen, was offensichtlich noch nicht geschehen war.²⁸⁷

Heinitz hatte ein erstes kurzes Schreiben Ledeburs, in dem dieser angekündigt hatte, die Entlassung auf keinen Fall akzeptieren zu können, zurückweisend beantwortet. Er hatte offen seine Verwunderung über die Reaktion Ledeburs angesprochen, der doch ihm selbst gegenüber den Wunsch nach Entlassung geäußert habe und ausdrücklich aufgefordert worden sei, Vorschläge für die Neubesetzung zu machen, und hatte außerdem klargestellt, dass ein Aufschub nicht möglich sei, weil der König bereits über die Nachfolge entschieden habe. Der Hinweis von Heinitz, es sei seine vorzügliche Sorge gewesen, Ledeburs Wunsch „auf eine gute Art und mit Belaßung einer anständigen Pension“ zu erfüllen, sollte verdeutlichen, dass Fürsorgeaspekte bei der Entscheidung berücksichtigt worden waren, und sollte gleichzeitig signalisieren, dass er sich zufriedengeben möge.²⁸⁸

Der Tenor dieses Schreibens bestimmte die weitere Behandlung der Anliegen Ledeburs, an dessen Verabschiedung zum 30. Mai 1793 man wie vorgesehen festhielt und dessen Nachfolger Stein am 30. April als Präsident in Hamm eingeführt wurde.²⁸⁹ Ledebur glaubte sich verkannt und „ungehört entlassen“ und reagierte mit Bitterkeit. Das Generaldirektorium kam ihm noch entgegen und bewilligte sein den üblichen Rahmen überschreitendes Gesuch um einen Vorspannpass für 12 Pferde für seinen Wegzug aus Hamm, das er - für ihn untypisch - gleichsam als Forderung mit der Formulierung begründet hatte: „Der Dienst hat mich hierher gebracht: meine Abreise ist eine Folge davon“. Die Genehmigung von Ledeburs zusätzlichem Antrag, ihm anstatt des naturellen Vorspanns die entsprechende Summe von 200 Reichstalern für den Transport mit Frachtfuhren aus der Vorspannkasse zu bewilligen, wurde zwar vom Oberkammerpräsidenten von Buggenhagen

²⁸⁶ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. III Nr. 2, fol. 92 f.

²⁸⁷ Ebd., fol. 94

²⁸⁸ Ebd., fol. 90 f.

²⁸⁹ Ebd., fol. 103f.

befürwortet und dem Generaldirektorium als eine „wohl angewandte letzte Gewogenheit“ vorgeschlagen. Dort aber sah man sich durch den Antrag „in Verlegenheit“ gesetzt und war nicht bereit, weitere Vergünstigungen zu gewähren. Er werde von selbst einsehen, so wurde Ledebur bedeutet, wie lästig der Provinz eine solche Ausgabe fallen müsse. Man wünsche daher sehr, dass er sich mit dem Vorspannpass auf 12 Pferde begnügen möge.²⁹⁰

4. Die finanzielle Unterstützung der Hinterbliebenen

Bis 1791, als der Kammerdirektor Dach im Dienst verstarb, hatte im Kollegium in Hamm noch kein Todesfall eines Mitglieds beklagt werden müssen. Danach verstarben bis 1801 vier weitere Beamte. Zwei von ihnen standen noch im Dienst, die beiden anderen waren bereits verabschiedet. In allen Fällen baten Angehörige der Beamten um staatliche finanzielle Unterstützung. Drei der Bitten wurde entsprochen, nur eine wurde abgelehnt.

Die beiden im Dienst verstorbenen Beamten waren der 59jährige Kammerdirektor Tiemann und der 71 Jahre alte Kriegs- und Domänenrat Wülfingh, der als Steuerrat in Hagen gedient hatte. Nach dem Tod Tiemanns im Januar 1799 wandte sich seine Witwe mit dem Gesuch um Gewährung einer Pension an den König. Darin begründete sie ihr Anliegen vor allem mit der langen Krankheit ihres Mannes und den noch offenen Arztrechnungen, mit ihren fünf unversorgten Kindern und den drückenden Schulden durch den noch zu Lebzeiten ihres Mannes in Hamm abgeschlossenen Hausbau, den sie als notwendig bezeichnete, weil kein anderes „anständiges Unterkommen“ für die große Familie zu finden gewesen sei.²⁹¹ Sie schloss das Schreiben mit den bewegenden Worten ab: „Allergnädigster König und Herr! Sollen Wittwen und Waysen eines Ihrer rechtschaffensten treuesten Diener darben? Soll dies der Lohn des Mannes seyn, der nach dem Zeugniß aller die ihn kannten, sich im Dienst des Staates zu Tode arbeitete? Gewiß nicht!“²⁹²

Diesem engagierten Appell, der die Pflichten des Staates gegenüber der Familie eines Beamten betonte, wollte man sich in Berlin nicht entziehen. Die Bitte um Bewilligung einer Pension wurde zwar „in Ermangelung eines schicklichen Fonds“ abgelehnt. Im Hinblick auf die langjährigen Dienste Tiemanns und weil er „nach eingezogener Erkundigung“ seine Familie nicht in sorglosen Vermögensumständen zurückgelassen habe, fand das Generaldirektorium aber doch eine Lösung, um Frau Tiemann und ihrer Familie finanziell unter die Arme zu greifen. Da der vakante Dienstposten des Kammerjustitiars erst ab dem 1. Juni besetzt werden konnte, war ein Quartalsbetrag der Besoldung für diese Stelle in Höhe von 200 Reichstalern verfügbar. Diese Summe wurde nicht anderweitig verwandt, sondern der Witwe als eine „außerordentliche Unterstützung“ für sie und ihre Kinder

²⁹⁰ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. III Nr. 2, fol. 95 - 99, 105 - 108 v.

²⁹¹ Tiemann hatte in Hamm einen Bauplatz mit einem vom Einsturz bedrohten Haus erworben und 1798 dort ein großes neues Haus erbaut. Die Kosten beliefen sich insgesamt auf rund 11 000 Reichstaler und hatten eine jährliche Belastung von 440 Reichstalern zur Folge, die Frau T. als „wider alle Erwartung entsetzlich“ beurteilte. GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. III Nr. 4, fol. 70 f.

²⁹² Ebd., fol. 100 f.

ausbezahlt.²⁹³ Hinzu kam ein Betrag von 300 Reichstalern, den der Magistrat von Hamm auf Betreiben der Kammer zur Tilgung der Schulden für den Hausbau bewilligte,²⁹⁴ so dass insgesamt 500 Reichstaler an finanzieller staatlicher Hilfe für Frau Tiemann und ihre Familie zur Verfügung gestellt wurden.

1803 wandte sich Frau Tiemann erneut mit der Bitte um eine lebenslängliche Pension an den König. Sie schilderte dabei ihre „kummervoll drückende Lage“, wies auf ihre noch größtenteils unversorgte Familie hin und hob hervor, dass sie ihren Unterhalt aus einer „wankelhaften und jährlicher Kürzung ausgesetzten“ Miete ihres Hauses in Hamm bestreiten müsse.²⁹⁵ Dieses Gesuch wurde abgelehnt. Neben dem Hinweis auf die bereits ausbezahlten 500 Reichstaler brachte das Generaldirektorium als wesentliches Argument vor, dass wegen der bevorstehenden Vereinigung der Märkischen mit der Klevischen Kammer größerer Wohnungsbedarf für Beamte entstehe und damit das Haus günstiger vermietet oder auch verkauft werden könne. Es fehle damit an „hinreichend erheblichen Gründen“, um die Bewilligung einer Pension für Frau Tiemann zu veranlassen, zumal dafür im Westfälischen Departement des Generaldirektoriums kein Fonds verfügbar sei. Im Übrigen müsse mitberücksichtigt werden, dass die Kinder Tiemanns zum Teil schon versorgt seien.

Weil man in Berlin nicht ausschloss, dass Frau Tiemann sich mit dieser Resolution nicht beruhigen und ihr Gesuch erneuern würde, wurde der Kammerpräsident von Stein vorsorglich mit weiteren Recherchen beauftragt und zur Beantwortung der Frage aufgefordert, in welchen Umständen Frau Tiemann lebe, welche finanziellen Mittel sie zur Verfügung habe und ob sie aus der allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt Pension erhalte.²⁹⁶ In seinem Bericht an das Generaldirektorium wies Stein darauf hin, dass Tiemann, der zu seinen Lebzeiten als wohlhabend gegolten habe, nur ein „sehr mittelmäßiges“ Erbe hinterlasse, das für die Erziehung seiner zahlreichen Familie nicht ausreiche. Es sei daher „wohl zu wünschen“, dass die Witwe eine Pension oder wenigstens eine Unterstützung zur Erziehung und zum Unterhalt ihrer noch unversorgten Kinder, insbesondere ihres als Referendar im Staatsdienst befindlichen Sohnes, erhalte.²⁹⁷

Diesem Votum Steins entsprach Friedrich Wilhelm III. in seiner abschließenden Entscheidung an Frau Tiemann nicht. Er bekräftigte die frühere ablehnende Entscheidung und begründete sie erneut mit dem Argument, dass sie bei der bevorstehenden Vereinigung der Klevischen mit der Märkischen Kammer ihr Haus mit erheblichem Gewinn werde vermieten oder verkaufen können und damit eine staatliche finanzielle Unterstützung nicht mehr notwendig sei.²⁹⁸

Im April 1804 wandte sich die Witwe des im Februar verstorbenen Kriegs- und Domänenrats Wülfingh an den König und bat mit Hinweis auf die „traurigste Lage“, in die sie und ihre zahlreichen

²⁹³ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. III Nr. 4, fol. 103 f.

²⁹⁴ Ebd., fol. 104 v., 115

²⁹⁵ Ebd., fol. 112

²⁹⁶ Ebd., fol. 115 f.

²⁹⁷ Ebd., fol. 117 f.

²⁹⁸ Ebd., fol. 120

z. T. noch unversorgten Kinder durch den plötzlichen Tod ihres Mannes geraten sei, um Weiterzahlung seines Gehaltes für ein Jahr und danach um eine jährliche „angemessene“ Pension.²⁹⁹ Im Generaldirektorium stand von vornherein fest, dass dem Gesuch auf Zahlung einer Pension nicht entsprochen werden konnte. Eine mögliche Unterstützung durch Weiterbezahlung des Gehaltes für ein Jahr schloss man dagegen nicht aus. Die Entscheidung wurde allerdings abhängig gemacht von der Nachbesetzung des Wülfighschen Dienstpostens und der Regelung damit zusammenhängender organisatorischer Fragen und wurde bis auf Weiteres ausgesetzt. Darüber wurde Frau Wülfigh von der Kammer in Hamm informiert.³⁰⁰

Nachdem die Stelle wieder besetzt worden war, erkundigte sich Frau Wülfigh im Oktober 1805 bei der Kammer in Hamm nach der Resolution zu ihrem Gesuch, der sie „mit Sehnsucht entgegen gesehen“ habe. Sie wies auf Kosten hin, die nach dem Tode ihres Mannes als Folge seiner dienstlichen Tätigkeit entstanden waren und bat, sie mit einer Vergütung von 90 Reichstalern für ihre Auslagen zu entschädigen. Zur Erläuterung ihres Gesuchs führte sie aus, dass ihr Mann wegen seiner umfangreichen Dienstgeschäfte gezwungen gewesen sei, zwei bis drei Mitarbeiter zu seinen Lasten anzustellen und zu deren Bezahlung wegen seines geringen Gehalts sein eigenes und ihr Vermögen habe zum größten Teil „zusetzen“ müssen. Kurz vor seinem Tod habe er außerdem noch einen Schreiber für ein Jahr eingestellt. Diesen habe sie ein Jahr lang unterhalten und ihm, da er keine andere Stelle gefunden habe, 11 Monate Kost und Salair ohne die geringsten ihr dafür geleisteten Dienste bezahlen müssen. Und schließlich sei die auf mehrere Zimmer verteilte Steuerrat-Registratur in ihrem Hause verblieben, da der Posten ihres Mannes fast eineinhalb Jahre nicht besetzt wurde. Dabei seien ihr Kosten für Heizung und Beleuchtung entstanden.³⁰¹

Der Antrag von Frau Wülfigh auf befristete weitere Bezahlung des Gehalts ihres Mannes wurde ebenso wie die Bitte um Bewilligung einer Pension endgültig abgelehnt. Als Kriterien für diese Entscheidung nannte das Generaldirektorium gegenüber der Kammer zum einen, dass Wülfighs Kinder größtenteils erwachsen und versorgt seien, und soweit bekannt, die Witwe mit den übrigen Kindern ihr Auskommen habe. Die Behörde deutete zum andern aber auch an, dass Wülfighs kritikwürdiges dienstliches Verhalten bei der ablehnenden Entscheidung eine Rolle gespielt hatte. Schließlich habe er sich nie zu seinem Vorteil im Dienst ausgezeichnet. Er habe vielmehr eine große Begünstigung dadurch erfahren, dass ihm sein Gehalt bis zu seinem Tode belassen worden sei, obwohl fast alle seine dienstlichen Aufgaben von dem zu seiner Unterstützung eingesetzten Eversmann wahrgenommen worden seien, und er die wenigen ihm verbliebenen Aufgaben so schlecht ausgeführt habe, dass oft seine Pensionierung beantragt worden sei .

²⁹⁹ GSStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. III Nr. 4, fol. 7 f.

³⁰⁰ Ebd., fol. 7, 63 v.

³⁰¹ Ebd., Tit. VI Nr. 2, fol. 59 ff.

Die von Frau Wülfingh beantragten 90 Reichstaler erschienen dem Generaldirektorium als eine berechtigte Forderung, über welche die Behörde allerdings nicht ohne Prüfung und Stellungnahme der Kammer in Hamm befinden wollte.³⁰²

Dem Vorschlag der Kammer folgend entschied das Generaldirektorium im März 1806 schließlich, Frau Wülfingh nicht die beantragten 90 Reichstaler, sondern nur 64 Reichstaler und 16 Stüber auszubezahlen. Dies entsprach dem jährlichen Betrag, den der Nachfolger Wülfinghs etatmäßig für die Aufbewahrung der Registratur und die damit verbundenen Kosten erhielt. Eine Übernahme von Auslagen für die von Wülfingh eingestellten Mitarbeiter wurde mit der Begründung abgelehnt, dass die wenigen noch von ihm wahrzunehmenden Aufgaben der Kreiskalkulator „wohl allein hat versehen können“.³⁰³

Bei den beiden als Pensionierte verstorbenen Beamten handelte es sich um den ehemaligen Kammerdirektor von Pestel und den vormaligen Kammerpräsidenten von Ledebur. Wie in den beiden zuvor dargelegten Fällen bemühten sich auch hier Angehörige um finanzielle Unterstützung von staatlicher Seite.

Pestels Stiefschwester bat nach seinem Tod im Februar 1794 um Auszahlung des letzten Quartalsbetrags seiner Pension, damit sie ihren Stiefbruder auf eine angemessene Art beerdigen lassen könne. Sie begründete diese Bitte mit ihrer „Verlegenheit“ bei der Beerdigung wegen der Abwesenheit ihres Mannes als Offizier im Felde. Das Generaldirektorium entsprach ihrem Antrag und genehmigte „in Betracht der darin aufgeführten Umstände“ die Ausbezahlung der für die Monate März, April und Mai ursprünglich als Pensionszahlung vorgesehenen 125 Reichstaler.³⁰⁴

Die Gesuche der Witwe und des ältesten Sohns des 1794 mit 55 Jahren verstorbenen Kammerpräsidenten von Ledebur fanden nicht die gleiche Resonanz. Seine zweite Frau - die erste Frau war 1786 verstorben³⁰⁵ - einen Tag nach seinem Tod in einem Schreiben an den König sein Ableben an und bat um finanzielle Unterstützung für die Erziehung der 11 noch unversorgten Kinder ihres Mannes aus erster Ehe. Sie regte an, bis zu deren abgeschlossener Ausbildung entweder eine jährliche Zulage zu bewilligen oder den weiteren Bezug der von ihrem Mann aus der Drostenstelle zu Altena und Iserlohn bezogenen jährlichen Einkünfte von 500 Reichstalern zu genehmigen.³⁰⁶

Zwei Tage später schrieb auch der älteste Sohn Ledeburs, Kammerherr des Herzogs von Mecklenburg-Strelitz, an den König. Auch er bat um die Belassung der Drostenstelle für die Erziehung seiner noch unmündigen Geschwister, wobei aus den Akten nicht ersichtlich ist, ob er in Abstimmung mit der Witwe handelte. Gleichzeitig ersuchte er den König, ihm als dem Ältesten, der

³⁰² GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. VI Nr. 2, fol. 63 f.

³⁰³ Ebd., fol. 64 f., 96 v.

³⁰⁴ Ebd., Tit. III Nr. 3, fol. 14 ff.

³⁰⁵ ABB XVI/2, S. 1019

³⁰⁶ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. VII Nr. 3, fol. 15

nun für die Fürsorge der großen Familie verantwortlich sei, die Präbende des Domstifts zu Minden zu verleihen, welche sein Vater bisher innegehabt hatte.³⁰⁷

Die von Frau von Ledebur erbetene Unterstützung wurde nicht bewilligt. Auch dem Gesuch des Sohnes auf Belassung der Drostenstelle wurde nicht entsprochen, zumal über deren Weitergabe nach Ledeburs Tod schon zu dessen Lebzeiten entschieden worden war.³⁰⁸ Ob ihm die Domstiftpräbende verliehen wurde, ist aus den Akten nicht ersichtlich.

Bei der abschließenden vergleichenden Auswertung der oben behandelten Fälle werden folgende allgemeine Bedingungen und Kriterien für die finanzielle Unterstützung von Angehörigen verstorbener Beamter erkennbar: Staatliche Fürsorge wurde zwar, abhängig vom Einzelfall, in gewissem Umfang geleistet, sie wurde aber als Gnadenakt verstanden, auf den kein Anspruch erhoben werden konnte. Es waren nicht die Behörden, welche die Initiative ergriffen und den Angehörigen finanzielle Unterstützung in Aussicht stellten oder anboten, sie reagierten vielmehr erst dann, wenn die Betroffenen diese erbaten. Gesuche von Angehörigen wurden nicht von vornherein zurückgewiesen, sondern im Generaldirektorium mit Einbeziehung der Kammer gründlich geprüft und mit dem Ziel bearbeitet, bei berechtigten Bitten Hilfe zu leisten. Eine Unterstützung der Angehörigen in Form der ständigen Weiterbezahlung der Pension des Beamten oder von Teilbeträgen daraus wurde in keinem Fall genehmigt. Bei der geleisteten finanziellen Hilfe handelte es sich stets um einmalige Beihilfen. Diese wurden nicht aus zentralen Kassen in Berlin bezahlt, sondern aus dem Jahresetat der Kammer beglichen. Da dort kein spezieller Fonds für solche Zahlungen ausgewiesen war, konnten die freigegebenen Summen nur zu Lasten anderer Ansprüche aufgebracht werden. Bei der Genehmigung finanzieller Unterstützung und der Festlegung von deren Umfang spielte neben der Frage, ob der Beamte im Dienst oder als Pensionierter verstorben war, die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der betroffenen Familie und vor allem die Bewertung der dienstlichen Leistung des Verstorbenen eine wichtige Rolle.

³⁰⁷ GSStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. VII Nr. 3, fol. 16 f.

³⁰⁸ Ebd., fol. 16, 18.

ZWEITER TEIL

Das Verwaltungshandeln: Fiskalische Zielsetzung und Förderung des Gemeinwohls

I. WIEDERAUFBAU UND LANDESAUSBAU: DAS "RETABLISSEMENT DER STÄDTE"

Nach dem Ende des Siebenjährigen Krieges leitete Friedrich II. ein umfangreiches Programm zum Wiederaufbau des Landes ein. Dieses „Retablissement“ ging über das Nahziel der Beseitigung der unmittelbaren Kriegsschäden weit hinaus. Es umfasste zusätzlich auf langfristige Wirkung angelegte Maßnahmen zur Förderung von Handel und Gewerbe und zur „Hebung der Landeskultur“, etwa durch Kolonisation und Peuplierung, Intensivierung der Bodenbearbeitung, Vermehrung des Viehbestandes und Verbesserung der bäuerlichen Besitzverhältnisse. Diese Maßnahmen wurden ergänzt durch Reformansätze im administrativen, fiskalischen, ökonomischen und bildungspolitischen Bereich sowie im Rechts- und Justizwesen.¹ In dieses Gesamtkonzept waren auch komplexe Städteentwicklungsprogramme einbezogen, in denen Bauwesen, wirtschaftliche Belebung, Bevölkerungspolitik und Entfaltung urbaner Qualitäten miteinander verzahnt waren.²

Das Retablissement der Städte in der Grafschaft Mark gehört in diesen Zusammenhang. Sein vorrangiges Ziel war es, die im Krieg zerstörten und beschädigten Häuser wieder aufzubauen oder in Stand zu setzen. Längerfristig wurden der weitere Ausbau der Städte und deren Verschönerung angestrebt. Dazu sollten der Bau von neuen Häusern in Gang gebracht und Reparaturen auch an Gebäuden gefördert werden, die nicht im Krieg gelitten hatten. Diese städtebaulichen Maßnahmen waren eng mit bevölkerungspolitischen und wirtschaftspolitischen Zielsetzungen verknüpft. Sie sollten die Lebensverhältnisse verbessern und dazu beitragen, neue Einwohner zu gewinnen, um den Bevölkerungsrückgang während des Krieges auszugleichen. Letztlich zielten sie darauf ab, günstige Voraussetzungen für den Auf- und Ausbau der Städte und deren wirtschaftlichen Aufschwung zu schaffen und damit einen Beitrag zur Förderung des Landes zu leisten.

Das Retablissement der Städte war ein arbeitsintensiver Verwaltungsbereich der Hammer Behörde. Im Mittelpunkt ihrer Aufgaben stand die Umsetzung eines staatlichen Förderprogramms, mit dem Hauseigentümern als Anreiz für Bau- und Reparaturmaßnahmen sogenannte Baufreiheitsgelder oder Bauprozentgelder als verlorene Zuschüsse gewährt werden konnten. Die dabei entwickelten Aktivitäten des Kollegiums sollen im Folgenden näher untersucht werden. Dies ist reizvoll, weil hier

¹ Vgl. Reinhold Koser: Geschichte Friedrichs des Großen, 3. Bd., Darmstadt 1963 (Nachdruck der 6. u. 7. Aufl., Stuttgart und Berlin 1925), S. 185 ff.;

Rüdiger Schütz: Das Retablissement, in: Jürgen Ziechman (Hrsg.): Panorama der Fridericianischen Zeit. Friedrich der Große und seine Epoche; ein Handbuch, Bremen 1985, S. 436 - 441;

Johannes Kunisch: Friedrich der Große. Der König und seine Zeit, München 2004, S. 463 - 476

² Vgl. Ralph Jaeckel: „...daß sowohl der Regularität nach, und zum Zierath der Strassen, als vor Feuers-Gefahr sicher gebauet werde.“ - Die Erneuerung der Städte in Brandenburg-Preußen im Zeitalter des Absolutismus zwischen 1640 und 1806/1811: Untersuchungen zu den städtebaulichen Retablissements und Etablissements in Städten der südlichen und östlichen Kurmark sowie der Neumark Brandenburg, Diss. (Masch), Berlin 1999, S. 95

ein Tätigkeitsfeld im Blickpunkt steht, in dem der Staat - anders als üblich - von den Bürgern keine Abgaben forderte, sondern sie mit finanziellen Zuwendungen unterstützte. Für die Beurteilung des Verwaltungshandelns der Behörde ist die Beschäftigung mit diesem Aufgabenbereich auch deshalb aufschlussreich, weil hier an einem Beispiel die engagierten Versuche des Kollegiums deutlich werden, die Durchsetzung gesamtstaatlicher Interessen mit der Berücksichtigung der Belange der Provinz in Einklang zu bringen.

A. Grundlagen und Rahmenbedingungen des Städteretablissemments

1. Das Städteretablissemment in der Grafschaft Mark vom Ende des Siebenjährigen Krieges bis zur Eröffnung der Märkischen Kammerdeputation

Im Herzogtum Kleve und in der Grafschaft Mark leitete Friedrich II. das Retablissemment der Städte bei seinem Besuch in den beiden Provinzen im Juni 1763 persönlich ein, indem er in Wesel die Weisung erteilte, die Schäden des Krieges in den kleve-märkischen Städten aufzunehmen.³ Die Ermittlungen ergaben, dass in beiden Provinzen insgesamt 409 Häuser „wüste geworden“ oder „ruiniert“ waren. Mit 273 lagen die meisten im Klevischen und in Moers, 130 davon alleine in Wesel. In der Grafschaft Mark waren 136 Häuser betroffen. Besonders stark hatten Hamm und Lünen gelitten.⁴ Dort waren 32 bzw. 16 Häuser zerstört oder beschädigt worden.

Mehr als die Hälfte der Eigentümer in Kleve und Mark sah sich nach den Recherchen nicht imstande, ihre Häuser ohne finanzielle Unterstützung wieder herzustellen. Besonders hoch war ihre Zahl in der Grafschaft Mark. Dort wurden zwei Drittel dieser Untertanen als „nicht vermögend“ eingestuft, die Gebäude auf eigene Kosten wieder aufzubauen. In Lippstadt belief sich ihr Anteil sogar auf nahezu 90 Prozent.⁵

Friedrich II. machte durch seine Reaktion auf die Vorlage der Ermittlungsergebnisse deutlich, wie wichtig ihm das schnelle Retablissemment der Städte war. Noch am selben Tag erließ er eine Kabinettsorder mit ersten Grundsätzen und Richtlinien für das weitere Vorgehen und gab zur Unterstützung des Aufbaus von 200 Häusern 25 000 Reichstaler an Fördergeldern frei. Der Klevischen Kammer wurde befohlen, Eigentümern, die nicht in der Lage waren, ihre Häuser ohne fremde Hilfe in Stand zu setzen, staatliche Zuschüsse in Höhe von 25 Prozent der Bausumme zur Verfügung zu stellen und ihnen zusätzlich eine zwei Jahre dauernde Befreiung von der Belastung durch Akzise, Servis und

³ ABB XIII, Nr. 80, S. 158 f. Friedrich II. betraute mit dieser Aufgabe den Kriegsrat Roden, Mitglied des Magistrats von Soest, auf den er aufmerksam gemacht worden war. Rodens Bericht darüber in: Carl Hinrichs: Der allgegenwärtige König. Friedrich der Große im Kabinett und auf Inspektionsreisen, Berlin 3. Aufl. 1943, S. 172 ff. Roden erfüllte seine Aufgabe so erfolgreich, dass der König ihn noch 1763 als Geheimen Finanzrat in das Generaldirektorium berief. 1768 wurde Roden der erste Präsident der Oberrechnungskammer.

Vgl. Eduard Vogeler: Das Leben des Geheimen Oberfinanzrats und ersten Präsidenten der Oberrechnungskammer Johann Rembert Rode[n], II. Teil, 1763 - 1781, in: Zeitschrift des Vereins für die Geschichte von Soest und der Börde 29 (1911/12), S. 85 ff.

⁴ Vgl. Maria Perrefort: „Man hörte in den Tagen nichts als Heulen und Schreien in der Stadt“ – Hamm im Siebenjährigen Krieg (1756 - 1763), in: Der Märker (53) 2004, S. 26 - 35. Fredy Niklowitz: „...bis aufs Blut ausgesogen...“- Lünen im Siebenjährigen Krieg, in: Der Märker (42) 1993, S. 47 - 54 und 124 - 135

⁵ GStA PK, II. HA, Abt. 18, Tit. CLXV Nr. 4, fol. 4 f.

Einquartierung zu gewähren. Hauseigentümer in Hamm, Soest, Lünen und Wesel - den Städten, die im Krieg am stärksten gelitten hatten - mussten nach dem Willen des Königs bevorzugt berücksichtigt werden.

In der Grafschaft Mark sah der Plan für das Retablissement die finanzielle Unterstützung beim Wiederaufbau von 53 im Krieg ruinierten Häusern in neun Städten vor, wobei der Schwerpunkt auf Hamm und Lünen mit 26 bzw. 15 Häusern gelegt wurde. Den unvermögenden Eigentümern sollten jeweils 25 Prozent der Bausumme, d. h. insgesamt 6 675 Reichstaler zur Verfügung gestellt werden. Fast 70 Prozent dieser Summe waren für Hamm eingeplant. Ziel war es, mit den Wiederaufbaumaßnahmen im Frühjahr 1764 zu beginnen. Die Masse der dafür vorgesehenen Fördergelder wurde den beiden Steuerräten im Januar und Februar 1764 zur Verteilung zugewiesen. Der Restbetrag wurde im Mai des Jahres freigegeben.⁶

Das Retablissement kam in der Grafschaft Mark zügig in Gang, geriet jedoch bald ins Stocken. Im September 1764 waren zwar fünf Häuser bereits völlig fertiggestellt und 14 im Bau, der Wiederaufbau der übrigen 34 hatte aber noch nicht begonnen. Auch ein halbes Jahr später, im Frühjahr 1765, waren keine wesentlichen Fortschritte erzielt worden. Bei 30 Häusern, von denen 25 in Hamm und Lünen lagen, bestand wenig Hoffnung auf eine baldige Wiederherstellung. Fast die Hälfte ihrer Eigentümer konnte wegen großer Armut trotz Fördergeldern und Steuererleichterungen an einen Wiederaufbau gar nicht denken und hatte deshalb auf die wiederholt angebotene staatliche Unterstützung verzichtet. Die meisten der übrigen Eigentümer sahen sich ohne Aufstockung der Unterstützungsquoten nicht in der Lage, ihre Häuser in Stand zu setzen. Zwei von ihnen forderten sogar eine finanzielle Beihilfe in Höhe der Hälfte der Bausumme und gaben an, dass sie ohne deren Bewilligung ihre Anwesen ruiniert liegen lassen müssten.⁷

Um das Retablissement wieder in Gang zu bringen, setzte man in Berlin auf die Wirkung zusätzlicher finanzieller Anreize: Eigentümern von Häusern, die an Hauptstraßen der Städte lagen, wurden zinsgünstige Kredite in Höhe von 25 Prozent der Bausumme mit einer drei- bis vierjährigen Laufzeit zur Verfügung gestellt.⁸ Der schwierigen Lage in Hamm und Lünen trug man dadurch Rechnung, dass dort erhöhte Baufreiheitsgelder von 25 bis 30 Prozent bewilligt werden konnten.⁹

Als weitere Maßnahme wurden die Vergaberichtlinien für Baufreiheitsgelder modifiziert. Hatte bisher die schnelle Beseitigung der Kriegsschäden im Vordergrund gestanden, so wurden jetzt auch die Verschönerung der Städte insgesamt und deren längerfristiger Ausbau stärker betont, um damit günstige Voraussetzungen für die Steigerung ihrer Wirtschaftskraft zu schaffen und ihre Attraktivität für Ansiedler zu erhöhen. Dieser Zielsetzung entsprechend konnten nun auch Eigentümer baufälliger Häuser, die nicht im Krieg beschädigt worden waren, mit Fördergeldern unterstützt werden, wenn sie Reparaturen „zur Zierde der Städte“ im Verlauf der nächsten drei Jahre vornahmen. Die Höhe der

⁶ ABB XIII, Nr. 80, S. 159; GStA PK, II. HA, Abt. 18, Tit. CLXV Nr. 4, fol. 38 v., 39

⁷ GStA PK, II. HA, Abt. 18, Tit. CLXV Nr. 4, fol. 96 v., 97

⁸ Ebd., fol. 71

⁹ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CLXVII, Nr. 2, fol. 30

Unterstützung hing von den Baukosten ab und war nach drei Kategorien gestaffelt: Betragen sie 400 Reichstaler und mehr, dann konnten 20 Prozent als Unterstützung gewährt werden. Bei einem Reparaturbedarf zwischen 200 und 400 Reichstalern waren es 10 Prozent, und bei einem solchen zwischen 50 und 200 Reichstaler konnten 6 Prozent zur Verfügung gestellt werden. Zur „Aufmunterung“ der Hausbesitzer, ihre Häuser auch danach in gutem Stand zu erhalten, sollte nach Ablauf von drei Jahren jede Hausreparatur über 50 Reichstaler mit Baufreiheitsgeldern in Höhe von 6 Prozent der Bausumme bezuschusst werden.¹⁰ Mit der Möglichkeit, auch kleinere Baumaßnahmen finanziell zu unterstützen, kam nun ein wesentlich größerer Anteil von Hauseigentümern in den Genuss der Unterstützung, was sich als starker Anreiz für das Retablissement auswirkte.

Außerdem verstärkte man den Druck auf die nicht geringe Zahl derjenigen, die keine Anstalten machten, selbst zu bauen, ihre Häuser aber auch nicht anderen Bauwilligen „gutwillig“ überlassen wollten, obwohl diese in einigen Fällen zum Kauf und Wiederaufbau bereit waren.¹¹ Von den Eigentümern sollte eine verbindliche Erklärung gefordert werden, ob sie willens und in der Lage seien, ihr Haus wiederherzustellen. Verneinten sie dies oder gaben bis zum festgesetzten Termin keine Erklärung ab, dann sollte die Immobilie im Beisein der Eigentümer und etwaiger Gläubiger unter Zusicherung von Baufreiheitsgeldern öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden. Dabei war im Interesse des Eigentümers oder der Gläubiger das Meistgebot zu berücksichtigen und – um den Eigentümern noch eine letzte Chance zu geben – der Zuschlag erst nach Ablauf einer dreimonatigen Frist vorzunehmen. Ging kein Angebot ein, dann sollte die Immobilie als „pro derelicto“ (herrenlos) erklärt und dem Fiskus zuerkannt werden. Die in staatliches Eigentum übergegangenen Häuser oder wüsten Stellen sollten vor allem „Manufacturieurs oder sonstigen Handwerkern“ zum Anbau übergeben werden, die gemäß der bevölkerungs- und wirtschaftspolitischen Zielsetzung des Retablissements als „vorzüglich nötig“ bezeichnet wurden.¹²

2. Vorgaben für die Auftragserfüllung und Aufgaben des Kollegiums im Überblick

Als die Deputation in Hamm ihre Verwaltungstätigkeit aufnahm, war der Wiederaufbau einer größeren Anzahl von im Krieg zerstörten Häusern noch immer nicht abgeschlossen. 22 „unvermögende“ und 14 „vermögende“ Eigentümer in den Städten Hamm, Lünen, Schwerte, Unna und Soest hatten mit den Baumaßnahmen noch gar nicht begonnen, wobei mehr als die Hälfte der betroffenen Häuser in Hamm und Lünen lag. Das Generaldirektorium beurteilte das unter Verantwortung der Kammer in Kleve Erreichte als nicht zufriedenstellend und forderte von der Deputation in Hamm, dass das Retablissement „beßer wie würcklich geschehen poussiret“ werde.¹³ Dem Kollegium wurde deshalb befohlen, es müsse sich aus dem Retablissement „ein besonderes Werck machen und darauf alle pflichtmäßige Attention vorzüglich mit richten“. Als Nahziel wurde ihm vorgegeben, sich insbeson-

¹⁰ Scotti, Gesetze, Bd. 3, Nr. 1862, S. 1618

¹¹ GStA PK, II. HA, Abt. 18, Tit. CLXV Nr. 3, fol. 12 ff.

¹² Scotti, Gesetze, Bd. 3, Nr. 1918, S. 1691 f.

¹³ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CLXVII Nr. 1, fol. 3

dere auf den Wiederaufbau *der* Häuser zu konzentrieren, bei denen noch nichts geschehen war. Darüber hinaus hatte es sich die Wiederherstellung sämtlicher verfallener Häuser „mit Ernst angelegen seyn zu lassen“.¹⁴ Die Dringlichkeit dieser Forderungen wurde durch den Hinweis unterstrichen, dass der König „Höchstselt“ mit Nachdruck verlange, alle Häuser wieder in bewohnbaren Zustand zu bringen. Das Generaldirektorium betonte zwar, dass man Vertrauen in das Engagement des Kollegiums habe, machte aber zugleich deutlich, dass man seine weiteren Maßnahmen beim Retablisement genauestens beobachten werde. Damit man vom „Effect Eurer Bemühungen“ überzeugt sein könne, so wurde ihm bedeutet, müssten eine monatliche Meldung mit detaillierten Angaben über den Stand und die weitere Planung des Retablisements sowie Vorschläge für dessen Intensivierung vorgelegt werden.¹⁵ Das Generaldirektorium betonte damit seine auf Vertrauen und Kontrolle basierende Führung, die zwar engagierte Mitwirkung im vorgegebenen Rahmen forderte, gleichzeitig aber keinen Zweifel aufkommen ließ, dass das Kollegium der obersten Behörde zu „respondiren“ hatte und die Entscheidungen in Berlin fielen.

In der Anfangsphase des Retablisements war die Deputation an die weitere Umsetzung der Maßnahmen gebunden, welche die Kammer in Kleve bereits eingeleitet oder mit Billigung des Generaldirektoriums geplant hatte. Grundlage bildeten die vom klevischen Kollegium übergebenen Unterlagen und Tabellen für die Jahre 1764 bis 1766¹⁶ und die dazu erteilten Resolutionen aus Berlin.¹⁷ Die Kammer in Kleve hatte außerdem eine Aufstellung der Bauwilligen übergeben, die sich für das Etatjahr 1766/67 gemeldet hatten und ihre ruinierten Häuser wieder herstellen wollten. Darin waren 167 Häuser aufgelistet und ein Bedarf an Baufreiheitsgeldern von etwas mehr als 18 600 Reichstalern angegeben.¹⁸ Diese Summe überstieg bei weitem die für das Retablisement freigegebenen Gelder, die mit jährlich knapp 2300 Reichstalern veranschlagt waren.¹⁹ Der Deputation war deshalb von vornherein klar, dass nur ein geringer Teil der Antragsteller finanziell unterstützt werden konnte und sie bei der Vergabe der Fördergelder eine Auswahl und Schwerpunktsetzung vorzunehmen hatte.

Richtlinie dafür bildeten zunächst die vor 1767 erlassenen Weisungen aus Berlin. Ab 1. Juni 1769 traten dann strengere Richtlinien mit einer Reduzierung der Zuschussmöglichkeiten in Kraft.²⁰ Anlass war, dass die bisherige Regelung sich vor allem als Anreiz für diejenigen Eigentümer ausgewirkt hatte, die kleine Reparaturen an ihren Häusern vornehmen ließen. Der Hauptzweck des Retablisements, die grundlegende Erneuerung der zerstörten Häuser sowie die Erweiterung der Städte und die Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Situation, war nicht im gewünschten Umfang erreicht worden. Als

¹⁴ GSStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CLXVII Nr. 1, fol 1 f.

¹⁵ Ebd., fol. 4 f.

¹⁶ Ebd., Nr. 2, fol. 32

¹⁷ Ebd., Nr. 1, fol. 5

¹⁸ Ebd., Nr. 2, fol. 33 - 42

¹⁹ Ebd., fol. 106

²⁰ NCC, Bd. 4/1768, Nr. 81, Sp. 4095 - 4098

Reaktion auf diese Entwicklung wurden folgende Änderungen der Vergaberichtlinien für Baufreiheitsgelder vorgenommen: In Zukunft sollten diese nur noch für Baumaßnahmen auf wüsten und neuen Stellen oder für „Haupt-Reparationes“ bewilligt werden, welche der Wiederherstellung des „vornehmsten“ Teils des Hauses dienten, d.h. nicht „im blossen Flickwerck, Ausbesserung der Fenster, oder Abputzen eines Hauses“ bestanden. Im Einklang mit dieser Schwerpunktsetzung wurde die bisherige Gewährung von 6 und 10 Prozent bzw. 25 Prozent der Bausumme ausgesetzt und nur noch der Einheitsbetrag von 20 Prozent als staatliche Unterstützung bewilligt. Diese sollte grundsätzlich höchstens 200 Reichstaler betragen, also an Baukosten für ein übliches Haus von 1000 Reichstalern ausgerichtet sein. Zwar konnten im Ausnahmefall höhere Fördergelder vergeben werden. Voraussetzung dafür war aber, dass der König „aus bewegenden Ursachen, per Rescripta Specialia einem oder dem andern ein mehreres zu accordiren gut finden, und allergnädigst zugestehen wollen“. Mit dieser Neuregelung ging man von der bisherigen Aufsplitterung der Mittel ab und konzentrierte sie auf die wichtigsten Baumaßnahmen zur Verwirklichung der übergeordneten Zielsetzung. Im Mittelpunkt standen nun die Förderung von Häusern normaler Größenordnung und die Unterstützung derjenigen Hauseigentümer, die ohne fremde Hilfe nicht bauen konnten. Die staatliche Hilfe wurde dabei nicht in erster Linie als Fürsorgemaßnahme für die Hauseigentümer verstanden, sondern diente vor allem wirtschaftspolitischen Zwecken. Dies wird u. a. daran deutlich, dass Gebäude, die keinen Beitrag zur Akzise leisteten, bei der Vergabe von Baufreiheitsgeldern nicht berücksichtigt werden durften.

Diese Bestimmungen waren bis 1782 gültig, als wegen fehlender Gelder die Reduzierung der Zuschüsse auf höchstens 10 Prozent der Bausumme festgelegt wurde.²¹ Diese Vorgabe blieb bis zur Aufhebung der Baufreiheitsgelder-Regelung im Jahre 1792 in Kraft.

Bei den Aufgaben des Kollegiums stand die Erarbeitung des jährlichen Retablisementplans im Mittelpunkt, der die Grundlage für die im Folgejahr vorgesehene Verteilung der Baufreiheitsgelder bildete und dem Generaldirektorium zur Genehmigung vorgelegt werden musste. Er enthielt in Tabellenform eine Auflistung der zu fördernden Einzelbaumaßnahmen mit der Höhe der jeweiligen Zuschüsse und eine Stellungnahme zu folgenden, die Hauptzielrichtung des Retablisements widerspiegelnden Auswahl- und Bemessungskriterien: Ob das für einen Zuschuss vorgesehene Haus auf wüster oder neuer Stelle, am Markt, an einer Hauptstraße der Stadt oder in einer Nebenstraße lag; ob ein Neubau bzw. Wiederaufbau oder nur ein Ausbau bzw. eine Hauptreparatur vorgesehen war; wie hoch die Bausumme veranschlagt und wann der Abschluss der Baumaßnahme geplant war.²² Bei der Auswahl der zu fördernden Hauseigentümer und Baumaßnahmen hatte das Kollegium

²¹ NCC, Bd. 7/1782, Nr. 39, Sp. 1525 - 1536

²² Im 1776 vorgelegten Retablisementplan z. B wurden 15 Bauten bezuschusst. 13 davon lagen an einer Hauptstraße und von diesen wiederum 2 am Markt. Auf wüsten bzw. ganz neuen Stelle sollten jeweils 2 Häuser gebaut werden. In 4 Fällen wurden Hauptreparaturen unterstützt. GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CLXVII Nr. 4, fol. 13 - 16 v.

Handlungsfreiheit innerhalb der vorgegebenen Grenzen. Das Generaldirektorium nahm zwar wiederholt durch Einzelweisungen auf die Erstellung des Retablisementsplans Einfluss. Grundsätzlich blieb es aber dem Kollegium überlassen, in welchen Städten und wie viele Baumaßnahmen es für die Gewährung von Zuschüssen einplante und wie die Baufreiheitsgelder veranschlagt wurden. Die damit gegebene Möglichkeit, Akzente zu setzen und Schwerpunkte zu bilden, hat das Kollegium genutzt, so dass durchaus seine eigene Handschrift beim Städteretablisement erkennbar ist.

Die Verfahrensschritte für die Erstellung des Retablisementsplans und die befohlene Zuarbeit der Steuerräte und der Magistrate waren in zentralen Verordnungen und ergänzenden Einzelweisungen geregelt. Sie sind mit ihrem hohen Detaillierungsgrad, ihren von Vorsicht und Misstrauen gegenüber dem unterstellten Bereich geprägten Vorgaben sowie ihrer Ausrichtung auf sparsamstes Wirtschaften mit staatlichen Geldern typische Beispiele sowohl für das Prinzip des Führens am kurzen Zügel durch die Zentralbehörden als auch für Kernziele des Verwaltungshandelns.

Die Magistrate der Städte hatten dem zuständigen Steuerrat zu einem bestimmten Termin die Liste der Bauwilligen und der geplanten Baumaßnahmen mit Kostenanschlägen vorzulegen und jeweils die Höhe der zu genehmigenden Baufreiheitsgelder vorzuschlagen.²³ Die korrekte Ermittlung der Kostenanschläge als Grundlage für deren Berechnung und die Vergabe staatlicher Mittel war vom Stadtzimmermeister zu überprüfen und musste zusätzlich vom Magistrat bestätigt und beglaubigt werden.²⁴ Die Steuerräte hatten die Listen der Magistrate „auf das genaueste“ zu prüfen und eine Auswahl nach den Gesichtspunkten zu treffen, in welchen Städten Baumaßnahmen am „rathsamsten“ oder am dringlichsten waren, und wie viele Bauwillige finanziell unterstützt werden sollten.²⁵ Sie waren ausdrücklich verpflichtet, die von den Magistraten seit 1769 im Original vorzulegenden Kostenanschläge²⁶ erneut zu prüfen und sie zu „moderieren“, d. h. Kürzungen vorzunehmen, wenn sie ihnen als zu hoch erschienen.²⁷ Danach hatten sie die Liste der Bauwilligen zu einem bestimmten Termin beim Kollegium in Hamm einzureichen.²⁸ Dieses hatte aus den Vorlagen der Steuerräte einen Gesamretablisementplan zu erarbeiten, wobei eine nochmalige zeitaufwändige Überprüfung der Kostenanschläge gefordert war. Deren Richtigkeit musste vom Landbaumeister bestätigt werden, der dazu vor Ort zu untersuchen hatte, ob die Baumaßnahmen sich für die Gewährung von Baufreiheitsgeldern qualifizierten, die Baukosten zutreffend berechnet und die Menge der benötigten Baumaterialien sachgerecht ermittelt worden waren.²⁹

Der vom Kollegium vorgelegte Retablisementplan wurde im Generaldirektorium einer peniblen Prüfung unterzogen. Die Pläne wurden überwiegend ohne Änderungen genehmigt. Bei einzelnen

²³ NCC, Bd. 4/1768, Nr. 81, Sp. 4095

²⁴ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CLXVII Nr. 3, fol. 65; fol. 52 v., 105 v., 106

²⁵ NCC, Bd. 4/1768, Nr. 81, Sp. 4095 f.

²⁶ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CLXVII Nr. 2, fol. 150 v.

²⁷ NCC, Bd. 4/1768, Nr. 81, Sp. 4096

²⁸ Zunächst bis Ende März für das jeweils folgende Jahr, ab 1782 bis Ende September.

NCC, Bd. 4/1768, Nr. 81, Sp. 4096; Bd. 7/1782, Nr. 39, Sp. 1532

²⁹ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CLXVII Nr. 2, fol. 212; Nr. 3, fol. 52 v.; NCC, Bd. 7/1782, Nr. 39, Sp. 1532

erteilte die oberste Behörde zwar ihre grundsätzliche Zustimmung, nahm aber Kürzungen bei den vom Kollegium vorgeschlagenen Zuschüssen vor. In einigen Fällen äußerte das Generaldirektorium Kritik und erließ zusätzliche Weisungen, die über die übliche Aufforderung zur konsequenten Umsetzung der getroffenen Entscheidungen hinausgingen. Anlass waren Versäumnisse des Kollegiums oder nicht weit genug gehende Maßnahmen beim Verfolgen erteilter Aufträge.³⁰ Hatte das Generaldirektorium den Plan abschließend gebilligt, dann war er für das Kollegium in Hamm verbindliche Grundlage für die Retablisementmaßnahmen des nächsten Etatjahres.³¹

Zu ihnen gehörte, die Auszahlung der Baufreiheitsgelder einzuleiten und zu überwachen, wobei in der Regel bei Beginn der Baumaßnahmen Abschläge in Höhe der Hälfte der Zuschüsse ausbezahlt wurden und die Restzahlung nach deren Abschluss erfolgte. Zuvor war sicherzustellen, dass die Arbeiten in Übereinstimmung mit den gemeldeten Angaben ausgeführt worden waren. Dazu hatten der zuständige Steuerrat und der Magistrat die Bauten unter Beteiligung von zwei besonders verpflichteten Sachverständigen zu überprüfen und mit einem gemeinsamen Attest zu bestätigen, dass der Bau „Besteckmäßig befunden“ worden war.³² Es ist bezeichnend für die Skepsis der Zentrale gegenüber Meldungen der Zwischenbehörden, dass diese abschließende Prüfung 1782 der Deputation übertragen wurde, welche sie durch die königlichen Baubedienten zu veranlassen hatte.³³ War die ordnungsgemäße Fertigstellung der Baumaßnahmen bescheinigt, dann wurden den Magistraten die Baufreiheitsgelder „zur ferneren Auszahlung und Berechnung“ zugewiesen.³⁴

Für die Auszahlung der Baufreiheitsgelder waren die Magistrate verantwortlich. Sie musste öffentlich auf dem Rathaus vorgenommen und in einem Protokoll festgehalten werden. Diese Festlegung und der Befehl, dass bei „schwerster Strafe“ von dem festgelegten Betrag nicht das Mindeste gekürzt oder einbehalten werden dürfe, könnten darauf hinweisen, dass es dabei nicht immer streng nach Vorschrift vor sich ging und möglicherweise auch bei der Aufnahme in die Liste der Bauwilligen Schmiergelder verlangt und angenommen wurden. Zumindest hatte man in Berlin offensichtlich diese Befürchtung und suchte die Bauwilligen vor unberechtigten Forderungen zu schützen. Dieses Ziel bestimmte auch die exakte Festlegung der Verwaltungsgebühren, welche den Magistraten, den städtischen Sachverständigen und den königlichen Baubeamten für die Prüfung der Anschläge und die Abnahme der fertigen Bauten bzw. Reparaturen bewilligt wurden. Es war charakteristisch für die fiskalische Ausrichtung der Verwaltung, dass die Hauseigentümer 20 Groschen für die Tätigkeit des jeweiligen Magistrats und 4 Groschen für jeden der städtischen Sachverständigen zu bezahlen und eine Abgabe von 1 Prozent der Baufreiheitsgelder an den Landbaumeister abzugeben hatten. Dass es für Friedrich II. aber offensichtlich ein ernstes Anliegen war, diese Belastungen in engen Grenzen zu halten, und er sich dem Wohl der Untertanen verpflichtet fühlte, zeigen die Forderungen in den

³⁰ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CLXVII Nr. 3, fol. 155; Nr. 5, fol. 9, 90; Nr. 2, fol. 38 f.; Nr. 3, fol. 172; Nr. 4, fol. 17, 50 ff., 57 ff.

³¹ Ebd., Nr. 2, fol. 111

³² NCC, Bd. 4/1768, Nr. 81, Sp. 4097

³³ Ebd., Bd. 7/1782, Nr. 39, Sp. 1532

³⁴ Ebd., Bd. 4/1768, Nr. 81, Sp. 4097

einschlägigen Verordnungen. Über diese Abgaben hinaus, so hieß es dort, dürfe von den Neuanbauenden nicht das „Allergeringste“ gefordert werden. Dabei wurde betont, dass die Bauenden nicht entgegen „Seiner Königl. Majestät allerhöchste Intention“ mit übermäßigen Kosten beschwert werden dürften. Zuwiderhandlungen, so machte der König deutlich, wolle er sehr ernstlich bestraft wissen.³⁵

Die Auszahlung von Baufreiheitsgeldern war in der Retablissemmentskassenrechnung nachzuweisen, welche in der Behörde in Hamm erstellt wurde. Es ist ein typisches Beispiel für die strenge Kontrolle der Arbeit der Behörde durch das Generaldirektorium, dass Extrakte dieser Rechnung in jedem Quartal in Berlin vorzulegen waren.³⁶ Dem Kollegium wurde damit einmal mehr deutlich gemacht, dass es unter Beobachtung stand und die ihm in anderen Bereichen innerhalb eines vorgegebenen Rahmens zugestandene Selbständigkeit in Geldangelegenheiten besonders eng begrenzt wurde.

Im Zusammenhang mit der Vergabe von Baufreiheitsgeldern hatte das Kollegium zahlreiche Anträge und Beschwerden zu bearbeiten. Sie gingen zum einen in Hamm ein und wurden im Rahmen seiner Zuständigkeit selbst beantwortet oder mit einer Stellungnahme an das Generaldirektorium zur Entscheidung weitergeleitet.³⁷ Zum andern wandten sich Antragsteller unmittelbar an das Generaldirektorium bzw. den König oder reichten dort ihre weiteren Beschwerden ein. In diesen Fällen wurde das Kollegium grundsätzlich vom Generaldirektorium aufgefordert, zur Vorbereitung einer Entscheidung seine Stellungnahme abzugeben.³⁸ Es gab jedoch auch Fälle, in denen die oberste Behörde ohne Einschaltung der Hammer Behörde entschied und Festlegungen für die Vergabe von Baufreiheitsgeldern an Antragsteller traf, welche das Kollegium nur durch die Änderung seiner Retablissemmentsplanung zu Lasten Anderer umsetzen konnte.³⁹

Die Bearbeitung von Anträgen und Beschwerden war insbesondere dann ein arbeitsintensives Aufgabengebiet, wenn im Zuge der wiederholten Änderungen der Vergaberichtlinien zahlreiche Hauseigentümer die Anwendung bisheriger günstigerer Regelungen einforderten und Sonderregelungen für sich beanspruchten. Sie beschäftigte das Kollegium von Beginn seiner Verwaltungstätigkeit bis über die Aufhebung der Baufreiheitsgelderregelung hinaus, weil eine Reihe von Bauwilligen den Verlust der zuvor in Aussicht gestellten oder zugesagten Gelder befürchteten und deswegen noch nachträglich Anträge auf die Gewährung der finanziellen Unterstützung stellten.

³⁵ NCC, Bd. 4/1768, Nr. 81, Sp. 4097 f.; Bd. 7/1782, Nr. 39, Sp. 1535 f.

³⁶ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CLXVII Nr. 4, fol. 60 v.

³⁷ Beispiele: Ebd., Nr. 3, fol. 8 f., 82, 111; Nr. 4, fol. 94, 155, 181; Nr. 2, fol. 1, 7, 13, 24, 74; Nr. 3, fol. 84 f., 97 ff.

³⁸ Beispiele: Ebd., Nr. 3, fol. 29, 30; 44, 48; 49, 53; 68, 76; 87, 88; 192, 193; 204, 206

³⁹ Beispiele: Ebd., fol. 71 v., 72; 158, 162; 192, 193; 200, 203

B. Aspekte der praktischen Verwaltungsarbeit

1. Die Diskrepanz zwischen Auftrag und Mitteln als Herausforderung.

a) Die Bemühungen des Kollegiums um die Erhöhung der Fördergelder und deren sachgerechte Verteilung

In der Retablisementkasse, welche die Deputation von der Klevischen Kammer übernahm, befanden sich rund 6100 Reichstaler, die allerdings bereits verplant und für die Zahlung von Baufreiheitsgeldern an Antragsteller aus den Jahren 1765/66 vorgesehen waren.⁴⁰ Für die vom Kollegium neu einzuleitenden Maßnahmen wurden ab 1. Juni 1767 jährlich gleichbleibend 2294 Reichstaler und 48 Stüber vom Generaldirektorium freigegeben. Diese waren gemäß dem Grundsatz, dass die Provinzen ihren finanziellen Bedarf selbst aufzubringen hatten, aus dem Akziseaufkommen der Städte in der Grafschaft Mark bereitzustellen.⁴¹ Der Betrag war gemessen am Bedarf gering. Er reichte nach Auffassung des Kollegiums in Hamm bei weitem nicht aus, um die verfallenen Häuser flächendeckend schnell wieder aufzubauen und alle Eigentümer zufriedenzustellen, die Baufreiheitsgelder beantragten.⁴² Bereits 1769 befand sich die Retablisementkasse „in so schlechten Umständen“, dass eine vorgezogene Nutzung der für das Etatjahr 1770/71 eingeplanten Gelder unumgänglich war, um den dringlichsten Bedarf zu decken.⁴³

Auffallend ist, dass man in Berlin trotz dieser angespannten Lage nicht gewillt war, den jährlichen Fonds aufzustocken, dessen Unzulänglichkeit nach Meinung der Behörde vor Ort einen größeren Erfolg des Retablisements verhinderte.⁴⁴ Das Generaldirektorium engte vielmehr die ohnehin begrenzten Handlungsmöglichkeiten des Kollegiums durch zusätzliche Vorgaben für die Verwendung der Mittel weiter ein. In diesen Zusammenhang gehört die Weisung der obersten Behörde, ständig Gelder aus dem zugewiesenen Fonds als Rücklage in der Retablisementkasse zu belassen, „um im Nothfall sich helfen zu können“.⁴⁵ Diese Vorgabe war bei den ohnehin knappen Mitteln für das Kollegium schwer verständlich und wurde zunächst offensichtlich nur zögerlich umgesetzt, wie das wiederholte Drängen des Generaldirektoriums auf die Bildung von Reserven nahelegt.⁴⁶ In Berlin war man nicht bereit, von dieser Forderung abzugehen. Dies zeigte u. a. die Behandlung eines Antrags der Deputation aus dem Jahre 1769, 535 Reichstaler an Baufreiheitsgeldern, die seit fünf Jahren für Hamm eingeplant waren und dort nicht hatten vergeben werden können, zum Teil für das Retablisement von Lünen und Unna zu verwenden. Obwohl Lünen zu den Städten gehörte, deren Wiederherstellung die Deputation bevorzugt voranzutreiben hatte, lehnte das Generaldirektorium den Antrag mit der Begründung ab, die vorgeschlagenen Städte hätten schon größtenteils ansehnliche Mittel erhalten, und verfügte, dass die Gelder in der Kasse verbleiben sollten. Auch ein nochmaliger Vorstoß der

⁴⁰ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CLXVII Nr. 2, fol. 115

⁴¹ Ebd., Nr. 2, fol. 106; Nr. 4, fol. 136 - 140 v.

⁴² Ebd., Abt. 18, Tit. CLXV Nr. 4, fol. 12, 83. Ebd., Abt. 19, Tit. CLXVII Nr. 3, fol. 89 v.

⁴³ Ebd., Abt. 19, Tit. CLXVII Nr. 2, fol. 150, 204 v.

⁴⁴ Ebd., Abt. 18, Tit. CLXV Nr. 4, fol. 53 v.; Abt. 19, Tit. CLXVII Nr. 2, fol. 114 v.

⁴⁵ Ebd., Abt. 19, Tit. CLXVII Nr. 2, fol. 204 v., 216

⁴⁶ Ebd., Nr. 3, fol. 39 v.

Deputation, welche diese Entscheidung nicht kommentarlos hinzunehmen bereit war, blieb erfolglos. Bei seiner Ablehnung bekräftigte die oberste Behörde die Forderung, dass ein kleiner Bestand unumgänglich für den Notfall als Reserve bereitgehalten werden müsse.⁴⁷

Die Rücklagen, welche das Kollegium daraufhin bildete, betragen in den Etatjahren 1774/75 bis 1777/78 zwischen 30 und 60 Reichstalern und erscheinen auf den ersten Blick gering.⁴⁸ Bei der großen Zahl von Antragstellern, die sich unablässig vergeblich um die Bewilligung oder Auszahlung von Baufreiheitsgeldern bemühten⁴⁹, bedeutete die Nichtverfügbarkeit dieser Gelder aber eine merkliche Einschränkung bei der Deckung des aktuellen Bedarfs und vergrößerte das ohnehin schon deutliche Missverhältnis zwischen dem Auftrag und den bereitgestellten Mitteln.

Eine weitere Einengung bei der Verplanung der im Retablissementfonds verfügbaren Mittel bedeutete die Forderung des Generaldirektoriums, Hamm, Lünen und Soest bevorzugt bei der Vergabe von Baufreiheitsgeldern zu berücksichtigen. Die Umsetzung dieser Weisung hatte zur Folge, dass z. B. in den ersten vier Etatjahren nach 1767 rund 53 % des Fonds zur Vergabe an dortige Hauseigentümer eingeplant wurden. Während 1767 bis 1769 in den drei Städten 19 Eigentümer berücksichtigt wurden, waren in den übrigen 20 Städten der Grafschaft Mark nur vier für die Unterstützung mit Fördermitteln vorgesehen. 1769/70 konnten dort nur sechs Hausbauten bezuschusst werden.⁵⁰ Und noch 1780 floss mehr als die Hälfte der Baufreiheitsgelder nach Hamm, Lünen und Soest, so dass das Kollegium sich außer Stande sah, den vielen Bewerbern andernorts gerecht zu werden.⁵¹

Weit nachhaltiger als durch die befohlene Rücklagen- und Schwerpunktbildung wurden die Handlungsmöglichkeiten des Kollegiums durch die Weisung des Generaldirektoriums beschnitten, den Wiederaufbau der bei einem Brand in Meinerzhagen im Mai 1770 zerstörten Häuser aus dem Retablissementfonds mitzufinanzieren.⁵² Dass auf diese Gelder zurückgegriffen wurde und nicht - wie man in diesem Fall erwarten würde - Mittel aus zentralen Kassen bereitgestellt wurden, geht auf eine Kabinettsorder Friedrichs II. von 1768 zurück. Danach durften für den Wiederaufbau von Städten nach Feuersbrünsten oder anderen Katastrophen nur in wenigen Ausnahmefällen Gelder aus dem zentralen Extraordinarienfonds verwandt werden. Die erforderlichen Mittel mussten vielmehr über die örtlichen Feuersozietätsgelder, Überschüsse aus Akzise- und Zollgefällen sowie Kollektensammlungen und die Verpfändung von Akziseeinnahmen aufgebracht werden. Noch fehlende Gelder waren über die Städtebaukassen zu beschaffen.⁵³ Nach Weisung des Generaldirektoriums hatte die Deputation für die „Abgebrannten“ in Meinerzhagen 4260 Reichstaler bereitzustellen und damit den gesamten Jahresetat der märkischen Städteretablissementkasse für das Jahr 1771/72 sowie die Masse der für 1772/73

⁴⁷ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CLXVII Nr. 2, fol. 200, 204 v., 216

⁴⁸ Ebd., Nr. 3, fol. 169 - 173 v.; Nr. 4, fol. 13 - 16 v., 53 - 57 v.

⁴⁹ Ebd., Nr. 3, fol. 31 v.

⁵⁰ Ebd., Nr. 2, fol. 104 - 110 v.; fol. 116 - 119 v.

⁵¹ Ebd., Nr. 4, fol. 117 v.

⁵² Ebd., Nr. 3, fol. 147 ff.

⁵³ Jaeckel, Die Erneuerung der Städte (wie Anm. 2), S. 360 f.

eingestellten Gelder zu verplanen.⁵⁴ Weitere 690 Reichstaler mussten von den für 1773/4 vorgesehenen Mitteln abgezweigt werden.⁵⁵ Für die übrigen Städte hatte dies zur Folge, dass 1772/73 neben den 38 Hauseigentümern in Meinerzhagen nur 12 andere für die Vergabe von Baufreiheitsgeldern vorgesehen werden konnten⁵⁶ und damit nur diejenigen unter „den sonst noch vorhandenen vielen Antragstellern“ unterstützt wurden, die sich „am vorzüglichsten“ qualifizierten.⁵⁷ Und auch im Etatjahr 1773/74 waren die Handlungsmöglichkeiten so eingengt, dass andernorts Bauwillige, die bisher immer wieder vertröstet und „zur Ruhe“ hatten verwiesen werden müssen, nicht berücksichtigt werden konnten.⁵⁸ Das Kollegium empfand diese Einschränkungen als nicht angemessen und ließ dies wiederholt gegenüber Antragstellern durchblicken, wenn es bei der Begründung seiner begrenzten Unterstützungsmöglichkeiten andeutete, dass diese nicht in Hamm, sondern höheren Orts zu verantworten waren.⁵⁹

Für die Beurteilung der Frage, ob die Deputation sich nur als ausführendes Organ oder als im Sinne des Ganzen mitgestaltende Behörde verstand, ist aufschlussreich, dass sie sich mit der unzureichenden Mittelausstattung für das Städteretablissement nicht zufriedengab. Sie bemängelte den „gegen seine Bestimmung verhältnißmäßig sehr geringen“ Retablissementfonds⁶⁰, wies das Generaldirektorium darauf hin, dass durch die befohlene Festlegung eines Teils der vorgesehenen Gelder dringender und berechtigter Bedarf an anderer Stelle nicht gedeckt werden konnte⁶¹ und versuchte engagiert und hartnäckig, dessen Aufstockung zu erreichen.

Ein erster Vorstoß dazu wurde bei der Vorlage des Retablissementsplans für das Jahr 1769/70 unternommen. Das Kollegium reichte abweichend von dem befohlenen Verfahren zusätzlich zu seinem eigenen Plan für die notwendigsten Bauten die Spezialpläne der beiden Steuerräte mit der Begründung ein, dass in ihnen noch sehr viele nützliche Bauten aufgeführt seien, die wegen des geringen Fonds in den Gesamtplan nicht hätten aufgenommen werden können.⁶² In den Plänen waren für die Städtekreise nördlich und südlich der Ruhr 255 Bauwillige verzeichnet, die ihre Häuser wieder aufbauen oder Reparaturen an ihnen vornehmen wollten. Für die Unterstützung der geplanten Baumaßnahmen war eine Gesamtsumme von 18 975 Reichstalern an Baufreiheitsgeldern ermittelt worden.⁶³ Nach Angaben der Deputation befanden sich unter den Aufgelisteten viele, denen die Unterstützung bereits versprochen worden war oder die man zum Bauen animiert hatte, denen man jedoch wegen fehlender Gelder nicht habe aushelfen können. Das Kollegium hielt hier Abhilfe für

⁵⁴ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CLXVII Nr. 3, fol. 147 f.

⁵⁵ Ebd., fol. 168

⁵⁶ Ebd., fol. 148 - 154 v.

⁵⁷ Ebd., fol. 147 v.

⁵⁸ Ebd., fol. 167 f.

⁵⁹ Ebd., Nr. 2, fol. 178; Nr. 3, fol. 63, 11, 179 f.; Nr. 4, fol. 115

⁶⁰ Ebd., Nr. 4, fol. 90 . Bemerkungen zu knappen / unzureichenden Mitteln vgl. auch : Ebd., Nr. 2, fol. 114 v.; Nr. 3, fol. 89 v., 214 v.; Nr. 4, fol. 60

⁶¹ Ebd., Nr. 3, fol. 167 f.; Nr. 4, fol. 117 v.

⁶² Ebd., Nr. 2, fol. 114 v.

⁶³ Ebd., fol. 114 v.; 120 - 127; 128 - 149

dringend geboten und beantragte deshalb, für einige sehr nötige Baumaßnahmen dieses Kreises von Eigentümern Baufreiheitsgelder aus dem Extraordinarienfonds bereitzustellen.⁶⁴ Es nahm dabei in Kauf, dass das Generaldirektorium die vorschriftswidrige Vorlage der beiden Spezialpläne missbilligen würde, und war sich bewusst, dass die Freigabe extraordinärer Mittel voraussichtlich strikt abgelehnt werden würde. Es beschritt dennoch diesen Weg, um der obersten Behörde ein deutliches Bild der angespannten Lage zu vermitteln, sie erneut auf das eklatante Missverhältnis von Bedarf und verfügbaren Mittel aufmerksam zu machen und vielleicht doch noch die bislang abgelehnte Erhöhung des jährlichen Retablisementfonds zu erreichen.

Der Antrag hatte keinen Erfolg. Das Generaldirektorium reagierte empfindlich und übte herbe Kritik an der Verfahrensweise der Deputation. Es warf dem Kollegium vor, die Magistrate hätten bei der Erstellung ihrer Listen nicht die für die Vergabe der Baufreiheitsgelder gültigen Regelungen beachtet. Auch seien die Tabellen weder von den Steuerräten noch von der Deputation überarbeitet und berichtet, sondern „nur so nude abgeschrieben und eingereicht“ worden, dass sie auf keinen Fall genehmigt werden könnten. Eine Freigabe von zusätzlichen Mitteln lehnte das Generaldirektorium kategorisch ab. Es genehmigte allerdings, diejenigen Häuser, die auf wüsten oder neuen Stellen gebaut werden sollten, in den Retablisementplan für das Jahr 1771 aufzunehmen.⁶⁵ Damit hatte die Deputation zwar einen bescheidenen Teilerfolg erzielt. Die angespannte Lage beim Retablisement blieb aber weiter bestehen.

Die entschiedene Ablehnung, den jährlichen Retablisementfonds aufzustocken, machte der Deputation deutlich, dass sie auf finanzielle Hilfe aus Berlin künftig nicht rechnen konnte und mit den bewilligten Geldern auszukommen hatte. Damit war sie weiter gezwungen, den Mangel zu verwalten und bei der Vergabe von Baufreiheitsgeldern aus der Vielzahl der Antragsteller eine eng begrenzte Auswahl zu treffen und zu versuchen, eine auf die speziellen Bedürfnisse der Grafschaft Mark zugeschnittene Verteilung der knapp bemessenen Fördergelder sicherzustellen.

Diese Zielsetzung hielt die Deputation 1772 davon ab, sich dem Antrag der Klevischen Kammer anzuschließen, die Baufreiheitsgelder in Zukunft von 20 auf 10 Prozent der Bausumme zu reduzieren. Das Kollegium in Kleve hatte das Generaldirektorium 1771 gebeten, wegen des zu knapp bemessenen Retablisementfonds einen Zuschuss von etwa 2000 Reichstalern oder eine Erhöhung der jährlichen Fördergelder zu genehmigen, um das Retablisement „nach Dero Landes Väterlichen Höchsten Intention beßer poussiren“ zu können und alle damit verbundenen „Querelen abzuschneiden“.⁶⁶ Diese Bitte war - wie der Antrag der Deputation aus dem Jahre 1769 - in Berlin rundweg abgelehnt worden. Das Generaldirektorium hatte eine Mitverantwortung für die entstandenen Schwierigkeiten entschieden von sich gewiesen und der Klevischen Kammer vorgeworfen, sie habe sich „den jetzigen Mangel“ selbst zuzuschreiben. Hätte sie in den Jahren 1763 bis 1765 das Städteretablisement nicht

⁶⁴ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CLXVII Nr. 2, fol. 114 v.

⁶⁵ Ebd., fol. 150 v.

⁶⁶ Ebd., Abt. 18, Tit. CLXV Nr. 4, fol. 12

so willkürlich betrieben, so wurde argumentiert, dann wären genug Gelder zur Bereinigung der Lage vorhanden.⁶⁷

Da keine Hoffnung auf zusätzliche Gelder bestand, sah die Klevische Kammer in der Reduzierung des Förderbetrags auf 10 Prozent der Bausumme die einzige Möglichkeit, die sich meldenden Bauwilligen besser unterstützen zu können. Sie bot nach Auffassung des Kollegiums die Möglichkeit, die Zahl der Unterstützten zu verdoppeln, damit eine „egale Beneficirung“ zu erreichen und die bisherige ungleiche Verteilung zu überwinden, die viele „nicht ungegründete Crierien“ verursacht hatte. In Kleve war man zuversichtlich, nach der Reduzierung der Baufreiheitsgelderquoten alle Rückstände beim Städteretablissement in wenigen Jahren berichtigen zu können.⁶⁸

Das Generaldirektorium griff den klevischen Vorschlag mit der Zielsetzung auf, die Fördergelder nicht nur im Herzogtum Kleve, sondern auch in der Grafschaft Mark auf 10 Prozent der Bausumme herabzusetzen. Es ist ein bemerkenswerter Vorgang, dass die Deputation in Hamm sich dagegen wehrte und erreichen konnte, dass die Neuregelung nur in Kleve in Kraft trat, nicht jedoch auf die eigene Provinz ausgedehnt wurde.⁶⁹

Grundlage für ihre Ablehnung war die Überzeugung, dass bei der finanziellen Lage der unermöglichten Bauwilligen eine Unterstützung von nur 10 Prozent deutlich zu gering bemessen sei und - wie schon zuvor bei Fördergeldern in Höhe von sechs Prozent der Bausumme - „nichts helfen“ könne. Die Deputation befürchtete, dass Bauten ins Stocken geraten und viele Bauwillige abgehalten würden, ihre Häuser wieder aufzubauen oder grundlegend zu reparieren. Auch scheint die mit einer Änderung des Reglements verbundene Rücknahme von öffentlich gegebenen Zusagen bei ihrer Beurteilung eine wesentliche Rolle gespielt zu haben. Hatte sie doch Bauwillige durch die in Aussicht gestellten Fördergelder zum Bauen animiert und stand damit im Wort. Eine Änderung der Zusagen musste den immer wieder geäußerten Zweifeln der Eigentümer an der Ernsthaftigkeit und Verlässlichkeit der staatlichen Unterstützung zusätzliche Nahrung geben und die Glaubwürdigkeit des Staates in Frage stellen. Es war zu befürchten, dass sie dadurch von Investitionen in Baumaßnahmen abgeschreckt würden und das weitere Retablissement der Städte beeinträchtigt wurde.

Wenn davon abgesehen wurde, die Neuregelung in der Grafschaft Mark durchzusetzen, dann ist dies der entschiedenen Ablehnung der Deputation und ihrem engagierten Eintreten für die besonderen Gegebenheiten ihrer Provinz zuzuschreiben, über die man sich erstaunlicherweise in Berlin nicht hinwegsetzte. Dabei scheint es, als ob das Generaldirektorium nur widerstrebend nachgegeben habe und Vorbehalte gegenüber dem von Hamm gewählten Sonderweg bestehen blieben. Sie wurden in einem späteren Reskript deutlich, in dem die oberste Behörde dem Kollegium wie zuvor schon der Klevischen Kammer vorwarf, es sei für die zunehmenden Schwierigkeiten bei der Vergabe der

⁶⁷ GStA PK, II. HA, Abt. 18, Tit. CLXV Nr. 4, fol. 53 f.

⁶⁸ Ebd., fol. 73 v., 98

⁶⁹ Das Reglement ist abgedruckt in: NCC, Bd. 5 C/1773, Nr. 39, Sp. 491 - 496

Baufreiheitsgelder überwiegend selbst verantwortlich und ihm vorhielt, es hätte der 1773 beabsichtigten Neuregelung nicht „contradiciren“ sollen.⁷⁰

Mit ihrem Votum für das Beibehalten der 20-Prozentregelung dokumentierte die Deputation auch ihre Eigenständigkeit gegenüber der Klevischen Kammer. Es ging ihr nicht wie dem dortigen Kollegium darum, durch Verdoppelung der Fördermöglichkeiten vor allem die Hauseigentümer ruhig zu stellen und Impulse für das Retablisement zu geben, die mit einer wenig wirksamen finanziellen Unterstützung gekoppelt waren. Sie verfolgte vielmehr einen auf die besonderen Verhältnisse der Grafschaft Mark zugeschnittenen Lösungsansatz, bei dem anstatt einer als unwirksam beurteilten Unterstützung vieler eine möglichst effektive Unterstützung einer geringen Anzahl angestrebt wurde. Dem Kollegium war bewusst, dass mit dieser Schwerpunktsetzung die grundsätzlichen Probleme beim Retablisement nicht zu lösen waren, zahlreiche Antragsteller wie bisher nicht bei der Förderung berücksichtigt werden konnten und weiterhin Verzögerungen bei der Auszahlung der Baufreiheitsgelder absehbar waren. Es war jedoch zuversichtlich, das Retablisement letztlich besser voranzubringen als mit dem von Kleve favorisierten Vorgehen, wobei zu vermuten ist, dass die Deputation im Stillen hoffte, bei weiterer Verschlechterung der Lage vielleicht doch noch zusätzliche Fördergelder aus Berlin zu erhalten.

Um die verfügbaren Mittel möglichst effektiv zu nutzen, entschloss sich die Deputation, bei der Vergabe der Baufreiheitsgelder zusätzlich zu den Vorgaben des Generaldirektoriums eigene Schwerpunkte zu setzen und damit eine weitere Verengung des Kreises der Unterstützten in Kauf zu nehmen. So wurden bei der Auswahl der Hauseigentümer „zum Encouragement des Anbaus“ und zur wirksamen Förderung der Baumaßnahmen insbesondere diejenigen berücksichtigt, für welche das Bauen eine schwere finanzielle Belastung bedeutete oder die wegen ihres geringen Eigenkapitals zur Aufnahme von Geldern gezwungen waren.⁷¹ Bei der regionalen Verteilung der Fördermittel wurden die Städte nördlich der Ruhr vor den südlich gelegenen bevorzugt, weil die wirtschaftliche Lage der letzteren es ihnen ermögliche, sich besser „aufzuhelfen“.⁷² Diese vom Generaldirektorium gebilligte Festlegung spiegelte sich deutlich in der Summe der für die beiden Städtekreise eingeplanten Baufreiheitsgelder wider. Nach den vorliegenden Akten wurden in den Etatjahren 1767/68 bis 1779/80 für die Städte nördlich der Ruhr 19 500 Reichstaler, d.h. etwas mehr als 77 Prozent der bereitgestellten Mittel, verplant, während für die Städte südlich der Ruhr, das besonders unterstützte Meinerzhagen ausgenommen, nur rund 5 700 Reichstaler freigegeben wurden. Da über die Hälfte davon für das Retablisement von Hagen und Altena eingesetzt wurde, mussten die übrigen sieben Städte mit insgesamt knapp 2 500 Reichstalern an Baufreiheitsgeldern auskommen. Damit konnten nur wenige

⁷⁰ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CLXVII Nr. 4, fol. 119 f.

⁷¹ Ebd., Nr. 3, fol. 31

⁷² Ebd., Nr. 4, fol. 11 v.

Hauseigentümer unterstützt werden. Im Laufe der angesprochenen 13 Jahre kamen dort nur jeweils zwischen zwei und sechs, in Hattingen nur einer von ihnen in den Genuss der Fördermittel.⁷³

Als weitere Möglichkeit, den dringlichsten Bedarf zu befriedigen, nutzte die Deputation die Umschichtung von bereits eingeplanten, aber noch nicht abgerufenen Geldern. Diesen Weg ging das Kollegium bei der Erstellung des Retablisementsplans für 1773/74, als es einen verfügbaren Bestand von 768 Reichstalern, der in Soest wegen Mangels an „Baulustigen“ seit längerer Zeit brach lag, dem Fördermittelfonds zuschlug. Dem Generaldirektorium gegenüber begründete es dieses Vorgehen mit der Notwendigkeit, jene zu unterstützen, die man wegen der Hilfe für Meinerzhagen stets hatte vertrösten müssen.⁷⁴ Zwar wurden die bereitgestellten Gelder zwei Jahre später wieder abgezogen, weil sich in Soest Bauwillige gemeldet hatten, mit der Folge, dass sich die im Jahresetat verfügbaren Gelder auf 1520 Reichstaler reduzierten und nur für die Förderung von 15 Hauseigentümern ausreichten.⁷⁵ Mit der vorübergehenden Nutzung konnten aber z.T. schon lange Wartende zufriedengestellt und die Einschränkungen durch die Abgaben für Meinerzhagen zumindest für das Etatjahr 1774/75 zum Teil aufgefangen werden.

Als die Situation sich in den folgenden Jahren weiter zuspitzte und Eigentümer, die ihre Häuser längst fertiggestellt hatten oder nicht weiterbauen konnten, die Deputation „unaufhörlich um den Genuß der ihnen dafür verheissenen Remission“ ersuchten, beantragte sie 1779 beim Generaldirektorium eine vorgezogene Bereitstellung des jährlichen Fonds aus bereits bei der Kasse aufgelaufenen Akziseeinnahmen und erreichte, dass die üblicherweise erst Ende Mai verfügbaren Fördergelder ein halbes Jahr früher an dringend darauf wartende Hauseigentümer verteilt werden konnten.⁷⁶

Um den Mangel an Retablisementgeldern zu kompensieren und mehr Bauwillige berücksichtigen zu können, schöpfte die Deputation alle Einsparungsmöglichkeiten bei der Bemessung der Baufreiheitsgelder aus. Sie reduzierte mehrfach von den Magistraten und Steuerräten eingereichte Kostenanschläge für Baumaßnahmen, die nach ihrer Auffassung nicht ordnungsgemäß überprüft und abgeändert worden waren, und nahm damit gezielt auf die sachgerechte Bemessung der Förderbeträge Einfluss, um unnötige Ausgaben zu vermeiden und die freiwerdenden Mittel anderweitig einzusetzen. Bei der Vorlage des Plans für das Etatjahr 1770 etwa „moderierte“ das Kollegium die Kostenanschläge von 8 der 14 aufgenommenen Häuser, was bei sieben von ihnen zu einer Verringerung der ursprünglich vorgeschlagenen Zuschüsse führte.⁷⁷ Sie nahm außerdem Kürzungen der Baufreiheitsgelder gegenüber den vorgesehenen Prozentsätzen vor, wenn sie bei der wirtschaftlichen Lage der betroffenen Hauseigentümer vertretbar erschienen. Dabei wurden wiederholt

⁷³ Die Angaben beruhen auf der Auswertung der Retablisementspläne der Jahre 1767/69 bis 1779/80 in:

GSa PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CLXVII Nr. 1 - 4

⁷⁴ Ebd., Nr. 3, fol. 167 f., 168, 169 - 173 v.

⁷⁵ Ebd., Nr. 4, fol. 11 f., 13 - 16 v.

⁷⁶ Ebd., fol. 60 f., 66

⁷⁷ Ebd., Nr. 2, fol. 116 - 119 v.

statt der vollen Auszahlung von 20 Prozent der Bausumme Kürzungen von 20, 30 oder auch 50 Reichstaler vorgeschlagen.⁷⁸

Dieses Vorgehen wurde in aller Regel vom Generaldirektorium genehmigt. Es nahm seinerseits wiederholt zusätzliche und vom Vorschlag der Deputation abweichende Kürzungen vor. Etwa, wenn auf die Empfehlung, einem Hauseigentümer 70 Reichstaler zu bewilligen, ohne weitere Begründung nur 60 genehmigt oder einem anderen mit Hinweis auf den schlechten Kassenstand anstatt der vorgeschlagenen 200 nur 100 Reichstaler zugestanden wurden.⁷⁹ Besonders restriktiv verfuhr das Generaldirektorium bei der Vorlage des Retablisementplans für 1771/72. Die Behörde erteilte zwar ihre „allgemeine Approbation“, nahm aber folgende Änderungen bei den vorgeschlagenen Baufreiheitsgeldern vor: Von den 27 Positionen kürzte sie in vier Fällen ohne Begründung um 10 bzw. 20 Reichstaler, obwohl der Förderbetrag zuvor per Reskript offiziell genehmigt worden war. In zehn anderen Fällen wurde entschieden, dass nach den erfolgten Abschlagszahlungen noch ausstehende Beträge nicht mehr zugewiesen würden, weil die Hauseigentümer bereits Gelder erhalten hätten. Für vier von ihnen aus Hagen bedeutete dies Minderzuwendungen zwischen 15 und 40 Reichstalern. Drei weiteren aus Lünen, die bereits 60, 80 und 100 Reichstaler erhalten hatten, sollten die restlichen 10, 27 und 35 Reichstaler nicht mehr ausbezahlt werden. Ein Eigentümer aus Lüdenscheid, für den 200 Reichstalern eingeplant waren, musste sich mit den 100 Reichstalern, die er bereits bekommen hatte, „wohl begnügen“.⁸⁰

Fragt man nach den Ergebnissen und Erfolgen des Städteretablisements in der Grafschaft Mark, dann ergibt sich 1780 folgende Lage: Nach den Retablisementplänen wurden seit Beginn der Verwaltungstätigkeit der Deputation bei 221 Häusern Fördergelder für Baumaßnahmen vergeben, bei denen es sich vor allem um „Hauptreparationen“ und den Wiederaufbau oder Neubau auf wüsten oder unbebauten Stellen zumeist an den Hauptstraßen der Städte handelte. 165 dieser Häuser und damit zwei Drittel lagen in den Städten nördlich der Ruhr, die Masse davon in Hamm und Lünen. In Hamm, wo 67 Hausbauten bezuschusst und rund 30 Prozent der für die Provinz verfügbaren Baufreiheitsgelder vergeben wurden, ist der Erfolg des Retablisements am deutlichsten sichtbar. In Lünen konnten Baumaßnahmen bei 26 Häusern mit Fördermitteln unterstützt werden. In den übrigen Städten nördlich der Ruhr war dies in 72 Fällen möglich, wobei in Kamen, Hörde, Unna und Soest zwischen 11 und 14 Hauseigentümer, in den anderen Kommunen zwischen einem und sieben in den Genuss der Gelder kamen.

Im Städtekreis südlich der Ruhr wurden 56 Häuser bezuschusst. Hier war die staatliche Förderung besonders in Hagen und Altena erfolgreich, wo 32 Bau- oder Reparaturmaßnahmen unterstützt werden konnten und dafür rund 50 Prozent der verfügbaren Mittel verwandt wurden. In den übrigen Städten

⁷⁸ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CLXVII Nr. 4, fol. 13 - 16 v., 55

⁷⁹ Ebd., Nr. 2, fol. 93, 112, 113

⁸⁰ Ebd., fol. 39 - 40 v.

hatten nur zwischen einem und sechs Hauseigentümer die Möglichkeit, auf Baufreiheitsgelder zurückgreifen. Breckerfeld wurde nicht berücksichtigt und kam erst nach 1780 zum Zuge.

Dass insgesamt 221 Häuser mit Hilfe staatlicher Fördermittel repariert oder gebaut werden konnten, ist als ein positives Ergebnis des Städteretablissemments zu werten. Besonders erfolgreich war es in einigen wenigen Schwerpunktbereichen. In einer ganzen Reihe von Städten wirkten sich die Maßnahmen aber nur schwach aus. Sie erhielten z. T. über Jahre gar keine Zuteilung an Baufreiheitsgeldern wie etwa Altena, das erstmalig 1774/75 berücksichtigt wurde, oder wurden nur geringfügig unterstützt, wie etwa Hattingen, Herdecke, Neuenrade und Westhofen, wo jeweils während des gesamten Zeitraums nur an ein oder zwei Hauseigentümer Fördergelder vergeben wurden.⁸¹

Weil die Diskrepanz zwischen Auftrag und den verfügbaren Mitteln sich zunehmend vergrößert hatte und die Deputation „beständig wegen der Bau-Procent-Gelder behelliget“ wurde, machte das Kollegium 1780 einen erneuten Vorstoß, um die Freigabe zusätzlicher Gelder zu erreichen. Es reichte in Berlin nicht wie befohlen den aus den Vorlagen der Steuerräte komprimierten Retablissemmentplan ein, sondern übersandte die von diesen eingereichten Spezialpläne, welche allerdings anders als 1773 gründlich überprüft und moderiert worden waren. Aus ihnen und einer zusätzlichen Forderung des Magistrats von Soest ergab sich ein Bedarf an Baufreiheitsgeldern von 9334 Reichstalern. Zu dessen Deckung waren lediglich die 2294 Reichstaler des jährlichen Retablissemmentfonds sowie ein Restbestand von 4 Reichstalern verfügbar.

Das Kollegium sah sich bei diesem Missverhältnis „völlig außer Stande“, eine begründete und den Antragstellern gerecht werdende Auswahl bei der Vergabe der Fördergelder zu treffen. Es bat deshalb das Generaldirektorium, die fehlenden 7034 Reichstaler „extraordinarie“ anweisen zu lassen, um die aufgelaufenen Rückstände auszahlen zu können. Diese Bitte verband das Kollegium mit einem Antrag, dessen Umsetzung verhindern sollte, dass nach Ablauf einiger Jahre die „gleiche Verlegenheit“ entstehen würde. Es schlug vor, das Reglement für das Retablissemment von 1768 dahingehend zu ändern, dass künftig Baufreiheitsgelder nicht mehr an „Honoratiorens, Kaufleute, und vermögende Particuliers“ bezahlt werden sollten, die nach Auffassung des Kollegiums „zu ihrer Bequemlichkeit, und zum Luxu“ bauten. Sie hätten bisher „mit dem größten Drang“ auf die Bewilligung von Fördergeldern bestanden, obwohl sie diese nach Auffassung des Kollegiums nicht dringend benötigten und auch bauen würden, wenn sie keine Zuschüsse erhielten. In Zukunft sollten die Baufreiheitsgelder so verteilt werden, „daß nur gemeine Bürger und Professionisten, und andere geringe Hülfbedürftige Leute“, die mit eigenen Mitteln nicht bauen konnten, unterstützt würden. Das Kollegium sah den Vorteil dieses Ansatzes darin, dass den „geringen und Mittel-Bürgern“ besser geholfen werde, die Baufreiheitsgelder damit wirklich ausgenutzt würden und außerdem zukünftig der Bedarf mit dem verfügbaren Etat gedeckt werden könne.⁸²

⁸¹ Retablissemmentpläne 1767/69 bis 1779/80 in : GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CLXVII Nr. 1 - 4

⁸² Ebd., Nr. 4, fol. 117 - 118 v.

Dieses Vorgehen der Deputation ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert: Sie handelte mit der Vorlage der Pläne der Steuerräte selbstbewusst gegen die Vorschrift, um das Generaldirektorium mit einem ungefilterten Bild der äußerst angespannten Lage des Retablissemments vor Ort zu konfrontieren. Indem sie den gemeldeten Bedarf an Baufreiheitsgeldern als berechtigt einstufte, deutete sie unausgesprochen Kritik an den restriktiven Mittelzuweisungen an, in denen sie den Hauptgrund für die entstandene Notlage sah. Die Bereitstellung der zusätzlich beantragten Gelder war deshalb aus ihrer Sicht eine aus der Verantwortung der obersten Behörde für die Provinz sich ergebende logische Konsequenz.

Bei ihrem Vorschlag für die künftige Regelung der Fördergeldvergabe griff die Deputation nicht auf die Möglichkeit der Reduzierung der Baufreiheitsgelder auf 10 Prozent nach klevischem Vorbild zurück. Sie blieb vielmehr trotz der absehbar knappen Mittelausstattung ihrer Linie treu, einer wirksamen Förderung *weniger* den Vorzug vor der geringen Unterstützung *vieler* zu geben, um eine möglichst effektive und auf die Belange der Hauseigentümer zugeschnittene Nutzung der Gelder sicherzustellen. Diese Zielsetzung bestimmte auch ihren Vorschlag, im Zuge einer noch strikteren Konzentration der verfügbaren Mittel Honoratioren, Kaufleute und vermögenden Particuliers künftig ganz aus der Förderung herauszunehmen. Dass sie damit als Sachwalter der weniger Bemittelten gegenüber den Wohlhabenden auftrat, war ein mutiger Schritt, bei dem sie mit heftigem Widerstand rechnen musste.

Der Vorstoß der Deputation löste deutliche Kritik des Generaldirektoriums aus und hatte nicht den erhofften Erfolg. Die oberste Behörde ließ als erstes ihr „Befremden darüber erkennen“, dass das Kollegium nicht entsprechend der alljährlichen Praxis einen Haupt-Städteretablissemmentplan, sondern die von den Steuerräten angefertigten Spezialpläne vorgelegt hatte. Sie sandte diese gleichsam als erzieherische Maßnahme unbearbeitet zurück und machte damit deutlich, dass selbständiges Abgehen von vorgeschriebenen Verfahren in keinem Fall geduldet werde. Eine Erhöhung der Retablissemmentgelder wurde kategorisch ausgeschlossen. Offenbar verärgert über die versteckte Kritik an ihrer restriktiven Mittelzuweisung, lehnte sie den beantragten Zuschuss mit der spitzen Bemerkung ab, es könne doch nicht unbekannt sein, dass dafür „gar kein“ Fonds vorhanden sei. Die Verantwortung für die angespannte Lage des Retablissemments schob das Generaldirektorium in erster Linie dem Kollegium zu. Es sei für die entstandene Verlegenheit größtenteils selbst schuld, weil es 1773 die Reduzierung der Baufreiheitsgelder auf 10 Prozent der Bausumme nicht akzeptiert habe. Bei ihrer Übernahme hätte man, wie das Beispiel von Kleve zeige, alle Antragsteller unterstützen können und hätte vermieden, dass wenigen von ihnen Zuschüsse gewährt worden seien, der größte Teil aber überhaupt nicht habe unterstützt werden können oder viele Jahre auf Baufreiheitsgelder habe warten müssen. Da das Generaldirektorium eine Erhöhung der jährlich festgesetzten Mittel erneut kategorisch ausschloss, blieb nach seiner Auffassung kein anderes Mittel als die Änderung der Baufreiheitsgelderregelung zur Bereinigung der Lage übrig. Es gab deshalb die bisherige Rücksichtnahme auf den Sonderweg der Deputation auf und ordnete an, dass nun auch in der

Grafschaft Mark Bauten und Reparaturen nur noch mit Subventionen von 10 Prozent der Bausumme gefördert werden durften. In dem für 1780 vorzulegenden Retablisementplan sollten nur diejenigen Bauten mit 20 Prozent aufgenommen werden, die entweder schon fertiggestellt und abgenommen oder zumindest schon begonnen waren.

Den Vorschlag des Kollegiums, in Zukunft Wohlhabende nicht mehr mit staatlichen Mitteln zu unterstützen, nahm die oberste Behörde nur zum Teil auf. Sie betonte zwar, dass bei der Vergabe der Baufreiheitsgelder vor allem Bauende berücksichtigt werden sollten, die „bedürftig“ seien und nicht aus eigenen Mitteln bauen könnten. Sie forderte aber, Honoratioren ebenso wie Kaufleute und Particuliers nicht gänzlich von der Förderung auszuschließen. Zwar sollten sie bei Bauten, die „bloß zur Commodität, Erhaltung mehrerer Miethe oder zum Luxu“ aufgeführt würden, keine Unterstützung mehr erhalten. Bei der Bebauung neuer oder wüster Stellen, beim Umbau alter verfallener Häuser von Grund auf oder bei Reparaturen, welche den größten und wichtigsten Teil des Hauses ausmachten, sollten aber nach wie vor Baufreiheitsgelder bewilligt werden.⁸³

Im Juni 1780 legte die Deputation den auf der Grundlage dieser Weisungen erarbeiteten Retablisementplan vor. Darin waren die verfügbaren Mittel gemäß den Vorgaben aus Berlin vor allem für Bauvorhaben in Hamm, Lünen und Soest verplant, um dort Anbauende „in ihrem Vorhaben zu erhalten“ und zu erreichen, dass die Unterstützung andere Hauseigentümer ermuntern möge, auf wüsten Stellen oder auf Brandstellen neue Häuser zu erbauen.⁸⁴ Von den 22 mit Baufreiheitsgeldern geförderten Hausbauten lagen 18 in den genannten Städten. Von den 2299 verfügbaren Reichstalern wurden rund 86 Prozent für sie eingeplant. Damit konnten nur noch 311 Reichstaler für vier weitere Baumaßnahmen in Kamen und Unna freigegeben werden. Das Kollegium hatte sich entschieden, dabei ausschließlich Hauseigentümer zu unterstützen, die entweder ihre Baumaßnahmen abgeschlossen hatten oder aber sie im laufenden Jahr abschließen würden.⁸⁵

Dass wichtige Entscheidungen des Kollegiums in Hamm nicht ohne den Kammerpräsidenten getroffen wurden, zeigen die weiteren Maßnahmen der Deputation. Mit der Vorlage des Plans meldete sie dem Generaldirektorium, dem Kammerpräsidenten werde bei seiner nächsten Anwesenheit in Hamm ein Vorschlag unterbreitet, wie die schrittweise Abfindung derjenigen Hauseigentümer zu regeln war, die ihre Baumaßnahmen schon abgeschlossen hatten, und nach welchen Kriterien die Vergabe der Gelder für die Neubauenden organisiert werden sollte.⁸⁶ Auf der Grundlage dieses Vorschlags und eines Gutachtens der Klevischen Kammer zu den Auswirkungen der 10-Prozent-Regelung wurde im Oktober 1781 in Hamm eine Sitzung des Kollegiums unter der Leitung des Kammerpräsidenten durchgeführt, in welcher der Entwurf für eine neue Baufreiheitsgelderregelung sowie die Einplanung der Retablisementmittel für die Etatjahre 1780/81 und 1781/82 intern beschlossen wurden. Wichtigstes Ergebnis der Besprechung war, dass das Kollegium aufgrund der im Herzogtum Kleve

⁸³ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CLXVII Nr. 4, fol. 119 - 120 v.

⁸⁴ Ebd., fol. 135

⁸⁵ Ebd., fol. 136 - 140 v.

⁸⁶ Ebd., fol. 135 v.

gewonnenen positiven Erfahrungen nun auch in der Grafschaft Mark die Reduzierung der Baufreiheitsgelder auf 10 Prozent der Bausumme akzeptierte und seine Befürchtung aufgab, dass dadurch der Fortgang des Retablisements gefährdet werde. Es erklärte sich jedoch in Einklang mit seinem bisherigen Eintreten für die Einwohner der Provinz nur unter der Bedingung mit dieser Maßnahme einverstanden, dass sie lediglich diejenigen Hauseigentümer betreffen sollte, die nach dem 1. Juni 1781 bauen wollten. Es stand für das Kollegium außer Frage, dass Eigentümer, die bereits gebaut und Baufreiheitsgelder beantragt hatten, wie bisher mit 20 Prozent der Bausumme unterstützt werden müssten. Seine Begründung, sie besäßen „ein ohnstreitiges Recht zur Erfüllung dieses Vorgehens“, war Ausdruck eines modernen Rechtsverständnisses, das in deutlichem Gegensatz zu möglichen unverbindlicheren Regelungen auf dem Wege des Gnadenerweises stand. Die Akzeptanz dieser Regelung sollte durch den Vorschlag erleichtert werden, diese 20 Prozent nicht auf ein Mal auszuzahlen, sondern zunächst nur die Hälfte als Abschlag zu gewähren. Die Restzahlungen sollten dann nach der Reihenfolge der Fertigstellung der Baumaßnahmen auf der Grundlage einer gründlichen Prüfung der Deputation erfolgen.⁸⁷

b) Die Verwaltung des Mangels im Spiegel der Bearbeitung von Anträgen und Beschwerden

Die Hauseigentümer hatten Anträge auf die Bewilligung von Baufreiheitsgeldern bei den Magistraten einzureichen und alle weiteren Fragen mit diesen und den zuständigen Steuerräten zu klären. Doch wandten sich zahlreiche Unzufriedene mit Beschwerden an die Deputation oder unmittelbar an das Generaldirektorium bzw. den König. Gegenstand war wiederholt die Höhe der Baufreiheitsgelder.⁸⁸ Daneben ging es um die Genehmigung von Zuschüssen für Baumaßnahmen, die den Kriterien für die Vergabe nicht in vollem Umfang entsprachen.⁸⁹ Zumeist betrafen die Beschwerden die schleppende Genehmigung der beantragten finanziellen Unterstützung sowie die zögerliche Auszahlung der Gelder nach erfolgter Bewilligung.⁹⁰ Typisches Beispiel ist die Eingabe eines Eigentümers, der betonte, dass der Steuerrat ihn unter Versicherung prompter Auszahlung der Gelder zur „desto splendidem Aufführung des Baus encouragiret“ habe, er aber sowohl vom Magistrat als auch vom Steuerrat immer wieder vertröstet worden sei.⁹¹ Ein Anderer führte Klage, dass er trotz der Zusicherung des Steuerrats, er sei in zwei aufeinanderfolgenden Jahren auf den Retablisementplan gesetzt worden, bei der Rücksendung des genehmigten Plans „mit äußerster Bestürzung“ erfahren habe, dass er nicht die geringste Beihilfe erwarten könne.⁹² Mehrfach wurde über die zum Teil lange ausstehende Auszahlung von Restbeträgen bewilligter Gelder Klage geführt. Eine Witwe schrieb an das Generaldirektorium, dass sie „auf viele Schreibung und Sollicitation“ endlich 100 Reichstaler erhalten habe, nun aber die

⁸⁷ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CLXVII Nr. 4, fol. 221 - 222 v.

⁸⁸ Ebd., Nr. 2, fol. 11

⁸⁹ Ebd., fol. 37, 21, 177

⁹⁰ Ebd., fol. 187, 191 v.; Nr. 3, fol. 87 f., 204 f.

⁹¹ Ebd., Nr. 3, fol. 110 f.

⁹² Ebd., fol. 49 v., 50

noch ausstehenden weiteren 100 Taler erbitte.⁹³ Und ein anderer Antragsteller bestand darauf, dass die rückständigen 100 Reichstaler ihm noch zufließen müssten, und äußerte die Befürchtung, dass er die zugesagten Gelder „noch in langer Zeit nicht haben sollte“. Es komme ihm sehr befremdlich vor, dass seine Bitte, ihn auf den nächsten Retablisementplan zu setzen, von der Deputation abgelehnt worden sei.⁹⁴

Die meisten Bewerber warteten nicht geduldig ab wie jener Antragsteller, der darauf hinwies, dass er alljährlich vom Magistrat und dem Steuerrat auf den Plan gesetzt worden sei, sich bisher jedoch beruhigt und erfolglos auf seine Berücksichtigung gehofft habe.⁹⁵ Die Deputation beklagte sich immer wieder beim Generaldirektorium, dass Hauseigentümer „wegen ihrer Bedürfnisse bey uns unablässig sollicitiret“ hätten.⁹⁶ Wiederholte Anträge waren keine Seltenheit.⁹⁷ Wenn ein Kunstmaler aus Iserlohn zwischen Dezember 1767 und Februar 1770 acht Anträge an die Deputation und danach mehrere Eingaben an das Generaldirektorium richtete, dann ist dies jedoch als Ausnahme zu werten.⁹⁸

Auffallend ist, dass die Antragsteller sehr genau darauf achteten, im Vergleich mit anderen Bewerbern nicht benachteiligt zu werden, und auf vermeintliche Ungerechtigkeiten hinwiesen. Dabei wurden vermutete Bevorzugungen in der eigenen Stadt thematisiert. Etwa, wenn einer erwähnte, dass er „mit Verdruß“ erfahren habe, dass man andere, die nach ihm gebaut hätten und auch später auf den Retablisementsplan gesetzt worden seien, richtig ausbezahlt habe, er alleine aber zurückgestellt worden sei.⁹⁹ Dass nicht nur die Vergleichbarkeit in der eigenen Kommune genauestens beobachtet wurde, sondern auch die Zuteilungen der Baufreiheitsgelder in anderen Städten verfolgt und offenbar intern Erfahrungen ausgetauscht wurden, zeigt das Beispiel eines Eigentümers, der darauf hinwies, dass er die Gelder mehr verdient habe als viele Landsleute und als Beispiele dafür die Namen von vier Hauseigentümern in Schwerte, Unna und Hagen anführte.¹⁰⁰ Es fällt auch auf, mit welcher Hartnäckigkeit versucht wurde, Zuschüsse zu erhalten. Dabei spielte eine Rolle, dass die Bauwilligen vielfach durch die in Aussicht gestellten Zuschüsse motiviert worden waren, sich zum Teil im Vertrauen auf deren Bewilligung verschuldet hatten und nun dringend auf die erwarteten Gelder angewiesen waren. Oder aber, dass sie ohne die erhoffte Unterstützung ihre Bauten nicht fertigstellen konnten.¹⁰¹ Bemerkenswert ist das Selbstbewusstsein der Eigentümer gegenüber den Behörden und dem Staat, das in den Eingaben immer wieder deutlich wird. Sie betrachteten die mit öffentlichen Verlautbarungen angekündigte Vergabe von Baufreiheitsgeldern als eine Zusage des Königs, die für alle, welche die Bedingungen erfüllten, gültig sein sollte. Sie waren nicht bereit, sich abfertigen oder

⁹³ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CLXVII Nr. 3, fol. 192 v.

⁹⁴ Ebd., fol. 175 v.

⁹⁵ Ebd., Nr. 2, fol. 180 f.

⁹⁶ Ebd., Nr. 3, fol. 31 v.; Nr. 4, fol. 60, 117 v.

⁹⁷ Beispiele: Ebd., Nr. 2, fol. 101, 103, 112, 113, 151, 152, 158, 160, 191, 193, 195, 217, 219; Nr. 3, fol. 109, 112, 182, 187, 195, 199; Nr. 4, fol. 96, 98, 99, 100, 145, 148, 206, 209

⁹⁸ Ebd., Nr. 3, fol. 8 f., 62, 66, 116, 119, 120 f., 122 f.

⁹⁹ Ebd., Nr. 2, fol. 180 f.

¹⁰⁰ Ebd., Nr. 3, fol. 110

¹⁰¹ Ebd., Nr. 2, fol. 131; Nr. 3, fol. 87; Nr. 4, fol. 52, 60, 154

immer wieder vertrösten zu lassen, und forderten die Erfüllung der gegebenen Zusagen quasi als Einlösung eines Rechtsanspruchs. Ein typisches Beispiel ist der Antrag eines Eigentümers, dem kein Zuschuss bewilligt worden war. Er dürfe, so argumentierte er, auf die den Bauenden bekanntgemachte „allerhöchste Gnade“ seinen „gerechten Anspruch“ vorbringen, weil er nicht einsehen könne, „warum mir diese versicherte königliche Gnade nicht zu Theil werden solte“.¹⁰² Noch fordernder formulierte ein weiterer Antragsteller, der selbstbewusst betonte, dass die allerhöchst verheißenen Gelder „mir mit Rechte gebühren, wird mir wohl niemand widersprechen können“.¹⁰³

Die Deputation war ermächtigt, einen Teil der in Hamm eingehenden Anträge und Beschwerden von Hauseigentümern selbständig zu entscheiden. Dazu gehörten Eingaben, welche den vorgegebenen Kriterien für die Bewilligung von Baufreiheitsgeldern eindeutig nicht entsprachen. Ein Beispiel ist ein Gesuch von 1771, mit dem ein Eigentümer Baufreiheitsgelder für einen 1756 unternommenen Hausbau beantragte und von der Deputation „ab- und zur Ruhe verwiesen“ wurde, weil für dergleichen sehr alte Forderung gar keine Mittel vorhanden seien.¹⁰⁴ Unter diese Kategorie fielen auch Anträge, in denen sich Hauseigentümer über die schleppende Auszahlung der ihnen zugesagten Baufreiheitsgelder beklagten. Zahlreich sind die Bescheide des Kollegiums, mit denen die Antragsteller mit Hinweis auf die unzureichenden Mittel abschlägig beschieden und getröstet wurden. Er müsse sich wegen der Auszahlung gedulden, so wurde einem geantwortet, weil der ausgesetzte und auf eine gewisse Summe beschränkte Fonds gegenwärtig erschöpft sei.¹⁰⁵ Einem anderen wurde mitgeteilt, man könne ihm für das laufende Jahr „wegen des Unvermögens der Casse“ keine Hoffnung auf Auszahlung der Gelder machen.¹⁰⁶ Und ein Dritter wurde beschieden, dass die Retablissementkasse sich gegenwärtig nicht „in den Umständen“ befinde, um ihn noch in diesem Jahr auf den Etat zu setzen, und er sich deshalb noch gedulden müsse.¹⁰⁷

Es gab auch Fälle, in denen die Deputation ihre Zuständigkeit überschritt, um schnell Unterstützung leisten zu können, und den abzusehenden Konflikt mit dem in solchen Fällen zumeist empfindlich reagierenden Generaldirektorium bewusst in Kauf nahm. Ein Beispiel ist der Fall zweier Hauseigentümer aus dem stark in Mitleidenschaft gezogenen Lünen, die sich 1771 bereiterklärten, ihre „ganz verfallenen“ Häuser zur Zierde der Stadt zu retablieren. Die schlechte Lage der Eigentümer, die ohne sofortige Hilfe die bereits angeschafften Baumaterialien nicht verarbeiten lassen konnten, veranlasste die Deputation, dem Vorschlag des Magistrats folgend Vorschüsse von 50 bzw. 80 Reichstalern ohne die vorher erforderliche Genehmigung des Generaldirektoriums auszahlen zu lassen. Ungewöhnlich ist, dass das Generaldirektorium das eigenmächtige Vorgehen der Deputation und deren Antrag ohne weiteren kritischen Kommentar billigte. Dies ist wohl in der offensichtlichen Dringlichkeit des Falls begründet, mag aber auch darauf zurückzuführen sein, dass das Kollegium

¹⁰² GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CLXVII Nr. 3, fol. 156 f.

¹⁰³ Ebd., fol. 205

¹⁰⁴ Ebd., fol. 82

¹⁰⁵ Ebd., fol. 111

¹⁰⁶ Ebd., Nr. 4, fol. 155

¹⁰⁷ Ebd., Nr. 3, fol. 179 f.

seine Maßnahme und die beschleunigte Fertigstellung der Häuser geschickt mit dem Hinweis verbunden hatte, dass der König „bey Höchstderen beglückten Ankunft in künftigen Jahren“ diesen Ort um so mehr retabliert vorfinden möge.¹⁰⁸

Die Begründungen der Deputation für die Unterstützung bestimmter Anträge gegenüber dem Generaldirektorium bei der Vorlage der Retablisementpläne oder den Stellungnahmen zu den Gesuchen von Eigentümern lassen Leitlinien erkennen, an denen sie ihr Verwaltungshandeln ausrichtete. Zu Beginn ging es ihr darum, das Retablisement schnell in Gang zu bringen und zügig sichtbare Erfolge vorweisen zu können. Als Argument für die vorgeschlagene Gewährung von Baufreiheitsgeldern nutzte die Deputation zu diesem Zweck wiederholt die geplante Fertigstellung der besagten Häuser vor Ankunft des Königs bei seiner für 1768 geplanten Reise in die westlichen Provinzen.¹⁰⁹ Das Ziel, Anreize für das weitere Retablisement zu setzen und Nachahmeffekte auszulösen, wird in der Bitte deutlich, in bestimmten Fällen Fördergelder „zur Aufmunterung“ weiterer Baulustiger zu gewähren.¹¹⁰ Bei den Befürwortungen spielte die Förderung aus wirtschaftlichen und mittelbar fiskalischen Erwägungen, aber auch aus Fürsorgegründen immer wieder eine wichtige Rolle. Dies wird deutlich, wenn die Deputation in einer Stellungnahme an das Generaldirektorium darauf hinwies, dass ein Bierbrauer und Fuselbrenner so viel Geld für seinen Bau aufgewandt habe, dass seine Wirtschaft Schaden leide, und die Befürwortung des Antrags damit begründete, dass er durch die Genehmigung des Baufreiheitsbetrags wieder "in beßere Aufnahme" kommen werde¹¹¹; oder wenn auf die schwierige Lage eines anderen Bauwilligen mit der Formulierung aufmerksam gemacht wurde, er warte „sehr nach denen Baufreyheits Gelder“; aber auch, wenn die Deputation sich für einen Hausbesitzer verwandte, der hoffe, obwohl er bereits vor vier Jahren mit dem Bau angefangen habe, dass ihm dennoch die Gelder nach den günstigeren Bedingungen des alten Reglements ausbezahlt würden.¹¹² Besonders deutlich werden Fürsorgeaspekte, wenn das Kollegium die Gewährung eines Zuschusses für einen Soldaten mit dem Hinweis befürwortete, dass er 28 Jahre gedient habe und ohne finanzielle Unterstützung nicht in der Lage sei, sein vom Einsturz bedrohtes Haus wiederherzustellen.¹¹³

Dass diesen Vorschlägen in den meisten Fällen von Seiten des Generaldirektoriums entsprochen wurde,¹¹⁴ zeigt, dass die Deputation ihre Einflussmöglichkeiten durchaus wirkungsvoll zu nutzen verstand.

Dies wird auch an den beiden folgenden Beispielen deutlich, in denen das Kollegium mit seiner Stellungnahme das Generaldirektorium veranlasste, bereits getroffene oder beabsichtigte Entscheidungen zugunsten der Eigentümer abzuändern. Im ersten Fall hatte die Witwe eines

¹⁰⁸ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CLXVII Nr. 3, fol. 84 ff.

¹⁰⁹ Ebd., Nr. 2, fol. 11, 117

¹¹⁰ Ebd., fol. 7 v.

¹¹¹ Ebd., fol. 123

¹¹² Ebd., fol. 132

¹¹³ Ebd., Nr. 3, fol. 38

¹¹⁴ Ebd., Nr. 2, fol. 124, 163; Nr. 3, fol. 153, 172, 213; Nr. 4, fol. 17, 64

Schlachters aus Hamm nach Fertigstellung ihres drei Jahre zuvor begonnenen, auf wüster Stelle neu erbauten Hauses beantragt, nach den bereits erhaltenen Baufreiheitsgeldern in Höhe von 300 und noch einmal 150 Reichstalern, schließlich auch noch die ihr nach den Bestimmungen zustehenden restlichen 150 Reichstaler auszuzahlen. Sie hatte ausgeführt, dass die Deputation die Zuweisung der Gelder „von einer Zeit zur anderen“ verzögere, und dass sie wegen der hohen Baukosten „die Hände dergestalt entblöbet“ habe, dass der Einkauf von Vieh zum Schlachten kaum mehr möglich sei.¹¹⁵ Das Generaldirektorium entschied darauf ohne Einschaltung der Deputation, die Antragstellerin könne sich mit den bereits erhaltenen 450 Reichstalern begnügen, zumal die Baufreiheitsgelder im Retablissementplan auch nicht mit den von ihr geforderten 600, sondern nur mit 504 Reichstalern veranschlagt worden seien.¹¹⁶ Dagegen wandte sich die Antragstellerin mit einer erneuten Eingabe und erklärte, dass sie mit der Herabsetzung der Baufreiheitsgeldersumme nicht einverstanden sei. Sie habe den Bau nur unter der Voraussetzung begonnen, dass 30 Prozent der Bausumme an finanzieller Unterstützung gewährt würden. Werde der ausstehende Rest von 150 Reichstalern nicht bezahlt, dann wisse sie sich vor den zum Hausbau aufgenommenen Schulden nicht zu retten.¹¹⁷ Nun forderte das Generaldirektorium das Kollegium in Hamm zur Stellungnahme auf. Dessen Bericht ergab, dass es für das Haus mit einer Bausumme von 2019 Reichstalern eine finanzielle Unterstützung von 25 Prozent der Kosten, d. h. 504 Reichstaler, vorgeschlagen hatte. Weil diese vom Generaldirektorium nicht approbiert worden war, hatte man nur 450 Reichstaler, also 20 Prozent der Bausumme ausbezahlt. Die Deputation vertrat zwar die Auffassung, dass die Antragstellerin auf 600 Reichstaler, d. h. 30 Prozent Baufreiheitsgelder, keinen begründeten Anspruch erheben könne, und räumte ein, dass die 450 als Beihilfe gezahlten Gelder „allerdings beträchtlich“ seien. Sie verwandte sich aber dafür, es bei den im Retablissementplan veranschlagten 504 Reichstalern zu belassen, und der Antragstellerin „zu ihrer Beruhigung“ die restlichen 52 Reichstaler auszubezahlen, zumal andere höhere Zuschüsse erhalten hätten. Dieser Vorstoß führte dazu, dass das Generaldirektorium seine Entscheidung revidierte und die Zuweisung der Restsumme an die Antragstellerin genehmigte. Etwaige weitere Forderungen schloss die oberste Behörde jedoch mit der Maßgabe aus, dass sie sich „sodann vollkommen zu begnügen“ habe.¹¹⁸

Der zweite Fall betrifft einen Arzt aus Hamm, der 1770 beim Generaldirektorium gegen die Aufforderung der Deputation Klage führte, von den 1766 in Höhe von 254 Reichstalern bewilligten Baufreiheitsgeldern 117 Reichstaler zurückzuzahlen, weil der damalige Steuerrat sie ohne Approbation unbefugterweise und „abusive“ zugewiesen habe.¹¹⁹ Das zur Stellungnahme aufgeforderte Kollegium ordnete daraufhin eine nochmalige Überprüfung durch den Landbaumeister und den Stadtzimmermeister an. Diese ergab, dass außer den im Anschlag aufgeführten 1448

¹¹⁵ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CLXVII Nr. 3, fol. 29

¹¹⁶ Ebd., fol. 30

¹¹⁷ Ebd., fol. 103 ff.

¹¹⁸ Ebd., fol. 108, 113 - 115

¹¹⁹ Ebd., fol. 22 v.

Reichstalern beim Wiederaufbau des teils verfallenen, teils durch Beschießung zerstörten Hauses noch weitere 259 Reichstaler an Baukosten tatsächlich entstanden waren. Das Kollegium korrigierte daraufhin seine ursprüngliche Beurteilung und schlug vor, die Forderung nach Rückzahlung nicht weiter zu verfolgen und dem Eigentümer die verlangten 117 Reichstaler zu belassen. Diesem Votum schloss sich das Generaldirektorium zwar nicht an, die Deputation erzielte aber wenigstens einen Teilerfolg. Weil sie zur Auszahlung der Gelder nicht autorisiert gewesen sei, könne man das Gesuch „nicht gänzlich statt finden lassen“, argumentierte die oberste Behörde mit Betonung ihrer alleinigen Entscheidungsbefugnis. Man genehmige aber 50 Reichstaler „in Gnaden“, weil noch 259 Reichstaler zum Nutzen und zur Zierde des Hauses verwandt worden seien. Der Arzt habe demnach nur noch 67 Reichstaler zurückzuzahlen.¹²⁰

Abschließend soll ein Beispiel für die Behandlung von Anträgen und Beschwerden ausführlicher dargelegt werden, das die Auswirkungen des Mangels an Baufreiheitsgeldern besonders deutlich zeigt. Es handelt sich um den Fall eines Hauseigentümers in Hagen, der lange Jahre im Hammer Infanterieregiment gedient hatte und nach seinem Abschied in den zivilen staatlichen Dienst als Rechnungsschreiber übernommen worden war. Er hatte 1764 auf „ganz unbrauchbarem Platz“ den Bau eines neuen Hauses begonnen und dieses 1767 fertiggestellt. Da er nach 1764 vom Steuerrat alljährlich auf den Retablisementplan gesetzt worden war, bis August 1769 aber noch keine Gelder erhalten hatte, wandte er sich mit einer Eingabe an das Generaldirektorium und beklagte sich über die ausstehende Zahlung der ihm nach seiner Auffassung rechtmäßig zustehenden Gelder.¹²¹ Nachdem ihm 1770 daraufhin 100 Reichstaler ausbezahlt worden waren - sein Anspruch war bei einer Bausumme von 2491 Reichstalern auf 200 Reichstaler festgesetzt worden - beantragte er im Juni 1774 beim Generaldirektorium die Begleichung der Restsumme. Er hatte zuvor gebeten, auf den Plan für 1774/75 gesetzt zu werden, was die Deputation wegen mangelnder Gelder und mit der Bemerkung, er müsse sich noch gedulden, abgelehnt hatte.¹²² Das Generaldirektorium wies daraufhin das Kollegium an - wenn alles seine Richtigkeit habe und der Fonds es zulasse -, die ausstehenden Gelder entweder in Gänze oder in zwei Teilbeträgen auf die Retablisementpläne 1775/76 und/oder 1776/77 zu setzen.¹²³ Ein Jahr später, im Juli 1775, wandte sich der Bauherr erneut an das Generaldirektorium. Er habe, so führte er aus, „von Tage zu Tage“ auf die Zuteilung der ihm noch zustehenden 100 Reichstaler gehofft, bisher aber noch nichts erhalten, und beantragte, ihm die Gelder „des fordernsamsten“ auszubezahlen.¹²⁴ Darauf wies das Generaldirektorium die Deputation an, gemäß der erteilten Weisung vom August 1774 zu verfahren bzw. zu berichten, falls Bedenken vorliegen sollten.¹²⁵ Im Februar 1776 beschwerte sich der Hauseigentümer erneut. Er bezog sich auf den Befehl an die

¹²⁰ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CLXVII Nr. 3, fol. 42 f., 43 v.

¹²¹ Ebd., Nr. 2, fol. 180 f.

¹²² Ebd., Nr. 3, fol. 175 f., 179

¹²³ Ebd., fol. 180

¹²⁴ Ebd., fol. 212

¹²⁵ Ebd., fol. 213

Deputation vom Juli 1774, beklagte sich, dass er die ihm noch zustehenden 100 Reichstaler nicht erhalten hätte, und bat, deren Auszahlung im Retablisementplan für 1776/77 zu verfügen.¹²⁶ Nun gab das Generaldirektorium seine bisherige Zurückhaltung bei der Begrenzung des Entscheidungsspielraums der Deputation auf und befahl, den Betrag „ohnfehlbar“ auf dem nächsten zur Approbation einzusendenden Plan aufzuführen.¹²⁷ 1778 wurden 70 der ursprünglich zugesagten 100 Reichstaler ausbezahlt.¹²⁸ Die restlichen 30 Reichstaler wurden jedoch nicht angewiesen, weil die Deputation inzwischen festgestellt hatte, dass die in den Anschlägen aufgeführten Kosten für die benötigten Baumaterialien von den Magistraten und Steuerräten nicht ordnungsgemäß geprüft und moderiert worden waren. Abstriche bei den Baufreiheitsgeldern erschienen deshalb als gerechtfertigt, um mehreren Hauseigentümern zu den Geldern zu verhelfen und damit den „gegen seine Bestimmung verhältnißmäßig sehr geringen“ Bauretablisementfonds „mit so ausgebreiteter Gemeinnützigkeit als nur möglich anzuwenden“.¹²⁹ Diese Kürzungen, von denen die Deputation meinte, dass die Betroffenen damit „wohl zufrieden“ sein könnten, waren vom Generaldirektorium gemeinsam mit Reduzierungen bei weiteren Hauseigentümern gebilligt worden.¹³⁰

Der Bauherr war danach verstorben. Im Februar 1779 wandte sich der Vormund seiner drei „unmündigen Minorennen“ zunächst an die Deputation und daraufhin im März 1779 auch an das Generaldirektorium, berief sich auf das Reskript des Generaldirektoriums von 1774 und beantragte die Auszahlung der noch ausstehenden 30 Reichstaler.¹³¹ Das Generaldirektorium forderte darauf die Deputation auf, den Antragsteller entweder „klaglos zu stellen“ und die 30 Reichstaler auf den nächsten Retablisementplan zu nehmen oder zu berichten, ob dem etwas entgegenstehe. In seiner Stellungnahme erläuterte das Kollegium noch einmal die Gründe, die zu der vom Generaldirektorium genehmigten Kürzung der Baufreiheitsgelder um 30 Reichstaler geführt hatten. Es betonte, dass der Vormund der Kinder als Einziger gegen die vorgenommenen Kürzungen Klage führe, und ließ durchblicken, dass sie dessen Gesuch für nicht gerechtfertigt hielt. Sie unterstützte den Antrag deshalb nicht, sondern stellte die Entscheidung dem Generaldirektorium mit der Formulierung anheim, es werde bloß von „Eurer Königlichen Majestaet“ abhängen, ob die restlichen 30 Reichstaler noch zu begleichen seien.¹³² Die oberste Behörde bewilligte daraufhin die Auszahlung der Gelder an die Kinder und gab damit dem sozialen Aspekt Vorrang vor den Bedenken gegen Ungleichbehandlung und das Abgehen von vorherigen Festlegungen. Ihre Weisung an die Deputation zur Umsetzung der Entscheidung machte allerdings deutlich, dass diese auch von formalen Gesichtspunkten bestimmt war. Die Behörde bezog sich nämlich auf ihr früheres Reskript, die noch auszuzahlenden 100

¹²⁶ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CLXVII Nr. 4, fol. 2 f.

¹²⁷ Ebd., fol. 3

¹²⁸ Ebd., fol. 80 v.

¹²⁹ Ebd., fol. 89 f.

¹³⁰ Ebd., fol. 51 v., 58 v., 90

¹³¹ Ebd., fol. 78, 80

¹³² Ebd., fol. 89 f.

Reichstaler „ohnfehlbar“ auf den nächsten Plan zu setzen, bekräftigte damit die Forderung nach strikter Ausführung gegebener Befehle und erinnerte das Kollegium an seine Gehorsamspflicht.¹³³

2. Das Reglement von 1782 und die Entspannung der Lage

Unter dem Datum des 31. August 1782 wurde für die Städte des Herzogtums Kleve und der Grafschaft Mark ein gemeinsames „Erneueres Reglement über die Bau-Freyheits-Gelder“ erlassen, mit dem die bereits praktizierte Reduzierung auf 10 Prozent der Bausumme nun auch offiziell für die Grafschaft Mark in Kraft gesetzt wurde.¹³⁴ Die neuen Bestimmungen, welche künftig die Unterstützung einer größeren Zahl von Bauenden ermöglichen und eine gerechtere Vergabe der Gelder sicherstellen sollten, bildeten die Grundlage für die Aktivitäten der Behörde in Hamm bis zur Aufhebung der Regelung im Jahre 1792. Als Hauptziel des Königs war vorgegeben, den steuerbaren Bürgerstand in den Städten und dessen „gemeines Gewerbe“ durch die gewährte finanzielle Unterstützung zu konservieren und zu erweitern. Dabei sollten im Einklang mit den Forderungen der Deputation vor allem die weniger Vermögenden unterstützt werden.

Die Bewilligung der Gelder war grundsätzlich an die Größe der Häuser gebunden. Man ging davon aus, dass ein auf den „wahren Bedarf zu Bürgerlicher Wohnung und Nahrung“ ausgerichtetes neu erbautes Haus in den größeren Städten Hamm, Iserlohn, Altena und Soest nicht mehr als 2000 Reichstaler kostete und in den kleineren Städten den Preis von 1000 Reichstalern nicht überstieg. Hausbauten, deren Anschläge über diesen Summen lagen, durften in Zukunft nicht mehr gefördert werden. Dies bedeutete, dass in den größeren Städten finanzielle Unterstützung von maximal 200 Reichstalern und bei den übrigen von 100 Reichstalern gezahlt werden konnte. Die Bewilligung höherer Zuschüsse war zwar sowohl für einzelne Hauseigentümer als auch für Städte möglich. Sie war aber in jedem einzelnen Fall dem Monarchen vorbehalten.

Das „Beneficium“ der finanziellen Unterstützung sollte grundsätzlich nur für Bürgerhäuser gültig sein, die Akziseabgaben entrichteten. Öffentliche Gebäude geistlicher und weltlicher Art erhielten keine Baufreiheitsgelder. Häuser von Juden waren von der Förderung ausgeschlossen.

Bei den Baumaßnahmen sollte insbesondere die Bebauung wüster Stellen oder der Anbau auf neuen Stellen gefördert werden, um sowohl zu „Vermehrung bürgerlicher Nahrungen“ als auch zur besseren Unterbringung von mehr Einwohnern in den Städten und besonders in den Garnisonstädten einen Beitrag zu leisten. Zuschüsse sollten außerdem für „Haupt-Reparationes“ von Nahrungstreibenden oder anderen Bürgern gewährt werden, welche die notwendige Erhaltung ihrer sonst verfallenden Häuser zum Ziel hatten. Diese sollten den wichtigsten Teil des Hauses wie etwa die Untermauerung und Bedachung betreffen. Besonderer Wert wurde auf die Sicherung gegen Brände gelegt. Deshalb

¹³³ GSStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CLXVII Nr. 4, fol. 91

¹³⁴ NCC, Bd. 7/1782, Nr. 39, Sp. 1525 - 1536

wurde verlangt, dass Baufreiheitsgelder nur dann gewährt werden sollten, wenn Ziegeldächer und feuersichere Kamine nachgewiesen werden konnten.

Eine ganze Reihe von Baumaßnahmen durfte in Zukunft nicht mehr unterstützt werden. Dazu gehörten: „Flick Bauten“ und kleine Reparaturen; Baumaßnahmen, die nur die eigene Bequemlichkeit der Bewohner sowie die Anhebung der Miete oder die Verschönerung des Hauses zum Ziel hatten; Bauten, die nicht direkt „eine mehrere Bewohnung des Hauses und dessen bürgerliche Nahrung“ anstrebten, also etwa reine Warenmagazine, Stallungen oder Remisen betrafen. Die Forderung der Deputation, Luxus beim Bauen nicht länger mit staatlichen Subventionen zu unterstützen, spiegelte sich in der Vorgabe, dass bei der Berechnung der Bausummen und der Erstellung der Kostenanschläge alle diejenigen Maßnahmen nicht als Grundlage für staatliche Zuschüsse berechnet werden durften, welche „die anständige Erforderniß einer guten bürgerlichen Wohnung nach Beschaffenheit des Orts“ überstiegen, wie etwa die Ausstattung mit getäfelten Böden, kunstvollen Fenstergittern oder prächtigen Treppen und Kaminen. Es wäre sehr ungerecht, so hieß es im Reglement, dergleichen Überfluss zu vergüten, wenn es gleichzeitig eine Menge Bürger gebe, denen die Hilfe zu den „dringendsten Noth-Bauten unentbehrlich“ sei.

Von 1781 an ist eine stetige Verbesserung der Lage bei der Deckung des Bedarfs an Baufreiheitsgeldern festzustellen. Sie war neben den Auswirkungen der eingeführten Kürzung auf 10 Prozent und der Umsetzung der strikteren Vergaberichtlinien vor allem darauf zurückzuführen, dass von Berlin nun entgegen der früheren Zurückhaltung zusätzliche Gelder für das Städteretablisement zur Verfügung gestellt wurden. Es handelte sich dabei zum einen um einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 1020 Reichstalern zur Retablisementkasse, den das Generaldirektorium 1781 freigab. Er kam zustande, weil festgestellt worden war, dass die Deputation bei der Aufteilung der von Kleve und Mark gemeinsam zu leistenden Serviszahlungen in den Jahren 1767 bis 1777 einen zu hohen Betrag beigesteuert hatte. Der überbezahlte Betrag war für das Retablisement zur Verfügung gestellt worden und konnte gemäß dem Antrag des Kollegiums für die Auszahlung von ausstehenden Geldern an die seit längerer Zeit darauf wartenden Hauseigentümer verwandt werden. Außerdem wurde im November 1781 genehmigt, dass die jährliche Zuweisung des Retablisementfonds nicht mehr wie bisher in Scheidemünze mit ungünstigerem Kurs, sondern in Berliner Courant erfolgen sollte. Dies bedeutete, dass jährlich 440 Reichstaler an Scheidemünze mehr als bisher zur Verfügung standen und für die Zahlung von Baufreiheitsgeldern verwandt werden konnten.¹³⁵

Die Entspannung der Lage wird daran erkennbar, dass anders als vor 1780 die Retablisementkassenrechnung für das Jahr 1783/84 einen ansehnlichen Bestand aufwies, so dass 2500 Reichstaler davon zu einem Prozentsatz von 4 Prozent zinsbar angelegt werden konnten und im Jahr 1785/86 100 Reichstaler an Zinsen zusätzlich in die Kasse brachten. Die Kassenrechnung für 1785 schloss mit einem Bestand von 4352 Reichstalern ab. Er ermöglichte es, nochmals 2500

¹³⁵ GSStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CLXVII Nr. 4, fol. 223, 224 f. ; Nr. 5, fol. 3

Reichstaler für ein Jahr zu den gleichen Bedingungen anzulegen und damit die Gelder nicht „wertlos außer Calculation“ zu lassen.¹³⁶ Und 1787 konnten erneut 5000 Reichstaler zinsbar angelegt werden, die diesmal allerdings nur 2,5 Prozent an Zinsen erbrachten.¹³⁷ Die Entspannung zeigte sich auch daran, dass die Deputation im Retablisementplan 1786 bei fünf Bauten die Genehmigung von Baufreiheitsgeldern vorschlug, obwohl nach ihrem Eingeständnis gegenüber dem Generaldirektorium es bei strengem Vorgehen zweifelhaft sei, ob diese sich für eine Unterstützung qualifiziert hätten, und als Begründung dafür angab, dass dann immer noch 1348 Reichstaler im Bestand verblieben.¹³⁸ Sie wird auch an einem anderen Fall deutlich, in welchem dem Landbaumeister 200 Reichstaler genehmigt worden waren, und das Kollegium sich für die Vergabe eines weiteren Zuschusses an ihn einsetzte, weil Umstände vorlägen, die zu einer „extraordinairen Gratification“ berechtigten, und weil ein Überschuss von 555 Reichstalern in der Kasse dies zuließe.¹³⁹

Die deutlich verbesserte Situation spiegelt sich auch darin wider, dass nach den Akten der Jahre 1785 bis 1787 sowie 1790 und 1791 sich nur 12 Antragsteller mit Eingaben an die Deputation und das Generaldirektorium wandten.¹⁴⁰ Erst im Zuge der Aufhebung der Baufreiheitsgelderregelung, bei der die Eigentümer befürchteten, der zugesagten Gelder verlustig zu gehen, ist wieder ein Ansteigen der Zahlen zu beobachten.¹⁴¹

3. Die Aufhebung der Fördergelderregelung 1792 und das Eintreten des Kollegiums für die gerechte Abwicklung bestehender Ansprüche

Im Juni 1791 trat in der Grafschaft Mark eine im Zusammenwirken mit den märkischen Ständen erarbeitete Reform der Steuerverfassung in Kraft, die einen Ausgleich zwischen konkurrierenden Interessen der Städte und des platten Landes bezweckte. Dieses erhielt die „völlige Consumtions-Handlungs- und Gewerbe-Freyheit“ und war damit nicht mehr an den bisherigen Akzise- und Zunftzwang gebunden. Als Ausgleich für die Erleichterungen und zur Entlastung der Städte hatte das platte Land zusätzlich zur Kontribution künftig einen Teil der jährlichen Steuersumme zu übernehmen, die bisher von den Städten in Form der Akzise aufgebracht worden war.

Im Bereich der Städte wurde ebenso wie für das platte Land die Art der Besteuerung modifiziert und zudem die Verwendung des Steueraufkommens neu geregelt. Jede Stadt hatte nun ein bestimmtes Kontingent zur Gesamtsumme an die Provinzialkasse beizusteuern. Anders als zuvor mussten die Akziseüberschüsse nicht mehr abgeführt werden, sondern verblieben jeder Stadt und konnten vom Magistrat für „Communitäts-Ausgaben“ verwandt werden.¹⁴²

¹³⁶ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CLXVII Nr. 5, fol. 22

¹³⁷ Ebd., fol. 74

¹³⁸ Ebd., fol. 19 v.

¹³⁹ Ebd., fol. 87 - 88 v.

¹⁴⁰ Ebd., fol. 11, 13, 34, 50 ff., 56 ff., 83, 86; Nr. 6, fol. 1, 4, 38, 43, 48.

Die Akten der Jahre 1782 - 1784 sowie 1788 und 1789 sind nicht mehr vorhanden.

¹⁴¹ Ebd., Nr. 6, fol. 51, 77, 123, 126, 128, 136, 144, 151, 158, 193, 201, 208

¹⁴² Reskript vom 18.03.1791, abgedruckt bei: Scotti, Gesetze Bd. 4, Nr. 2444, S. 2355 – 2365,

Zitate S. 2357 und 2362. Vgl. auch: Stefan Gorißen: Die Steuerreform in der Grafschaft Mark 1791. Ein

Im Zusammenhang mit diesen Änderungen wurde auch das Aufbringen des jährlichen Retablisementfonds für die Grafschaft Mark neu geregelt. Die Gelder wurden nicht mehr aus den an die Provinzialkasse abgeführten Akziseüberschüssen bereitgestellt. Vielmehr wurde jeder Stadt ein fester Betrag zugeteilt, den sie jährlich an die Retablisementkasse abzuführen hatte. Die Beträge differierten von Stadt zu Stadt. Hamm hatte z.B. 168 Reichstaler für Baufreiheitsgelder aufzubringen, bei Hagen und Schwelm waren es 71 bzw. 74 und Meinerzhagen war mit jährlich 37 Reichstalern belastet.¹⁴³

Auf dem Landtag der kleve-märkischen Stände im Dezember 1791 führten die Deputierten der märkischen Städte Klage über den Umfang und die Verwendung dieser Beträge und beantragten, die Vergabe von Baufreiheitsgeldern einzustellen und die freiwerdenden Mittel den Städten für eigene Baumaßnahmen zu überlassen. Hauptkritikpunkt der Delegierten war der staatliche Ansatz, den wirtschaftlichen Aufschwung nach einzelnen neu erbauten Häusern zu bemessen und deshalb vor allem deren Bau zu unterstützen. Sie forderten, den Schwerpunkt der staatlichen Anstrengungen auf die Besetzung der leerstehenden Häuser zu verlegen, von denen es in den meisten märkischen Städten noch erheblich mehr gebe als neue mit Hilfe der Baufreiheitsgelder in fünf Jahren gebaut worden seien. Würden sie nicht genutzt, dann sei dies schädlicher als bei einem wüsten Haus, weil ihr Kapital absorbiert sei. Zum ändern wurde die Schwerpunktsetzung bei der Vergabe der Baufreiheitsgelder kritisiert. Es würden überwiegend Neubauende berücksichtigt, die einer finanziellen Unterstützung gar nicht bedürften und auch ohne die Gelder aus der Retablisementkasse gebaut hätten. Im Übrigen sei der Förderbetrag zu knapp bemessen. Selbst bei einer Verdoppelung reiche er nicht aus, um bei den niedrigen Kauf- und Mietpreisen in den Städten Anreize für Neubauende bilden zu können. Und schließlich sei eine Unterscheidung bei der Vergabe der Mittel zwischen Hilfsbedürftigen und Vermögenden unmöglich. Die Deputierten vertraten abschließend die Auffassung, dass die Förderung für die ersteren zu gering und für die letzteren überflüssig sei und die bestehende Baufreiheitsgelderregelung den angestrebten Zweck nicht erfülle.

In den Verhandlungen mit den Städtedeputierten gelang es dem Landtagskommissar vom Stein, sie davon abzubringen, die gänzliche Befreiung von der Zahlung der Baufreiheitsgelder weiter anzustreben. Er konnte sie überzeugen, dass die verhältnismäßig geringe Abgabe für die Städte „unfühler“ wäre und man besser beraten sei, sie nicht aufzuheben, sondern zweckmäßig zu verwenden. Darauf entstand der Vorschlag, die Gelder nicht weiter zur Unterstützung privater Bautätigkeit im Rahmen des staatlichen Förderprogramms zu verwenden, sondern „wegen Unvermögenheit“ den Kammerei-Baukassen zuzuweisen. Sie sollten zum einen für die Unterhaltung und den Ausbau der Steinpflaster in den Städten und deren Feldmarken verwandt werden und

Modell für die Stein-Hardenbergschen Reformen?, in: Stefan Brakensiek u. a. (Hrsg.): Kultur und Staat in der Provinz. Perspektiven und Erträge der Regionalgeschichte, Bielefeld 1992, S. 189 - 212, und Wilfried Reininghaus: Die Wirkung der Steuern auf Wirtschaft und Gesellschaft in der Grafschaft Mark im 18. Jahrhundert, in: Eckart Schremmer (Hrsg.): Steuern, Abgaben und Dienste vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Stuttgart 1994, S. 147 - 169, insbes. 165 ff.

¹⁴³ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CLXVII Nr. 6, fol. 67, 72 v.

insbesondere denjenigen Kommunen zugutekommen, welche an den beiden Chausseen lagen, die unter der Leitung Steins zwischen 1788 und 1792 gebaut worden waren, und ihnen damit ermöglichen, die Pflasterung in und vor der Stadt mit der Chaussee zu verbinden.¹⁴⁴ Zum andern sollten die Gelder auch für gemeinnützige Bauten oder zur Unterstützung privater Anlagen eingeplant werden können, die für den jeweiligen Ort von besonderer Wichtigkeit waren. Dieser Vorschlag wurde in das Landtagsprotokoll aufgenommen.¹⁴⁵

Die Kammer in Hamm vertrat eine abweichende Auffassung. Sie hielt es für bedenklich, die Baufreiheitsgelderregelung aufzuheben und schlug ihrerseits vor, dass die 10 betroffenen Städte einen Kredit in Höhe der für die Pflasterung erforderlichen knapp 19 000 Reichstaler aufnehmen sollten. Dessen Zinsen sollten aus den Akzise-Etats der jeweiligen Städte beglichen werden. Zur Amortisation des aufgenommenen Geldes sollten die Akzise-Überschüsse der gesamten Provinz verwandt werden.

Wegen des von den Ständen abweichenden Votums der Kammer holte das Generaldirektorium zusätzlich ein Gutachten des Oberkammerpräsidenten von Buggenhagen ein.¹⁴⁶ Dieser trat zwar grundsätzlich dafür ein, dass der für 24 Städte „sehr mäßige“ Baufreiheitsgelderfonds nicht gekürzt werden sollte, hatte aber Bedenken, ob die erst vor kurzem eingeführte neue Akziseeinrichtung die geforderten Abgaben schon in vollem Umfang aufbringen könne. Um sie nicht gleich zu Beginn zu stark zu belasten, schlug er als Kompromisslösung vor, die Zinsen für den Kredit in Höhe von rund 750 Reichstalern aus dem jährlich für das Retablissement der Städte verwandten Fonds zu bezahlen. Die Amortisation des aufgenommenen Geldes sollte aus den Überschüssen der Städte-Kreditkasse erfolgen. Als Ausgleich für die Kürzung der Baufreiheitsgelder um ein Drittel des jährlichen Fonds sollte den Neubauenden und „Hauptreparanten“ Akzise- und Servisfreiheit auf einige Jahre bewilligt werden. Sobald die für die Verzinsung eingeplanten Gelder frei würden, sollten sie den außerhalb der Chausseelinie liegenden Städten zur Unterstützung der Straßenpflasterung zur Verfügung gestellt werden.¹⁴⁷

Bemerkenswert ist, dass das Generaldirektorium zugunsten der Stände und gegen die Vorschläge der Kammer und des Oberkammerpräsidenten entschied und die Baufreiheitsgelderregelung aufhob. Da die Städte die Förderbeträge für überflüssig hielten, so wurde argumentiert, würde es „hart“ sein, wenn man sie zur weiteren Auszahlung zwingen wollte. Behalte man die Förderung bei, dann würde sämtlichen Einwohnern eine Last aufgebürdet, damit einzelne nicht ganz bemittelte eine „Wohlfahrt“ erhielten. Im Übrigen hätten die Baufreiheitsgelder Parteilichkeiten, „Unordnungen“ und Beschwer-

¹⁴⁴ Die beiden Chausseen gehörten zu den ersten Fernstraßen in Preußen. Die eine führte von Soest über Unna, Aplerbeck, Herdecke, Hagen, Gevelsberg und Schwelm bis an die Grenze zum Herzogtum Berg bei Langerfeld, die andere von Meinerzhagen über Helver, Breckerfeld, Hagen, Herdecke, Krengehdanz und Bochum bis an die Grenze des Reichsstifts Essen bei Königssteele, wurde unter dessen Verantwortung dort weitergeführt, gelangte bei Oberhausen wieder auf preußisches Territorium und endete in Wesel. Vgl. Jürgen Kloosterhuis in: StA Ms, Einleitung zum Findbuch A 359, Märkisches Wegeamt

¹⁴⁵ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CLXVII Nr. 6, fol. 54 - 56, 62 - 66 v.

¹⁴⁶ Ebd., fol. 57 f.

¹⁴⁷ Ebd., fol. 59 v., 60

den nach sich gezogen. Das Argument der Kammer, dass die große Zahl der Antragsteller für eine Beibehaltung spräche, ließ das Generaldirektorium nicht gelten. Aus der Tatsache, dass jeder Neuanbauende gerne die 10 Prozent Baufreiheitsgelder in Anspruch nehmen wolle, könne nicht gefolgert werden, dass er die Gelder auch wirklich gebraucht und nicht auch ohne die staatliche Unterstützung gebaut hätte. Die Kammer erhielt den Befehl, öffentlich bekannt zu machen, dass Baufreiheitsgelder künftig nicht mehr gewährt würden und der entsprechende Fonds auf andere Art zum Besten der Städte, besonders für Steinpflaster und Wegeverbesserungen verwandt werden sollte. Dabei nahm das Generaldirektorium den Vorschlag Buggenhagens insofern auf, als den Städten erlaubt wurde, Neuanbauende durch die Befreiung von Akzise- und Servisabgaben für ein oder zwei Jahre zu unterstützen.¹⁴⁸

Das Generaldirektorium hatte die Aufhebung zwar mit Hinweis auf die Forderung der Landstände begründet. In Wirklichkeit dürften aber fiskalische Ziele den Ausschlag gegeben haben. Es ging wohl darum, an Private vergebene staatliche Gelder zurückzugewinnen und durch deren Verwendung bei der Wegeverbesserung Zuschüsse aus der königlichen Kasse zu vermeiden oder gering zu halten und damit Gelder für andere Zwecke einzusparen. Diese Zielsetzung führte dazu, dass das Generaldirektorium in der Folgezeit immer wieder auf eine schnelle Abwicklung der Baufreiheitsgelderansprüche drängte und dabei auch nicht vor dem Versuch zurückschreckte, rechtlich zweifelhafte Regelungen durchzusetzen. Erstaunlich ist, dass die Kammer diesen vorrangig fiskalischen Bestrebungen mit nachhaltigem Widerstand begegnete und sich engagiert bemühte, die Ansprüche der Untertanen zu verteidigen und eine rechtlich unanfechtbare Abwicklung ihrer Forderungen zu erreichen. Diese Auseinandersetzung der Kammer mit dem Generaldirektorium ist ein Charakteristikum ihres Verwaltungshandelns in der Zeit nach 1792 bis zur endgültigen Auflösung der Bestände der Städte-Retablissements-Kasse 1796.

Die auf das Wohl der Einwohner der Provinz ausgerichtete Leitlinie der Kammer wird aus ihrer Stellungnahme zum Aufhebungsreskript des Generaldirektoriums deutlich, in der sie folgende fürsorgliche Auffassung vertrat: „Nichts ist so sehr unser Wunsch, als das die Zufriedenheit des Publicums das sich nun für die Zukunft derjenigen Unterstützung beraubt sieht, die es vorher, vermittelt seiner Acciße Abgaben seinen Bauenden und Eingesessenen gegeben hat, durch diese Veränderung nicht gestöhrt werden möge“. Dieser Zielsetzung folgend und um Eingriffen von vornherein den Boden zu entziehen, wies die Kammer bei ihren Vorlagen immer wieder auf die Verbindlichkeit gegebener Zusagen hin. Sie reichte in Berlin eine Aufstellung derjenigen Einwohner ein, die nach ihrer Auffassung auf die reglementsmäßigen Baufreiheitsgelder rechtlichen Anspruch machen konnten. Sie listete dabei alle diejenigen auf, die ihre Bauten bereits abgeschlossen hatten, deren Bauten schon in Arbeit waren oder deren Anschlag schon eingereicht und vom Landbaumeister offiziell genehmigt worden war. Für die Unterstützung dieser Bauenden "mit rechtlichem Anspruch" errechnete sie einen Förderbetrag von 8183 Reichstalern. Das demnach vorhandene Fehlbetrag von knapp

¹⁴⁸ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CLXVII Nr. 6, fol. 72 - 73 v.

4400 Reichstalern musste nach ihrer Auffassung durch die Nutzung der Retablisements-Etats für die Jahre 1792/93 und 1793/94 aufgebracht werden. Dies bedeutete, dass die Baufreiheitsgelder nach Meinung der Kammer erst danach aufgehoben werden konnten und die Absicht, den Städten das Geld für Straßen- und Wegebau zur Verfügung zu stellen, noch so lange ausgesetzt werden musste, bis die jetzigen Bezugsberechtigten abgefunden waren. Mit einem Anflug von Ironie bat sie, ihr in diesem Dilemma Verhaltensbefehle zu erteilen, nicht ohne selbstbewusst darauf hinzuweisen, dass die missliche Lage auch dadurch entstanden sei, dass man ihren Vorschlag zur Aufbringung der Gelder für den Straßenbau nicht genehmigt habe. Da die Städte schon seit geraumer Zeit 2000 Reichstaler zum Fonds der Hauptchaussee-Kasse beizusteuern hätten, schein es der Kammer hart zu sein, wenn sie trotzdem weitere Gelder aufbringen müssten, um sich auf eigene Kosten mit der Chaussee zu verbinden, und „von der Höchsten Königlichen Milde und Gnade“, die zum Wegebau jährlich beträchtliche Summen fließen lasse, „nicht participiren solten“.¹⁴⁹

Wenn gleich zu Beginn des Antwortreskripts aus Berlin der Kammer grobe Berechnungsfehler in den vorgelegten Unterlagen vorgeworfen wurden, dann scheint diese Reaktion mit vom Ärger über deren selbstbewusste Stellungnahme bestimmt gewesen zu sein. Auch dokumentierte die oberste Behörde ihre Vorgesetztenrolle, indem sie sechs Antragsteller aus der von der Kammer vorgelegten Liste strich, da sie nach dem Erlass von 1782 keinen Anspruch auf Unterstützung hatten, und in einem Fall den vorgeschlagenen Betrag um die Hälfte kürzte. In der Sache wurde befohlen, den Bauwilligen eine Frist bis zum 1. Oktober 1792 zu setzen, bis zu der sie längstens mit dem Bau fertig sein mussten.¹⁵⁰

Aus der Reaktion der Kammer auf dieses Schreiben wird ein gehöriges Maß an Selbstbewusstsein beim Eintreten für die Betroffenen deutlich: Zunächst wehrte sie sich gegen den Vorwurf, dass ihre Berechnung falsch sei. Sie meldete außerdem, dass sie die befohlenen Streichungen und Kürzungen der Baufreiheitsgelder durchgeführt, die befohlene Frist allerdings abweichend vom Reskript des Generaldirektoriums wegen der Abwesenheit einiger Antragsteller „ob militiam“ oder anderer erheblicher Ursachen um einen Monat auf den 1. November 1792 verlängert habe. Wichtig für die Beurteilung ihres Handelns ist jedoch vor allem, dass sie nun zusätzlich zu den bisher gemeldeten Antragstellern noch weitere für die Unterstützung durch Baufreiheitsgelder vorschlug, nämlich solche Eingesessenen, die sich „deutlich“ vor dem 31. August 1792 - dem Datum des Reskripts zur Aufhebung der Baufreiheitsgelder - bei den Magistraten gemeldet hatten, auf den vorgelegten Plänen aber noch nicht hätten berücksichtigt werden können. Die Kammer führte sie als Antragsteller auf, weil nach ihrer Auffassung Recht und Billigkeit für sie sprächen.¹⁵¹

Im Juni 1793 machte das Generaldirektorium einen Versuch, die für das Retablisement der Städte eingeplanten Gelder abzuziehen bzw. zu stornieren. Er hatte seine Ursache, wie die weiteren Vorstöße der obersten Behörde, in der zunehmend angespannten Finanzlage des Staates, dessen Ausgaben den beim Tod Friedrichs II. vorhandenen Staatsschatz von 54 Millionen Reichstalern bis 1794 völlig

¹⁴⁹ GSStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CLXVII Nr. 6, fol. 83 - 86

¹⁵⁰ Ebd., fol. 109 - 112 v., 115

¹⁵¹ Ebd., fol. 163 ff., 167

aufbrauchten und zu einer fortschreitend hohen Verschuldung führten.¹⁵² Man wünsche zwar, so argumentierte die oberste Behörde, dass das verfügbare Geld aus der Retablissemmentskasse dazu verwandt werde, die schon fertiggestellten Bauten zu bezahlen, damit „mit einmahlen reine Bahn gemacht“ und den häufigen Beschwerden der Einwohner ein Ende gesetzt werden könne. Es schein aber bedenklich, bei den jetzigen kriegerischen Zeitläuften eine so ansehnliche Summe aus den Kassen der Grafschaft Mark auszahlen zu lassen. Der Kammerpräsident vom Stein wurde zur Stellungnahme zu folgenden von deutlich fiskalischen Interessen bestimmten Fragen aufgefordert: Ob man während der gegenwärtigen Abwesenheit des Militärs in den Garnisonen der Grafschaft Mark auf die sichere Erfüllung der Haupt-Akzise-Etats rechnen könne? Ob die Städte die etwa entstehenden Ausfälle „prompt“ ersetzen könnten, um die Generalkassen zu befriedigen? Oder ob zur Sicherstellung der Etats diese Summe vorläufig ganz oder teilweise zurückgehalten werden müsse?¹⁵³

Stein sprach sich eindeutig für eine Belassung der Gelder aus. Er schlug die Auszahlung der gesamten Summe vor, wie die Kammer beantragt hatte, und empfahl, eine partielle Zahlung von 3105 Reichstalern für diejenigen Antragsteller zu genehmigen, die sich bis 1790 gemeldet hatten.¹⁵⁴

Im Dezember 1795 unternahm das Generaldirektorium einen weiteren Versuch, auf die Retablissemmentgelder zuzugreifen. Die Kammer wurde zur Stellungnahme aufgefordert, ob man die im Etat 1794/1795 zur Deckung von Ausfällen der Haupt-Akzise-Kasse eingeplanten Mittel heranziehen könne. Auch hier trat die Kammer den Absichten der vorgesetzten Behörde entgegen. Sie führte aus, dass die Folgen des Krieges für die Kassen nicht das vom Generaldirektorium befürchtete „Derangement“ verursachen würden und dieses gegebenenfalls durch eigene Ressourcen ausgeglichen werden könne. Der Überschuss der Retablissemmentskasse müsse dafür nicht verwandt werden. Er könne deshalb den Kämmergeien der Magistrate ausbezahlt werden.¹⁵⁵ Auch mit dieser Auffassung setzte sich die Kammer durch. Das Generaldirektorium genehmigte die Auszahlung der Gelder an die Städte mit dem Hinweis, man hoffe, dass Akziseausfälle durch Einsparungen vor allem beim Servis und dem Akzise-Extraordinarium kompensiert würden. Damit verbunden war die Ankündigung, man werde die Retablissemments-Gelder für den Fall abziehen, dass eine „Verlegenheit“ der Hauptkasse entstünde.¹⁵⁶

Die staatliche Finanznot veranlasste das Generaldirektorium im Oktober 1795 zu der Frage, ob die nach den Retablissemmentsplänen von 1779 - 1793 noch nicht ausbezahlten Gelder in Höhe von rund 1775 Reichstalern wieder zur Kasse eingezogen werden könnten, weil man bei der Bewilligung der Gelder davon ausgegangen war, dass die Bauten schon vollendet gewesen seien. Und ob nicht bei den

¹⁵² Vgl. Wolfgang Neugebauer: Zur neueren Deutung der preußischen Verwaltung im 17. und 18. Jahrhundert in vergleichender Sicht, in: Otto Büsch u. Ders. (Hrsg.): Moderne Preußische Geschichte 1648 - 1947. Eine Anthologie. Bd. 2, Berlin, New York 1981, S. 559

¹⁵³ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CLXVII Nr. 6, fol. 192 f.

¹⁵⁴ Ebd., Nr. 7, fol. 15

¹⁵⁵ Ebd., fol. 123, 126

¹⁵⁶ Ebd., fol. 127 v.

im Schlussplan aufgeführten Interessenten ein Viertel der angesetzten Baufreiheitsgelder gestrichen werden könnte. Diese hätten schließlich bei der Aufrechterhaltung des Baufreiheitsgelderreglements voraussichtlich kaum in 10 Jahren und vielleicht gar nicht befriedigt werden können.¹⁵⁷ Auch hier reagierte die Kammer selbstbewußt und trat nachhaltig für die Belange der Antragsteller ein. Würde man jetzt noch und im Nachhinein den Antragstellern ein Viertel ihrer rechtmäßigen Forderungen streichen, so argumentierte sie, dann würde sich ein großes Feld für neue und begründete Klagen eröffnen. Die Antragsteller hätten vor der Entscheidung zur Aufhebung der Baufreiheitsgelder gebaut. Sie hätten darüber hinaus bei ihren Bauten die gesetzlichen Vorgaben des Reglements von 1782 erfüllt. Man habe ihnen die gesetzmäßigen Vergünstigungen zugesichert. Sie seien deshalb berechtigt, diese einzufordern. Bemerkenswert ist, dass die Kammer auch das zweite Argument des Generaldirektoriums nicht unkommentiert ließ, sondern Gegenargumente vorbrachte. Auf dessen Bemerkung, die Antragsteller hätten bei Beibehaltung der alten Regelung ohnehin möglicherweise nicht berücksichtigt werden können, widersprach die Kammer mit der Begründung, dass in diesem Fall der Fonds ständig für die geplanten Zwecke verfügbar gewesen wäre. Sie kritisierte zudem, dass 1790 und 1791 wegen der ansehnlichen Akziseausfälle der alten Akziseordnung keine Retablisementspläne aufgestellt und diese auch während des Krieges von 1793 bis 1795 ausgesetzt worden seien. Schließlich habe man „umständlich und mit guten Gründen“ nachgewiesen, dass es nicht notwendig sei, die Gelder der Bauhilfskasse zur Deckung von Ausfällen der Haupt-Akzise-Kasse heranzuziehen. Es sei deshalb nicht erforderlich, so hielt sie dem Generaldirektorium vor, „die noch unbefriedigten größtenteils dürftigen Competenten jener Gelder mitleiden zu laßen“, und dies hieß, dem Interesse des Staates am Aufkommen seiner Gelder Priorität gegenüber dem Wohl der Untertanen beizumessen. War es sonst das Generaldirektorium, das die Kammer zuweilen wegen langsamen Arbeitens rügte, so trat jetzt diese als Kritisierender und Fordernder auf. Die Bitte, um „endliche Genehmigung“ des eingesandten Schlussplans macht dies deutlich, noch mehr aber der Hinweis, dass sich der Abschluss und die Auflösung der Städte-Retablisements-Kasse verzögere, weil diese Genehmigung nicht vorliege.¹⁵⁸

Das Generaldirektorium ließ sich von der Argumentation der Kammer offenbar überzeugen und hielt nicht an seiner ursprünglichen Absicht fest. Im Februar 1796 genehmigte es den Schlussetat und entschied, dass die Gelder von der Kammer an die Magistrate überwiesen werden könnten; nicht ohne akribisch darauf hinzuweisen, die Auszahlung an die Antragsteller könne nun „auf dem Rathause gegen Quittung geschehen“. Mit dem letzten Satz des Reskripts war der offizielle Schlusspunkt unter das Retablisementswesen der Städte gesetzt. Da mit allen Retablisementkosten reine Bahn gemacht worden sei, so bedürfe es nun auch keiner Retablisementkasse mehr und „wird also solche aufgegeben“.¹⁵⁹

¹⁵⁷ GSStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CLXVII Nr. 7, fol. 102 f.

¹⁵⁸ Ebd., fol. 138 - 139 v.

¹⁵⁹ Ebd., fol. 149 f.

Für die Kammer waren damit allerdings noch nicht alle mit der Baufreiheitsgelderregelung verbundenen Fragen gelöst. Sie hatte sich in der Folge weiter mit einer Reihe von Eingaben von Antragstellern auseinanderzusetzen. Die letzte in den Akten enthaltene Beschwerde wurde erst im November 1799 vom Generaldirektorium abschlägig beschieden.¹⁶⁰

C. Städteretablissement in der Grafschaft Mark und in der Kurmark: Ein Vergleich

In der Grafschaft Mark wurde in den rund 25 Jahren des Städteretablissemments unter Verantwortung der Deputation und Kammer in Hamm etwa 500 Privathäuser mit Unterstützung staatlicher Zuschüsse saniert oder gebaut.¹⁶¹ Dass diese auf den ersten Blick beträchtliche Anzahl nicht höher ausfiel und das Retablissement nicht noch erfolgreicher war, lag vor allem an der fehlenden Bereitschaft des Generaldirektoriums, die Mittelzuweisung am Bedarf auszurichten und zusätzliche Gelder aus königlichen Kassen bereitzustellen. Vergleicht man dieses restriktive Vorgehen in der Grafschaft Mark, das auch für das Herzogtum Kleve zutrifft, mit gleichzeitigen Maßnahmen in anderen Provinzen der Monarchie, dann werden aufschlussreiche Unterschiede deutlich, wie das Beispiel des kurmärkischen Städteretablissemments in den 1770er und 1780er Jahren zeigt.¹⁶²

In der Kurmark wurde 1770 in einem Generalplan für das Retablissement des „Nahrungs-Standes“ von 23 Städten neben der Einrichtung von Fabriken, Manufakturen und Wollmagazinen sowie der Ansiedlung von Arbeitskräften auch die Bebauung von 447 wüsten oder neuen Stellen genehmigt. Für die Realisierung des Gesamtprojekts bewilligte Friedrich II. 185 210 Reichstaler, von denen rund 120 000 Reichstaler für Bauzuschüsse vorgesehen wurden und damit für einen Zeitraum von sechs Jahren etwa doppelt so viel Fördermittel freigegeben waren wie in der Grafschaft Mark für das gesamte Städteretablissement von 1767 bis zur Aufhebung der Baufreiheitsgelderregelung 1792. Der Betrag wurde bereitgestellt für Zuschüsse in Höhe von 23 Prozent der Bausumme sowie für zusätzliche Prämienzahlungen von jeweils 150 Reichstalern an diejenigen, die nach vorgegebenem Plan ein großes und massiv ausgeführtes Haus errichtet hatten. Die Hauseigentümer waren damit gegenüber denjenigen in der Grafschaft Mark begünstigt, wo zu dieser Zeit nur noch 20 Prozent an Unterstützung und keine weiteren Prämien bewilligt wurden. Dank der guten finanziellen Rahmenbedingungen war das Retablissement in der Kurmark sehr erfolgreich. Zwar musste die ursprüngliche Planung nach Anlaufen des Programms aufgrund von Teuerungsmaßnahmen korrigiert werden, es gelang aber zwischen 1770 und 1776, mit den bereitgestellten Geldern 276 Häuser zu bauen und 487 „ausländische“ Familien für die Ansiedlung zu gewinnen.

Noch weitgehender unterstützt wurden Bauwillige bei der Umsetzung des Plans für das Retablissement sieben ausgewählter kurmärkischer Städte von 1783, der den teilmassiven Neubau von

¹⁶⁰ GSStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CLXVII Nr. 8, fol. 50

¹⁶¹ Eine exakte Angabe ist für den gesamten Zeitraum wegen der lückenhaften Quellenlage nicht möglich.

¹⁶² Zum Folgenden vgl. Jaekel: Die Erneuerung der Städte (wie Anm. 2), S. 96 f., 354 - 359

122 Häusern und die Generalreparatur von 107 desolaten Häusern vorsah und offensichtlich als Pilotprojekt für Maßnahmen in anderen Städten gedacht war. Für die Baumaßnahmen des 1786 erfolgreich abgeschlossenen Projekts wurden 240 000 Reichstaler an staatlichen Geldern bereitgestellt. Während Bauwilligen in der Grafschaft Mark zu dieser Zeit grundsätzlich 10 Prozent der Bausumme als staatlicher Zuschuss bewilligt und damit 90 Prozent Eigenbeteiligung gefordert wurden, hatten die Bauherren in fünf der sieben kurmärkischen Städte lediglich Eigentümerbeiträge zwischen 2,5 und 22 Prozent der Bausumme einzubringen. In zwei Städten, in denen sie zur Selbstbeteiligung nicht in der Lage waren, wurden die Kosten sogar in vollem Umfang vom Staat übernommen.

Die unterschiedliche Unterstützung wird besonders deutlich, wenn man den Mittelansatz für die Maßnahmen in einer der sieben Städte und in der Grafschaft Mark vergleicht. In Stendal z. B. wurden für den teilmassiven Neubau von 10 Häusern und die vollständige Reparatur von 40 Häusern rund 53 000 Reichstaler an staatlichen Mitteln bereitgestellt. Diese Unterstützung für *eine* kurmärkische Stadt entsprach etwa der Gesamtsumme an Baufreiheitsgeldern, die in der Grafschaft Mark für das Retablisement aller 23 Städte im Zeitraum von 1767 bis 1788 freigegeben wurde.

Bei einer vergleichenden Betrachtung von Verwaltungsmaßnahmen in zwei so unterschiedlichen, weit auseinanderliegenden Provinzen dürfen die jeweils anderen Rahmenbedingungen und Gegebenheiten nicht außer Acht gelassen werden. Auch wenn man diese berücksichtigt, scheint jedoch im vorliegenden Fall eine eklatante Bevorzugung der Kernprovinz gegenüber der Westprovinz als einem Außenposten der Monarchie vorzuliegen. In der Kurmark leitete der König umfangreiche, zentral geplante Städteentwicklungsprogramme ein, die mit großzügigem und am Bedarf orientiertem Mittelansatz in wenigen Jahren erfolgreich realisiert werden konnten. Bei grundsätzlich gleicher Zielsetzung des Städteretablisements wurden dagegen in der Grafschaft Mark - abgesehen von dessen Anfangsphase nach dem Siebenjährigen Krieg - jährlich gleichbleibend nur eng begrenzte Fördermittel freigegeben, die zwar Impulse für den Wiederaufbau setzten, den Bedarf aber nicht deckten und zu knapp bemessen waren, um flächendeckend schnelle Erfolge erreichen zu können.

Diese unterschiedliche Behandlung ist Ausdruck der Bemühungen Friedrichs II., die Zentralregion der Monarchie aufzuwerten und ihr eine Vorbildfunktion für die Umsetzung der neuen Prinzipien der landesherrlichen Städtebaupolitik zuzuweisen. Wenn man berücksichtigt, dass der König außerdem im Zuge der Einrichtung der neuen Provinz Westpreußen nach 1772 jährlich erhebliche Mittel bereitstellte und 1780 sowie 1786 für das Retablisement der dortigen Städte 100 000 bzw. 60 000 Reichstaler freigab¹⁶³, dann wird deutlich, warum die Grafschaft Mark beim Städteretablisement so knapp bedacht wurde und das Generaldirektorium alle Anträge des Kollegiums in Hamm auf Erhöhung des Fonds strikt ablehnte. Da dessen Mitgliedern die Bevorzugung der ostelbischen

¹⁶³ Jaeckel, Die Erneuerung der Städte (wie Anm. 2), S. 99. Max Bär: Westpreußen unter Friedrich dem Großen, Bd. 2 (Quellenband), Leipzig 1909, S. 383, 525

Provinzen sicherlich bekannt war, ist ihr Unverständnis nachvollziehbar, dass ihre Provinz nicht großzügiger unterstützt wurde.

II. „PLUS-MACHEN“ IM WANDEL: DIE DOMÄNENVERWALTUNG

Der Finanzbedarf des friderizianischen Staates wurde zu einem erheblichen Teil durch die Einkünfte aus den königlichen Domänen aufgebracht. Deren Verwaltung zur Erwirtschaftung eines „Plus“ wurde besondere Bedeutung beigemessen.

Für die Deputation und die Kammer in Hamm stellte die Domänenverwaltung bei dieser Sachlage eine arbeitsintensive Schwerpunktaufgabe dar. Die Untersuchung ihrer Aktivitäten ist vor allem deshalb aufschlussreich, weil sie wichtige Erkenntnisse zur Fragestellung vermittelt, wie die Behörde die Forderungen nach dem Erzielen eines Plus und dem Schutz der Domänenbauern zu vereinbaren suchte.

A. Vorgaben für die Aufgabenerfüllung

Im Reskript des Generaldirektoriums zur Einrichtung der Märkischen Kammerdeputation war festgelegt, dass diese ab dem 1. Juni 1767 die bisher von der Klevischen Kammer bearbeiteten Domänenangelegenheiten der Grafschaft Mark zu übernehmen hatte. Das dortige landesherrliche Domänialeigentum war nicht wie in den östlichen preußischen Provinzen unter einem Domänenamt zusammengefasst, zu dem mehrere nahe beieinander liegende Vorwerke und Bauerndörfer gehörten. Es bestand vielmehr aus zahlreichen zerstreuten Höfen und Domänenstücken, die - typisch für die westlichen Provinzen - inmitten von adligem, geistlichem und anderem nicht landesherrlichen Besitz lagen und zehn Renteien als subregionalen Organisationsbereichen zugeteilt waren. Diese wurden von Domänenbeamten verwaltet, welche dem Kollegium in Hamm unmittelbar unterstanden und entweder als „Generalpächter“ bzw. „Hauptpächter“ die gesamte Rentei gepachtet hatten und als „Rentmeister“ Dienst taten oder als „Administrator“ eingesetzt waren.¹

Die Richtlinien für die Domänenverwaltung waren in der erneuerten Instruktion für das Generaldirektorium vom 20. Mai 1748 und der auf ihrer Grundlage erarbeiteten Instruktion für die Klevische Kammer vom 1. Juli 1748 festgeschrieben.² Im Mittelpunkt standen dabei Vorgaben für die Sicherstellung der Domäneneinkünfte, für Verbesserungsmaßnahmen im Bereich der Domänen, die Erwirtschaftung von Gewinnen und die Überwachung der Domänenverwaltung vor Ort.

Wegen der zentralen Bedeutung der Beschaffung von Finanzmitteln für den Staat wurde auf das ordnungsgemäße Erheben der Domäneneinkünfte besonderer Nachdruck gelegt. Dem Präsidenten der Kammer wurde zur Pflicht gemacht, deren „prompte“ Bezahlung „mit zum größten Augenmerk zu haben“. Um sie zu gewährleisten, sei bei einem Generalpächter, der die im Pachtvertrag festgesetzten Termine nicht einhalte, „mit aller Rigueur“ auf die Zahlung zu dringen und zu versuchen, diese „durch

¹ StA Ms, KDK Hamm Nr. 547, fol. 47 v.; ABB XIII, Nr. 4, S. 12

Zur Organisation der Domänenverwaltung in den östlichen preußischen Provinzen vgl. Hans-Heinrich Müller: Domänen und Domänenpächter in Brandenburg-Preußen im 18. Jahrhundert, in: Otto Büsch und Wolfgang Neugebauer (Hrsg.): Moderne Preußische Geschichte 1648 - 1947. Eine Anthologie. Bd. 1, Berlin, New York 1981, S. 316 f. Erstmals erschienen in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 1965, Berlin (Ost), Teil 4, S. 152 - 192

² ABB XIV, Nr. 115, S. 283; ABB VII, Nr. 401, S. 572 ff.; 657; 774 ff.

scharfe Exekution“ zu erreichen. Hätten diese Maßnahmen keinen Erfolg, dann dürfe die Kammer ihn nicht „aus etwaiger unzeitigen Barmherzigkeit“ in seiner Funktion belassen, sondern müsse rechtzeitig einen neuen Pächter suchen. Dem Präsidenten und dem Kollegium wurde angedroht, dass sie zur Verantwortung gezogen würden, wenn sie dem Pächter zu viel nachgesehen oder „auf seine Menées nicht genugsam Acht gegeben“ hätten.³

Ausführlich wurde auf Verbesserungsmaßnahmen in den Domänen eingegangen, um die sich das Kollegium mit allem Fleiß und Applikation zu bemühen hatte. Gefordert wurde, dass der Ackerbau in bessere Kultur gebracht werde, nicht bestellte Ländereien genutzt und mehr Untertanen angesetzt würden. Im Zuge dieser Verbesserungen sollten Gewinne erwirtschaftet werden. In deutlicher Abkehr von der Praxis unter Friedrich Wilhelm I. wurde jedoch betont, dass "abominable Plus-Macherei" in Zukunft nicht mehr geduldet werde. Die neue Zielsetzung, fiskalische Interessen zu verfolgen und gleichzeitig das Wohl der Untertanen nicht aus dem Blick zu verlieren, spiegelte sich in der Forderung wider, ein „reelles Plus“ zu erwirtschaften. Gewinne sollten demnach nicht „mit anderer Leute Unglück“ erzielt werden, vielmehr müsse „auf Privilegia und Gerechtigkeiten reflectiret und einem jeden gelassen werden, was ihm gehöret“. Wenn ein Plus bei den Gefällen erreicht werde, dann dürfe dies nicht aus unredlichen Absichten, auf keinen Fall aber gegen die Beschwerden der Untertanen oder „mit Schaden und Ruin anderer Leute“ erzielt werden.⁴

Eine strikte Forderung war, dass die Überwachung der Domänenverwaltung nicht nur vom Schreibtisch der Behörde aus, sondern auch vor Ort in der Provinz erfolgen sollte. Der Präsident der Kammer und die Kriegs- und Domänenräte hatten die Auflage, die Renteien zu bereisen, um sie gründlich kennenzulernen und auf ihre Verbesserung „mit Emsigkeit raffinieren“ zu können. Bei den Bereisungen sollten die Pertinentien in Augenschein genommen und die Wirtschaftsführung der Domänenbauern überprüft werden. Der Präsident und die zuständigen Räte hatten Unterstützung zu leisten, wenn die Bauern durch Unglücksfälle ohne ihre Schuld „heruntergekommen" waren. „Liederliche“ Landwirte sollten sie zur Besserung anhalten und, wenn nötig, deren Höfe mit tüchtigen Wirten besetzen. Dort, wo nachteilige Auswirkungen für das königliche Interesse und die Untertanen festgestellt wurden, sollten sie entschiedene Maßnahmen treffen und bei der nächsten Bereisung kontrollieren, ob Fehler und Missbräuche abgestellt worden seien.⁵

Erstaunlich sozial waren die am Schutz der Bauern orientierten Forderungen zur Überprüfung des Verhaltens der Domänenbeamten. Es sollten sorgfältige Erkundigungen bei den Untertanen und auch unter der Hand eingezogen werden, ob sie ihre im Pachtvertrag festgeschriebenen Pflichten ordnungsgemäß erfüllten. Klagen der Domänenbauern wegen erhöhter Abgaben hatten die Kammerbeamten zu untersuchen. Vor der Entscheidung über die Verlängerung des Pachtvertrags mussten alle Domänenbauern gründlich vernommen werden, ob der Pächter „ihnen zu hart gefallen“ oder ob er mit ihnen „christlich umgegangen“ sei, in Notfällen geholfen habe und „auf ihre

³ ABB VII, Nr. 401, S. 777 f.

⁴ Ebd., S. 617 f.

⁵ Ebd., S. 782 - 784

Conservation thätlich bedacht“ gewesen sei. Domänenbeamte sollten dann beibehalten werden, wenn sie sich als gute Wirte und „richtige Bezahler“ erwiesen. Sollte sich herausstellen, dass der Pächter ein „eigennütziger Baurenplacker“ sei, dann solle er „weggeschaffet“ werden, auch wenn er gut gewirtschaftet und seine Pacht rechtzeitig bezahlt hatte.⁶ In der Relation von königlichem Fiskalinteresse, auf Eigennutz bedachtem Domänenpächter und bäuerlichem Nutzer verschoben sich somit die Gewichte.

Diese Richtlinien, in denen sich fiskalische Interessen, die Sorge um den Landesausbau und patrimonial-soziale Aspekte widerspiegelten, waren während der Regierungszeit Friedrichs II. bindende Vorgabe für die Verwaltungstätigkeit der Deputation im Bereich der Domänenverwaltung. Sie blieben auch nach dem Regierungswechsel von 1786 gültig und bestimmten die grundsätzliche Ausrichtung der königlich preußischen Domänenverwaltung in der Grafschaft Mark bis zum Ende des Alten Reiches.

In welcher Weise diese Vorgaben vom Kollegium in Hamm in die Praxis umgesetzt wurden, soll im Folgenden am Beispiel von drei wichtigen Aufgabenfeldern der Domänenverwaltung untersucht werden: Der Einflussnahme auf die Verwaltung der Renteien, der Erbverpachtung von Domänenbesitz und der Revision der Rentei-Pachtanschläge.

B. Die Leitung der Rentieverwaltung

1. Rahmenbedingungen und allgemeine Charakteristika 1776 - 1806

Das Kollegium in Hamm trug von Beginn seiner Tätigkeit bis 1806 Verantwortung für die Verwaltung der Renteien Altena und Neuenrade, Blankenstein, Bochum, Essen, Hamm, Hörde, Iserlohn, Plettenberg, Soest und Wetter.⁷ Diese bezogen ihre Einnahmen zumeist aus Domänenländereien, königlichen Mühlen und Pflichtabgaben der im Bereich der Renteien genehmigten Privatmühlen sowie weiteren unterschiedlichen Gefällen: Aus Zehnten, Zöllen, Flussgeldern von Drahhämmern sowie Schleif- und Papiermühlen, aus Fähren, Fischgründen und den sogenannten kleinen Pachtstücken, zu denen das Abdecken, das Kesselflicken und das Lumpensammeln gehörten, sowie fallweise aus Strafgeldern bei Vertragsverstößen.⁸ Der Umfang des Domänialgutes der Renteien und deren jährliche Einkünfte waren sehr unterschiedlich. Während die beiden größten Renteien Hörde und Hamm z. B. im Etatjahr 1771/72 an die Domänenkasse 18 633 bzw. 15 212 Reichstaler

⁶ ABB VII, Nr. 401, S. 619

⁷ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CCIX Nr. 4, fol. 7 v.; Tit. CCVIII Nr. 7, fol. 34 ff.; Tit. CCIX Nr. 1, fol. 10 v., 12; Wilfried Reininghaus und Jürgen Kloosterhuis (Bearb.): Das „Taschenbuch Romberg“. Die Grafschaft Mark in der preußischen Statistik des Jahres 1804, Münster 2001, S. 198 - 204. Der dortige Hinweis auf S. 22 zu Tab. IV. 1, dass die Rentei Essen 1802/03 zur märkischen Domänenverwaltung hinzugekommen sei, ist zu korrigieren. Sie war bereits seit 1767 eingegliedert und leistete Abgaben an die märkische Landrentei- bzw. Domänenkasse.

⁸ Beispiele: StA Ms, Mark Renteien, B Nr. 2, Pachtanschlag der Rentei Blankenstein 1781 bis 1787, pag. 1 ff.; Ebd., KDK Hamm Nr. 548, Pachtanschlag der Rentei Bochum 1801 bis 1807, fol. 1 ff.

abzuführen hatten, waren dies für Essen und Plettenberg als die kleinsten nur 921 bzw. 721 Reichstaler.⁹ Die Gesamteinnahme der Renteien betrug z.B. im Etatjahr 1798/99 knapp 74 270 Reichstaler. Mehr als die Hälfte dieser Summe stammte aus der Verpachtung von Domänenhöfen und Ländereien und den Pacht- und Mahlgeldern der Mühlen. Nach Abzug der Ausgaben der Renteien in Höhe von fast 4 500 Reichstalern, vornehmlich für die Besoldung der Renteibeamten, verblieb der königlichen Kasse als „Überschuß“ ein jährlicher Reinerlös von rund 69 770 Reichstalern.¹⁰

Domänengut der Renteien war entweder in Zeitpacht oder in Erbpacht vergeben. Die Zeitpacht machte insgesamt den größeren Teil der Pachtverhältnisse aus. Die Pachtperiode betrug gewöhnlich sechs Jahre. Sie konnte in Ausnahmefällen bis auf 12 Jahre festgesetzt werden, wenn anders keine einträgliche Verpachtung zu erreichen war.¹¹ Erfüllte der Pächter eines Domänenhofes seine Verpflichtungen bei der Bewirtschaftung des Gutes und der Begleichung der Pachtzinsen sowie weiterer auf dem Hof lastender Abgaben, dann stand einer Verlängerung der Pacht nichts im Wege. Nicht zu den Domänenhöfen gehörende Ländereien und andere Pachtstücke wurden in der Regel gegen Ende der Pachtperiode zum Zweck der Erlössteigerung öffentlich angeboten und an den Meistbietenden vergeben. Dieses Verfahren wurde auch genutzt, um bei der Erbverpachtung von Mühlen, Domänenhöfen und sonstigen Ländereien Gewinne für den Fiskus zu erzielen.¹²

Anders als bei der Zeitpacht erwarb der Pächter bei der Erbpacht das vollständige Nutzungsrecht des Pachtstücks, das er „nach der Art eines guthen Hauswirts“ frei und praktisch wie ein Eigentümer wahrnehmen konnte, sofern es nicht durch Bestimmungen im Pachtvertrag eingeschränkt war. Er hatte für diese äußerst günstige Regelung im Allgemeinen einen unabänderlichen Pachtzins zu bezahlen sowie ein Erbstandsgeld zu entrichten, das unwiderruflich in staatliches Eigentum überging. Das Erbpachtrecht war grundsätzlich immerwährend und ging auf die Erben des Besitzers über.¹³

Die Verwalter der Renteien nahmen ihre Aufgabe wie erwähnt entweder als Hauptpächter (Generalpächter) oder als Administratoren wahr.¹⁴ Bei der Hauptpacht wurden die Renteien mit ihren Domänenstücken und „Intraden“ in der Regierungszeit Friedrichs II. für sechs oder im Ausnahmefall für neun Jahre, nach 1786 auch für zwölf Jahre verpachtet.¹⁵ Erfüllte der Pächter seine

⁹ Die übrigen Renteien hatten folgende Abgaben zu leisten: Altena/Neuenrade 9 499, Blankenstein 4 261, Bochum 6 427, Iserlohn 4 044, Wetter 10 743 und Soest 1 275 Reichstaler. Vgl. Volständige Nachweise von dem Zustand der Grafschaft Marck wie solche um Trinitatis 1770/71 beschaffen gewesen, in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 11 (1902), S. 52

¹⁰ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CCIX Nr. 1, fol. 11 - 13. Die Abgaben der erbverpachteten Rentei Soest in Höhe von 1 275 Reichstalern, die dort nicht aufgelistet sind, wurden eingerechnet.

¹¹ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. XXVI Nr. 11, fol. 5 v.; dazu auch: StA Ms, Mark Renteien, L Nr. 17 (unfol.), Magistrat Soest an Märkische Kammerdeputation vom 12.03.1784

¹² Beispiele: StA Ms, Mark Renteien, B Nr. 2, fol. 279 - 282; 327 - 329; 333 f.; 471 - 473

¹³ Vgl. Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794. Textausgabe. Frankfurt/M., Berlin 1970, §§ 187 ff., S. 316 f. und § 22, S. 310

¹⁴ Es gab geschäftstüchtige und vermögende Hauptpächter, die gleichzeitig zwei Renteien pachteten und solche, die zusätzlich zur Pacht auch noch die Administration einer weiteren Rentei übernahmen. GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CCIX Nr. 4, fol. 7 v.; Tit. XXIV Nr. 9, fol. 99

¹⁵ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CCIX Nr. 6, fol. 5, 61. Die Rentei Blankenstein wurde 1781 für 9 Jahre

Verpflichtungen und lagen keine erheblichen Beschwerden der Domänenbauern gegen ihn vor, dann wurde der Pachtvertrag z. T. mehrfach erneuert.¹⁶ Er hatte sich vertraglich zu verpflichten, die im Pachtanschlag festgeschriebenen jährlichen Abgaben der Rentei – unabhängig von den tatsächlichen Einkünften – in vollem Umfang aufzubringen und sie in vier Quartalsbeiträgen termingerecht an die Domänenkasse abzuführen.¹⁷ Nur „Feuer vom Himmel, Pest und Krieges Verderb“ entbanden ihn von dieser Verpflichtung. Bei den erbverpachteten Mühlen und Höfen hingegen musste er für Ausfälle nur einstehen, wenn sie auf sein Verschulden zurückzuführen waren. Als Gegenleistung für die Übernahme der Pacht erhielt er neben einem Gehalt die Erlaubnis, einen klar definierten und begrenzten Teil der Domänenstücke entweder selbst zu nutzen oder an Unterpächter zu vergeben, um Gewinne erwirtschaften zu können.¹⁸ Die Hauptpächter in der Grafschaft Mark hatten damit im Vergleich zu den ostelbischen Generalpächtern, die alle Pertinentien ihrer Domänenämter bis auf die erbverpachteten Stücke gewinnbringend verpachten konnten, geringere Verdienstmöglichkeiten. Es ist bei dieser Sachlage wenig wahrscheinlich, dass sie dem Bild entsprachen, das von den ostelbischen Generalpächtern gezeichnet worden ist, die zu großen Vermögen gelangt seien und sich vor allem durch ihren rechnenden und berechnenden Geist, ihr Gewinnstreben und ihre Jagd nach Profit ausgezeichnet hätten.¹⁹

Die Hauptpacht, bei welcher der Pächter für das Aufkommen der vollen Abgabensumme haftete, setzte ganz bewusst auf den „Reiz des eigenen Nutzens“ und diente in erster Linie dem „Zweck der prompten Cassen Zahlung“.²⁰ Sie war die von Staats wegen angestrebte Form der Renteverwaltung. Wenn sich kein Pächter für eine Rentei fand, was wiederholt geschah²¹, versuchte man, einen geeigneten Administrator zu gewinnen. Er war anders als der Pächter der Rentei nur für das ordnungsgemäße Beitreiben der tatsächlichen Einkünfte verantwortlich und wurde in seiner Funktion als „Rendant“ für Mindereinnahmen gegenüber dem Etat nur dann haftbar gemacht, wenn er sie persönlich verschuldet hatte.²² Die Administration wurde wegen der möglichen Einbußen für den

verpachtet. StA Ms, KDK Hamm Nr. 45, fol. 7 v. Die 12jährige Verpachtung wurde erstmals 1789 bei der Rentei Bochum vorgenommen. Es folgten die Renteien Blankenstein, Hamm, Hörde und Wetter. Ebd., Tit. CCIX Nr. 1, fol. 10 v. Nach Ablauf der Pachtperiode ging man z. B. bei Bochum 1801 und Hörde 1803 wieder zur Verpachtung auf sechs Jahre über. StA Ms, KDK Hamm Nr. 547, fol. 79

¹⁶ Der Hauptpächter der Rentei Bochum, Amtsrat Homborg, verwaltete diese als Rentmeister ohne Unterbrechung von 1763 bis zu seinem Tod 1804. StA Ms, KDK Hamm Nr. 547, fol. 126.

Der Rentmeister Schniewind war seit 1771 Hauptpächter der Renteien Altena/Neuenrade und Plettenberg und - zumindest ab 1788 - gleichzeitig auch Administrator der Rentei Iserlohn. GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. XXI Nr. 17, fol. 53; 97 - 106; Tit. CCIX Nr. 1, fol. 10 v. Die Konzentration der Verwaltung der drei Renteien erfolgte also nicht erst 1802/03, wie in „Taschenbuch Romberg“ (wie Anm. 7) auf S. 22 vermutet.

¹⁷ Die Abgaben waren zu leisten für die Quartale Trinitatis (01.06.-31.08), Crucis (01.09.-30.11), Luciae (01.12.-28./29.02) und Reminiscere (01.03.-31.05.). StA Ms, Mark Renteien, L Nr. 1, fol. 65 v.

¹⁸ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. XXI Nr. 17, fol. 97 f., 104 f.; Tit. CCIX Nr. 11, fol. 7 v.

¹⁹ Vgl. Müller, Domänen und Domänenpächter (wie Anm. 1), S. 345 ff.

²⁰ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CCIX Nr. 11, fol. 2, 6 v.

²¹ So konnten z. B. die Renteien Blankenstein 1772 und Hamm 1777 nicht verpachtet werden. Für die Rentei Iserlohn fand sich ab 1770 kein Hauptpächter mehr. GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CCIX Nr. 6, fol. 19, 37; Tit. XXXIII Nr. 2, fol. 12 v.

²² Ebd., Tit. CCIX Nr. 6, fol. 15 v., 41 v.; Nr. 11, fol. 6; Tit. XXI Nr. 17, fol. 103 v.

Fiskus nur als Not- oder Übergangslösung betrachtet. Ziel war es, möglichst bald eine erneute Hauptpacht zu erwirken.²³

Sowohl den Pächtern als auch den Administratoren der Renteien war zusätzlich zu ihrer Verantwortung für das Erheben der Gefälle ein umfangreicher Aufgabenkatalog vorgegeben. Dieser verpflichtete sie u. a. zur beständigen Aufsicht über die Wirtschaftsführung der Domänenbauern und zur jährlichen Überprüfung sämtlicher Gebäude, Ländereien und sonstigen Pertinentien der Rentei vor Ort und forderte von ihnen, sich für die „Conservation“ der bäuerlichen Pächter bestmöglich einzusetzen.²⁴ Dabei wurde erwartet, dass sie „nicht allein in allen Stücken mit guten Beyspielen den Unterthanen an die Hand gehen, sondern sie auch bey aller Gelegenheit gütlich zu rechte weisen“ sollten.²⁵

Auffallend ist, dass das mit der Verpachtung der Renteien angestrebte Ziel, die termingerechte Abgabe der etatmäßigen Einkünfte an die Generaldomänenkasse sicherzustellen, nur teilweise erreicht wurde. Zu den Quartalsterminen leisteten Hauptpächter – ebenso wie Administratoren – die geforderten Zahlungen häufig nicht in vollem Umfang und blieben zum Teil mit hohen Restsummen im Rückstand. Ständig waren mehrere Renteien im Verzug. Ein typisches Bild vermittelt der Domänenkassenbericht für Juli 1775, nach dem Außenstände der verpachteten Renteien Blankenstein, Hamm, Hörde und Wetter und der administrierten Rentei Iserlohn von rund 1150 Reichstalern zu verzeichnen waren, die z.T. noch aus den Jahren 1771/72 stammten.²⁶ Bei einzelnen Renteien sammelten sich vor allem als Folge der Agrarkrise und der Missernten der Jahre 1771 – 1773 hohe Rückstände an. So war z.B. der Hauptpächter der Rentei Hamm im Juni 1774 mit 2186 Reichstalern im Verzug, und beim Administrator der Rentei Wetter waren die Restforderungen der Domänenkasse bis zur Höhe von 2323 Reichstalern aufgelaufen. Zu diesem Zeitpunkt standen Einkünfte der Renteien von insgesamt fast 7800 Reichstalern aus.²⁷

Die ordnungsgemäße Abgabe der Renteieinkünfte wurde in Berlin laufend kontrolliert. Häufige Terminüberschreitungen beim Abführen der Gelder veranlassten das Generaldirektorium, dem Kollegium in Hamm immer wieder die korrekte Erfüllung seiner Pflichten vorzuhalten. Dabei äußerte die oberste Behörde z. T. herbe Kritik. Sie ließ Einwände und Hinweise auf widrige Umstände zur Relativierung der Verantwortlichkeit nicht gelten und ging von ihren Forderungen nicht ab. Etwa wenn sie die „bewiesene Saumseligkeit“ beim Eintreiben der Gefälle monierte, die vom Kollegium als Entschuldigung für Überschreitung eines Zahlungstermins angeführten Gründe als „irrelevant“ abtat, oder ihm vorwarf, dass ein auf seinen Vorschlag eingesetzter Administrator nichts taue und der für die Rentei zuständige Departementrat sich um die Berichtigung der ausstehenden Zahlungen nicht

²³ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CCIX Nr. 6, fol. 19, 38, 43 v.; Tit. XXV Nr. 8, fol. 44

²⁴ Ebd., Tit. XXI Nr. 17, fol. 98 v. ff.

²⁵ StA Ms, Mark Renteien, B Nr. 2, Generalbeschreibung der Rentei Blankenstein, fol. 8

²⁶ StA Ms, KDK Hamm Nr. 39, fol. 231 ff.

²⁷ Ebd., Nr. 38, fol. 157 f. Weitere Beispiele: fol. 1 v., 2, 21 v., 50 f., 75, 306 v., 307

gekümmert habe.²⁸ Zur Verbesserung der Situation forderte das Generaldirektorium die Umsetzung eines abgestuften Maßnahmenkatalogs. Die Behörde wies das Kollegium an, vorbeugend tätig zu werden und die Hauptpächter und Administratoren rechtzeitig an ihre Verpflichtung zur Einhaltung der Zahlungstermine zu erinnern.²⁹ Sie forderte, mit größerem Nachdruck auf Abschlagszahlungen während der Quartale zu drängen.³⁰ Und sie verlangte, auch mit Blick auf den Schutz der Domänenpächter, Pachtzahlungen nicht mehr zu stunden, mit der Begründung, dass damit keineswegs deren spätere Begleichung, sondern nur der Ruin der Pächter erreicht werde. Diese könnten sofort erhobene kleine Summen zwar bezahlen, würden beim Beitreiben aufgelaufener größerer Beträge aber im Allgemeinen „über den Haufen geworfen“.³¹

Waren Außenstände trotz Mahnungen und Androhung von Strafmaßnahmen nach Ablauf des jeweiligen Quartals oder z. T. gewährten Terminverlängerungen nicht eingegangen, dann befahl das Generaldirektorium dem Kollegium, den säumigen Hauptpächtern oder Administratoren „sogleich u[nd] ohne Nachsicht“ die militärische Exekution „ins Hauß zu legen“ und sie erst nach Bezahlung der ausstehenden Beträge abziehen.³² Dass diese harte Maßnahme auch tatsächlich ergriffen wurde, zeigt das Beispiel des Hauptpächters der Rentei Hörde und gleichzeitigen Administrators der Rentei Iserlohn, Amtsrat Maercker, aus dem Jahre 1774.³³ Dieser, 1770 von der Deputation noch als fleißig, treu und geschickt gelobt³⁴, entwickelte sich – wohl krankheitsbedingt – zu einem besonderen Problemfall unter den Pächtern. Nach dem Urteil des Kollegiums in Hamm von 1776 fiel er durch eine „gantz originale Unthätigkeit“ auf und war auch durch wiederholte, z.T. „geschärfte Exitoria“ nicht zu bewegen, ausstehende Renteiabgaben ordnungsgemäß abzuführen.³⁵ 1779 wurde deshalb der mit ihm geschlossene Vertrag während der laufenden Pachtperiode gekündigt.³⁶

²⁸ StA Ms, KDK Hamm Nr. 38, fol. 3, 21 v., 157

²⁹ Ebd., fol. 50

³⁰ Ebd., Nr. 45, fol. 47

³¹ Ebd., Nr. 38, fol. 3

³² Ebd., fol. 2. Im Zeitraum von November 1773 bis Dezember 1774 forderte das Generaldirektorium die Androhung oder den Vollzug der militärischen Exekution in folgenden Reskripten an das Kollegium: Am 21.11.1773, 18.01.1774, 15.03., 10.05., 21.06, 22.12.1774 . Ebd., fol. 21 v., 75, 133, 157 v., 306 v.

³³ Ebd., fol. 307

³⁴ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. XXV Nr. 8, fol. 40 v.

³⁵ Ebd., Tit. CCIX Nr. 6, fol. 34. Zur Charakterisierung Maerckers auch: Tit. XXIV Nr. 9, fol. 8 v.

³⁶ Ebd., Tit. XXIV Nr. 9, fol. 99, 104 v., 118. Der von Maercker gegen seine Exmission angestrebte Prozess war erfolglos. Die Entscheidung über eine Beschwerde seiner Witwe aus dem Jahre 1790 gegen die Nachforderung von Schuldzinsen für die Zeit der Abzahlung der ausstehenden Renteiabgaben zog sich bis 1804 hin. Damals schlug die Kammer in Hamm dem Generaldirektorium vor, der Witwe die Zinsen ganz oder teilweise zu erlassen, und begründete dies mit ihrem hohen Alter, ihrer Hilflosigkeit und der Tatsache, dass sie durch den langen und für sie unglücklich verlaufenen „Exmissions Prozeß“ ihr Vermögen eingebüßt habe.

2. Aktivitäten der Deputation und Kammer. Die Einflussnahme auf die Verwaltung der Rentei Soest als Beispiel

Die Rentei Soest wurde vom Soester Magistrat administriert und nahm damit eine Sonderstellung unter den Renteien der Grafschaft Mark ein. Gleichwohl sollen an ihrem Beispiel Aspekte der Renteverwaltung verdeutlicht werden. Dies ist zum einen in der dichtereren Quellenlage als bei den übrigen Renteien begründet und zum anderen darin, dass hier neben den spezielleren Aufgaben des Hammer Kollegiums bei der Verwaltung einer Rentei auch allgemeine Fragen der Domänenverwaltung behandelt werden können. Und schließlich kann der dienstliche Umgang der Hammer Behörde mit dem Magistrat einer Stadt ins Blickfeld gerückt und die Frage untersucht werden, welchen Handlungsspielraum das Kollegium dem Magistrat einräumte und in welcher Weise es sich für die Belange der Stadt engagierte, aber auch, wie der Magistrat gegenüber der vorgesetzten Behörde auftrat und seine Verantwortung für die städtischen Belange wahrnahm.

a) Aufgaben und Maßnahmen der Kammerdeputation nach Übernahme der Zuständigkeit

Die Stadt Soest und die Soester Börde hatten im Siebenjährigen Krieg besonders stark gelitten.³⁷ Die Region erholte sich nur langsam. Noch Ende 1766 waren die Auswirkungen des Krieges allorten sichtbar. Als damals der Geheime Finanzrat Roden aus dem Generaldirektorium die Ursachen des Verfalls der Stadt und der Börde vor Ort untersuchte, um Vorschläge für den Wiederaufbau zu erarbeiten, stellte er fest, dass Bürger wie Bauern heruntergekommen und in Armut geraten waren.³⁸ Der Krieg hatte auch die Rentei Soest in Mitleidenschaft gezogen. Die meisten ihrer Ländereien waren wegen der Durchmärsche und Lager alliierter und französischer Truppen nicht bewirtschaftet worden. Sie befand sich deshalb in der „schlechtesten Situation“ und konnte ihre Zahlungsverpflichtungen an die Landrenteikasse nur unzureichend erfüllen.³⁹

Zur Rentei gehörten 419 Soester Morgen (ca. 105 ha) Acker-, Garten- und Wiesenland in der städtischen Feldmark, eine in der Stadt Soest gelegene Getreidemühle sowie Ansprüche auf Geld- und Naturaleinkünfte, wie etwa aus dem zur Rentei gehörenden Zoll und aus dem Salzwerk in Sassendorf, das jedes Jahr 52 Malter Salz im Wert von rund 36 Reichstalern zu liefern hatte. Die jährlichen Gesamteinnahmen der Rentei wurden im Etat mit 1412 Reichstalern 32 Stübern und 9 Pfennigen veranschlagt, wobei der Ertrag aus der Verpachtung der Ländereien mit 1070 Reichstalern als größter

³⁷ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. XXVI Nr. 10, fol. 7 f.; vgl. auch: Ralf Günther: Städtische Autonomie und fürstliche Herrschaft – Politik und Verfassung im frühneuzeitlichen Soest, in: Ellen Widder (Hrsg.): Soest. Geschichte der Stadt, Bd. 3, Soest 1995, S. 97 ff.; Horst Carl: Okkupation und Regionalismus. Die preußischen Westprovinzen im Siebenjährigen Krieg, Mainz 1993, S. 324 - 326

³⁸ Eduard Vogeler: Das Leben des Geheimen Oberfinanzrats und ersten Präsidenten der Oberrechnungskammer Johann Rembert Rode[n], II. Teil, 1763 - 1781, in: Zeitschrift des Vereins für die Geschichte von Soest und der Börde 29 (1911/12), S. 62 ff.

³⁹ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. XXVI Nr. 10, fol. 7 ff. Im Herbst 1765 z. B. war die Rentei mit 556 Reichstalern aus den Etatjahren 1763/64 und 1764/65 im Rückstand. Ebd., fol. 112 v.

Einzelposten festgelegt war. Sie war mit diesen Einkünften und dem Umfang ihres Domänengutes im Vergleich zu den meisten übrigen Renteien der Grafschaft Mark klein und überschaubar.⁴⁰

Die Rentei wurde seit 1765 vom Magistrat der Stadt Soest verwaltet. Diese Sonderregelung war vom Generaldirektorium als Notlösung getroffen worden, da nach dem Ausscheiden des eingesetzten Administrators wegen des schlechten Zustandes der Rentei weder ein Nachfolger noch ein neuer Hauptpächter hatte gewonnen werden können. Mit der Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte der Rentei war ein Mitglied des Magistrats beauftragt.⁴¹

Das Hauptproblem der Rentei war der im Vergleich zum Etatansatz zu geringe Erlös aus den Domänenländereien. Zwar war deren größter Teil in Zeitpacht an Eingesessene aus Soest und der Börde vergeben und bis zum Ablauf der sechsjährigen Pachtperiode Ende Mai 1769 untergebracht.⁴² Mehr als 10 Prozent der Ländereien aber hatten nicht verpachtet werden können, weil sie von schlechter Qualität waren, die Bauern wegen fehlenden Gesindes kein Interesse an einer Pacht hatten oder andere Grundbesitzer ihr Land zum halben Preis des von der Rentei geforderten Zinses vergaben und damit mögliche Domänenpächter abwarben.⁴³ Der Ausfall an Pachteinnahmen war beträchtlich und betrug 1765 mehr als 15 Prozent der im jährlichen Etat veranschlagten Summe. Dem Magistrat war es deshalb nicht möglich, die geforderten Abgaben an die Landrenteikasse abzuführen.⁴⁴ Er hatte darüber hinaus Schwierigkeiten, die quartalsmäßigen Pachtzahlungen zu den festgesetzten Terminen zu leisten, weil Domänenpächter mit ihren Zahlungen in Rückstand gerieten und man einer Reihe von ihnen die Bezahlung unabhängig von den Terminen zugebilligt hatte. Ihre Grundstücke waren im Siebenjährigen Krieg so „derangiert“ worden, dass man sie ohne dieses Entgegenkommen nicht hätte verpachten können.⁴⁵

Die anhaltenden Ausfälle und Unregelmäßigkeiten bei den Einnahmen der Rentei veranlassten das Generaldirektorium Anfang Mai 1767 zum Eingreifen. Es beauftragte den designierten Direktor der Märkischen Kammerdeputation, sogleich nach Aufnahme der Tätigkeit des Kollegiums in Hamm Schritte zur Verpachtung der Rentei an den Magistrat von Soest einzuleiten. Dieser Auftrag war vor allem fiskalisch begründet. Nachdem keine Möglichkeit gesehen wurde, die Verluste der Rentei durch die Vergabe an einen privaten Pächter aufzufangen, war es Absicht des Generaldirektoriums, die Verantwortung für das Aufkommen der Abgaben auf den Magistrat abzuwälzen. Denn anders als bei der bestehenden Administration sollte dieser als Pächter nicht nur die tatsächlichen Einnahmen der

⁴⁰ StA Ms, Mark Renteien, L Nr. 2 (unfol.), Erbpachtvertrag für den Magistrat von Soest vom 30.05.1769; Administrationsrechnung der Rentei Soest pro Trinitatis 1768/69 vom 14.08.1769.

Ebd., L Nr.1, fol. 64 v. Ein Soester Morgen entsprach etwa dem heutigen Morgen (25 a).

⁴¹ StA Ms, Mark Renteien, L Nr. 2 (unfol.), Erbpachtvertrag für den Magistrat von Soest vom 30.05.1769. Ebd., L Nr. 1, fol. 18; GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. XXVI Nr. 10, fol. 38 f.

⁴² StA Ms, Mark Renteien, L Nr.1, fol. 113; 117 - 124 v.

⁴³ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. XXVI Nr. 10, fol. 7 v.; StA Ms, Mark Renteien, L Nr. 2 (unfol.), Administrationsrechnung der Rentei Soest pro Trinitatis 1768/69 vom 14.08.1769

⁴⁴ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. XXVI Nr. 10, fol. 107

⁴⁵ StA Ms, Mark Renteien, L Nr. 1, fol. 9 v.

Rentei abführen, sondern die Verantwortung für die volle Entrichtung der im Etat festgesetzten jährlichen Abgabensumme tragen.⁴⁶

Als die Märkische Kammerdeputation im Juni 1767 ihre Tätigkeit aufnahm, waren die Probleme bei der Rentei Soest noch nicht behoben. Ihre Lösung erwies sich als dringlich und wurde zu einer der Schwerpunktaufgaben des Kollegiums in den Anfangsjahren ihrer Domänenverwaltung. Die Deputation sah sich bei der angespannten Lage der Rentei mit folgenden vorrangigen Aufgaben konfrontiert: Sie hatte sich zum einen mit der schleppenden Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen zu befassen und die termingerechte Abgabe der an die königliche Kasse abzuführenden Gelder sicherzustellen. Es galt zum anderen, Maßnahmen zur Verringerung der Pachtausfälle einzuleiten und zu versuchen, Pächter für die nicht vergebenen Domänenstücke zu gewinnen. Und schließlich hatte die Deputation die vom Generaldirektorium geforderte Verpachtung der Rentei an den Soester Magistrat zu Stande zu bringen. Neben diesen dringlichen Aufgaben waren die laufenden Angelegenheiten der Rentei zu regeln und dabei entweder Entscheidungen in Hamm zu treffen oder dem Generaldirektorium zur weiteren Verfügung Bericht zu erstatten.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben musste die Deputation mit dem unterstellten Magistrat in Soest zusammenwirken. Er hatte seine frühere weitgehende Selbständigkeit seit der Aufhebung und Neuordnung der Soester Verfassung durch Friedrich II. im Jahre 1752 verloren, als deren Folge die rechtliche Sonderstellung Soests beseitigt und die staatliche Einflussnahme auf die städtischen Angelegenheiten deutlich verstärkt worden war. Das Magistratskollegium bestand nun nicht mehr aus jährlich von der Kommune gewählten Ratsmitgliedern, sondern aus unbefristet dienenden und vom König bestätigten preußischen Verwaltungsbeamten unter der Leitung eines von ihm eingesetzten Stadtpräsidenten, deren Aufgaben in einem zentral erlassenen rathäuslichen Reglement festgelegt waren. Ihre Tätigkeit unterlag der Kontrolle des für die Städte nördlich der Ruhr zuständigen Steuerrats und wurde von der Kammerdeputation überwacht.⁴⁷ Angelegenheiten der Domänenverwaltung und der Rentei Soest regelte die Deputation mit dem Magistrat unmittelbar.

Um die ordnungsgemäße Ablieferung der Renteiabgaben an die Generaldomänenkasse sicherzustellen, versuchte die Deputation mit Nachdruck, auf die Einhaltung der Termine hinzuwirken und die schnelle Berichtigung von Zahlungsrückständen zu erreichen.⁴⁸ Dass sie dabei Verständnis für die schwierige Lage der Rentei aufbrachte, die unnachgiebige Haltung des Generaldirektoriums nicht in allen Fällen teilte und ihre Aufgabe zuweilen als belastend empfand, zeigt u. a. ihre Reaktion auf einen Antrag des Magistrats zur Terminverlängerung für die Ablieferung von Renteigeldern. Die Deputation

⁴⁶ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. XXVI Nr. 10, fol. 118 v.

⁴⁷ Vgl. Ralf Günther, *Städtische Autonomie* (wie Anm. 37), S. 91 ff. und: Eduard Vogeler: *Ueber die Aufhebung der alten Soester Verfassung im Jahre 1752*, in: *Zeitschrift des Vereins für die Geschichte von Soest und der Börde* 14 (1895/96), S. 52 - 97

⁴⁸ Die Deputation erließ dazu alleine von Juli bis Dezember 1767 Weisungen an den Soester Magistrat am 02.07., 24.08., 06.10., 19.10., 10.11. und 29.12. StA Ms, Mark Renteien, L Nr. 1, fol. 1, 10, 30, 32, 38, 40

lehnte das Gesuch zwar gemäß den Vorgaben aus Berlin ab und stellte mit Bedauern fest, dass der Magistrat sich deshalb so gut als möglich selbst helfen müsse. Sie versicherte diesem aber, dass sie ihm gern jede Hilfe leisten und ihn nicht überbelasten würde, wenn die Forderung der Abgabe an die Domänenkasse „nicht so praessant“ wäre.⁴⁹ Die hier geäußerte grundsätzliche Bereitschaft zur Unterstützung war kein leeres Versprechen. Die Deputation setzte sich wenig später tatsächlich für die finanzielle Entlastung der Stadt ein, wobei es gelang, der Rentei 1768 und 1769 aus den Überschüssen der anderen Renteien der Grafschaft Mark 140 bzw. 120 Reichstaler zur Verfügung zu stellen.⁵⁰

Unabhängig davon versuchte sie allerdings, die Vorgaben energisch durchzusetzen, dass die Generaldomänenkasse „prompt befriedigt“ und das Etatquantum nach und nach beigebracht werden müsse.⁵¹ Vom Generaldirektorium unter Druck gesetzt, nutzte sie die ganze Palette ihrer Einflussmöglichkeiten, um ihr Ziel zu erreichen. Sie bemühte sich, Zahlungsrückständen vorzubeugen, indem sie den Magistrat vorab an die anstehenden Termine erinnerte und ihn aufforderte, sich mit der Bezahlung „in Zeiten einzufinden“ und schon vorab Gelder als Abschlag zu übersenden.⁵² Sie mahnte ausstehende Beträge an und setzte kurzfristige Termine für deren Begleichung,⁵³ äußerte ihre Unzufriedenheit mit der Arbeit des Magistrats, tadelte ihn und erinnerte ihn an die Erfüllung seiner Pflichten. Etwa, wenn sie mit dem „größten Mißfallen“ Pachtrückstände monierte oder ihm vorwarf, Zahlungen hätten längst berichtet sein sollen, ihm mit Schärfe die Pflicht zur Subordination vorhielt und betonte, dass die Abgabe strikt befohlen sei und er sich „also darnach zu richten“ habe.⁵⁴ Wiederholt drohte die Deputation dem Magistrat als stärkstes Druckmittel die militärische Exekution an, um die Bezahlung ausstehender Gelder oder die Vorlage überfälliger Domänenrechnungen zu erzwingen. Die Formulierungen waren dabei unmissverständlich. Etwa, wenn ihm befohlen wurde, er habe Pachtrückstände abzuführen, „widrigenfalls derselbe die Execution gewärtigen“ werde, oder wenn ihm die Erfüllung eines Termins „nochmahlen auf das nachdrücklichste und ernstlichste bey Vermeidung der gewiss erfolgenden militairischen Execution aufgegeben“ wurde.⁵⁵ Es scheint, als ob diese deutliche Sprache im jeweils konkreten Fall wirkte und den Magistrat zu rechtzeitigen Reaktionen veranlasste. Zumindest gibt es in den Quellen für den Zeitraum bis 1769 keine Hinweise darauf, dass die Deputation diesen Drohungen auch tatsächlich Maßnahmen folgen ließ. Eine bleibende Verbesserung bei der Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen wurde jedoch nicht erreicht. Neben dem ständigen Drängen auf termingerechte Bezahlung der Abgaben der Rentei versuchte die Deputation, die Pachtausfälle durch Einwirken auf den Magistrat zu verringern. Sie befahl ihm u. a., die ausstehenden Gelder von den „debitirenden“ Pächtern einzufordern, vorbeugende Maßnahmen zur

⁴⁹ StA Ms, Mark Renteien, L Nr. 1, fol. 80

⁵⁰ Ebd., fol. 165 . Ebd., L Nr. 2 (unfol.), Deputation an den Soester Magistrat vom 14.04.1769

⁵¹ Ebd., L Nr. 1, fol. 38, 50

⁵² Ebd., fol. 1, 10, 38

⁵³ Ebd., fol. 32, 70, 109, 112

⁵⁴ Ebd., fol. 30, 79

⁵⁵ Ebd., fol 40, 110. Weitere Beispiele: fol. 48, 61, 79, 229

Vermeidung von Pachtrückständen einzuleiten und brachliegende, nicht vergebene Ländereien durch die Rentei selbst bewirtschaften zu lassen.⁵⁶

Weitere Aktivitäten der Deputation im Rahmen der Bearbeitung der laufenden Renteiangelegenheiten waren: Die Erteilung von Aufträgen an den Magistrat, Sachstandsmeldungen zu einzelnen Bereichen der Rentei vorzulegen, um das Lagebild des Kollegiums zu aktualisieren.⁵⁷ Das Umsetzen von Reskripten des Generaldirektoriums in Weisungen an die Rentei und die Überwachung der Ausführung, wie etwa die Forderung, die Domänengebäude samt Einrichtung schätzen zu lassen, um sie in den Kataster der Feuersozietät aufnehmen zu können, oder Kostenanschläge für notwendige Bau- und Reparaturmaßnahmen bei Zollhäusern, Schlagbäumen und Zolltafeln vorzulegen.⁵⁸ Die Bearbeitung von Berichten des Magistrats, wie z.B. die Meldung über den Tod des Zollempfängers der Rentei mit dem Vorschlag für die Wiederbesetzung von dessen Posten⁵⁹ oder den Antrag, Domänenbauern die Schäden zu ersetzen, die ein Gewitter mit Hagelschlag auf ihren Ländereien verursacht hatte.

Die Behandlung dieses Antrages ist charakteristisch sowohl für die Arbeitsweise der Deputation als auch für den Gang von Entscheidungsverfahren und soll deshalb ausführlicher dargelegt werden. Der Magistrat hatte im August 1767 gemeldet, dass bei einem Hagelgewitter Domänenländereien stark in Mitleidenschaft gezogen worden seien, und legte Anfang Oktober den von der Deputation geforderten Bericht mit Schadensaufstellung vor. Danach hatten die betroffenen 20 Pächter „größten Theils ihre Früchte verlohren“ und im Einzelnen finanzielle Verluste in Höhe von bis zu 55 Reichstalern erlitten. Den Gesamtschaden bezifferte der Magistrat auf 433 Reichstaler und 27 Stüber.⁶⁰ Die Reaktion der Deputation auf diesen Bericht war geprägt von Misstrauen gegenüber dem unterstellten Bereich sowie vorsichtiger Zurückhaltung bei der Festsetzung staatlicher Unterstützung für die „Untertanen“ und spiegelte damit typische Charakteristika ihres Verwaltungshandelns wider. Das Kollegium zweifelte die Meldung des Magistrats an und forderte von ihm zusätzliche Informationen. Es verlangte Aufklärung zu der Frage, ob die Aufnahme des Schadens sofort nach dem Gewitter oder erst kurz vor der Ernte erfolgt sei. Dabei betonte es, dass Letzteres hätte geschehen müssen, weil Ländereien selten so zerstört würden, dass sich nicht noch etwas davon wieder erhole und damit von der Schadenssumme abgerechnet werden könne, also die staatlichen Kassen entlastete. Außerdem forderte es Auskunft darüber, wer die Schätzung des Schadens durchgeführt habe, und ob die Taxatoren speziell vereidigt worden seien, und meinte damit wohl, ob man auf ihr Urteil bauen könne.

Die Reaktion des Magistrats zeigte, dass die Zweifel der Deputation berechtigt waren. Er musste einräumen, dass der Schaden wesentlich geringer ausgefallen war als bisher gemeldet, und dass ein Teil des Getreides der betroffenen Ländereien noch zu Saatzwecken verwendet werden konnte. Ohne

⁵⁶ StA Ms, Mark Renteien, L Nr. 1, fol. 5; L Nr. 2 (unfol.), Deputation an den Soester Magistrat vom 26.07.1769

⁵⁷ Ebd., fol. 15

⁵⁸ Ebd., fol. 149, 155, 172

⁵⁹ Ebd., fol. 176

⁶⁰ Ebd., fol. 9 v., 22 ff.

eine exakte Remissionsforderung zu stellen, schloss der Magistrat seinen Bericht mit der vorsichtigen Formulierung ab, man müsse es bei dieser Sachlage der Entscheidung des Königs überlassen, ob und wie Entschädigung geleistet würde. Als die Deputation darauf mitteilte, dass nach den Remissionsbestimmungen nur ein Zwölftel der Pachtsumme der betroffenen Ländereien, d. h. insgesamt 31 Reichstaler und 34 Stüber, als Entschädigung gezahlt werden könne, nahm der Magistrat dies ohne Einwände hin. Um den 20 Pächtern entgegenzukommen und fürsorgliches Handeln zu dokumentieren, zahlte er ihnen noch vor der abschließenden offiziellen Genehmigung im Mai 1768 die sehr geringen, penibel errechneten Entschädigungssummen aus. Sie betrug bei neun von ihnen zwischen 1 Reichstaler 15 Stübern und 4 Reichstalern und 47 Stübern; die übrigen elf wurden mit Beträgen zwischen 20 und 49 Stübern abgefunden.

Es ist Kennzeichen des straffen Zentralismus des damaligen preußischen Verwaltungssystems, dass die nach zentralen Vorgaben von der Deputation ermittelte geringe Entschädigung von 31 Reichstalern und 34 Stübern nicht in Hamm genehmigt werden konnte, sondern der Zustimmung des Generaldirektoriums bedurfte. Sie wurde im September 1768 mit der Maßgabe erteilt, dass der Betrag aus dem Fonds „pro casibus fortuitis“ bezahlt werde.⁶¹

Die Behandlung des Remissionsgesuchs durch das Kollegium in Hamm war darauf ausgerichtet, als unangemessen beurteilte Forderungen der Domänenbauern zurückzuweisen und eventuelle Entschädigungszahlungen aus der königlichen Kasse möglichst niedrig zu halten. Diese Zielsetzung lag auch einem Reskript der Deputation an den Soester Magistrat zugrunde, in dem sie - wohl auf der Grundlage einer Weisung des Generaldirektoriums - forderte, künftig von „unbilligen“ Remissionsgesuchen aller Art Abstand zu nehmen. Dabei setzte sie die Hürde für die Genehmigung solcher Anträge abschreckend hoch an: Sie betonte, dass die Pächter oftmals an den Schäden „selber schuld“ seien und die Gründe für Misswachs öfters in der schlechten Bestellung der Ländereien und der faulen Wirtschaft lägen und verlangte deshalb, „die Leute mehr zu encouragiren“. Und sie wies vorbeugend darauf hin, dass künftige Remissionsgesuche auf das Genaueste untersucht würden.⁶²

b) Die Verpachtung der Rentei an den Magistrat von Soest

(1) Die Verhandlungen zum Abschluss des Pachtvertrags 1769

Die Deputation nahm die Verpachtung der Rentei an den Soester Magistrat sogleich nach ihrer Eröffnung in Angriff. Als eine Befragung des Magistrats im Juni 1767 ergab, dass dieser „keine Lust“ bezeigte, die Rentei als Pächter zu übernehmen, gab sie sich jedoch allem Anschein nach zunächst mit diesem Votum zufrieden und verfolgte die Angelegenheit nicht mit Nachdruck weiter.⁶³ Erst eine Nachfrage des Generaldirektoriums veranlasste das Kollegium, den Magistrat im September 1767 erneut zur Stellungnahme aufzufordern, ob er „nicht etwa“ selbst die Rentei im Zuge einer

⁶¹ StA Ms, Mark Renteien, L Nr. 1, fol. 45, 46 ff., 91, 92, 93 v., 167

⁶² Ebd., fol. 104 f.

⁶³ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. XXVI Nr. 10, fol. 134 f.

öffentlichen Versteigerung in Zeit- oder Erbpacht zu übernehmen gewillt sei.⁶⁴ Diese Fragestellung, die einen noch offenen Entscheidungsprozess andeutete, wurde vom Magistrat als Chance verstanden, eine Übertragung der Pacht abzuwenden und zu versuchen, sie mit allen erdenklichen Argumenten als eine unzumutbare Belastung für die Stadt darzustellen. In seiner Stellungnahme⁶⁵ wies er zunächst darauf hin, dass das Kollegium für diese Aufgabe nicht qualifiziert sei, weil alle seine Mitglieder wenig oder nichts von der Landwirtschaft verstünden; außerdem seien die „rathäuslichen Verpflichtungen“ des Magistrats so umfangreich, dass für die zusätzlichen Aufgaben im Fall der Anpachtung der Rentei keine Zeit mehr erübrigt werden könne. Im Mittelpunkt seiner Stellungnahme stand jedoch die Argumentation gegen die mit der Zeit- oder Erbpacht verknüpfte Verantwortung für die volle Bezahlung der an die Landrenteikasse abzuführenden Gelder. Die Rentei sei „würcklich unvermögend“, das jährliche Etatquantum zu erfüllen. Da es bei einer Zeit- oder Erbpacht „ganz sicher“ an Unterpächtern fehlen würde, werde man den im Pachtanschlag festgesetzten Erlös nicht erbringen können, es sei denn, die Mitglieder des Kollegiums würden fehlende Beträge auf ihr „particulair risico“ nehmen, oder man müsse die Gelder der Stadtkasse zur Last legen. Mit dem versteckten Appell an die Gerechtigkeit des Königs, dass dies „der Allerhöchsten Intention wohl nicht gemäß sein mögte“, bat der Magistrat, ihn nicht mit der Übertragung einer Zeit- oder Erbpacht zu belasten.

Auch von einer öffentlichen Versteigerung der Domänenstücke riet er ab. Er versicherte, dass man natürlich Folge leiste, wenn dies befohlen würde. Er vertrat jedoch die Auffassung, dass bei einer Versteigerung viele der bisherigen Pächter nicht bereit wären, ihre Pachtkontrakte zu verlängern. Vor allem die Pächter der Renteländereien würden vermutlich so handeln, könnten sie doch von privaten Eigentümern Land in der städtischen Feldmark für geringere Pachtzinsen und in günstigerer Währung pachten. Dabei würden ihnen zudem die mit der Domänenpacht verbundenen unangenehmen Folgen der quartalsweisen Bezahlung der Pacht erspart bleiben.

Abschließend empfahl der Magistrat, man solle versuchen, vor allem die Pächter der Renteländereien zu halten. Um dies zu erreichen, schlug er vor, sie finanziell zu entlasten und ihnen bis zu besseren Zeiten Pachtnachlass zu gewähren. Er war davon überzeugt, dass der Erfolg dieser Maßnahme sich in wenigen Jahren einstellen werde und das Etatquantum nach und nach in vollem Umfang aufgebracht werden könne. Für den Fall, dass dieser Weg nicht eingeschlagen würde, empfahl der Magistrat, so bald wie möglich einen Termin für die öffentliche Zeitverpachtung der Rentei an einen Generalpächter oder Administrator festzulegen. Die Erfolgsaussichten dieser Maßnahme schätzte er allerdings als sehr gering ein.

Inzwischen war das Generaldirektorium wegen der ausbleibenden Fortschritte bei der Verpachtung der Rentei ungeduldig geworden und hatte erneut die Initiative ergriffen. Als Ende August 1767 von der Deputation „noch nichts zum Stande gebracht worden“ war, übersteuerte die oberste Behörde das

⁶⁴ StA Ms, Mark Renteien, L Nr. 1, fol. 18 f.

⁶⁵ Ebd., fol. 20 - 21 v.

Kollegium und beauftragte den Geheimen Finanzrat Roden, der sich zur Regulierung des Schuldenwesens der Städte in Kleve und Mark aufhielt, die Übernahme der Rentei in Zeit- oder Erbpacht durch den Magistrat zu bewerkstelligen.⁶⁶ Roden war mit den Soester Verhältnissen als ehemaliges Magistratsmitglied der Stadt vertraut.⁶⁷ Er hatte bereits 1766 im Auftrag des Generaldirektoriums in Soest Sondierungsgespräche zur Frage der Übernahme der Rentei in Zeit- oder Erbpacht geführt und wurde als der geeignete Mann beurteilt, die Verhandlungen mit dem dortigen Kollegium erfolgreich abzuschließen.⁶⁸ Der Magistrat blieb jedoch zunächst bei seiner Linie und zeigte sich gegenüber Roden nicht gewillt, die Rentei in Pacht zu übernehmen. Er deutete seine Bereitschaft dazu erst an, nachdem eine von ihm als Voraussetzung für eine Entscheidung geforderte öffentliche Versteigerung der Rentei erfolglos verlaufen war, und erklärte schließlich, unter bestimmten Bedingungen einer Erbpacht zustimmen zu wollen. Bei diesem Stand der Dinge wurde Roden wegen dringender dienstlicher Angelegenheiten nach Berlin zurückgerufen. Vor seiner Abreise im Mai 1768 forderte er den Magistrat auf, seine Bedingungen für die Übernahme der Erbpacht vorzulegen, und übertrug der Märkischen Kammerdeputation die Aufgabe, die Verhandlungen zu Ende zu führen.⁶⁹

Das Kollegium in Hamm bestimmte den für die Rentei Soest zuständigen Kriegs- und Domänenrat Resen zu ihrem Beauftragten für das Verpachtungsprojekt. Resen, der an den Verhandlungen Rodens mit dem Magistrat beteiligt gewesen war⁷⁰, wurde angewiesen, auf der Grundlage der von Roden übermittelten Vorgaben mit dem Magistrat „überall zu überlegen und alles dergestalt zu arrangiren“, dass die allerhöchste königliche Intention erreicht und die Rentei dem Magistrat in Erbpacht übertragen werden könne. Dieser Auftrag forderte zwar ausdrücklich die Einbindung des Magistrats und gab ihm die Möglichkeit der Mitwirkung. Diese war aber eng begrenzt und bezog sich nur auf die Umsetzung einer bereits getroffenen Entscheidung. Denn als wesentliche Bedingung für die Übertragung der Pacht galt, dass der Magistrat sich verpflichtete, die Gefälle in voller Höhe des festgesetzten jährlichen Etats der Rentei zu entrichten. Allen weiteren Versuchen des Magistrats, einen Nachlass bei den Domänenabgaben zu erreichen, sollte damit von vornherein eine klare Absage erteilt werden.⁷¹

Zur Erfüllung seines Auftrages hielt Resen im Mai 1768 im Soester Rathaus eine Besprechung mit dem Magistrat ab und versuchte, eine einvernehmliche Regelung für die Übertragung der Erbpacht zu erreichen.⁷² Dabei zeigte sich, dass die Stadt nach wie vor erhebliche Vorbehalte gegen die Verpachtung hatte, nicht gewillt war, sofort klein beizugeben, und weiter geschickt versuchte, eine

⁶⁶ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. XXVI Nr. 10, fol. 121 f.

⁶⁷ Vogeler, *Leben Roden* (wie Anm. 38), I. Teil, 1724 - 1763, in: *Zeitschrift des Vereins für die Geschichte von Soest und der Börde* 25 (1907/08), S. 11, 120

⁶⁸ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. XXVI Nr. 10, fol. 130 f.

⁶⁹ Ebd., fol. 146 ff., 152 v.;

Zur Rückbeorderung Rodens nach Berlin vgl. ABB XIV, Nr. 125, S. 300

⁷⁰ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. XXVI Nr. 10, fol. 134 v.

⁷¹ StA Ms, Mark Renteien, L Nr. 1, fol. 95

⁷² Zur folgenden Darstellung vgl. das Protokoll der Besprechung, ebd., fol. 95 - 101 v.

Übernahme der Pacht zu den von der vorgesetzten Behörde festgelegten Regularien zu verhindern. Der Magistrat erklärte zwar, dass er aus alleruntertänigstem Respekt gegenüber dem König die Rentei in Erbpacht übernehmen wolle, machte dies jedoch von einer Reihe von Bedingungen abhängig. Als größtes Hindernis für eine Übernahme bezeichnete er die Forderung, dass die Rentei das jährliche Etatquantum in vollem Umfang zu erfüllen habe. Er griff damit auf eine Argumentation zurück, die er schon in seiner ersten Stellungnahme vom September 1767 in den Mittelpunkt gerückt hatte. Da das Etatquantum unter den gegebenen Umständen unmöglich aufgebracht werden könne, stellte er erneut den Antrag, die Forderung nach dessen voller Erfüllung fallen zu lassen und das Magistratskollegium nur für die Ablieferung derjenigen Gelder verantwortlich zu machen, die jährlich von der Rentei aufgebracht werden könnten. Darüber hinaus sollte der Magistrat von der bisherigen Verpflichtung befreit werden, die Renteigelder quartalsweise an die Domänenkasse abzuführen. Die Abgabe sollte nur noch zweimal im Jahr, zum Ende des zweiten und des vierten Quartals, gefordert werden. Bei der Bezahlung sollte außerdem genehmigt werden, nur jeweils 3/4 der Summe in „Berliner Courant“, den Rest aber in Scheidemünze zu entrichten, was eine deutliche Entlastung bedeutet hätte.

Nach den gültigen Bestimmungen hatten Domänenpächter nach Abschluss eines Erbpachtvertrages weder Anspruch auf staatliche finanzielle Unterstützung bei Baumaßnahmen noch auf Entschädigung bei Unwetterschäden oder sonstigen Unglücksfällen. Diese Regelung sollte nach Auffassung des Magistrats auf die Rentei Soest nicht angewandt werden. Er hielt es für erforderlich, dass für anstehende Reparaturen an der Getreidemühle weiterhin 20 Reichstaler jährlich aus der General-Baukasse zur Verfügung gestellt würden. Außerdem vertrat er die Auffassung, dass die jährliche Zuweisung von 20 Reichstalern für die Entschädigung der Domänenpächter bei Unwetter und anderen Unglücksfällen aufrechterhalten bleiben müsse. Er bat sich zudem aus, dass die im jährlichen Etat der Rentei für die Besoldung des Rentmeisters ausgeworfenen Gelder auch weiterhin belassen werden sollten, um die mit der Verwaltung der Rentei befassten Magistratsmitglieder für ihre Tätigkeit entlohnen zu können. Schließlich forderte er noch die Aufhebung der ständigen Schließung des Osttores der Stadt, die vom Militär als Mittel gegen Desertion und zur Einsparung von Wachen verfügt worden war. Die meisten Ländereien der Rentei lagen vor diesem Tor. War es geschlossen, dann waren die Bauern gezwungen, zeitraubende Umwege zu machen, um auf ihre Felder zu gelangen. Dass Pächter deshalb eher näher gelegene, nicht zur Rentei gehörende Grundstücke pachten würden, war nach Meinung des Magistrats absehbar.⁷³

Diese Forderungen waren Ausdruck einer deutlichen Abneigung gegen ein Pachtverhältnis, bei dem nach Auffassung des Magistratskollegiums die schwierige Lage der Rentei nicht hinreichend berücksichtigt wurde. Alles deutet darauf hin, dass der Magistrat trotz seiner Beteuerung, die Erbpacht übernehmen zu wollen, in Wirklichkeit einen Vertrag mit den aus seiner Sicht günstigeren Bedingungen der Zeitpacht zu erreichen suchte. Dafür spricht neben den oben genannten Forderungen

⁷³ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. XXVI Nr. 10, fol. 135, 138, 147 f.

sein Antrag, das geplante Pachtverhältnis zunächst für 12 Jahre abzuschließen, und sein engagiertes Eintreten für eine solche zeitlich begrenzte Regelung des Pachtverhältnisses. Hier, und nicht bei einer Erbpacht mit ihren Belastungen, sah er die Möglichkeit, den Ertrag der Rentei durch Meliorationen nach und nach zu verbessern. Und nur bei dieser Regelung glaubte er, dass jedes Mitglied des Kollegiums motiviert werde, sich der Verbesserung der königlichen Rentei so anzunehmen, als ob sie sein Eigentum wäre. Dass der Magistrat diese Form der Verpachtung als vorläufige Lösung vorschlug und eine spätere Erbpacht damit nicht ausschloss, war wohl taktisch bedingt und sollte die Akzeptanz bei den vorgesetzten Behörden erleichtern.⁷⁴

Der die Sitzung leitende Kriegs- und Domänenrat Resen hatte wohl so deutliche Vorbehalte gegen die geplante Erbpacht nicht erwartet. Aus dem Sitzungsprotokoll ist erkennbar, dass die Vorstellungen des Magistrats ausführlich diskutiert wurden und Resen dabei engagiert versuchte, die Magistratsmitglieder von den Vorteilen der Erbpacht zu überzeugen und sie zu deren Übernahme zu „überreden“.⁷⁵ Er hatte damit jedoch keinen Erfolg, weil der Magistrat von seinen Forderungen nicht abging. Da Resen keine Entscheidungsbefugnis hatte, blieb ihm nur übrig, diese „ad referendum“ aufzunehmen und sie der Kammerdeputation zu übermitteln, damit sie im Kollegium geprüft und danach dem Generaldirektorium zur Entscheidung vorgelegt werden konnten.⁷⁶

Damit hatte sich der Magistrat zunächst durchgesetzt und Zeit gewonnen. Der Kammerdeputation und ihrem Beauftragten hingegen war es im ersten Anlauf nicht gelungen, die geplante Erbverpachtung der Rentei Soest in die Wege zu leiten.

Erstaunlich ist, dass die Deputation auf den erneuten Widerstand des Magistrats mit Kompromissbereitschaft reagierte und nicht versuchte, die Durchsetzung der bisherigen Forderungen zu erzwingen. Sie ging zwar nicht so weit wie Resen, der unter dem Eindruck der Verhandlungen mit dem Magistrat und der schwierigen Lage der Rentei dafür plädierte, dessen Bedingungen nahezu ohne Abstriche zu akzeptieren.⁷⁷ In ihrer Stellungnahme an das Generaldirektorium trat sie aber dafür ein, die Vorstellungen des Magistrats so weit wie möglich zu berücksichtigen, und schlug vor, Magistrat und Rentei bei der Verpachtungsregelung zu entlasten, um die Übernahme zu erleichtern. Bemerkenswert ist, dass sie auch Forderungen des Magistrats unterstützte, denen üblicherweise bei einem Erbpachtvertrag nicht entsprochen wurde. So empfahl die Deputation, den jährlichen Zuschuss von 20 Reichstalern für Remissionen für einen Zeitraum von 10 bis 12 Jahren weiter zu gewähren. Sie begründet dies damit, dass die jährlichen Überschwemmungen eines Teils der Domänengrundstücke durch einen naheliegenden Bach Entschädigungszahlungen unvermeidbar machten und bei Wegfall der bisherigen staatlichen Unterstützung die „öffentliche Stadtkasse“ leiden würde, also zusätzliche Belastungen für die Stadt entstünden. Die Deputation zeigte sich auch nicht abgeneigt, auf die Forderung des Magistrats nach einer zwölfjährigen Pachtdauer einzugehen, obwohl sie diese mit der

⁷⁴ StA Ms, Mark Renteien, L Nr. 1, fol. 100 f.

⁷⁵ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. XXVI Nr. 10, fol. 138

⁷⁶ StA Ms, Mark Renteien, L Nr. 1, fol. 101 f.

⁷⁷ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. XXVI Nr. 10, fol. 138 - 141 v.

Qualität einer Erbpacht, „worauf doch das gantze Negotium gerichtet“ sei, eigentlich als nicht vereinbar beurteilte. Der Vorteil, der sich für die königliche Kasse ergab, wenn der Etat auch nur für 12 Jahre gegen Ausfälle gesichert würde, schien ihr jedoch in diesem speziellen Fall wichtiger als das strikte Festhalten an den üblichen Erbpachtbedingungen und rechtfertigte deren flexible Auslegung.

Die Forderung nach nur zwei jährlichen Terminen für die Pachtzahlung an Stelle der quartalsweisen Bezahlung der Gelder unterstützte die Deputation uneingeschränkt. Bei anderen Bedingungen des Magistrats schlug sie modifizierte Regelungen vor, ohne dabei jedoch die Belange der Stadt und der Rentei aus dem Auge zu verlieren. Sie befürwortete zwar nicht die vom Magistrat beantragte Begleichung eines Teils der gesamten Pachtsumme in Scheidemünze. Sie regte aber an, von der Forderung nach Entrichtung eines Viertels der Pachtgelder in Gold abzugehen und die für die Rentei günstigere Bezahlung in Berliner Währung zu genehmigen. Sie unterstützte zwar den Antrag, den mit Verwaltungsaufgaben der Rentei befassten Magistratsmitgliedern Zulagen aus den Geldern zu gewähren, die im Etat für die Bezahlung des Rentmeisters ausgewiesen waren. Den Antrag, die restlichen Gelder auf den Magistrat aufzuteilen, lehnte sie aber mit Hinweis auf die schlechte Lage der Rentei ab. Sie trat auch nicht für die weitere Bewilligung der Baugelder ein, schlug jedoch eine Kompensation vor und empfahl dem Generaldirektorium, als Ausgleich „nicht allzusehr“ auf die Bezahlung der Mühlengebäude und deren Inventar zu dringen. Und schließlich plädierte sie dafür, im Fall eines unverschuldeten Brandschadens finanzielle Hilfe beim Wiederaufbau der Mühlengebäude zuzusagen.⁷⁸

In Berlin hielt man trotz der Vorstellungen des Magistrats am Entschluss fest, diesem die Rentei in Erbpacht zu übertragen, war nun aber zu Abstrichen an den ursprünglichen Forderungen bereit. Anfang August 1768 übermittelte das Generaldirektorium der Kammerdeputation seine endgültige Entscheidung und erteilte ihr den Auftrag, das Erbpachtgeschäft möglichst weiter zu befördern und zu versuchen, die Übernahme der Erbpacht durch den Magistrat endgültig zu Stande zu bringen, also ohne Rückgriff auf eine befehlsmäßige Regelung eine einvernehmliche Lösung anzustreben. Bei der Vorgabe der Richtlinien für das weitere Vorgehen folgte die Behörde den Vorschlägen der Deputation bezüglich der Zahlungstermine und der Begleichung in Berliner Währung. Sie erklärte sich auch bereit, auf die Bezahlung der Mühlengebäude zu verzichten, wenn der Magistrat von seiner Forderung nach Baugeld abgehen würde. In den Kernpunkten war sie jedoch nicht gewillt, Zugeständnisse zu machen. Sie sprach sich gegen die weitere Gewährung der 20 Reichstaler für Remissionen aus. Eine Erbpacht auf zwölf Jahre beurteilte sie als „Contradictio in adjecto“ und lehnte sie kategorisch ab.⁷⁹ Das Generaldirektorium sah bei einer solchen Regelung offensichtlich sein Ziel gefährdet, die finanziellen Vorteile der Erbpacht nicht nur für einen begrenzten Zeitraum, sondern langfristig sicherzustellen und damit zu vermeiden, dass nach Ablauf der Pachtperiode erneut über die Frage der Verpachtung der Rentei entschieden werden müsse. Diese im Vergleich zur Deputation

⁷⁸ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. XXVI Nr. 10, fol. 134 - 137 v.

⁷⁹ Ebd., fol. 166 ff.

kompromisslosere Haltung hatte ihren Grund wohl auch in der Auffassung des Generaldirektoriums, dass man es mit einem inaktiven und faulen Soester Magistrat zu tun habe.⁸⁰ Sie war vor allem aber Ausdruck der Überzeugung, dass nur die Übertragung der vollen Verantwortung für die Rentei den Magistrat zu energischen Maßnahmen mit dem Ziel zwingen würde, die Pachtausfälle zu verringern. Das Generaldirektorium verfolgte damit eine Linie, die sich als sehr erfolgreich erweisen sollte, wie die spätere positive Entwicklung der Rentei zeigt.

Mit dem Auftrag, die weiteren Verhandlungen mit dem Soester Magistrat zu führen und zu „finalisieren“, betraute die Deputation wiederum den Kriegs- und Domänenrat Resen. Er wurde zudem angewiesen, zusammen mit dem Soester Magistrat zu versuchen, bei der bevorstehenden Neuverpachtung der Domänenländereien Pächter für den Abschluss von Erbpachtverträgen zu gewinnen.⁸¹ Anlass dieses Auftrages war die in der Zwischenzeit gewonnene Erkenntnis des Magistrats, dass sich ein schwindendes Interesse der Eingesessenen an der Verlängerung und dem Neuabschluss von Zeitpachtverträgen für Domänenländereien abzeichnete. Der Magistrat hatte, um sich einen Überblick über die voraussichtliche Lageentwicklung bei den Renteiländereien zu verschaffen, alle Domänenpächter nach Soest beordert und sie befragen lassen, ob sie beabsichtigten, ihre Ländereien nach Ende der Pachtperiode weiter zu pachten. Dabei hatte sich herausgestellt, dass mehrere von ihnen ihr Pachtverhältnis nicht verlängern wollten oder sich nur dann dazu bereit erklärten, wenn ihnen günstigere Pachtbedingungen eingeräumt würden.⁸² Der daraufhin unternommene Versuch, durch eine öffentliche Bekanntmachung von den Kanzeln der Kirchen in Soest und der Börde Pächter für diejenigen Ländereien zu gewinnen, für die keine akzeptablen Offerten abgegeben worden waren oder die bisher nicht hatten verpachtet werden können, brachte nicht den erhofften Erfolg.⁸³

Dem nun absehbaren weiteren Verlust an Pachteinnahmen der Rentei versuchte das Kollegium mit dem Angebot von Erbpachtverträgen an mögliche Pächter vorzubeugen. In der Hoffnung, sie zum Abschluss von Verträgen bewegen zu können und dadurch wenigstens einen Teil der sich abzeichnenden Pachtausfälle aufzufangen, wurde entschieden, alle an einer Erbpacht interessierten Einwohner der Stadt und der Börde nach Soest einzuladen und sie über deren Bedingungen zu informieren.⁸⁴

Anfang November hielt sich Resen in Soest auf, um diese Informationsveranstaltung durchzuführen und die Verhandlungen zur Erbverpachtung der Rentei zum Abschluss zu bringen. Er hatte dazu am 4. November eine erste Besprechung mit dem Magistrat, in welcher die Pachtbestimmungen für die angebotenen Domänenstücke abschließend bearbeitet und als Grundlage für die Information an einer

⁸⁰ StA Ms, KDK Hamm Nr. 38, fol. 150 v.

⁸¹ StA Ms, Mark Renteien, L Nr.1, fol. 210 f., 215

⁸² Die Protokolle der Befragungen in: StA Ms, Mark Renteien, L Nr. 1, fol. 117 - 129 v.

⁸³ Ebd., fol. 130

⁸⁴ Ebd., fol. 210 v.

Pacht Interessierter freigegeben wurden.⁸⁵ Am Tag danach informierte Resen zusammen mit dem vom Magistrat mit der Verwaltung der Rentei beauftragten Kommissionsrat die an einer Erbpacht Interessierten. Dabei wurden die Voraussetzungen und Bedingungen für die Übernahme einer Erbpacht dargelegt, die Vorteile dieses Pachtverhältnisses ausführlich erläutert und alle Mühe angewandt, sie als Erbpächter zu gewinnen. Das Ergebnis war ernüchternd. Alle 19 Erschienenen erklärten sich an einer Erbpacht auch dann nicht interessiert, wenn der veranschlagte Pachtzins reduziert würde. „Alle persuasoria“, sie doch noch zum Abschluss von Pachtverträgen zu bewegen, erwiesen sich als vergeblich.⁸⁶ Schließlich scheiterte auch der Versuch, die zur Rentei gehörende Kornmühle in Erbpacht unterzubringen.⁸⁷

Am 7. November fand die abschließende Besprechung Resens mit dem Magistrat zur Verpachtung der Rentei statt.⁸⁸ Nun erklärte dieser seine Bereitschaft, die Rentei in Erbpacht zu übernehmen. Nachdem die Versuche zur Erbverpachtung von Domänengrundstücken ergebnislos geblieben waren und die Pachtausfälle der Rentei auf diesem Wege nicht aufgefangen werden konnten, sah er keine Möglichkeit mehr, sich der königlichen Intention länger zu entziehen. Er stellte deshalb den Antrag, dass die Rentei als ein „Patrimonial Stück“ der Kämmerei „in ein Corpus geschlagen“, auf diese Weise in die übrigen Kämmereigüter eingegliedert und wie sie pflichtmäßig verwaltet und genutzt werden sollte.

Die im Verlauf der Besprechung zwischen Resen und dem Magistrat unter Vorbehalt der offiziellen Zustimmung vereinbarten Bedingungen für die Übertragung der Erbpacht trugen der schwierigen Lage der Rentei Rechnung. Um deren Pachtausfälle zu kompensieren, wurde auf die übliche Forderung nach Hinterlegen eines Erbstandsgeldes verzichtet. Die Getreidemühle der Rentei wurde mit ihrem gesamten Inventar übergeben, ohne dass vom Magistrat eine Bezahlung gefordert wurde. Außerdem wurde zugesichert, dass die bisherige Kontributionsfreiheit der Domänenländereien nicht in Frage gestellt werden würde. Man hoffte, dass als Folge dieser Zusage Pächter von nicht kontributionsfreien Grundstücken den Vorteil der Domänenpacht mit der Zeit einsehen würden und es dem Magistrat dadurch leichter fiel, die Ländereien der Rentei an sie zu verpachten. Mit Rücksicht auf die finanzielle Lage der Rentei und des Magistrats wurde der Kämmerei außerdem eine Reihe von etatmäßigen Ausgaben auf Dauer erlassen. Die von der Stadt erhobene Forderung, die Renteiabgaben nicht vierteljährlich, sondern nur zweimal im Jahr abführen zu müssen, wurde akzeptiert. Die Öffnung von bislang geschlossenen Stadttoren während der Zeit der Aussaat und der Ernte, welche die Deputation inzwischen mit dem Militär vereinbart hatte, wurde zugesagt.

In den Kernpunkten ging die staatliche Seite jedoch nicht von ihren Positionen ab. Die noch in der Besprechung vom 17. Mai vom Magistrat als Bedingung für eine Übernahme geforderte Verringerung

⁸⁵ StA Ms, Mark Renteien, L Nr. 1, fol. 210 f.

⁸⁶ Ebd., fol. 213 v., 214

⁸⁷ Ebd., fol. 215 v.

⁸⁸ Zur folgenden Darstellung vgl. das Besprechungsprotokoll, ebd., fol. 215 - 218 v.

der Pachtabgaben gegenüber dem Etat wurde nicht akzeptiert. Resen bestand auf der Erfüllung der etatmäßigen Abgaben ohne die geringste Remission. Er lehnte auch das Ansinnen des Magistrats ab, die Pachtgelder zu einem Teil in Scheidemünze abliefern zu können. Er verlangte außerdem, dass die bisherigen Ausfälle ebenso wie die weiteren Pachteinbußen gegenüber dem Etatquantum so lange von der Kämmerei zu ersetzen waren, bis die Domänenländereien mit größerem Nutzen als bisher untergebracht würden und dann die Kämmerei „schadlos gehalten“ werden könne.

Der Magistrat versuchte am Ende der Besprechung noch einmal, weitere günstige Regelungen zu erwirken, und brachte zwei zusätzliche Bedingungen ein: Er bat, 20 Reichstaler jährlich für Reparaturkosten der Getreidemühle wenigstens so lange aus der Generalbaukasse zur Verfügung zu stellen, bis die Mühle in Erbpacht vergeben werden konnte. Außerdem behielt er sich vor, mit den Pachtzahlungen erst am 1. Juni 1769 zu beginnen, da die erste Hälfte des Etatjahres schon nahezu abgelaufen war.

Die Märkische Kammerdeputation legte das Protokoll der Besprechung mit dem Soester Magistrat zusammen mit ihrer Stellungnahme im Februar 1769 dem Generaldirektorium zur Entscheidung vor. Dieses billigte die getroffenen Vereinbarungen. Es entsprach auch dem Antrag des Magistrats, mit den Pachtzahlungen erst am 1. Juni 1769 zu beginnen. Das Gesuch, jährlich 20 Reichstaler aus der Generalbaukasse zum Unterhalt der Mühle bereit zu stellen, wurde jedoch nicht genehmigt; mit der für die fiskalische Zielsetzung der Erbpachtübertragung aufschlussreichen Weisung, der Magistrat habe sofort das „Onus Fabricae“ zu übernehmen, da er alle bei der Erbpacht künftig zu erzielenden Verbesserungen genieße. Aus diesem Grund wurde auch der nachgereichte Antrag des Magistrats, dem mit der Verwaltung der Rentei Beauftragten und dem Stadtkämmerer jeweils 50 Reichstaler als jährliche Gehaltszulage zu bewilligen, mit der Bemerkung abgelehnt, dies müsse dem Magistrat als Erbpächter überlassen werden.⁸⁹

Auf der Grundlage dieser Vorgaben erarbeitete die Deputation den Erbpachtvertrag und übersandte ihn dem Soester Magistrat „ad monendum vel subscribendum“. Dass sie in dieser Formel keine Aufforderung sah, wesentliche Änderungswünsche einzubringen, zeigte die Anweisung, den „von euch zu unterschreibenden“ Kontrakt mit der ersten Post zurückzusenden, damit er bei Hof zur Ratifikation vorgelegt werden könne.⁹⁰ Das Unverständnis dürfte bei der Deputation groß gewesen sein, als der Magistrat nicht, wie erwartet, den unterschriebenen Vertrag zurücksandte, sondern selbstbewusst und auf seine durch die Umstände so offensichtlich begünstigten Ansprüche pochend dessen Änderung in den Kernbestimmungen beantragte. Er begründete dies damit, dass er in der abschließenden Besprechung mit dem Kriegs- und Domänenrat Resen die Übernahme der Rentei nur unter bestimmten Bedingungen zugesagt habe. Weil diese Reservata im Reskript des Generaldirektoriums vom 28. Februar 1769 nicht in vollem Umfang berücksichtigt worden seien, sei auch der Magistrat „nach allen rechtlichen principiis“ nicht mehr an die eingegangene Verpflichtung

⁸⁹ StA Ms, Mark Renteien, L Nr. 2 (unfol.), Reskript des Generaldirektoriums vom 28.02.1769

⁹⁰ Ebd., Deputation an den Soester Magistrat vom 20.06.1769

gebunden. Er bat zu berücksichtigen, dass er die Rentei „zum evidenten Nachteil“ der Stadtkämmerei und nur aus Respekt gegenüber dem König übernehme, und beantragte, den Vertrag in folgenden Punkten abzuändern: 1. Von der Forderung, die gesamten Renteiabgaben in Berliner Courant zu bezahlen, sollte abgegangen und die Abführung der Gelder zu drei Viertel in Berliner Courant und einem Viertel in Scheidemünze genehmigt werden. 2. Der Magistrat sollte außerdem von der Verpflichtung befreit werden, das Etatquantum in vollem Umfang und ohne Anrechnung der Renteiausfälle bezahlen zu müssen. 3. Für die Bau- und Reparaturarbeiten an der Mühle der Rentei schließlich sollten die erforderlichen Gelder entweder in Gänze aus der Generalkasse bezahlt oder dafür wenigstens 20 Reichstaler jährlich zur Verfügung gestellt werden.⁹¹

Der Grund für diesen nochmaligen Versuch des Magistrats, die Übertragung der Erbpacht zu verhindern oder zumindest ihre Auswirkungen abzumildern, war die in Soest inzwischen als kritisch beurteilte Lage der Rentei. Mehr als ein Viertel der Domänenstücke hatte seit Auslaufen der Pachtperiode Ende Mai 1769 noch nicht wieder vergeben werden können. Damit waren drastische Ausfälle bei den Einnahmen der Rentei zu befürchten. Im Falle der Erbpacht mussten sie in vollem Umfang von der Soester Kämmerei ersetzt werden, so dass die Stadt bei ihrer ohnehin angespannten Lage mit erheblichen zusätzlichen Belastungen zu rechnen hatte.⁹²

Das Bemühen des Magistrats, die Erbverpachtung doch noch abzuwenden, blieb allerdings erfolglos. Nachdem die endgültige Entscheidung in Berlin vorlag, war die Deputation nicht mehr gewillt, auf die Einwände des Magistrats einzugehen sowie eine weitere Verzögerung des Vertragsabschlusses hinzunehmen und forderte Subordination ein. In ihrem Antwortschreiben machte sie dem Magistrat deutlich, dass er aus dem Vertrag nicht entlassen werden könne, weil der König selbst die Übernahme der Rentei in Erbpacht als ein „Patrimonium Civitatis“ angeordnet habe. Sie bestand darauf, dass der Kontrakt vollzogen werden müsse, und befahl, die unterschriebene Ausfertigung mit der ersten Post zurückzusenden. Den Verweis des Magistrats auf die schwierige Lage der Stadt und die ungünstigen Rahmenbedingungen als Begründung für die hohen Ausfälle bei den Renteieinnahmen ließ die Deputation nicht gelten. Sie vertrat die Auffassung, dass die Einnahmen durch guten Willen, pflichtbewusste Bemühungen und eine gute Bewirtschaftung erhöht und das Minus bei den Einkünften verhindert oder zumindest verringert werden könne. Möglichkeiten dazu sah sie bei den pachtlosen Ländereien, die entweder von der Rentei selbst bebaut oder gegen eine Naturalabgabe Interessierten zur Nutzung übergeben und dadurch in „Cultur gesetzt“ werden sollten. Eindringlich wurde der Magistrat verpflichtet, dem Stadt- und Landzoll mehr Aufmerksamkeit zu widmen. Es müssten „alle Mittel hervorgesucht werden“, um insbesondere in diesem Bereich der Einkünfte der Rentei höhere Erlöse zu erzielen. Die vom Magistrat gestellten zusätzlichen Anträge lehnte die Deputation kategorisch ab: Von dem festgelegten Modus der Bezahlung der Renteieinnahmen in Berliner Courant könne auf gar keinen Fall abgegangen werden. Der Antrag, 20 Reichstaler jährlich für Baumaßnahmen

⁹¹ StA Ms, Mark Renteien, L Nr. 2 (unfol.), Soester Magistrat an die Deputation vom 17.07.1769

⁹² Ebd., Kommissionsrat Wedecking an den Soester Magistrat vom 20.07.1769

der in Zeitpacht vergebenen Mühle der Rentei zur Verfügung zu stellen, sei bereits vom Generaldirektorium abgelehnt worden. Dabei müsse es "schlechterdings sein Bewenden behalten". Auch könne von der Regelung nicht abgegangen werden, dass der Magistrat bei der Erbpacht das Etatquantum in vollem Umfang übernehmen und Ausfälle so lange aus der Stadtkämmerei ersetzen müsse, bis dieser Zuschuss durch die bessere Nutzung des Renteiguts entfallen könne. Ohne auf die Argumentation des Magistrats noch einmal einzugehen, begründete die Deputation diese Entscheidung mit dem knappen formalen Hinweis, dass der Erbeigentümer solche „Casus fortuitos“ übernehmen müsse und „die Eigenschaft einer solchen Erb-Pacht es mit sich bringet“.⁹³

Nach dieser deutlichen und unmissverständlichen Klarstellung gab der Soester Magistrat seinen Widerstand auf, lenkte ein und erhob keine weiteren Einwände. Er sandte den unterschriebenen Vertrag wenig später zurück und gab - sichtlich um Entspannung bemüht - das Versprechen ab, dass es seinerseits an gutem Willen und pflichtmäßiger Bemühung zur Verbesserung der Rentei nicht fehlen solle.⁹⁴

Im August übersandte die Deputation den Vertrag dem Generaldirektorium zur Ratifikation. Dieses legte ihn dem König vor, der den Kontrakt unter dem Datum vom 22. Oktober 1769 abschließend genehmigte. Seine wesentlichen Bestimmungen waren: Die Deputation überträgt namens des Königs die Rentei Soest dem Magistrat der Stadt in Erbpacht. Dem König bleibt das „Dominium directum“ ausdrücklich vorbehalten. Als Erbpachtquantum werden jährlich 1275 Reichstaler 43 Stüber und 3 Pfennige festgelegt. Dieser Betrag ist jeweils zur Hälfte am 1. Juni und am 1. Dezember des Jahres in Berliner Courant an die Generaldomänenkasse abzuführen. Der Magistrat kann über die Domänenstücke der Rentei so verfügen, wie er es für die Kämmereierträge am besten findet, muß die Deputation jedoch über wichtige Veränderungen informieren. Er hat ihr vorher anzuzeigen, wenn Domänenstücke in Erbpacht verpachtet werden sollen, damit sie jederzeit Kenntnis davon hat, wie diese genutzt werden. Sollte der König sich entschließen, die Rentei wieder selbst zu übernehmen - also den Vertrag zu kündigen -, dann werden Entschädigungsgelder an den Magistrat bezahlt. Dem Magistrat wird dabei zugesichert, dass deren Höhe auf der Grundlage seines pflichtgemäßen Gutachtens festgelegt werden soll. Notwendige Reparaturen an den Domänengebäuden - vor allem an der Getreidemühle - müssen vom Magistrat übernommen werden. Für den Fall, dass dies nicht ordnungsgemäß geschieht, wird der zuständige Deputationsrat bei seinen jährlichen Bereisungen den Magistrat dazu anhalten oder gegebenenfalls die festgestellten Mängel der Deputation zur weiteren Erledigung anzeigen.⁹⁵

⁹³ StA Ms, Mark Renteien, L Nr. 2 (unfol.), Deputation an den Soester Magistrat vom 26.07.1769

⁹⁴ Ebd., Soester Magistrat an die Deputation vom 10.08.1769

⁹⁵ Ebd., „Erbverpachtungs Contract für den Magistrat zu Soest über die demselben übertragene Rentei daselbst“, vom 30.05.1769

Ein Resümee des mehr als zwei Jahre dauernden Entscheidungs- und Verhandlungsprozesses bis zum Abschluss des Erbpachtvertrages mit dem Soester Magistrat ergibt: Die Initiative für die Verpachtung der Rentei an den Magistrat ging von Berlin aus. Ihr Ziel war in erster Linie, weitere Ausfälle für die Domänenkasse bei den Einnahmen der Rentei zu verhindern. Die Übertragung der Erbpacht an den Magistrat wurde dabei als Mittel genutzt, die Verantwortung für das Aufbringen der Renteiabgaben abzuwälzen und auf diesem Wege die kontinuierliche Einnahme des jährlichen Etatquantums ohne Abstriche für die Zukunft sicherzustellen. Die finanzielle Belastung, die bei der schwierigen Lage der Rentei für den Magistrat dadurch entstand, wurde zwar entgegen der Maxime, kein Plus zu Lasten der Untertanen zu machen, bewusst in Kauf genommen. Dabei spielte aber die Absicht eine wichtige Rolle, den Magistrat mit der Übertragung der vollen Verantwortung in die Pflicht zu nehmen, seine Bemühungen um die Rentei zu intensivieren und somit günstige Voraussetzungen für deren langfristige Sanierung zu schaffen.

Es scheint, als ob in Berlin die feste Absicht zur Übertragung der Erbpacht an den Magistrat von vornherein bestand. Das Generaldirektorium verfolgte dieses Ziel konsequent, drängte wiederholt auf eine Beschleunigung des Prozesses und ließ erkennen, dass eine Alternative zur Übertragung der Erbpacht nicht gesehen wurde. Gleichwohl legte die Behörde Wert darauf, dass der Magistrat in die Entscheidungsvorbereitung einbezogen wurde und seine Vorstellungen artikulieren konnte. Diese Haltung wurde auch nicht aufgegeben und durch den Verweis auf Befehl und Gehorsam ersetzt, als der Magistrat den vorgesetzten Behörden selbstbewusst entgegentrat, lang anhaltenden Widerstand gegen die Übertragung der Erbpacht leistete und sie damit erheblich verzögerte. Grundsätzliche Bedenken gegen die Erbpacht ließ das Generaldirektorium allerdings nicht gelten. Dass sie dem Magistrat letztlich „aufgedrungen“ wurde, war diesem schmerzlich bewusst.⁹⁶

Das Vorgehen der Kammerdeputation im Prozess der Übertragung der Erbpacht wurde von ihrer Rücksichtnahme auf die schwierige Lage der Rentei und der Stadt Soest geprägt. Das Kollegium trat anfänglich gegenüber dem Magistrat ohne Nachdruck auf, gestand ihm Entscheidungsfreiheit in der Pachtfrage zu und respektierte seine Sachkenntnis und Verantwortlichkeit. Im Laufe der Verhandlungen mit dem Stadtgremium bemühte sich die Deputation, auf dessen Vorstellungen – wo möglich – einzugehen und sie zu berücksichtigen und trat gegenüber dem Generaldirektorium wiederholt für die Wahrung städtischer Interessen ein. Ihre Kompromissbereitschaft überschritt dabei in einigen Punkten das vom Generaldirektorium akzeptierte Maß deutlich. Erst als der Magistrat nach Abschluss der Verhandlungen deren Revision forderte, war die Deputation zu keinerlei Kompromissen mehr bereit und trat diesem Ansinnen energisch entgegen.

Der anhaltende Widerstand Soests gegen die Erbpacht kann als ein Indiz dafür gewertet werden, dass im dortigen Kollegium der Gedanke der städtischen Selbstverwaltung noch lebendig war, und seine

⁹⁶ StA Ms, Mark Renteien, L Nr. 3 (unfol.), Soester Magistrat an die Deputation vom 02.09.1783.

Die empfindliche Reaktion der Deputation in ihrem Antwortschreiben vom 12.09. deutet darauf hin, dass der Magistrat wohl nicht Unrecht hatte. Dass die Erbpacht aufgedrungen sei, betonte sie, gehe aus dem Vertrag nicht hervor. Der Magistrat habe sich dergleichen Äußerung zu enthalten.

Mitglieder versuchten, Einfluss auf entscheidende Weichenstellungen für die Geschicke der Stadt zu nehmen. Dass der Magistrat einen Teil seiner Forderungen durchsetzen konnte, zeigt, dass ihm Mitwirkungsmöglichkeiten zugestanden wurden und man seine Rolle nicht nur als die eines bloßen Ausführungsorgans verstand. Es wurde ihm aber unmissverständlich deutlich gemacht, dass Mitwirkung nur in vorgegebenen engen Grenzen gebilligt werden konnte. Überschritt er diese, dann wurde er zurechtgewiesen und wie bei einem eigenmächtigen Vorgehen 1783 daran erinnert, dass es für ihn als subordinierten Magistrat ganz „unschicklich“ sei, unabänderliche Entscheidungen zu treffen, ohne die Approbation der vorgesetzten Behörde eingeholt zu haben.⁹⁷

(2) Die Aufkündigung des Pachtvertrages 1799

In den ersten Jahren nach Abschluss des Erbpachtvertrags gelang es der Rentei Soest nicht, die als jährliche Pachtsumme festgelegten 1275 Reichstaler in vollem Umfang zu erwirtschaften, so dass der Magistrat gezwungen war, die jeweiligen Fehlbeträge aus der Kämmereikasse zu begleichen. Im ersten Jahr der Erbpacht betrug das Fehl mit 267 Reichstalern etwas mehr als 20 Prozent der Pachtsumme. Es ging in den folgenden Jahren kontinuierlich zurück und schlug im Etatjahr 1778/79 - zehn Jahre nach Vertragsabschluss - nur noch mit 20 Reichstalern zu Buche. Im Jahr danach erwirtschaftete die Rentei erstmalig seit 1769 einen Überschuss. Dieser war mit 6 Reichstalern zwar gering, stieg aber schnell an und pendelte sich in den folgenden fünf Jahren zwischen 23 und 89 Reichstalern ein.

Eine deutliche Steigerung des jährlichen Gewinns der Rentei auf 586 Reichstaler erbrachte die von der Kammerdeputation 1784 durchgeführte Neuverpachtung der Domänenstücke, bei der die Verträge als Anreiz für die Pächter nicht auf 6, sondern auf 12 Jahre abgeschlossen wurden und bis 1796 gültig waren.⁹⁸

Diese günstige Entwicklung nahm der Kammerdirektor von Ledebur im Oktober 1787 zum Anlass, in einem Bericht an das Generaldirektorium bei der Auflistung der Renteien auch - wie sonst nicht geschehen - die Rentei Soest mit aufzuführen und damit die Anregung zu verbinden, eine Auflösung des Erbpachtkontraktes und eine Verwaltung der Rentei durch einen von der Kammer eingesetzten Administrator in Erwägung zu ziehen. Dieser Vorschlag zielte darauf ab, bei den „sehr veränderten beßeren Zeiten“ zu erwartende weitere Gewinne der Rentei nicht länger dem Magistrat von Soest zu überlassen, sondern für den Fiskus zu beanspruchen, um sie der „sehr dürftigen“ Domänenkasse und insbesondere der Domänenbaukasse zuzuleiten und damit für die Grafschaft Mark insgesamt verfügbar zu machen.⁹⁹ Die Reaktion des Generaldirektoriums auf diesen Vorschlag zeigte, dass man trotz der in Aussicht gestellten finanziellen Vorteile die Entscheidung zur Aufkündigung der Erbpacht zu Lasten des Magistrats nicht ohne gründliche Prüfung zu treffen bereit war. Die Behörde ging

⁹⁷ StA Ms, Mark Renteien, L Nr. 3 (unfol.), Deputation an den Soester Magistrat vom 12.09.1783

⁹⁸ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. XXVI Nr. 11, fol. 5 v., 13

⁹⁹ Ebd., fol. 2 f.

deshalb auf die Anregung Ledeburs nicht sofort ein, sondern erteilte der Kammer zunächst den Auftrag, ausführlicher zum Zustand der Rentei zu berichten.¹⁰⁰ Sie nahm erst Stellung, nachdem dieser Bericht vorlag und das Kollegium das Thema der Auflösung der Erbpacht erneut aufgriff und sich für die Prüfung der Frage aussprach, wie die Verwaltung der Rentei in Zukunft geregelt werden sollte.¹⁰¹ Auffallend ist, dass das Generaldirektorium dem Vorschlag des Kammerkollegiums nicht folgte und der Einhaltung des Erbpachtvertrages Vorrang vor dem Erzielen von Gewinnen für die staatlichen Kassen einräumte. Eine nach den Bestimmungen des Kontrakts rechtlich mögliche Auflösung der Erbpacht und die damit verbundene vorzeitige Aufhebung aller Einzelpachtverträge lehnte die oberste Behörde mit der Begründung ab, dass man nicht geneigt sei, „jemanden etwas zu entziehen, worauf er gegründeten Anspruch hat“, und auch nicht die Absicht habe, die Unterpächter der Rentei „in erweislichen Schaden zu setzen“. Diese vor allem mit Blick auf den Schutz der Domänenpächter getroffene Entscheidung bezog sich allerdings nur auf die bis 1796 dauernde Pachtperiode. Eine Aufkündigung der Erbpacht nach deren Ablauf schloss das Generaldirektorium nicht kategorisch aus.¹⁰²

Die Neuverpachtung der Domänenstücke der Rentei wurde Ende September und Anfang Oktober 1795 von einem Kriegs- und Domänenrat des Kollegiums in Hamm in Abstimmung mit dem Soester Magistrat vorgenommen.¹⁰³ Dabei konnte als Folge der sich belebenden Agrarkonjunktur eine deutliche Anhebung der Pachtzinsen erreicht werden, welche sich für die bevorstehende Pachtperiode zu einem jährlichen Gesamtreingewinn von 1117 Reichstalern summierten.¹⁰⁴ Diese für die Rentei und den Soester Magistrat äußerst vorteilhafte Entwicklung veranlasste den Kammerdirektor Tiemann, die Frage der Aufkündigung der Erbpacht erneut aufzugreifen. Bei der Vorlage des Berichts der Kammer zur Genehmigung der Pachtvereinbarungen regte er in einem persönlichen Begleitschreiben an den Minister von Heinitz die „Wiedereinziehung“ der Rentei an, um die Gewinne der Rentei für die königliche Kasse reklamieren zu können. Tiemann sah die Möglichkeit, eine solche Neuregelung noch vor Inkrafttreten der ab 1. Juni 1796 gültigen Pachtverträge zu realisieren. Für den Fall, dass das Generaldirektorium dieser schnellen Lösung nicht zustimmen wollte, schlug er vor, aus den Gewinnen der Rentei ab sofort jährlich einige 100 Reichstaler abzuziehen und damit einen Fonds zu bilden, aus dem Gehaltszulagen für „hiesige es sehr bedörfende Rätthe, bey der anhaltenden drückenden Theuerung“ bewilligt werden könnten.¹⁰⁵

Das Generaldirektorium war mit Blick auf die seit 1785 verbuchten Mehrerträge der Rentei und die zu erwartenden weiteren Gewinne nun nicht mehr abgeneigt, von der im Vertrag mit dem Soester Magistrat 1769 formulierten Vorbehaltsklausel Gebrauch zu machen und den Erbpachtvertrag

¹⁰⁰ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. XXVI Nr. 11, fol. 4

¹⁰¹ Ebd., fol. 5 ff.

¹⁰² Ebd., fol. 7

¹⁰³ Ebd., fol. 15, 18

¹⁰⁴ Ebd., fol. 8. Zu dem seit den 1780er Jahren beschleunigten Ansteigen der Getreidepreise vgl. Wilhelm Abel: Agrarkrisen und Agrarkonjunktur. Eine Geschichte der Land- und Ernährungswissenschaft Mitteleuropas seit dem hohen Mittelalter, Hamburg, Berlin, 2. Aufl. 1966, S. 182 ff.

¹⁰⁵ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. XXVI Nr. 11, fol. 8 f.

entweder während der Pachtperiode oder bei ihrem Ablauf aufzukündigen.¹⁰⁶ Das zur Stellungnahme aufgeforderte Kammerkollegium schlug abweichend von Tiemanns persönlichem Votum vor, mit Rücksicht auf die mit den Domänenpächtern abgeschlossenen Pachtvereinbarungen von einer sofortigen Aufhebung der Erbpacht abzusehen und ihre Realisierung bis zu der 1801 anstehenden Neuverpachtung zurückzustellen. Damit die Gewinne der Rentei während dieser Zeit nicht weiterhin ausschließlich dem Soester Magistrat zugute kamen, empfahl das Kollegium jedoch, von diesem ab 1796 eine jährliche separate Renterechnung abzufordern und auf deren Grundlage jeweils zu entscheiden, wie viel der Stadt von den erwirtschafteten Überschüssen verbleiben solle. Dem Kollegium war bewusst, dass dieser Vorschlag mit den im Erbpachtvertrag vereinbarten Regelungen nicht im Einklang stand und wohl auf Widerstand des Magistrats stoßen würde. Mögliche Bedenken des Generaldirektoriums versuchte es deshalb mit dem Argument zu zerstreuen, dem Magistrat stünden bei einer erst im Jahre 1802 vorgenommenen Aufkündigung der Erbpacht Überschüsse von insgesamt etwa 6000 Reichstalern zur Verfügung. Da er dieses Geld bei einer sofortigen Auflösung des Kontrakts „gänzlich würde entbehren müssen“, habe er keinen Anlass, sich wegen des Verfügungsvorbehalts über diese Überschüsse zu beschweren; vor allem dann nicht, wenn sie „vorzüglich“ zum Besten der Stadt verwandt würden.¹⁰⁷

Entgegen der Absicht des Generaldirektoriums, den Vertrag für die Rentei Soest entsprechend dem Vorschlag der Kammer erst zum Ende der laufenden Pachtperiode zu kündigen, wurde die Erbpachtfrage jedoch schon 1797 wieder ins Blickfeld gerückt. Anlass war ein Besuch des Ministers von Heinitz in der Kammer in Hamm im August des Jahres, bei dem wegen der erheblichen Gewinne der Rentei Soest eine frühere Aufkündigung der Erbpacht als geplant angeregt wurde, um die dortigen Überschüsse baldmöglichst abschöpfen und für andere Zwecke nutzen zu können. Auch jetzt wollte das Generaldirektorium eine Entscheidung in dieser Angelegenheit zu Lasten des Soester Magistrats nicht ohne gründliche Recherche treffen. Es entschied deshalb, mit der Aufkündigung der Erbpacht noch so lange abzuwarten, bis die Kammer die Renterechnungen für die Jahre 1796/97 und 1797/98 sowie die Ergebnisse einer Revision des Kämmerieietats vorgelegt hatte und damit eine sichere Beurteilung der finanziellen Lage der Rentei und der Kämmerie möglich sei.¹⁰⁸

Der im Dezember 1798 dem Generaldirektorium übersandte Bericht der Kammer zeigte auf, dass die Überschüsse der Rentei in den beiden zu prüfenden Jahren insgesamt 2254 Reichstaler betragen und der Etat der Rentei so ausgelegt war, dass die Stadt „hinlänglich bestehen“ konnte. Das Kollegium schlug deshalb vor, den Erbpachtvertrag nunmehr aufzukündigen, weil der „hiebei für das Königliche Interesse obwaltende Vorthiel“ keinem weiteren Zweifel mehr unterliege. Dass die Kammer mit ihrem Votum auch eigene Interessen verband, wird aus ihrer zusätzlichen Bitte deutlich, bei einer Freigabe

¹⁰⁶ GSStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. XXVI Nr. 11, fol. 30

¹⁰⁷ Ebd., fol. 32

¹⁰⁸ Ebd., fol. 44 ff., 50 f.

von Geldern aus den Überschüssen der Rentei Soest in erster Linie die Grafschaft Mark zu berücksichtigen und Anteile davon für Gehälter und Gratifikationen zur Verfügung zu stellen.¹⁰⁹

Auf der Grundlage dieses Berichts erklärte das Generaldirektorium schließlich im Februar 1799 sein Einverständnis, den 1769 geschlossenen Erbpachtvertrag zum 31. Mai 1799 aufzukündigen.¹¹⁰ Die Rentei wurde danach zunächst vom Soester Magistrat in Form der Administration weiter verwaltet. 1801 fand sich dann ein Hauptpächter, dem sie als Rentmeister ab Juni 1802 zu merklich günstigeren Bedingungen für den Fiskus als bei der Administration übertragen wurde.¹¹¹

Das Bestreben der Kammer, aus der Aufkündigung der Erbpacht größtmöglichen Gewinn für die Grafschaft Mark zu erzielen, bestimmte auch ihre Forderung an den Magistrat von Soest, die seit der Neuverpachtung 1796 aufgelaufenen Überschüsse der Rentei an die Domänenkasse abzuführen. Als sich der Magistrat dagegen beim Generaldirektorium beschwerte und die Nutzung der Revenuen der Rentei bis zum Auslaufen des Erbpachtvertrages Ende Mai 1799 beantragte, fand er bei der Kammer für diesen Vorstoß keinerlei Verständnis. Der Ärger des Kollegiums über die als unbotmäßig empfundene Eingabe schwang in seiner Stellungnahme an das Generaldirektorium mit, in der es – mit Billigung des Kammerpräsidenten vom Stein – vorschlug, dem Magistrat zu eröffnen, dass er sich der getroffenen Entscheidung „zu unterwerfen“ habe. Diese Auffassung teilte das Generaldirektorium nicht. Die Behörde ging – wie auch schon bei ihren bisherigen Entscheidungen auf dem Wege zur Aufkündigung der Erbpacht – deutlicher als die Kammer auf die Belange des Magistrats und der Stadt ein. Sie hielt es nicht für gerechtfertigt, dem Magistrat und der Stadtkämmerei die vor dem 1. Juni 1799 bei der Rentei erzielten Überschüsse streitig zu machen und bestimmte, dass diese Gelder nur für die Bezahlung von Verpflichtungen der Stadt Soest und der Börde verwandt werden durften.¹¹²

Vergleicht man abschließend die Aktivitäten des Generaldirektoriums und des Kollegiums in Hamm zwischen 1787 und der Aufkündigung der Erbpacht 1799 mit der Phase der Vorbereitung und der Übertragung der Erbpacht an den Soester Magistrat von 1767 bis 1769, dann werden deutliche Unterschiede erkennbar.

1767 ging die Initiative für die Erbverpachtung von Berlin und vom Generaldirektorium aus. 1787 gab die Kammer den Anstoß zur Überprüfung der Auflösung der Erbpacht. Sie rückte die Angelegenheit 1795 erneut in das Blickfeld des Generaldirektoriums, und ihr Vorschlag bildete schließlich die Grundlage für die Aufkündigung der Erbpacht 1799. Anders als 1767 drängte nun die Kammer auf eine zügige Lösung, während das Generaldirektorium vorsichtiger agierte und mit Rücksicht auf mögliche negative Auswirkungen auf die Pächter der Rentei und den Magistrat nicht bereit war, eine schnelle Entscheidung zu treffen.

¹⁰⁹ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. XXVI Nr. 11, fol. 52 v. f.

¹¹⁰ Ebd., fol. 85, 96

¹¹¹ StA Ms, Mark Renteien, L Nr. 14 (unfol.): Märkische Kammer an Kämmerer Wedecking zu Soest vom 23.01. und 29.03.1802; Protokoll über die Introdution des Rentmeisters Krackrüge vom 10.06.1802

¹¹² GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. XXVI Nr. 11, fol. 88, 104 v.; 105 v., 106

Im Unterschied zu diesen divergierenden Positionen ist bei der Bewertung der Gründe für die Übertragung der Erbpacht und deren Aufkündigung eine deutliche Übereinstimmung festzustellen. In beiden Fällen spielten fiskalische Motive eine wesentliche Rolle. 1769 wurde mit der Erbpacht die Verantwortung für das Aufbringen der vollen etatmäßigen Abgaben der Rentei auf den Soester Magistrat abgewälzt, um weitere Verluste der königlichen Kassen zu verhindern. Mit der Aufkündigung der Erbpacht 30 Jahre später fiel die Entscheidung, die mittlerweile beträchtlichen Überschüsse der Rentei nicht länger dem Magistrat zu überlassen, sondern sie für die Domänenkasse zu requirieren und damit für Zwecke des Staats zu nutzen. Hier ist eine Übereinstimmung der Zielsetzungen erkennbar, welche auf die Kontinuität der Domänenverwaltung hinweist und zeigt, dass deren grundlegende Richtlinien auch nach dem Regierungswechsel von 1786 gültig waren und umgesetzt wurden.

C. Die Erbverpachtung von Domänenbesitz

1. Schwerpunkte und Phasen der Erbverpachtung 1767 - 1806

Friedrich II. verfolgte im Rahmen des Wiederaufbaus nach dem Siebenjährigen Krieg das Ziel, die Leistungsfähigkeit des Bauernstandes zu steigern, und strebte dabei auch eine grundlegende Verbesserung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse und der sozialen Stellung der Bauern an. Während im Bereich der adligen Gutsherrschaften diese weitreichenden Ziele mit Rücksicht auf die privilegierte Stellung des Adels nur in bescheidenem Umfang erreicht werden konnten, gelang dies auf den königlichen Domänen mit größerem Erfolg. Hier leitete der König Reformen ein, in denen Grundgedanken anklangen, die später im Rahmen der Bauernbefreiung ihre Verwirklichung fanden. Der Abbau der uneingeschränkten Verfügung über Domänengut zugunsten des bäuerlichen Besitzes in Form der Erbverpachtung ist in diesen Zusammenhang einzuordnen, auch wenn fiskalische Gesichtspunkte dabei eine wesentliche Rolle spielten.¹¹³

In der Grafschaft Mark wurde die Erbverpachtung von Domäneneigentum sowohl während der Regierung Friedrichs II. als auch der seiner beiden Nachfolger vorgenommen und war für das Kollegium in Hamm bis 1806 ein wichtiger Teilbereich im Aufgabenspektrum der Domänenverwaltung.

Nach dem Siebenjährigen Krieg war die Klevische Kammer vorwiegend aus fiskalischen Gründen angewiesen worden, in ihrem Verantwortungsbereich die Erbverpachtung der kleinsten Domänengrundstücke anzustreben und insbesondere diejenigen Ländereien zu berücksichtigen, welche von den feindlichen Truppen „gänzlich ruiniert und abgebrannt“ worden waren. Sie hatte zudem den Auftrag erhalten, die Erbverpachtung der z. T. maroden königlichen Mühlen und der kleineren

¹¹³ Vgl. Johannes Kunisch: Friedrich der Große. Der König und seine Zeit, München 2004, S. 467 ff. und Walther Hubatsch: Friedrich der Große und die preußische Verwaltung, Köln, Berlin 1973, S. 175

Domänenhöfe in die Wege zu leiten.¹¹⁴ Als die Märkische Kammerdeputation 1767 ihre Tätigkeit aufnahm, waren nach dieser Vorgabe alle acht königlichen Mühlen und ein Domänenhof in der Rentei Altena und Neuenrade erbverpachtet.¹¹⁵ Bis 1786 gelang es dem Kollegium, weitere 18 königliche Mühlen und mehr als 60 Domänenhöfe in Erbpacht zu vergeben. Die Erbverpachtung von anderem Domänenbesitz spielte während des gesamten Zeitraums eine sehr geringe Rolle. Nur für wenige Landparzellen, Rentei- oder Mühlengebäude und eine Ruhrfähre wurden Erbpachtverträge abgeschlossen.

Neben der deutlichen Konzentration auf Mühlen und Domänenhöfe ist bei den Maßnahmen der Kammerdeputation auch eine klare regionale Schwerpunktsetzung erkennbar. Rund 90 Prozent der Erbverpachtungen bezogen sich auf Domänenbesitz in den südlich der Ruhr gelegenen Renteien mit ihren im Vergleich zur Region nördlich davon weniger ertragreichen Ländereien. Im Mittelpunkt standen dabei Iserlohn sowie Altena und Neuenrade. Dort wurden bei den Domänenhöfen etwas mehr als 80 Prozent der in der Grafschaft Mark von 1767 bis 1786 bestätigten Erbpachtverträge mit dem Ziel abgeschlossen, sowohl finanzielle staatliche Belastungen abzuwälzen als auch das erhoffte Engagement der praktisch als Eigentümer bestätigten Pächter für die Verbesserung ihrer Höfe und damit der wirtschaftlichen Lage der gesamten Region zu nutzen.

Bei den Aktivitäten der Deputation zeichnen sich unterschiedliche Phasen der Erbverpachtung ab. In ersten intensiven Bemühungen bis 1772 gelang ihr der Abschluss von Pachtverträgen für 10 königliche Mühlen in den Renteien Iserlohn (6), Wetter (2), Plettenberg und Blankenstein (je 1) sowie für einige kleinere Domänenstücke. Sie konnte zudem Erbpachtvereinbarungen für die Masse der noch zeitverpachteten Domänenhöfe der Renteien Iserlohn sowie Altena und Neuenrade erwirken. Deren abschließende Bestätigung in Form von offiziellen Kontrakten wurde allerdings wegen noch ausstehender Vermessungen von Ländereien und Forstbeständen zurückgestellt.

Die arbeitsintensivste und erfolgreichste Phase für die Deputation waren die Jahre 1775 bis 1778. In diesem Zeitraum gelang es ihr, nach Wiederaufnahme des für die Renteien Iserlohn sowie Altena und Neuenrade ausgesetzten Erbpachtverfahrens 51 der dortigen Domänenhöfe und außerdem alle königlichen Mühlen in der Rentei Hörde zu vergeben. Darüber hinaus wurden sechs weitere Verträge für Höfe in den Renteien Blankenstein (4), Hamm und Hörde (je 1) abgeschlossen sowie einige kleine Domänenstücke in Erbpacht untergebracht. In den Jahren 1779 bis 1786 ging die Anzahl der Erbverpachtungen gegenüber den Vorjahren deutlich zurück. Die Deputation erwirkte nur noch Verträge für drei Domänenhöfe in den Renteien Blankenstein, Hamm und Wetter und eine Mühle (Wetter) sowie für einige kleinere Domänenpertinentien.¹¹⁶

Nach dem Regierungswechsel von 1786 sind wieder verstärkte Aktivitäten zur Erbverpachtung von Domänenbesitz festzustellen. Dabei wurden wie bisher einige Domänenhöfe bzw. -kotten sowie eine

¹¹⁴ Scotti, Gesetze, Bd. 3, Nr. 1778, S. 1532; ABB XV, Nr. 36, S. 84

¹¹⁵ GSStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CCIX Nr. 21, fol. 4 v.

¹¹⁶ Ebd., fol. 2 - 12 v.

Reihe als Ackerland, Weide oder Garten zu nutzender Domänenstücke vergeben.¹¹⁷ Anders als vor 1786 verwandte man diese Regelung nun jedoch vor allem als Mittel, um für Kolonisten Anreize zu schaffen, sich auf Domänenländereien anzusiedeln, die urbar gemacht oder intensiver genutzt werden sollten. Dazu wurde Renteibesitz in kleinere Parzellen aufgeteilt und zumeist an Neubauern oder auch Tagelöhner unter der Bedingung der Bebauung verpachtet. Absicht war es, auf diese Weise das Entstehen zusätzlicher kleiner bäuerlicher Wirtschaften zu fördern sowie Ertrag und Gewinn zu steigern und damit Ziele anzustreben, die sowohl von Friedrich Wilhelm II. als auch von seinem Nachfolger für die gesamte Monarchie verfolgt wurden.¹¹⁸ Im Allgemeinen wurde den Kolonisten das Land zunächst in Zeitpacht übertragen und ihnen dabei zugesagt, sie als Erbpächter unter der Voraussetzung zu akzeptieren, dass sie gut wirtschafteten und den Bau eines Hauses auf dem gepachteten Grund nachweisen konnten. Nach Abschluss des Erbpachtvertrages wurden sie, als zusätzliche Erleichterung, für drei Jahre von der Bezahlung der Pacht befreit. Danach hatten sie außer dem Erbpachtzins keine weiteren Abgaben zu leisten.¹¹⁹

Ein typisches Beispiel für diese neue Schwerpunktsetzung bei der Erbverpachtung ist die Vergabe der Ländereien des Bröckerhofs in der Rentei Hörde im Jahre 1791. Dabei wurden unter den dargestellten Bedingungen rund 10 ha Land an 24 Kolonisten vergeben, die zumeist Parzellen in der Größe von etwa einem oder zwei Magdeburger Morgen¹²⁰ zur Bewirtschaftung im geringen Nebenerwerb erhielten und für diese bescheidene Nutzfläche jährliche Erbpachtzinsen zwischen zwei und sechs Reichstalern zu entrichten hatten.¹²¹

Nach diesem allgemeinen Überblick soll nun untersucht werden, welche speziellen Aufgaben das Kollegium in Hamm im Rahmen der Erbverpachtung von Domänenbesitz zu erfüllen hatte und an welchen Zielen und Leitlinien es sein Verwaltungshandeln ausrichtete. Als Gegenstand der Untersuchung wurde die Erbverpachtung der Domänenhöfe der Renteien Iserlohn sowie Altena und Neuenrade und der königlichen Mühlen als Beispiel ausgewählt. Hieran lassen sich die vielfältigen Aspekte der Verwaltungsarbeit des Kollegiums gut verdeutlichen.

¹¹⁷ StA Ms, KDK Hamm Nr. 525, fol. 38 ff., 44 ff., 100; Nr. 565; 568, 649, 650, 664, 666, 697, 701
GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CCIX Nr. 1, fol. 8 ff. (1798) und „Taschenbuch Romberg“ (wie Anm. 7),
S. 120 (1804) im Vergleich zu: GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CCIX, Nr. 21, fol. 2 - 12 v. (1784)

¹¹⁸ Vgl. Rudolph Stadelmann: Preussens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landescultur, 3. Theil, Leipzig 1885,
S. 29 f.; 4. Theil, Leipzig 1887, S. 87

¹¹⁹ StA Ms, KDK Hamm Nr. 547, fol. 77; Nr. 570, fol. 17 f.; Nr. 599, fol. 1; Nr. 608, fol. 13

¹²⁰ Der Magdeburger (preußische) Morgen mit 180 Quadratruthen umfasste 2553, 224 qm und entsprach damit
etwa dem heutigen Morgen (25 a)

¹²¹ StA Ms, KDK Hamm Nr. 552, fol. 56 f. - 90 f.; Nr. 598 - 613. Zur Erbverpachtung wurde auch mehrfach
Areal der alten Landwehren herangezogen. StA Ms, KDK Hamm, Nr. 571, 572, 648.

Ebd., Mark Renteien, C Nr. 18 (unfol.), Erbpachtvertrag für die Eingessenen zu Westrick vom 20.03.1788

2. Die Erbverpachtung der Domänenhöfe in den Renteien Iserlohn und Altena/Neuenrade

a) Die Erbverpachtung von 1768/69. Ein abgebrochenes Projekt

Die Erbverpachtung der Domänenhöfe in den Renteien Iserlohn sowie Altena und Neuenrade kam nicht durch den Anstoß der Deputation in Gang. Sie wurde vielmehr durch Gesuche dortiger Domänenpächter ausgelöst, die aus Unzufriedenheit mit der Domänenverwaltung um die Übertragung ihrer Höfe in Erbpacht baten.

Den ersten Antrag dieser Art stellte ein Domänenpächter aus der Rentei Iserlohn im April 1768, weil er sich bei der Erhaltung seines von ihm als einsturzgefährdet geschilderten Wohnhauses unzureichend unterstützt glaubte. Als die von der Deputation eingeleitete Prüfung des Gesuchs bis August 1768 außer Zwischenbescheiden kein Ergebnis gebracht hatte, beklagte er sich in einer Eingabe an den König.¹²² Diese führte zu einem Reskript des Generaldirektoriums, welches die Deputation mit tadelndem Unterton daran erinnerte, dass „bekanntermaßen“ die Erbverpachtung „möglichst befördert“ werden solle, und ihr befahl, sofort Maßnahmen zur Vergabe des Hofes zu ergreifen.¹²³ Diese wurden zwar eingeleitet, hatten jedoch nicht den erwarteten schnellen Erfolg, weil der Pächter nicht bereit war, das geforderte Erbstandsgeld zu entrichten.¹²⁴

Ebenfalls im August 1768 wandten sich sechs Domänenpächter aus der Rentei Altena und Neuenrade mit einer gemeinschaftlichen Eingabe an den König und beschwerten sich über den dortigen Rentmeister. Sie machten ihn für willkürliche Erhöhungen ihrer Abgaben verantwortlich und äußerten die Befürchtung, dass sie als „unter diesem Druck seufzende Unterpächter“ entweder ihre Höfe aufgeben müssten oder aber ihrem völligen Ruin „biß zum Bettelstab“ entgegen sähen. Um dieses Schicksal zu vermeiden und ihre Belange selbst in die Hand nehmen zu können, baten sie um die Übertragung ihrer Höfe auf Erbpacht.¹²⁵ Der Abschluss einer Pachtvereinbarung zog sich auch hier in die Länge. Denn die Pächter wehrten sich selbstbewusst gegen die von der Deputation angekündigte Vergabe der Erbpachten über eine öffentliche Versteigerung, bei der sie ein Hochtreiben der Pacht- und Erbstandsgelder befürchteten, und versuchten, mit einer erneuten Eingabe an den König möglichst vorteilhafte Bedingungen für den Abschluss von Kontrakten zu erreichen.¹²⁶

Die Deputation hatte den Kriegs- und Domänenrat Liebrecht mit der Erbverpachtung der Domänenhöfe beauftragt, der dies in der Rentei Iserlohn bekannt machen ließ und über die Absicht informierte, die Höfe den jetzigen Pächtern zu annehmbaren Konditionen zu übertragen. Die Art und Weise, wie die von ihm angekündigten Maßnahmen umgesetzt wurden, fand allerdings nicht den Beifall der dortigen Domänenpächter. Sechs von ihnen wandten sich im Februar 1769 mit einer gemeinschaftlichen Eingabe an den König und beschwerten sich über die schleppende Bearbeitung ihrer schriftlichen Anträge durch die Deputation und Liebrecht. Sie beklagten, dass auf einigen ihrer

¹²² GSStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. XV Nr. 3, fol. 1 f., 4

¹²³ Ebd., fol. 5

¹²⁴ Ebd., fol. 8

¹²⁵ Ebd., Tit. X Nr. 14, fol. 2 f.

¹²⁶ Ebd., fol. 8 f., 12 v., 16 v.

Höfe die Gebäude in einen „solchen verfallenen Zustand“ geraten seien, dass die Pächter unmöglich unter den Bedingungen der Zeitpacht länger dort wohnen bleiben und „die schwere onera“ abtragen könnten und kritisierten den Rentmeister, mit dem in dieser Angelegenheit nicht das Allermindeste auszurichten sei. Sie boten an, die etatmäßig festgelegte Pachtsumme als Erbpacht zu bezahlen und die Gebäude ihrer Höfe auf eigene Kosten in Stand zu setzen. Als Gegenleistung erwarteten sie, dass neben den Ländereien auch die Forstbestände uneingeschränkt in die Erbpacht mit einbezogen würden.¹²⁷

Dieses Gesuch gab den Anstoß zu einer nachhaltigen Intensivierung der bis dahin wenig effektiven Bemühungen zur Erbverpachtung der Domänenhöfe. Das Generaldirektorium, das der Deputation bisher nur allgemein gehaltene Weisungen für die Bearbeitung der Erbpachtanträge erteilt hatte, legte nun detaillierte Richtlinien für die Behandlung des Antrages fest, die in ihrer grundsätzlichen Art für alle weiteren Erbverpachtungen Gültigkeit beanspruchten. Ihre fiskalische Zielsetzung spiegelte sich darin wider, dass die Erbpachten der sechs Domänenhöfe öffentlich versteigert werden sollten und diejenigen Interessenten „vorzüglich zur Erb Pacht zu admittiren“ waren, bei denen zwei Voraussetzungen vorlagen: Erstens, dass sie bei der Versteigerung meistbietend blieben, wobei mindestens das Etatquantum geboten werden musste, und zweitens, dass bei einer weiteren Zeitverpachtung der Höfe kein Gewinn gegenüber einer Erbverpachtung zu erhoffen war. Die Deputation wurde angewiesen, alle Pertinentien und Gerechtsame der Höfe genau zu untersuchen und aufzunehmen, um exakte Grundlagen für eine Übergabe an die Erbpächter zu schaffen. Die Forderung nach uneingeschränkter Einbeziehung von Forstbeständen in die Erbpacht lehnte das Generaldirektorium ab. Den Pächtern sollte nur so viel Holz zur Nutzung überlassen werden, wie sie für die Unterhaltung der Gebäude ihrer Höfe und für Heizung benötigten.¹²⁸

Auf der Grundlage dieser Vorgaben nahm die Deputation die Bearbeitung des Antrages der sechs Domänenpächter nun mit Nachdruck in Angriff. Sie weitete zudem ihre Aktivitäten aus und versuchte, anscheinend ohne weiteren Auftrag des Generaldirektoriums selbständig handelnd, zunächst für alle übrigen Domänenhöfe der Rentei Iserlohn und danach für die Höfe der Rentei Altena und Neuenrade Erbpachtvereinbarungen abzuschließen. Der im Kollegium für die Rentei Iserlohn zuständige Kriegs- und Domänenrat Resen wurde angewiesen, bei seinem dortigen Aufenthalt zur Revision des neuen Pachtanschlages im Frühjahr und Sommer 1769 die Verpachtung der Domänenhöfe einzuleiten. Resen gelang es, für 20 der 23 Höfe Erbpächter zu gewinnen.¹²⁹ Die mit ihnen getroffenen Vereinbarungen wurden im Oktober 1769 vom Generaldirektorium genehmigt.¹³⁰

Resen, der ebenfalls für die Rentei Altena und Neuenrade zuständig war, nahm im Auftrag der Deputation auch dort die Erbverpachtung in Angriff und organisierte im August 1769 und im Januar

¹²⁷ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. XV Nr. 3, fol. 8, 10 ff.

¹²⁸ Ebd., fol. 12 f.

¹²⁹ Ebd., fol. 17 f., 19

¹³⁰ Ebd., fol. 21

1770 erfolgreiche Versteigerungen der Erbpachten für alle 30 bislang in Zeitpacht vergebenen Domänenhöfe der Rentei.¹³¹

Nachdem die vorbereitenden Maßnahmen in beiden Renteien abgeschlossen waren, stand nur noch die Vorlage der Kontrakte zur Konfirmation durch den König aus.¹³² Erfolgte sie, dann konnten die Erbpachten, wie beabsichtigt, mit Ablauf der sechsjährigen Zeitpachtperiode zum 1. Juni 1770 in der Rentei Iserlohn und zum 1. Juni 1771 in der Rentei Altena und Neuenrade in Kraft treten.

Dieser abschließende Schritt wurde jedoch zunächst nicht eingeleitet, weil die Deputation als exakte Grundlage für die Übergabe der Höfe an die Erbpächter eine vorherige Vermessung der Ländereien und Forsten der Domänenhöfe für „höchst erforderlich“ hielt. Sie wurde als dringlich betrachtet, weil bei einem Teil der Höfe keine Vermessungskarten vorlagen und den Domänenpächtern größere Forstbestände als bisher zur Nutzung zugewiesen werden sollten, da sie in „den schlechten bergigten Ländereyen“ ohne diese zusätzliche Unterstützung ihren Bedarf an Kohlholz, Brenn- und Bauholz nicht decken konnten.¹³³

Das Generaldirektorium genehmigte zwar die Vermessung in beiden Renteien, gab aber die von der Deputation dafür beantragten Gelder nicht sofort frei und verschob deren Genehmigung bis Mitte 1772.¹³⁴ Die Vermessung wurde dadurch erheblich verzögert. Sie konnte in der Rentei Iserlohn erst im Juni 1774 abgeschlossen werden und wurde danach in der Rentei Altena und Neuenrade in Angriff genommen. Nach Abschluss der Vermessung in den Renteien nahm die Deputation das ausgesetzte Verfahren zur Erbverpachtung der Domänenhöfe wieder auf.¹³⁵

Die Zurückhaltung des Generaldirektoriums bei der Bewilligung der Gelder für die Vermessung in beiden Renteien und die in Kauf genommene Verzögerung bei der Erbverpachtung der dortigen Domänenhöfe deuten darauf hin, dass dieses Projekt in Berlin zunächst nicht mit Nachdruck verfolgt wurde. Die oberste Behörde forderte zwar im Januar 1774 die Deputation auf, die Vermessung sowie die Erbverpachtung in der Rentei Iserlohn zu beschleunigen und sie in der Rentei Altena und Neuenrade „mit mehreren Eyfer als bisher zu betreiben“ und baldmöglichst zu Ende zu bringen.¹³⁶ Die Umsetzung dieser Weisung wurde aber offensichtlich nicht so sorgsam überwacht, wie dies bei anderen Projekten zu beobachten ist, wo das Generaldirektorium durch ständiges Nachfragen nach dem Stand der Arbeiten und zuweilen durch die Androhung von Sanktionen auf den Bearbeitungsgang Einfluss nahm.

Die Erbverpachtung der Domänenhöfe in der Rentei Iserlohn wurde erst wieder im November 1775 durch eine Meldung der Deputation deutlicher in das Blickfeld des Generaldirektoriums gerückt.¹³⁷

Bei der Rentei Altena und Neuenrade war der Anlass das Gesuch eines Domänenpächters auf

¹³¹ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. X Nr. 14, fol. 60, 66

¹³² Ebd., Tit. XV Nr. 3, fol. 31; Tit. X Nr. 14, fol. 107 v. f.

¹³³ Ebd., Tit. XV Nr. 3, fol. 31; Tit. X Nr. 14, fol. 65, 108

¹³⁴ Ebd., Tit. XV Nr. 3, fol. 31 v., 33

¹³⁵ Ebd., Tit. XXV Nr. 8, fol. 50 v., 51 f.; Tit. X Nr. 14, fol. 108 v.

¹³⁶ StA Ms, KDK Hamm Nr. 38, fol. 22 ff.

¹³⁷ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. XXV Nr. 8, fol. 50 v.

Übertragung der Erbpacht seines Hofes im Oktober 1776. Dass die Erbverpachtung in dieser Rentei das Generaldirektorium zuvor längere Zeit nicht intensiv beschäftigte, wird aus seiner Weisung zur Prüfung dieses Gesuchs deutlich: Die Deputation wurde darin aufgefordert, ihre Maßnahmen auf ein Reskript zur Erbverpachtung vom Oktober 1770 zu melden, welche sie „nach Lage der hiesigen Acten“ nicht angezeigt habe. Sie hatte außerdem zu berichten, „wie weit es darunter überhaupt“ mit der Erbverpachtung der Domänenhöfe in der Rentei Altena und Neuenrade gekommen sei.¹³⁸

Die Zurückhaltung des Generaldirektoriums bei der Einflussnahme auf den weiteren Gang der Dinge zwischen 1774 und 1775/76 eröffnete der Deputation Handlungsspielraum. Sie nutzte ihn in beiden Renteien sowohl bei der Festsetzung des Zeitpunkts für die Wiederaufnahme des Verfahrens als auch bei der Entscheidung über die einleitenden Maßnahmen zu dessen Realisierung vor Ort.

b) Wiederaufnahme und Abschluss der Erbverpachtung in der Rentei Iserlohn 1775/ 1776

In der Rentei Iserlohn waren im Zuge der Vermessung der Ländereien und Forstbestände der Domänenhöfe höhere Morgenzahlen als zuvor bei den Pachtflächen der Höfe ermittelt worden. Die Deputation entschied sich deshalb, weitere Schritte zur Erbverpachtung erst dann einzuleiten, wenn ein Anschlag für die neuen Flächen vorlag, d. h. ihr voraussichtlicher Ertrag und der daraus abgeleitete Pachtzins ermittelt worden waren. Dies geschah im Sommer 1775 im Rahmen der Revision des Anschlags der Rentei für die Jahre 1776 bis 1782. Nachdem diese abgeschlossen war, nahm die Deputation das Projekt der Erbverpachtung wieder in Angriff und schrieb drei öffentliche Versteigerungen der Erbpachten der Domänenhöfe für Dezember 1775 und Januar 1776 aus. Über diese Ausschreibungen informierte sie das Generaldirektorium in einem Bericht, mit dem sie außer dem revidierten Anschlag der Rentei die neu erarbeiteten Vermessungsregister der Domänenhöfe zur Genehmigung vorlegte.¹³⁹ Diese wurde für die Register nicht erteilt. Das Generaldirektorium monierte erhebliche Unstimmigkeiten in den vorgelegten Tabellen und befahl der Deputation, durch eine sofortige Untersuchung vor Ort Klarheit zu schaffen und bis zu deren Abschluss die öffentliche Versteigerung der Erbpachten der Höfe auszusetzen.¹⁴⁰

Diese Weisung ging drei Tage vor dem am 22. Dezember geplanten zweiten Versteigerungstermin in Hamm ein. Bei der Prüfung der Frage, wie die Vorgabe des Generaldirektoriums erfüllt werden sollte, bewies das Deputationskollegium Selbstbewusstsein und Eigenständigkeit des Handelns im Sinn des Ganzen. Es traf die Entscheidung, von dem gegebenen Befehl abzugehen und die Versteigerungstermine wie vorgesehen durchzuführen, veranlasste dabei allerdings, dass zuvor in einer Eilaktion die befohlene Überprüfung der Vermessungsergebnisse vom zuständigen Departementrat im Zusammenwirken mit dem Rentmeister und anderen „kundigen Personen“ vor Ort

¹³⁸ GSStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. X Nr. 14, fol. 105 f.

¹³⁹ Ebd., Tit. XXV Nr. 8, fol. 51 f.

¹⁴⁰ Ebd., fol. 74 f., 78

durchgeführt wurde. Diesen Entschluss begründete die Deputation vor allem mit der dringend gebotenen Rücksichtnahme auf die Domänenpächter und deren Unzufriedenheit mit dem seit 1769 laufenden, noch immer nicht abgeschlossenen Erbpachtverfahren. Sie beobachtete bei ihnen das „gar zu sehr bereits eingerißene Mißtrauen“, dass die Versuche zur Erbverpachtung nur indirekte Mittel seien, die Zeitpacht zu erhöhen und dass es in Wirklichkeit mit den Erbpachten „nie ein wahrer Ernst wäre“. Diese kritische Haltung konnte nach Beurteilung der Deputation durch den geringsten Anlass genährt und weiter vertieft werden. Geschah dies, dann sah sie alle Hoffnungen zunichte gemacht, die Domänenbauern jemals wieder zum Bieten zu bringen. Eine Verschiebung der Versteigerungstermine sollte nach Auffassung des Kollegiums deshalb unter allen Umständen vermieden werden.¹⁴¹

Trotz der beobachteten Unzufriedenheit der Domänenpächter mit den bisher eingeleiteten Maßnahmen war die Deputation jedoch zuversichtlich, alle Domänenhöfe der Rentei in Erbpacht unterzubringen. Zwar glaubte sie nicht, dass dies in einem Zuge zu erreichen sei. Es bestand für sie aber kein Zweifel, dass „sie nicht successive alle dahin kommen solten wenn nur erstlich mit einigen der Anfang gemacht worden“.¹⁴² Diese Prognose der Deputation erwies sich als zutreffend. Es gelang ihr, für 21 Domänenhöfe der Rentei Erbpachtverträge abzuschließen und deren Bestätigung durch den König zu erwirken. Bei zwei Höfen war dies nicht möglich. Ihre Pächter konnten jedoch als Zeitpächter auf den Höfen verbleiben.¹⁴³

c) Die Erbverpachtung in der Rentei Altena und Neuenrade 1776 / 1777

(1) Auftrag der Deputation und Ausgangslage

Die Deputation hatte vom Generaldirektorium den Auftrag erhalten, nach abgeschlossener Vermessung der Ländereien und Forsten der Domänenhöfe der Rentei Altena und Neuenrade das unterbrochene Verfahren der Erbverpachtung wieder aufzunehmen und die dortigen zeitverpachteten Domänenhöfe „auf das allerbaldigste“ in Erbpacht unterzubringen.¹⁴⁴ Dieser Auftrag bezog sich auf 30 Höfe. Sie lagen verstreut im überwiegend bergigen und waldreichen Kreis Altena in Dörfern oder Bauernschaften des Amtes Neuenrade sowie der Kirchspiele Lüdenscheid, Hülscheid, Herscheid und Kelleramt.¹⁴⁵ Sechs der Höfe gehörten zur Exklave Kalthof nördlich von Iserlohn, einer Bauernschaft des Kirchspiels Kelleramt, die vom Gebiet der Grafschaft Limburg und des Herzogtums Westfalen umschlossen war.¹⁴⁶

Die beiden kleinsten Höfe waren Kotten mit etwas mehr als 1 Holländischen Morgen (0,88 ha)¹⁴⁷ bzw. knapp 2 Morgen Land. Die Masse der Höfe hatte zwischen 6 und 31 Morgen Nutzfläche. Nur 6

¹⁴¹ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. XXV Nr. 8, fol. 88 ff.

¹⁴² Ebd., fol. 51 v.

¹⁴³ Ebd., Tit. XV Nr. 3, fol. 35 ff., 51

¹⁴⁴ StA Ms, KDK Hamm Nr. 546, fol. 1 f.

¹⁴⁵ Ebd., fol. 78 f.

¹⁴⁶ Ebd., fol. 1 v. Zur Exklave Kalthof vgl. Götz Bettge, (Hrsg.): Iserlohn-Lexikon, Iserlohn 1987, S. 30, 38 f.

¹⁴⁷ Der Holländische Morgen mit 600 Quadratruthen umfasste 8865,362 qm

von ihnen verfügten über mehr Land. Die Pächter der beiden größten Höfe bewirtschafteten 50 und 52 Morgen.¹⁴⁸

Den Domänenhöfen waren mit Ausnahme eines Kottens Forstbestände zur Entnahme von Bau- und Brennholz zugewiesen worden, die zumeist in mehrere von einander entfernt liegende Parzellen aufgeteilt waren.¹⁴⁹ Ihre Fläche überstieg bei der Mehrzahl der Höfe die der Ländereien. So hatte einer der kleineren Höfe 8 Morgen Ackerland und Wiesen und 11 Morgen Forsten. Bei einem der mittleren waren es 24 Morgen Land und 38 Morgen Forstbestand. Die beiden größten Höfe hatten 50 und 52 Morgen an Ländereien und 93 bzw. 127 Morgen Forsten. Der Gesamtumfang der Ländereien und Forsten aller 30 Domänenhöfe betrug knapp 1900 Holländische Morgen und entsprach damit einer Fläche von etwa 16 qkm. Etwas mehr als ein Drittel davon waren Acker-, Garten- und Weideland.

Ein typisches Beispiel für die Anzahl des Personals, den Viehbestand und die Ausstattung mit Großgerät eines der größeren Domänenhöfe ist ein Gut in Kalthof mit vier Pferden und zwei Fohlen, einem Ochsen, sechs Kühen, 12 Rindern und Kälbern und 10 Schweinen. Der Pächter besaß zwei Pflüge, vier Eggen und zwei Wagen. Er bewirtschaftete seine rund 29 Morgen Ländereien und 49 Morgen Forsten mit seiner Frau, zwei Söhnen und einer Tochter sowie zwei Knechten und zwei Mägden. Ähnliche Zahlen bei Knechten und Mägden sowie beim Großgerät und einen in etwa vergleichbaren Viehbestand finden wir bei den anderen größeren Höfen. Auf einigen wurden zusätzlich noch 30, 40 oder auch 90 Schafe gehalten. Kleinere Höfe, wie zum Beispiel der „Kotten zum Schemm“, hatten nur ein Pferd, vier Kühe, drei Rinder und ein Schwein. Der Pächter besaß einen Pflug, zwei Eggen und zwei „Karren“ und bewirtschaftete seine 18 Morgen Ländereien und 12 Morgen Forsten zusammen mit seiner Tochter, einem Knecht und einer Magd. Es gab aber auch Höfe ähnlicher Größe, die der Bauer mit seiner Familie alleine bewirtschaftete. Die Pächter der beiden kleinsten Kotten hatten jeder nur zwei Kühe, einer von ihnen dazu ein Rind und ein Schwein, der andere zwei Rinder. Beide besaßen kein eigenes großes Ackergerät. Einer von ihnen betrieb die Landwirtschaft neben seiner Tätigkeit als Osemundschmied.¹⁵⁰

Für eine Erbverpachtung der Domänenhöfe lagen nach Auffassung der Deputation folgende günstige Voraussetzungen vor: 1. Der Ertrag der Höfe bewegte sich im Rahmen der ermittelten Pachtanschläge. Die Deputation war davon überzeugt, dass die Pächter unter den Bedingungen der Zeitpacht nicht in der Lage waren, auf den vielfach schlechten bergigen Ländereien künftig höhere Erträge zu erwirtschaften. Damit traf eine der Bedingungen zu, die nach den Vorgaben des Generaldirektoriums als Voraussetzung für eine Erbverpachtung galten. Diese sollte vor allem dann angestrebt werden, wenn im Rahmen der Zeitpacht weitere Ertragssteigerungen nicht abzusehen waren und damit Gewinne für die Domänenkasse nicht erwartet werden konnten. 2. Die Höfe verfügten zwar über viele „Bestialien“ und gutes Ackergerät. Bei verschiedenen von ihnen wurde der Zustand der Gebäude aber

¹⁴⁸ GSStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. X Nr. 14, fol. 128 v., 129

¹⁴⁹ Ebd., fol. 195, 202, 209 v., 215 v., 221, 227, 234, 248, 256, 269, 306

¹⁵⁰ Ebd., fol. 128 v., 129; 137; 135 v., 152 v.; 137 v., 138, 151, 155 v.; 157 f.

als äußerst baufällig charakterisiert. Gelang es, Erbpachtverträge abzuschließen, dann hatten die Pächter - anders als bei der Zeitpacht - alle Bau- und Reparaturkosten für die Gebäude in vollem Umfang selbst zu übernehmen. Dadurch konnten bei der Domänenbaukasse Ausgaben in erheblichem Umfang eingespart werden. 3. Die Pächter wurden als gute Landwirte beurteilt. Die meisten von ihnen bearbeiteten die Ländereien schon seit längerer Zeit. Bei einigen hatten schon die Vorfahren den Hof bewirtschaftet. Angesichts dieser Lage beurteilte die Deputation es als wahrscheinlich, dass sie auf den Höfen verbleiben wollten und deshalb an einer Erbpacht interessiert sein würden.¹⁵¹

(2) Die gescheiterte Versteigerung der Erbpachten und die Verhandlungen mit den Pächtern der Höfe

Nachdem die Maßnahmen in der Rentei Iserlohn im Wesentlichen abgeschlossen waren, nahm die Deputation im August 1776 die Erbverpachtung der Domänenhöfe der Rentei Altena und Neuenrade in Angriff und bestimmte den für diese Rentei im Kollegium zuständigen Kriegs- und Domänenrat von Kropff als ihren Beauftragten für das „Erbverpachtungsgeschäft“. Er war schon für die Erbverpachtung der Domänenhöfe in der Rentei Iserlohn zuständig gewesen und konnte seine dort gewonnenen Erfahrungen bei seiner neuen Aufgabe nutzen.¹⁵²

Bei der Prüfung der Frage, wie ihr Auftrag am besten erfüllt werden könne, entschied sich die Deputation - wie auch schon in der Rentei Iserlohn -, öffentliche Versteigerungen zur Erbverpachtung der Domänenhöfe durchzuführen und nicht die Pächter einzeln anzusprechen, um sie für einen derartigen Vertrag zu gewinnen. Diese neuerliche „Licitation“ hielt sie trotz der 1769/70 durchgeführten Versteigerungen für gerechtfertigt, weil die Vermessung bei allen Domänenhöfen zu Änderungen der Morgenzahlen geführt hatte und damit veränderte Pachtbedingungen gegeben waren.¹⁵³ Die Pächter sollten veranlasst werden, sich mit der Frage der Erbpacht ihrer Höfe erneut auseinanderzusetzen. Wenn sie die Höfe nicht verlieren wollten, dann mussten sie an der Versteigerung teilnehmen und gegebenenfalls auf Gebote anderer Interessenten eingehen, um als Meistbietende den Zuschlag zu erhalten. Dass dabei Gewinne für die staatliche Kasse in Aussicht standen, war ein wesentlicher Beweggrund für die Deputation, das Verfahren der öffentlichen Versteigerung erneut zu nutzen.

Ende August 1776 erließ die Deputation ein Publikandum, in dem sie die Höfe „mit allen dazu gehörigen Appertinentzien auch Holzungen Recht und Berechtigkeiten“ zur Erbverpachtung ausschrieb und die öffentliche Versteigerung der Pachten an den Meistbietenden ankündigte. Wie üblich wurden drei Termine festgesetzt: Die Versteigerung sollte am 30. September in Altena beginnen. Am 14. und 15. Oktober sollten in Kalthof die Pachten für die dortigen sechs Domänenhöfe versteigert werden. Am 17. Oktober sollten in einer abschließenden Veranstaltung in Altena Angebote

¹⁵¹ StA Ms, KDK Hamm Nr. 546, fol. 15 - 17

¹⁵² Ebd., fol. 14 v.; GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. XXV Nr. 8, fol. 88 v.

¹⁵³ StA Ms, KDK Hamm Nr. 546, fol. 14, 15 v.

auf die bis dahin noch nicht versteigerten Erbpachten abgegeben werden können. „Erbpachtlustige“ wurden zu diesen Terminen eingeladen und aufgefordert, „ihren Vortheil zu versuchen“.

Um möglichst viele Interessenten zu informieren und damit durch mögliche Konkurrenz auch einen gewissen Druck auf die Domänenpächter auszuüben, ließ die Deputation das Publikandum nicht nur im näheren Umfeld der Rentei Altena und Neuenrade, sondern in der gesamten Grafschaft Mark bekannt machen. Sie übersandte die Verlautbarung dem Landrat des Kreises Altena und den übrigen Landräten sowie den beiden Steuerräten der Städtekreise nördlich und südlich der Ruhr mit dem Befehl, sie „überall zwey Sontage hinter einander von den Cantzeln des euch allergn anvertrauten Creises bekand machen und darüber gehörig attestiren zu lassen“. Sie forderte darüber hinaus das „Adress Comtoir“ in Duisburg auf, das Publikandum in den Intelligenzzetteln zu veröffentlichen und nutzte demnach die Möglichkeit, auch Interessenten außerhalb der Grafschaft Mark auf die Versteigerung aufmerksam zu machen.¹⁵⁴

Die Frage, welche Rechte und Pflichten mit der Ersteigerung und Übertragung der Erbpacht eines Domänenhofes für den Pächter verbunden waren, wurde in den allgemeinen Pachtbedingungen beantwortet, die von der Deputation auf der Grundlage vorgegebener Grundsatzregelungen erarbeitet worden waren. Es fällt auf, dass die Darlegung der Pflichten des Erbpächters, die Hinweise auf Forderungen des Staates und die Androhung von Strafmaßnahmen bei deren Nichterfüllung breiten Raum einnahmen. Sie machten dem an der Erbpacht Interessierten deutlich, dass er sich auch als Erbpächter, welcher den gepachteten Hof praktisch wie ein Eigentümer nutzen und weitervererben konnte, in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Staat befand und unter staatlicher Aufsicht stand.¹⁵⁵

Bei der Auflistung seiner Rechte und Ansprüche wurde dem Pächter zugesichert, dass ihm nach Vollzug des Erbpachtvertrages der Hof mit allen Ländereien sowie die Gebäude „cum inventario“ nach vorangegangener Aufnahme und Schätzung übergeben werden sollten. Es stand ihm frei, zu dieser Aufnahme eigene Sachverständige hinzuzuziehen. Die Forstbestände sollten nach vorhergehender Vermessung und Schätzung beim Hof belassen werden. Dem Pächter war erlaubt, sie unter bestimmten Auflagen zu nutzen. Ihm wurde außerdem zugestanden, Ländereien nach vorheriger Genehmigung an Unterpächter weiter zu verpachten. Dabei wurde ihm zugesagt, dass die Erlaubnis bereitwillig erteilt werden würde.

Diesen Zusagen stand eine ganze Reihe von Verpflichtungen gegenüber, deren Erfüllung von amtlicher Seite überwacht wurde. Die vordringlichste Pflicht des Erbpächters war es, die ihm übertragenen Gebäude und die Domänenländereien in „baulichen Würden“ und „guten wirtschaftlichen Umständen“ zu erhalten. Es stand dem jeweiligen Rentmeister frei, dies alljährlich zu überprüfen und den Erbpächter zur Wahrnehmung seiner Pflichten anzuhalten. Dem Pächter war es bei Strafe untersagt, zum Hof gehöriges Land zu veräußern. Die ihm übergebenen Forsten durfte er

¹⁵⁴ StA Ms, KDK Hamm Nr. 546, fol. 1 f.

¹⁵⁵ Zur nachfolgenden Darstellung der Pachtbedingungen vgl. ebd., fol. 2 - 3 v.

nicht „deterioriren“, noch „bei fiscalischer Ahndung devastiren“. Die Forstbediensteten hatten das Recht, die Forstbestände des Hofes jederzeit zu besichtigen, die Erbpächter zu forstlichen Verbesserungsmaßnahmen anzuhalten und „alle vorkommende Excesse“ dem Forstamt zur Bestrafung anzuzeigen.

Der Pächter hatte das Pachtgeld für die mit dem 1. Juni beginnende Erbpacht vierteljährlich zu bezahlen. Der Pachtzins war im Voraus für das jeweilige Quartal zu entrichten und in einem Viertel Goldwährung und drei Viertel Berliner Courant „prompt und sub poena paratissima exactionis“ beim Rentmeister abzuliefern. Zusätzlich zur Bezahlung des Pachtgeldes wurde vom Pächter verlangt, ein „proportionirlich- und billiges“ Erbstandsgeld gleichsam als Kautions zu entrichten, dessen jährlicher Zinsertrag von fünf Prozent in die Domänenkasse floss. Besaß der Pächter eigenes Land oder Vermögen, dann hatte er „hypotecarisch - ordnungsmäßige Sicherheit“ für die rechtzeitige und vollständige Bezahlung der Pachtsumme zu stellen. War dies nicht der Fall, sollten der ganze Hof mit allen dazugehörenden Ländereien sowie sein Vermögen als Sicherheit herangezogen werden.

Außer den oben dargelegten Pflichten hatte der Pächter weitere finanzielle Verbindlichkeiten zu erfüllen: Er musste alle dem Hof anhängenden „Ausläufte“ sowie weitere Dienste und Lasten übernehmen, ohne dass er dafür wie bei der Zeitpacht eine Kürzung des Pachtzinses beanspruchen konnte. Mit der Übertragung der Gebäude des Hofes war er für deren Instandhaltung verantwortlich, ohne dafür staatliche Gelder zur Verfügung gestellt zu bekommen, wie dies im Falle der Zeitpacht möglich war. Außerdem war er verpflichtet, die Gebäude sofort nach vollzogenem Pachtvertrag auf seinen Namen in das „Feuer Societatis Catastrum“ eintragen zu lassen und die fälligen Feuersozietätsgelder aus eigener Tasche zu bezahlen. Der Pächter hatte, anders als bei einem Zeitpachtvertrag, weder im Falle von Ernteausfällen bei Unwetterschäden noch wegen anderer Unglücksfälle staatliche finanzielle Hilfe zu erwarten.

Konnten der Pachtzins oder sonstige mit dem Hof verbundene Abgaben nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Fälligkeit entrichtet werden, dann stand es der Deputation frei, den Pächter seines Erbpachtrechts für verlustig zu erklären und ihn vom Hof zu weisen. In diesem Falle bekam der Pächter das Erbstandsgeld nicht zurückerstattet. Auch konnte er eine Vergütung für vorgenommene Verbesserungen an den Gebäuden oder Ländereien nicht beanspruchen.

Die Reaktion der Domänenpächter auf die Möglichkeit, die Höfe in Erbpacht zu übernehmen, entsprach nicht den Erwartungen. Die Versteigerungen, die Kropff als „Commissarius“ der Deputation vor Ort durchführte, erbrachten trotz aller seiner Bemühungen nicht den erhofften Erfolg. Zum ersten Termin am 30. September erschienen zwar alle dazu eingeladenen Domänenpächter. Es ließ sich jedoch keiner von ihnen überreden, ein aus der Sicht der Deputation angemessenes Gebot abzugeben.

Da weitere Interessenten nicht gekommen waren, wurde die Versteigerung vertagt. Die Pächter wurden aufgefordert, sich zum letzten Termin am 17. Oktober erneut einzufinden.¹⁵⁶

Bei den Terminen in Kalthof am 14. und 15. Oktober wurden die sechs dortigen Pächter von Kropff zunächst gemeinsam und dann einzeln „vernommen“. Obwohl er dabei wiederholt „auf das umständlichste“ die Vorteile der Erbpacht zu verdeutlichen suchte, gab keiner der Pächter ein Gebot ab. Zwar waren alle an der Erbpacht interessiert, sie bestanden aber darauf, dass vor einem Vertragsabschluss der bisherige Pachtzins reduziert würde. Auf das Erbstandsgeld sollte wegen der hohen Belastung durch die Reparaturkosten für die Gebäude der Höfe ganz verzichtet werden. Diese Forderungen verdienten aus der Sicht Kropffs „nicht die mindeste Reflexion“ und veranlassten ihn, sehr bestimmt zu reagieren. Er machte den Pächtern deutlich, dass sie bei Abschluss einer Erbpacht nicht mit einer Ermäßigung der Pachtzinsen rechnen könnten, da die Ländereien der Höfe durch die vorangegangene Markenteilung vergrößert worden seien. Und er drohte denjenigen, die sich weigern sollten, den festgelegten Zeitpachtzins weiter zu bezahlen, die Aufkündigung ihres Pachtvertrages an. Die Pächter ließen sich jedoch nicht einschüchtern und gingen von ihrer Linie nicht ab, eine Versteigerung und damit ein drohendes Hochtreiben der Pachtzinsen und Erbstandsgelder zu verhindern, um später außerhalb der öffentlichen Licitacion möglichst günstige Pachtbedingungen zu erreichen.¹⁵⁷ Auch beim letzten Versteigerungstermin am 17. Oktober gab keiner der Pächter seine Zurückhaltung auf. Nicht einmal das Versprechen zeigte Wirkung, dass diejenigen, die sich „billig und raisonable bezeigen“ sollten, noch vor Ablauf des Jahres einen vom König höchstpersönlich bestätigten Erbpachtvertrag erhalten würden.¹⁵⁸

Es gab zwar Gebote auf die Erbpacht zweier Höfe, sie kamen aber nicht von den bisherigen Pächtern. Für den Hof des Domänenpächters Föhler bot der Bauer Hohage, der ein Gut in der Nähe bewirtschaftete, 10 Reichstaler Pacht und 5 Reichstaler Erbstandsgeld mehr als das Mindestgebot. Föhler war nicht zu bewegen, auf dieses Gebot „im geringsten“ einzugehen und mehr als 64 Reichstaler Pacht und 55 Reichstaler Erbstandsgeld zu bieten. Dies war der Betrag, mit dem er bei der öffentlichen Versteigerung der Erbpacht seines Hofes im Jahr 1770 meistbietend geblieben war und - vorbehaltlich der endgültigen Genehmigung - den Zuschlag erhalten hatte. Er vertrat die Auffassung, dass er damit die verbindliche Zusage des Erbpachtrechts erworben habe und forderte, dass diese eingelöst werden müsse. Die neuerliche Versteigerung bewertete er als nicht gerechtfertigt. Da Föhler nicht bereit war, sein Gebot zu erhöhen, blieb Hohage Meistbietender und erhielt den Zuschlag unter Vorbehalt der Bestätigung durch das Generaldirektorium.¹⁵⁹

Das zweite Gebot wurde auf den Hof des Domänenpächters Stahlschmidt abgegeben. Dieser hatte wie auch schon seine Vorfahren einen unmittelbar an sein „kleines Gütgen“ angrenzenden Domänenkotten seit langen Jahren für einen jährlichen Pachtzins von 24 Reichstalern gepachtet. Einen Teil der

¹⁵⁶ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. X Nr. 14, fol. 133

¹⁵⁷ Ebd., fol. 134 f., 135

¹⁵⁸ Ebd., fol. 141 f.

¹⁵⁹ StA Ms, KDK Hamm Nr. 546, fol. 18 f., 19; GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. X Nr. 14, fol. 107 v., 109

Ländereien hatte er seit etwa 20 Jahren an einen Unterpächter vergeben. Wegen der damals verabredeten Pachtvereinbarung lagen Stahlschmidt und sein Unterpächter in heftigem Streit. Dessen Anhänger und Verwandte trieben bei der Versteigerung die Gebote für die Erbpacht des Hofes „wahrscheinlich aus blosser rancune“, wie die Deputation meinte, bis auf 28 Reichstaler in die Höhe, blieben damit Meistbietende und erhielten „salva approbatione“ den Zuschlag.¹⁶⁰

Sowohl Föhrer als auch Stahlschmidt waren nicht willens, die bei der Versteigerung getroffenen Entscheidungen hinzunehmen und versuchten zu erwirken, dass diese aufgehoben und sie selbst als Erbpächter bestätigt wurden. Föhrer wandte sich dazu mit einer Eingabe an den Hof.¹⁶¹ Stahlschmidt suchte sein Ziel zu erreichen, indem er gleich nach dem Ende der Versteigerung 31 Reichstaler für die Erbpacht seines Hofes bot und damit drei Reichstaler mehr als das Zuschlagsgebot offerierte.¹⁶²

Die ostentative Weigerung der Domänenpächter, bei den öffentlichen Versteigerungsterminen Gebote abzugeben, ist ein bemerkenswerter Vorgang. Nutzten sie doch – wohl nach Verabredung – das Mittel der Verweigerung und der Obstruktion bei befürchteter Übervorteilung, um die von ihnen allen erstrebte Erbpacht unter den günstigsten Bedingungen zu erlangen. Diese Artikulation des wachsenden Selbstbewusstseins der „Untertanen“ gegenüber der staatlichen Autorität, welche durch die Einbindung in die Gruppe gleichermaßen erleichtert und in ihrer Wirkung verstärkt wurde, war erfolgreich. Die Deputation akzeptierte, dass die Durchsetzung ihrer Ziele hier an Grenzen stieß, und gab nach. Sie verzichtete auf eine weitere Konfrontation und versuchte nun, die Pächter auf dem Wege von Verhandlungen für den Abschluss von Erbpachtverträgen zu gewinnen. Das Kollegium war sich bewusst, dass es dabei auf sie eingehen musste und ihre Vorstellungen nicht unberücksichtigt lassen durfte. Unangemessene Forderungen konnten leicht dazu führen, dass die Pächter nicht bereit waren, ihren Zeitpachtvertrag aufzulösen.¹⁶³

Es war Aufgabe des Kriegs- und Domänenrats von Kropff, die Verhandlungen mit den Domänenpächtern unter Berücksichtigung dieser besonderen Rahmenbedingungen zu führen, um einvernehmliche Lösungen zur Festlegung des Pachtzinses und der Höhe des Erbstandsgeldes zu erwirken. Dabei durfte er die Grundsatzforderung des Königs nicht außer Acht lassen, wonach im Bereich der Domänenverwaltung Gewinne zu erwirtschaften waren; ebenso wenig wie die strikte Weisung, dass das gewonnene Plus ein „reelles“ sein sollte und nicht aus „unredlichen Absichten“, auf keinen Fall aber gegen die Beschwerden der Untertanen oder „mit Schaden oder Ruin“ anderer Leute erzielt werden durfte.¹⁶⁴

¹⁶⁰ StA Ms, KDK Hamm Nr. 546, fol. 19 f., 20

¹⁶¹ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. X Nr. 14, fol. 103 ff.

¹⁶² StA Ms, KDK Hamm Nr. 546, fol. 20

¹⁶³ Ebd., fol. 15 v.

¹⁶⁴ ABB VII, Nr. 401, S. 617 f.

Kropff, der bei den Verhandlungen mit den Domänenpächtern einen Teil der Höfe in Augenschein nahm, um sich ein persönliches Urteil über ihren Zustand und ihre wirtschaftliche Lage zu verschaffen, erfüllte seine Aufgabe mit Erfolg, so dass bis Ende Oktober mit allen Erbpachtvereinbarungen für ihre Höfe getroffen werden konnten.¹⁶⁵

Nach Auskunft der Verhandlungsprotokolle¹⁶⁶ gelang dies bei etwas mehr als der Hälfte der bisher so zurückhaltenden Pächter nun ohne nennenswerte Probleme, wobei Kropff Erhöhungen bei Pachtzinsen und Erbstandsgeldern durchsetzen konnte, die zumeist allerdings gering waren.¹⁶⁷ Die übrigen Pächter versuchten zum Teil hartnäckig, besonders günstige Erbpachtbedingungen auszuhandeln. Hier konnte Kropff einvernehmliche Lösungen vielfach nur durch Abstriche von den anfänglichen Forderungen der Deputation oder durch andere Zugeständnisse erreichen, wobei er sich mit Geschick, Beharrlichkeit und Durchsetzungsvermögen bemühte, die Nachlässe für die Domänenkasse möglichst gering zu halten.

Die Verhandlungen waren vielfach schwierig und zogen sich in die Länge: Etwa weil Pächter ihre Zustimmung zurücknahmen, als sie das Protokoll über die zuvor mit ihnen vereinbarten Regelungen unterzeichnen sollten und versuchten, Nachbesserungen zu ihren Gunsten durchzusetzen. Oder aber weil der Widerstand gegen die Bezahlung der von der Deputation als Minimum festgelegten Pachtsumme erst nach längerer Zeit überwunden werden konnte. Wie mühsam es vielfach war und mit welchem Nachdruck Kropff darauf hinwirkte, die Pächter zum Vertragsabschluß zu bewegen, zeigen Formulierungen in den Protokollen, wonach sie sich „endlich“ oder „auf vieles Zureden“ für eine Erbpacht entschieden; oder sich erst dazu durchrangen, nachdem Kropff, geschickt agierend, ihr Angebot als nicht „platzgreiflich“ beurteilt und sie „dimittiret“ hatte, und sie befürchten mussten, am Ende mit leeren Händen dazustehen.¹⁶⁸

Abstriche von den ursprünglichen Forderungen der Deputation mussten bei fast der Hälfte der Höfe beim Erbstandsgeld gemacht werden. Bei neun Pächtern wurde ganz darauf verzichtet. Bei vier anderen konnten die Pachtvereinbarungen nur durch eine Verringerung der Höhe des Erbstandsgeldes erreicht werden. Grund für die Reduzierung war zumeist die Rücksichtnahme auf die finanzielle Belastung der Pächter durch Reparaturen oder Baumaßnahmen an den Gebäuden, weil die staatliche Verpflichtung zur Übernahme der Kosten nur unzureichend erfüllt worden war. Einige der Pächter hatten zum Teil umfangreiche Reparaturen oder Neubauten auf eigene Kosten und ohne die „geringste Beihilfe“ der Domänenbaukasse vorgenommen und dafür in einem Fall 50, in zwei anderen Fällen 232 oder sogar 384 Reichstaler bezahlt. Andere Pächter standen vor dringenden Reparatur- oder Baumaßnahmen an Wohnhaus, Backhaus, Scheune oder Stall. Auf einem der größten Höfe wurden die

¹⁶⁵ StA Ms, KDK Hamm Nr. 546, fol. 14 v.; GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. X Nr. 14, fol. 135 v., 145

¹⁶⁶ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. X Nr. 14, fol. 141 - 161

¹⁶⁷ Ebd., fol. 159

¹⁶⁸ Ebd., fol. 145 v., 148 v., 152, 158

Kosten dafür mit 568 Reichstalern beziffert. Sein Pächter hielt es deshalb für „schlechterdings unmöglich“, mehr als 125 Reichstaler an Erbstandsgeld zu bezahlen.¹⁶⁹

Besondere Zugeständnisse waren im Falle eines Pächters notwendig, der sich zur Übernahme der Erbpacht nur unter der Bedingung bereit erklärte, dass seinen Domänenländereien ein größerer Forstbestand als der durch die Vermessung ermittelte zugeschlagen würde. Um den Erbpachtvertrag zu Stande zu bringen, sah Kropff keine andere Möglichkeit, als ihm „zu seiner ganz unentbehrlichen Subsistence“ zwei Morgen Wald vom angrenzenden forstamtlichen Gehölz zu versprechen und damit einer Entscheidung des Generaldirektoriums vorzugreifen. Dass diese „unter erhoffter“ allergnädigster Genehmigung gegebene Zusage gegenüber der obersten Behörde begründet werden musste, ist typisch für die zentralistische und fiskalisch ausgerichtete Verwaltung. Um die Akzeptanz der eigenständigen Entscheidung zu erleichtern, betonte das Kollegium, dass der Domänenhof nur durch das Eingehen auf die Forderung des Pächters „zuverlässig conserviret“ und in Erbpacht habe untergebracht werden können, und schlug vor, zur Entschädigung des Forstamtes jährlich zwei Reichstaler aus der Rentekasse an die Forstkasse zu überweisen.¹⁷⁰

Besonders schwierig war es, Erbpächter für sechs kleine Domänengrundstücke in Kalthof zu gewinnen. Diese „Zuschläge“ mit einer Gesamtfläche von knapp drei Holländischen Morgen waren in Zeitpacht an zwei Pächter von dortigen Domänenhöfen und an vier contribuable Untertanen aus Kalthof verpachtet und lagen in einiger Entfernung von den Höfen der Pächter. Die Deputation versuchte in selbständiger Ausweitung ihres Auftrages, auch diese Ländereien in Erbpacht zu vergeben und, da keine anderen „Erbpachtlustigen“ ermittelt werden konnten, die bisherigen Pächter zum Abschluss von Verträgen zu bewegen. Um dies zu erreichen, war es notwendig, „alle Mühe anzuwenden“ und den Pächtern entgegenzukommen. Dass jede Möglichkeit dazu genutzt wurde, zeigt die Entscheidung der Deputation, die Vereinbarungen für die Erbpacht der „Zuschläge“ in die Erbpachtverträge für die Domänenhöfe mit aufzunehmen, um nur einen Vertrag ausfertigen und versenden zu müssen, den Pächtern dadurch „mehrere Kosten zu ersparen, und solchergestalt die Erbverpachtungen zu erleichtern“.¹⁷¹

(3) Maßnahmen und Friktionen bei der Bestandsaufnahme und Schätzung der Höfe

In den Pachtbestimmungen zur Erbpacht der Domänenhöfe hatte die Deputation wie erwähnt vermerkt, dass vor Übergabe der Höfe an die Erbpächter eine offizielle Bestandsaufnahme der Gebäude sowie der zugeteilten Forstbestände und die Schätzung ihres Wertes vorgenommen werden sollte. Ziel war es, neben der Rechtssicherheit für die Pächter eine gesicherte Grundlage und

¹⁶⁹ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. X Nr. 14, fol. 138, 148 v., 150 v., 154 v., 158

Aus den Protokollen der Ortsbesichtigungen geht hervor, dass Gebäude „in schlechtem Stand“ waren, als die „aller ältesten schlechtesten und verfallensten“ in der Bauernschaft charakterisiert oder gar als „so alt und verfallen, wie sonst nirgends im Kreise“ eingestuft wurden.

¹⁷⁰ StA Ms, KDK Hamm Nr. 546, fol. 21 f.; GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. X Nr. 14, fol. 153 v.

¹⁷¹ StA Ms, KDK Hamm Nr. 546, fol. 21 v., 22, 71 v., 72, 95

Vergleichsbasis für spätere Überprüfungen zu schaffen, bei denen zu beurteilen war, ob sie die Gebäude in „baulichen Würden“ hielten und die Forste pflichtgemäß bewirtschafteten. Die Protokolle der Aufnahme und Schätzung sollten den Erbpachtverträgen beigelegt werden.¹⁷²

Die Untersuchung der Aktivitäten der Deputation zur Umsetzung dieser Absicht eröffnet Einblicke in ihr breitgefächertes, detailreiches und oft unspektakuläres Aufgabenspektrum mit seinen Anforderungen und Friktionen, die als charakteristisch für die „alltägliche“ praktische Verwaltungsarbeit gelten können und deshalb ausführlicher dargelegt werden sollen.

Bei der Aufnahme und Schätzung des Wertes der Forstbestände griff die Deputation auf das Forstamt südlich der Ruhr in Altena zurück. Ende August 1776 befahl sie dem dortigen Leiter, Hofjäger von Schoenholtz, drei „tüchtige Subjecte“ für diese Aufgabe vorzuschlagen, und beauftragte ihn nach Genehmigung seines Vorschlags mit der Leitung der erforderlichen Arbeiten.¹⁷³ Ende November legte Schoenholtz das Ergebnis der Schätzung in Form einer „Taxationstabelle“ vor. In ihr war für jeden Domänenhof die Morgenzahl der jeweiligen Forstparzellen vermerkt, der Holzwert nach Eichen, Buchen und Unterholz getrennt aufgelistet und der Geldwert des Holzbestandes insgesamt veranschlagt. Bei einem Domänenhof mit einem Forstanteil von 16 Morgen wurde zum Beispiel der Wert des Eichenbestandes mit 5 Reichstalern, der Buchen mit 153 und des Unterholzes mit 2 Reichstalern veranschlagt. Bei einem der kleinen Höfe mit einem Forstanteil von 11 Morgen ohne Eichenbestand betrug der geschätzte Wert des Holzes nur rund 23 Reichstaler. Beim Hof mit den ausgedehntesten Forsten wurde eine Summe von 940 Reichstalern ermittelt.¹⁷⁴

Die Bestandsaufnahme der Forstanteile der Höfe wurde mit geringfügiger Überschreitung des von der Deputation gesetzten Termins abgeschlossen. Die Ende August in Auftrag gegebene Anfertigung eines "Inventars cum Taxa" der Domänenhöfe verlief dagegen schleppend und dauerte erheblich länger als vorgesehen. Ihr Abschluss konnte dem Generaldirektorium nicht - wie beabsichtigt - im Dezember 1776, sondern erst im März 1777 gemeldet werden.¹⁷⁵ Diese Verzögerung wurde zum Teil durch Fehler oder Nachlässigkeiten des mit der Aufgabe betrauten Personals verursacht. Bei solchen Versäumnissen Unterstellter griff die Deputation energisch ein, rügte die Betroffenen zum Teil sehr heftig, drohte ihnen Sanktionen an und erinnerte sie eindringlich an ihre Dienstpflichten. So befahl sie dem Hofjäger von Schoenholtz, er habe die von ihm nicht termingerecht eingereichte Taxationstabelle für die Forstbestände „ohnfehlbar“ bei fünf Reichstalern „irremisibler“ Strafe innerhalb von 14 Tagen vorzulegen. Weil die daraufhin übersandten Tabellen fehlerhaft waren, wies sie ihn an, dem Forstsekretär, der sie erstellt hatte, die „wiederholte Unrichtigkeiten nachdrücklich zu verweisen und

¹⁷² StA Ms, KDK Hamm Nr. 546, fol. 3, 4, 82

¹⁷³ Ebd., fol. 4, 27

¹⁷⁴ Ebd., fol. 28 - 42; 29 v., 30; 37 v., 38; 39 v., 40

¹⁷⁵ Ebd., fol. 82

ihn zu mehrerer Accuratesse anzuhalten“.¹⁷⁶ Dem Landbaumeister Risse warf sie vor, er sei alleine daran schuld, dass die Bestandsaufnahme der Höfe noch nicht abgeschlossen sei, und rügte ihn, weil er in Hamm dringend benötigte Unterlagen nicht sofort übersandt habe. Wenn er die geforderten Papiere nicht innerhalb von drei Tagen vorlege, so wurde ihm angedroht, dann solle „der verdienten Straffe vorbehältlich“ eine Kammerbote gesandt werden und auch die „Execution“ erfolgen. Die Deputation werde nachdrückliche Maßregeln gegen ihn ergreifen, wenn er bei solch dringenden Angelegenheiten künftig nicht „attenter“ sei.¹⁷⁷ Diese Beispiele für energische Versuche der Deputation, die korrekte Einhaltung gegebener Befehle durchzusetzen, sind charakteristisch für ihren Führungsstil. Dessen Kennzeichen ist aber auch, dass sie im Allgemeinen lange zuwartete, bis sie die angedrohten Strafen tatsächlich vollstreckte.

Dass die Aufnahme und Schätzung der Domänenhöfe länger als beabsichtigt dauerte, ist jedoch nicht alleine dem unterstellten Personal, sondern auch der Deputation selbst zuzuschreiben. Sie schätzte nicht nur den Zeitbedarf für die durch winterliche Witterungsbedingungen erschwerten Arbeiten zu gering ein, sondern trug auch durch ihre Versuche, Einsparungen bei der Entlohnung der beauftragten Sachverständigen zu erreichen, zur Verzögerung der Arbeiten bei.

Mit der Anfertigung eines „Inventars cum Taxa“ der Domänenhöfe beauftragte die Deputation den Landbaumeister Risse und setzte ihm einen Termin von sechs Wochen für die Vorlage der Arbeitsergebnisse. Verlangt wurde von ihm, dass er jedes einzelne Gebäude der 30 Domänenhöfe - wie z. B. Wohnhaus, Backhaus, Scheune, Stall und Schafstall, Schuppen oder „Kornkasten“ – in Augenschein nahm, auf der Grundlage einer detaillierten Erfassung von Art und Menge der verwandten Baumaterialien und deren Zustand eine „pflichtmäßige“ Schätzung sowohl des Neuwertes als auch des aktuellen Wertes der Gebäude vornahm und seine Arbeitsergebnisse in einem ausführlichen Protokoll für jeden Hof dokumentierte.¹⁷⁸ Als die Deputation im Oktober die Vorlage der Tabellen annahm und Risse befahl, sie innerhalb von acht Tagen bei zwei Reichstalern Strafe vorzulegen, meldete dieser, dass es ihm bei der großen Anzahl der weit verstreuten Höfe und Kotten unmöglich gewesen sei, die Aufnahme fristgemäß abzuschließen, ohne seine übrigen Aufgaben zu vernachlässigen, und bat, von seinem Auftrag entbunden zu werden. Er schlug vor, einen ihm bekannten Zimmermeister einzusetzen, der im Kreis Altena als Sachverständiger für solche Aufgaben vereidigt sei, und empfahl, die Überwachung der Arbeiten dem zuständigen Rentmeister Schniewind zu übertragen.¹⁷⁹ Nachdem die Deputation den Vorschlag Risses mit der Maßgabe genehmigt hatte, dass dem Zimmermeister noch ein erfahrener Maurermeister beigeordnet werden solle, schlug Schniewind vor, anstelle eines Maurermeisters einen ihm bekannten Landgerichtsschöffen einzusetzen, vor allem deshalb, weil dieser den Vorzug mitbringe, einen ordentlichen Bericht abfassen zu können. Bezüglich der Entlohnung für

¹⁷⁶ StA Ms, KDK Hamm Nr. 546, fol. 27, 43

¹⁷⁷ Ebd., fol. 61

¹⁷⁸ GSStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. X Nr. 14, fol. 344 f.

¹⁷⁹ StA Ms, KDK Hamm Nr. 546, fol. 11 f.

die Sachverständigen sprach er sich für tägliche Diäten von mindestens 45 Stübern für den Schöffen und 30 für den Zimmermeister aus.¹⁸⁰

Die Deputation genehmigte zwar den Einsatz des vorgeschlagenen Schöffen und erteilte Schniewind Mitte November den Auftrag, die Aufnahme und Schätzung der Höfe und ihres Inventars schleunigst einzuleiten. Sein Vorschlag zur Festsetzung der Höhe der Diäten erschien der Deputation aber als "sehr hoch" und wurde abgelehnt. Um die Ausgaben für die königlichen Kassen möglichst niedrig zu halten, wies sie Schniewind an, die beiden Taxatoren „zu einem billigen“ zu verpflichten.¹⁸¹

Als dieser Mitte Dezember von der Deputation gemahnt wurde, den befohlenen Abschlussbericht „allerlängstens“ innerhalb von 14 Tagen vorzulegen, wies er zu seiner Entlastung darauf hin, dass er vom Landbaumeister Risse noch keine gründliche Instruktion für die Sachverständigen erhalten habe und diese deshalb nicht habe beauftragen können, mit den Arbeiten zu beginnen. Dies sei aber auch deswegen nicht möglich gewesen, weil noch nicht festgesetzt worden sei, wie die Sachverständigen für ihre Arbeit entlohnt werden sollten. Schniewind setzte sich erneut für sie ein und versuchte, ihre angemessene Bezahlung zu erwirken. Er wies darauf hin, dass Schöffen für ihre Tätigkeit in den Ämtern, in denen sie wohnten, 45 Stüber erhielten und außerhalb der Ämter mit einem Reichstaler täglich entlohnt würden. Da die Sachverständigen außer den Diäten kein Gehalt bezögen, sei er nicht imstande, sie für die Arbeit zu gewinnen, wenn er nicht dem vereidigten Landgerichtsschöffen wenigstens 40 und dem Zimmermann 30 Stüber zusichern könne.¹⁸² Erst nachdem die Deputation Anfang Januar 1777 ihr Einverständnis mit der von Schniewind vorgeschlagenen Bezahlung erklärt hatte, beauftragte dieser die Sachverständigen, mit der Arbeit zu beginnen. Nach Abschluss der Schätzung der Domänenhöfe übersandte er schließlich der Deputation im März ihre Diätenrechnung.¹⁸³

Bemerkenswert ist, dass die Deputation nicht nur versuchte, bei der Festlegung der Höhe der Entlohnung für die Sachverständigen Einsparungen für die Domänenkasse zu erzielen. Es gab auch Überlegungen im Kollegium, die Kosten für die Diäten insgesamt nicht aus staatlichen Kassen zu bezahlen, sondern in Gänze auf die Domänenpächter abzuwälzen. Von dieser Vorgehensweise riet der Rentmeister entschieden ab. Zur Stellungnahme aufgefordert, vertrat er die Auffassung, die Taxationskosten könnten doch wohl nicht allein den Erbpächtern zur Last fallen, zumal sie außerdem noch viele Lasten zu gewärtigen hätten. Er schlug vor, falls diese Kosten nicht aus einem anderen Fonds bestritten werden könnten, sie „auf das Höchste“ zur Hälfte von den Pächtern zu erheben.¹⁸⁴ Es gelang Schniewind offensichtlich, die Deputation mit dieser Argumentation zu überzeugen. Sie

¹⁸⁰ StA Ms, KDK Hamm Nr. 546, fol. 23 f.

¹⁸¹ Ebd., fol. 25

¹⁸² Ebd., fol. 43, 52 f.

¹⁸³ Ebd., fol. 58 v., 79

¹⁸⁴ Ebd., fol. 52 v.

verfolgte ihre Überlegungen nicht weiter und entschloss, sich die volle Übernahme der Diäten durch die staatlichen Kassen beim Generaldirektorium zu beantragen.¹⁸⁵

Entschied sich die Deputation in diesem Fall für eine Lösung zugunsten der Pächter, so scheute sie sich bei anderer Gelegenheit nicht, Kosten auf die Erbpächter abzuwälzen, um die staatlichen Kassen zu entlasten. Dieses Vorgehen praktizierte sie bei der Bezahlung der Gebühren für den Landvermesser, der im Auftrag der Deputation Karten der Domänenhöfe angefertigt und die Vermessungsergebnisse der Forstbestände sowie alle Erbpachtkontrakte anhand der Karten und Vermessungsregister auf ihre Richtigkeit überprüft hatte. Sie beauftragte den Rentmeister, die beantragten Diäten in Höhe von 22 Reichstalern und 50 Stübern anteilmäßig von den Erbpächtern der 30 Domänenhöfe einzuziehen, und begründete dies mit dem Hinweis, dass die Arbeit des Landvermessers deren alleinigem Vorteil gedient hätte. Die Deputation stützte ihre Entscheidung damit auf ein angreifbares Argument.¹⁸⁶

Mit einem Bericht vom 21. März 1777 meldete die Deputation dem Generaldirektorium den Abschluss der Aufnahme der „Inventarien und Taxen“ sämtlicher Domänengebäude. Sie legte die Diätenrechnung für die beiden Sachverständigen vor und bat gleichzeitig um die Genehmigung der Gebührenausszahlung an die drei Forstleute, welche die Schätzung der Forstbestände der Domänenhöfe vorgenommen hatten. Die von ihnen beantragte Gesamtsumme von 56 Reichstalern hatte die Deputation auf 33 Reichstaler und 10 Stüber gekürzt und dies mit den gültigen Vorschriften begründet, nach denen einem Forstsekretär nur 30 Stüber und den beiden Unterförstern jeweils nur 20 Stüber tägliche Diäten zustünden.

Der Landgerichtsschöffe und der Zimmermeister hatten für ihre rund zwei Monate dauernden Arbeiten vor Ort eine Entschädigung in Höhe von 36 Reichstalern und 30 Stübern beantragt. Die Deputation hatte diesen Betrag auf 30 Reichstaler herabgesetzt und sich dabei am Vorschlag des Rentmeisters Schniewind für eine Mindestentlohnung orientiert, um auch hier staatliche Gelder einzusparen. Dieser hatte den beiden Sachverständigen bescheinigt, dass sie die Diäten durch ihren Fleiß und ihr Engagement „rechtschaffen verdient“ hätten, und hatte empfohlen, dem Schöffen 40 Stüber und dem Zimmermeister 30 Stüber täglich zu bewilligen, was seiner Meinung nach „aber auch wohl das allergeringste“ sein durfte.¹⁸⁷

Die Reaktion des Generaldirektoriums auf den Antrag der Deputation entsprach nur zum Teil deren Erwartungen. Die Behörde genehmigte zwar den Vorschlag, die Diäten aus dem bei der Erbverpachtung der Rentei Iserlohn erwirtschafteten Überschuss von 248 Reichstalern zu begleichen und bewilligte die Bezahlung der Diäten für die Forstbediensteten ohne Abstriche. Dem Antrag der Deputation zur Höhe der Entlohnung des Landgerichtsschöffen und des Zimmermeisters entsprach das Generaldirektorium aber nicht. Es kürzte die vorgeschlagene Diätensumme um fünf Reichstaler, ohne eine Begründung dafür zu geben, möglicherweise in der Absicht, mit diesem Beispiel sparsamen

¹⁸⁵ StA Ms, KDK Hamm Nr. 546, fol. 83

¹⁸⁶ Ebd., fol. 64, 65, 69

¹⁸⁷ Ebd., fol. 79, 82 f., 83

Wirtschaftens eine Leitlinie für das Handeln der Deputation vorzugeben.¹⁸⁸ Die beiden nicht im Staatsdienst stehenden Sachverständigen erhielten damit für ihre Arbeit weniger als die vorgeschlagene Minimalentlohnung.

(4) Der Abschluss des Erbpachtverfahrens

Unter dem Datum vom 11. Februar 1777 übersandte die Deputation dem Generaldirektorium ihren Abschlussbericht zur Erbverpachtung der Domänenhöfe in der Rentei Altena und Neuenrade und legte die Erbpachtkontrakte zur Genehmigung vor. Sie konnte melden, dass alle 30 Domänenhöfe sowie die „Zuschläge“ in Kalthof in Erbpacht hatten vergeben werden können. Nur einer der bisherigen Domänenpächter hatte keinen Erbpachtvertrag für seinen Hof erhalten. Ihm war jedoch von dem neuen Erbpächter der Verbleib auf dem Hof ermöglicht worden.¹⁸⁹

Dass die Erbverpachtung so erfolgreich abgeschlossen werden konnte, war ganz wesentlich dem persönlichen Engagement des Kriegs- und Domänenrats von Kropff zuzuschreiben. Er war zwar dabei im Auftrag des Deputationskollegiums tätig und handelte nach dessen Vorgaben und Richtlinien. Sein Beispiel zeigt aber, welche Möglichkeiten der Mitgestaltung und auch der Profilierung sich dem einzelnen Beamten im Rahmen des kollegialen Verwaltungssystems eröffneten. Dieser engagierte und im Rahmen des Auftrages weitgehend selbständige Einsatz der Beamten war erwünscht und wurde erwartet. Darauf deutet hin, dass nicht nur die Deputation Kropffs Leistung würdigte, sondern auch das Generaldirektorium sie als lobenswert und beispielhaft herausstellte. Die oberste Behörde sprach ihm „die verdiente Zufriedenheit“ mit seinem lobenswerten Engagement aus. Sie äußerte zudem ihre Erwartung, dass sein Beispiel die übrigen Departementräte überzeugen werde, dass „reelle Bemühungen selten fruchtlos bleiben“ und sie sich nun ebenfalls befleißigen würden, die Domänenhöfe in ihrem Zuständigkeitsbereich in Erbpacht unterzubringen.¹⁹⁰

Dass die von der Märkischen Kammerdeputation mit den Pächtern geschlossenen Erbpachtverträge erst nach der Genehmigung durch den König Wirksamkeit erlangten, zeigt, welche Bedeutung sowohl der Erbpacht als auch der rechtlichen Absicherung der Pächter zugemessen wurde. Friedrich II. unterzeichnete unter dem Datum vom 11. März 1777 ein in Form einer Vertragsurkunde gestaltetes Reskript, in dem für alle 34 Erbpachten der jährliche unabänderliche Pachtzins und die Höhe des Erbstandsgeldes verzeichnet waren und den Erbpächtern versichert wurde, dass „Höchstgedachte Seine Königliche Majestaet“ die geschlossenen Erbpachtkontrakte „confirmiren, ratihabiren und bestätigen“ und sie sowie ihre Erben und Nachkommen „solange sie ihre Verbindlichkeit überall erfüllen, bey diesen Contracten geschützt und gehandhabet werden sollen“.¹⁹¹

¹⁸⁸ StA Ms, KDK Hamm Nr. 546, fol. 86

¹⁸⁹ Ebd., fol. 71 v., 72 ; GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. X Nr. 14, fol. 110 f.

¹⁹⁰ StA Ms, KDK Hamm Nr. 546, fol. 45 v.

¹⁹¹ Ebd., fol. 93 - 95

d) Fazit: Ziele und Leitlinien bei der Erbverpachtung von Domänenhöfen

Die vorangegangene Untersuchung der Aktivitäten der Kammerdeputation bei der Erbverpachtung der Domänenhöfe hat in groben Strichen die Ziele sichtbar gemacht, an denen sie ihr Verwaltungshandeln ausrichtete. Das auf diese Weise gewonnene Bild soll im Folgenden ergänzt und differenziert werden. Dazu werden Äußerungen der Deputation und einzelner ihrer Mitglieder analysiert, welche auf Leitlinien ihrer Tätigkeit und Beweggründe ihres Handelns hinweisen.

Die Untersuchung zeigt, dass es die Deputation als vorrangiges Ziel betrachtete, mit der Erbverpachtung Gewinne für die Domänenkasse zu erwirtschaften sowie Ausgaben einzusparen, die bei der Zeitpacht von den staatlichen Kassen übernommen werden mussten. Wie deutlich das Denken und Handeln des Kollegiums von Gewinnorientierung geprägt war, zeigen sowohl seine Vorlagen an das Generaldirektorium als auch die internen Berichte der mit der Erbverpachtung vor Ort beauftragten Beamten. Diese meldeten jeweils detailliert die ausgehandelten Beträge bei Pachtzinsen und Erbstandsgeldern und hoben die im Vergleich mit dem bisherigen Etatquantum erzielten Gewinne hervor. So berichtete der Kriegs- und Domänenrat Resen 1770, dass durch die Erbverpachtung in der Rentei Altena und Neuenrade ein „Gewinn“ an Erbstandsgeld von 2124 Reichstalern anfalle, die Erbpacht bis auf 2383 Reichstaler und 19 $\frac{3}{4}$ Stüber „gestiegen“ sei und insgesamt die königliche Kasse einen „Zuwachs“ von 242 Reichstalern, 1 Stüber und 1 $\frac{2}{5}$ Pfennigen erhalte.¹⁹² Im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluß für die sechs Domänenhöfe in Kalthof 1776 berichtete der Kriegs- und Domänenrat von Kropff über einen jährlichen Gewinn an Pacht und Zinsen aus Erbstandsgeldern von 43 Reichstalern und 41 Stübern. Bei der Vorlage von zwölf weiteren Pachtverträgen hob er den Gewinn von 16 Reichstalern und 51 Stübern gegenüber dem bisherigen Zeitpachtquantum hervor und wies darauf hin, dass von den Pächtern ein „Capital“ von 615 Reichstalern an Erbstandsgeld geboten worden sei, dessen fünfprozentige Verzinsung mit 30 Reichstalern und 45 Stübern zu Buche schlage.¹⁹³

Bei diesem wiederholten Hervorheben der erzielten oder zu erwartenden Gewinne mag wohl auch die Absicht eine Rolle gespielt haben, auf die eigene Leistung gebührend hinzuweisen. Es ist aber vor allem zu werten als eine mit Bezug auf den gewinnorientierten Auftrag abgegebene Erfolgsmeldung und deutet darauf hin, dass die Beamten einer Erwartungshaltung des Deputationskollegiums sowie insbesondere des Generaldirektoriums und des Königs Rechnung trugen.

In den Berichten der Deputation an das Generaldirektorium spiegelt sich die gleiche Grundhaltung wider. Auch das Kollegium war offensichtlich bemüht, den Erwartungen des Generaldirektoriums gerecht zu werden. Es meldete z. B. den mit der Erbverpachtung erzielten „jährlichen Vortheil“ von 176 Reichstalern 27 Stübern und 10 $\frac{1}{4}$ Pfennigen gegenüber den bisherigen Domäneneinnahmen, erwähnte die zusätzlich ersparten „Ausläufte“ an Bau- und Remissionsgeldern und wies auf die

¹⁹² GSStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. X Nr. 14, fol. 66

¹⁹³ StA Ms, KDK Hamm Nr. 546, fol. 5, 9

Gewinnposten im einzelnen hin, auch wenn der Zuwachs jährlich nur 3 Stüber und 9 Pfennige betrug, wie dies bei der Verpachtung von sechs Domänengrundstücken in Kalthof der Fall war.¹⁹⁴

Immer dann, wenn bei den Erpachtverträgen keine Gewinne erzielt werden konnten oder Abstriche gegenüber den ursprünglichen Vorstellungen gemacht werden mussten, schwang in den Berichten der Deputation ein entschuldigender Unterton mit. Etwa wenn sie „auf Pflicht und Gewissen“ meldete, dass „ein mehreres“ bei den schlechten Böden der Höfe „niemahlen heraus zu bringen seyn würde“.¹⁹⁵ Oder wenn sie die Erbverpachtung einer Weide und von Forstbeständen mit einem Plus von 15 Reichstalern „unter den gegebenen Umständen“ als für das königliche Interesse „sehr convenable“ beurteilte und darauf hinwies, dass ein höherer Erlös nicht hatte erzielt werden können, weil die bisherige Zeitpacht „nicht mahl gern“ abgeführt worden sei und die Pächter der Domänenhöfe „mit Mühe annoch zu dieser Erbpacht“ hätten bewogen werden müssen.¹⁹⁶

Neben der Orientierung der Deputation auf die Erwirtschaftung von Gewinnen bei Pachtzinsen und Erbstandsgeldern wird in ihren Berichten die Zielsetzung deutlich, durch die Erbverpachtung Kosten einzusparen, die bei der Zeitpacht der Staat zu übernehmen hatte. Darunter fielen Zehntabgaben von Höfen, die auf den Pachtzins angerechnet wurden, Entschädigungen im Fall von Ernteausfall durch Unwetter und andere Unglücksfälle und vor allem die Bau- und Reparaturkosten für die Gebäude der Domänenhöfe. Sie machten den größten Teil der Ausgaben im Bereich der Renteverwaltung aus.

Diese Gelder einzusparen, betrachtete die Deputation als einen besonders wichtigen Zweck der Erbverpachtung. Sie folgte damit der offiziellen, am Gewinn orientierten Leitlinie, wie sie das Generaldirektorium z. B. in einer Weisung von 1776 formulierte. Mit ihr wurde das Kollegium beauftragt, diejenigen Domänenhöfe in ihrem Zuständigkeitsbereich, bei denen „keine meliorationes zu hoffen sind, zum Besten unseres Interesse und zur Erleichterung der dortigen Domänen Bau-Casse, auf eine gute Art, in Erbpacht unterzubringen“.¹⁹⁷ Dass auf diesem Weg Kosten auf die Erbpächter abgewälzt wurden, sah man als gerechtfertigte Belastung an, weil ihnen als Gegenleistung Domänenbesitz dauerhaft übertragen wurde, den sie praktisch wie Eigentümer bewirtschaften und nutzen konnten und damit deutlich gegenüber den Zeitpächtern bevorzugt waren.

Im Fall der Rentei Iserlohn z. B. bezeichnete die Deputation es 1769 als Hauptziel der Erbverpachtung, der Domänenbaukasse „die sich täglich vergrößernde Kosten zu menagiren“. In ihrem Bericht an das Generaldirektorium räumte sie zwar ein, dass der durch Erbstandsgelder erzielte Gewinn „nicht considerabel“ sei, sie betonte aber, dass dafür „ein beträchtliches Quantum“ von durchschnittlich 156 Reichstalern jährlich an Bau- und Reparaturkosten eingespart werde. Außerdem hob sie hervor, dass zusätzliche Einsparungen in Höhe von 688 Reichstalern zu erwarten seien, weil die von der Rentei an einen Unternehmer vergebenen Bau- und Reparaturmaßnahmen für einige

¹⁹⁴ StA Ms, KDK Hamm Nr. 546, fol. 14 v., 71 v., 73

¹⁹⁵ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. XV Nr. 3, fol. 18

¹⁹⁶ StA Ms, KDK Hamm Nr. 546, fol. 21

¹⁹⁷ Ebd., fol. 45 v.

Gebäude nun nicht mehr der Baukasse zufielen, sondern von den Erbpächtern übernommen werden müssten.¹⁹⁸

Das Bestreben, belastende staatliche Verpflichtungen auf die Pächter abzuwälzen, wird auch deutlich im Zwischenbericht der Deputation zur Erbverpachtung der Domänenhöfe in der Rentei Altena und Neuenrade vom November 1776. Sie meldete, dass sie die Verpachtung einiger Höfe erreicht habe, auf denen die Gebäude äußerst baufällig seien, und betonte die vorteilhaften Auswirkungen dieser Maßnahme für die Domänenkasse, die folglich das *Onus Fabricae* „von Stund an laß“ werde.¹⁹⁹ Wie stark der staatliche Vorteil das Denken bestimmte und wie wenig zuweilen die Belange der Pächter im Blickfeld standen, zeigt der Abschlußbericht des Kriegs- und Domänenrats Resen über die Erbverpachtung in der Rentei Altena und Neuenrade 1770. Darin erwähnte er zusätzlich zu den Gewinnen bei Pachtzinsen und Erbstandsgeldern zu erwartende Einsparungen und begründete dies damit, dass Gelder, welche die Domänenbaukasse verschiedenen Pächtern noch schuldig sei, nun nicht mehr ausbezahlt würden und die Pächter darauf verzichten müssten.²⁰⁰

Die vorangegangenen Ausführungen erhellen, wie nachhaltig fiskalische Gesichtspunkte das Denken der Deputation bestimmten. Dass diese nicht rücksichtslos, sondern mit Bereitschaft zum Kompromiss in die Praxis umgesetzt wurden, zeigen die Verhandlungen mit den Pächtern. Die Deputation versuchte zwar, wie bereits ausgeführt, bei der Festlegung der Pachtzinsen und der Erbstandsgelder möglichst große Gewinne und Einsparungen für die staatlichen Kassen zu erwirtschaften. Sie ging dabei aber auf die Vorstellungen der Pächter ein, nahm auf ihre Belange Rücksicht, wenn sie begründet waren, und kam ihnen entgegen, falls ihr dies unerlässlich erschien, um das übergeordnete Ziel der Erbverpachtung zu erreichen. Sie verband damit in ihrem Handeln die „genaueste Aufsicht“ auf die Vermehrung der königlichen Einkünfte mit dem Bemühen um „das Wohl“ der ihrer „besonderen Vorsorge anvertrauten Untertanen“ und setzte damit Forderungen um, die in ihrem allgemeinen, vom aufgeklärten Staatsdenken geprägten Auftrag vorgegeben waren.²⁰¹

Die Deputation sah zwar im finanziellen Gewinn das unmittelbare und vordringliche Ziel der Erbverpachtung, aber nicht deren alleinigen Zweck. Sie beurteilte die Erbpacht auch als ein Mittel, Anreize für die Verbesserung der Bewirtschaftung der Domänenhöfe zu geben und letztlich die gesamtwirtschaftliche Lage positiv zu beeinflussen. Dies wird deutlich am Beispiel eines Berichts an das Generaldirektorium vom November 1775, in dem sie auf die Gründe für die Erbverpachtung der Domänenhöfe der Rentei Iserlohn näher einging. Sie beklagte, dass die dortigen Domänenpächter ihren Lebensunterhalt hauptsächlich mit dem Fuhrwesen bestritten, dadurch häufig nicht auf ihren Höfen seien und die Bewirtschaftung ihrer Domänenländereien vernachlässigten. Möglichkeiten zur Veränderung der Verhältnisse sah sie in der verstärkten Aufsicht über die Bauern und in der geplanten

¹⁹⁸ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. XV Nr. 3, fol. 17 f.

¹⁹⁹ StA Ms, KDK Hamm Nr. 546, fol. 15

²⁰⁰ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. X Nr. 14, fol. 66 v.

²⁰¹ StA Ms, KDK Hamm Nr. 2, fol. 2 b f.

Schiffbarmachung der Ruhr sowie der damit erwarteten Verminderung des Fuhrgeschäfts „zur Achse“. Daneben betrachtete sie die Erbverpachtung der Domänenhöfe als ein Mittel, mit dem die Domänenländereien „anstatt deterioriert zu werden sich immer weiter verbessern“ könnten. Denn außer dem Gewinn für den Staat vor allem durch die „Befreiung vom onere fabricae“ sah sie die Vorteile der Erbpacht darin, dass die Pächter „eine Art von Eigentum“ erhielten und fortan aufhören würden, „als Miethlinge zu verfahren“.²⁰² Sie glaubte also, ganz im Sinne optimistischer aufklärerischer Erwartungen, dass sie sich stärker als bei der Zeitpacht für ihre Höfe und deren Wirtschaft verantwortlich fühlen und mehr Eigeninitiative entwickeln würden, und erblickte hierin günstige Voraussetzungen, um die wirtschaftliche Lage und den Ertrag der Domänenhöfe zu verbessern und die Wohlfahrt des Landes insgesamt zu fördern. Die Deputation hatte zwar in erster Linie den angestrebten wirtschaftlichen Nutzen für das Ganze im Blick. In ihren Überlegungen klang aber auch das Motiv an, in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Modernisierungstendenzen des Zeitalters die persönliche Situation der Pächter zu ändern und ihre Eigenverantwortlichkeit zu stärken. Damit deuteten sich hier Ansätze frühliberalen Denkens an, die wenige Jahrzehnte später in die sich abzeichnende Entwicklung zur Eigentümergesellschaft münden sollten.

Im Zusammenhang mit der wirtschaftspolitischen Zielsetzung der Erbverpachtung stand auch das Bestreben der Deputation, die bisherigen Zeitpächter möglichst als Erbpächter auf ihren Höfen zu halten. Sie folgte dabei der Vorgabe des Generaldirektoriums, wonach vermieden werden sollte, dass Bauernfamilien gezwungen waren, außer Landes zu gehen, weil „Uns allerhöchst an Erhaltung derer Unterthanen im Lande zu viel gelegen ist“.²⁰³ Aus welchen Gründen sie sich für den Verbleib der Pächter engagierte und welchen Zweck sie hiermit verfolgte, verdeutlicht das folgende Beispiel: Im Rahmen der ersten Phase der Erbverpachtung der Domänenhöfe der Rentei Altena und Neuenrade im Jahr 1770 ersteigerte der dortige Rentmeister gegen vier Domänenpächter die Erbpacht von deren Höfen. Nach Auffassung des für die Rentei zuständigen Departementrats hatte er die Pächter „aus Rancune“ zum Mitbieten herausgefordert und gleichzeitig das Ziel verfolgt, sie beim Verbleib auf den Höfen als Unterpächter zu höheren Abgaben zu zwingen. Der Departementrat trat deshalb dafür ein, den Zuschlag für den Rentmeister nicht zu bestätigen und die Erbpacht den bisherigen Pächtern zu übertragen, vor allem auch deshalb, weil sie als gute Landwirte bekannt waren. Bei einer Bestätigung des Zuschlags befürchtete er, dass sich Pächter und Verpächter über die Pacht nicht einig würden und der Rentmeister sie vom Hof vertreiben würde, den sie seit mehreren Generationen bewirtschaftet hätten. Da die Pächter anderswo kein Unterkommen finden könnten, seien sie dann gezwungen, außer Landes zu gehen, so dass das Land nützliche Landwirte verliere. Bei den verlassenen Höfen bestünde die Gefahr, dass sie unbewirtschaftet blieben. Würden Pächter gefunden, wären es bei den hohen Pachtsummen wahrscheinlich solche, welche die Höfe nur so lange pachteten, wie sie es wirtschaftlich

²⁰² GSStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. XXV Nr. 8, fol. 49 v., 50 f.

²⁰³ Ebd., Tit. X Nr. 14, fol. 47 f.

verkräften könnten, danach aber „davon gehen“ würden.²⁰⁴ In dieser Argumentation wird zweierlei deutlich: Sie ist zum einen Ausdruck des Eintretens für den Schutz der Domänenpächter vor überhöhten, als ungerechtfertigt eingestuften Belastungen. Zum anderen aber ist sie ein Beleg, dass das Engagement für den Verbleib der Domänenbauern als Erbpächter der übergeordneten Zielsetzung diene, die tragenden Elemente der Landwirtschaft in ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, um eine solide Grundlage für die mittels der Erbpacht erhoffte Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität zu schaffen und dadurch letztlich zur Stärkung der Wirtschaftskraft des Landes beizutragen.

Die Deputation setzte sich auf der Grundlage dieser Argumentation wiederholt für den Verbleib von Domänenpächtern ein. Im oben dargestellten Beispiel aus der Rentei Altena und Neuenrade ging es um die Unterstützung von vier Domänenpächtern gegen einen zahlungskräftigen Rentmeister. In einem anderen Fall verwandte sie sich mit Erfolg für acht Domänenpächter, um die Übernahme der Erbpacht ihrer Höfe durch den Altenaischen Eisendrahtstapel zu verhindern, dessen Mitglieder vor allem an der Nutzung der Forstbestände für ihre Fabriken interessiert waren.²⁰⁵

Die Deputation engagierte sich aber nicht nur in Fällen, bei denen mehrere Domänenpächter zu gleicher Zeit betroffen waren und die damit besondere Aufmerksamkeit auf sich zogen. Sie setzte sich auch für einzelne Domänenpächter ein und bemühte sich, sie als Erbpächter auf den Höfen zu halten. Ein Beispiel dafür ist ihr Eintreten für die Domänenpächter Stahlschmidt und Föhner, die - wie oben dargestellt - bei der Versteigerung der Erbpacht ihrer Höfe im Oktober 1776 den Zuschlag nicht erhalten hatten und denen als einzigen Pächtern der Rentei drohte, ihre Höfe verlassen zu müssen. Beide wollten bleiben und versuchten, die Bestätigung als Erbpächter zu erreichen.

Stahlschmidt hatte unmittelbar nach Ende der Versteigerung ein um drei Reichstaler höheres Gebot abgegeben als derjenige, der den Zuschlag erhalten hatte. Bei der Beurteilung der Frage, in wie weit das von ihm abgegebene Mehrgebot zu berücksichtigen war, hatte die Deputation verschiedene Faktoren gegeneinander abzuwägen. Zum einen bestand der rechtens erworbene Anspruch eines neuen Pächters, der in einer öffentlichen Versteigerung als Meistbietender den ordnungsgemäßen Zuschlag erhalten hatte. Zum andern lag ein nach dem offiziellen Ende dieser Versteigerung abgegebenes Mehrgebot des bisherigen Zeitpächters vor. Dessen Bestätigung eröffnete sowohl die Möglichkeit, den bisherigen Pächter als Erbpächter auf dem Hof zu halten als auch einen Gewinn für die Domänenkasse zu erzielen. Die Deputation hatte außerdem zu berücksichtigen, dass wahrscheinlich Animositäten und

²⁰⁴ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. X Nr.14, fol. 66 v., 67

²⁰⁵ Die Höfe waren von der Deputation öffentlich zur Versteigerung ausgebaut worden. Nachdem bei dieser Versteigerung der Bürgermeister und der Stadtkämmerer von Altena im Namen des dortigen Eisendrahtstapels ein Gebot abgegeben hatten, erklärten die Domänenpächter sofort „coram protocollo“, dass sie sich an der Versteigerung nicht beteiligen würden, solange der Bürgermeister bieten könne. Sie monierten, dass er zur Abgabe eines solchen Gebotes gar nicht ermächtigt sei. Vor allem aber betonten sie die Chancenungleichheit einer Versteigerung, bei der sie gezwungen seien, als einzelne gegen den gesamten Stapel zu bieten. Sie erklärten jedoch ihre Bereitschaft, im Falle der Übertragung der Erbpacht ihrer Höfe Pachtgelder in Höhe des vom Stapel abgegebenen Gebots zu bezahlen.

GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. X Nr.14, fol. 50 f., 57, 61, 101

„rancune“ die Ursache waren, dass dem langjährigen und guten Pächter die Erbpacht streitig gemacht wurde, was dazu führen konnte, dass er den Hof verlassen musste.

In ihrem Bericht an das Generaldirektorium brachte die Deputation einen Vorschlag zur Lösung des Problems ein, mit dem sie beiden Seiten gerecht zu werden versuchte und letztlich Stahlschmidt favorisierte: Für die Konkurrenten sollte eine nochmalige, nicht öffentliche Versteigerung der Erbpacht durch den Rentmeister durchgeführt werden. Als deren Ausgangspunkt sollte das von Stahlschmidt zuletzt abgegebene Gebot von 31 Reichstalern festgesetzt werden. Sollte er bei dieser internen Versteigerung das höchste Gebot abgeben, dann sollte ihm „vorliegenden Umständen nach“ der Vorzug gegeben werden. Das Generaldirektorium genehmigte diesen Vorschlag. Stahlschmidt setzte sich gegenüber seinem Konkurrenten bei der Versteigerung durch und wurde später als Erbpächter bestätigt.²⁰⁶

Bei Föhner war während der Versteigerung ohne Erfolg versucht worden, ihn zu einem angemessenen Gebot zu bewegen und somit auf dem Hof zu halten. Als ein anderer daraufhin den Zuschlag erhielt, hatte Föhner diese Entscheidung wie erwähnt in einer Immediateingabe angefochten.²⁰⁷ Das ihm daraufhin eröffnete Angebot, die Erbpacht dann zu erlangen, wenn er genauso viel an Pachtzins und Erbstandsgeld wie der bislang Meistbietende bezahlen würde, nahm er nicht an und beharrte weiter darauf, ein Recht auf einen Pachtvertrag erworben zu haben. Dem widersprach die Deputation entschieden. In ihrer Stellungnahme an das Generaldirektorium legte sie dar, dass Föhner außer dem Zuschlag von 1770 weder dessen offizielle Bestätigung noch einen Erbpachtvertrag in Händen habe und deshalb keinen begründeten Anspruch nachweisen könne. Er müsse es deshalb hinnehmen, dass nach der inzwischen abgeschlossenen Neuvermessung der Ländereien und Forstbestände die Verpachtung seines Hofes wie die aller anderen Höfe erneut ausgeschrieben und dem Meistbietenden der Zuschlag erteilt werde. Der fehlende Rechtsanspruch Föhners und seine Weigerung, die ihm eröffnete Möglichkeit eines neuerlichen Gebots aufzugreifen, sprachen nach Auffassung der Deputation für die Bestätigung des meistbietenden Hohage als Erbpächter, zumal dieser bereit war, Föhner als Pächter auf dem Hof zu behalten, solange er sich „gut aufführe“, und gleich nach dem Ende der Versteigerung sein Gebot für die Pacht noch um vier Reichstaler erhöht hatte. Dennoch plädierte die Deputation dafür, Föhner eine weitere Chance zu geben, den sie zwar als prozesssüchtig und in der Gegend verhasst charakterisierte, dem sie aber „Liebe zum Hof“ und eine gute Wirtschaft bescheinigte. Mit dem Hinweis auf die positiven Auswirkungen eines nochmaligen Entgegenkommens bei weiteren Erbverpachtungen regte sie beim Generaldirektorium an, ihn einer „unverdienten Gnade“ zu würdigen und „allenfalls“ wie im Fall Stahlschmidt einen weiteren, nicht öffentlichen Versteigerungstermin

²⁰⁶ StA Ms, KDK Hamm Nr. 546, fol. 20 f., 45; GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. X Nr. 14, fol. 396

²⁰⁷ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. X Nr. 14, fol. 103 ff.

anzusetzen. Dabei sollte unter der Leitung des Rentmeisters der Meistbietende für die Erbpacht des Hofes ermittelt und mit diesem sofort der Erbpachtvertrag abgeschlossen werden.²⁰⁸

Nachdem dieser Vorschlag vom Generaldirektorium genehmigt worden war, wandte sich Föhrer erneut an den König. Um eine Versteigerung zu umgehen und die Erbpacht des Hofes zu günstigeren Bedingungen als im Wettbewerb mit einem Kontrahenten zu erhalten, bot er nun an, den gleichen Betrag wie Hohage zu bezahlen und beantragte aufs Neue, ihm die Erbpacht zu überlassen. Dieses Angebot wurde vom Generaldirektorium abgelehnt. Bei der „zum Überfluß, und bloß aus Willfährigkeit“ gegenüber Föhrer durchgeführten Versteigerung setzte sich Hohage durch und wurde als Erbpächter bestätigt. Föhrer war nun nicht mehr zu halten und musste „abgewiesen“ werden.²⁰⁹ Er war damit der einzige Domänenpächter in der Rentei Altena und Neuenrade, mit dem kein Erbpachtvertrag abgeschlossen werden konnte. Obwohl er als Zeitpächter auf dem von ihm bewirtschafteten Hof bleiben konnte, tat er sich schwer, die gegen ihn getroffene Entscheidung zu akzeptieren. Er versuchte im Juli 1778, durch ein erneutes Immediatgesuch ihre Aufhebung zu erreichen, hatte aber keinen Erfolg.²¹⁰

Am Fall Föhrer wird deutlich, dass die Deputation bereit war, Domänenpächtern weit entgegenzukommen, um ihnen die Erbpacht zu ermöglichen und sie auf dem Hof zu halten. Sie unterstützte die Übertragung der Erbpacht jedoch nicht in jedem Fall, sondern machte sie von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig. Dazu gehörte die Bezahlung eines Pachtzinses mindestens in der Höhe der Zeitpacht, vor allem aber, dass der Domänenpächter ein guter Landwirt war und damit begründete Hoffnung auf die Verbesserung der Bewirtschaftung und eine dauerhafte Erbpacht bestand.

Ein Beispiel für eine Ablehnung der Erbpachtübertragung ist der Fall eines Domänenpächters aus der Rentei Iserlohn, für dessen Hof die Deputation einen anderen „tüchtigen“ Pächter ausfindig zu machen versuchte, weil jener nicht bereit war, das geforderte Etatquantum für die Erbpacht zu bezahlen und zudem als „sehr schlechter Wirth“ beurteilt wurde.²¹¹

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch der Fall eines Domänenpächters, bei dem die Deputation ebenfalls von der Übertragung der Erbpacht abriet und damit eine härtere Linie als das Generaldirektorium verfolgte. Dieser hatte die Erbpacht für den von seiner Familie seit 150 Jahren gepachteten Hof 1769 ordnungsgemäß ersteigert und den Zuschlag erhalten, der aber wegen der Vermessung der Ländereien und Forsten nicht durch einen Pachtvertrag bestätigt worden war. Bei der erneuten Versteigerung im Oktober 1776 war er vom Hauptpächter der Rentei um 8 Reichstaler überboten worden. Er wandte sich darauf an den König und äußerte sein Unverständnis darüber, dass ein königlicher Rentmeister, der doch selbst keinen Hof bewirtschaften könne, den von einem

²⁰⁸ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. X Nr. 14, fol. 105 v.; 107 v. - 111; StA Ms, KDK Hamm Nr. 546, fol. 18 f.

²⁰⁹ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. X Nr. 14, fol. 112, 180 v., 182 f., 184, 396

²¹⁰ Ebd., fol. 409

²¹¹ Ebd., Tit. XV Nr. 3, fol. 15, 16

tüchtigen Zeitpächter besetzten Hof übernehmen wolle, zumal diesem die Erbpacht schon zugesagt worden sei. Anders als Föhler, der sein Gebot nicht erhöhen wollte, erklärte er sich jedoch bereit, den gleichen Betrag wie der Rentmeister zu bezahlen. Er bat, die Erbpacht auf ihn zu übertragen, da ein „nomine Regis“ erfolgter Zuschlag „allemaal“ verbindlich bleiben müsse.²¹²

In ihrer Stellungnahme zu diesem Gesuch äußerte die Deputation „billig Bedenken“, es zu unterstützen. Ihre Begründung lässt eine deutliche Verstimmung über das Verhalten des Pächters erkennen, welches das Kollegium - wohl um ein Exempel zu statuieren – nicht akzeptieren wollte: Dieser sei bei der Versteigerung nicht zu einem Mehrgebot zu bewegen gewesen, obwohl ihm „auf alle mögliche Weise zugeredet worden, nur das geringste Übergebot“ abzugeben, und der Rentmeister ihm versichert habe, gerne verzichten zu wollen, wenn er nur etwas mehr als 50 Reichstaler und damit einen dem Gut angemessenen Pachtzins bieten würde. Dass der Domänenbauer bei der Versteigerung nicht mitgeboten hatte und erst danach einlenkte, sah die Deputation als „hinterlistigen Versuch“, durch Umgehen des Bietens die Erbpacht des Hofes verhältnismäßig wohlfeil zu erhalten. Als wichtiges Beurteilungskriterium für ihr Votum komme hinzu, so argumentierte sie, dass er in guten Vermögensverhältnissen lebe und sein Vorgehen nicht mit einer Notlage begründen könne. Zudem sei zu vermuten, dass der neue Pächter ihn als einen guten Wirt gern auf dem Hof behalten werde. Auch müsse berücksichtigt werden, dass dieser Schwierigkeiten machen könne, sein „sub fide publica“ erhaltenes Erbpachtrecht „bloß wegen eines ex post geschenehen Gleichgebots fahren zu lassen“.²¹³

Bemerkenswert ist, dass das Generaldirektorium diesem Votum der Deputation nicht folgte. Es hielt an seiner Linie fest, bei einem Gleichgebot dem bisherigen Pächter den Vorzug zu geben, wenn er gut wirtschaftete und prompt bezahlte, und entschied sich für die Übertragung der Erbpacht, obwohl der Zuschlag in der öffentlichen Versteigerung einem Anderen erteilt worden war und er sein Gebot erst danach abgegeben hatte. Um für die Zukunft klare Verhältnisse zu schaffen, befahl die oberste Behörde der Deputation jedoch, bekannt machen zu lassen und in die Ankündigungen von Versteigerungen aufzunehmen, dass „ex post“ abgegebene Gebote künftig nicht mehr berücksichtigt würden, damit die „fides publicae licitationis beybehalten werde“.²¹⁴

3. Die Erbverpachtung von Mühlen

Bei der Erbverpachtung von Mühlen spielten fiskalische Gründe eine noch deutlichere Rolle als bei der Verpachtung der Domänenhöfe. Ziel war es hier vielfach, Reparaturkosten für baufällige Mühlengebäude einzusparen und Gewinneinbußen auszugleichen, die beim Mühlenbetrieb durch äußere Einflüsse wie Wassermangel, Überschwemmungen oder Vereisung verursacht wurden oder im Rückgang der Mahlpflichtigen begründet waren.²¹⁵ Es wurde immer wieder darauf gedrängt, die

²¹² GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. XV Nr. 3, fol. 42 - 46 v.

²¹³ Ebd., fol. 60 v. - 65 v.

²¹⁴ Ebd., fol. 50, 77 f.

²¹⁵ Ebd., Tit. XXI Nr. 16, fol. 53 f.; Tit. XXV Nr. 8, fol. 13 v.; Tit. XXXIII Nr. 2, fol. 6, 12 f., 30 v.; StA Ms, KDK Hamm Nr. 554, fol. 1 f.

Bemühungen zur Erbverpachtung der Mühlen zu intensivieren.²¹⁶ Die Vorgabe war, dass der Erbpachtzins möglichst höher als das Zeitpachtquantum, auf keinen Fall aber niedriger angesetzt wurde. Anders als bei den Domänenhöfen war er jedoch nicht ein für allemal festgeschrieben. Die Mühlenpächter hatten vielmehr ihr Einverständnis zu erklären, dass das Pachtquantum alle sechs Jahre bei der Revision der Renteianschläge überprüft und im Falle steigender Kornpreise oder der Zunahme der Anzahl der Mahlpflichtigen erhöht wurde. Erbstandsgeld mussten die Mühlenpächter ebenso wie die Pächter der Höfe hinterlegen. Auch sie hatten im Pachtvertrag auf staatliche Unterstützung durch Baugelder oder Remissionen bei Wetterschäden und sonstigen Unglücksfällen zu verzichten.²¹⁷

Die Vergabe der Erbpacht der Mühlen wurde wie bei den Domänenhöfen auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung vorgenommen, um möglichst hohe Gewinne für die königliche Kasse zu erzielen. Dies gelang zwar verschiedentlich, wie z. B. bei der Verpachtung einer Mühle in der Rentei Hörde, bei welcher als Mindestgebot 1170 Reichstaler angesetzt waren und der Zuschlag bei 1800 Reichstalern erfolgte – nach 93 Geboten der beiden zäh ringenden Kontrahenten.²¹⁸ In anderen Fällen aber war die Erbverpachtung erheblich schwieriger und konnte nur durch Abstriche von den ursprünglichen staatlichen Forderungen erreicht werden.²¹⁹ Dass aus fiskalischen Gründen auch zu fragwürdigen Mitteln gegriffen wurde, um Erbverpachtungen zu Stande zu bringen, verdeutlicht ein Beispiel aus der Rentei Altena und Neuenrade. Dort war 1770 geplant, eine königliche Mühle auf der Grundlage des bisherigen Etatquantums zur Erbpacht auszuschreiben. Auf die vorherige Überprüfung der Anzahl der Mahlpflichtigen war mit der Begründung verzichtet worden, dass sie ohnedies zum Nachteil des Etatquantums ausgefallen wäre, also eine geringere Zahl von „Mahlgewossen“ erbracht und damit eine Reduzierung des Pachtzinses erforderlich gemacht hätte.²²⁰ Diese Vorgehensweise zu Lasten der Mühlenpächter erschien der Deputation offensichtlich gerechtfertigt, weil diese in der Regel begütert waren und beim Betrieb der Mühlen gewinnbringend wirtschaften konnten. Dass dieses bedenkliche Verfahren kein Einzelfall war, zeigt ein Bericht der Kammerdeputation an das Generaldirektorium vom Februar 1770. Das Kollegium bat darin um die Erlaubnis, trotz der seit dem Siebenjährigen Krieg deutlich verringerten Einwohnerzahlen die Mühlenanschlätze der Renteien und die auf ihrer Grundlage ermittelten Pachtzinsen unverändert zu belassen und die Anzahl der Mahlpflichtigen nicht zu überprüfen. Geschähe dies, so wurde argumentiert, dann ergebe sich, wie ganz evident sei, ein Minus, das bei der geforderten Offenlegung gegenüber den Hauptpächtern die Verpachtung auf der Grundlage des bisherigen Anschlags erschwere. Das Kollegium empfahl deshalb, alles „beim Alten“ zu belassen, weil sowieso kein Vorteil für die Domänenkasse zu erwarten sei und der Pächter in diesem Fall keine Einwendungen machen könne. Erstaunlich ist, dass das

²¹⁶ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. XXV Nr. 8, fol. 14, 17; StA Ms, KDK Hamm Nr. 39, fol. 231 v.; Nr. 712, fol. 13

²¹⁷ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. XXXIII Nr. 2, fol. 9, 10 v., 17 f.

²¹⁸ StA Ms, KDK Hamm Nr. 712, fol. 6 - 9

²¹⁹ Ebd., Nr. 554, fol. 16 ; GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. XXXIII Nr. 2, fol. 31

²²⁰ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. XXI Nr. 16, fol. 4 f.

Generaldirektorium dieses Vorgehen mittrug. „Wenn Ihr mit Gewißheit voraussehen könnet“, schrieb die oberste Behörde, dass durch die Überprüfung der Mahlpflichtigen kein Vorteil bei der Verpachtung der Mühlen zu erwarten sei, dann werde der Vorschlag genehmigt.²²¹ Sie gab damit fiskalischen Zielsetzungen Priorität vor der Offenheit gegenüber den Pächtern und nahm deren mögliche Übervorteilung billigend in Kauf. Das Generaldirektorium folgte dabei einem Grundsatz, der 1771 von Friedrich II. noch einmal ausdrücklich durch den Befehl sanktioniert wurde, keine neuen Anschläge anzufertigen, wenn bei der Revision von Mühlen ein „Minus zu besorgen“ sei.²²²

Die Schwierigkeiten, mit denen sich das Kollegium bei der Erbverpachtung von Mühlen auseinanderzusetzen hatte, sollen abschließend noch einmal an einem Beispiel verdeutlicht werden.

Bei der Revision des Pachtanschlags der Rentei Iserlohn im Sommer 1769 stellte die Deputation fest, dass bei den dortigen in Zeitpacht vergebenen sechs königlichen Getreidemühlen das etatmäßig festgelegte Pachtquantum nicht erwirtschaftet werden konnte. Die entstandenen Verluste für die Domänenkasse hatten ihre Ursache vor allem im Zustand und in der Lage der Mühlen. Diese waren nach dem Bericht der Deputation „durchgehend sehr baufällig“. Eine von ihnen war sogar vom Einsturz bedroht. Für dringend notwendige Baumaßnahmen mussten nach den Berechnungen des Landbaumeisters sofort rund 445 Reichstaler bereitgestellt werden. Um alle Mühlen langfristig in Stand zu setzen, veranschlagte die Deputation einen Betrag von etwa 800 Reichstalern. Nur zwei der Mühlen konnten mit Gewinn betrieben werden. Die vier übrigen waren wegen ihrer Lage öfters ohne Wasser, froren im Winter als erste ein und brachten dann keinen Verdienst. Die Erwirtschaftung des Etatquantums wurde zudem dadurch erschwert, dass Verluste nicht durch den Verkauf des Getreides kompensiert werden konnten, das die Mühlen als Mahlgeld „in natura“ erhoben, weil die meisten Einwohner Iserlohns ihr Brot nicht selbst backten, sondern es bei den Bäckern kauften und deshalb auf das Getreide der Mühlen nicht angewiesen waren. Die Bäcker wiederum bezogen ihr Getreide zumeist ebenfalls nicht von den Iserlohner Mühlen, sondern deckten ihren Bedarf anderswo.

Einen erfolgversprechenden Weg, um die Verluste bei den Domäneneinkünften aufzufangen und die drohenden Baukosten einzusparen, sah die Deputation in der Erbverpachtung der Mühlen. Da bei einer getrennten Verpachtung der beiden gewinnbringenden Mühlen für die übrigen vier nach Auffassung des Kollegiums kein Pächter gewonnen werden konnten, wurde entschieden, alle sechs Mühlen gemeinsam zu verpachten und zu versuchen, sie in Erbpacht unterzubringen.²²³

Der zuständige Kriegs- und Domänenrat konnte zwar bei der öffentlichen Versteigerung im Januar 1770 einen Erbpächter für die Mühlen gewinnen. Dieser wurde aber vom Generaldirektorium nicht akzeptiert. Die oberste Behörde gab als Begründung an, dass er nicht einmal bereit sei, Erbstandsgeld zu bezahlen, sein Pachtgebot 260 Reichstaler unter dem Etatquantum liege und – wie minutiös nachgewiesen wurde – auch bei Abzug der durchschnittlichen jährlichen Baukosten von rund 113 Reichstalern, die nun der Pächter zu übernehmen hatte, ein Minus von 146 Reichstalern, 17 Stübern

²²¹ GSStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CCIX Nr. 6, fol. 11 - 13 v.

²²² Ebd., Tit. XXI Nr. 17, fol. 19 v.

²²³ Ebd., Tit. XXV Nr. 8, fol. 13 v., 14; Tit. XXXIII Nr. 2, fol. 6, 12 f., 30 v.

und 1 Pfennig entstehe. Die Deputation wurde deshalb beauftragt, einen neuen Versuch für die Erbverpachtung zu unternehmen und sie gemäß den vorgegebenen Pachtbedingungen zu erwirken.²²⁴ Dies gelang zunächst nicht, obwohl der zuständige Rat sich nach dem Bericht der Deputation „alle möglichste Mühe“ gab, den an der Pacht interessierten Iserlohner Oberbürgermeister Lecke „dahin zu bringen“. Dessen Gebot blieb unter dem Etatquantum und war deshalb für das Generaldirektorium nicht akzeptabel. Nachdem man sich in Berlin schon einverstanden erklärt hatte, die Mühlen ggf. ein weiteres Jahr in Zeitpacht zu belassen, konnte die Deputation schließlich im Juli 1770 melden, dass Lecke „so weit gebracht“ worden sei, die Pacht der Mühlen zu übernehmen.

Dies war nur gelungen, weil sie ihm entgegengekommen war und Abstriche von den ursprünglichen Pachtforderungen in Aussicht gestellt hatte. Sie erreichte zwar, dass Lecke sich verpflichtete, 613 Reichstaler mehr als das Etatquantum zu bezahlen. Zu einer späteren Erhöhung des Erbpachtkanons im Falle steigender Kornpreise habe er sich aber „gar nicht verstehen wollen“, meldete sie nach Berlin. Da er „auf keine Weise dazu zu bringen gewesen“ sei, habe man auf diese Forderung verzichten müssen. Diesen Vereinbarungen stimmte das Generaldirektorium zu. Auf ihrer Grundlage wurde der Erbpachtvertrag mit Lecke abgeschlossen und vom König bestätigt.²²⁵

4. Erbverpachtung in der Grafschaft Mark und im Herzogtum Magdeburg: Ein Vergleich

Abschließend soll noch auf die Frage eingegangen werden, ob die charakteristischen Aspekte der Erbverpachtung in einer der westlichen Provinzen des preußischen Staates, wie sie am Beispiel der Grafschaft Mark verdeutlicht wurden, in ähnlicher Weise in den östlichen Provinzen der Monarchie zu beobachten sind. Dort wurden im Rahmen des Wiederaufbaus nach dem Siebenjährigen Krieg im Magdeburgischen, in der Kurmark und der Neumark sowie in Pommern an die 400 Domänenvorwerke in Parzellen aufgeteilt und an Bauern in Erbpacht vergeben.²²⁶ Als Grundlage für eine vergleichende Bewertung soll die Erbverpachtung im Herzogtum Magdeburg herangezogen werden, über die eine detaillierte Untersuchung vorliegt.²²⁷ Dort spielten zwar wie in der Grafschaft Mark bei der Erbverpachtung von Mühlen und anderen Domänenstücken fiskalische Zielsetzungen eine wesentliche Rolle.²²⁸ Bei der Erbverpachtung von Domänenhöfen und -ländereien aber werden deutliche Unterschiede zwischen den magdeburgischen und den märkischen Verhältnissen sichtbar.

In den Domänenämtern der Magdeburgischen Kammer wurden in den Jahren nach 1770 im Rahmen eines großangelegten Projekts zur Ansiedlung von Kolonisten Domänenvorwerke aufgeteilt und in

²²⁴ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. XXXIII Nr. 2, fol. 6, 9

²²⁵ Ebd., fol. 11 f., 17; 29 - 31; 33

²²⁶ Vgl. Franz Berghoff-Ising: Die Entwicklung des landwirtschaftlichen Pachtwesens in Preußen. Eine historisch-ökonomische Studie, Leipzig 1887, S. 35

²²⁷ Rosemarie Strehlke: Der Verlauf der Domänenerbpacht im 18. Jahrhundert. Dargestellt an einigen Beispielen im Herzogtum Magdeburg, Diss. (Masch.), Berlin (Ost) 1954.

²²⁸ Ebd., S. 195 ff.

Erbpacht vergeben. Für die Realisierung dieses Vorhabens wurden Gelder aus der königlichen Extraordinarienkasse zur Verfügung gestellt.²²⁹ Um Kolonisten zu werben und als Erbpächter zu halten, kam man ihnen mit Vergünstigungen entgegen, welche den Domänenpächtern in der Grafschaft Mark nicht gewährt wurden. Dazu gehörte, dass der Erbpachtzins *höchstens* und nicht wie dort *mindestens* in Höhe des Zeitpachtquantums festgelegt wurde. Auf Vorwerken, auf denen die bisherigen Zeitpächter Schwierigkeiten bei der Erfüllung der Abgabeforderungen gehabt hatten, wurde die Erbpacht sogar von Anfang an niedriger als die Zeitpacht veranschlagt.²³⁰ Es gab Fälle, in denen der Pachtzins nach Abschluss des Vertrages auf Antrag der Kolonisten reduziert wurde. Der Staat kam den Pächtern zudem dadurch entgegen, dass ihnen gestattet wurde, ihre Abgaben in Raten zu entrichten. Während die Pächter in der Grafschaft Mark ein Erbstandsgeld an den Fiskus abführen mussten, der dieses anlegte und die Zinserträge auf dem Domänenetat verbuchte, hatten die magdeburgischen Kolonisten eine Kautionsleistung zu stellen, deren Zinsen von drei Prozent sie selbst nutzen durften.²³¹ Sie wurde von staatlicher Seite auch herangezogen, um aufgelaufene Pachtschulden zu begleichen. Blieb ein Rest übrig, dann konnte er den Kolonisten ausbezahlt werden.

Als Domänenbauern 1777 in Schwierigkeiten gerieten, zeigte sich das Generaldirektorium nicht abgeneigt, die aus den Anfangsjahren der Erbpacht noch ausstehenden Pachtzinsen in vollem Umfang zu übernehmen. Als sie erneut Schulden nicht begleichen konnten und die Magdeburgische Kammer deshalb vorschlug, ihre Pachtverträge aufzulösen und sie ihrem Schicksal zu überlassen, verweigerte das Generaldirektorium seine Zustimmung und erwirkte, dass die Schulden der Kolonisten in Höhe von 367 Reichstalern aus der Extraordinarienkasse übernommen wurden.²³²

In der Grafschaft Mark hatten sich die Erbpächter vertraglich zu verpflichten, die Gebäude ihrer Höfe auf eigene Kosten in Stand zu halten und mussten im Fall von Ernteeinbußen durch Wetterunbilden und bei Unglücksfällen auf staatliche Unterstützung in Form von Remissionen verzichten. Den magdeburgischen Erbpächtern hingegen, welchen die Gebäude der Höfe ebenso wie deren Inventar und das Vieh unentgeltlich überlassen wurden, bewilligte man Gelder in Höhe von 60, 120, 150 oder 200 Reichstalern für die Reparatur der Bauten, die sich z.T. in desolatem Zustand befanden. Ebenso wurden ihnen bei Unwetter, Misswachs oder sonstigen Unglücksfällen Remissionen gewährt, Saatgetreide zur Verfügung gestellt und in Notfällen dessen Rückerstattung nicht eingefordert. Bei Brandschäden erließ man ihnen bisweilen die Pacht für einige Jahre und gestand ihnen weitere Erleichterungen zu.²³³

Insgesamt ist festzuhalten, dass den Erbpächtern im Herzogtum Magdeburg erheblich günstigere Pachtbedingungen zugebilligt wurden als denen der Grafschaft Mark. Dies ist vor allem darin begründet, dass die dortigen Verpachtungen in erster Linie als Mittel zur Ansiedlung von Kolonisten

²²⁹ Strehlke, Domänenerbpacht (wie Anm 227), S. 152

²³⁰ Ebd., S. 187

²³¹ Ebd., S. 157

²³² Ebd., S. 168 f., 170

²³³ Ebd., S. 185, 188 f.

genutzt wurden, und diesem Ziel im Zuge der von Friedrich II. mit Nachdruck betriebenen Peuplierung Priorität vor fiskalischen Überlegungen eingeräumt wurde. Damit liegen hier andere Rahmenbedingungen vor als bei den Erbverpachtungen in der Grafschaft Mark, die bei einem Vergleich zu berücksichtigen sind. Dennoch fällt auf, dass bei der Vergabe von Erbpachten in der Grafschaft Mark vielfach versucht wurde, Gewinne auf Kosten der Pächter zu erwirtschaften und finanzielle Belastungen auf sie abzuwälzen, während im selben Zeitraum die Erbpächter im Herzogtum Magdeburg – und in anderen Provinzen - zum Teil großzügig unterstützt wurden. Die Vermutung liegt nahe, dass die Gewinne bei den Domäneneinnahmen aus der Grafschaft Mark mit dazu verwandt wurden, diese Unterstützung oder ähnliche Maßnahmen in den östlichen Provinzen zu finanzieren.

Die Erbverpachtung von Domänenländereien in den östlichen Provinzen ist als eine Maßregel charakterisiert worden, bei der das unmittelbare fiskalische Interesse zurückgetreten sei und Friedrich II. der Bevölkerung große finanzielle Opfer gebracht habe²³⁴. Für die gleichzeitigen Erbverpachtungen der Domänenhöfe in der Grafschaft Mark trifft dies nicht zu. Hier standen nicht etwa selbstlos-humanitäre, sondern utilitaristische Beweggründe zur Förderung der Wirtschaft im Vordergrund.

Die hier in einem Teilbereich beobachtete Benachteiligung einer Westprovinz gegenüber den östlichen Provinzen wird auch beim Vergleich der jeweiligen staatlichen Unterstützungsmaßnahmen für die Ansiedlung von Kolonisten nach dem Siebenjährigen Krieg deutlich. In der Grafschaft Mark wurden nach 1769 mehrere aus der Rheinpfalz angeworbene Kolonistenfamilien in den Ämtern Bochum, Kamen, Schwerte und Unna angesiedelt. Ähnlich wie im Herzogtum Magdeburg gewährte man ihnen eine Reihe von Vergünstigungen, zu denen u. a. die Überlassung von Land in Erbpacht, die Befreiung von Abgaben und die finanzielle Unterstützung beim Hausbau gehörten. Als sich das Siedlungsprogramm nach anfänglichem Widerstand der betroffenen Städte und Gemeinden positiv zu entwickeln begann, wurde es von Friedrich II. jedoch nicht wie im Magdeburgischen weiter gefördert, sondern mit der Begründung unterbunden, dass ihm an den kleve-märkischen Ländern „so sehr eben nicht gelegen“ sei. Diese abweisende Haltung bekräftigte der König in einer Kabinettsordre von 1774 zur Urbarmachung von Heidegründen in Kleve, Moers und der Grafschaft Mark, in der er betonte, dass er „zu den Colonisten-Etablissements im Clevischen keinen Heller herzugeben gemeinet“ sei.²³⁵

D. Die Revision der Pachtanschlüge der Renteien

1. Das Verfahren zur Erarbeitung der Pachtanschlüge

Im Rahmen der Domänenverwaltung war die Erarbeitung der Pachtanschlüge der Renteien eine als besonders wichtig eingeschätzte und zeitaufwändige Aufgabe des Kollegiums.

²³⁴ Vgl. Berghoff-Ising, Pachtwesen (wie Anm. 226), S. 35

²³⁵ Vgl. Willy Timm: „...als Fremde in hiesiges Land gezogen“. Eine friderizianische Pfälzerkolonie bei Unna, in: Märkisches Jahrbuch für Geschichte 97 (1997), S. 121 - 141, insbes. S. 128 - 131

In den Anschlägen wurden alle Einnahmen aus den Gefällen der jeweiligen Rentei sowie ihre Ausgaben aufgelistet und der in der bevorstehenden Pachtperiode an die Generaldomänenkasse abzuführende jährliche Gesamtertrag der Rentei festgelegt. Der vom Generaldirektorium genehmigte Anschlag war die verbindliche Grundlage für die Bemessung aller von der Rentei in Form von Geldzins oder Naturalien zu erhebenden Abgaben.

Dem Kollegium in Hamm war vom Generaldirektorium befohlen, die Anschläge der Renteien ein Jahr vor Ablauf der jeweiligen Pachtperiode „in Loco genau und gründlich revidiren zu laßen“.²³⁶ Dabei mussten alle Gefälle der jeweiligen Rentei einzeln unter der Fragestellung überprüft werden, ob ihre bisherige Festsetzung unverändert bestehen bleiben konnte oder ob eine Nachsteuerung in Form einer Anhebung möglich und gerechtfertigt war. Auf diesem Weg ein „reelles Plus“ für die Domänenkasse zu erwirken, galt als vorrangiges Ziel.²³⁷ Der revidierte Anschlag musste dem Generaldirektorium neun Monate vor Ablauf der jeweiligen Pachtperiode bis spätestens zum 30. September zur weiteren Revision und Genehmigung vorgelegt werden. Hielt das Kollegium diesen Termin nicht ein, dann drohte ihm eine Geldstrafe von 20 Reichstalem.²³⁸

Die Revision der Pachtanschlüge verlief nach einem festgelegten Verfahren. Sie wurde in der Regel durch eine frühzeitige Weisung des Generaldirektoriums zur Erarbeitung des neuen Anschlags an das Kollegium in Hamm eingeleitet, welches daraufhin diese Aufgabe dem für die Rentei zuständigen Departementrat oder in Ausnahmefällen auch einem anderen Beamten übertrug.²³⁹ Der beauftragte „Revisor“ hatte die erforderlichen Überprüfungen vor Ort durchzuführen und hielt sich dazu im Sommer des Jahres in der Regel mehrere Wochen im Bereich der Rentei auf.²⁴⁰ Nach Beendigung seiner Arbeiten hatte er den als Entwurf eingestuften neuen Anschlag und die im Zusammenhang damit entstandenen Akten dem Kollegium zur Prüfung vorzulegen. Den Abschluss dieser Prüfung bildete der „revisorische Vortrag“ des Anschlags in einer Sitzung des Kollegiums, bei der die Teilnahme des Revisors verpflichtend war.²⁴¹ Bei dieser Beratung wurden der vorgelegte Anschlag und die beigefügten Anlagen Punkt für Punkt durchgegangen, zu jeder einzelnen Position das „gemeinschaftliche Gutachten“ des Kollegiums erarbeitet und in einem umfassenden Protokoll festgehalten. Dieses legte das Kollegium anschließend zusammen mit dem revidierten Anschlag und den Kommissionsakten des Revisors weisungsgemäß dem Generaldirektorium zur Genehmigung

²³⁶ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CCIX Nr. 6, fol. 1

²³⁷ StA Ms, Mark Renteien, B Nr. 2, fol. 37 ; ABB VII, Nr. 401, S. 617

²³⁸ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CCIX Nr. 6, fol. 14 v. Diese verschärfte Regelung wurde 1771 vom Generaldirektorium befohlen. Davor waren die Anschläge spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der Pachtperiode vorzulegen. Ebd., Tit. CCIX Nr. 6, fol. 1

²³⁹ Ebd., fol. 7; StA Ms, KDK Hamm Nr. 547, fol. 2. Es wurden auch vor dem großen Examen stehende Referendare mit der Revision von Renteianschlägen beauftragt. Ihre Arbeitsergebnisse wurden von der Oberexamenskommission in Berlin als eine der drei vor der mündlichen Prüfung einzureichenden schriftlichen Probearbeiten akzeptiert. GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. I Nr. 12, fol. 5; Tit. IV Nr. 6, fol. 29

²⁴⁰ StA Ms, KDK Hamm Nr. 547, fol. 37; GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. I Nr. 11, fol. 17 v.; Tit. II Nr. 8, fol. 19

²⁴¹ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CCIX Nr. 6, fol. 33

vor.²⁴² Dort wurden die Unterlagen genauestens geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung übermittelte die oberste Behörde dem Kollegium mit einem ausführlichen Resolutionsreskript, in dem sie entweder zu den einzelnen Punkten Entscheidungen traf oder weitere Recherchen forderte, wenn aus ihrer Sicht Klärungsbedarf bestand.²⁴³

Die Revision der Renteianschläge bedeutete für die Behörde eine hohe Belastung. War ein neuer Anschlag zu erstellen, dann fiel der Revisor zumeist mehrere Wochen für die Verwaltungsarbeit in Hamm aus. Seine laufenden Aufgaben mussten in dieser Zeit von einem anderen Beamten mit übernommen werden, wodurch dessen Verfügbarkeit für seinen eigenen Arbeitsbereich eingeschränkt wurde. Die Mitglieder des Kollegiums waren erheblich belastet durch die Prüfung des vom Revisor erarbeiteten Anschlags und der dazugehörenden Anlagen sowie die Erarbeitung des vom Generaldirektorium geforderten detaillierten gemeinschaftlichen Gutachtens.²⁴⁴ Die Arbeitsbelastung stieg erheblich an, wenn in einem Jahr mehrere Anschläge revidiert und dem Generaldirektorium vorgelegt werden mussten. Dies war immer wieder der Fall, weil die Pachtperioden in mehreren Renteien zum selben Zeitpunkt endeten.²⁴⁵ Da die übrigen Verwaltungsgeschäfte keinen Aufschub duldeten, war es unter diesen Umständen besonders schwierig, die termingerechte Vorlage der Anschläge sicherzustellen.

Mit welchen Problemen die Deputation konfrontiert wurde, zeigt eindrucksvoll ein Antrag an das Generaldirektorium aus dem Jahre 1776, mit dem sie um Terminverlängerung für vier der sechs Renteianschläge bat, die alle zum 30. September in Berlin vorgelegt werden mussten. Die Deputation führte darin zwei Hauptgründe dafür an, dass sich die Anfertigung der Anschläge „bey allen dazu angewandten Fleiß, nothwendig verzogen“ habe. Zum einen habe man sich entschlossen, die Anschläge nacheinander zu erarbeiten, um zu vermeiden, dass die „mehresten“ Mitglieder des Kollegiums gleichzeitig mit der Revision in den Renteien befasst wurden und damit bei der Verwaltungsarbeit in Hamm fehlten. Zum anderen habe sich die abschließende Prüfung der Anschläge im Plenum dadurch verzögert, dass die meisten Mitglieder wegen anderweitiger unaufschiebbarer Aufgaben nicht an den ordentlichen Sitzungen hätten teilnehmen können. So habe der zuständige Kriegs- und Domänenrat den revidierten Anschlag für die Rentei Hamm zwar Anfang August vorgelegt, sei aber vom 26. August bis zum 17. September wegen der Regelung von Ruhr- und Fabrikenangelegenheiten in der Provinz nicht verfügbar gewesen. Er habe zwar danach an drei Kollegiumssitzungen teilgenommen, sei dann aber erneut dienstlich verreist, um am 29. September einen dringenden Termin in Lüdenscheid wahrzunehmen. Er habe zudem vom Kammerpräsidenten den Auftrag erhalten, die im Rahmen der Schiffbarmachung der Ruhr am 16. Oktober festgesetzte

²⁴² GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. XXI Nr. 17, fol. 1 v., 2 - 33 v.; Tit. CCIX Nr. 6, fol. 54; StA Ms, KDK Hamm Nr. 547, fol. 47 - 66 v.

²⁴³ Als Beispiel: StA Ms, KDK Hamm Nr. 547, fol. 71 ff.

²⁴⁴ Beim Anschlag der Rentei Blankenstein 1780 z. B. umfassten die zu prüfenden und zu bewertenden Unterlagen mehr als 200 Seiten sowie zusätzlich vier Bände Kommissionsakten. StA Ms, Mark Renteien, B Nr. 2, fol. 1 ff.

²⁴⁵ GStA PK, II. HA, Abt 19, Tit. CCIX Nr. 6, fol. 5, 54, 63; ebd., Nr. 1, fol. 10 v.

öffentliche Vergabe der Arbeiten zum Bau der Ruhrschleusen persönlich vorzunehmen. Wenn diese Aufgabe nicht einem anderen Kollegiumsmitglied übertragen werde, könne die abschließende Prüfung des revidierten Anschlags der Rentei Hamm, bei welcher der Revisor anwesend sein müsse, erst danach vorgenommen werden. Ähnliche Probleme gebe es bei der Bearbeitung der Anschläge der Renteien Plettenberg sowie Altena und Neuenrade. Hier habe der beauftragte Kriegs- und Domänenrat die Revisionsunterlagen zwar am 27. August und 15. September vorgelegt. Er habe aber anschließend im Bereich der Rentei Altena und Neuenrade die Verpachtung der dortigen Domänenhöfe und andere Aufgaben wahrnehmen müssen, bei denen seine Anwesenheit erforderlich war, und sei bis zum 16. Oktober abwesend. Die im Plenum vorzunehmenden „Erinnerungen in Revisione“ zu den beiden von ihm vorgelegten Anschlägen könnten deshalb auch in diesem Fall erst nach seiner Rückkehr vorgenommen werden.²⁴⁶

Bis zum Jahre 1806 waren Anträge des Kollegiums auf Terminverlängerung sowie Terminüberschreitungen - zum Teil von mehreren Wochen oder sogar Monaten - ständige Begleiterscheinungen der Revision der Pachtanschlüge der Renteien. Das Generaldirektorium reagierte darauf mit immer wiederkehrenden Versuchen, auf die Einhaltung der Termine einzuwirken oder die Vorlage der Anschläge durch Sanktionen zu erzwingen, konnte damit jedoch keine nachhaltigen Erfolge erzielen. Es sind drei Stufen der Einflussnahme erkennbar. Zunächst versuchte die Behörde, Terminüberschreitungen vorzubeugen: Etwa durch die Aufforderung, die Anschläge „je eher, je beßer“ einzusenden.²⁴⁷ Oder indem sie frühzeitig an den Vorlagetermin erinnerte und verlangte, dass dieser „ohnfehlbar“ einzuhalten sei und gleichzeitig mit der „im widrigen Fall“ festgesetzten Strafe drohte.²⁴⁸ Und schließlich dadurch, dass sie kurz vor Ablauf des Termins befahl, den Anschlag ohne weiteren Verzug vorzulegen, und dabei die ansonsten fällige Strafe von 20 Reichstalern ausdrücklich benannte.²⁴⁹ War der Termin bereits überschritten, dann erhöhte das Generaldirektorium den Druck und drohte bei weiterer Verzögerung mit der Vollstreckung der festgesetzten Geldstrafe: So mahnte die Behörde z. B. Ende November 1771 den knapp zwei Monate überfälligen Anschlag der Rentei Blankenstein an und befahl der Deputation „mit Vorbehalt der bereits verwürckten Strafe“, die Unterlagen ohne den geringsten Zeitverlust einzusenden.²⁵⁰ Und im Oktober 1782, als vier Anschläge in Berlin überfällig waren, eröffnete das Generaldirektorium der Deputation, dass diese Verzögerung „Uns also sehr zum Befremden und Mißfallen“ gereiche, und forderte sie mit Androhung der Srafvollstreckung „allen Ernstes“ auf, die Unterlagen sofort zu übermitteln.²⁵¹

Die genannten Beispiele zeigen, dass das Generaldirektorium bei Terminüberschreitungen zwar mahnte, rügte und mit Maßnahmen drohte, aber lange zuwartete, bis die angekündigten Sanktionen auch tatsächlich vollstreckt wurden. Überzog das Kollegium jedoch Vorlagetermine trotz wiederholter

²⁴⁶ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CCIX Nr. 6, fol. 31 - 34

²⁴⁷ Ebd., fol. 10

²⁴⁸ Ebd., fol. 23

²⁴⁹ Ebd., fol. 54

²⁵⁰ Ebd., fol. 16

²⁵¹ Ebd., fol. 50

Mahnungen so erheblich, dass die abschließende Genehmigung eines Anschlages vor Beginn der neuen Pachtperiode am 1. Juni gefährdet oder nicht mehr möglich war, dann griff die oberste Behörde auch zu dem harten und wohl peinlichen Mittel der Geldstrafe, wie das folgende Beispiel aus dem Jahre 1789 zeigt: Im März dieses Jahres hatte das Generaldirektorium vier noch ausstehende Renteianschläge angemahnt und die Kammer aufgefordert, sich unter Vorbehalt der bereits verwirkten Strafe „über diese Verschleppung zu verantworten“.²⁵² Als die geforderten Unterlagen Anfang Juni noch immer nicht vorlagen, war die Geduld in Berlin erschöpft. In einem geharnischten Reskript hielt das Generaldirektorium dem Kammerkollegium vor, dass es „schon längst“ die angedrohte Sanktion verwirkt habe und bestrafte es mit 20 Reichstalern für jeden „aller Erinnerungen ungeachtet, mit der äußerst dienstwidrigen Nachlässigkeit, rückständig gebliebenen“ revidierten Anschlag. Zudem wurde angedroht, dass für jeden nicht innerhalb von 14 Tagen übersandten Anschlag noch einmal 20 Reichstaler Strafe erhoben würden.²⁵³ Dieser Fall ist nicht nur ein Beispiel für die immer wieder zu beobachtende deutliche Sprache des Generaldirektoriums gegenüber dem Hammer Kollegium. Er zeigt außerdem, dass hartes Durchgreifen nicht auf die Zeit vor 1786 begrenzt war, sondern auch danach als Mittel der Disziplinierung eingesetzt wurde.

Kontinuität ist auch bei der intensiven und zuweilen kleinlich erscheinenden Überwachung der Verwaltungstätigkeit der Hammer Behörde und der sich darin widerspiegelnden straff zentralistischen Ausrichtung der Verwaltung bis zu ihrer Auflösung zu beobachten. Dies zeigt ein Reskript des Generaldirektoriums, das am 4. Oktober 1806 - zehn Tage vor der preußischen Niederlage bei Jena und Auerstädt - erlassen wurde. Die oberste Behörde führte darin aus, dass nach dem „äußerlichen Vernehmen“ die befohlene Revision des Anschlags der Rentei für die Pachtperiode 1807 bis 1813 noch nicht abgeschlossen sei, weil der damit beauftragte Kammerassessor Dach, der zugleich Regimentsquartiermeister in Hamm war, mit seinem Regiment habe ausmarschieren müssen. Man zweifle zwar nicht daran, dass die Aufgabe Dachs bereits einem anderen Mitglied des Kollegiums übertragen worden sei und der Anschlag bald eingesandt werde. Man finde es aber doch nötig, von der Kammer die ungesäumte Anzeige zu folgenden Fragen zu fordern: Unter welchem Datum wurde Dach der Auftrag erteilt? Wieweit wurde dieser von ihm befolgt? Wem wurde die Aufgabe übertragen und unter welchem Datum geschah dies? Wann wird der Anschlag eingehen?²⁵⁴

Die immer wiederkehrenden Terminüberschreitungen bei der Vorlage der Renteianschläge zeigen, dass die Deputation und später die Kammer die Erwartungen und Forderungen des Generaldirektoriums nur bedingt erfüllen konnten. Dabei spielen zwar Unzulänglichkeiten bei der Aufgabenerfüllung durch das Kollegium mit eine Rolle.²⁵⁵ Die Hauptursache dafür scheint aber im

²⁵² GSStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CCIX Nr. 6, fol. 63 f.

²⁵³ Ebd., fol. 64 f.

²⁵⁴ StA Ms, KDK Hamm Nr. 549, fol. 17

²⁵⁵ Das Kollegium begründete z. B. im Oktober 1777 die Verzögerung bei der Vorlage des Anschlags für die Rentei Hörde mit der Untätigkeit und Krankheit des dortigen Rentmeisters. Es musste sich aber vom General-

Verwaltungssystem selbst zu liegen. Die zentrale Entscheidungsbefugnis bei der Revision der Renteianschläge verlangte, dass bei jedem Anschlag umfangreiche Unterlagen in Berlin vorzulegen waren, in denen jede Veränderung gegenüber dem vorigen Anschlag schriftlich begründet werden musste, auch wenn es sich nur um die jährliche Erhöhung eines Gefälles um einen Reichstaler oder weniger handelte. Die im Generaldirektorium vorzunehmende minutiöse und zeitaufwändige Prüfung der Unterlagen machte aus dortiger Sicht den Vorlagetermin Ende September notwendig und beschränkte damit die für die Anschläge verfügbare Bearbeitungszeit. Der frühe Vorlagetermin und der hohe bürokratische Arbeitsaufwand führten in Verbindung mit der Forderung, die übrigen Verwaltungsgeschäfte nicht zu vernachlässigen, regelmäßig zur Überlastung der Beamten und zu Verzögerungen bei der Bearbeitung der Anschläge. Dass sie vor allem dann nicht rechtzeitig aufgefangen werden konnten, wenn mehrere Anschläge gleichzeitig vorzulegen waren, ist nachvollziehbar und erscheint begründet.

Wie die Aufgabe der Revision der Pachtanschläge von der Deputation und der Kammer erfüllt wurde, soll am Beispiel der Renteien Blankenstein für die Pachtperiode 1781 bis 1787 und Bochum für die Pachtperiode von 1801 bis 1807 untersucht werden. Dabei wird gefragt, welche Gemeinsamkeiten und Unterschiede bei den im Abstand von 20 Jahren vorgenommenen Revisionen festzustellen sind, und ob und inwieweit Veränderungen in der Praxis der Domänenverwaltung nach 1786 beobachtet werden können.

Die Akten zur Rentei Blankenstein vermitteln ein umfassendes Bild der Aktivitäten des Kriegs- und Domänenrates, welcher als Revisor mit der Bearbeitung des Pachtanschlags vor Ort beauftragt war. Sie enthalten jedoch nur wenige Informationen über das Zusammenwirken zwischen Kollegium und Revisor sowie die Behandlung und Umsetzung seines Abschlussberichts. Diese Aspekte sind in den Quellen zum Anschlag der Rentei Bochum ausführlich dokumentiert, so dass sich aus der Auswertung beider Aktenbestände ein differenziertes Gesamtbild der bei einer Revision anfallenden Aufgaben ergibt.

2. Die Revision des Anschlags der Rentei Blankenstein für die Pachtperiode 1781 bis 1787

a) Die Erstellung des Pachtanschlags und sein Inhalt

Der Domanialbesitz der Rentei Blankenstein umfasste 27 Domänenhöfe, ansehnlichen Waldbestand bei diesen Höfen, weitere Ländereien sowie drei königliche Mühlen und eine halbe Mühle, deren andere Hälfte einem Adligen aus der Grafschaft Mark gehörte. Die Ländereien befanden sich mit Masse südlich der Ruhr im Raum um Hattingen, Stiepel und Sprockhövel und erstreckten sich zu einem Teil entlang der Grenze zum Herzogtum Berg. Sie lagen überwiegend auf der Höhe und „in den

direktorium wohl zu Recht sagen lassen, dass dieses Argument nicht akzeptiert würde, „da Ihr Mittel in Händen habt, dem p Maercker mehrere Thätigkeit beyzubringen“. Wenn dieser krank sei, dann könne der zuständige Departementrat schließlich die notwendigen Informationen von ihm mündlich abfordern.
StA Ms, KDK Hamm Nr. 549, fol. 42, 43 v.

Gebürgen“, einige im Tal und an der Ruhr. Der größte Teil des Dominalgutes war in Zeitpacht für die Dauer von sechs Jahren übertragen. Nur fünf der Domänenhöfe, eine Mühle und einige wenige Domänenländereien waren in Erbpacht vergeben.

Neben den Einnahmen aus den Ländereien, den königlichen Mühlen und vier genehmigten Privatmühlen bezog die Rentei Einkünfte aus einer ganzen Reihe weiterer Gefälle. Nach Abzug der Ausgaben - insbesondere für die Entlohnung der Renteibeamten - belief sich ihr Ertragsoll auf 4 261 Reichstaler 2 Stüber und 1 Pfennig. Sie lag mit diesen Einkünften an sechster Stelle der zehn Renteien der Grafschaft Mark. Die Rentei wurde durch einen von der Märkischen Kammerdeputation eingesetzten Administrator verwaltet. Die Domänenbauern standen unmittelbar unter der Jurisdiktion der Hammer Behörde.²⁵⁶

Mit der Revision des Pachtanschlags beauftragte das Deputationskollegium den für die Rentei zuständigen Kriegs- und Domänenrat Meyer. Er hatte als Revisor die Aufgabe, alle Gefälle „ganz en detaille“ zu untersuchen, um ihren Ertrag für die neue Pachtperiode zuverlässig bestimmen zu können. Ihm war außerdem aufgetragen, gewissenhaft Punkt für Punkt zu überprüfen, ob der Administrator der Rentei die ihm auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt hatte. Meyer nahm dazu jeden einzelnen Posten des bisherigen Anschlags vor und verglich ihn mit den Quittungsbüchern und Kontrakten der Pächter und dem vom Renteiadministrator geführten Heberegister.²⁵⁷ Die Domänenbauern und Kötter bestellte er dazu nach Blankenstein, wo sie sich vor ihm „einzufinden“ und ihre „Vernehmung zu gewärtigen“ hatten.²⁵⁸ Die bei der Auswertung der schriftlichen Unterlagen und der Befragung der Pächter und des Verwalters der Rentei gewonnenen Erkenntnisse ergänzte Meyer auftragsgemäß durch die Überprüfung der Domänenhöfe und -ländereien sowie der Mühlen vor Ort.

Auf der Grundlage seiner Recherchen erarbeitete Mayer den 40 Seiten umfassenden Pachtanschlag und folgende ergänzende Unterlagen: Eine Generalbeschreibung der Rentei, Vorschläge für Verbesserungsmaßnahmen in deren Bereich, einen Bericht zur Beschaffenheit der Domänenholzungen und eine Beschreibung der Stiepeler Mark.²⁵⁹

Der in Form und Inhalt an zentralen Vorgaben ausgerichtete Pachtanschlag vermittelt ein genaues Bild von den Einkünften und Ausgaben der Rentei.²⁶⁰ Er ist gleichzeitig ein typisches Beispiel für das äußerst penible Vorgehen der preußischen Verwaltungsbehörden der absolutistischen Zeit zur Bestimmung der königlichen Einkünfte, bei der die Gefälle bis auf den Pfennig genau festgesetzt und auch dann erhoben wurden, wenn sie jährlich z. B. nur 3 Stüber und 6 Pfennige betrug.

²⁵⁶ StA Ms, Mark Renteien, B Nr. 2, Pachtanschlag der Rentei Blankenstein 1781 bis 1787, pag. 1 ff.; Generalbeschreibung der Rentei, fol. 1 - 12; Nachweise vom Zustand der Grafschaft Mark 1770/71 (wie Anm. 9), S. 52

²⁵⁷ StA Ms, Mark Renteien, B Nr. 2, fol. 37; GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CCIX Nr. 6, fol. 21

²⁵⁸ StA Ms, Mark Renteien, B Nr. 2, Aufforderung Meyers an die Domänenbauern vom 09.08.1780, unfol.

²⁵⁹ Ebd., fol. 1 - 32

²⁶⁰ Ebd., Pachtanschlag der Rentei Blankenstein 1781/87, pag. 1 - 40

Die im Pachtanschlag aufgeführten Einkünfte waren wie üblich in beständige und unbeständige Gefälle gegliedert. Zu den beständigen Gefällen im Gesamtumfang von 1369 Reichstalern 17 Stübern und 4 ½ Pfennigen zählten: 1. Geldzinsen von rund 122 Reichstalern, die zum größten Teil von Höfen erhoben wurden und vielfach zwischen 1 und 5 Reichstalern betragen, aber auch auf nur wenige Stüber festgesetzt sein konnten. 2. Kornzinsen von rund 109 Reichstalern und Erlöse von rund 75 Reichstalern aus der Abgabeverpflichtung für Getreide, Schweine und Hühner. 3. Rund 19 Reichstaler aus Flussgeldern von einem Drahthammer, drei Schleifmühlen, zwei Papier- und einer Walkmühle. 4. Erbpachtgelder und Erlöse aus zinsbar angelegten Erbstandsgeldern in Höhe von rund 1043 Reichstalern.

Die Einkünfte aus den unbeständigen Gefällen umfassten: 1. „Fructus Jurisdictionalis“ von Mühlen- und anderen Renteistrafen sowie zur Ablösung von Diensten zu entrichtende Abgaben in Höhe von knapp 40 Reichstalern. 2. Die Pachtzahlungen für Domänenhöfe und Domänenländereien, die mit rund 1481 Reichstalern zu Buche schlugen und zusammen mit den Einnahmen aus den Erpachten mehr als die Hälfte der Gefälle ausmachten. 3. Die Einkünfte aus drei Zehnten von rund 340 Reichstalern, aus verpachteten Fischgründen von rund 62 Reichstalern, aus dem Zollamt von Blankenstein, einem Wegegeld und zwei Ruhrfähren mit rund 242 Reichstalern sowie Akziseeinnahmen von insgesamt rund 165 Reichstalern, z. B. aus der Wein-, Bier-, Branntwein- und „andere gebrannte Wässer Akzise“ im Amt Blankenstein. 4. Die Gefälle aus den königlichen Mühlen und den Privatmühlen in Höhe von rund 574 Reichstalern. 5. Einkünfte von rund 101 Reichstalern aus den „kleinen Pachtstücken“, d. h. dem „Exercitium Musicum“ und dem „Kochamt“ im Amt Blankenstein, dem „Gastbitten“ in vier Kirchspielen, dem Pferdelegen und Schweineschneiden, dem Kesselflicken, der Abdeckung und dem Lumpensammeln. 6. Den Erlös von rund 88 Reichstalern aus eingezogenen Drostenstücken.

Diesen Einnahmen der Rentei standen Ausgaben in Höhe von rund 356 Reichstalern gegenüber. Dazu zählten: Die Entlohnung des Administrators und des Renteiboten in Höhe von rund 119 bzw. 17 Reichstalern, Abgaben an den Landrichter und an den Pastor von Blankenstein von rund 6 bzw. 33 Reichstalern sowie von 2 Reichstalern an die Armen. Und schließlich weitere 48 Reichstaler für Postgeld, Botenlohn, Porto für die „ad cassam“ zu liefernden Gelder, Reise- und „Zehrungskosten“ sowie Schreibmaterialien und die Aufwendungen, welche für die Weiterleitung von Abgaben aus den Domänenhöfen an Geistliche oder andere Personen anfielen.

Der Gesamtertrag der Rentei für die Pachtperiode von 1781 bis 1787 wurde nach Abzug der Ausgaben mit 4109 Reichstalern 20 Stübern und 6 7/8 Pfennigen veranschlagt. Obwohl die Revision bei einer Reihe von Gefällen Gewinne erbracht hatte, ergab sich insgesamt ein Minus von rund 115 Reichstalern gegenüber dem vorhergehenden Pachtanschlag, das vor allem durch Ertragsausfälle bei den Mühlen verursacht worden war.²⁶¹

²⁶¹ StA Ms, Mark Renteien, B Nr. 2, Pachtanschlag der Rentei Blankenstein 1781/87, pag. 39 f.

b) Die Überprüfung der Domänenhöfe und der übrigen Domänenländereien

(1) Die Revision der Einzelpachtanschläge

Von den 27 Domänenhöfen, welche Meyer als Revisor zu überprüfen hatte, waren 22 auf Zeit verpachtet und fünf an Erbpächter vergeben. Sie unterschieden sich erheblich im Umfang ihrer Ländereien und der Art und Höhe ihrer Pachtabgaben. Während die drei größten Domänenhöfe rund 20 Holländische Morgen und die Masse der übrigen Höfe und Kotten zwischen 5 und 17 Morgen Land bewirtschafteten, gab es eine ganze Reihe von Kotten, die nur über 1 bis 2 Morgen oder sogar noch weniger Land verfügten. Entsprechend unterschiedlich war auch die Pacht bemessen, die von 435 Reichstalern bis zum niedrigsten jährlichen Pachtzins von 4 Reichstalern und 12 Stübern reichte.²⁶² Ein Teil der Höfe hatte außer dem Pachtzins noch weitere Abgaben zu leisten. Bei drei Erbpachthöfen waren dies Amts- und Kirchspielsdienste, die von alters her auf den Höfen lasteten, und in einem Fall eine zusätzliche Geldkontribution von weniger als 1 Reichstaler.²⁶³ Einige der Zeitpachthöfe waren zehntpflichtig, wobei die in Geld umgerechneten Zehntabgaben den Pächtern rückvergütet wurden, indem man sie vom Pachtzins abzog.²⁶⁴ Andere hatten zusätzlich zur Pacht weitere, zumeist geringe Geldbeträge abzuführen, wie z. B. Richterdienstgelder in Höhe von 4 oder 7 ½ Stübern oder Abgaben an die Armen und die evangelische Kirche von rund 52 Stübern bzw. 1 Reichstaler. Einige der Höfe und Kotten hatten auch Naturalabgaben zu leisten, welche wie die Zehntabgaben überwiegend den lokalen evangelischen Pfarrern zugute kamen. So war z. B. der Pächter eines der Höfe verpflichtet, an den Pastor von Blankenstein jährlich sechs Malter Roggen und vier Malter Gerste sowie ein Schudschwein abzugeben. Ein anderer hatte den Kantor und den Küster der Kirche in Hattingen jährlich jeweils mit einem Brot zu versorgen und ein dritter musste das dortige Amtspastorat jährlich mit einem Fass Hafer beliefern.²⁶⁵

Für die meisten Pächter war die Bewirtschaftung der Höfe alleinige Grundlage für ihren Lebensunterhalt. Einige von ihnen hatten jedoch zusätzliche Erwerbsquellen: Ein Pächter betrieb ein „sehr imposantes“ Kohlebergwerk; ein anderer hatte auf seinem Hof eine große Linnen- und Garnbleicherei angelegt; und ein weiterer war zugleich „Fabricant Kauf- und Handelsmann“ in Eisenwaren, die er nicht nur in seiner eigenen Schmiede, sondern auch in der Nachbarschaft anfertigen ließ und bis nach Holland vertrieb.²⁶⁶

Die nicht zu den Domänenhöfen gehörenden Domänenländereien lagen zerstreut und setzten sich aus Ackerland, Wiesen und Weiden mit Flächen von bis zu 14 Holländischen Morgen zusammen. Diese waren – zum Teil in Parzellen aufgegliedert – in Zeitpacht vergeben.²⁶⁷

²⁶² StA Ms, Mark Renteien, B Nr. 2., Generalbeschreibung der Rentei, fol. 8 - 10; Protokolle der Überprüfung der Höfe, fol. 46 ff.

²⁶³ StA Ms, Mark Renteien, B Nr. 2., fol. 51, 60 f.

²⁶⁴ Ebd., fol. 124, 127

²⁶⁵ Ebd., fol. 80, 99, 109, 119

²⁶⁶ Ebd., fol. 53, 63, 83

²⁶⁷ Ebd., fol. 71 f., 73, 130 f., 134, 136, 137 f.; ebd., Pachtanschlag der Rentei Blankenstein 1781/87, pag.19

Bei der Überprüfung der Domänenhöfe und der übrigen Domänenländereien hatte der Revisor deren Zustand und die Wirtschaftsführung der Pächter zu bewerten und etwaige Anträge oder Beschwerden aufzunehmen und zu bearbeiten. Hauptaufgabe war es jedoch, Möglichkeiten der Gewinnsteigerung für die königliche Kasse zu untersuchen. Das Verfahren dazu war genau festgelegt und zielte darauf ab, unangemessene und die Pächter über Gebühr belastende Pachterhöhungen auszuschließen. Bei den in Zeitpacht vergebenen Höfen und Kotten mussten dazu die vorliegenden Einzelanschläge geprüft werden. In ihnen waren die Pachtzinsen nach festgelegten Kriterien minutiös ermittelt und auf der Grundlage der Bodenfläche, der Klassifizierung der Bodenqualität und der Kosten berechnet, die für das Saatgut zur Bestellung der Ackerfläche mit Getreide aufzubringen waren. Hatten sich Änderungen ergeben, dann war der Revisor verpflichtet, eine Neuberechnung der Pachtabgaben vorzunehmen, die nach detaillierten Vorgaben zu erfolgen hatte.²⁶⁸

Meyer hielt die Ergebnisse seiner Überprüfung der Domänenhöfe und -ländereien auftragsgemäß in Einzelprotokollen fest. Sie zeigen, dass das angestrebte Ziel der Erhöhung der Abgaben nur bei einem Viertel der Höfe erreicht werden konnte. Gewinne für die Domänenkasse erzielte er dadurch, dass es ihm gelang, vier Zeitpächter zur Übernahme ihrer Höfe in Erbpacht zu bewegen. Fiskalische Motive werden insbesondere im Fall des Kottmanns Kotten deutlich. Der dortige Pächter hatte angefangen, die 1765 abgebrannten Gebäude aus eigenen Mitteln wieder aufzubauen, war jedoch noch nicht fertig geworden und beantragte bei Meyer finanzielle staatliche Unterstützung, weil der Neubau ihn zu viel kostete. Offensichtlich vor allem um staatliche Ausgaben einzusparen, redete Meyer dem Pächter zu, den Kotten in Erbpacht zu übernehmen. Es gelang, ihn mit dem Argument zu überzeugen, dass er den Hof in diesem Fall wie ein Eigentum betrachten könne, aus dem ihn niemand mehr vertreiben dürfe, und dass alles, was er bisher investiert habe und in Zukunft noch investieren werde, gut angelegt sei. Der Pächter erklärte sich mit der Übernahme der Erbpacht einverstanden und war bereit, im Fall der Beibehaltung des bisherigen Pachtzinses 30 Reichstaler Erbstandsgeld zu entrichten.²⁶⁹ Da dieses Geld zu einem Zinssatz von fünf Prozent angelegt wurde, ergab sich ein jährlicher Zuwachs von 1 ½ Reichstalern für die Domänenkasse. Dieser war zwar äußerst gering. Die Deputation hatte aber mit der Erbverpachtung die Ausgaben eingespart, welche für die finanzielle Unterstützung des Pächters beim Hausbau notwendig gewesen wären, und konnte damit einen vermutlich ansehnlichen Vorteil verbuchen.

Auf Anraten Meyers entschlossen sich drei weitere Zeitpächter, „mit Übernahme aller Lasten“ ihre kleinen Kotten in Zukunft als Erbpächter zu bewirtschaften. Sie erklärten sich zudem mit einer Anhebung der Pacht einverstanden, welche - in charakteristischer Weise für die preußische Verwaltung - mit größter Akribie ermittelt wurde und 21 Stüber und 2 ¼ Pfennige, 1 Reichstaler 3

²⁶⁸ StA Ms, Mark Renteien, B Nr. 2, Einzelanschläge der Domänenhöfe, fol. 283 - 317

²⁶⁹ Ebd., fol. 118 ff.

Stüber und 1 $\frac{1}{5}$ Pfennige sowie 22 Stüber und 10 $\frac{2}{5}$ Pfennige betrug.²⁷⁰ Der für die Domänenkasse zu erwartende direkte jährliche Gewinn belief sich somit auf den geringen Betrag von rund zwei Reichstalern.

Bei den übrigen Zeitpachthöfen ergab die Überprüfung der Einzelanschlüge in sieben Fällen, dass das „Gartenland“ oder der „Hausplatz“ eine höhere Bodenqualität aufwies als dort verzeichnet war und deshalb eine Neuberechnung der Pacht erforderlich wurde. Sie erbrachte eine Erhöhung der jeweiligen Pachtzinsen im Umfang von 3 bis 13 Reichstalern und ergab insgesamt einen jährlichen Gewinn von rund 43 Reichstalern für die königliche Kasse.²⁷¹

Bei der Mehrzahl der Domänenhöfe und –ländereien konnten keine Gewinne erzielt werden.²⁷² Die Begründungen, die Meyer dafür jeweils in den Einzelprotokollen anführte, waren z. B., dass „den Principis gemäß“ nicht höher habe gerechnet werden dürfen, dass mehr „mit Subsistence eines Pächters füglich“ nicht aufkommen könne, oder dass ein Mehrerlös nicht wahrscheinlich sei, weil der Pächter meine, schon jetzt zu viel Pacht bezahlen zu müssen.²⁷³ Diese Formulierungen machen deutlich, dass Meyer bei der Prüfung etwaiger Erhöhungen der Abgaben zwar fiskalische Ziele verfolgte, sich aber an Richtlinien gebunden fühlte, die willkürliche und unangemessene Forderungen nicht zuließen und von Rücksichtnahme auf die Pächter und ihre wirtschaftliche Lage geprägt waren.

Meyers Denken und Handeln spiegelt die Auffassung des Kollegiums in Hamm wider. Es bemühte sich zwar, bei der Domänenverwaltung alle Möglichkeiten zur Steigerung der Gewinne für die königliche Kasse auszuloten und zu nutzen, verlor aber die „Conservation der Unterthanen“ nicht aus dem Auge. Ergebnis dieses Denkens und Handelns waren insgesamt maßvolle Abgabenerhöhungen und über die Jahre erstaunlich geringe Gewinne für die Domänenkasse. Vergleicht man den Etat der Renteien von 1771/72 mit dem von 1804/05, dann fällt auf, dass innerhalb dieser fast 35 Jahre die von den Domänenpächtern insgesamt erhobenen Abgaben nur langsam und moderat erhöht wurden. Bei den beiden größten Renteien Hörde und Hamm z. B., die 1771/72 die Summe von 18 633 bzw.

15 212 Reichstalern an die Domänenkasse abzuführen hatten, betrug die Erhöhung 599 und 674 Reichstaler, was einen durchschnittlichen Anstieg von rund drei bzw. vier Prozent bedeutete. Bei den Renteien Iserlohn, Blankenstein und Bochum stiegen die Einnahmen um rund drei, sechs und zehn Prozent bzw. um 128, 274 und 637 Reichstaler. In der Rentei Essen betrug der Zuwachs sogar nur drei Reichstaler.²⁷⁴

Eine Untersuchung der Domänenkontributionsetats zeigt, dass auch bei den Kontributionen, welche die Renteien in 26 Ämtern, Kirchspielen, Gerichten und Jurisdiktionen erhoben, maßvolle Erhöhungen vorgenommen wurden. Im Anfangsjahr der Deputation 1767/68 betrug die eingezogenen

²⁷⁰ StA Ms, Mark Renteien, B Nr. 2, fol. 139 f.

²⁷¹ Ebd., fol. 284, 286, 288, 290, 292, 302, 304, 312; Pachtanschlag der Rentei Blankenstein 1781/87, pag. 18

²⁷² Ebd., fol. 71, 85, 91 f., 101, 104, 105, 115, 121, 123, 126, 136, 297

²⁷³ Ebd., fol. 115, 123, 126

²⁷⁴ Nachweise vom Zustand der Grafschaft Mark 1770/71 (wie Anm. 9), S. 52; „Taschenbuch Romberg“ (wie Anm. 7), S. 198 - 204

Kontributionen einschließlich der Rezeptur- und Mahngebühren 6548 Reichstaler. Bis zum letzten Jahr der Kammer vor ihrer Auflösung 1806 wurden sie schrittweise auf 6982 Reichstaler angehoben, was für die betroffenen Bürger insgesamt eine zusätzliche Belastung von 398 Reichstalern, d. h. gut 6 Prozent, im Verlauf von knapp 40 Jahren bedeutete.²⁷⁵

(2) Vorschläge des Revisors für grundlegende Verbesserungsmaßnahmen

Als Ergebnis der Überprüfung der Domänenhöfe schlug Meyer dem Kollegium in Hamm eine Reihe grundlegender Verbesserungsmaßnahmen vor. Sie betrafen vor allem die Beseitigung des Mangels an Arbeitskräften auf den Höfen, die Intensivierung der wirtschaftlichen Nutzung ihrer Forstbestände und die Förderung des Kleeanbaus und der Stallfütterung und entsprachen damit den generellen Zielsetzungen im Agrarbereich jener Epoche.

Für Meyer standen Bevölkerung und Ackerbau in so enger Verbindung, dass, wie er im Sprachgebrauch seiner Zeit meinte, „eine Glückseligkeit von der anderen nicht separiret werden“ könne. Ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen dem bebaubaren Land und den für dessen Bewirtschaftung verfügbaren Menschen war nach seiner Auffassung in der Rentei Blankenstein nicht gegeben mit der Folge, dass auf den Domänenhöfen Arbeitskräfte fehlten und die Landwirtschaft nicht überall mit der erforderlichen Intensität betrieben werden konnte. Meyers Vorschlag zur Verbesserung orientierte sich an den staatlichen Vorgaben zur Bevölkerungsvermehrung und Kolonisation und deren wirtschaftspolitischen Zielsetzungen. Um mehr Arbeitskräfte zu gewinnen und dadurch die Wirtschaftlichkeit der Höfe „unstreitig“ zu verbessern, empfahl er, dass auf jedem Domänenhof noch ein „Büderhaus“ erbaut werden sollte. Er war überzeugt, dass dann, wenn man Interessenten als Anreiz etwas Gartenland anwies, sich genügend Einlieger finden würden, welche die Miete für das Haus bezahlen konnten und die Chance nutzen wollten, sich „selbst eigen anbauen“ zu können.²⁷⁶

Die größte Möglichkeit für Verbesserungen und zusätzliche Einnahmen im Bereich der Rentei sah Meyer bei den „Holzungen“ der in Zeitpacht vergebenen Domänenhöfe.²⁷⁷ Forstanteile gehörten zu etwa einem Drittel der Höfe.²⁷⁸ Bei einigen waren sie größer als die für den Ackerbau zu nutzende Fläche. So hatte der „Siepmanns Kotten“ zum Beispiel bei einer Ackerfläche von rund 10 Holländischen Morgen eine Waldfläche von 12 Morgen und 490 Ruthen. Und beim „Sondermanns Kotten“ war der Forstanteil mit 8 Morgen und 47 1/2 Ruthen sogar fast viermal so groß wie die nur 2 Morgen und 16 Ruthen betragende Ackerfläche.²⁷⁹ Den Domänenbauern war in ihren Pachtverträgen zugesichert, dass sie die zu ihren Höfen gehörenden Forstbestände zur Gewinnung von Bauholz und Brennholz für den Eigenbedarf nutzen konnten. Eine darüber hinausgehende Verwertung - etwa durch Verkauf - war ihnen untersagt. Da die Rentieverwaltung und die Forstbehörden nach den Feststellungen Meyers sich mit der Nutzung der Holzungen nicht befassten, blieb ein beträchtlicher

²⁷⁵ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CCVIII Nr. 6, fol. 3 f.; Nr. 7, fol. 192; Nr. 8, fol. 28, 52

²⁷⁶ StA Ms, Mark Renteien, B Nr. 2, pag. 6; fol. 30 f.

²⁷⁷ Ebd., fol. 31 f.

²⁷⁸ Ebd., Beschaffenheit der Domänenholzungen, fol. 13 - 24 v.

²⁷⁹ Ebd., fol. 112, 115

Waldbestand praktisch ungenutzt. Eine Berechnung des möglichen Ertrags und des daraus zu ziehenden Gewinns in Form eines Anschlags gab es für die Forstbestände der Höfe nicht. Sie hatten deshalb auch „nie etwas eingebracht“. Meyer war der Auffassung, dass dieser Zustand nicht länger anhalten dürfe und das „ansehnliche hohe Gehölz“ bei den Domänenhöfen in Zukunft „gehörig zum Nutzen gebracht“ werden müsse, um „extraordinaire“ Einnahmequellen für die Domänenkasse zu erschließen. Als kurzfristig zu verwirklichende Maßnahme schlug er der Deputation vor, das „abgängig werdende Holz“ meistbietend zu verkaufen und den Erlös der Rentekasse zuzuweisen. Der Auftrag dazu sollte dem Renteadministrator erteilt werden.²⁸⁰

Einige der Forstbestände der Höfe waren nach der Beurteilung Meyers nicht „in bestem“ oder „in schlechtem Zustand“. Um eine längerfristige Bewirtschaftung und später „eine Etatsmäßige Revenue“ zu erzielen, wies er die betreffenden Domänenpächter vor Ort an, Verbesserungsmaßnahmen einzuleiten. Dabei war er sich darüber im Klaren, dass es wegen des Zustandes dieser Forstbestände erst nach einigen Jahren möglich sein würde, „ein Geld Quantum davon, als ein plus zum Etat“ zu bringen.²⁸¹ Beim Gut Honsebeck z. B. schätzte er den Zeitraum bis zur Erwirtschaftung eines Gewinns für die Domänenkasse noch erheblich länger ein. Dort war der Eichenbestand „sehr dünn geworden“, nachdem das Holz zum Wiederaufbau des innerhalb von 16 Jahren zweimal abgebrannten Wohnhauses hatte herangezogen werden müssen. Nach Auffassung Meyers konnte deshalb vorläufig kein Holz verkauft werden. Längerfristig sah er jedoch Gewinnmöglichkeiten. Er war überzeugt, dass nach Verlauf von etwa 20 Jahren „wohl etwas daraus zur Erhöhung des Rentey Etats“ verkauft werden könne, wenn der Pächter unter Aufsicht des Forstamtes mit der begonnenen Aufforstung fortfahre.²⁸²

Bei der Überprüfung der Pachtanschlüge der Höfe beklagte sich eine Reihe von Domänenbauern über den "Mangel an Hütung und Wiesenwachs" bei ihren Pachtländereien. Nach Auffassung Meyers war diese Klage über zu geringe Weideflächen für das Vieh und zu wenige für die Heuernte nutzbare Wiesen begründet. Denn nachdem die Gemeinheitsteilung im Bereich der Rentei Blankenstein weitgehend abgeschlossen war, konnten die Bauern das Vieh nicht mehr wie bisher auf die Gemeinheitsweiden treiben. Die Tiere mussten nun auf dem „Hofesacker“ oder auch in der „Hofesholtzung“ geweidet werden.²⁸³ Bei mehreren Höfen waren die dafür verfügbaren Flächen sehr klein und standen in keinem Verhältnis zum Gesamtumfang der Ländereien. So hatte zum Beispiel das Gut „Über die Horst“ bei einer Fläche an bebaubarem Ackerland von 20 Holländischen Morgen nur

²⁸⁰ StA Ms, Mark Renteien, B Nr. 2, fol. 31 f., 122

²⁸¹ Ebd., fol. 116, 121

²⁸² Ebd., fol. 95, 97 f.

²⁸³ Ebd., fol. 30, 81, 85

Zu den Gemeinheitsteilungen vgl. Hans Saurenbach: Die Gemeinheitsteilungen in der Grafschaft Mark und ihre Auswirkungen, Diss., Bonn 1927, insbesondere S. 18 ff.; Stefan Brakensiek: Agrarreform und ländliche Gesellschaft. Die Privatisierung der Marken in Nordwestdeutschland 1750 - 1850, Paderborn 1991, S. 361 ff.

1 ½ Morgen Wiesengrund. Beim „Brockhaus Gut“ waren bei etwa 12 ½ Morgen Ackerland nur 405 Ruthen Wiesenfläche verfügbar (ca. 65 a).²⁸⁴ Der größte Teil der Wiesen musste deshalb als Viehweide genutzt werden mit der Folge, dass der als Heuwiese verbleibende Rest nicht ausreichte, den jährlichen Bedarf an diesem Rohfutter zu decken. Die Domänenbauern waren gezwungen, für „schweres Geld“ zusätzliches Heu zu kaufen, um die Winterfütterung ihres Viehs sicherzustellen. Der Pächter des „Overbaaks Gut“, der einen „gänzlichen Mangel an Wiesenwachs“ beklagte, musste sogar seinen gesamten Heubedarf durch Kauf beschaffen. Meyer war davon überzeugt, dass „alle bare Geldausgaben dem Landmann zum höchsten Nachtheil gereichen“. Die zusätzliche finanzielle Belastung der Domänenbauern musste deshalb nach seiner Auffassung verringert oder gänzlich vermieden werden. Um dieses Ziel zu erreichen, riet er den betroffenen Domänenbauern, Klee anzubauen, um so „durch künstliche Wiesen das zu ersetzen, was die Natur nicht hervorbringe“. Für ihn stand außer Zweifel, dass der „so vortheilhafte Klee-Bau“ dazu beitragen könne, einen Ausgleich für den Mangel an Heu zu schaffen.²⁸⁵

Es scheint nicht immer einfach gewesen zu sein, den Pächtern den Nutzen des Anbaus von Klee „begreiflich zu machen“. Meyers Berichte über die Reaktion von Pächtern, die angaben oder ihm versprachen, künftig Klee anzubauen, deuten jedoch darauf hin, dass seine Bemühungen nicht erfolglos waren.²⁸⁶

Meyer wandte sich aber nicht nur an die unmittelbar betroffenen Bauern, sondern sprach alle Domänenbauern der Rentei an und versuchte, sie zum Anbau von Futterkräutern und zur Stallfütterung zu ermuntern. Damit deren Verbreitung in der Provinz wirksam gefördert würde, schlug er der Deputation vor, den Domänenpächtern zur Auflage zu machen, einen Teil ihres Hofgartens mit Klee zu besäen, damit „beständig eine gewisse Größe Kleeland jährlich gehauen werden könne“, und auch „eine Anzahl Rindvieh auf dem Stall zu halten“.²⁸⁷

Die Forderung Meyers nach Kleeanbau und Stallfütterung ist im Zusammenhang mit der Entwicklung zu sehen, die nach dem Ende des Siebenjährigen Krieges die landwirtschaftliche Praxis in den preußischen Domänen zunehmend bestimmte. In der Mitte der sechziger Jahre hatte der Anbau von Klee und anderen Futterkräutern in großem Umfang in den schlesischen und kurmärkischen Domänen begonnen und war in den siebziger Jahren weiter intensiviert worden. Diese Entwicklung war die Folge einer intensiven Beschäftigung mit der Frage der Steigerung des landwirtschaftlichen Ertrags, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in den europäischen Staaten insgesamt zu beobachten ist. Der Ertrag des Ackerbaus zur damaligen Zeit war - an heutigen Verhältnissen gemessen - insgesamt gering, weil der Viehbestand nicht ausreichte, die Düngung des größeren Teils der Felder sicherzustellen. Wollte man den Bodenertrag erhöhen, dann war dies nach damaliger Auffassung vor allem über die Vermehrung des Viehbestands möglich. Dazu mussten die Weideflächen vor allem für

²⁸⁴ StA Ms, Mark Renteien, B Nr. 2, fol. 30; 79, 283; 89, 287

²⁸⁵ Ebd., fol. 81, 83, 86, 89, 97, 113, 129

²⁸⁶ Ebd., fol. 90, 97, 113

²⁸⁷ Ebd., fol. 30

das Rindvieh als dem größten Dunglieferanten vergrößert und in ihrer Qualität verbessert werden. Diesem Ziel diene der Anbau von Futterkräutern wie Klee, Lupine und Luzerne. Mit ihm sollte zusätzliches Futter bereitgestellt und dem Futtermangel - vor allem bei der Winterfütterung - abgeholfen werden. Die möglichst ganzjährige Stallfütterung sollte vor allem die Stallungproduktion erhöhen, aber auch den Fleischertrag des Stallviehs und die Milchproduktion steigern.²⁸⁸

(3) Exkurs: Die Förderung des Futterkräuteranbaus und der Stallfütterung in der Grafschaft Mark

Die Kammerdeputation war mit der Thematik des Anbaus von Futterkräutern schon kurz nach ihrer Eröffnung 1767 befasst worden, als das Generaldirektorium sie aufgefordert hatte, zu dessen Realisierungsmöglichkeiten nach dem Muster der „englischen Wirtschaft“²⁸⁹ in der Grafschaft Mark Stellung zu nehmen. Dass man sich dort mit Fragen des Futterkräuteranbaus offensichtlich noch kaum beschäftigt hatte, zeigten die eingeholten Berichte der Land- und Steuerräte. Nach der Beurteilung der Deputation waren sie bis auf einen „dergestalt finster und ungemäß“ ausgefallen, dass es unmöglich war, auf ihrer Grundlage ein solides, die gesamte Provinz berücksichtigendes Gutachten an das Generaldirektorium zu erstellen. Nur ein Steuerrat hatte eine umfassende, kenntnisreiche und praxisbezogene Stellungnahme abgegeben und die Zustimmung des Kollegiums gefunden.²⁹⁰

Nach seinem Urteil war die Grafschaft Mark zwar gut für die Einführung der Englischen Wirtschaft geeignet, bei den mangelnden Kenntnissen der Einwohner über die modernen Lehren der Landwirtschaft bedurfte es aber großer Anstrengungen, um den „Reichtum der Engländer“ erreichen zu können. Bevor mit dem Anbau der Futterkräuter wie Luzerne, Esparsette und Klee begonnen werden konnte, war es deshalb nach seiner Auffassung erforderlich, Informationen über den richtigen Anbau auf unterschiedlichen Böden „zu jedermanns Wissenschaft“ zu bringen. Der Samen für die Futterpflanzen sollte vorgeschrieben und an die ganz armen Bauern unentgeltlich ausgegeben werden. Um den langfristigen Erfolg des Anbaus zu gewährleisten, sollten die Landräte und Gemeindevorsteher für dessen jährliche Erweiterung Sorge tragen.

Bemerkenswert sind die fortschrittlichen Überlegungen des Berichterstatters zur Frage der Einflussnahme der Vertreter der Obrigkeit bei diesem Projekt. Er setzte nicht mehr auf Belohnung und Bestrafung als Mittel zur Motivation und Durchsetzung von staatlichen Zielen. Im Sinne des aufklärerischen Mündig-Machens des Einzelnen²⁹¹ kam es ihm vielmehr darauf an, dass der „Untertan“ durch „gemäßige Zuredungen gewitzet würde“, weil er der Auffassung war, dass es hier auf

²⁸⁸ Vgl. Müller, Domänen und Domänenpächter (wie Anm. 1), S. 320 ff. ; Gerhard Czybulka: Die Lage der ländlichen Klassen Ostdeutschlands im 18. Jahrhundert, Braunschweig 1949, S. 23, 25

²⁸⁹ Anders als bei der Dreifelderwirtschaft mit der Fruchtfolge Wintergetreide, Sommergetreide, Brache wurden bei der Englischen Wirtschaft vier Felder unterschieden, auf denen nacheinander 1. Rüben 2. Gerste 3. Klee und Hülsenfrüchte, sowie 4. Roggen oder Weizen angebaut wurden. Vgl. Müller, Domänen und Domänenpächter (wie Anm. 1), S. 318, 321

²⁹⁰ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CCIX Nr. 5, fol. 1, 2 v.

²⁹¹ Vgl. Rudolf Vierhaus: Aufklärung als Lernprozeß, in: Ders., Deutschland im 18. Jahrhundert. Politische Verfassung, soziales Gefüge, geistige Bewegungen, Göttingen 1987, S. 86

den guten Willen und die „Betriebsamkeit“ ankomme und man mit Gewalt nicht viel zu Stande bringen könne. Sei das Land von den Vorzügen der Neuerung überzeugt und „von dem Verbeßerungs Geist belebt“, dann könne die Englische Wirtschaft besser in Gang gebracht und ausgebaut werden. Es sei zwar nicht einfach, sie in der Grafschaft Mark mit ihren unterschiedlichen Regionen einzuführen, um deren Wohlfahrt zu vermehren. Unmöglich sei es aber „im Geringsten nicht“.²⁹²

Das Kollegium hatte gegenüber dem Generaldirektorium die „sehr guten Raisonnements“ dieses Berichts betont und hatte ihn auch den Landräten als Modell für ihre Stellungnahmen übermittelt, was darauf schließen lässt, dass seine Mitglieder die fortschrittlichen Gedanken des Verfassers unterstützten.²⁹³ Die weitere Erfüllung des Auftrages war aber offensichtlich nicht mit großem Nachdruck verfolgt worden. Erst im Mai 1768 hatte die Deputation einen Teil der geforderten Stellungnahmen in Berlin vorgelegt. Eine Mahnung des Generaldirektoriums zeigt, dass die ausstehenden Unterlagen auch Ende Oktober dort noch nicht eingegangen waren.²⁹⁴

Da die Akten zur Einführung der Englischen Wirtschaft in der Grafschaft Mark mit dieser „Erinnerung“ des Generaldirektoriums abrechen, können die weiteren Aktivitäten der Deputation zur Einführung des Futterkräuteranbaus nicht verfolgt werden. Die Maßnahmen des Kriegs- und Domänenrates Meyer bei der Revision der Rentei Blankenstein deuten jedoch daraufhin, dass bis 1780 – zumindest dort – Kleeanbau und Stallfütterung nicht betrieben worden waren.

Für die Untersuchung der Frage, ob und wie diese damals fortschrittlichen landwirtschaftlichen Methoden in den Jahren danach in der Grafschaft Mark Verbreitung fanden, liegen Quellen für den Bereich südlich der Ruhr vor. Danach begann ein Reidemeister 1789 als erster im Kreis Altena mit dem Kleeanbau und der Stallfütterung von 15 Stück Rindvieh auf seinem Gut und hielt danach ohne Unterbrechung ständig zwischen 15 und 22 Rinder im Stall. Weil die erhoffte kräftige Nachahmung dieses Beispiels ausblieb, setzte das Generaldirektorium 1799 für das Gebiet südlich der Ruhr eine auf drei Jahre begrenzte Prämie für Stallfütterung aus, die für jede Kuh, die ein Jahr lang ständig im Stall gehalten und mit Klee gefüttert wurde, 5 Reichstaler betrug. Die Stallfütterung von Rindern und Kälbern wurde nicht einbezogen.²⁹⁵

Die Prämie hatte jedoch nicht die erwartete Wirkung. In den drei Jahren ihrer Gültigkeit meldeten und qualifizierten sich nur 12 Antragsteller. Nach Auffassung der Kammer spielte bei dieser unbefriedigenden Ausbeute eine Rolle, dass z. B. im Sauerland wegen der Witterungsbedingungen nicht ausreichend Klee angebaut werden konnte und die Bauern ohne Zufütterung nicht auskamen. Den wesentlichen Grund sah das Kollegium jedoch in der Ablehnung des Kleeanbaus durch den größten Teil der Einwohner. Diese „herrschende Meinung“ hatte sich nach ihrer Beurteilung auch

²⁹² GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CCIX Nr. 5, fol. 7 - 12

²⁹³ Ebd., fol. 2 v.

²⁹⁴ Ebd., fol. 15 ff., 32

²⁹⁵ Ebd., fol. 1 ff., 5, 6 v., 20, 51 v.

deshalb verfestigt, weil der oben genannte Reidemeister, der durch seine veröffentlichte Anleitung zum Kleebau weithin bekannt war, wegen eines Prozesses sein ganzes Vermögen verloren hatte.

Als das Generaldirektorium die Kammer zur Stellungnahme aufforderte, ob es ratsam sei, die Prämie noch um drei weitere Jahre zu verlängern, unterstrich das Kollegium zwar den großen Nutzen dieser Maßnahme. Es betonte aber gleichzeitig, dass die Prämie zu niedrig sei, „als daß sie gegen die Gefahr des Mislingens und des Kosten Aufwandes in betracht komme“. Der Reiz der Prämie sei nicht der Geldbetrag, sondern die Ehre, sie erhalten zu haben. Die Kammer schlug aus diesem Grunde vor, anstatt einer Geldprämie eine Medaille in drei Stufen mit der Aufschrift „Für Verdienst um gemeinnützige Verbeßerung“ zu verleihen, die auch für ähnliche Zwecke verwandt werden könnte. Sie sollte bei feierlichen Gelegenheiten mit einem Band am Knopfloch auf der Brust getragen werden.²⁹⁶

Das Kollegium gab damit eine bemerkenswerte Stellungnahme ab. Scheint sie doch auf die latente und wachsende Bereitschaft der „Untertanen“ hinzuweisen, sich für gemeinnützige Zwecke engagieren und sich dadurch deutlicher mit dem Gemeinwesen identifizieren zu wollen.

Die Reaktion des Generaldirektorium auf diesen Vorschlag zeigt, dass in Berlin die weitere Verbreitung des Kleeanbaus und der Stallfütterung südlich der Ruhr und damit die Verbesserung der dortigen wirtschaftlichen Verhältnisse als ein wichtiges Projekt eingestuft wurde, das nachhaltig gefördert werden sollte. Die Behörde griff die Anregung zu einer Medaille auf und ließ eine goldene und eine silberne Ausführung in einem roten Lederetui anfertigen, die mit der Gravur „Die Zeit belohnt den Fleiß“ und der Umschrift „Der Fleiß benutzt die Zeit“ versehen waren. Sie sollten denjenigen verliehen werden, die sich durch die Anzahl des auf dem Stall gehaltenen Viehs und ihre Bemühungen um eine fortdauernde Stallfütterung auszeichneten.²⁹⁷ Anders als die Kammer glaubte das Generaldirektorium jedoch, bei den „obwaltenden Hindernissen“ auf das zusätzliche Motivationsmittel der Geldprämie nicht verzichten zu können, und verlängerte sie um weitere drei Jahre. Die Festlegung, dass ein bereits Prämierter nicht noch einmal vorgeschlagen werden konnte, unterstrich die auf Breitenwirkung ausgerichtete Zielsetzung.²⁹⁸ Eine weitere Maßnahme zur Förderung der Stallfütterung war, dass das Generaldirektorium den Vorschlag der Kammer genehmigte, auf Domänenhöfen der Rentei Iserlohn einen Versuch mit dem Anbau von Klee zu machen und das Kollegium zudem anwies, auch den Anbau des Futterkrautes Trespel auf einigen Höfen zu versuchen. Vier oder fünf Domänenbauern sollten jeweils 15 bis 20 Pfund Kleesamen zur Verfügung gestellt werden. Für den Fall, dass der Klee „in gutem Wachsthum befunden“ wurde, sollte jeder mit einer Prämie von 10 Reichstalern belohnt werden. Bemerkenswert daran ist, dass die Domänen wie schon unter Friedrich II. als Versuchsfeld für wirtschaftliche Innovationen genutzt wurden. Es fällt auch die Zusage des Generaldirektoriums auf, dass man „nicht Anstand nehmen“

²⁹⁶ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CCIX Nr. 15, fol. 1 f., 2

²⁹⁷ Ebd., fol. 39, 40. Gemäß einer Anweisung des Generaldirektoriums an die Extraordinarienkasse kostete die Medaille den Fiskus in der Goldausführung etwas mehr als 8 und in der Silberausführung etwas mehr als 4 Reichstaler

²⁹⁸ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CCIX Nr. 15, fol. 3, 64 v.

werde, das Geld für Samen und Prämien aus der Extraordinarienkasse zuzuweisen, wenn eine Bezahlung aus einem Fonds der Kammer nicht möglich sei. Deutet sich doch in diesem Entgegenkommen, Mittel aus dem Extraordinariefonds bereitzustellen, eine veränderte Vergabepaxis zentraler Gelder für die Grafschaft Mark gegenüber der Zeit vor 1786 an, in der auch dringende und höchst berechtigte Anträge des Kollegiums auf zusätzliche Gelder für die Provinz aus dem Extraordinariefonds zumeist abgelehnt wurden.²⁹⁹

Mit der weiteren Gewährung der Prämie und der Stiftung der Medaille waren offenbar wirksame Anreize geschaffen worden. Nachdem im Etatjahr 1803/04 nur 8 Prämien vergeben wurden, stieg die Zahl im folgenden Jahr auf 21 an und erhöhte sich 1805/06 weiter auf 33 und damit insgesamt 62 Prämierte. Ein Viehhalter konnte mit der goldenen Medaille ausgezeichnet werden, vier weiteren wurde die silberne Medaille verliehen. Insgesamt wurden in diesen drei Jahren Prämien in Höhe von 680 Reichstalern für die Förderung des Kleeanbaus und der Stallfütterung ausgegeben. Dies konnte zwar als Erfolg gewertet werden, die angestrebte allgemeine Verbreitung der Stallfütterung war aber noch nicht erreicht worden. Die Anzahl der Prämierten blieb, bezogen auf die Gesamtzahl der Bauern, gering. Lediglich ein bescheidener Teil des Viehs wurde im Stall gefüttert. Etwa 60 Prozent der Prämierten hielten dort ständig ein oder zwei Kühe. Bei den übrigen waren es drei oder vier; nur einer fütterte sechs Kühe im Stall.³⁰⁰ Dass die Kammer mit diesem Ergebnis nicht zufrieden war und die weiteren Erfolgsaussichten eher skeptisch beurteilte, zeigte ihr Antrag vom Juli 1806 auf eine weitere Verlängerung der Prämienregelung um drei Jahre, die vom Generaldirektorium genehmigt wurde. Sie hielt diese zur „Aufmunterung“ der Bewohner des südlichen Teils der Grafschaft Mark für dringend erforderlich, „wenn eine allgemeine Verbreitung der Stallfütterung, wozu noch jetzt wenig Aussicht vorhanden ist, je erwartet werden soll“.³⁰¹

(4) Anträge und Beschwerden der Domänenbauern und ihre Behandlung durch den Revisor

Meyer wurde bei seiner Überprüfung der Domänenhöfe vor Ort mit mancherlei Anträgen und Beschwerden der Pächter konfrontiert. Die Art und Weise, wie er diese aufnahm und Abhilfe zu schaffen versuchte, vermittelt Hinweise auf sein Verständnis vom Umgang des königlichen Beamten mit den "Untertanen", die auch Rückschlüsse auf die Auffassung des Deputationskollegiums zulassen, in dessen Auftrag er handelte. Die Anträge und Beschwerden eröffnen aufschlussreiche Einblicke in die Verhältnisse der Domänenbauern und verdeutlichen die Fragen und Probleme, welche die Kammerdeputation im Rahmen der Domänenverwaltung zu beantworten und zu lösen hatte.

²⁹⁹ GSStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CCIX Nr. 15, fol. 4 f., 56 f., 59

³⁰⁰ Ebd., fol. 22 f., 38 v., 42 - 44, 47, 60 - 62 v., 63

³⁰¹ Ebd., fol. 62, 64 v.

Bei einigen Höfen war aus den Akten nicht zu ersehen, ob sie jemals vermessen worden waren.³⁰² Der Pachtzins war z. T. auf der Grundlage von früher abzuführenden Naturalabgaben in Geld umgerechnet worden und seit langem unverändert geblieben, wie etwa bei einem kleinen Hof, dessen Pachtsumme von 14 Reichstalern und 6 Stübern einer Naturalabgabe von drei Maltern Hafer, sechs Scheffeln Gerste, zwei Pfund Flachs und zwei Schuldschweinen entsprach.³⁰³ Wegen fehlender Vermessungsunterlagen waren die Grenzen von Ländereien nicht klar bestimmt. Dadurch bestand zum einen die Gefahr, dass königlicher Besitz von Unbefugten vereinnahmt und „verdunkelt“ wurde. Zum anderen war wegen der fehlenden Flächenbestimmung eine exakte Berechnung des Ertrags der Ländereien und damit eine diesem entsprechende Neufestlegung der Pachtsumme nicht möglich. In beiden Fällen drohten Verluste für die Domänenkasse. Aus diesem Grunde leitete Meyer sofort die Vermessung dieser Ländereien ein. Dass er hoffte, eine Erhöhung der Pachteinahmen zu erzielen, spiegelt sich im Protokoll über die Prüfung eines Kottens wider. Er vermerkte dort gleichsam entschuldigend, dass der bisherige Anschlag deshalb habe beibehalten werden müssen, weil der von ihm mit der Vermessung beauftragte königliche Baubeamte diese wegen anderer wichtiger Aufgaben nicht rechtzeitig habe durchführen können.³⁰⁴

Ein mehrfach auftretendes Problem waren Unklarheiten bezüglich der Grenzziehung von Domänenländereien. Ein Pächter beschwerte sich z. B. darüber, dass er eine zu seinem Grundstück gehörende Wiese nicht nutzen könne, weil sie von den ehemaligen Besitzern verkauft und danach zweimal weiterverkauft worden sei. Er beantragte, dieses Grundstück entweder seinen Ländereien rechtmäßig zuzuschlagen oder es aus seiner Pacht auszuklammern. Ein anderer führte Klage darüber, dass der zuständige Landvermesser bei der Markenteilung den ihm zustehenden Anteil falsch vermessen habe. Und in einem weiteren Fall glaubte ein Pächter, aufgrund einer fehlerhaften Vermessung hätten andere von ihm gepachtetes Land widerrechtlich an sich gebracht. Auch hier leitete Meyer entweder selbst vor Ort Maßnahmen zur Überprüfung ein oder empfahl dem Kollegium, eine Neuvermessung zu veranlassen.³⁰⁵

Aufschlussreich sind die Beschwerden von Pächtern über ihnen zustehende, jedoch nicht erfolgte staatliche Zahlungen. Sie bestätigen die in anderem Zusammenhang wiederholt festzustellende schleppende Auszahlung von berechtigt beantragten Geldern an die „Untertanen“. So zeigte z. B. einer von ihnen an, dass ihm die jährlich zu leistenden zwei Drosten - Dienste und die zu stellenden zwei Pferde entgegen der Vorschrift weder vom vorigen noch vom jetzigen Rentmeister vergütet worden seien.³⁰⁶ Die drei oben erwähnten Pächter, die sich auf Anraten Meyers entschlossen hatten, ihre Kotten in Erbpacht zu nehmen, beklagten sich darüber, dass sie „aller Vertröstung ohnerachtet“ noch keine Entschädigung für Kosten aus dem Siebenjährigen Krieg in Höhe von 18 bzw. 22 Reichstalern

³⁰² StA Ms, Mark Renteien, B Nr. 2, fol. 105, 293, 297

³⁰³ Ebd., fol. 299

³⁰⁴ Ebd., fol. 103 f.

³⁰⁵ Ebd., fol. 114; 64; 117

³⁰⁶ Ebd., fol. 106

erhalten hätten, die ihnen als „rechtmäßige Forderungen“ nicht streitig gemacht werden dürften. Sie waren im Übrigen nicht die einzigen in der Grafschaft Mark, die Jahre nach erbrachten Leistungen immer noch auf ihr Geld warteten.³⁰⁷ Die Pächter beschwerten sich außerdem darüber, dass außer der Pacht von ihnen auch noch die Abgabe der Kontribution gefordert werde, und beantragten, dass diese Kosten wie zuvor vom Rentmeister übernommen und aus der Domänenkasse beglichen werden sollten. Einer der Pächter brachte vor, dass der von ihm an den Vikar zu Stiepel abzuführende Kornzehnt im Anschlag für seinen Hof nicht angerechnet worden sei, „welches doch den übrigen geschehen“, und bat um Gleichbehandlung. Da Meyer zu einer sofortigen Behebung der Beschwerdeanlässe nicht befugt war, konnte er den Pächtern nur versichern, dass über ihre Klagen höheren Orts Vortrag erfolgen werde.³⁰⁸

Dass Beschwerden offenbar nicht immer mit der erforderlichen Konsequenz verfolgt wurden, zeigt der Fall des Pächters eines Domänenhofes, der sich über folgendes, seit Jahren hinziehendes Ärgernis beklagte: Obwohl er bereits seit 1771 gebeten habe, ihn von den „Bedrückungen“ eines adligen Gutsbesitzers „klaglos zu stellen“, sei keine Besserung eingetreten. Der Adlige beanspruche den Zugang zu einem Gehölz über sein Land und habe dazu bereits auch einen Weg gebahnt. Dadurch sei ihm seit vielen Jahren ein beträchtlicher Schaden erwachsen. Er müsse dafür entschädigt werden, und es müsse ihm zu seinem Recht verholfen werden, wenn er weiter die gemäß Anschlag zu leistenden Abgaben erfüllen solle. Er zweifle nicht daran, dass „sein gnädigster König“ ihm Gerechtigkeit widerfahren lassen werde. Schließlich sei er in dieser Erwartung und Hoffnung „als ein Ausländer aus dem Bergischen in dies Land gekommen“. Diesmal wurde zügig gehandelt. Meyer beurteilte die Angelegenheit als dringlich und versicherte dem Pächter, dass die Entschädigung demnächst erfolgen werde. Und die Deputation erteilte Meyer einen speziellen Auftrag, um der Beschwerde schnell abzuhelpen und dem Pächter sein Recht zu verschaffen.³⁰⁹

Ein Einblick in die schwierige Lage, in der sich manche Domänenpächter befanden, ist am Beispiel des bereits erwähnten Domänenhofes „Über die Horst“ in der Nähe von Blankenstein möglich. Dieses kontributionsfreie Gut hatte eine Ackerfläche von rund 20 Holländischen Morgen. Der Pächter bezahlte einen jährlichen Pachtzins von 165 Reichstalern. Er hatte außerdem die auf dem Hof lastende jährliche Abgabe von sechs Maltern Roggen, sechs Maltern Gerste und einem Schuldschwein an den Pastor von Blankenstein abzuführen. Er entrichtete die Pacht ordnungsgemäß und war mit seinen Zahlungen nicht im Rückstand.

Die Qualität des Ackerlandes des Domänenhofes wurde von Meyer zwar als gut beurteilt. Der Boden erbrachte jedoch nicht den optimalen Ertrag, weil der Pächter einen zu geringen Rindviehbestand hatte und seine Ackerflächen nicht ausreichend düngen konnte. Eine weitere Belastung für das Gut war

³⁰⁷ StA Ms, KDK Hamm Nr. 125, fol. 162 ff.

³⁰⁸ Ebd., Mark Renteien, B Nr. 2, fol. 139, 142 - 144

³⁰⁹ Ebd., fol. 110 f.

dadurch gegeben, dass die verfügbare Wiesenfläche in keinem Verhältnis zur Gesamtackerfläche stand und nicht ausreichte, um den Heubedarf des Gutes zu decken, so dass zugekauft werden musste.³¹⁰

Bei der Überprüfung des Gutes vor Ort wurde eine Unklarheit bezüglich des Pachtverhältnisses deutlich. Der Pächter war der Auffassung, den Hof in Erbpacht gepachtet zu haben. Er gab an, dass er 1772 ein Erbstandsgeld von 50 Reichstalern entrichtet habe, ihm jedoch kein Erbpachtvertrag ausgehändigt worden sei. Eine von Meyer eingeleitete Überprüfung in der Registratur der Deputation in Hamm ergab, dass der Pächter das Erbstandsgeld tatsächlich bezahlt und außerdem noch eine Kautions gestellt hatte, der Erbpachtvertrag jedoch nicht zustande gekommen war, weil er mit einer von ihm geforderten „annehmlichen Offerte zu sothaner Erbpacht zurückgeblieben“ war. Die einbezahlten 50 Reichstaler waren offensichtlich nicht zurückerstattet worden.³¹¹

Meyer stellte darüber hinaus fest, dass der Pächter seit 1772 keine Reparaturen am Wohngebäude und an den Wirtschaftsgebäuden des Hofes vorgenommen hatte. Sie waren „in solchen Verfall“ geraten, dass ihr völliger Einsturz drohte. Er hatte zwar 1778 vom Forstamt Bauholz für die erforderlichen Reparaturen zugewiesen bekommen und das Holz auch gefällt, hatte es danach aber im Wald liegen lassen. Auf die Frage Meyers, warum er „höchst unverantwortlicher und strafbarerweise“ das Holz nicht weggeschafft und verbaut habe, gab der Pächter an, er sei „Unvermögenheit halber“ dazu nicht im Stande gewesen. Wenn ihm für die Reparaturen keine Gelder aus der Baukasse genehmigt würden, dann müsse er „nicht allein das Holz verfaulen, sondern auch die Gebäude einfallen lassen, und mit Frau und Kindern davon gehen“. Es sei genug, dass er die Pacht bisher bezahlt habe und dass er sie auch in Zukunft bezahlen würde. Mehr zu tun, sei ihm unmöglich.³¹²

Diese emotionale, trotzig Reaktion gegenüber einem königlichen Beamten als Ausdruck des Ärgers über die mangelnde staatliche Unterstützung erscheint durchaus berechtigt. Sie erinnert an nicht wenige ähnlich gelagerte Fälle, in denen die staatliche Unterstützung von Domänenpächtern durch Baugelder lange auf sich warten ließ und, wenn sie gewährt wurde, oft nur spärlich floss. Das Beispiel weist aber auch darauf hin, dass die nach den Bestimmungen geforderte Überwachung und Unterstützung der Domänenpächter hier offensichtlich nicht wirksam erfolgt war.

Nach der Beurteilung Meyers war die baldige Reparatur der Gebäude dringend erforderlich, um sie vor dem Einsturz zu bewahren. Da die „größte Armuth“ des Pächters tatsächlich gegeben war, schlug er der Deputation vor, die dazu notwendigen Mittel aus der Domänenbaukasse zu bewilligen. Bei seiner Begründung für diesen Vorschlag spielten Fürsorgeaspekte eine Rolle, die jedoch deutlich von fiskalischen Interessen überlagert waren. Meyer argumentierte, dass bei der „jetzigen Armseligkeit“ des Pächters die Bewilligung der Baukosten höchst notwendig und nützlich sei, um ihm unter die Arme zu greifen. Diese äußerst wichtige Unterstützung zur Erhaltung des Guts sei aber auch erforderlich, um die etatmäßigen Pachtgefälle sicherzustellen. Sie verhindere zudem, dass bei

³¹⁰ StA Ms, Mark Renteien, B Nr. 2, fol. 79 ff.

³¹¹ Ebd., fol. 74 f.

³¹² Ebd., fol. 75 ff.

weiterem Zuwarten, wenn die Gebäude völlig einstürzen sollten, ein weit teurerer Bau mit erheblich höheren Kosten für die Domänenbaukasse aufgeführt werden müsse.

Aufschlussreich ist die abschließende Äußerung Meyers, dass man bestimmt einen geeigneten Erbpächter finden werde, wenn der jetzige Pächter die Bedingungen nicht erfüllen sollte, die mit der Bereitstellung von finanzieller Hilfe bei der Reparatur der Gebäude verbundenen seien. In dieser Argumentation spiegelt sich einmal mehr die Auffassung wider, Domänengut dann in Erbpacht zu vergeben, wenn durch seinen weiteren Verbleib in Zeitpacht finanzielle Belastungen für den Staat absehbar waren, um auf diesem Wege Kosten einzusparen und sie auf den Erbpächter abzuwälzen.³¹³

In den oben dargestellten Beispielen ist deutlich geworden, dass Meyer ebenso wie die Deputation als berechtigt beurteilte Beschwerden und Klagen der Domänenpächter aufnahmen und sich um Abhilfe bemühten. Bemerkenswert ist, dass dies bei Klagen über zu hohe Pacht und die schlechte Bodenqualität der Ländereien nicht der Fall war. Meyer kam den Pächtern hier nicht entgegen und wies Anträge auf Pächterleichterung kategorisch zurück; erstaunlicherweise auch dann, wenn er die Klage als „nicht ganz ungegründet“ einstufte. Er argumentierte, dass die im Pachtanschlag festgesetzten Erträge von einem fleißigen Pächter immer erfüllt werden könnten und davon nicht abgegangen werden könne.³¹⁴ Dies bedeutet, dass er nicht bereit war, grundlegende staatliche Forderungen in Frage stellen zu lassen, auch wenn sie als kritisierbar erschienen, und damit letztlich die Rolle der Pächter als „Untertanen“ betonte. Dass die Domänenpächter sich damit schwer taten und es nicht einfach war, ihnen diese Sicht der Dinge zu vermitteln, deutet der Bericht Meyers über ein Gespräch mit einem von ihnen an: Nachdem diesem vorgehalten worden sei, so führte er aus, dass alles auf des Pächters Fleiß ankomme, habe er sich „endlich beruhigen“ lassen.³¹⁵

c) Die Überprüfung der Mühlen

In der Grafschaft Mark gab es rund 45 zum Domänenbesitz der Renteien gehörende königliche Kornmühlen und mehr als 100 staatlich genehmigte Privatmühlen. Die Erlöse aus den Mühlen waren eine wichtige Einnahmequelle. Um sie möglichst weitgehend für die königliche Kasse zu nutzen, bestand Mühlenzwang. Danach hatten die „Zwangsmahlpflichtigen“ ihr Korn gegen Abgabe des Mulfters oder Mahlgeldes ausschließlich bei Mühlen mahlen zu lassen, denen sie von den staatlichen Behörden zugewiesen worden waren. Dabei wurden auch Privatmühlen „Mahlgäste“ zugewiesen. Ihre Besitzer hatten die Hälfte des Mahlgeldes an die Domänenkasse abzuführen.³¹⁶

³¹³ StA Ms, Mark Renteien, B Nr. 2, fol. 77 ff.

³¹⁴ Ebd., fol. 128

³¹⁵ Ebd., fol. 125

³¹⁶ Vgl. Adolf Dorider: Die Entwicklung des Mühlenwesens in der ehemaligen Grafschaft Mark. Ein Beitrag zur Domänenpolitik der brandenburgisch-preußischen Herrscher im 17. und 18. Jahrhundert, Witten 1909, insbesondere S. 25, 31 f., 39 ff.; „Taschenbuch Romberg“ (wie Anm. 7), S. 120; Revidiertes Mühlenreglement von 1772, abgedruckt bei Scotti, Gesetze, Bd. 3, Nr. 2059, S. 1958 - 1966

Zum Domanialgut der Rentei Blankenstein gehörten die Sprockhöveler und die Blankensteiner Mühle sowie die Hälfte der Weiler Mühle in der Nähe von Blankenstein. Die Sprockhöveler Mühle, die aus zwei Einzelmühlen bestand, war seit 1769 in Erbpacht vergeben. Die beiden Pächter hatten beim Abschluss des Pachtvertrages ein Erbstandsgeld von 467 Reichstalern entrichtet und bezahlten einen jährlichen Pachtzins von 269 Reichstalern für die beiden Mühlen mit Gebäuden und Gerätschaften, den zur Mühle gehörenden Teichen und Dämmen sowie den Gerechtigkeiten von Hand- und Spanndiensten. Den Mühlen waren bei der Verpachtung diejenigen Einwohner namentlich zugewiesen worden, die verpflichtet waren, als „Mahlgenossen“ ihr Korn ausschließlich hier mahlen zu lassen.³¹⁷

Die Blankensteiner Mühle war 1778 für sechs Jahre in Zeitpacht übertragen worden. Ihr Pächter entrichtete einen jährlichen Zins von 162 Reichstalern.³¹⁸

Die Weiler Mühle mit zwei Mahlgängen lag an der Ruhr beim Haus Clyff. Ihre eine Hälfte gehörte zum Domanialgut und wurde von der Rentei verwaltet. Die andere Hälfte gehörte dem Besitzer des Hauses Clyff, Freiherr von König. Die Einnahmen der Mühle wurden zwischen den Eigentümern gleichmäßig aufgeteilt. Jede Seite hatte zur richtigen Berechnung einen eigenen Müller eingestellt.³¹⁹

Außerdem gab es vier staatlich genehmigte Privatmühlen. Bei dreien von ihnen wurde seit mehr als 10 Jahren zwischen dem Freiherrn von König als Eigentümer und dem Fiskus über die staatliche Forderung nach Abgabe der halben Ertragssumme sowie über die Zuteilung der Mahlgenossen prozessiert. 1770 war von Seiten des Generaldirektoriums festgelegt worden, dass bis zum Ende dieses Prozesses die Mahlgenossen der drei Mühlen grundsätzlich der oben genannten Weiler Mühle zugewiesen werden sollten.³²⁰ Nur weit entfernt Wohnende erhielten „zu ihrer Comoditaet“ die Genehmigung, weiter bei den Privatmühlen mahlen zu lassen.³²¹

Die vierte Privatmühle lag in Dahlhausen. Sie gehörte einem Adligen und war mit einem Ertragsquantum von 148 Reichstalern und 8 Stübern veranschlagt. Die Hälfte davon - 74 Reichstaler und 4 Stüber – hatte der Eigentümer jährlich an die Domänenkasse abzuführen.³²²

Die Schwierigkeiten, die mit dem Betrieb der zum Domanialgut gehörenden Mühlen verbunden waren, werden besonders am Beispiel der Weiler Mühle deutlich. Hier stellte Meyer fest, dass sich die Anzahl der Mahlgenossen deutlich verringert hatte und dadurch gegenüber dem vorhergehenden Anschlag ein Verlust an Einnahmen von 187 Reichstalern und 11 Stübern zu Buche schlug. Nach seiner Beurteilung lag der Hauptgrund dafür in den „Defraudationes“, d. h. darin, dass die der Mühle zugeteilten Mahlpflichtigen diese Festlegung unterliefen und gegen das gültige Mühlenreglement

³¹⁷ StA Ms, Mark Renteien, B Nr. 2, fol. 66 ff.; 233, 237 - 271. In der Liste der Mahlgenossen von 1780 waren 594 Personen aufgeführt. Vom Mühlenszwang befreit waren alle über 60-Jährigen und Kinder unter 12 Jahren.

³¹⁸ Ebd., fol. 158

³¹⁹ Ebd., fol. 147

³²⁰ Ebd., fol. 160 f.

³²¹ Ebd., fol. 151

³²² Ebd., fol. 162

verstießen.³²³ Die Recherchen Meyers ergaben, dass sehr viele Mahlpflichtige heimlich zu den Privatmühlen gingen, um ihr Korn dort zu günstigeren Bedingungen mahlen zu lassen. Viele Bäcker, Brauer und "Fuselbrenner" verkauften ihr Brot an Mahlpflichtige der Weiler Mühle. Da die wenigsten Leute in dieser Gegend ihr Brot selber backten, sondern von diesen Bäckern bezogen, und sie wiederum ihr Korn bei anderen Mühlen mahlen ließen, ging der Weiler Mühle auch das Mahlgeld dieser Klientel verloren. Nach den Feststellungen Meyers hatten die „Defraudationes“ über Hand genommen und waren schwer aufzudecken, weil neben den Privatmühlen im Einzugsbereich der Weiler Mühle liegende Nebenmühlen, die nur für den Eigenbedarf betrieben werden durften, als „Schleich Mühlen“ genutzt und „nur auf die Defraudationes“ unterhalten wurden. Sie versuchten, die Weiler Mahlgäste an sich zu ziehen und ihr unrechtmäßiges Vorgehen „auf alle Weise zu befördern und zu erweitern“. Es fehlte nicht an Leuten, die diese Mühlen besuchten und ihr „ordentliches Gemal“ mieden. Zum einen konnten sie ihr Korn dort zum halben Preis mahlen lassen. Zum anderen wurde ihnen der z. T. erheblich weitere Weg zur Weiler Mühle erspart. Meyer stellte darüber hinaus fest, dass verbotene Handmühlen im Bereich der Rentei in Betrieb waren und dadurch den genehmigten Mühlen weitere Mahlgäste verloren gingen.³²⁴

Um diesen misslichen Entwicklungen Einhalt zu gebieten, und damit der Mühlenertrag erhöht und das alte Anschlagsquantum wieder erreicht werden konnte, unterbreitet Meyer dem Deputationskollegium in seinem Abschlussbericht folgende Vorschläge: Denjenigen Mahlgästen der Weiler Mühle, die nur zu ihrer Bequemlichkeit Privatmühlen zugewiesen worden waren, sollte das Backen, Brauen und Fuselbrennen mit dem Ziel verboten werden, den Abfluss von Mahlgeld zu unterbinden. Im Zusammenhang mit dieser Maßnahme sollte zur Steigerung der Erträge Bedacht darauf genommen werden, im Einzugsbereich der Weiler Mühle wieder wie früher Bäcker und auch Brennereien zu etablieren und sie der Mühle zuzuweisen. Damit sollte insbesondere verhindert werden, dass Mahlpflichtige, die „vom Kaufbrot“ lebten, zu Bäckern gingen, die ihr Mehl nicht von den staatlichen Mühlen bezogen und demnach der Domänenkasse Gelder entzogen. Die von der Weiler Mühle am weitesten entfernten und zur „Defraudation am besten situirten“ Mahlgenossen sollten jeweils für sechs Jahr von der Verpflichtung zum dortigen Mahlen befreit und auf Privatmühlen verteilt werden, um wenigstens einen Teil der bisherigen Verluste an Mahlgeld auszugleichen.

Um das Unterlaufen der Mahlpflicht zu verhindern, hielt Meyer es zudem für unerlässlich, die Müller der Privatmühlen auf das Mühlenreglement zu vereidigen. Sie sollten bei Strafe des Verlustes ihres Gewerberechts keine fremden Mahlgäste ohne Passierzettel derjenigen Mühle annehmen dürfen, der sie zugeteilt waren. Die Eigentümer der Mühlen sollten verpflichtet werden, dies sicherzustellen.

³²³ StA Ms, Mark Renteien, B Nr. 2, fol. 147, 154

³²⁴ Ebd, fol. 147 - 150

Schließlich empfahl er, alle Handmühlen abzuschaffen und darauf zu achten, dass Missbräuche nicht wieder einrissen.³²⁵

Meyer sah bei Umsetzung dieser Maßnahmen die Möglichkeit, den beklagten Fehlentwicklungen wirksam zu begegnen und Ertragsverluste auszugleichen. Auffallend ist, dass die von ihm aufgedeckten Missstände seit längerem bestanden und offensichtlich versäumt worden war, das Einhalten der staatlichen Vorgaben zu überwachen und bei Zuwiderhandlungen sofort einzugreifen und Abhilfe zu schaffen.

Bei der Revision der königlichen Mühle in Blankenstein stellte Meyer fest, dass sie nicht die erträglichste war. Die zur Mühle gehörende Mühlenschlacht war in der Vergangenheit häufig repariert worden und hatte seit längerer Zeit die jährliche Einplanung von 50 Reichstalern für Reparaturkosten im Mühlenbauetat erforderlich gemacht. Im Winter 1779/80 hatten Hochwasser und starker Eisgang die Schlacht „bis zum Grunde fortgetrieben“ und den Bestand der Mühle gefährdet. Die Beschädigungen hatten eine den ganzen Sommer dauernde Reparatur zur Folge, welche nach dem Kostenanschlag des Landbaumeisters mit mehr als 360 Reichstalern zu Buche schlug. Zudem ergab die Revision, dass die Anzahl der Mahlgenossen der Mühle gegenüber dem vorhergehenden Anschlag um 151 Personen gesunken war, wofür Meyer das Ausweichen auf die in der Gegend unerlaubt angelegten Handmühlen verantwortlich machte. Die Mühle hatte durch diese Entwicklung Einnahmen verloren und konnte das festgelegte Pachtquantum nicht erwirtschaften.³²⁶

Aufschlussreich ist, dass Meyer bei dieser Sachlage aus fiskalischen Erwägungen vorschlug, die Mühle in Erbpacht zu vergeben. Er begründete dies damit, dass der Ertrag „nicht zu ansehnlich“ sei und jährlich hohe Reparaturkosten anfielen. Unter diesen Umständen, so meinte er, „würde dem Königlichen allerhöchsten Interesse nichts zuträglicheres zu rechnen sein, als daß zu Entledigung des Oneris Fabricae die Mühle in Erbpacht abgegeben würde“. Die Vorteile seien evident. Und da die Mühle ständig Wasser habe und vor allem im Sommer bei anhaltender Dürre viele fremde Mahlgenossen dort mahlten, sei es nicht unwahrscheinlich, dass man sie zu dem gegenwärtigen Zeitpachtquantum in Erbpacht unterbringen könne.³²⁷

Die Überlegung, finanzielle Belastungen beim Domänenbesitz auf dem Wege der Erbpacht abzuwälzen, klang auch im Bericht Meyers über die Überprüfung der Sprockhöveler Mühle an. Er stellte dort fest, dass ein Spezialanschlag für die Mühle nicht vorlag. Um die Möglichkeit auszuschließen, dass mehr Mahlgenossen als im bisherigen Pachtanschlag festgelegt bei der Mühle mahlen ließen und die Erbpächter dadurch einen unzulässigen Gewinn machten, fertigte er einen Spezialanschlag an. Die Gewinnberechnung auf der Grundlage der Anzahl der Mahlgenossen ergab zwar keine Unkorrektheiten; die Erbpächter hatten, anders als anfänglich vermutet, keine Nachzahlung zu entrichten. Es wurde aber deutlich, dass der Ertrag der Mühle um gut 50 Reichstaler geringer war als der mit 269 Reichstalern festgesetzte Erbpachtzins. Der Kommentar Meyers zu dieser Berechnung

³²⁵ StA Ms, Mark Renteien, B Nr. 2, fol. 151 - 153

³²⁶ Ebd., fol. 155 - 158

³²⁷ Ebd., fol. 159

lässt erneut seine fiskalischen Ziele erkennen. Er meinte, bei dieser Lage sei „kein rechtliches Plus zu machen“, und zog daraus die Schlussfolgerung, dass der Staat aller Wahrscheinlichkeit nach mit der derzeitigen Erbpacht „immer im Vorteil“ bleiben werde.³²⁸

3. Die Revision des Anschlags der Rentei Bochum für die Pachtperiode 1801 bis 1807

Die Rentei Bochum war für die Dauer von zwölf Jahren bis 1801 an einen Hauptpächter vergeben, der gemäß Anschlag jährlich rund 7200 Reichstaler zu erheben und an die Domänenkasse abzuführen hatte. Diese Einkünfte setzten sich im Wesentlichen aus folgenden Renteingefällen zusammen: Aus dem Zins für die Zeitpacht von 21 Domänenhöfen und einer Reihe weiterer Domänenländereien; aus den Abgaben von Höfen, die in der Grafschaft Dortmund lagen, aber zum Domanialbesitz der Rentei gehörten³²⁹; aus den Pachteinahmen von drei königlichen Mühlen und dem halben Mahlgeld von zwei auf Domänenhöfen liegenden Mühlen und weiteren 17 Privatmühlen; aus Pflichtabgaben an Hafer, Siegelwachs, Schweinen und Hühnern, die überwiegend in Geldwert zu leisten waren; aus einer Reihe von Zehnten; aus Geldern, die für die Ablösung von Spann- und Handdiensten entrichtet werden mussten, sowie aus den sogenannten kleinen Pachtstücken wie z. B. der Verpachtung des Kessel- und Eisenhandels oder des Lumpensammelns. Der größte Einzelposten unter den Gefällen war der Erlös aus den Mühlen. Er machte mit rund 2000 Reichstalern fast 30 Prozent der Gesamteinnahmen aus.³³⁰

Die vorbereitenden Maßnahmen zur Revision des Pachtanschlags der Rentei und die einzelnen Schritte zur Erarbeitung des revidierten Anschlags vor Ort sind in den Quellen gut dokumentiert.

Danach wurden die Aktivitäten der Märkischen Kammer zur Revision des Anschlags durch ein Reskript des Generaldirektoriums vom 18. Juli 1799 ausgelöst, mit dem die oberste Behörde das Kammerkollegium sehr frühzeitig anwies, den Anschlag spätestens im September 1800 in Berlin vorzulegen. Das Kollegium beauftragte daraufhin Mitte August 1799 den für die Rentei Bochum zuständigen Departementrat, Kriegs- und Domänenrat von Zschock, mit der Anfertigung des Anschlags. Zschock wurde im Februar 1800 routinemäßig an seinen Auftrag erinnert. Nachdem es dem Kammerdirektor mit Direktorialreskript vom 24. Februar 1800 zur besonderen Pflicht gemacht worden war, auf die Einhaltung des Termins „gemessenst zu halten“, wies das Kollegium Zschock erneut an, die Revision des Anschlags so vorzunehmen, dass dieser „ohne allen Fehl“ spätestens Anfang September 1800 dem Generaldirektorium vorgelegt werden könne.³³¹ Zur Unterstützung Zschocks bezog die Kammer im April 1800 den Landrat des Kreises Hörde und die Akziseinspektoren und Steuereinnehmer der Bereiche mit Renteingefällen in die Vorbereitung des neuen Anschlags mit

³²⁸ StA Ms, Mark Renteien, B Nr. 2, fol. 68

³²⁹ Ebd., KDK Hamm Nr. 624, fol. 21 ff.

³³⁰ Ebd., Nr. 548, fol. 1 - 10

³³¹ Ebd., Nr. 547, fol. 1 - 4

ein und befahl ihnen, dem Revisor bestimmte Aufstellungen und Informationen aus ihren Zuständigkeitsbereichen zuzuleiten, die er für die Berechnung von Einzelpositionen des Anschlags benötigte.³³²

Zschock nahm seine Arbeit Mitte Juni 1800 am Sitz des Rentmeisters in Castrop auf, blieb zunächst drei Monate vor Ort und reiste Mitte September nach Hamm zurück,³³³ ohne jedoch den Anschlag termingerecht abschließen zu können, was ihm deutliche Kritik des Kammerkollegiums eintrug. Er sei, so wurde ihm vorgehalten, trotz mehrmaliger Erinnerungen noch nicht fertig, wodurch er es der Kammer unmöglich gemacht habe, den Anschlag dem Generaldirektorium fristgerecht zu übermitteln. „So wie Ihr für alle desfallsige unangenehme und nachtheilige Folgen verantwortlich bleibt“, wurde ihm bedeutet, so werde die sofortige Vorlage erwartet, ebenso wie die Meldung, aus welchen Gründen dies bislang nicht geschehen sei, damit dem Generaldirektorium vorgetragen werden könne, die Kammer sich dadurch „nicht verantwortlich mache“ und um Terminverlängerung nachgesucht werden könne.³³⁴

Zschock erbat daraufhin weitere 4 bis 5 Wochen Zeit. Als größtes Hindernis bei der Fertigstellung des von ihm als äußerst arbeitsintensiv charakterisierten Anschlages führte er die Vermessung der Ländereien der beiden zur Rentei gehörenden Zehnten an, welche der damit beauftragte Wegeinspektor erst nach der Ernte beginnen könne. Um weitere Kritik zu entkräften, wies er das Kammerkollegium selbstbewusst und seine fiskalische Zielsetzung betonend darauf hin, dass er bei seinen Arbeiten größtmöglichen Fleiß angewandt habe und bemüht gewesen sei, für die königlichen Domänenrevenue „kein unbeträchtliches Plus“ zu erzielen.³³⁵ Die von der Kammer daraufhin beantragte Terminverlängerung bis Anfang Dezember wurde vom Generaldirektorium genehmigt.³³⁶ Zschock hielt sich im November erneut für drei Wochen im Bereich der Rentei auf,³³⁷ konnte jedoch auch diesen Termin nicht einhalten.³³⁸ Erst am 19. Dezember legte er schließlich den Anschlag dem Kammerkollegium vor. Die vier als Anlage beigefügten umfangreichen Bände Kommissionsakten machten seinen Arbeitsaufwand deutlich.³³⁹

Nach der Diätenabrechnung hatte Zschock für den Anschlag, der nach seiner Meinung „ungleich weitläufiger, schwieriger und ausführlicher, als alle vorhergehende gewesen“, 78 volle Arbeitstage benötigt. Eigens wies er darauf hin, dass er die Sonntage und alle diejenigen Tage, an denen er keine hinlängliche Arbeit habe nachweisen können, bei der Diätenberechnung nicht berücksichtigt habe.³⁴⁰ Das dieser Aufstellung beigefügte „Diarum“ zeigt allerdings, dass er sich auch an den nicht berechneten Tagen immer wieder mit dienstlichen Arbeiten beschäftigte, und vermittelt einen

³³² StA Ms, KDK Hamm Nr. 547, fol. 5 - 8

³³³ Ebd., fol. 84 v.

³³⁴ Ebd., fol. 13 f.

³³⁵ Ebd., fol. 15 ff.

³³⁶ Ebd., fol. 17, 23

³³⁷ Ebd., fol. 84 v., 85

³³⁸ Ebd., fol. 20 ff.

³³⁹ Ebd., fol. 26

³⁴⁰ Ebd., fol. 37 ff.

lückenlosen Überblick über die Tätigkeiten, die er Tag für Tag bei der Erarbeitung des Anschlags vor Ort wahrnahm. Dazu gehörten förmliche Befragungen und Besprechungen zur Klärung von Einzelfragen, deren Ergebnisse ausführlich in schriftlicher Form festgehalten werden mussten. Hier sind z. B. zu nennen: Die „Vernehmung“ eines Steuereinnehmers zur Frage des Praestandum einer bebauten Hausstelle; das in Bochum abgehaltene "Protocoll" zur Abgabe eines halben Pfundes Wachs von einem dort gelegenen Haus; die Befragung des Schulzen eines Dorfes zum Anteil der Zwangsmahlpflichtigen in seinem Bereich; die Besprechung mit einigen "Wirtschaftsverständigen" zur Schätzung des Wertes von Domänengrundstücken; die „Vernehmung“ von Erbpächtern der Rentei zur Aufklärung und offiziellen Feststellung des Übermaßes ihrer Grundstücke im Vergleich zu den im Pachtvertrag verzeichneten Flächen sowie die Befragung der Zehntpflichtigen zu Bochum und Langendreer zu den von ihnen zu leistenden Abgaben. Darüber hinaus verzeichnete Zschock in seinem Diarium diverse Besprechungen mit dem Rentmeister der Rentei und Rücksprachen mit dem Wegeinspektor zu Vermessungsfragen.

Einen erheblichen Anteil seiner Arbeitszeit verwandte Zschock für die Überprüfung der Pachtanschlüge von Domänenhöfen oder Kotten vor Ort. Er hielt außerdem öffentliche Termine zur Verpachtung von Ländereien und zum Verkauf des Rentehauses ab. Die Ergebnisse dieser Aktivitäten legte er in Protokollen nieder und erstellte darüber hinaus den geforderten umfassenden Gesamtbericht zum Pachtanschlag der Rentei.³⁴¹

Das Bestreben Zschocks, bei der Revision des Anschlags einen beträchtlichen Gewinn zu erwirtschaften, bestimmte auch den Tenor seines Schreibens an das Kollegium, mit dem er seine Arbeitsergebnisse vorlegte. Er hob darin hervor, ein „ganz sichergestelltes Plus“ von 167 Reichstalern erwirkt zu haben und wies darauf hin, dass dieser Gewinn um weitere 76 Reichstaler anstiege, wenn der von ihm bei der Überprüfung der Einzelanschlüge der Domänenhöfe erzielte Gewinn approbiert würde. Etwaigen Bedenken gegen die ermittelte Erhöhung der Abgaben suchte er mit dem Hinweis vorzubeugen, dass der Hauptpächter der Rentei damit einverstanden sei, wenn dieser Mehrbetrag seiner Pachtsumme zugeschlagen würde. Zschock war überzeugt, seine Aufgabe gut erfüllt zu haben. Dass er selbstbewusst erwartete, dafür auch gewürdigt zu werden, zeigt der abschließende Passus seines Schreibens an das Kollegium. Dort führte er aus: „Schließlich wünsche ich, dass meine Arbeit mir mit einigem Beyfall belohnt werden mögte, wenigstens habe ich es an Fleiß nicht fehlen lassen, und die etwa vorkommende Mängel empfehle ich nachsichtsvoller Beurtheilung“.³⁴²

Der von Zschock erarbeitete Pachtanschlag wurde zusammen mit den übrigen von ihm vorgelegten Unterlagen in der Kammer eingehend geprüft. Diese Prüfung wurde mit einer Sitzung des Kollegiums Anfang Januar 1801 abgeschlossen. Ihre Ergebnisse wurden in einem detaillierten Protokoll niedergelegt und mit dem Pachtanschlag, den erarbeiteten Anlagen und vier Bänden Kommissionsakten Zschocks weisungsgemäß dem Generaldirektorium zur Prüfung und Approbation

³⁴¹ StA Ms, KDK Hamm, Nr. 547, fol. 81 - 85

³⁴² Ebd., fol. 26 f., 27

übersandt. In ihrem Anschreiben lobte die Kammer die „sehr gründliche“ Arbeit Zschocks und schlug vor, außer den von ihm beantragten Diäten von 156 Reichstalern „zu dessen billiger Aufmunterung“ noch ein „Douceur“ zu bewilligen.³⁴³

Die Antwort des Generaldirektoriums wurde der Kammer im April 1801 mit einem umfangreichen Reskript übermittelt. Die Behörde würdigte darin zunächst die Arbeit des Revisors und des Kollegiums und nahm danach zu den einzelnen Punkten des von der Kammer vorgelegten Protokolls ausführlich Stellung.³⁴⁴ Eine Reihe der vom Revisor und dem Kammerkollegium vorgeschlagenen Erhöhungen von Gefällen genehmigte das Generaldirektorium uneingeschränkt, wobei die erzielten Gewinne wiederholt anerkennend gewürdigt wurden. So hatte die Behörde zu dem ermittelten Plus von 2 Reichstalern 28 Stübern und 9 Pfennigen bei den Gefällen aus Spann- und Handdiensten „nichts zu erinnern“, ebenso wenig wie beim Zugewinn von knapp 7 Reichstalern aus Siegelwachs und Rauchhühnern – oder auch bei dem ermittelten Minus von 20 Stübern bei den beständigen Geldrenten, die mit jährlich 111 Reichstalern veranschlagt wurden.³⁴⁵ Das Generaldirektorium billigte auch die vorgeschlagene Erbverpachtung von bisher nicht untergebrachten Ländereien an den Hauptpächter der Rentei, der bei der öffentlichen Versteigerung den Zuschlag für 20 Reichstaler erhalten hatte. Dieses Ergebnis wurde von der Behörde „um so mehr“ approbiert, als damit ein Gewinn von 6 Reichstalern verzeichnet werden konnte. Und „mit Wohlgefallen“ reagierte man in Berlin darauf, dass der Revisor bei einer Reihe von Erbpächtern die eigenmächtige Einverleibung von Domänenland festgestellt und bei der Neuveranschlagung eine Erhöhung des Pachtzinses um insgesamt 51 Reichstaler pro Jahr erwirkt hatte.³⁴⁶

Bemerkenswert ist, dass das Generaldirektorium bei aller erkennbaren Gewinnorientierung das Wohl der Domänenpächter nicht aus dem Auge verlor und sich bemühte, sie vor unangemessenen Belastungen zu schützen. Diese Zielsetzung spiegelt sich z. B. in der Äußerung wider, man habe gern vernommen, dass eine bestimmte erhöhte Abgabe von den Vorstehern der betroffenen Bauerschaften durch Unterschrift der ihnen vorgelegten Auszüge als richtig anerkannt worden sei.³⁴⁷ Die Rücksichtnahme auf die Pächter ist auch erkennbar in der Stellungnahme zu dem von der Kammer unterstützten Vorschlag des Revisors, eine Erhöhung der Anschlagsumme bei den Domänenhöfen um ein „halbes Korn“ vorzunehmen und damit ein jährliches Plus von 76 Reichstalern zu erwirtschaften. Die Behörde erklärte sich zwar dazu bereit, wenn ein entsprechender Vorschlag auf richtige Beurteilung und Lokalkennntnis gründe. Sie wies aber gleichzeitig darauf hin, dass diese Voraussetzung nach ihrer Beurteilung nicht vorliege, weil die Domänenpächter nicht einmal die bisherige Anschlagsumme aufbringen könnten, und lehnte deren Erhöhung ab. Ein tadelnder Unterton schwang mit, wenn sie betonte, dass es jetzt nicht um die Frage der Anhebung der Abgaben gehen

³⁴³ StA Ms, KDK Hamm Nr. 547, fol. 45 v. f.

³⁴⁴ Ebd., fol. 71 ff.

³⁴⁵ Ebd., fol. 73, 76; Nr. 548, fol. 1 v.

³⁴⁶ Ebd., Nr. 547, fol. 76 v.

³⁴⁷ Ebd., fol. 73

dürfe, sondern zuerst dafür gesorgt werden müsse, dass die Pächter das bisherige Anschlagquantum erfüllen.³⁴⁸ Die Rücksicht auf die Domänenpächter bestimmte schließlich auch die Entscheidung des Generaldirektoriums in der Frage, wie lange rückwirkend die oben erwähnten Erbpächter den Zins für die von ihnen unberechtigterweise genutzten Ländereien zu begleichen hatten. Die Kammer vertrat hier eine härtere Linie als ihre vorgesetzte Behörde. Sie war der Auffassung, dass die Zinsen für jedes Jahr seit Abschluss der Erbpachtverträge in den Jahren 1794/95 nachzuzahlen seien, und schlug folglich eine Lösung vor, welche die Disziplinierung der Erbpächter zum Ziel hatte und gleichzeitig die für die Domänenkasse einträglichste Regelung darstellte. So weit wollte das Generaldirektorium nicht gehen. Mit Rücksicht darauf, dass es sich bei den Erbpächtern zumeist um kleine Neubauern und Tagelöhner handelte, verordnete es, dass die „Stipulirte Canones, für die verfloßene Zeit nicht weiter zurück, als zwey Jahre nach geschehener eigenmächtiger Besitz-Ergreifung“ nachgefordert werden sollten und befahl, die Beträge einzuziehen.³⁴⁹

Zschock hatte neben seinen speziellen Vorschlägen zur Neufestsetzung von einzelnen Gefällen folgende weitreichenderen und aus seiner Sicht erfolgversprechenden Maßnahmen zur Ertragssteigerung vorgeschlagen: 1. Die Ausweitung der Erbverpachtung von Domänenländereien, um durch die Einnahme von Erbstandsgeld und die Anhebung der Pachtzinsen Gewinne gegenüber der Zeitpacht zu erzielen, 2. die Angleichung der niedrigen Korntaxe für die Rentei an die erheblich höheren aktuellen Getreidepreise, um Mehreinnahmen bei den Getreideprästationen zu erwirtschaften, und schließlich 3. den Bau zusätzlicher königlicher Mühlen zur Steigerung der Mahlgeldeinnahmen bzw. die Ablösung des Mühlenzwangs durch eine von allen Mahlgenossen der Rentei zu entrichtende Pauschalabgabe. Damit sollten Einnahmen erschlossen werden, die als Folge des Mühlenzwangs verloren gingen, weil der größere Teil der Mahlgenossen der Rentei den Privatmühlen zugeteilt war und damit - anders als die den königlichen Mühlen Zugewiesenen - nur die Hälfte des Mahlgeldes an die Domänenkasse abzugeben hatte.

Der Vorschlag Zschocks, die Erbverpachtung von Domänenländereien auszuweiten, fand nicht die Zustimmung der Kammer, die glaubte, durch eine Zeitverpachtung höheren Nutzen erzielen zu können. Sie hielt es nicht für sinnvoll, bei den ständig steigenden Getreidepreisen und der damit einhergehenden Wertsteigerung der Grundstücke die Jahr für Jahr zu erwartenden wachsenden Gewinne dauerhaft Erbpächtern zu überlassen.³⁵⁰ Das Kollegium schlug deshalb dem Generaldirektorium die weitere Zeitverpachtung von nicht zu den Domänenhöfen gehörenden Ländereien vor. Um möglichst hohe Pachtzinsen zu erzielen und Gewinne für die Domänenkasse zu

³⁴⁸ StA Ms, KDK Hamm Nr. 547, fol. 72 v.

³⁴⁹ Ebd, fol. 77

³⁵⁰ Zum Ansteigen der Getreidepreise vgl. Wilhelm Abel: Agrarkrisen und Agrarkonjunktur (wie Anm. 104), S. 182 ff. Wilfried Reininghaus: Die Stadt Iserlohn und ihre Kaufleute (1700 - 1815), Dortmund 1995, S. 381 f.

erwirtschaften, empfahl es, die Verpachtung in Form der öffentlichen Versteigerung zu versuchen, bei der durch die Konkurrenz der Bieter nach seiner Überzeugung „ein guter Erfolg“ zu erwarten war.³⁵¹

Das Generaldirektorium stimmte dem Vorschlag der weiteren Zeitverpachtung und dessen Begründung ausdrücklich zu und genehmigte den Versuch einer öffentlichen Versteigerung. Die Behörde betonte dabei den Grundsatz, dass bei den steigenden Preisen Ländereien, die nicht zu den Domänenhöfen gehörten, nur noch in Einzelfällen und unter der Voraussetzung in Erbpacht vergeben werden durften, dass sie der Beförderung neuer und aus staatlicher Sicht nützlicher „Etablissements“ dienten, wie sie etwa bei der Bebauung von bisher nicht bewirtschafteten Domänenländereien oder dem Ansetzen von Kolonisten gegeben waren.³⁵² Das Generaldirektorium bestätigte somit den Grundsatz, der wie erwähnt unter der Regierung Friedrich Wilhelms II. als Richtlinie für die Erbverpachtung von Domänenländereien in der Grafschaft Mark vorgegeben worden war.

Die geplante öffentliche Verpachtung von Ländereien der Rentei kam in der Folge jedoch nicht zu Stande. Der als Hauptpächter bestätigte Rentmeister erhob dagegen mit der Begründung Einspruch, ihm würden bei dieser Verfahrensweise alle Möglichkeiten genommen, um durch Unterverpachtung für sich selbst „einigen Vortheil“ zu erzielen. Er fand mit dieser Argumentation Gehör und erreichte, dass das Generaldirektorium seinen Belangen Vorrang vor kurzfristigen und geringfügigen staatlichen Gewinnen einräumte und von der Versteigerung absah.³⁵³ Es baute damit einer möglichen Verstimmung des Pächters vor, welche dazu führen konnte, dass dieser seinen Vertrag nach Ablauf der Pachtperiode nicht erneuerte und die mit der Hauptpacht für den Staat verbundenen längerfristigen Vorteile verloren gingen.

Zum Vorschlag Zschocks, die Getreidetaxe zu erhöhen, gab die Kammer ein grundsätzlich positives Votum ab, weil diese in der Rentei Bochum bei Roggen nur etwa 1/3, bei Gerste etwa 1/4 und bei Hafer etwa 3/4 des gängigen Getreidepreises betrug. Da die Rentei 350 Scheffel an „naturellem Getreide“ erhob und die Pachtanschlüsse der Domänenhöfe aus einem festgelegten Anteil von Roggen, Gerste und Hafer errechnet wurden, sah die Kammer darin die Möglichkeit, ein "ansehnliches Plus" zu erzielen. Sie hielt eine Realisierung mit Blick auf die unterschiedlichen Getreidepreise in der Provinz aber erst nach näherer Prüfung für sinnvoll.³⁵⁴ Nachdem das Generaldirektorium dazu die Genehmigung erteilt hatte, leitete die Kammer entsprechende Untersuchungen ein. Diese verzögerten sich allerdings und scheinen schließlich nicht zum Abschluss gekommen zu sein.³⁵⁵

Die Anregung Zschocks, den Gewinn für die Domänenkasse durch den Bau zusätzlicher königlicher Mühlen zu erhöhen, nahm die Kammer zurückhaltend auf und machte ihre Umsetzung von einer

³⁵¹ StA Ms, KDK Hamm Nr. 547, fol. 51 f.

³⁵² Ebd., fol. 72 v.

³⁵³ Ebd., fol. 162 f.

³⁵⁴ Ebd., fol. 49 f.

³⁵⁵ Ebd., fol. 71 f., 160 v., 162 v., 177

gründlichen Prüfung der örtlichen Möglichkeiten für den Bau neuer Mühlen und einer Kosten-Nutzenanalyse abhängig.³⁵⁶

Die Überlegung, den Mühlenzwang bei den drei in Zeitpacht vergebenen Mühlen der Rentei aufzuheben und gegen ein von den Mahlpflichtigen zu zahlendes „Loskaufungsquantum“ abzulösen, wurde von der Kammer gegenüber dem Generaldirektorium unterstützt. Dies war Ausdruck einer gegen Ende des Jahrhunderts verbreiteten Überzeugung, dass dieser Zwang die natürliche Freiheit einschränke und „für das gesamte Publikum und besonders für die niederen Klassen [...] eine sehr drückend werdende Sache“ sei, und man deshalb keine Gelegenheit vorübergehen lassen dürfe, „dieselben ganz davon zu befreien“.³⁵⁷ Dieser Linie folgend, beauftragte das Generaldirektorium das Kollegium, in Anlehnung an die im Bereich der Mindenschen Kammer bereits vorgenommene Aufhebung des Mühlenzwangs, dessen Ablösung auch in der Grafschaft Mark zu untersuchen und „mit Abgebung Eures pflichtmäßigen Gutachtens, zu berichten“, damit nach dessen Genehmigung Verhandlungen mit den Mahlpflichtigen aufgenommen werden könnten.³⁵⁸

Das Projekt kam jedoch nur schleppend in Gang. Die von der Kammer geplanten Verhandlungen mit den Mahlpflichtigen verzögerten sich, weil der Hauptpächter der Rentei auch hier, wie schon bei der geplanten Verpachtung von Domänengrundstücken, Einwände erhob und auf finanzielle Einbußen bei der ihm zugestandenem Unterverpachtung der Mühlen hinwies. Andere, als vorrangig eingestufte Aufgaben der Kammer veranlassten das Generaldirektorium zudem, Terminverlängerungen einzuräumen. Diese wurden als unproblematisch beurteilt, weil die Aufhebung des Mühlenzwangs in der Rentei mit Rücksicht auf die mit den Mühlenpächtern geschlossenen Verträge erst mit Ablauf der sechsjährigen Pachtperiode im Jahre 1807 möglich war.³⁵⁹ Die Ereignisse des Jahres 1806 verhinderten dann die Realisierung des Projekts unter preußischer Herrschaft. Der Mühlenzwang wurde in der Grafschaft Mark schließlich erst 1811 durch Verfügungen des Großherzogtums Berg aufgehoben.³⁶⁰

Vergleicht man abschließend die Revision des Pachtanschlags der Rentei Bochum mit der 20 Jahre früheren der Rentei Blankenstein, dann wird deutlich, dass die veränderten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, die sich u. a. in der Steigerung der Getreidepreise und der Diskussion um die Aufhebung des Mühlenzwangs widerspiegeln, im Bereich der Domänenverwaltung zur Überprüfung und Revision bisher gültiger Grundsätze führten und tendenziell modernisierend wirkten.

³⁵⁶ StA Ms, KDK Hamm Nr. 547, fol. 51 v.

³⁵⁷ Vgl. Dorider, Mühlenwesen (wie Anm. 316), S. 73

³⁵⁸ StA Ms, KDK Hamm Nr. 547, fol. 73

³⁵⁹ Ebd., fol. 163, 177 v.

³⁶⁰ Vgl. Franz-Peter Kreutzkamp: Bauernbefreiung auf Cappenberg. Die Entwicklung der grundherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse vom ausgehenden 18. bis zum Ende des 19. Jahrhunderts am Beispiel der ehemaligen Bauerschaft Übbenhagen, jur. Diss., Münster 2003, S. 67

Das Verfahren zur Erarbeitung, Prüfung und Genehmigung der Anschläge war indes nicht verändert worden. Es ist auch erkennbar, dass die allgemeine Vorgabe, im Zuge der Revision Gewinne für die Domänenkasse zu erzielen, noch immer bestand. Der Revisor in Bochum versuchte, die Möglichkeiten dazu weitestgehend auszuschöpfen, um Erfolge vorweisen zu können. Sein Vorgehen unterschied sich nicht wesentlich von dem seines Kollegen in Blankenstein im Jahre 1780 und wurde - wie damals - vom Kollegium in Hamm grundsätzlich mitgetragen.

Ist hier eine durchgehende Linie seit der Regierungszeit Friedrichs II. erkennbar, so scheint sich in der Reaktion des Generaldirektoriums auf die gewinnorientierten Vorschläge zur Revision des Bochumer Anschlags eine gegenüber früher differenziertere Haltung abzuzeichnen. Die oberste Behörde äußerte sich zwar lobend über einige der ermittelten Gewinne und bekräftigte mit deren Genehmigung das Festhalten an ihren bisherigen Grundsätzen. Sie reagierte aber sensibler und zurückhaltender als zuvor auf Vorschläge, bei deren Umsetzung sie zu hohe Belastungen für die Domänenpächter befürchtete.

III. INFRASTRUKTURVERBESSERUNGEN: DIE SCHIFFBARMACHUNG DER RUHR

Am 9. August 1780 erließ die Kammerdeputation in Hamm ein Publikandum, mit dem sie bekanntgab, dass die Eröffnung sämtlicher auf der Ruhr neu erbauter Schleusen erfolgt sei und die Schifffahrt von Langschede bis Ruhrort ohne Umladung der transportierten Waren aufgenommen werden könne.¹ Damit waren langwierige Bemühungen zur Schiffbarmachung der Ruhr und der Nutzung dieses bei den schlechten Wegeverhältnissen und den hohen Landtransportkosten für den wirtschaftlichen Aufschwung der Grafschaft Mark so wichtigen Wasserweges zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht. Dazu hat die Deputation, die seit 1777 für alle Wasserbaumaßnahmen in der Grafschaft Mark zuständig war, einen ganz wesentlichen Beitrag geleistet. Ihre dabei entwickelten Aktivitäten sollen im Folgenden näher untersucht und damit eine weitere Facette ihrer breit gefächerten Verwaltungstätigkeit beleuchtet werden.

A. Die Rahmenbedingungen

1. Die Maßnahmen zur Schiffbarmachung von Ruhr und Lippe bis 1776

In der hohenzollerschen Ära unternahmen die kleve-märkischen Stände erstmals in den Landtagsverhandlungen des Jahres 1649 einen Vorstoß, Lippe und Ruhr schiffbar zu machen, damit der im Dreißigjährigen Krieg „erschöpften Grafschaft Mark in etwas wieder aufgeholfen und dero Bestes, Wohlfahrt und Aufnehmen“ befördert werden könne. Der Große Kurfürst sicherte zwar damals wie auch im Landtagsrezess von 1660 seine Unterstützung für „ein solch gemeinnütziges Werck“ zu. Das Vorhaben kam jedoch nicht zu Stande.²

Die Schiffbarmachung beider Flüsse war in der Folgezeit immer wieder Gegenstand von Überlegungen, Planungen und Projekten des preußischen Staates. Sie zielten darauf ab, bei den allgemein schlechten Wegeverhältnissen und dem teuren Landtransport den kostengünstigeren Wasserweg vor allem für märkische Steinkohlen und Salz aus der Saline Königsborn, aber auch für Güter der gewerbereichen Region südlich der Ruhr zu nutzen. In erster Linie ging es darum, Kleve, Geldern und Moers mit Kohle und Salz zu versorgen und den rheinischen Wirtschaftsraum sowie weiter entfernt liegende Absatzgebiete zu erschließen. Die Maßnahmen zur Schiffbarmachung und zur Einrichtung des Kohlen- und Salztransports hatten vor dem Siebenjährigen Krieg nur bei der Lippe Erfolg. Dort konnte 1740 von Lünen aus der Salztransport nach Wesel aufgenommen werden. Für die Ruhrschifffahrt gelang es zwar, einen Vertrag mit zwei Unternehmern abzuschließen, der ihnen den Transport von Kohle, Holz, Kalk und Steinen unter preußischer Flagge auf eigene Kosten zusicherte. Sie konnten aber die als Bedingung geforderte Zustimmung der Regierungen der Anrainerstaaten nicht

¹ Scotti, Gesetze, Bd. 4, Nr. 2203, S. 2160

² Vgl. Walther Kliche: Die Schifffahrt auf der Ruhr und Lippe im achtzehnten Jahrhundert, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins (37) 1904, S. 4 ff., Zitat S. 5. Der Landtagsrezess von 1660 ist abgedruckt bei Scotti, Gesetze, Bd. 1, Nr. 262, S. 333 - 364

erreichen, weil man dort nachteilige Folgen für den eigenen Handel sah. Der Siebenjährige Krieg und die Besetzung von Teilen des Herzogtums Kleve und der Grafschaft Mark unterbrachen alle weiteren Bemühungen, das Projekt zum Erfolg zu bringen.³

Nach dem Siebenjährigen Krieg wurde der Schwerpunkt der Aktivitäten bei der Schiffbarmachung zunächst auf die Lippe verlagert. Auslöser war die 1763 geäußerte Bitte einer Gruppe von Kaufleuten und Fabrikanten aus Iserlohn - darunter der Vorsteher der Panzer- und Drahtzieherzunft - an den Etatminister vom Hagen, die freie Schifffahrt auf der Lippe für den allgemeinen Warenverkehr von Lünen und Fork bis Wesel und zurück zu genehmigen. Als Begründung für ihren Antrag führten die Kaufleute die u.a. durch die unpassierbaren Wege verursachten hohen Kosten des Landtransports von Eisen, Stahl und Messingwaren aus Iserlohn und anderen märkischen Orten nach Wesel, Duisburg oder auch Köln an, von wo sie größtenteils nach Holland und über Holland auch nach Frankreich, Spanien und Portugal exportiert wurden.⁴

Dieser Antrag wurde sowohl von der Kriegs- und Domänenkammer in Kleve als auch im Generaldirektorium uneingeschränkt unterstützt. Von einem Transport auf der Lippe erwartete man nicht nur einen größeren Absatz der in den sauerländischen Fabriken gefertigten Draht- und Eisenwaren, sondern erhoffte auch die Steigerung der Ausfuhr der in der Grafschaft Mark „hinlänglich vorrätigen“ Steinkohlen, die Belebung des gesamten Handels und die Vermehrung der Zolleinnahmen auf dem Rhein. Da man - wie bei der Wiederaufnahme der im Siebenjährigen Krieg eingestellten Salztransporte auf der Lippe - Beschwerden von kurkölnischer und münsterischer Seite befürchtete, wurde eine Abstimmung mit Kurköln für notwendig erachtet.⁵

Nach der Genehmigung Friedrichs II. und der Abstimmung zwischen dem Generaldirektorium und dem Auswärtigen Departement wurde 1764 der Kriegs- und Domänenrat von Derschau aus der Klevischen Kammer an den Hof des Kurfürsten Maximilian Friedrich nach Bonn entsandt, um dort ein Schreiben des Königs zu übergeben und zu erreichen, dass die für den Handel „so interessante Sache“ der Schiffbarmachung der Lippe wieder aufgenommen würde.⁶ Die Audienz Derschaus bei Kurfürst Maximilian Friedrich fand am 16. Juli 1764 in Münster statt, wohin er dem Kurfürsten eilig nachgereist war.⁷ Ihre Folge war ein Schreiben des Kurfürsten an Friedrich II., in dem er zwar bekräftigte, dass er sich für die Sache einsetzen werde „so viel und bald immer möglich ist“. Die Tatsache aber, dass er gleichzeitig auf einen nicht geringen Zeitbedarf für die Prüfung des Sachverhalts und die Abhängigkeit von der Verfassung des Hochstifts Münster hinwies, ließ eine gewisse Zurückhaltung erkennen und überdies erwarten, dass eine schnelle Übereinkunft eher unwahrscheinlich war.⁸ Es kam jedoch zur Zustimmung des Kurfürsten, eine Konferenz in Bonn

³ Vgl. Kliche, Schifffahrt (wie Anm. 2), S. 28 - 64, sowie Michael Fessner: Steinkohle und Salz. Der lange Weg zum industriellen Ruhrrevier, Bochum 1968, S. 280 ff.

⁴ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CCXXVIII Nr. 6, fol. 1 - 5 v.

⁵ Ebd., fol. 9 v., 53 ff.

⁶ Ebd., fol. 83 f., 87

⁷ Ebd., Nr. 7, fol. 15, 17 f.

⁸ Ebd., fol. 54 f.

abzuhalten und eine besondere Kommission zur Regulierung der Schiffbarmachung einzurichten, die sich aus Vertretern beider Seiten zusammensetzen sollte.⁹

Von preußischer Seite wurde im August 1765 eine Kommission eingesetzt, deren Auftrag es war, gemeinsam mit den von kölnischer Seite ernannten Sachverständigen die Lippe von Hamm bis Wesel „in guter Harmonie“ zu untersuchen und die Schifffahrt auf diesem Flussabschnitt einzurichten.¹⁰ Nachdem im Juli 1766 eine Konvention mit Kurköln und Münster zustande gekommen war¹¹, wurden zügig die Verhandlungen im August in Wesel begonnen und die vereinbarte Untersuchung der Lippe in der Zeit bis zum 9. Oktober 1766 durchgeführt. Die Kommission erzielte Einvernehmen in der Frage, wo welche Kribben an der Lippe anzulegen waren. Sie vereinbarte den Bau von Schleusen an sechs Mühlenschlachten, von denen Preußen, Köln und Münster je zwei übernehmen sollten, bestimmte den für den Leinpfad erforderlichen Landbedarf und legte die Kosten für die zu bauenden Dämme und Brücken fest. Sie erzielte Einvernehmen über die aufzubringenden Gesamtkosten und die Regelung für deren Abzahlung, berechnete die voraussichtlichen Einnahmen und legte vorläufige Tarife für die Passagegelder fest.¹² Konnte bei all diesen Punkten Einvernehmen hergestellt werden, so gelang dies bei der Regelung der Lippe-Wasserzölle nicht, so dass der völlige „Schluß der Commission“ verhindert wurde und die Verhandlungen unterbrochen werden mussten.¹³ Sie wurden erst am 27. Oktober 1767 wieder aufgenommen und, nachdem vereinbart worden war, die strittige Regulierung des Zollwesens separat zu verhandeln, bis zum 31. Oktober 1767 abgeschlossen.¹⁴ Dennoch waren nicht alle Schwierigkeiten ausgeräumt. Münster hatte zwar mitverhandelt, und seine Vertreter hatten die Vereinbarung mitgetragen, sie konnten allerdings ohne abschließende Genehmigung durch den dortigen Landtag keine endgültige Zustimmung geben. Die Ende 1767 von Seiten Preußens geäußerte Hoffnung, die Angelegenheit werde nun bald abgeschlossen sein, und es werde auch noch „ein gewisser Vortheil“ beim Salztransport auf der Lippe herauspringen, erfüllte sich nicht.¹⁵

In der Zwischenzeit war das Projekt der Ruhrschifffahrt, das im Krieg nicht weiterverfolgt werden können, von den beiden bereits erwähnten Unternehmern erneut aufgegriffen worden. Doch auch jetzt gelang es ihnen nicht, die Bedenken der Anrainerstaaten zu überwinden, obwohl ihre Bemühungen diesmal von preußischer Seite offiziell unterstützt wurden. Die betroffenen Regierungen verweigerten 1767 endgültig ihre Zustimmung.¹⁶

⁹ StA Ms, KDK Kleve Nr. 26, fol. 11 v.

¹⁰ Ebd., Nr. 27, fol. 2; 5 - 12 v.

¹¹ Ebd., fol. 112 - 117

¹² Ebd., fol. 167 ff., 206 ff., 213 v. ff., 220 ff., 227 ff., 296 - 303 v.

¹³ Ebd., fol. 296

¹⁴ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CCXXVIII Nr.10, fol. 231 f.

¹⁵ Ebd., fol. 264 f.

¹⁶ Vgl. Kliche Schifffahrt (wie Anm. 2), S. 65 ff. Fessner, Steinkohle und Salz (wie Anm. 3), S. 282. Zum Folgenden vgl. Kliche S. 75 ff. und Fessner S. 282 - 289

Als sich abzeichnete, dass die Verhandlungen mit den Anrainerstaaten langwierig und schwierig werden würden, hatte das Generaldirektorium nach anderen Möglichkeiten gesucht, die Versorgung des Herzogtums Kleve mit märkischen Steinkohlen sicherzustellen, um Kleve, Geldern und Moers vom fremdherrigen Mühlheimer Kohlenimport unabhängig zu machen und gleichzeitig den märkischen Absatzschwierigkeiten abzuhelpfen, die in der Grafschaft Mark zur Stilllegung von Steinkohlenzechen geführt hatten. Als Ausweg wurde der Landtransport der Kohle bis nach Gahlen und die Verschiffung von dort auf der Lippe bis zum Rhein gefunden und mit dem Gewerken einer märkischen Kohlenzeche ein auf 12 Jahre ausgelegter Vertrag geschlossen. Zur Unterstützung des Projekts wurden Gelder für die Verbesserung des Transportweges nach Gahlen freigegeben. Weil der Unternehmer wegen des schlechten Zustands der Wege die zugesagten Transportleistungen nicht erreichen konnte, versuchte man, die Belieferung Kleves durch Anlegen eines staatlichen Kohlenlagers bei Ruhrort und durch den Transport eines Teils der benötigten Kohle dorthin sicherzustellen sowie durch weitere Verbesserung der Wegeverhältnisse das Unternehmen zu unterstützen. Diese Maßnahmen erbrachten jedoch nicht den erhofften Erfolg. Vielmehr litt das Herzogtum Kleve unter einem empfindlichen Kohlenmangel, so dass man von Seiten des Generaldirektoriums die Einfuhr fremder Kohle wieder zulassen musste, die 1766 verboten worden war. In dieser Lage nahm das Generaldirektorium die Aktivitäten zur Schiffbarmachung der Ruhr wieder auf. Sie führten 1771 zum Abschluss eines Vertrags mit einer Duisburger Gesellschaft, die sich verpflichtete, die geforderten Mengen per Schiff von den Ruhmniederlagen nach Ruhrort in das dortige staatliche Kohlenmagazin zu transportieren.

Die Ruhr war von zahlreichen steinernen Schlachten durchzogen, an denen das Wasser zum Betrieb von Mühlen oder zum Fischfang aufgestaut wurde. Sie verhinderten die durchgehende Schifffahrt und machten das wiederholte Umladen der Kohlen von Schiff zu Schiff notwendig. Dabei zerfielen die begehrten Stückkohlen. Diese erhebliche Qualitätsminderung veranlasste die Duisburger Gesellschaft, im Zusammenwirken mit holländischen Geschäftsleuten dem preußischen Staat den Bau von 11 Schleusen an den Schlachten anzubieten, um das Umladen der Kohlen zu vermeiden. Als Voraussetzung für die Übernahme des Schleusenbaus auf eigene Rechnung forderte das Konsortium den Abschluss eines Kontrakts, der ihm für 30 Jahre das Transportmonopol für märkische Steinkohle und die Aufhebung des Exportzolls nach Holland zusicherte und weiterhin das Schleuseneigentum und den Anspruch auf die Schleusengelder gewährleistete. Dieser Vertrag kam jedoch nicht zustande. Die holländischen Geschäftsleute zogen ihr Angebot 1773 zurück, nachdem sie vom Generaldirektorium längere Zeit hingehalten worden waren, weil dort ein als günstig beurteiltes Angebot eines anderen Interessenten eingegangen war. Als dieses sich als unseriös erwies und die Duisburger Gesellschaft sich allein nicht in der Lage sah, den Schleusenbau zu finanzieren, wurde in Berlin die Entscheidung getroffen, das Projekt unter staatlicher Leitung zu verwirklichen.

Als Voraussetzung dafür wurde in Verhandlungen mit den anderen Ruhrterritorien Essen, Werden, Berg und Broich bzw. deren Landesherren Einvernehmen darüber erzielt, die allgemeine Schifffahrt auf der Ruhr einzurichten und in jedem der Territorien durch den Bau von Schleusen zwischen Hattingen und Ruhrort die Voraussetzungen dafür zu schaffen. In der Grafschaft Mark sollten drei Schleusen westlich von Hattingen an den Schlachten beim Haus Clyff, bei Dahlhausen und Horst errichtet werden. Weil man dafür keine staatlichen Mittel einsetzen wollte, wurde versucht, die dortigen Schlachtenbesitzer mit Zusicherung der Einnahmen aus den Schleusengeldern zur Übernahme der Bauten zu bewegen. Dies gelang in allen drei Fällen, allerdings erst, nachdem man den Eigentümern entgegen der ursprünglichen Absicht Vorschüsse und Darlehen bewilligt hatte. An den drei Schlachten wurde noch im Jahr 1774 mit dem Schleusenbau begonnen. Die Horster und die Dahlhauser Schleuse waren vor Einbruch des Winters 1775 fertiggestellt. Der Schleusenbau beim Haus Clyff wurde erst Ende 1776 erfolgreich beendet.

Während der Verhandlungen zur Schiffbarmachung der Ruhr waren die Vorbereitungen zur Einrichtung der Schifffahrt auf der Lippe weitergeführt worden. Nachdem sich an der Ruhr Fortschritte abgezeichnet hatten, waren jedoch Bedenken an der Wirtschaftlichkeit des Lippe-Projekts aufgekommen, dessen Abschluss man zudem nicht absehen konnte. Sie wurden u. a. dadurch gestützt, dass nach einer Erhebung der Märkischen Kammerdeputation der größte Teil der Händler - vor allem aus dem gewerbereichen Südteil der Grafschaft Mark - sich nicht entschließen konnte, die staatlicherseits geforderte schriftliche Zusage abzugeben, ihre Waren in Zukunft über die Lippe zu verschiffen, weil „kauffmännische Furcht“ sie von einem Engagement abhielt.¹⁷ Zwar gingen die Vorbereitungen für die Schiffbarmachung weiter. Sie wurden von preußischer Seite aber nur noch halbherzig betrieben. Als das Hofratskollegium in Bonn 1776 die noch ausstehende Ratifikation der Lippe-Schlusskonvention durch Preußen anmahnte, teilte das Departement des Auswärtigen dem Generaldirektorium mit, dass man „nicht das geringste Erinnern“ dabei finde, die Verhandlungen mit Kurköln abzubrechen. Der Endpunkt wurde mit einem im Auftrag des Generaldirektoriums verfassten Schreiben der Klevischen Kammer an das Hofratskollegium gesetzt. Darin wurde diesem mitgeteilt - ohne weisungsgemäß die Schiffbarmachung der Ruhr zu erwähnen -, dass man vom Lippe - Projekt Abstand genommen habe und Preußen sich damit „gar nicht weiter abgeben“ werde. Die Schuld daran wurde dem kurkölnischen Hof zugeschoben, der bei den preußischerseits so billigen und selbst für sein eigenes Interesse so vorteilhaften Bedingungen nicht habe einwilligen wollen, einen Versuch zu machen.¹⁸ Damit war das Projekt der Schiffbarmachung der Lippe zehn Jahre nach dem Beginn der Verhandlungen endgültig gescheitert.

¹⁷ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CCXXVIII Nr. 15, fol. 31 ff.

¹⁸ Ebd., fol. 152, 153 f.

2. Der Übergang der Zuständigkeit für die Schiffbarmachung der Ruhr auf die Märkische Kammerdeputation

Die Verhandlungen zur Schiffbarmachung der Ruhr waren preußischerseits von der Kriegs- und Domänenkammer in Kleve geführt worden. Sie hatte alle Vorbereitungsmaßnahmen geleitet und den Bau der drei Schleusen westlich Hattingen in Gang gebracht und überwacht. Als erwogen wurde, die Schifffahrt von Hattingen ruhraufwärts bis Herdecke auszudehnen, sah man im Generaldirektorium die Klevische Kammer weiterhin in der Pflicht und beauftragte sie, die Realisierungsmöglichkeiten für dieses Projekt zu untersuchen. Das Kollegium erörterte das Thema daraufhin in einer Sitzung Anfang Januar 1776 im Beisein des Geheimen Finanzrats Reichardt aus dem Generaldirektorium. Die Teilnehmer kamen einhellig zu der Auffassung, dass günstige Bedingungen für eine Verwirklichung des Vorhabens gegeben waren: Der Kammer lagen die Ergebnisse erster Untersuchungen vor, wonach die Ruhr genügend Wasser für eine Schiffbarmachung führte und von den sieben Schlachten, die zwischen Hattingen und Herdecke den Schiffen die freie Fahrt versperrten, vier durchbrochen werden konnten. Nur an drei Schlachten hielt man den kostenaufwendigen Bau von Schleusen für erforderlich. Als Ergebnis der Sitzung wurde festgehalten, dass diese vorläufige Beurteilung noch weiter abgesichert werden müsse. Eine endgültige Entscheidung könne erst nach einer eingehenden Untersuchung der Ruhr durch Fachleute sowie der Ermittlung der Kosten für die notwendigen Wasserbaumaßnahmen getroffen werden. Dieses Vorgehen schlug die Klevische Kammer dem Generaldirektorium vor.¹⁹

Die Märkische Kammerdeputation war von der Klevischen Kammer in die vorbereitenden Maßnahmen zur Realisierung des Schifffahrtsprojekts nicht einbezogen worden.²⁰ Dies geschah erst im April des Jahres, als ihr Direktor, von Ledebur, zu einer im Juni geplanten Befahrung der Ruhr eingeladen wurde, bei der die Schiffbarmachung von Hattingen bis Herdecke und zusätzlich auch deren Ausweitung bis Langschede untersucht werden sollte.²¹ Schon vor Beginn dieser Befahrung deutete sich an, dass der Klevische Kammerpräsident von Ostau der Deputation nur begrenzte Einflussmöglichkeiten auf das Projekt zuzugestehen bereit war und dessen straffe Leitung von Kleve aus beabsichtigte. Als Ledebur aus dienstlichen Gründen die Teilnahme an der Befahrung absagen musste, überließ Ostau die Entscheidung über die Entsendung eines Vertreters nicht der Behörde in Hamm. Vielmehr übersteuerte er das Kollegium und verlangte die Teilnahme des Kriegs- und Domänenrats Baerensprung, der in der Deputation zwar nicht für Fragen der Schiffbarmachung zuständig war, mit dem er aber seit längerer Zeit als dem für Salzangelegenheiten verantwortlichen Departementrat eng zusammenarbeitete. Diesen Eingriff in die Belange der Deputation begründete Ostau damit, dass Baerensprung am besten geeignet sei, die im Rahmen der Schiffbarmachung zu

¹⁹ StA Ms, KDK Kleve Nr. 30, fol. 1 f.

²⁰ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CCXXXVI Nr. 10, fol. 106

²¹ Ebd., Nr. 9, fol. 165; Nr. 10, fol. 54 f.

erwartenden Aufgaben zu bearbeiten. Schon hier zeichnete sich ab, dass er Baerensprung eine besondere Rolle zuzuteilen gedachte.²²

Die Befahrung der Ruhr fand im Juni unter der Leitung Ostaus statt, der zu den Ergebnissen dem Generaldirektorium anschließend berichtete.²³ Die Reaktion des Generaldirektoriums auf diesen Bericht lässt vermuten, dass in Berlin Befürchtungen aufgekommen waren, die Klevische Kammer und ihr Präsident könnten ein überzogenes Verständnis ihrer Leitungsaufgabe im Rahmen des Schiffbarmachungsprojekts entwickeln. Zwar wurden der bisher bezeugte Eifer und die gute Einleitung des Vorhabens hervorgehoben sowie die „allernädigste Zufriedenheit“ mit den Bemühungen zur Ausweitung der Schiffbarmachung bis Langschede betont. Im Mittelpunkt des Reskripts standen jedoch Hinweise auf die Abgrenzung der Aufgaben von Kammer und Deputation. Für die Schiffbarmachung bis Herdecke wurde zwar die volle Unterstützung der Klevischen Kammer durch das Generaldirektorium zugesichert, dabei aber die Anweisung erteilt: „... und werdet Ihr der Cammer Praesident von Ostau als Chef der Märckischen Cammer Deputation das nöthige hiernach mit derselben concertiren, besorgen und veranlaßen“. Für die im Abschnitt von Herdecke bis Langschede erforderlichen Maßnahmen wurde die Kammer angewiesen, die entsprechenden Anträge bei dem für diesen Bereich verantwortlichen Salzdepartment zu stellen. Danach müsse diesem und der Märckischen Kammerdeputation, mit welchem sie sich deshalb abzustimmen habe, die „würkliche Execution“ dieser Schiffbarmachung überlassen bleiben.²⁴

Dieser wohl mit Rücksicht auf Ostau und das Kollegium in Kleve zurückhaltende Versuch, Fehlentwicklungen vorzubeugen, war nicht erfolgreich. Ostau gab das Reskript zwar der Deputation in Hamm zur Kenntnis.²⁵ Sein Vorgehen zeigt aber, dass sowohl er als auch das Kammerkollegium seinen Inhalt in ihrem Sinne interpretierten, die zwischen den Zeilen stehende Kritik nicht wahrnahmen und sich in ihrer Auffassung vom Charakter der Leitungsrolle der Kammer eher noch bestärkt fühlten. Zu dieser Wahrnehmung trug wohl auch das Begleitschreiben des Generaldirektoriums zu dem übersandten Reskript bei. Darin wurde der Kammer befohlen, sich alles, was die Schiffbarmachung der Ruhr anbetreffe, „auf das sorgfältigste angelegen sein zu laßen und alles mögliche dazu beyzutragen, daß solches dem intendirten Zweck gemäß, so bald als möglich völlig zu Stande gebracht werde“.²⁶

Ende August veranstaltete Ostau eine erneute Befahrung der Ruhr. Ledebur und Baerensprung waren beide von der Klevischen Kammer dazu eingeladen worden. Da Ledebur erkrankt war, nahm jedoch nur Baerensprung teil.²⁷ Es wurde geprüft, wo im Verlauf der Ruhr Kribben angelegt werden mussten und welche Kosten dafür zu veranschlagen waren. Außerdem wurde vereinbart, dass im Frühjahr 1777

²² GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CCXXXVI Nr. 10, fol. 106 f.

²³ Ebd., Nr. 9, fol. 165

²⁴ Ebd., fol. 165 v., 166

²⁵ Ebd., Nr. 10, fol. 54

²⁶ Ebd., Nr. 9, fol. 172

²⁷ Ebd., Tit. II Nr. 4, fol. 60 v.

bei Blankenstein, Stiepel und Herbede mit dem Bau von Schleusen begonnen werden sollte.²⁸ Gleich nach Beendigung dieser Befahrung leitete die Klevische Kammer erste Maßnahmen zur Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse ein. Zwei Tage nach Ende der Befahrung erhielt Baerensprung den schriftlichen Auftrag, gemeinsam mit dem für die technische Gesamtplanung und Leitung der Baumaßnahmen an der Ruhr zuständigen Ingenieurhauptmann von Schöler in Blankenstein und Herbede die öffentliche Verdingung des für den Schleusenbau benötigten Bauholzes vorzunehmen und darüber zu berichten.²⁹ Die Deputation wurde zwar nachträglich über diesen Baerensprung unmittelbar erteilten Auftrag schriftlich informiert. Von Ostau erläuterte dabei auch, welche Art der Mitwirkung der Deputation im Rahmen der Schiffbarmachung er künftig für erforderlich hielt. Er ließ allerdings keinen Zweifel daran, dass er gewillt war, die Direktion der Schleusenbauten dem klevischen Kammerkollegium vorzubehalten.³⁰ Damit hatte Ostau der Klevischen Kammer die Kernaufgabe im Projekt zugeschrieben und seinen Anspruch auf die Leitung des Gesamtprojekts unmissverständlich deutlich gemacht. Diese Haltung war zum einen in seiner Überzeugung begründet, die bei der Einrichtung der Deputation 1767 erlassenen Kabinettsorders hätten klar geregelt, dass die Deputation von der Kammer nicht so unabhängig sei, als sie es zu sein vermeine. Vor allem aber, dass es die wichtigste Aufgabe des Präsidenten sei, dass er das Deputationskollegium „überwache und in Ordnung halte“. Die „Hauptdirection“ im Projekt war für ihn zum andern auch deshalb bei der Kammer in Kleve anzusiedeln, weil von dort die Schiffbarmachung der Ruhr seit 1770 bis in das Frühjahr 1776 hinein „ganz allein, ohne daß die Märckische Deputation sich darum bekümmert und informiret“ betrieben worden sei. Dass er „aus treuen redlichen Absichten“ handle, davon war Ostau überzeugt, ebenso wie davon, dass seine Maßnahmen den „hiesigen local Umständen“ angemessen seien.³¹

Diese Auffassung bestimmte die Maßnahmen Ostaus und der Klevischen Kammer in der Folgezeit. Zwar erhielt die Deputation nach der Ruhrbefahrung Teilaufträge.³² Die Schwerpunktaufgabe gab die Kammer in Kleve aber nicht aus der Hand. Und auch bei Aufgaben, die eigentlich der Deputation überlassen bleiben sollten, griff Ostau nach dem Grundsatz ein, es komme nicht auf Formalitäten an, sondern darauf, dass das, was zur Beförderung der Sache notwendig sei, vorgebracht werde.³³ Als z.B. die öffentliche Vergabe von Bauarbeiten für Kribben anstand, leitete er die erforderlichen Maßnahmen aus Kleve ein. Diesen Eingriff in die Zuständigkeit der Deputation begründete er später damit, dass durch die Abgabe an das Kollegium in Hamm 14 Tage bis drei Wochen Zeitverlust entstanden wären, was bei solchen Arbeiten schon viel ausmache, und sie zudem „ein doppeltes Schreibwerck“ verursacht hätte.³⁴

²⁸ StA Ms, KDK Hamm Nr. 211, fol. 1

²⁹ Ebd.

³⁰ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CCXXXVI Nr. 10, fol. 107 f.

³¹ Ebd., fol. 104 ff.

³² Ebd., Nr. 9, fol. 166

³³ Ebd., Nr. 10, fol. 109 f.

³⁴ Ebd., fol. 108 v.

Ostau und die Klevische Kammer betrachteten Baerensprung als die Schlüsselfigur bei der Umsetzung des Projekts in der Grafschaft Mark. Er erhielt von September an laufend Aufträge von der Kammer oder ihrem Präsidenten, die alle an ihn direkt gerichtet waren, ohne dass die Deputation oder deren Direktor in jedem Fall nachrichtlich beteiligt wurde. Baerensprung selbst verkehrte ebenfalls unmittelbar mit der Klevischen Kammer oder mit Ostau, ohne das Hammer Kollegium und z. T. auch seinen Kammerdirektor offiziell gemäß den festgelegten Regularien zu beteiligen.³⁵

Diese Art der Zusammenarbeit zwischen der Klevischen Kammer und Baerensprung und dessen besondere Rolle kennzeichnen die Anfangsphase des Schiffbarmachungsprojekts bis in den Dezember 1776 hinein. In diesem Zeitraum bearbeitete Baerensprung im Auftrag der Kammer eine Reihe zeitaufwändiger und anspruchsvoller Aufgaben. So leitete er wie erwähnt zusammen mit dem Ingenieurhauptmann von Schöler vor Ort die öffentliche Verdingung der Bauarbeiten für die Schleusen ein.³⁶ Er führte Verhandlungen mit den Eigentümern des Grund und Bodens, auf dem die Schleusen gebaut werden sollten, um einvernehmlich zu regeln, wie viel Land für den Bau der Schleusen, Schleusenkanäle und der Schleusenwärterhäuser benötigt wurde und welcher Preis den Eigentümern bezahlt werden sollte.³⁷ Baerensprung wurde von der Klevischen Kammer außerdem im Bereich des Kribbenbaus im Umfeld der erwähnten Schleusenbauten eingesetzt. Er nahm dabei die öffentliche Verdingung von Kribbenbauten vor und überwachte die Ausführung der Arbeiten durch die Unternehmer vor Ort.³⁸

Das Kollegium in Hamm hatte die von Ostau verfügte Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Kammer und Deputation zunächst hingenommen, ohne Einspruch zu erheben.³⁹ Mit der Zeit wuchs jedoch der Unmut über die getroffenen Regelungen. Vor allem die unmittelbare Zusammenarbeit der Klevischen Kammer mit Baerensprung – nicht so sehr die ihres Präsidenten – empfand das Kollegium zunehmend als Eingriff in seinen Verantwortungsbereich und als Beschneidung seiner Kompetenzen, die es nicht länger zu tragen bereit war. Der wachsende Ärger führte im November zu einem unfreundlichen Beschwerdeschreiben der Deputation an den Kammerpräsidenten und äußerte sich in einigen heftigen Zurechtweisungen Baerensprungs durch das Kollegium in Hamm.⁴⁰

Die Rangeleien zwischen den Kollegien zogen bald weitere Kreise und entwickelten sich zu einer grundsätzlichen Auseinandersetzung um die Abgrenzung der Befugnisse beider Behörden. Anlass waren unterschiedliche Auffassungen Ostaus und Ledeburs über den dem Generaldirektorium vorzulegenden Aufgabenverteilungsplan, die Departementrepartition, für die Märkische Kammerdeputation.⁴¹ Zur Festlegung der Aufgaben Baerensprungs konnte keine einvernehmliche

³⁵ StA Ms, KDK Hamm Nr. 211, fol. 10, 34, 42, 77 f., 88, 89, 93, 96; fol. 1, 87, 134

³⁶ Ebd., fol. 1

³⁷ Ebd., fol. 34, 120

³⁸ Ebd., fol. 81

³⁹ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CCXXXVI Nr. 10, fol. 107 v.

⁴⁰ Ebd., Tit. II Nr. 4, fol. 65 v.; 66 - 68 v.

⁴¹ Ebd., fol. 39, 58 f.; ABB XVI/1, Nr. 290, S. 338

Lösung erreicht werden. Bei der Vorlage des Plans an das Generaldirektorium wies Ostau darauf hin, dass Ledebur sich über die unmittelbare Auftragserteilung der Kammer an Baerensprung in Salzangelegenheiten und in Ruhrangelegenheiten beklagt habe und sich deshalb an das Generaldirektorium wenden wolle. Er betonte dabei seine Überzeugung, sich bei der Zusammenarbeit mit der Deputation an die Dienstordnung gehalten zu haben.⁴²

Im November 1776 wandte sich Ledebur schließlich selbst an das Generaldirektorium. Er beklagte sich zunächst über die unkollegiale Art und Weise der Bearbeitung der Salzangelegenheiten durch Baerensprung. Im Mittelpunkt seiner Kritik standen jedoch die unzureichenden Einflussmöglichkeiten der Deputation bei der Bearbeitung der Angelegenheiten der Ruhrschiffbarmachung. Auch hier ging es zunächst um die Rolle Baerensprungs. Ledebur kritisierte, dass sowohl vom Kammerpräsidenten von Ostau als auch vom Kollegium in Kleve ohne Wissen der Deputation Verfügungen erlassen worden seien, „welche dem hiesigen Collegio gelegentlich nachrichtlich, und nicht einmal alle, bekannt gemacht worden“. Baerensprung habe seinerseits unmittelbar an den klevischen Kammerpräsidenten berichtet, ohne zuvor das Kollegium einzubeziehen und diesem die Möglichkeit zu geben, seine Vorschläge zu prüfen und sie nach kollegialer Beratung „cum voto“ dem Präsidenten zuzustellen, damit die erforderlichen Maßnahmen mit ihm hätten abgestimmt werden können. Man habe von den getroffenen Maßnahmen nur durch Teilaufträge erfahren, welche die Deputation von der Klevischen Kammer erhalten habe. Auch seien Berichte an das Generaldirektorium „ohne des hiesigen Collegii Vorwissen und Zuziehung“ erstellt worden. Ledebur machte deutlich, dass dieses Vorgehen für die Grafschaft Mark schädlich sei. Bei der Schiffbarmachung seien nahezu alle Departements des Deputationskollegiums beteiligt. Ein „auswärtiges“ Kollegium, das diese Departements übergehe und deren Fachkompetenz nicht im Detail kenne, sei nicht in der Lage, etwas mit Bestand und Erfolg anzuordnen, wie die Erfahrung gezeigt habe. Hätte man gemeinsam gearbeitet, dann sei mehr zu erreichen gewesen.

Diese einzelnen Kritikpunkte wurden in Ledeburs Hauptbeschwerdegrund gebündelt, die Klevische Kammer habe „die hiesige Cammer Deputation als ein mediat und von ihr ressortirendes Collegium bloß zur Vollbringung dessen was sie einseitig concertirt, gebraucht“. Diese Begrenzung der Deputation in ihrer Selbständigkeit sei nicht vereinbar mit der seiner Meinung nach unbestrittenen Tatsache, dass das Kollegium unter seiner Leitung der Grafschaft Mark vorgesetzt sei und nur mit dem Präsidenten von Ostau als seinem Chef zu „concertiren“ habe.⁴³

Die Schreiben Ostaus und Ledeburs führten zu einer Prüfung der Angelegenheit im Generaldirektorium. Ein Reskript an Ostau, in dem dessen Verständnis seiner Leitungsaufgabe

⁴² GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. II Nr. 4, fol. 39 f., 45 ff.

⁴³ Ebd., fol. 59 - 62

deutlich kritisiert wurde,⁴⁴ beantwortete Ostau mit einer Gegenvorstellung. Darin hielt er an seiner Auffassung fest, er könne nicht finden, dass die Deputation begründete Ursache habe, sich über einen einzigen Eingriff in ihre Dienstführung zu beklagen. Er beantragte, die Direktion des Schleusenbaus in seiner Hand zu belassen, und machte deutlich, dass er nicht daran zweifle, dass bei dem bisherigen freundschaftlichen Betragen Ledeburs die entstandenen Missverständnisse leicht ausgeräumt werden könnten, vor allem wenn seine Verfügungen Unterstützung fänden. Wie sehr Ostau sich verletzt fühlte, wird an seiner folgenden Bemerkung deutlich. „Ich habe dahero nicht erwartet“, so schrieb er, „daß diese aus treuem Eyfer für Ew. Königliche Majestät, mit gutem Erfolg angewandte Bemühungen mir übel ausgedrückt werden solten“. Auch werde es der Sache nichts nützen, so führte er aus, wenn er „bey der meiner Pflicht und Einsicht anvertrauten *Direction* [hervorgehoben durch lateinische Schrift] der Collegiorum fast bey einem jeden unschuldigen Schritt anzustoßen furchtsam gemacht werde und mich mehr leidend als thätig verhalten muß“⁴⁵.

Dieses nochmalige Eintreten für sein Verständnis einer umfassenden, unteilbaren Verantwortung und einer daraus abgeleiteten straffen Führung brachte keinen Erfolg. Die von ihm vorgebrachten Rechtfertigungsgründe fanden im Generaldirektorium keine Zustimmung. Mit einem Reskript aus Berlin an Ostau wurde die Angelegenheit im Februar 1777 endgültig entschieden. Darin wurde ausgeführt, dass weder die von ihm beklagte Einschränkung seiner Autorität erkennbar sei, noch „die geringste Äußerung eines Mißtrauens gegen Euren bisher im Dienst bewiesenen rechtschaffenen Fleiß und Eyfer“ vorliege. Vielmehr habe man ihm verschiedentlich die verdiente Zufriedenheit zu erkennen gegeben, was man hiermit noch einmal wiederhole. Auf den Kern der Auseinandersetzung, die Abgrenzung der Befugnisse zwischen Kammer und Deputation eingehend, wurde dargelegt, dass man einen Unterschied „zwischen der Dienstführung und dem eigentlichen Maniement der Affaires, den Materialien und Landes-Angelegenheiten“ in einer Provinz machen müsse. Erstere sei „lediglich der Aufsicht und Zurechtweisung“ des Präsidenten unterworfen. Die Landesangelegenheiten müssten jedoch von dem der Provinz vorgesetzten Kollegium mit Zustimmung von dessen Chef „besorget und verwaltet werden“. Es sei schließlich unerlässlich, dass die Ruhrschiiffbarmachung, soweit die Grafschaft Mark betroffen sei, von der Märkischen Kammerdeputation „maniret“ werde. Ostau wurde aufgefordert, diese Angelegenheit „in das rechte Geleise zu bringen“, damit die Schiiffbarmachung baldmöglichst zu Stande gebracht und nicht durch unangenehme Korrespondenzen aufgehalten werde.⁴⁶

Im Reskript an Ostau war der Ton des oben erwähnten unhöflichen Schreibens der Deputation an die Klevische Kammer vom November 1776 scharf kritisiert und deutlich gemacht worden, dass ein solches Verhalten nicht gebilligt werde. Dieses wurde in einer Verfügung an die Kammerdeputation in Hamm noch einmal scharf gerügt. Den Mitgliedern des Kollegiums wurde darin vorgeworfen, sie

⁴⁴ ABB XVI/1, Nr. 290, S. 339 f.

⁴⁵ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CCXXXVI Nr. 10, fol. 107 v., 108 v., 110 v.

⁴⁶ Ebd., fol. 111 - 113 v.

hätten es gegenüber dem Kammerpräsidenten von Ostau durch ihre „unschickliche Schreibe Art“ an schuldigem Respekt fehlen lassen. Sie wurden ermahnt, bei künftigen Korrespondenzen mit der Klevischen Kammer, „deren Chef zugleich zugleich der Eurige ist“, sich eines „schicklichen collegialischen Styli zu bedienen und Euch allen Anzüglichkeiten gänzlich zu enthalten“. Und sie wurden an den Kern ihres Auftrages erinnert, wonach es darauf ankomme, die Schiffbarmachung der Ruhr mit vereinten Kräften und der „Beiseitesetzung aller Zaenkereyen“ zu befördern.⁴⁷

Nicht nur die Deputation, auch Baerensprung erhielt eine deutliche Rüge. Der Minister von der Schulenburg teilte ihm mit, dass er nicht gewillt sei, „ein dergleichen gegen alle Dienst-Ordnung laufendes Betragen zu gestatten“, und empfahl ihm nachdrücklich, in Zukunft „mit Dero Fleiß und Geschicklichkeit im Dienst zugleich den schuldigen Gehorsam gegen das Ihnen vorgesetzte Collegium zu verbinden“, an diesem in dienstlichen Angelegenheiten „nicht vorbeizugehen“ und keinerlei Anlass zu weiteren Misshelligkeiten zu geben. Sollte er diesen Rat nicht beherzigen, dann würde dies vermerkt werden und zur Folge haben, dass „Sie Ihre übrige gute Qualitäten dadurch gänzlich verdunkeln würden“.⁴⁸

Die Auseinandersetzung zwischen der Märkischen Kammerdeputation und der Klevischen Kammer um die Abgrenzung ihrer Befugnisse in Salzangelegenheiten und vor allem bei der Ruhrschiffbarmachung war zu Gunsten der Deputation in Hamm entschieden. Hatte sie seit ihrer ersten Einbindung in das Projekt nur eine Nebenrolle gespielt, so erhielt sie ab März 1777 die uneingeschränkte Zuständigkeit für die Umsetzung aller Maßnahmen zur Schiffbarmachung der Ruhr im gesamten Abschnitt von Hattingen bis Langschede. Dies bedeutete nicht nur eine Kompetenzerweiterung in einem Teilbereich, sondern auch eine weithin sichtbare Aufwertung der Deputation insgesamt und eine auf größerer Selbständigkeit beruhende Stärkung ihrer Position gegenüber der Klevischen Kammer. Gleichzeitig war Bestrebungen, das Prinzip der Kollegialität aufzuweichen, eine deutliche Absage erteilt worden. Dass das Kollegium an dessen strikter Einhaltung für die Zukunft keinen Zweifel aufkommen lassen wollte, zeigt ein am 7. März von ihm erlassenes Reskript an Baerensprung. In hoch offizieller Form, welche auch die äußere Gestaltung dieses Schreibens bestimmte, wurde ihm „Anstatt und von wegen“ des Königs Majestät ein Auftrag im Rahmen der Schiffbarmachung der Ruhr erteilt. Dass man ihm keine Eigenmächtigkeiten mehr zugestehen wollte, zeigt nicht zuletzt der Schluss des Reskripts, in dem es hieß: „Wie ihr nun mit diesem Auftrage reussiret, darüber erwarten Wir gantz ohnfehlbar binnen 14 Tagen Euren Bericht, und sind Euch in Gnaden gewogen“.⁴⁹

⁴⁷ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CCXXXVI Nr. 10, fol. 114 f.

⁴⁸ Ebd., Tit. II Nr. 4, fol. 88

⁴⁹ StA Ms, KDK Hamm Nr. 211, fol. 141 ff.

B. Aspekte der praktischen Verwaltungsarbeit

1. Der Schleusenbau

a) Die Einleitung des Schleusenbaus

Der Lauf der Ruhr war zwischen Steinhausen und Herdecke durch vier quer zur Flussrichtung gezogene steinerne Schlachten unterbrochen, an denen Wasser zur Betreibung nahegelegener Mühlen abgeleitet wurde. Im Generaldirektorium hatte man entschieden, dass eine dieser Schlachten durchbrochen werden sollte; bei den anderen sollten zur Umfahrung der Schlachten Schleusenkanäle angelegt und darin hölzerne Hebeschleusen gebaut werden.⁵⁰ Innerhalb des Generaldirektoriums waren die Zuständigkeiten für dieses Projekt aufgeteilt worden: Das Bergwerks- und Hüttendepartement zeichnete für den Bau der Schleusen bei Steinhausen, Witten und Wetter einschließlich der Kosten verantwortlich, während das Salzdepartement für den Schleusenbau bei Herdecke Verantwortung trug und für dessen Kosten aufzukommen hatte.⁵¹ Der Bau der Schleusen und der Schleusenkanäle sollte nach staatlich vorgegeben Plänen von privaten Unternehmern ausgeführt werden. Als Fertigstellungsdatum für alle Baumaßnahmen war Ende Dezember 1778 festgelegt.⁵²

Diese Vorgaben des Generaldirektoriums hatte die Märkische Kammerdeputation umzusetzen. Ihre Aufgabe war es, den Bau der Schleusen durch Vergabe an die Unternehmer einzuleiten, die Baumaßnahmen zu überwachen und sicherzustellen, dass die Unternehmer nach den vorgegebenen Plänen arbeiteten und den festgelegten Zeitplan einhielten. Dabei fiel eine große Anzahl von Einzelaufgaben an. Sie sollen am Beispiel des Baus der Herdecker Schleuse und der Maßnahmen zur Regelung des Schleusenbaus an der Steinhauser Mühlenschlacht verdeutlicht werden.

(1) Der Schleusenbau bei Herdecke

Die Entscheidung zum Bau der Schleuse bei Herdecke an der Mühlenschlacht des dortigen adligen Damenstifts war im Generaldirektorium getroffen worden, nachdem das Stift 1776 seine Zustimmung gegeben und erklärt hatte, dass es alles Mögliche zur Beförderung des „allerhöchsten Endzwecks“ beitragen wolle.⁵³

Der Anstoß für die Einleitung von Maßnahmen zur Umsetzung des Projekts ging von der Strombefahrungskommission aus. In ihrem Bericht über die Befahrung der Ruhr vom 26. Mai 1777 erbat sie die Genehmigung des Salzdepartements, den Bau der Schleuse im Herbst des Jahres öffentlich verdingen zu können. Damit sollte dem Bauunternehmer die Möglichkeit gegeben werden, rechtzeitig die nötigen Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen, und sichergestellt werden, dass die Schleuse im Laufe des Jahres 1778 fertiggestellt und die Schifffahrt in Gang gebracht werden könne.⁵⁴

⁵⁰ StA Ms, KDK Hamm Nr. 211, fol. 1, 14, 19

⁵¹ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. CCXXXVI Nr. 9, fol. 165 v.

⁵² StA Ms, KDK Hamm Nr. 293, fol. 1

⁵³ Ebd., Nr. 294, fol. 1

⁵⁴ Ebd., Nr. 293, fol. 1

Nachdem die Genehmigung des Salzdepartements eingegangen war, nahm die Kammerdeputation als erste Maßnahme die Vorbereitung der öffentlichen Verdingung des Schleusenbaus in Angriff. Sie wandte sich dazu an den Ingenieurhauptmann von Schöler in Wesel und bat ihn, die für die Verdingung erforderlichen Ausschreibungsunterlagen zu erarbeiten.⁵⁵ Diese legte Schöler Anfang August vor. Sie bestanden aus „Vorwarden“, „Besteck“ und „Riß“ und enthielten die Bedingungen für die Vergabe der Holzlieferungen und der Bauarbeiten, den Bauplan sowie die detaillierte Auflistung nach Anzahl und Maß der für den Schleusenbau benötigten Holzmaterialien. Gemäß Vorwarden sollten in zwei Schritten zunächst die Lieferung des Holzes und danach die Baumaßnahmen für die Schleuse und den Aushub des Schleusenkanals vergeben werden. Den Zuschlag sollte jeweils derjenige Unternehmer erhalten, welcher das für den Staat günstigste Angebot abgab. Wohl vor allem um die Kosten weiter zu drücken, sollte dann in einem dritten Schritt die Vergabe an einen Interessenten versucht werden, der das Gesamtprojekt in *einer* „Entreprise“ zu übernehmen gewillt war. Als Ausgangsgebot wurden für das Holz 800 Reichstaler und für den Schleusenbau 2000 Reichstaler festgesetzt. Die Vorwarden enthielten außerdem die Qualitätsanforderungen an das Holz und seine Verarbeitung und bestimmten die Termine für dessen Ablieferung sowie die zur Kontrolle vorgeschriebene Auslage aller Materialien. Der Unternehmer war verpflichtet, das Einsetzen der Schleuse rechtzeitig zu melden, damit ihm ein „Werkverständiger“ beigegeben werden konnte. Dieser sollte zur Verhinderung von Unterschleif und mangelhafter Arbeit darauf achten, dass gute Baumaterialien verwandt und die Arbeit „besteckmäßig“ nach dem vorgegebenen Bauplan ausgeführt wurde.⁵⁶

In der Deputation war inzwischen der Text eines Publikandum erarbeitet worden. Darin wurde die öffentliche Verdingung der Schleusen bei Herdecke, Witten und Wetter an den „Wenigstfordernden“ für den 22. bis 24. September jeweils vor Ort angekündigt und auf die Möglichkeit für Interessenten hingewiesen, Vorwarden und Besteck sowohl in der Registratur der Deputation in Hamm als auch bei den Magistraten in Herdecke und Wetter sowie beim Steuerrezeptor in Witten einzusehen. Diese Bekanntmachung wurde den Landräten der Grafschaft Mark und den beiden Steuerräten mit der Weisung zur Veröffentlichung in ihrem Verantwortungsbereich übersandt. Das „Address Comtoir“ in Duisburg und das Postamt in Lippstadt wurden um Bekanntgabe gebeten.⁵⁷

Als nächste Maßnahme erteilte die Kammerdeputation dem Kriegs- und Domänenrat Baerensprung den Auftrag, gemeinsam mit dem Hauptmann von Schöler die Verdingung der drei Schleusen vorzunehmen.⁵⁸ Für die Herdecker Schleuse erfolgte diese am 24. September 1777. An der Verdingung nahmen sieben Interessenten teil. Von ihnen erhielt ein Unternehmer aus Witten als der Mindestfordernde mit einem Gebot von 5600 Reichstalern den Zuschlag sowohl für die Holzlieferung

⁵⁵ StA Ms, KDK Hamm Nr. 293, fol. 2

⁵⁶ Ebd., fol. 3 ff.

⁵⁷ Ebd., fol. 11 f., 16

⁵⁸ Ebd., fol. 13

als auch für den Schleusenbau. Dieser Zuschlag galt als vorläufig und war der „approbation Sr. Königl. Maj. vorbehalten“. Die Ruhrstrombefahrungskommission berichtete deshalb das Ergebnis der Verdingung mit der Bitte um Genehmigung am 28. September 1777 an das Salzdepartement.⁵⁹ Diese erfolgte mit Reskript vom 14. Oktober 1777 mit der Maßgabe, dem Unternehmer einen Vorschuss von 1000 Reichstalern für den Ankauf von Holz auszubezahlen und ihm die Befreiung von Zoll- und Wegegeld für die zum Bau erforderlichen Materialien zuzusichern sowie darauf zu achten, dass alles besteckgemäß geliefert und solide gearbeitet werde.⁶⁰

Das Reskript des Salzdepartements war an den neuen klevischen Kammerpräsidenten von Buggenhagen als Leiter der Ruhrstrombefahrungskommission adressiert worden. Dieser leitete das Schreiben im Original sogleich an die Deputation in Hamm und machte damit deutlich, dass er nicht wie sein Vorgänger in deren Zuständigkeit einzugreifen beabsichtigte.⁶¹

Die Deputation informierte daraufhin den Hauptmann von Schöler über die Entscheidung des Salzdepartements und bat ihn, auf dieser Grundlage den Kontrakt mit dem Unternehmer abzuschließen.⁶² Schöler übersandte den Vertrag wenig später zur abschließenden Genehmigung an die Deputation.⁶³ Und diese schloss den Vorgang der Vergabe des Schleusenbaus bei Herdecke mit einem Schreiben vom 12. November 1777 an den Unternehmer ab, mit dem sie ihm die Bestätigung des Kontrakts und den vom Generaldirektorium beglaubigten Freipass von Zoll- und Wegegeld übersandte. Der zuständige Salzinspektor im Salzwerk in Unna wurde angewiesen, dem Unternehmer den Vorschuss von 1000 Reichstalern auszubezahlen.⁶⁴

(2) Der Schleusenbau bei Steinhausen

Es war geplant, eine Durchfahrt durch die Mühlenschlucht bei Steinhausen zu schaffen und den Eigentümer der dortigen Mühle, den kurkölnischen Kammerherrn Freiherr von Elverfeldt, zur Aufgabe dieser Mühle gegen Entschädigung zu bewegen. Dabei stellten sich zunehmend Schwierigkeiten ein, mit Elverfeldt eine einvernehmliche Regelung zu erreichen, weil dieser eine Entschädigung von 3000 bis 4000 Reichstalern forderte. Für die Baumaßnahmen zur Durchfahrt durch die Schlucht rechnete man mit Kosten in Höhe von 1500 bis 2000 Reichstalern. Ein Eingehen auf die Forderungen Elverfeldts hätte zu einem Gesamtbetrag geführt, der in etwa den Kosten entsprach, die für eine Umgehung der Schlucht durch einen Schleusenkanal und den Bau einer Schleuse aufzubringen waren. Bei einer weiteren Weigerung Elverfeldts schien der Schleusenbau deshalb ein sinnvoller Weg zu sein.⁶⁵ Nachdem dieser Sachverhalt dem Generaldirektorium im Rahmen des Strombefahrungsberichts vom 26. Mai 1777 dargelegt worden war, erhielt die Kammerdeputation den

⁵⁹ StA Ms, KDK Hamm Nr. 293, fol. 22 f.

⁶⁰ Ebd., fol. 24

⁶¹ Ebd., fol. 26

⁶² Ebd., fol. 27

⁶³ Ebd., fol. 31

⁶⁴ Ebd., fol. 36

⁶⁵ Ebd., Nr. 310, fol. 4

Auftrag, die Vorteile des Schleusenbaus näher zu untersuchen.⁶⁶ Das Kollegium schaltete daraufhin wieder den Hauptmann von Schöler ein und schlug auf der Grundlage seines Votums dem Generaldirektorium den Bau einer Schleuse vor, der entweder von Seiten des Staates finanziert oder aber Elverfeldt überlassen werden sollte. Die Reaktion des Generaldirektoriums war zurückhaltend. In der Antwort an die Deputation wurde ausgeführt, dass man sich nicht entschließen könne, den Bau „für Unsere allerhöchste Rechnung“ ausführen zu lassen, bevor nicht ein detaillierter Kostenvoranschlag vorliege. Erst danach sei eine Entscheidung darüber möglich, ob der Schleusenbau auf staatliche Kosten ausgeführt oder der Bau dem Freiherrn von Elverfeldt überlassen werden sollte.⁶⁷ Nach erneuter Einschaltung des Hauptmanns von Schöler legte die Deputation den geforderten Anschlag vor, der aus ihrer Sicht für einen Bau durch Elverfeldt sprach.⁶⁸ Nun entschied das Generaldirektorium, diesem den Bau zu überlassen. Es legte ausführlich die Bedingungen dafür fest und beauftragte den Kammerdirektor von Ledebur, „hiernach die Festsetzung und regulirung, wie Wir solches von Euer Savoir a faire hoffen können, zu Stande zu bringen“ und sobald als möglich darüber zu berichten.⁶⁹

Ledeburs Bericht spiegelt die Schwierigkeiten wider, die Elverfeldt der Deputation machte, zeigt aber gleichzeitig, dass die Deputation selbständig handelnd Wege suchte, das staatliche Anliegen durchzusetzen. Ledebur berichtete darin, dass er Elverfeldt in einem Schreiben zunächst den Nachteil vor Augen geführt habe, der dessen Gut Steinhausen entstehen würde, wenn er nicht die Gelegenheit wahrnähme, ganz in der Nähe eine Schleuse mit der Einnahme von Schleusengeldern zu erhalten, und dass er ihm den festgelegten Bauzuschuss von 1500 Reichstalern angeboten habe. Elverfeldt sei jedoch von seiner Forderung nach 2500 Reichstalern nicht abgegangen und habe auch eine Besprechung mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung ausgeschlagen. Die von Elverfeldt für seine Forderung vorgebrachten Gründe beurteilte Ledebur als „sehr seichte“. Seine zusammenfassende Beurteilung war, dass dieser sich selbst bei vorteilhafteren Bedingungen „unschlüssig erklären“ würde und die Chancen für eine einvernehmliche Lösung gering seien.

Aus dem Bericht geht hervor, dass die Deputation bei dieser Sachlage entschlossen war, auf Elverfeldt Druck auszuüben. Sie hatte bekannt machen lassen, dass der Schleusenbau bei Steinhausen am 15. Januar 1777 öffentlich verdingt werden sollte und damit das Ziel verbunden, Elverfeldt in den bis dahin von Ledebur weiterzuführenden Verhandlungen zu einem Vergleich zu drängen. Sollte dies nicht gelingen, dann war vorgesehen, die öffentliche Verdingung gemäß Bekanntgabe durchführen zu lassen. Bemerkenswert ist, dass die Deputation diese Maßnahmen einleitete, ohne die Genehmigung des Generaldirektoriums einzuholen. Sie meldete ihre Vorgehensweise nachträglich „unter verhoffter allergnädigster Genehmigung“ und dokumentierte eine unter den gegebenen Bedingungen

⁶⁶ StA Ms, KDK Hamm Nr. 310, fol. 13

⁶⁷ Ebd., fol. 20

⁶⁸ Ebd., fol. 35

⁶⁹ Ebd., fol. 40, 41

selbständige Ausschöpfung ihres Handlungsspielraumes.⁷⁰

Das Bergwerksdepartement genehmigte das Vorgehen nachträglich, ebenso die Durchführung der öffentlichen Verdingung für den Fall, dass eine einvernehmliche Regelung mit Elverfeldt nicht erreicht werden konnte. Denn auch in Berlin wollte man nicht akzeptieren, dass die Schiffbarmachung der Ruhr durch weitere Verzögerung des Schleusenbaus „entweder aus Eigennutz oder Caprice“ Elverfeldts unnötigerweise aufgehalten würde.⁷¹

Die Strategie der Kammerdeputation war erfolgreich. Die Vereinbarung mit Elverfeldt kam zu den von der Deputation geforderten Bedingungen zustande⁷² und wurde vom Bergwerksdepartement mit folgenden Auflagen genehmigt: Die Schleusengelder sollten so lange bei der Domänenkasse verbleiben, bis Elverfeldt das ihm vorgeschossene Kapital und die Darlehenszinsen bezahlt hatte. Ihm blieb die Auswahl und Anstellung des Schleusenwärters überlassen. Dessen Gehalt wurde aus der Kohlenkasse bezahlt. Die Deputation erhielt den Auftrag, mit Elverfeldt bei der nächsten Strombefahrung zu klären, wie viel für die Wohnung des Schleusenwärters anzusetzen sei, wobei festgelegt wurde, dass dieser Betrag aus den anfallenden Schleusengeldern bezahlt werden sollte.⁷³

Daraufhin wurde am 17. März 1778 der offizielle Vertrag mit Elverfeldt geschlossen. Dieser hatte sich zwar Anfang März noch einmal um eine Änderung eines Vertragsparagrafen bemüht, war aber von der Deputation mit der Bemerkung abgefertigt worden, dass die Entscheidung bei Hof gefallen sei und „Ihr zufrieden zu seyn alle Ursache habt, daß Euch eine ansehnliche Summe von 1500 RTlr geschenkt worden“.⁷⁴

b) Die Überwachung der Schleusenbauarbeiten

(1) Blankenstein, Stiepel, Herbede

In den Ausschreibungsbedingungen für den Schleusenbau war wie erwähnt darauf hingewiesen worden, dass den Unternehmern von staatlicher Seite ein Sachverständiger beigelegt werden sollte, der darauf zu achten hatte, dass die Arbeiten „vollkommen besteckmäßig“ ausgeführt wurden. Diese Bestimmung veranlasste den Administrator der Rentei Blankenstein, Müser, im August 1776 bei der Märkischen Kammerdeputation zu beantragen, ihm beim bevorstehenden Schleusenbau an der Ruhr die Aufsicht und Betreuung zu übertragen. Die Deputation befürwortete das Gesuch und leitete es wegen der Zuständigkeit der Ruhrbefahrungskommission mit einer entsprechenden Stellungnahme an den klevischen Kammerpräsidenten weiter.⁷⁵ Die Klevische Kammer erteilte Müser darauf hin den Auftrag, monatlich - mit Beginn 1. Januar 1777 - zu berichten, wie weit die Unternehmer mit der Herbeischaffung des Holzes zum Schleusenbau fortgeschritten seien. Mit Reskript vom 8. Januar 1777 erhielt er eine zusätzliche Instruktion, in der in ausführlicher Form seine Aufgaben bei der Aufsicht

⁷⁰ StA Ms, KDK Hamm Nr. 310, fol. 50 ff.

⁷¹ Ebd., fol. 65

⁷² Ebd., fol. 75 f., 78

⁷³ Ebd., fol. 82

⁷⁴ Ebd., fol. 106

⁷⁵ Ebd., Nr. 215, fol. 1, 2

der Schleusen Blankenstein, Stiepel und Herbede festgelegt waren. Müser legte seinen ersten Bericht Ende Dezember 1776 der Kammer in Kleve vor und informierte die Deputation darüber sowie über die an ihn ergangene Instruktion in einem Schreiben vom 8. Februar 1777.⁷⁶

Die Reaktion aus Hamm darauf war heftig. Müser wurde scharf gerügt, dass er „ohne Vorwissen und Einwilligung des euch vorgesetzten Landes Collegii, auswärtige commissorialia extratiret“ habe, und es wurde ihm befohlen, künftig Duplikate seiner Berichte an die Klevische Kammer in Hamm vorzulegen.⁷⁷ Damit forderte die Deputation zum einen die Beachtung ihrer Verantwortlichkeit als Provinzialbehörde ein und erinnerte den Renteiadministrator deutlich an sein Unterstellungsverhältnis und die damit verbundenen Pflichten. Die Charakterisierung der Weisungen aus Kleve als „auswärtige commissorialia“ spiegelt zum andern aber auch die Verärgerung wider, dass die Klevische Kammer die Einsetzung Müsers verfügt hatte, ohne das Kollegium in Hamm zu beteiligen, und war wohl ein weiterer Stein des Anstoßes in der schwelenden Auseinandersetzung um Kompetenzen mit dem klevischen Kollegium. Dass Müser ab März 1777 dann unmittelbar an die Deputation berichtete, war eine Folge der inzwischen vorgenommenen Kompetenzabgrenzung zwischen den beiden Behörden durch das Generaldirektorium und zeigte deren Auswirkung in der Praxis.

Die laufenden Berichte Müsers⁷⁸ waren in der Folgezeit Grundlage für die Beurteilung des Standes und Fortgangs der Schleusenarbeiten durch die Deputation und bildeten den Anlass, auf den Fortgang der Arbeiten einzuwirken. Sie wurden in Hamm offensichtlich gründlich gelesen und ausgewertet und zügig in Weisungen und Maßnahmen umgesetzt. In der Masse der Fälle handelte es sich um Aufträge an Müser, auf die Beschleunigung der Arbeiten bei den Unternehmern zu dringen oder den Landräten Misstände anzuzeigen, deren Abstellung in ihrer Zuständigkeit lag. Dort, wo die Deputation die Einhaltung des Zeitplans für die Fertigstellung des Projekts in Gefahr sah, fasste sie selbst nach. Etwa, wenn sie einem Landrat den Befehl gab, „die euch zugekommenen Verordnungen auf das genaueste zu befolgen“ und dafür zu sorgen, dass das an einer Schleuse nicht angelieferte Holz dorthin komme.⁷⁹ Oder aber, wenn einem der Unternehmer befohlen wurde, das fehlende Holz innerhalb von 8 Tagen an die Schleusenbaustelle zu schaffen.⁸⁰

Bei gravierendem Fehlverhalten der mit der Aufsicht Beauftragten scheute sie vor harten Maßnahmen nicht zurück. Als der Nachfolger Müsers, der Gradierinspektor Krause aus dem Salzwerk bei Unna, gegen den Einwand Müsers nicht ordnungsgemäße Bretter an einer Schleuse verbauen ließ, wurde er zur Verantwortung gezogen, obwohl die Schleuse dadurch nichts an ihrer Festigkeit eingebüßt hatte. Krause erhielt eine Brüchtenstrafe von 3 Reichstalern und wurde schriftlich angewiesen, „keineswegs

⁷⁶ StA Ms, KDK Hamm Nr. 215, fol. 6, 7, 10

⁷⁷ Ebd., fol. 11

⁷⁸ Ebd., fol. 18, 20, 22, 24, 26 f., 29, 30, 32 ff., 44, 46, 48, 50

⁷⁹ Ebd., fol. 28

⁸⁰ Ebd., fol. 31

von einer Verordnung und approbirten besteck ohne vorherige Anfrage und Erlaubnis im geringsten auf einige Weise fürhin abzuweichen, so lieb euch eure Conservation ist“.⁸¹

(2) Steinhausen, Witten, Wetter, Herdecke

Die Anfänge der Schleusenbauarbeiten bei Steinhausen, Witten, Wetter und Herdecke waren von Hauptmann von Schöler überwacht worden. Dieser informierte die Kammerdeputation Anfang April 1778, dass er „im Felde dienen“ müsse, sich zum Abmarsch bereit zu halten habe und sich deshalb mit den Schleusenbauten nicht weiter beschäftigen könne. Er schlug vor, als Aufseher beim Schleusenbau während seiner Abwesenheit seinen Schreiber, den Kondukteur Ordtmann, einzusetzen, und fügte seinem Vorschlag den Entwurf einer Instruktion für diesen bei. Darin wurde Ordtmann verpflichtet, alle vier Schleusen jede Woche zu bereisen und über den Stand und Fortgang der Schleusenarbeiten an die Deputation zu berichten. Schöler empfahl, dafür tägliche Diäten von 40 Stübern zu bezahlen, solange der Schleusenbau dauerte und Ordtmann dabei gebraucht würde.⁸²

Die Deputation akzeptierte den Vorschlag Schölers und bat ihn, die Schleusenbauten vor seinem Abmarsch noch einmal vor Ort zu kontrollieren und sowohl Ordtmann als auch den Bauunternehmern die erforderlichen Anweisungen zu erteilen.⁸³ Das Kollegium traf hiermit eine Entscheidung, die der vorherigen Genehmigung durch das Generaldirektorium bedurft hätte. Erst nachträglich beantragte es beim Generaldirektorium, die Einsetzung Ordtmanns zu genehmigen. Es meldete dem Bergwerksdepartement, dass es „bereits unter verhoffter allergst Genehmigung“ dem Hauptmann von Schoeler die Instruktion „wobey wir nichts zu erinnern gefunden“ vollzogen zugestellt und ihn zugleich beauftragt habe, vor dem Abmarsch sowohl die Schleusenbauten in Loco nachzusehen als auch Ordtmann sowie den Unternehmern die notwendigen Anweisungen zu erteilen. Damit hatte die Deputation Fakten geschaffen und dem Departement vorgegriffen. Dort wurde das eigenmächtige Vorgehen zwar mit der Bemerkung kritisiert, es wäre besser gewesen, „wann Ihr diese Instruction vorhero an Uns zur Approbation eingesandt hättet“. Sowohl die Einsetzung Ordtmanns als auch die vorgelegte Instruktion wurden aber unter der Bedingung genehmigt, dass dieser die für seinen Posten erforderliche Geschicklichkeit besitze und nur so lange beschäftigt werde, wie der Schleusenbau andauere.⁸⁴

Dass die Diätenregelung für den Aufseher in Höhe von 40 Stüber täglich nicht in Hamm oder Kleve entschieden werden konnte, sondern zwei Departements im Generaldirektorium beschäftigte, wirft ein Schlaglicht nicht nur auf den peniblen Umgang mit Geld, sondern auch auf die strikte Zentralisierung der Verwaltung. Das Bergwerksdepartement legte dabei fest, dass wegen der Aufteilung der Diäten auf die 4 Schleusen je Schleuse 10 Stüber anfielen und die 10 Stüber Diäten für die Aufsicht an der Herdecker Schleuse von der Salzkasse beglichen werden müssten, da die dortige Schleuse auf

⁸¹ StA Ms, KDK Hamm Nr. 215, fol. 74, 76

⁸² Ebd., Nr. 218, fol. 43, 47

⁸³ Ebd., fol. 49

⁸⁴ Ebd., fol. 51, 52

Rechnung des Salzdepartements erbaut worden sei. Diese Regelung und die Übernahme der 10 Stüber tägliche Diäten für die Herdecker Schleuse aus der Salzkasse wurden vom Salzdepartement in einem Reskript bestätigt.⁸⁵

Der eingesetzte Kondukteur Ordtmann legte der Deputation von Ende April 1778 an laufend Berichte vor, in denen er detailliert über den Stand und Fortgang der Schleusenbauarbeiten und auftretende Probleme berichtete. Wie zuvor beim Bau der Schleusen Blankenstein, Stiepel und Herbede sah die Deputation ihre Aufgabe vor allen Dingen darin, bei Stockungen der Arbeiten und Gefährdungen des Zeitplans zur Fertigstellung einzugreifen. Der in der Deputation zuständige Kriegs- und Domänenrat erteilte entsprechende Weisungen an Ordtmann, um die Unternehmer „zur Poussierung der Arbeit“ an den Schleusen „fleißig an zu machen“. Die Deputation wandte sich aber auch unmittelbar an die Unternehmer, um Druck auf den Fortgang der Arbeiten dort auszuüben, wo sie den vom Generaldirektorium auf Ende 1778 festgesetzten Abschluss gefährdet sah.

Diese Vorgabe konnte nicht eingehalten werden. Zwar war die Schleuse bei Witten als erste schon im September 1778 fertiggestellt worden. Bei den anderen gab es aber Verzögerungen, so dass erst Ende Januar 1779 die Baumaßnahmen an allen vier Schleusen beendet werden konnten.⁸⁶

c) Der Aufbau der Organisation zur Aufsicht der Wasserbauten an der Ruhr

Während der Schleusenbauarbeiten an der Ruhr wurde deutlich, dass nach deren Fertigstellung die Überwachung der gesamten Maßnahmen des Wasserbaus an der Ruhr in der Grafschaft Mark weder von Hauptmann von Schöler noch von der Deputation geleistet werden konnte. Die Deputation ergriff deshalb die Initiative und schlug dem Bergwerksdepartement mit Schreiben vom 26. Mai 1777 vor, einen des Wasserbaus kundigen Aufseher zur Überwachung der angelegten Wasserwerke einzusetzen.⁸⁷ Dort zögerte man, den Vorschlag aufzugreifen, ohne klare Vorstellungen über dessen Aufgaben im einzelnen zu haben und vor allem darüber, wie der Posten vergütet werden sollte und woher die dafür erforderlichen Gelder zu nehmen waren, und beauftragte die Deputation, dazu einen Vorschlag vorzulegen.⁸⁸ Diese wandte sich darauf an Hauptmann von Schöler mit der Bitte um Erarbeitung einer Instruktion sowie der Mitteilung, wie viel einem Aufseher zu bezahlen sei, und um Vorschlag eines „tüchtigen Subjects“ für den Fall, dass der Vorschlag der Deputation genehmigt werde.⁸⁹

Der auf der Grundlage von Schölers Unterlagen eingereichte Vorschlag⁹⁰ fand nicht die Zustimmung des Bergwerkdepartements. Er wurde mit der Begründung abgelehnt, dass alle Schleusen und Uferdeckungen noch im laufenden Jahr fertiggestellt würden und deshalb keine Notwendigkeit

⁸⁵ StA Ms, KDK Hamm Nr. 218, fol. 52; Nr. 293, fol. 46

⁸⁶ Ebd., Nr. 271, fol. 60, 80

⁸⁷ Ebd., Nr. 217, fol. 2

⁸⁸ Ebd., fol. 1

⁸⁹ Ebd., fol. 2

⁹⁰ Ebd., fol. 10 ff.

bestehe, schon jetzt einen Aufseher mit einem Gehalt von 150 Reichstalern anzustellen, die der Kohlenkasse zur Last fallen würden. Im Übrigen wisse man noch nicht, was dieser eigentlich zu tun haben werde. Die Instruktion sei „lange noch nicht angemessen“. Das Departement kam zu dem Schluss, dass die Notwendigkeit dieses Postens ebenso wie seine Aufgaben erst genauer dargelegt und geprüft werden müsse.⁹¹

Das Generaldirektorium griff den Gedanken der Einsetzung von Wasserbauaufsehern erst später wieder auf und traf eine vom Vorschlag der Deputation abweichende Entscheidung. Die Gesamtaufsicht der Wasser- und Schleusenbausachen von Herdecke bis Ruhrort wurden dem neu ernannten Landbaumeister Pistor gegen eine Gehaltserhöhung von 50 Reichstalern vom Bergwerksdepartement übertragen. Das Salzdepartement übertrug die Gesamtaufsicht der Wasser- und Schleusensachen von Langschede bis Herdecke in Zweitfunktion dem Gradier- und Bauinspektor Krause aus dem Salzwerk Königsborn bei Unna.⁹² Bei diesen beiden Personalentscheidungen war die Märkische Kammerdeputation nicht beteiligt. Sie wurde jedoch beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Hauptmann von Schöler Instruktionen für beide Aufseher zu erarbeiten und vorzulegen.⁹³

Den beiden Gesamtaufsichtsführenden wurde jeweils ein Unteraufseher unterstellt. Für den Ruhrabschnitt von Herdecke bis Steele griff man dabei auf den von der Deputation vorgeschlagenen Ordtmann zurück, dem diese Aufgabe für ein Gehalt von jährlich 160 Reichstalern übertragen werden sollte.⁹⁴ Für den Abschnitt von Herdecke bis Langschede hatte die Deputation schon Anfang April 1778 empfohlen, dem nach Fertigstellung der Schleuse bei Herdecke dort einzusetzenden Schleusenwärter zugleich die Aufgaben eines Wasserbauaufsehers über die Kribben und den Leinpfad zu übertragen.⁹⁵ Dies war vom Salzdepartement ebenso wie die für diesen Aufgabenbereich vorgelegte Instruktion genehmigt worden. Es hatte auch die Zustimmung zu dem von der Deputation benannten Schleusenwärter erteilt.⁹⁶

d) Die Auswahl der Schleusenwärter

Die Entscheidung über die Auswahl und Einsetzung der als „königliche Bediente“ eingestuften Schleusenwärter war dem Generaldirektorium vorbehalten. Die Deputation hatte die Aufgabe, Vorschläge zu erarbeiten und damit die Grundlage für die Entscheidung im Generaldirektorium zu schaffen. Der Prozess der Entscheidungsvorbereitung und Entscheidungsfindung wird im Folgenden ausführlicher untersucht. Dabei sollen zum einen die Rahmenbedingungen für die Verwaltungstätigkeit der Deputation verdeutlicht werden, die durch straffe Führung und Kontrolle des Generaldirektoriums bestimmt waren und den Handlungsspielraum des Kollegiums eng begrenzten.

⁹¹ StA Ms, KDK Hamm Nr. 217, fol. 12

⁹² Ebd., fol. 35, 37

⁹³ Ebd., fol. 42 für Pistor; Nr. 222, fol. 2 für Ordtmann

⁹⁴ Ebd., Nr. 222, fol. 1

⁹⁵ Ebd., Nr. 293, fol. 42 f.

⁹⁶ Ebd., fol. 49

Zum andern soll dargelegt werden, in welcher Weise die Deputation ihre Aufgaben unter diesen Rahmenbedingungen erfüllte und wie sie ihr eigenes Profil zu wahren suchte.

Die Deputation wurde auf die Frage der Besetzung der Schleusenwärterposten im November 1777 durch eine Anregung des Ingenieurhauptmanns von Schöler aufmerksam. Dieser informierte das Kollegium über die bevorstehende Fertigstellung der Schleuse bei Blankenstein und äußerte die Befürchtung, dass die Schleuse „aus Schelmstück“ mutwillig beschädigt werden könnte. Er empfahl deshalb, einen lokalen Aufseher einzusetzen und schlug für diesen Posten den „alten Colonus“ Brückeneu aus Stiepel vor, der beabsichtige, seinen Hof an seinen ältesten Sohn zu übergeben, um mit seinen anderen Kindern auf die Leibzucht zu ziehen. Brückeneu bitte um eine jährliche Entlohnung von 90 Reichstalern. Er habe sich bereit erklärt, ein Haus an der Schleuse auf eigene Kosten unter der Voraussetzung zu bauen, dass ihm der Grund dafür unentgeltlich zur Verfügung gestellt werde und man ihm eine angemessene Entschädigung für den Fall zusichere, dass er oder seine Familie den Aufseherposten nicht mehr würden wahrnehmen können.⁹⁷

Die Deputation griff die Empfehlung Schölers auf, bat ihn um die Erarbeitung einer Instruktion für Brückeneu⁹⁸ und erteilte dem für die Überwachung der Bauarbeiten an den Schleusen verantwortlichen Administrator der Rentei Blankenstein, Müser, die Weisung, Brückeneu die Aufsicht über die Schleuse bei Blankenstein sofort zu übertragen und ihn bis zum Erlass einer schriftlichen Instruktion mündlich über seine Aufgaben zu instruieren. Müser wurde außerdem beauftragt, die Bereitstellung des Grundstücks für das zu erbauende Haus in die Wege zu leiten sowie Brückeneu zur Frage der Stellung einer Kautions zu hören und innerhalb von acht Tagen darüber zu berichten.⁹⁹ Aus dem Bericht ergab sich, dass Brückeneu einen Erbkotten im Wert von 200 Reichstalern als Kautions anbot. Außerdem bat er darum, ihm bis zur Öffnung der Schleuse für die Schifffahrt monatlich zwei Reichstaler für die Aufsicht zu bezahlen.¹⁰⁰

Die Deputation entschied über das Kautionsangebot und die Bitte Brückeneus, ohne zuvor die Genehmigung höheren Orts einzuholen. Sie erklärte sich mit der angebotenen Kautions einverstanden, nicht ohne akribisch die Bedingung damit zu verknüpfen, dass Brückeneu ein Attest beizubringen hatte, das ihn als alleinigen Besitzer des als Kautions angebotenen Kottens auswies und dessen Wert gerichtlich bestätigte. Und sie sicherte Brückeneu zu, dass er ab Jahresbeginn 1778 bis auf weiteres monatlich die erbetenen 2 Reichstaler für seine Aufsehertätigkeit erhalten sollte.¹⁰¹

⁹⁷ StA Ms, KDK Hamm Nr. 218, fol. 1

⁹⁸ Ebd., fol. 2

⁹⁹ Ebd., fol. 3 f.

¹⁰⁰ Ebd., fol. 7 f.

¹⁰¹ Ebd., fol. 9 f.

Inzwischen war die von Hauptmann von Schöler erarbeitete Instruktion für Brückeney bei der Deputation in Hamm eingegangen¹⁰² und von dort der Klevischen Kammer mit der Bitte um Prüfung und dem Vermerk übersandt worden, dass man beabsichtige, sie als Muster für weitere Schleusenwärterinstruktionen dem Generaldirektorium vorzulegen. Als Entlohnung für Brückeney hatte man in Hamm ein Gehalt von 96 Reichstalern eingetragen - und dabei zu den jährlich zu bezahlenden 90 Reichstalern gleich 6 Reichstaler addiert, mit dem Ziel, die bis zur Öffnung der Schleuse für die Schifffahrt zugesicherte monatliche Entlohnung von zwei Reichstalern abzudecken.¹⁰³ Die Klevische Kammer hatte zum allgemeinen Text der Instruktion „weiter nichts zu erinnern“. Mit den 96 Reichstalern Gehalt war das dortige Kollegium jedoch nicht einverstanden. Es wies darauf hin, dass in der genehmigten Kostenplanung für den Schleusenbau nur 60 Reichstaler für einen Schleusenwärter ausgeworfen seien, und zog daraus mit nicht zu überhörendem ironischem Unterton die Folgerung, dass man es daher der Deputation überlassen müsse, woher die übrigen 36 Reichstaler genommen werden könnten.¹⁰⁴

Die Deputation in Hamm musste davon ausgehen, dass bei der bekannten Zurückhaltung des Hofes gegenüber außerplanmäßigen finanziellen Forderungen ohne Unterstützung der Klevischen Kammer kaum Chancen auf Realisierung ihres Gehaltsvorschlages gegeben waren. Dass das Deputationskollegium bei dieser Lage an seiner Auffassung festhielt und auch in seinem Vorschlag an das Generaldirektorium zur Einsetzung Brückeneys als Schleusenwärter 96 Reichstaler jährliches Gehalt vorschlug, ist ein Zeichen von eigenständiger Beharrlichkeit im Sinne der Sache.

Die Argumente, welche die Deputation im Schreiben an das Generaldirektorium zur Untermauerung ihres Vorschlages aufführte, spiegeln sowohl ihr Eingehen auf menschliche Belange als auch die Sorge um ihren Verantwortungsbereich wider. Die Leute könnten, so legte sie dar, mit einem so geringen Gehalt nicht leben und hätten auch wegen der Schleusenaufsicht bei Tag und Nacht keine Zeit für einen Nebenverdienst. Man benötige rührige und brauchbare Leute, die ansässig seien und Kautions stellen könnten. Diese aber würden für ein so geringes Gehalt keinen Schleusenwärterposten übernehmen, sondern versuchen, auf andere Art mehr zu verdienen. Da man für so wenig Geld keine guten Leute bekommen könne, sei am Ende „nur Schaden zu erwarten“.¹⁰⁵

Dieses Votum blieb im Generaldirektorium nicht ohne Wirkung. Zwar wurden die beantragten 96 Reichstaler nicht genehmigt. Zum einen mit der Begründung, dass im Erbauungsplan für die Schleuse nur 60 Reichstaler ausgeworfen seien, zum andern weil der Umfang der zu erwartenden Schleusengelder bei Aufnahme der gesamten Ruhrschifffahrt nicht abschätzbar sei und davon abhängen, „in wie ferne sich das Commercium dadurch erweitern“ werde. Die Deputation wurde aber angewiesen, zusammen mit der Klevischen Kammer zu untersuchen, ob es möglich sei, *einen*

¹⁰² StA Ms, KDK Hamm Nr. 218, fol. 11 ff.

¹⁰³ Ebd., fol. 13, 16

¹⁰⁴ Ebd., fol. 24

¹⁰⁵ Ebd., fol. 29 f.

Schleusenwärter bei zwei nahegelegenen Schleusen einzusetzen, um ihm damit ein doppeltes Gehalt zukommen zu lassen.

In der Sache Brückeneu blieb das Generaldirektorium allerdings hart. Wenn dieser nicht bereit sei, die Stelle für 60 Reichstaler zu übernehmen, dann müsse die Deputation einen anderen Vorschlag machen. Die vorgelegte Instruktion wurde genehmigt.¹⁰⁶

Brückeneu, der nach dieser Entscheidung im Auftrag der Deputation befragt wurde,¹⁰⁷ gab zu Protokoll, dass er damit zufrieden sei, „weil von Hofe aus nicht mehr als 60 Reichstaler accordirt worden“.¹⁰⁸ Daraufhin wurde seine Einsetzung als Schleusenwärter im März 1778 angeordnet.¹⁰⁹

Mit dem Fortschreiten der Arbeiten an den übrigen vier Schleusenbauten wurde die Frage der Besetzung der Schleusenwärterposten auch dort akut und stellte die Deputation vor die Aufgabe, für diese Schleusen ebenfalls geeignete Bewerber zu finden und auszuwählen. Die Richtlinien ergaben sich aus der vom Generaldirektorium genehmigten Schleusenwärterinstruktion. Nach dieser war der Schleusenwärter ein „in Pflichten und Gehalt stehender Bedienter“, der bei Tag und Nacht „auf der Hut zu sein“ hatte, dass niemand etwas an der Schleuse beschädigte. Seine wichtigsten Aufgaben waren es, Treibgut aus dem Schleusenkanal zu entfernen, die Schleusentore und Schleusenschütten bei Schiffsverkehr zu bedienen und die Schleusengelder von den Schiffen zu erheben. Die eingenommenen Gelder hatte er am Monatsende abzuliefern, wobei er sein monatliches Gehalt einbehalten durfte. Über seine Einnahmen hatte er ein Buch zu führen, in dem nach vorgegebenem Muster die für Auffahrt und Niederfahrt, beladene und leere Schiffe jeweils unterschiedlichen Schleusengelder festzuhalten waren. Wie von allen staatlichen Bediensteten, die Geld zu verwalten hatten, wurde von ihm die Gestellung einer Kautions gefordert. Er musste sich darüber hinaus bereit erklären, auf eigene Kosten ein Schleusenwärterhaus an der Schleuse zu bauen und dort zu wohnen. Der Grund und Boden für dieses Haus wurde ihm kostenlos zur Verfügung gestellt. Für seine Arbeit wurde er mit 60 Reichstalern jährlichem Gehalt entlohnt.¹¹⁰

Die Deputation hatte die Suche nach geeigneten Anwärtern schon im Dezember 1777 mit der Weisung an den Administrator Müser eingeleitet, ihr geeignete Bewerber zu benennen.¹¹¹ Dieser hatte daraufhin mehrere Vorschläge eingereicht.¹¹² Darüber hinaus ging bei der Deputation bis zum Februar 1779 eine Reihe schriftlicher Bewerbungen für die zu besetzenden Schleusenwärterposten ein, deren Begründungen interessante Einblicke vermitteln.

¹⁰⁶ StA Ms, KDK Hamm Nr. 218, fol. 35

¹⁰⁷ Ebd., fol. 37

¹⁰⁸ Ebd., fol. 40

¹⁰⁹ Ebd., fol. 41

¹¹⁰ Ebd., fol. 11 ff.

¹¹¹ Ebd., fol. 10

¹¹² Ebd., fol. 19, 21 f., 68, 70, 72 f., 93, 105, 107 ff., 126

Die Mehrzahl der Bewerber gab als Grund für den Antrag ihre schlechte finanzielle Lage an. So begründete etwa ein Maurermeister aus Blankenstein sein Gesuch damit, dass er mit seinem Gewerbe nicht in der Lage sei, sich und seiner Familie in dieser Gegend den notdürftigen Unterhalt zu verschaffen.¹¹³ Ein anderer Bewerber führte aus, dass die Kohlenzechen, auf denen er bisher als Schichtmeister gearbeitet habe, inzwischen stillgelegt seien und er sich deshalb darum bemühen müsse, sich, seiner Frau und seinen Kindern auf andere Art und Weise fortzuhelfen, um sie redlich zu ernähren.¹¹⁴ Und auch ein königlicher Steuerrezeptor bewarb sich, weil er das allergeringste Gehalt von allen Rezeptoren der Grafschaft Mark erhalte und bei seiner „sonstigen eben nicht beträchtlichen arbeit“ auch überflüssige Zeit habe.¹¹⁵

Die Deputation entschied über die Anträge nicht sofort nach Eingang, sondern machte die Auswahl von einem persönlichen Gespräch mit den Bewerbern abhängig, das im Rahmen der Ruhrbefahrung geführt werden sollte. Sie wurden deshalb aufgefordert, sich im Zuge der Befahrung im Juni 1779 vor Ort zu melden, wo sie „Resolution zu gewärtigen“ hätten.¹¹⁶ Acht der Bewerber fanden sich daraufhin ein. Mit ihnen wurden von Mitgliedern der Deputation Gespräche geführt und deren Ergebnisse in einem Protokoll festgehalten.¹¹⁷ Auf der Grundlage dieses Protokolls schlug die Deputation dann Ende Juni 1779 dem Bergwerks- und Hüttendepartement die Schleusenwärter für die zu besetzenden Schleusen vor.

Bei der Begründung der Deputation für ihre Auswahl spielten Fürsorgeaspekte eine wichtige Rolle. Um die Sicherheit an den schon fertiggestellten Schleusen zu gewährleisten, waren, wie bei der Schleuse Blankenstein, auch bei Stiepel und Herbede inzwischen Schleusenaufseher vorläufig eingesetzt worden. Die Deputation trat dafür ein, diese Maßnahmen zu bestätigen und die Kandidaten an den Schleusen zu belassen. Bei dem Posten für die Schleuse Wetter verwandte sie sich für den ehemaligen Administrator der Rentei Wetter namens Hülsenbeck und benannte ihn - wohl aus fürsorglichen Gründen ohne Erwähnung seiner früheren Funktion -, weil er das Unglück gehabt habe, „das Seinige bei verschiedenen Entreprisen und Geschäften“ zu verlieren und gegenwärtig nicht in der Lage sei, seine Frau und seine sechs Kinder zu ernähren. Bei der Schleuse Witten erhielt ein ehemaliger Soldat aus dem Hammer Regiment von Wolffersdorff den Zuschlag.¹¹⁸

Diese Vorschläge der Deputation fanden nicht die Zustimmung des Bergwerks- und Hüttendepartements. In einem Reskript mit der Unterschrift des Ministers von Heinitz wurde kritisiert, dass keiner der fünf vorgeschlagenen ein auf der Versorgungsliste stehender invalider Soldat sei. Heinitz bezog sich auf ein Reskript seines Departements vom Juni 1779, mit dem die Deputation noch einmal „ernstlich angewiesen“ worden war, dass „alle Bedienungen, welche von Invaliden so auf der

¹¹³ StA Ms, KDK Hamm Nr. 218, fol. 19

¹¹⁴ Ebd., fol. 72 f.

¹¹⁵ Ebd., fol. 70

¹¹⁶ Ebd., fol. 71, 90, 94

¹¹⁷ Ebd., fol. 114 ff.

¹¹⁸ Ebd., fol. 116 ff.

Versorgungs-Liste stehen, versehen werden können, damit vorzüglich versorget werden sollen“. Die Deputation wurde angewiesen, wenn nicht für alle fünf Stellen, doch „zu den mehresten“ Invaliden aus der Versorgungsliste der dortigen Regimenter zu finden.

Die aufgeführten Einzelbegründungen des Reskripts vermitteln ebenso wie die daraus folgenden Weisungen einen Einblick in die dortige Denkweise. Sie machen darüber hinaus nicht nur deutlich, wie gut man in Berlin offensichtlich informiert war, sondern auch wie weitreichend das Departement seine Leitungs- und Kontrollfunktion wahrnahm und welcher enger Handlungsspielraum für die Deputation noch übrig blieb.

Deutliche Kritik musste sich die Deputation zum Vorschlag Hülsenbeck für die Schleuse Wetter gefallen lassen, der rundweg abgelehnt wurde. Ihm wurde von Heinitz vorgeworfen, nicht erwähnt zu haben, dass es sich um den ehemaligen Administrator der Rentei Wetter handele, „welches Ihr mir gleich gerade heraus hättet sagen sollen“. Hülsenbeck sei „leyder!“ wegen seines gemachten Defekts von 1375 Reichstalern 34 Stübern und 4 Pfennigen bekannt. Ihm könne aus diesem Grunde keine mit der Verwaltung von Geldern verbundene Stelle anvertraut werden. Zudem werde er mit dem Gehalt von 60 Reichstalern im Jahr ohnehin nicht seine Frau und seine sechs Kinder ernähren können, sodass es „dahero mit den Schleusen-Geldern bald wieder so wie mit den Rentey - Geldern gehen“ würde. Die Deputation erhielt die Weisung, einen geeigneten invaliden Soldaten für diese Stelle zu finden. Bemerkenswert ist, dass das Generaldirektorium zwar auf der Kautionsstellung als Voraussetzung bestand, bei den übrigen Bedingungen aber einem etwaigen Bewerber entgegenkam. Wenn dieser nicht in der Lage sei, die Kosten für den Bau einer Wohnung an der Schleuse aufzubringen, dann könne er unter der Bedingung in Wetter wohnen, dass er die anfahrenden Schiffe sehen und seinen Dienst ordnungsgemäß wahrnehmen könne. Zur Hausmiete könne man ihm „etwas zur Hülfe“ geben. Ein dazu nötiger Kahn müsse, wenn er nicht vorteilhaft angekauft werden könne, sogleich angefertigt werden.

Für die Schleuse Witten und Stiepel hatte die Deputation zwei ehemalige Soldaten vorgeschlagen. Auch sie wurden nicht akzeptiert, weil sie nicht auf der Versorgungsliste standen. Auch in diesem Falle wurde die Deputation aufgefordert, neu anzusetzen, wobei hier ebenfalls deutlich wird, dass eine kategorische Ablehnung offensichtlich nicht Absicht war und man den ehemaligen Soldaten entgegenzukommen bereit war. Wenn bei Witten, so wurde bestimmt, „nach gehörig geschehener Nachfrage“ niemand aus der Versorgungsliste gefunden werden könne, dann könne der dort vorgeschlagene ehemalige Soldat ausgewählt werden, „da er doch“ im Regiment von Wolffersdorff in Hamm gedient habe.

Auch die für Blankenstein und Herbede vorgeschlagenen Schleusenwärter wurden nicht unesehen akzeptiert, obwohl sie ja schon an den Schleusen eingesetzt waren. Dies wurde allerdings berücksichtigt. Wenn niemand zu finden sei, so wurde ausgeführt, dann könne man sie akzeptieren,

„um so mehr sie schon seit dem October vorigen Jahres, letzter aber bereits seit zwey Jahren die Schleusen umsonst wahrgenommen haben“.¹¹⁹

Es ist aus den Akten nicht erkennbar, wie dieses Reskript in der Märkischen Kammerdeputation aufgenommen wurde. Es ist aber anzunehmen, dass man über die Reaktion aus Berlin verärgert war. Schließlich waren von den in einem längeren gründlichen Auswahlverfahren erarbeiteten Vorschlägen einer kategorisch abgelehnt worden und die anderen dann gescheitert, wenn geeignete invalide Soldaten gefunden werden sollten.

Wenngleich dieser herbe Rückschlag intern in der Deputation für Gesprächsstoff gesorgt haben mag, so unternahm sie doch keine offiziellen Schritte, um eine Revision der Entscheidung des Generaldirektoriums herbeizuführen. Vielmehr setzte sie die Weisung der obersten Behörde in Schreiben an die Chefs der Regimenter der in Hamm, Wesel, Soest und Lippstadt stationierten Truppenteile um mit der Bitte, „Selbst zu schreiben“ und geeignete auf der Versorgungsliste stehende invalide Soldaten zu benennen. Als Bedingungen wurden bei einem jährlichen Gehalt von 60 Reichstalern die Gestellung einer Kautions in Höhe von 150 Reichstalern wegen des mit der Stelle verbundenen Geldempfangs gefordert, und ferner, dass die Bewerber in der Lage seien, „allenfalls ein Häußchen zu bauen“, und dass sie schreiben konnten.¹²⁰ Vier der Regimentschefs teilten daraufhin mit, dass sie keinen invaliden Soldaten hätten, der die Bedingungen erfüllen könnte.¹²¹ Die Begründung, die einer von ihnen abgab, traf auf alle zu. Die Leute seien, so schrieb er, insgesamt „schon völlig außerstande“, die Kautions zu stellen, „noch vielmehr aber sich anzubauen“.¹²² Nur der Chef des Hammer Regiments, Generalleutnant von Wolffersdorff, teilte mit, dass in seinem Bereich acht invalide Soldaten aus der Grafschaft Mark seien; er fügte allerdings einschränkend hinzu, dass diese die Kautions nicht persönlich, sondern durch ihre Verwandten würden aufbringen müssen.¹²³

Die Deputation erteilte darauf den beiden Landräten, in deren Kreis die Soldaten ansässig waren, den Auftrag, sie nach Hamm zu beordern, damit sie wegen der Annahme der Schleusenwärterstellen und der Erfüllung der Bedingungen befragt werden konnten.¹²⁴ Dies geschah in der Zeit vom 9. September bis zum 5. Oktober, als einer der Kriegs- und Domänenräte aus dem Kollegium mit ihnen Einzelgespräche führte. Von den acht Befragten sahen sich vier völlig außerstande, die Bedingungen zu erfüllen. Für zwei von ihnen war zudem die Forderung nach Schreiben und Rechnen eine zu hohe Hürde. Einer von ihnen, ein 57 Jahre alter Invalide, der 17 Jahre im Regiment von Wolffersdorff gedient hatte, gab zu Protokoll, dass er so wenig schreiben wie rechnen könne. Drei der Bewerber waren lediglich in der Lage, die Kautions zu stellen. Nur einer von ihnen sah sich im Stande, die

¹¹⁹ StA Ms, KDK Hamm Nr. 218, fol. 123 f.

¹²⁰ Ebd., fol. 125

¹²¹ Ebd., fol. 129, 132, 134, 138

¹²² Ebd., fol. 144

¹²³ Ebd., fol. 130

¹²⁴ Ebd., fol. 131

Bedingungen in vollem Umfang zu erfüllen und sowohl die Kautions zu stellen als auch das geforderte Haus zu bauen.¹²⁵

Das Ergebnis der Befragungen berichtete die Deputation im Oktober 1779 an das Generaldirektorium. Sie schlug die vier Bewerber vor, die eine Kautions zu stellen in der Lage waren, und nahm zusätzlich noch einen invaliden Unteroffizier auf, der sich in der Zwischenzeit in Hamm schriftlich beworben hatte. Er hatte dabei 50 Reichstaler Kautions in bar mit der Bitte übergeben, sie auf der Bank für ihn anzulegen, damit er den etwaigen jährlichen Zins erhielt. Als Begründung für seine Bewerbung hatte er ausgeführt, er habe 30 Jahre als Soldat und Sergeant gedient und sei 1758 verabschiedet worden, da ihm in der Schlacht bei Lobositz der rechte Arm „entzweigeschossen“ worden sei. Seitdem habe er sich ohne Versorgung sehr kümmerlich mit seiner Frau behelfen müssen und habe nicht einmal seinen beim Billerbeckischen Regiment in Köslin dienenden Sohn besuchen können.¹²⁶

Die endgültige Entscheidung zur Einsetzung der fünf Schleusenwärter traf das Bergwerksdepartement mit einem Reskript vom 21. Oktober 1779. Darin wurde die endgültige Anstellung der bereits an den Schleusen Blankenstein, Stiepel und Herbede dienenden Schleusenwärter genehmigt, da keine Invaliden zu finden seien, welche die Bedingungen erfüllen konnten. Den Ausgewählten wurde zur Pflicht gemacht, an den Schleusen ein Haus in einer ihnen zu setzenden Frist zu bauen und eine „hinlängliche“ Kautions zu stellen. Grund und Boden wurde ihnen zur Verfügung gestellt.

Für die beiden verbleibenden Schleusen wurde die Weisung erteilt, aus den fünf vorgeschlagenen Invaliden die beiden besten auszuwählen und einzusetzen. Die drei verbleibenden sollte die Deputation bei „vorkommenden anderweitigen guten Gelegenheiten zur Versorgung in Vorschlag bringen“. Für Wetter, wo an der Schleuse kein Haus gebaut werden konnte, wurde genehmigt, dass der Schleusenwärter im Ort wohnen könne, jedoch müsse sichergestellt sein, dass er die anfahrenen Schiffe sehen könne. Das Departement versäumte nicht, die Deputation an die Beschaffung des Kahns zu erinnern, damit der Schleusenwärter von dort zur Schleuse gelangen könne. Und es sprach auch die Schleuse Witten an, bei der ein Schleusenwärterhaus von Staats wegen gebaut werden sollte, und erinnerte daran, den bereits zugesagten Bauplan und Kostenanschlag zu übersenden mit der zusätzlichen Bemerkung: ... „indeßen zweifeln wir nicht, daß Ihr bevor dieses Haus wird fertig werden können, für das Unterkommen des Schleusenwärters werdet gesorgt haben“.¹²⁷

Die Deputation traf daraufhin weisungsgemäß die Auswahl für die Wärterposten an den Schleusen bei Witten und Wetter. Das Auswahlverfahren für die Schleusenwärter aller fünf Schleusen wurde beendet mit ihrer Vereidigung Anfang Dezember 1779 durch einen Kriegs- und Domänenrat der Deputation, der Aushändigung ihrer Instruktionen und der Anweisung, ihren Dienst offiziell anzutreten. Dies

¹²⁵ StA Ms, KDK Hamm Nr. 218, fol. 139, 140, 143, 145, 147

¹²⁶ Ebd., fol. 152

¹²⁷ Ebd., fol. 156 f.

meldete die Deputation dem Generaldirektorium mit Schreiben vom 24. Januar 1780, dem eine Abschrift des Eidesformulars für die Schleusenwärter beigelegt wurde.¹²⁸

e) Die „Taxation“ der Schleusengründe

In der Anfangsphase des Baus der Schleusen bei Blankenstein, Stiepel und Herbede hatte der Kriegs- und Domänenrat Baerensprung wie erwähnt im Auftrag der Klevischen Kammer in Abstimmung mit den Grundeigentümern, auf deren Land die Schleusen gebaut wurden, eine Schätzung des Werts dieser Grundstücke einschließlich der Vermessung vorgenommen, die als Grundlage für Entschädigungszahlungen dienen sollte. Baerensprung hatte das Ergebnis seiner Erhebung der Kammer in Kleve vorgelegt. Dort war allerdings die weitere Bearbeitung der Angelegenheit bis nach der Fertigstellung der Schleusen ausgesetzt worden mit der plausiblen Begründung, dass erst dann der exakte Bedarf an Grund und Boden ermittelt werden könne. Die Frage der Entschädigung der Eigentümer wurde erst wieder von der Märkischen Kammerdeputation nach Fertigstellung der Schleusen im November 1779 aufgenommen. Nach den Entscheidungen des Generaldirektoriums zur Auswahl der Schleusenwärter und zur Frage, wo Schleusenwärterhäuser gebaut werden sollten, war nach Auffassung der Deputation nun eine gesicherte Grundlage für die Bestimmung der genutzten Grundstücke und die Festsetzung der Entschädigung ihrer Eigentümer gegeben. Das Kollegium erteilte dem nach der Versetzung Baerensprungs für Angelegenheiten der Schiffbarmachung zuständigen Kriegs- und Domänenrat Dach den Auftrag, im Zusammenhang mit der Vereidigung und der endgültigen Einsetzung der Schleusenwärter die Plätze für deren Häuser vor Ort festzulegen und damit die ebenfalls anstehende Schätzung der Schleusenstellen mit vorzunehmen.¹²⁹

Die Umsetzung dieses Auftrags wurde mit Rücksicht auf die z. T. sehr weit von den Schleusen entfernt wohnenden Eigentümer und die im Winter „gar nicht zu passierenden Wege“ auf das Frühjahr 1780 verschoben. In der Zeit vom 8. bis zum 12. April führte Dach dann zusammen mit dem Landbaumeister Pistor jeweils vor Ort die Verhandlungen mit den Eigentümern der Schleusengründe bei Blankenstein, Stiepel, Herbede, Witten und Wetter. Dabei wurden die Plätze für die Schleusenwärterhäuser festgelegt, der für die Schleusenstellen beanspruchte Grund vermessen und danach sowohl die Entschädigung für die Grundstücke als auch die Vergütung für die seit Baubeginn der Schleusen „entbehrte Nutzung“ des betroffenen Landes bestimmt. Den Eigentümern war freigestellt worden, vereidigte Sachverständige zu den Verhandlungen hinzuziehen.

Das Ergebnis der Verhandlungen wurde in Protokollen niedergelegt und von Dach mit einem Begleitbericht dem Kollegium in Hamm vorgelegt. Daraus geht hervor, dass die Verhandlungen bei vier Schleusengründen zu einvernehmlichen Ergebnissen führten. Die ermittelte Entschädigung für das verlorene Land reichte dabei von 69 bis 309 Reichstaler. Der „entbehrte Nutzen“ wurde in einem Fall mit 19, bei der Schleuse in Wetter mit 108 Reichstalern berechnet. Zwei der Eigentümer

¹²⁸ StA Ms, KDK Hamm Nr. 218, fol. 170 f., 179

¹²⁹ Ebd., Nr. 213, fol. 1

verzichteten auf dessen Vergütung.¹³⁰ Schwierigkeiten gab es mit dem Eigentümer des Grundes der Stiepeler Schleuse, dem Freiherrn von Syberg zu Kemnade. Er verzichtete zwar auf eine Entschädigung für die entgangene Nutzung seiner Obstwiese und erklärte sich bereit, den Bau des Schleusenwärterhauses zu finanzieren, wenn er den Schleusenwärter selbst auswählen konnte. Er weigerte sich aber, das Protokoll zu unterschreiben, weil er mit der Entschädigung nicht einverstanden war.¹³¹

Die Deputation berichtete über die vorgenommene Schätzung und Entschädigungsregelung an das Bergwerksdepartement und hob das aus ihrer Sicht unangemessene Verhalten Sybergs besonders hervor. Ihre Vorschläge wurden ohne Abstriche bzw. mit geringfügigen Korrekturen genehmigt, wobei die vom Kollegium ermittelte Entschädigungssumme für Syberg von 157 Reichstalern 3 Stübern und 4 Pfennigen und deren Auszahlung ausdrücklich gebilligt wurde, ebenso der Vorschlag, ihm als zusätzliche Entschädigung die unentgeltliche Nutzung einer Domänenweide zu gestatten. Auch mit dieser Regelung war Sybergs Einverständnis nicht zu erreichen. Er nahm den ihm angebotenen Betrag nicht an und versuchte bis zu seinem Tode ohne Erfolg, eine höhere Entschädigungssumme durchzusetzen.

Die Frage der Entschädigung für den Freiherrn von Syberg rückte erst im Jahre 1800 wieder in das Blickfeld der nunmehrigen Kriegs- und Domänenkammer in Hamm, als seine Witwe um die Auszahlung des ihrem Mann gemäß Reskript der Deputation vom Juni 1780 zugesagten Betrages bat. Die Bearbeitung dieses Antrages bis zur Entscheidung zugunsten der Antragstellerin dauerte rund acht Monate und ist ein Beispiel für die wiederholt festzustellende Langwierigkeit von Entscheidungsprozessen bei Forderungen von „Untertanen“ an den Staat. Auf den Bearbeitungsgang soll deshalb ausführlicher eingegangen werden.

Als sich in der Kammer in Hamm bei der Prüfung der Akten kein Nachweis über die Auszahlung der Entschädigung fand, hatte man Bedenken, die beantragten Gelder ohne weitere Untersuchung auszuzahlen. Das Kollegium schaltete deshalb die nun in Wesel residierende Klevische Kammer ein, die 1780 vom Generaldirektorium mit der Auszahlung der Entschädigung beauftragt worden war.¹³² Auf dieses Ersuchen erhielt das Kollegium trotz einer Anmahnung keine Antwort. Auch eine Befragung von drei der Kammer in Hamm unterstellten Beamten, die 1780 aufgrund ihrer damaligen Funktion mit der Taxation bzw. der Auszahlung von Entschädigungsgeldern befasst waren, erbrachte keine weiterführenden Hinweise.¹³³ Inzwischen hatte Frau von Syberg die Kammer an ihre Bitte erinnert, und ihr Sohn hatte sich im Januar 1801 in der Angelegenheit an das Generaldirektorium gewandt. Damit war die Entscheidung auf die höhere Ebene gezogen. Von dort erhielt die Kammer den Auftrag, über die Angelegenheit zu berichten. Sie wurde gleichzeitig angewiesen, dem Sohn

¹³⁰ StA Ms, KDK Hamm Nr. 213, fol. 1; Protokolle: fol. 3 ff.; Nr. 218, fol. 215 v., 216 v., 217

¹³¹ Ebd., Nr. 213, fol. 6, 8

¹³² Ebd., Nr. 313, fol. 1, 2; Nr. 218, fol. 230 f., 232

¹³³ Ebd., Nr. 313, fol. 5 ff.

Syberg zu bedeuten, dass er in Zukunft den vorschriftsmäßigen Stempelbogen benutzen solle.¹³⁴ Die Kammer erneuerte daraufhin ihre Bitte an die Klevische Kammer um Auskunft und informierte Syberg darüber, nicht ohne ihm auftragsgemäß mitzuteilen, dass S.K.M. ihm bedeuten lasse, den geordneten königlichen Stempelbogen zu gebrauchen, „sonst derselbe in die edictmäßige Strafe“ genommen werden solle.¹³⁵

Sechs Monate nach der ersten Anfrage und nach drei Mahnschreiben ging schließlich die erbetene Stellungnahme der Klevischen Kammer ein. Sie war knapp und besagte, dass in der dortigen Registratur keine Hinweise auf Auszahlung der Entschädigung vorlagen, wobei das magere Ergebnis wohl durch die gewichtige Bemerkung aufgebessert werden sollte, es sei in höchstem Grade auffallend, dass „nach einer so langen Reihe von Jahren dergleichen Forderungen noch vorkommen“. Auf den Bericht der Kammer über dieses Ergebnis wurde vom Generaldirektorium im Juni 1801 entschieden, dem Freiherrn von Syberg die Entschädigungssumme mit der Auflage auszuzahlen, das Geld zurückzugeben, wenn sich doch noch herausstellen sollte, dass sein Vater den Betrag bereits erhalten hatte.¹³⁶ Darüber wurde dieser von der Kammer informiert. Sie knüpfte zusätzlich an die Auszahlung die Bedingung, dass er sich „zuvor gehörig qualificiret haben wird“, dass er der rechtmäßige Erbe sei, und dass auf dem damals an den Staat abgetretenen Grundstück keine fremden Ansprüche lasteten. Dieser Auflage kam Syberg mit der Vorlage eines vom Richter in Stiepel ausgefertigten und gesiegelten Attests nach. Der Vorgang wurde daraufhin mit zwei Schreiben der Kammer im Juli 1801 abgeschlossen, in denen die Ruhrschiffahrtkasse den Auftrag erhielt, die Entschädigung auszuzahlen, und Syberg schließlich die Anweisung auf diese Kasse in Höhe von 157 Reichstalern 3 Stübern und 4 Pfennigen übersandt wurde.¹³⁷

2. Der Kribbenbau

Als Voraussetzung für die Schiffbarmachung der Ruhr war neben dem Schleusenbau die Regulierung des Flusslaufs von besonderer Dringlichkeit. Die Ruhr war an zahlreichen Stellen sehr breit und war dort oft für die Schifffahrt zu flach. Sie musste eingeeengt werden, damit sich der Fluss ein tieferes Flussbett grub. An den Flusskrümmungen verursachte das schnell fließende Wasser Uferabbrüche und lagerte die fortgespülte Erde, Steine, Kies und Sand flussabwärts häufig so ab, dass der Fluss an diesem „Anwachs“ seine Richtung änderte und an anderer Stelle erneut Uferabbrüche hervorrief. Diese wiederum führten zu Ablagerungen an den Ufern und zur weiteren Krümmung des Wasserlaufs. Es war deshalb dringend erforderlich, die Ufer vor Abbruch zu schützen und den Flussverlauf möglichst in eine gerade Linie zu zwingen. Diese Schutz- und Regulierungsmaßnahmen wurden mit Hilfe sogenannter Kribben vorgenommen. Sie bestanden bei der „Deckung des Abbruchs“ meist aus Holzfaschinen. Zur Beeinflussung der Fließrichtung und der Vertiefung des Flussbetts wurden die

¹³⁴ StA Ms, KDK Hamm Nr. 313, fol. 9, 10

¹³⁵ Ebd., fol. 14, 15

¹³⁶ Ebd., fol. 18, 21 f.

¹³⁷ Ebd., fol. 22, 24, 25

Kribben wegen der Gewalt des Wassers aus Stein als „Flügel“ oder „Flügelungen“ vom Ufer schräg in den Fluss hinein gebaut.

Es war festgelegt, dass Kribben, die zur Vertiefung und Richtung des Flusses und damit zugunsten der Schifffahrt angelegt werden mussten, auf staatliche Kosten aus dem Schiffbarmachungsfonds bezahlt wurden. Wenn Kribben dem Schutz von Uferabbrüchen dienten und den nützlichen Anwachs förderten, dann waren sie von den Eigentümern auf eigene Kosten anzulegen. Diente eine Kribbe sowohl der Schifffahrt als auch dem Schutz der Ufer, dann wurden die Kosten zwischen dem Staat und den Eigentümern geteilt.¹³⁸

Die Prüfung und Beurteilung, wo Kribben angelegt oder repariert werden mussten und wer welche Kosten zu tragen hatte, lag in der Zuständigkeit der Strombefahrungskommission. Sie setzte sich aus Mitgliedern der Klevischen Kammer und der Märkischen Kammerdeputation zusammen und führte in der Regel im Frühjahr und Spätsommer vier- bis fünftägige Strombefahrungen von Langschede bis Hattingen und weiter bis Steele an der Grenze zum Stift Essen durch.¹³⁹

Entlang der Ruhr befand sich ein erheblicher Anteil der Uferbereiche, in denen Kribbenbauten erforderlich waren, in privatem Besitz von Adligen oder „Geerbten“.¹⁴⁰ Bei den Strombefahrungen wurde versucht, mit ihnen vor Ort einvernehmliche Regelungen zu den jeweils erforderlichen Baumaßnahmen und dem auf sie entfallenden Kostenanteil zu treffen und nicht über ihre Köpfe hinweg zu entscheiden. Dabei machte die Deputation jedoch deutlich, dass sie sich als staatliche Behörde Untertanen gegenüber sah und nicht gewillt war, ihre übergeordnete Rolle in Frage stellen zu lassen. Als sie z. B. im Mai 1777 mit einem gleichlautenden Schreiben fünf betroffene Eigentümer - zwei adlige Damen und einen adligen Herrn, einen Bürgermeister und einen Kaufmann - über den Termin der nächsten Strombefahrung informierte, „befahl“ sie ihnen, sich zu diesem Termin einzufinden, damit das Nötige „in loco arrangirt“ und der Kostenbeitrag geregelt werden könne. Sie wies dabei unmissverständlich darauf hin, dass die Kommission dann, wenn die Angeschriebenen den Termin nicht wahrnehmen würden, eine Verzögerung der Schiffbarmachung der Ruhr nicht hinzunehmen gewillt sei, sondern „nach der localitaet der Umstände alles reguliren und Euren Beytrag ex officio fest setzen“ werde.¹⁴¹

Die auf der Strombefahrung getroffenen Entscheidungen und Vereinbarungen wurden noch vor Ort in einem Protokoll niedergelegt, das die Mitglieder der Strombefahrungskommission unterzeichneten. Dieses Protokoll wurde mit einem Begleitbericht dem Generaldirektorium vorgelegt. Es wurden der Sachstand von bereits genehmigten Maßnahmen gemeldet und neu vorzunehmende Bau- und

¹³⁸ StA Ms, KDK Hamm Nr. 194, fol. 23 f.; Nr. 227, Diäten Ruhrbefahrung 1785 - 99; HStAD, Kleve-Kammer d 1010, fol. 19 f., 23 ff.

¹³⁹ Ebd., Nr. 270, fol. 21

¹⁴⁰ Ebd., Nr. 206, fol. 17 ff., Bericht des Landrats von Grüter vom 24.08.1776 über Eigentümer an der Ruhr und deren an beiden Seiten liegende Gründe

¹⁴¹ Ebd., Nr. 194, fol. 24

Reparaturmaßnahmen begründet und vorgeschlagen, wobei die anzusetzenden Kosten und deren Aufteilung auf die staatlichen Kassen und die Eingesessenen genauestens aufgelistet waren.¹⁴²

Der im Anschluss an die Strombefahrung vom 1. bis zum 5. Juni 1778 erstattete Bericht verzeichnete z. B. 43 Baumaßnahmen für den Abschnitt von Langschede bis zur Grenze des Stifts Essen mit einem Kostenansatz von 4990 Reichstalern, deren Ausführung noch im Sommer des Jahres vorgeschlagen wurde. Bis auf den Bau von vier Brücken über den Leinpfad und das Ausbrechen einer Mühlenschlucht betrafen sie alle Kribbenarbeiten. Dabei ging es um das Anlegen neuer Kribben oder die Verlängerung bereits bestehender Wasserwerke zur Vertiefung oder besseren Ausrichtung des Flusses, zum Schutz des Ufers vor Untertreibung und Abbruch sowie zur Sicherung des Leinpfads.

Dort, wo die „Geerbten der Gründe“ von Seiten des Staates an den Kosten für den Kribbenbau beteiligt wurden, mussten sie in der Regel die Hälfte der Kosten tragen. Es konnten jedoch auch höhere Beträge anfallen. Bei sieben der erwähnten Maßnahmen wurden die Eigentümer mit einem Gesamtumfang von 483 Reichstalern an den Kosten beteiligt. In fünf Fällen hatten sie zwischen 18 und 76 Reichstaler und damit die Hälfte der Kosten zu tragen. In einem Fall, wo eine neue Kribbe zur Deckung einer königlichen Weide und zur Richtung des Stroms angelegt werden musste, waren mit 56 Reichstalern zwei Drittel der Kosten zu übernehmen. Und in einem anderen Fall, wo eine Kribbe zur Uferdeckung und zur Vertiefung des Stroms verlängert werden musste, entfielen mit 157 1/2 Reichstalern sogar drei Viertel der Kosten auf die Eigentümer.¹⁴³ Hatten mehrere von ihnen gemeinsam für die festgelegten Kostenanteile aufzukommen, dann wurde deren Aufteilung durch die Strombefahrungskommission vor Ort vorgenommen. Bis in welche Details sich die staatliche Regelung dabei erstreckte, geht aus einem Bericht der Deputation an das Generaldirektorium vom Mai 1777 hervor. Darin schlug sie den Bau einer neuen Kribbe vor, bei der drei Eigentümer mit 71 Reichstalern gemeinsam die Hälfte der anfallenden Kosten zu tragen hatten. Die Deputation hatte diesen Betrag nach vorheriger Abstimmung mit den Eigentümern vor Ort aufgeteilt und dabei deren Anteile auf 35 Reichstaler und 30 Stüber, 28 Reichstaler und 24 Stüber und 7 Reichstaler und 6 Stüber festgesetzt.¹⁴⁴

Bei der Bearbeitung der Kribbenbauten ist erkennbar, dass die Deputation bemüht war, für die Eigentümer zumutbare Lösungen zu finden und deren Belastung gering zu halten. Sie war schon 1776 gegenüber der Klevischen Kammer für eine Entlastung eingetreten, hatte sich aber nicht durchsetzen können. Nach der ersten unter ihrer Leitung stehenden Strombefahrung griff sie das Thema erneut auf und schlug dem Generaldirektorium 1777 vor, aus dem Steueretat der Grafschaft Mark jährlich 400 Reichstaler für Wasserbaumaßnahmen bereitzustellen, damit „den armen Unterthanen“ geholfen werden könne. Als Begründung führte sie an, dass den betroffenen Eingesessenen entlang der Ruhr oftmals eine Beihilfe aus dem Landesfonds nicht gegeben werden könne, sie sich aber wegen der

¹⁴² StA Ms, KDK Hamm Nr. 270, fol. 21 ff.; Nr. 280, fol. 1; Nr. 301, fol. 1

¹⁴³ Ebd., Nr. 270, fol. 21 ff.

¹⁴⁴ Ebd., Nr. 280, fol. 1

erheblichen anfallenden Kosten für ihre Uferdeckungen für eine Unterstützung qualifizieren würden und auch bedürftig seien. Mögliche Bedenken im Generaldirektorium versuchte sie durch das Argument zu zerstreuen, dass die Stände wohl nichts dagegen einwenden könnten, wenn sie die deutlichen Vorteile bedächten, welche die Schiffbarmachung für die Provinz bringe, ohne dass das Land dafür einen Pfennig aufbringen müsse. Sie wies außerdem geschickt argumentierend darauf hin, dass dann, wenn der Gewalt der Ruhr an den einbrechenden Gründen nicht Einhalt geboten werde, abgabepflichtiges Land verloren ginge und dies den Ausfall staatlicher Einnahmen zur Folge hätte, der dem ganzen Land zur Last fallen werde.¹⁴⁵ Das Generaldirektorium billigte diesen Vorschlag mit der Auflage, sofort eine Regulierung der Angelegenheit in Abstimmung mit den märkischen Ständen herbeizuführen.¹⁴⁶ Die Antwort der Deputierten der Stände auf das Schreiben der Deputation zeigte zwar, dass sie die Wichtigkeit der Schiffbarmachung der Ruhr erkannten und sich auch grundsätzlich positiv zu einer möglichen Unterstützung äußerten. Sie machten jedoch eine Entscheidung von einer eingehenden Prüfung der Angelegenheit auf der Grundlage genauer Unterlagen der Deputation abhängig.¹⁴⁷ Die Deputation übersandte den Ständen darauf den in Zusammenarbeit mit dem Hauptmann von Schöler erarbeiteten detaillierten Kostenanschlag für die vorzunehmenden Kribbenarbeiten. Sie schaltete zudem den ersten Kammerdirektor der Klevischen Kammer, der die Aufgaben des märkischen Landtagskommissars wahrnahm, mit der Bitte ein, den Ständen die Dringlichkeit der Angelegenheit zu verdeutlichen.¹⁴⁸ Sie kam jedoch zu der Einschätzung, dass mit einer schnellen Entscheidung nicht zu rechnen sei, und schlug dem Generaldirektorium als Zwischenlösung vor, 400 Reichstaler pro Jahr aus der Kriegskasse zur Verfügung zu stellen, um auf diese Weise die Unterstützung der betroffenen Eingesessenen bis zu einer endgültigen Entscheidung der Stände sicherzustellen. Dieser Vorschlag wurde vom Generaldirektorium mit der Maßgabe umgesetzt, dass die Gelder zunächst für ein Jahr genehmigt und das Geld aus dem Bestand der Kriegskasse nur als Vorschuss gewährt und später zurückgezahlt werden musste.¹⁴⁹ Auf der Grundlage dieser Entscheidung wurden ab 1778 die gewährten 400 Reichstaler auf Vorschlag der Deputation auf bedürftige Eingesessene verteilt.

Die Prüfung der märkischen Stände zog sich über ein Jahr lang hin und führte schließlich zur Ablehnung des Vorschlags. Als das Kollegium in Hamm darüber dem Generaldirektorium berichtete, reagierte dieses zwar mit einem deutlichen und berechtigten Tadel. Es kritisierte, dass den Ständen keine genaue Aufstellung über die jeweiligen Unterstützungsfälle und die für die einzelnen Fälle zu gewährenden Gelder übermittelt worden sei, was notwendig gewesen wäre, um jene über ihre grundsätzlich erklärte Bereitschaft hinaus zu einer Entscheidung zu bewegen, und erteilte den Auftrag, dies nachzuholen. Gleichzeitig erklärte es die Regelung der jährlichen Bezahlung von 400

¹⁴⁵ StA Ms, KDK Hamm Nr. 201, fol.1

¹⁴⁶ Ebd., fol. 2

¹⁴⁷ Ebd., fol. 26 ff.

¹⁴⁸ Ebd., fol. 6 f.

¹⁴⁹ Ebd., fol. 24

Reichstalern aus der Kriegskasse aber für weiterhin gültig.¹⁵⁰ Damit hatte sich die Deputation trotz des kritisierten Vorgehens bei der Abstimmung mit den Ständen mit ihrem Vorschlag durchgesetzt und eine finanzielle Entlastung bedürftiger Eingesessener beim Kribbenbau erreicht.

Neben diesem Versuch, eine allgemein verbindliche Regelung bei der Unterstützung von Eingesessenen beim Kribbenbau zu erreichen, ist auch das Bemühen der Deputation erkennbar, im Einzelfall von ihr als nicht gerechtfertigt beurteilte Belastungen der Eigentümer zu mildern. Dies wird aus ihrem Schriftverkehr mit dem Generaldirektorium deutlich. Zumeist genehmigte die oberste Behörde die Vorschläge aus Hamm ohne weitere Nachfrage. In einigen Fällen wurden diese nicht in vollem Umfang approbiert oder ganz abgelehnt, insbesondere wenn man in Berlin mit den vorgeschlagenen Kosten nicht einverstanden war und den staatlichen Anteil herabzudrücken suchte. Untersucht man die Reaktion der Deputation in den Fällen, wo ihre Vorschläge auf Kritik oder Ablehnung des Generaldirektoriums stießen, dann wird deutlich, dass sie die Ablehnung im Allgemeinen nicht widerspruchslos hinnahm, sondern selbstbewusst Gegenvorstellungen erhob und sich wiederholt beim Generaldirektorium durchsetzen konnte. Zwei Beispiele sollen dies erläutern. Im ersten Fall hatte das Bergwerksdepartement den Vorschlag der Deputation abgelehnt, das Ausräumen von Steinen aus der Schlacht bei Stiepel auf Kosten der staatlichen Kohlenkasse vornehmen zu lassen und hatte entschieden, dass die Arbeiten zu Lasten des Eigentümers der Schlacht auszuführen seien. Im zweiten Fall war der Vorschlag, einen alten Kogt oberhalb einer Fischschlacht ebenfalls auf staatliche Kosten verstärken zu lassen, mit der Aufforderung zurückgegeben worden, vor einer Entscheidung sei erst noch einmal zu ermitteln, ob es sich nicht dabei um eine Uferdeckung handle, für die nicht der Staat, sondern der Eigentümer aufzukommen habe. In beiden Fällen erhob die Deputation Gegenvorstellungen. Zum Ausräumen der Steine führte sie aus, dass diese Maßnahme zur Eröffnung der Schifffahrt und zur Vertiefung des Flusses notwendig sei und „auf keinen Fall“ dem Eigentümer zugemutet werden könne. Die Aufforderung zur Überprüfung der Verstärkung des Kogts auf staatliche Kosten beantwortete sie mit dem Argument, dass ihr Vorschlag auf das gemeinsame Gutachten der an der Strombefahrung Beteiligten gründe, denen sie „aus zuversichtlichen überzeugenden Zutrauen beigepflichtet“ habe. Sie müsse deshalb auf ihrem Antrag „submissesst inhaeriren“, die erforderliche Summe von 56 Reichstalern aus der Kohlenkasse „allergnädigst anzuweisen“.¹⁵¹ In beiden Fällen war die Deputation mit ihren Gegenvorstellungen erfolgreich, wobei das Bergwerksdepartement sich nicht leicht tat, die offensichtlich schlüssige Argumentation unbesehen zu akzeptieren. Denn der von der Deputation angeführte Grund im Fall des alten Kogts wurde als nicht hinreichend qualifiziert. Die Kosten wurden aber dennoch nicht dem Eigentümer angelastet, sondern von der öffentlichen Hand beglichen.¹⁵²

¹⁵⁰ StA Ms, KDK Hamm Nr. 201, fol. 40

¹⁵¹ Ebd., Nr. 270, fol. 13 f.

¹⁵² Ebd., fol. 17

Die Masse der Kribbenbauten wurde durch staatliche Mittel finanziert und von der Deputation an private Bauunternehmer vergeben. Dort, wo Kribbenbauten nach Auffassung der Strombefahrungskommission allein zum Schutz des Grundes von Eigentümern dringend erforderlich und deshalb auch ganz auf deren Kosten anzulegen waren, gab die Deputation zwar verbindliche Vorgaben für die technische Ausführung der Arbeiten und legte den Termin fest, bis zu dem sie abgeschlossen sein mussten. Sie überließ es aber den Eigentümern, ob sie den Bau selbst ausführten oder die Arbeiten an Unternehmer vergaben. Die Durchsetzung der Forderung an die Eigentümer, den Bau und dessen Kosten zu übernehmen, stieß immer wieder auf Schwierigkeiten. Insbesondere adlige Eigentümer versuchten offensichtlich häufiger, sich den ihnen auferlegten Belastungen ganz oder teilweise zu entziehen, so dass es als eine besonders hervorzuhebende Besonderheit betrachtet wurde, wenn sie sich freiwillig und engagiert beim Kribbenbau einbrachten. Ein beredtes Beispiel aus dem Jahre 1778 sind gleichlautende Schreiben der Deputation an den Landstänedirektor Freiherr von Romberg und den Freiherrn von Landsberg, in welchen sie deren Mitwirkung beim Kribbenbau lobend erwähnte und den beiden Adligen die Abschrift eines ihre Verdienste würdigenden königlichen Reskripts übersandte. Ihnen wurde „Unser besonderes Wohlgefallen und gerechte Zufriedenheit, über eure Willfährigkeit und patriotische Gesinnungen in Anlegung der nötigen Kribbwerke auf der Ruhr an euren fundis“ bezeugt und hervorgehoben, dass sie die Schiffbarmachung als eine Unternehmung zum wahren Wohl des Landes betrachteten.¹⁵³

Es gab Eigentümer, die versuchten, sich den staatlichen Forderungen zu entziehen und durch Druck zur Erfüllung der Auflagen gebracht werden mussten. Ein Beispiel dafür ist der Fall der Geisecker Gemeinheit. Kurz nach Beendigung der Strombefahrung im Mai 1777 erteilte die Deputation dem Landrat des Kreises Hamm den Befehl, diese Markgenossen anzuhalten, einen durch die Ruhr verursachten starken Uferabbruch am Gemeinheitsgrund durch eine Kribbe zu decken und die Arbeit gemeinschaftlich vorzunehmen. Der vom Landrat beauftragte Steuerrezeptor hatte mit seinem Versuch, die elf Gemeinheitsmitglieder „bestens dazu zu disponiren“, keinen Erfolg.¹⁵⁴ Als er der Deputation meldete, dass sich keines der Mitglieder „davor gekehrt habe“, schaltete diese erneut den Landrat ein, um die staatliche Forderung durchzusetzen.¹⁵⁵ Dies gelang erst knapp drei Monate später, als der im Auftrag der Deputation zur Exekution nach Geisecke befohlenen Kreisreiter die 11 Gemeinheitsmitglieder „zum Gehorsam“ brachte und diese schließlich in einer Besprechung mit dem Steuerrezeptor schriftlich ihre Bereitschaft erklärten, den Kribbenbau zu übernehmen und mit dem anwesenden Unternehmer einen entsprechenden Vertrag abzuschließen.¹⁵⁶

¹⁵³ StA Ms, KDK Hamm Nr. 268, fol. 5

¹⁵⁴ Ebd., Nr. 281, fol. 3

¹⁵⁵ Ebd., fol. 13

¹⁵⁶ Ebd., fol. 5

Konnte im Fall der Geisecker Gemeinheit die staatliche Forderung schließlich doch durchgesetzt werden, so führte die Deputation in anderen Fällen zum Teil langwierige Auseinandersetzungen mit Eigentümern, ohne immer erfolgreich zu sein. Ein Beispiel dafür ist der Fall des Kaufmanns Marck aus Langschede, der bei der Strombefahrung im September 1777 zugesagt hatte, die Verlängerung einer zur Vertiefung und Einengung der Ruhr staatlicherseits anzulegende Kribbe auf eigene Kosten zu prüfen, um sein auf limburgischem Territorium liegendes, vom Abbrechen bedrohtes Ufer zu schützen.¹⁵⁷ Eine im Oktober ergangene Aufforderung der Deputation, eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, ob er die Verlängerung auf eigene Kosten übernehmen wolle, beantwortete Marck ablehnend. Er habe den Grund gekauft und im Kaufvertrag mit dem Käufer vereinbart, dass dieser alle dort notwendigen Reparaturen übernehmen müsse, dazu jedoch nicht bereit sei, weil die erforderliche Genehmigung von limburgischer Seite nicht vorliege.¹⁵⁸ Mit dieser Antwort gab sich die Deputation nicht zufrieden und bedeutete Marck, man werde sich „auf dergleichen Einmischungen“ nicht einlassen und sich an ihn selbst halten. Er habe innerhalb von acht Tagen verbindlich zu erklären, ob er die Verlängerung der Kribbe vornehme, oder „zu gewärtigen“, dass die Arbeiten zu seinen Lasten vergeben werden würden. Daraufhin entwickelte sich ein ausgedehnter Briefwechsel.¹⁵⁹ In ihm wies die Deputation mehrfach darauf hin, dass sie von ihrer Forderung nicht abgehe, und drohte dem Kaufmann bei Verweigerung an, ihn in Regress zu nehmen. Sie setzte ihm wiederholt Fristen, eine endgültige Übernahmeerklärung abzugeben, und hielt ihm vor, dass nach deren Ablauf die Verlängerung der Kribbe auf seine Kosten durchgeführt werden sollte, ohne jedoch dieser Drohung Maßnahmen folgen zu lassen.¹⁶⁰ Auch ein feierlichster Protest des Kaufmanns und die Übersendung eines Schreibens der limburgischen Kanzlei, wonach dieser mit der Anlegung von Kribben im limburgischen Territorium bis zum Erlass einer Verfügung „bei Vermeidung willkürlicher Strafe“ zu warten habe, fand bei der Deputation keine Akzeptanz. Sie warf Marck vor, er habe die Verfügung aufgrund falscher Darstellungen erwirkt, bedeutete ihm, dass sein Verhalten, wonach er als ein preußischer Untertan Verwicklungen mit auswärtigen Kollegien angerichtet habe, ein „empfindliches Ressentiment“ verdiene, und setzte ihm erneut eine achttägige Frist, um eine positive Erklärung abzugeben. Marck wies den Vorwurf zurück, er habe die Erklärung der limburgischen Kanzlei veranlasst und dadurch in strafbarer Weise Verwicklungen herbeigeführt, und erneuerte seine Hoffnung, vom Kribbenbau befreit zu werden. Nun ging die Deputation von ihrer harten Linie ab und lenkte ein, indem sie im März 1778 entschied, die Angelegenheit bei der nächsten Strombefahrung erneut näher zu untersuchen und mit dem Kaufmann vor Ort zu besprechen.¹⁶¹

¹⁵⁷ StA Ms, KDK Hamm Nr. 301, fol. 1

¹⁵⁸ Ebd., fol. 2, 3

¹⁵⁹ Ebd., fol. 5, 6 ff.

¹⁶⁰ Ebd., fol. 11

¹⁶¹ Ebd., fol. 12, 13, 15, 16

Die Vergabe von Baumaßnahmen an Kribben, deren Bau oder Reparatur nicht in der alleinigen Verantwortung von Eigentümern lag, wurde wie beim Schleusenbau im Rahmen einer öffentlichen Verdingung vorgenommen. Versuche von Interessenten, außerhalb dieser Termine den Zuschlag für Wasserbauarbeiten zu erhalten, wurden mit dem Hinweis kategorisch abgewiesen, dass „Neben-Anverdingungen“ nicht stattfänden.¹⁶² Für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Verdingungen war die Deputation verantwortlich. Sie wurden vor Ort entweder durch einen Kriegs- und Domänenrat aus dem Kollegium oder den für die Überwachung der Kribbenarbeiten verantwortlichen Bauinspektor geleitet, der dazu im Einzelfall den Auftrag erhielt.¹⁶³ Den Termin für die Verdingung machte die Deputation in einem Publikandum bekannt, das eine kurze Beschreibung der erforderlichen Arbeiten und den Hinweis enthielt, wo die Vorwarden der anzulegenden Kribben eingesehen werden konnten. Diese Verlautbarung wurde entweder den Landräten, in deren Landkreis die Anlagen gebaut werden sollten, mit der Weisung übermittelt, es den an der Übernahme der Arbeiten Interessierten von denen Kanzeln bekannt geben zu lassen.¹⁶⁴ Oder die Deputation übersandte das Publikandum unmittelbar den reformierten, lutherischen und katholischen Geistlichen der betroffenen Gemeinden zur üblichen Bekanntgabe im Gottesdienst mit der Aufforderung, der „Hr. Prediger werden dieses morgen gefälligst publiciren, und demnächst darüber attestiren“, was Geistliche durch Rücksendung des Publikandums mit dem Vermerk der Bekanntgabe auch pflichtschuldig taten.¹⁶⁵

Das Verfahren bei der Verdingung der Kribbarbeiten entsprach dem der Vergabe von Schleusenarbeiten. Auch hier erhielt den Zuschlag der wenigstfordernde Bieter „salva ratificatione regia“, wobei die Gebote ausgehend vom staatlich vorgegebenen Kostenanschlag fallend in Ein-Reichstalerschritten abzugeben waren.¹⁶⁶ Ziel der Deputation war es, den Zuschlag möglichst deutlich unter den Kostenanschlag zu drücken und auf diese Weise Einsparungen zu erzielen. Aus den Verdingungsprotokollen geht hervor, dass gegenüber den Anschlägen kleine Summen von ein oder vier Reichstalern gewonnen, aber auch größere Beträge gutgemacht wurden. Die Deputation äußerte sich in einem Fall „umsomehr völlig zufrieden, als in Summe 27 RTlr gegen die Anschläge dabey profitirt worden“. Bei anderen Verdingungen lag der Zuschlag bei 39 oder sogar 47 Reichstalern unter dem staatlichen Ausgangsgebot.¹⁶⁷ Das Verdingungsprotokoll wurde der Deputation in Hamm übersandt. Diese erteilte nach Prüfung dem wenigstfordernden Unternehmer schriftlich den Zuschlag; eine Genehmigung des Generaldirektoriums war nicht mehr erforderlich. Danach veranlasste die Deputation, dass den Unternehmern die Hälfte der Zuschlagssumme als Vorschuss ausbezahlt wurde.¹⁶⁸

¹⁶² StA Ms, KDK Hamm Nr. 270, fol. 27

¹⁶³ Ebd., fol. 28

¹⁶⁴ Ebd., fol. 1

¹⁶⁵ Ebd., fol. 46, 47 ff., 52

¹⁶⁶ Ebd., fol. 1, 8, 10

¹⁶⁷ Ebd., fol. 7, 59

¹⁶⁸ Ebd., fol. 7, 12, 59

Zu den Aufgaben des Kollegiums in Hamm gehörte auch die Überwachung der Kribbenarbeiten, die im Rahmen der Strombefahrungen erfolgte und in den Zwischenzeiten durch die eingesetzten Wasserbauaufseher wahrgenommen wurde.¹⁶⁹ Auf der Grundlage der so gewonnenen Erkenntnisse griff die Deputation ein und nahm auf die Ausführung der Arbeiten Einfluss. Etwa dadurch, dass sie einem Unternehmer mitteilte, sie sei mit seinen Kribbenarbeiten nicht zufrieden, und ihm bei Strafe der Exekution befahl, wegen einer zu kurz gebauten Kribbe bereits erhaltene Gelder zurückzuzahlen.¹⁷⁰ Oder dadurch, dass sie einen anderen Unternehmer „völlig ernstlich“ ermahnte, hinter dem Zeitplan liegende Arbeiten zu beschleunigen.¹⁷¹ Oder schließlich dadurch, dass sie einen Landrat, der den Auftrag erhalten hatte, einem bei einer Strombefahrung festgestellten Mangel nachzugehen und noch keine Rückmeldung dazu abgegeben hatte, anwies, innerhalb von 14 Tagen „ohnfehlbar“ das Befohlene zu erfüllen und seinen Bericht vorzulegen.¹⁷²

Waren die vergebenen Kribbenarbeiten fertiggestellt und deren Abnahme durch die Deputation erfolgt, dann beantragte sie beim Generaldirektorium die Auszahlung der restlichen Gelder an die Unternehmer. Diese wurde entweder über die Klevische Kammer aus der Kohlenkasse oder - für Arbeiten im Abschnitt von Langschede bis Herdecke - aus der Salzkasse verfügt.¹⁷³

3. Das Freiräumen der Ruhr und das Freihalten des Leinpfades

Die Eigentümer hatten bei ihren Gründen in die Ruhr gestürzte oder an deren Ufer liegende Bäume auf eigene Kosten aus dem Fluss zu schaffen und abzutransportieren. Diese Regelung galt auch für Steine, die der Schifffahrt im Bereich der Schlachten hinderlich waren. Sie waren darüber hinaus verpflichtet, den Leinpfad auf einer Breite von 12 Fuß vom Ufer von Bäumen, Sträuchern und Gestrüpp freizuhalten und zu seinem Schutz gegen die Landseite in den Frechtungen Leinpfadhecken auf eigene Kosten anzulegen. Die Einhaltung dieser Auflagen wurde bei den Strombefahrungen überprüft und insbesondere von den eingesetzten Wasserbauaufsehern kontrolliert, die Verstöße der Deputation zu melden hatten. Zur Abstellung der Mängel setzte sie vor allem die Landräte ein, in deren Kreis diese festgestellt worden waren, griff aber auch auf Stellerräte, Rentmeister bzw. Administratoren und die Wasserbauaufseher zurück. Sie verfolgte die Mängelbeseitigung engagiert und beharrlich und erteilte dazu dem genannten Personenkreis zahlreiche Weisungen, deren Ausführung sie überwachte. Nachlässigkeiten oder mangelndes Engagement bei der Umsetzung der Anordnungen kritisierte das Kollegium zum Teil sehr direkt und mit der Androhung von Disziplinierungsmaßnahmen bei ausbleibender Besserung. Einige Beispiele aus dem Schriftverkehr des Jahres 1778 mit den Landräten der Kreise Hörde und Hamm, dem märkischen Ständedirektor von Grüter und dem ehemaligen Major

¹⁶⁹ StA Ms, KDK Hamm Nr. 270, fol. 28

¹⁷⁰ Ebd., fol. 83

¹⁷¹ Ebd., fol. 10

¹⁷² Ebd., Nr. 268, fol. 12

¹⁷³ Ebd., Nr. 270, fol. 7, 71

von Reden, sollen dies verdeutlichen: Im Januar 1778 wies die Deputation Reden und den zuständigen Steuerrat darauf hin, dass bereits im November 1777 der Befehl erteilt worden sei, am Ufer liegende gefälltte Bäume zweier Weiden an Land zu schaffen und forderte, da noch kein Bericht vorliege, „das Befohlene schuldigst zu befolgen“ und innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu melden. Zur selben Zeit wurde Grüter an den Auftrag erinnert, in den Gerichten Herbede und Stiepel abgehauene bzw. in die Ruhr gestürzte Bäume wegschaffen zu lassen, mit dem Befehl, die Angelegenheit mit Nachdruck zu regeln, andernfalls er „selbst responsible“ bliebe.¹⁷⁴ Im März reagierte die Deputation auf eine Bitte Grüters, das von ihm vorgeschlagene Vorgehen gegen einen säumigen Eigentümer zu genehmigen mit der Ermahnung, er müsse seinen Verfügungen „ohne weitere Erinnerungen den gehörigen Nachdruck geben“.¹⁷⁵ Im September mahnte die Deputation Redens Rückmeldung zu einem Schreiben an, mit dem ihm befohlen worden war, die Räumung von dem Leinpfad hinderlichen Bäumen und das Anlegen von Leinpfadhecken zu veranlassen. Sie befahl ihm „so gnädig als ernstlich“, das Wegräumen sofort zu veranlassen und innerhalb von 14 Tagen zu berichten und außerdem zu prüfen, ob die Leinpfadhecken an den Kemnader Weiden befehlsgemäß angelegt und die Bäume auf den Gründen der Kohlenzeche „Schwarze Lunge“ weggeschafft worden seien.¹⁷⁶

Dass die Deputation bei der Durchsetzung ihrer Vorgaben und ihres Führungsanspruchs gegenüber den unterstellten adligen Landräten zuweilen recht massiv vorging und mit herber Kritik nicht zurückhielt, wird insbesondere an der Art und Weise ihres Umgangs mit dem Landrat von Reden deutlich. Als Reden in einem Bericht darauf hinwies, dass er für einen ihm erteilten Auftrag nicht zuständig sei, hielt ihm die Deputation vor, dass dieser Hinweis „allhier am unrechten Ort angebracht“ sei, weil die Gründe des betreffenden Eigentümers in seinem Landkreis lägen und er den Auftrag erhalten habe, die Angelegenheit zu regeln, und drohte ihm an, dass man sich an ihn halten werde, wenn der Befehl (Anlegen von Leinepfadhecken) nicht ausgeführt werde. In ihrer Antwort übte sie zudem harsche Kritik an Reden mit den Worten: „Ihr würdet längstens wohl gethan haben, wann ihr in einer so wichtigen Sache, wobey es auf das Locale ankömmt, euch durch Bereisung der Gegend eine hinlängliche Kenntniß gemacht hättet, und euch nicht auf die unzuverlässigen Unterbediente verlaßet, da dann ihr, wie die anderen Land-Räthe mit Grund und Überzeugung die Sache ausführen könnet, und müßen Wir euch nur noch bedeuten, daß Unser Krieges und Domainen Cammer Deput - Collegium es müde ist, dieses Geschäfte in der Art ferner von euch manirt zu sehen, vielmehr wird das selbe sich genöthiget finden, die Ausführung desselben einem anderen auf eure Kosten aufzutragen“.¹⁷⁷ In einem anderen Schreiben hielt die Deputation Reden vor, dass die ihm unterstellten Receptoren, wie er selbst, eine Angelegenheit „aus der Stube bearbeiten“ würden und sich keiner von ihnen einen klaren Begriff von der Sache zu machen suche, „mithin viel geschrieben, aber nichts ausgerichtet“ werde, und drohte ihm erneut an, die Ausführung auf seine Kosten ausführen zu

¹⁷⁴ StA Ms, KDK Hamm Nr. 207, fol. 1, 2

¹⁷⁵ Ebd., fol. 4

¹⁷⁶ Ebd., fol. 16

¹⁷⁷ Ebd., fol. 20 f.

lassen.¹⁷⁸ Und in einem weiteren Reskript wurde ihm vorgeworfen, dass die seit fünf Jahren wiederholten Verordnungen zur Räumung der Ruhrufer von Bäumen und Sträuchern von ihm nicht mit dem nötigen Ernst befolgt worden seien.¹⁷⁹

Aus den oben dargelegten Beispielen wird zugleich deutlich, dass wie beim Kribbenbau auch beim Ausräumen der Ruhr und dem Freihalten des Leinpfades Eigentümer sich ihren Verpflichtungen entweder zu entziehen suchten oder ihnen nur zögerlich nachkamen. Neben einer kontinuierlichen Überwachung und Kontrolle waren deshalb ständige Eingriffe von Seiten der Kammerdeputation erforderlich, um den staatlichen Willen durchzusetzen. Zuweilen gelang es erst nach langwierigen Auseinandersetzungen, unwillige und sich im Recht glaubende Eigentümer zum Akzeptieren der Forderungen des Staates zu bringen.

Die Deputation wies dabei Versuche von Eigentümern, grundsätzliche staatliche Vorgaben in Frage zu stellen, kategorisch zurück. Dies traf bei einem Kaufmann zu, der für das ihm befohlene Fällen von Weiden im Bereich des Leinpfads eine Entschädigung für den Holzerlös der betroffenen 218 Bäume verlangte. Seine Forderung war schon 1767 vom Kammerpräsidenten von Ostau abgewiesen worden. Dieser hatte „Verwunderung und Befremden“ darüber geäußert, dass der Eigentümer die Schiffbarmachung „als eine von Seiner Königlichen Majestät so angelegentlich empfohlene gemeinnützige Sache“ auf diese Weise zu erschweren suche.¹⁸⁰ Nach Abholzung der Bäume erhob der Kaufmann 1777 bei der Deputation in Hamm seine Forderung auf Entschädigung erneut und wurde wiederum ablehnend beschieden. Ihm wurde dabei vorgehalten, dass er dem königlichen Reskript von 1773, mit dem das Fällen von Bäumen im Uferbereich angeordnet worden war, erst nach vier Jahren nachgekommen sei, und bedeutet: ...“verdient Ihr ehender Bestrafung, als daß Ihr auf eine Vergütung Anspruch machen könnt“.¹⁸¹

Wiederholt wurde Eigentümern angedroht, befohlene und nicht ausgeführte Maßnahmen auf ihre Kosten durchführen zu lassen, wie im Fall eines Besitzers von Eichen im Bereich der Schleuse Witten, die jener trotz mündlicher und schriftlicher Weisung nicht gefällt hatte. Da die Bäume die Schifffahrt behinderten und jedesmal eine längere Verzögerung der Durchfahrt verursachten, wurde ihm eine Frist von acht Tagen gesetzt, nach deren Ablauf die erforderlichen Arbeiten zu seinen Lasten durchgeführt werden sollten.¹⁸²

Bei Nichterfüllung von Terminen wurde zum Teil mit Geldstrafen gedroht. Dies war der Fall bei einem Bauern, der eine Schlacht an der Ruhr besaß. Bei der Strombefahrung war er mündlich angewiesen worden, der Schifffahrt hinderliche Steine entfernen zu lassen, hatte diese Anordnung aber nicht befolgt. Ihm wurde deshalb mit Androhung einer Strafe von fünf Reichstalern eine Frist von 14

¹⁷⁸ StA Ms, KDK Hamm Nr. 207, fol. 27

¹⁷⁹ Ebd., fol. 46

¹⁸⁰ Ebd., Nr. 194, fol. 3, 4

¹⁸¹ Ebd., fol. 16

¹⁸² Ebd., Nr. 207, fol. 37

Tagen gesetzt, um der Weisung nachzukommen.¹⁸³ Dass diese Drohungen bei Nichtbefolgen der Anordnungen auch wahrgemacht wurden, zeigt das Beispiel des Freiherrn von Syberg von Kemnade, der sich wiederholt gegen staatliche Verfügungen wehrte.

Im Oktober 1780 meldete der Landrat von Grüter der Deputation, dass er „endlich zur Vermeidung eigener mir gedachten Execution“ ihre Weisung aus dem Oktober 1779 umgesetzt habe und zur Reinigung des Leinpfads das Wegräumen von Bäumen und Sträuchern durch einen Unternehmer auf Kosten des Freiherrn von Syberg zu Kemnade habe veranlassen müssen, weil dieser die staatlichen Auflagen nicht erfüllt habe. Weil Syberg auch nach mehrfacher Aufforderung nicht bereit gewesen sei, die ihm zugestellte Rechnung zu bezahlen, habe er den Landreiter mit der Exekution beauftragt. Syberg habe sich daraufhin gegenüber dem Landreiter „über dieses gantze Verfahren auf eine tumultuarische Art gleich einem Rebellen geäußert“ und, weil die Exekution auf königlichen Befehl gründe, damit auch die königliche Würde unmittelbar beleidigt. Aus diesem Grunde stellte Grüter der Deputation anheim, ob Syberg nicht „nach aller Rigueur“ zu bestrafen sei.¹⁸⁴ Die Deputation berichtete den Vorfall dem Generaldirektorium. Dieses entschied, dass Syberg wegen der angezeigten Vergehen „per fiscum“ belangt werden solle und sie den Fall selbst zu verhandeln berechtigt sei.¹⁸⁵ Die Deputation schaltete darauf den märkischen Anwalt, Landrichter Goecke in Altena, ein und erteilte ihm den Auftrag, die Untersuchung gegen Syberg wegen Widersetzlichkeit und der „injurieusen Behandlung der ihm [...] eingelegten Execution“ einzuleiten und innerhalb von vier Wochen der Deputation die „acta instructa“ zu übersenden.¹⁸⁶ Diesem Auftrag kam der Landrichter erst nach mehrmaligen Mahnungen mit der Begründung nach, Syberg habe die Verteidigungsschrift nicht termingemäß übersandt.¹⁸⁷ Die von Goecke vorgelegten Akten waren nach Auffassung der Deputation allerdings „dermaassen mangelhaft instruiert“, dass das Kollegium sie mit einem ausführlichen Fragenkatalog und dem Auftrag zur Überarbeitung zurücksandte.¹⁸⁸ Erst ein Jahr später legte Goecke dann seinen gutachterlichen Bericht zum Fall Syberg erneut vor. Diese berichtete dem Generaldirektorium und beantragte nach dessen Rückantwort, den Fall einer anderen Kriegs- und Domänenkammer zu übertragen. Daraufhin wurde die Mindensche Kriegs- und Domänenkammer mit der Sache betraut, die 1783 entschied, dass Syberg 10 Reichstaler und 4 Stüber an Sporteln zu bezahlen habe. Diese Forderung erfüllte Syberg im Juli 1783, womit der Fall nach fast drei Jahren abgeschlossen und die staatliche Forderung durchgesetzt war.¹⁸⁹

Die Frage nach den Ursachen dieser Haltung, die möglicherweise auch eine Reaktion auf staatliche Bevormundung insgesamt ist, kann hier nicht beantwortet werden. An Sybergs Beispiel und dem anderer Eigentümer wird aber deutlich, dass der absolutistische Staat bei der Durchsetzung seiner

¹⁸³ StA Ms, KDK Hamm Nr. 207, fol. 10

¹⁸⁴ Ebd., Nr. 209, fol. 1 f.

¹⁸⁵ Ebd., fol. 4, 6

¹⁸⁶ Ebd., fol. 8

¹⁸⁷ Ebd., fol. 9, 13, 22

¹⁸⁸ Ebd., fol. 26 ff.

¹⁸⁹ Ebd., fol. 42, 50, 52, 56, 59

Ziele nicht nur auf willige „Untertanen“ traf, sondern sich auch mit selbstbewussten Landes-
einwohnern auseinandersetzen musste, die ihre vermeintlichen Rechte zu behaupten suchten und
verteidigten, damit die Umsetzung des staatlichen Willens verzögerten und letztlich auf diese Weise
sowohl die behördliche Effizienz als auch die angestrebte Modernisierung behinderten.

IV. KONKURRENZ UND KOOPERATION:

DIE ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LANDSTÄNDEN

Die „verfassungsgemäß“ vorgeschriebene Zusammenarbeit der Deputation und späteren Kammer mit den klevischen und insbesondere den märkischen Landständen war ein wichtiger Bestandteil ihrer Verwaltungsarbeit. Dieser Tätigkeitsbereich, der bislang im Gegensatz zu den Aktivitäten der Stände wenig erforscht wurde, soll im Folgenden unter der Fragstellung untersucht werden, welches Selbst- und Rollenverständnis das Verhältnis der Behörde zu den Ständen prägte, welche Ziele sie bei der Kooperation verfolgte und welche Ergebnisse sie erreichte.

Im Mittelpunkt steht dabei die Zeit von der Erhebung der Deputation zur selbständigen Kammer bis zu ihrer Auflösung, in der das Profil der Behörde deutlicher als zuvor erkennbar ist. Zunächst sollen die verfassungsmäßigen Grundlagen für die Zusammenarbeit analysiert und danach deren organisatorische Rahmenbedingungen untersucht werden, die nachhaltig durch die Wirkungen der Französischen Revolution und der Revolutionskriege sowie ihre für Preußen und seine Westprovinzen weitreichenden Konsequenzen beeinflusst wurden. Abschließend werden am Beispiel der Landtage und Ständeversammlungen vertiefend Aspekte des Verfahrens der Zusammenarbeit der Kammer mit den Ständen sowie ihrer Inhalte und Ergebnisse ins Blickfeld gerückt.

A. Die verfassungsmäßigen Grundlagen der Zusammenarbeit

Das Verhältnis von Landesherr und Landständen in Kleve-Mark wurde durch die Rezesse von 1660 und 1661 bestimmt, die der Große Kurfürst nach heftigen Auseinandersetzungen mit den Ständen durchgesetzt hatte.¹ Als Ergebnis verloren diese ihre im dualistischen Ständestaat ausgeübte politische Macht und mussten die Unterordnung unter den Landesherrn anerkennen. Trotz der deutlichen Einschränkung ihrer Rechte wurden ihnen jedoch umfangreichere Privilegien als den übrigen Landständen in Brandenburg-Preußen belassen. Neben dem Huldigungsrecht, dem Indigenatsrecht für einen Teil der öffentlichen Ämter und der Befugnis, sich nach vorheriger Anzeige bei der Landesregierung zu versammeln, waren dies vor allem das Recht der Steuerbewilligung im Rahmen der Landtage, das sich jedoch nur auf den Provinzialbedarf und nicht auf die im Etat „pro Regia Majestate“ eingestellten Gelder bezog, und das Recht der Rechnungsprüfung bei Ausgaben, die gemäß Steueretat für die originären Belange der Grafschaft Mark getätigt wurden.²

¹ Die Rezesse sind abgedruckt bei: Scotti, Gesetze, Bd. 1, Nr. 262, S. 333 - 364 und Nr. 265, S. 365 - 385

² Vgl. Rudolf Vierhaus: Die Landstände in Nordwestdeutschland im späteren 18. Jahrhundert, in: Dietrich Gerhard (Hrsg.): Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert, Göttingen, 2. Aufl. 1974, S. 82 ff.; Leo Wollenhaupt: Die Cleve-märkischen Landstände im 18. Jahrhundert, Berlin 1924, S. 25 - 33.

Im kleve-märkischen Steueretat waren unter „pro Regia Majestate“ jährlich 180 000 Reichstaler an die königlichen Kassen abzuführen, welche die Stände nolens volens „aus besonderer Ehrfurcht für Seiner Königlichen Majestät allerhöchste Persohn“ bewilligten. StA Ms, KDK Hamm Nr. 121, fol. 61

Zwischen den Ständen von Kleve und Mark bestand seit alters eine enge Verbindung, die vor allem in gemeinsamen Landtagen dokumentiert wurde und sich in der amtlichen Anredeformel „Unsere getreuen Landstände aus Ritterschaft und Städten des Herzogtums Cleve und der Grafschaft Mark“ widerspiegelte. Für die Rekrutierung der Ständemitglieder gab es klare Regelungen. Voraussetzung für die Aufnahme in die Ritterschaft der beiden Korporationen waren der Nachweis von je vier adligen Vorfahren väterlicher und mütterlicher Seite sowie eines Rittersitzes im Wert von 6000 Reichstalern. Das Städtekörpus wurde durch je einen Deputierten von sieben landtagsfähigen klevischen Städten und den sechs märkischen Städten Hamm, Kamen, Iserlohn, Lünen, Schwerte und Unna gebildet. Die klevischen und märkischen Ständemitglieder wählten aus ihrer Mitte je einen Ständedirektor, der vom König bestätigt werden musste, und sechs Deputierte, von denen vier der Ritterschaft und zwei dem Städtekörpus angehörten. Sie bildeten zusammen mit dem Direktor einen Ausschuss, die Deputierten Landstände, welcher die Belange der jeweiligen Korporation in der Zeit zwischen den Landtagen vertrat. Die Korpora der klevischen und märkischen Ritterschaft und der Städte hatten jeweils einen Syndicus, der Aufgaben der Verwaltung und der Geschäftsführung bearbeitete.

Nach dem Siebenjährigen Krieg waren die unterbrochenen ordentlichen Landtage der kleve-märkischen Stände wieder aufgenommen und seit 1763 jährlich im November/Dezember in Kleve abgehalten worden. An ihnen nahmen jeweils ein vom König ernannter klevischer und ein märkischer Landtagskommissar aus der Kammer in Kleve oder der Deputation in Hamm teil, welche die staatlichen Belange gegenüber den Ständen zu vertreten hatten. Gegenstand der Landtagsverhandlungen waren beide Provinzen betreffende Angelegenheiten, bei denen sie die königlichen Interessen gemeinsam wahrnahmen, sowie Materien, die nur für eine Provinz Bedeutung hatten und vom jeweiligen Kommissar mit den klevischen oder märkischen Ständen gesondert verhandelt wurden. Im Mittelpunkt der Landtage standen die Verhandlungen zum gemeinsamen jährlichen Steueretat der beiden Provinzen, für den vor der Einplanung neuer Belastungen verfassungsgemäß die Zustimmung der Stände einzuholen war.³

Das Verfahren zur Erarbeitung des Steueretats sowie zur Einberufung und Schließung der Landtage war vorgeschrieben. Der Entwurf des Etats, das „1. Project“, wurde unter Federführung der Kammer in Kleve in Zusammenwirken mit der Hammer Deputation erstellt, die ihren auf die Grafschaft Mark bezogenen Beitrag zu leisten hatte, und danach dem Generaldirektorium zur Genehmigung vorgelegt. Er umfasste alle nach Auffassung der staatlichen Behörden in beiden Provinzen zu erhebenden Steuerbeträge und deren Zweckbestimmung. In einem ersten Teil waren die gemeinsamen Steuern nach dem Schlüssel 3/5 für Kleve und 2/5 für Mark aufgeführt. Der zweite Teil enthielt die von den Provinzen gesondert einzuziehenden Abgaben, die vom platten Land und den Städten aufzubringen waren. Nach der Genehmigung durch das Generaldirektorium bildete das 1. Projekt des Etats die

³ Vgl. Wollenhaupt, Landstände (wie Anm. 2), S. 3, 9, 12 ff., 21 ff.;
Kleve-Mark Landstände Nr. 206 (unfol.), Landtagsprotokoll vom 14.11.1763;
StA Ms, KDK Hamm Nr. 101, fol. 1 ff.; ABB XIII, Nr. 150, S. 316

Grundlage für die Verhandlungen zur Steuerbewilligung. Es wurde den Ständen zu Beginn des Landtages überreicht.

Aufgabe der Kammer in Kleve war es, den Landtagstermin in Abstimmung mit der dortigen königlichen Regierung dem Generaldirektorium zur Genehmigung vorzuschlagen. Die Ausschreibung des Landtags und dessen Eröffnung lagen in der Zuständigkeit der Regierung. Sie nahm auch seine Schließung vor. Die Landtagsberatungen fanden im Rahmen mehrerer gemeinsamer Versammlungen der kleve-märkischen Stände unter der Leitung des klevischen Ständedirektors und in zusätzlichen getrennten Sitzungen der beiden Korporationen statt. Diese wurden zumeist als Plenumsveranstaltungen, bisweilen aber auch als gesonderte Besprechungen der Ritterschaftsvertreter und der Städtedeputierten durchgeführt. Vor Abschluss des Landtages übergaben die kleve-märkischen Stände der Regierung ihre Monita zum ersten Projekt des Steueretats, in denen aufgeführt und begründet war, welche Steuerpositionen sie bewilligten und bei welchen Positionen sie diese Bewilligung nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen erteilen wollten. Diese Monita prüfte die Klevische Kammer im Plenum ihres Kollegiums im Beisein des märkischen Landtagskommissars und verabschiedete vorläufige Resolutionen, in denen sie zu den Beschwerdepunkten der Stände Stellung nahm. Auf der Grundlage ihres Votums wurde in einer von der Regierung geleiteten Besprechung zusammen mit den Landtagskommissaren und den Deputierten der Stände versucht, Einvernehmen zu differierenden Auffassungen zu erreichen. Danach erarbeitete die Klevische Kammer die vorläufige Fassung des „2. Projects“ und legte sie dem Generaldirektorium zur Genehmigung vor. Wurde diese erteilt, dann war das zweite Projekt bindende Vorgabe für den Steueretat des folgenden Haushaltsjahres.⁴

Die damit festgeschriebenen Belastungen waren erheblich, wie das Beispiel des Etats 1788/89 zeigt. In diesem Haushaltsjahr hatten die beiden Provinzen insgesamt 246 348 Reichstaler 54 Stüber und 5 Pfennige aufzubringen. Davon entfielen auf Kleve 147 809 und auf Mark 98 539 Reichstaler. Im Spezialetat für die Grafschaft Mark kamen weitere 9 317 Reichstaler hinzu, so dass die Provinz eine jährliche Steuerlast von 107 876 Reichstalern zu tragen hatte, die auf das platte Land und die Städte nach dem Schlüssel 11/12 zu 1/12 aufgeteilt wurde.⁵

B. Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit der Märkischen Kammer mit den kleve-märkischen Landständen von 1787 bis 1806

1. Die kleve-märkischen Landtage 1787 - 1793

Seit 1769 war als königlicher Landtagskommissar für die Wahrnehmung der staatlichen Interessen der Grafschaft Mark auf den kleve-märkischen Landtagen stets ein Mitglied des Kollegiums der Klevischen Kammer ernannt worden.⁶ Im Zuge der Erhebung der Märkischen Deputation zur

⁴ StA Ms, KDK Hamm Nr. 101, fol. 1 ff.; Nr. 118, fol. 58 f.; Nr. 119, fol. 49

⁵ Ebd., Nr. 118, fol. 99 - 120 v.; 103 v.

⁶ 1767 und 1768 wurde jeweils ein Mitglied aus der Deputation in Hamm zum märkischen Landtagskommissar ernannt. Kleve-Mark Landstände Nr. 225 (unfol.), Landtagsprotokoll vom 21.12.1767; ebd., Nr. 237 (unfol.), Landtagsproposition vom 28.11.1768

eigenständigen Kammer wurde diese Regelung geändert und für den Landtag vom Dezember 1787 folgerichtig ein Mitglied ihres Kollegiums als Landtagskommissar für die märkischen Angelegenheiten bestimmt.⁷ Damit ergaben sich bessere Bedingungen für die Zusammenarbeit mit den Ständen als vor 1787: Die Ernennung eines eigenen Landtagskommissars war eine zusätzliche Betonung der neu erworbenen Selbständigkeit der Kammer. Sie bedeutete neben der Auszeichnung des für diese herausgehobene Aufgabe ausgewählten Beamten zugleich eine Aufwertung des gesamten Kollegiums, das ihm Richtlinien und Einzelanweisungen zu geben hatte und für die Ergebnisse der Verhandlungen mit den Landständen verantwortlich zeichnete. Die Kammer konnte nun ihre Positionen unmittelbar in die Landtagssitzungen einbringen und dort Einfluss nehmen und war nicht länger auf die Vertretung durch andere angewiesen. Zu diesen günstigeren Voraussetzungen kam der Vorteil hinzu, dass der eigene Landtagskommissar ohne großen Aufwand intensiver auf seine Aufgabe vorbereitet werden konnte als dies bei einem Mitglied der fernab gelegenen Klevischen Kammer möglich war. Er war darüber hinaus durch seine ständige Mitwirkung bei den Entscheidungen des Kollegiums mit den aktuellen Themen und Problemen der Verwaltungsarbeit in Hamm vertraut. Damit verfügte er über gute Voraussetzungen, um die Belange der Kammer sachkundig gegenüber den Landständen vertreten und bei unvorhergesehener Entwicklung der Verhandlungen im Sinne der Behörde reagieren zu können.

Die Ernennung des märkischen Landtagskommissars aus der Hammer Behörde war die einzige Änderung, die 1787 im Zusammenhang mit der Abhaltung der Landtage vorgenommen wurde. Die Verfahren zu ihrer Vorbereitung und Durchführung sowie zur Umsetzung der Verhandlungsergebnisse blieben unverändert. Auch die Zuständigkeiten der königlichen Regierung und der Kammer in Kleve wurden nicht angetastet.

Nach dem oben beschriebenen Verfahren wurde in den Jahren 1787 bis 1791 jährlich ein ordentlicher allgemeiner Landtag der kleve-märkischen Stände abgehalten, der jeweils im Dezember in Kleve stattfand und etwa 14 Tage dauerte.⁸

Dieses Gleichmaß in der Durchführung der Landtage wurde durch die Ereignisse des Krieges gegen das revolutionäre Frankreich unterbrochen. Nachdem die Offensive der verbündeten Preußen und Österreicher auf Paris im September 1792 bei Valmy zum Stehen gekommen war und die Verbündeten den Rückzug eingeleitet hatten, war die französische Rheinarmee in die Kurpfalz sowie angrenzende Territorien eingedrungen und hatte, an den Rhein vorstoßend, bis Ende Oktober Speyer, Worms und Mainz besetzt. Nach ihren Erfolgen in Frankreich und am Rhein verlagerten die Franzosen den Schwerpunkt ihrer Operationen in die Österreichischen Niederlande. Sie begannen dort Anfang November eine Offensive, besiegten die verteidigende österreichische Armee, nahmen Brüssel ein und

⁷ StA Ms, KDK Hamm Nr. 124, fol. 7

⁸ Ebd., Nr. 118, fol. 1 ff.; Nr. 119, fol. 1 ff.; Nr. 120, fol. 1. ff.; Nr. 121, fol. 1 ff.; Nr. 122, fol. 1 ff.

zwangen die habsburgischen Verbände zum Rückzug auf die Maas.⁹ Schon Mitte November beurteilte man in Berlin die Lage vor allem für den linksrheinischen Teil des Herzogtums Kleve als so gefährlich, dass mit Kabinettsorder vorsorglich befohlen wurde, bei einer feindlichen Invasion die Kassen, Archive und Kollegien in Sicherheit zu bringen und von Kleve nach Magdeburg zu verlegen. In Kleve selbst sahen Regierung und Kammer Gefahr im Verzug und nahmen mit den kleve-märkischen Ständen Verbindung auf, um gemeinsam Vorkehrungen zur „Erhaltung der Ordnung und Conservation der Provinz“ für den Fall der Besetzung durch feindliche Truppen und der Evakuierung der beiden Behörden zu treffen.¹⁰ Es wurde schnell deutlich, dass die klevischen Befürchtungen nicht grundlos waren. Den österreichischen Truppen gelang es nicht, die Lage in Belgien zu stabilisieren. Sie wurden zur Aufgabe der Provinz gezwungen, wichen Ende November über die Maas aus und zogen sich unter Preisgabe der westlichen Grenzlande des Reichs und Aachens hinter Rur und Erft in den Raum Köln, Düsseldorf und Bonn zurück. Die nachstoßenden Franzosen rückten bis zur Rur vor und besetzten Aachen, führten jedoch ihre Offensive zum Rhein zunächst nicht weiter fort.

Mitte Dezember fiel eine französische Truppenabteilung von Roermond aus in preußisches Territorium ein, tauchte mit einem Detachement vor Wesel auf, drang bis Goch südlich von Kleve vor und erhob von mehreren preußischen Städten in Geldern, Moers und Kleve Kontributionen, bevor sie sich wieder zurückzog.¹¹ Durch diesen Vorstoß sah man bei der Kammer in Hamm und den märkischen Ständen nun auch die Grafschaft Mark akut gefährdet. Die Lage wurde als so bedrohlich beurteilt, dass die Behörde ein von Kammerpräsident und Ständedirektor unterzeichnetes Publikandum „zur Beruhigung sämtlicher Unterthanen bey den zu besorgenden Kriegs-Unruhen“ herausgab und gleichzeitig ein Rundschreiben an alle Land- und Steuerräte, Landgerichte, Magistrate, Jurisdiktionsrichter und Steuerrezeptoren in der Grafschaft Mark erließ, um sie mit Weisungen „zur möglichsten Abwendung des zu besorgenden Krieges-Verderbs“ und für den Fall des Einmarsches „der fremden Völker“ zu versehen.¹² Darüber hinaus forderte das Kollegium den Ständedirektor auf, möglichst schnell ausgewählte Deputierte nach Hamm einzuberufen, damit gemeinsam mit der Kammer Entscheidungen für den Fall getroffen werden könnten, dass französische Truppen sich der Grafschaft Mark nähern sollten.¹³

Wegen der Bedrohung war der Termin für den Beginn des ursprünglich im Dezember geplanten Landtages zunächst auf den 15. Januar verschoben und dann wegen der andauernden Gefährdung auf Wunsch der klevischen Stände bis auf weiteres ausgesetzt worden.¹⁴ Er wurde schließlich am 4. März 1793 und damit drei Monate später als üblich in Kleve offiziell eröffnet, nachdem sich die Lage

⁹ Zum Feldzug von 1792 vgl. Curt Jany: Geschichte der Königlich Preußischen Armee bis zum Jahre 1807, 3. Bd., Berlin 1929, S. 236 ff.

¹⁰ StA Ms, Kleve-Mark Landstände Nr. 320, fol. 1 ff.

¹¹ Wilhelm Steffens: Die linksrheinischen Provinzen Preußens unter französischer Herrschaft 1794 - 1802, in: Rheinische Vierteljahresblätter 19 (1954), S. 405

¹² StA Ms, Kleve-Mark Landstände Nr. 320, fol. 17 f.

¹³ Ebd., fol. 23 f.

¹⁴ Ebd., fol. 38, 70 f.

deutlich entspannt hatte.¹⁵ In Wesel war ein preußisches Korps aufgestellt worden, das unter dem Befehl des Herzogs von Braunschweig-Oels den Schutz der hohenzollerschen Provinzen am Niederrhein gewährleisten und die habsburgischen Streitkräfte bei der geplanten Offensive zur Wiedergewinnung der Österreichischen Niederlande unterstützen sollte. Und die Franzosen hatten nach herben Rückschlägen am Mittelrhein die Offensive ihrer Hauptarmee zum Rhein abgebrochen und nach der Kriegserklärung an England und die Vereinigte Republik der Niederlande den Schwerpunkt ihrer Operationen in die nördlichen Niederlande verlegt. Die weiteren Kampfhandlungen des Jahres 1793 in Belgien stellten für die westlichen preußischen Provinzen keine Bedrohung dar, so dass der Landtag des Jahres 1793 wie geplant im Dezember in Kleve abgehalten werden konnte.¹⁶ Er war der letzte allgemeine kleve-märkische Landtag im 18. Jahrhundert. Danach kamen wegen der politischen Entwicklungen bis zum Jahr 1805 keine ordentlichen Landtage mehr zustande.¹⁷ Das Zusammenwirken der Provinzialbehörden mit den kleve-märkischen Ständen wurde dadurch jedoch nicht unterbrochen, sondern blieb während des gesamten Zeitraums bestehen.

2. Die landtagslose Zeit 1794 - 1798

Im Mittelpunkt der militärischen Ereignisse des Jahres 1794 stand die im Mai begonnene französische Offensive zur Eroberung der Österreichischen Niederlande. In ihrem Verlauf gelang es den Franzosen, die habsburgischen Truppen entscheidend zu schlagen und danach zur Räumung Belgiens und zum Rückzug über die Maas zu zwingen. Diese für die Verbündeten bedrohliche Entwicklung ließ am Niederrhein erneut die Sorge vor einem feindlichen Einfall aufkommen. Zwar sah man zunächst noch keine unmittelbare Gefährdung, weil der österreichische Befehlshaber eine Verteidigung an der Maas zugesichert hatte. Doch wurden nun Überlegungen zum Schutz der preußischen Provinzen angestellt und vorbereitende Maßnahmen zu ihrer Verteidigung eingeleitet. In diesen Zusammenhang ist ein Promemoria des klevischen Kammerpräsidenten Freiherrn vom Stein einzuordnen, in dem er Möglichkeiten untersuchte, das Herzogtum Kleve vor einer feindlichen Invasion zu schützen und den Landeskollegien und den klevischen Ständen empfahl, den König um Schutz und Verteidigung der Provinz zu bitten. Hierher gehört auch ein Auftrag des Oberkriegskollegiums an Stein und an den Kommandanten der Festung Wesel, wegen der Schwierigkeit, schnell ausreichend Truppen zur Verstärkung der Garnison heranzuführen zu können, die Möglichkeit zur Aufstellung einer Landmiliz zur Besetzung der Festung zu untersuchen.¹⁸

¹⁵ StA Ms, KDK Hamm Nr. 123, fol. 11; Kleve-Mark Landstände Nr. 320, fol. 82. Zu korrigieren ist die Angabe über den Beginn am 19.03.1793 in: Rainer Kuhna: Die ständische Verfassung in den westfälischen Landesteilen Preußens und im Fürstbistum Münster, jur. Diss., Münster 1963, S. 176, Anm. 163

¹⁶ StA Ms KDK Hamm Nr. 132, fol. 1 - 10 v.; Protokolle fol. 11 - 50. Die Angabe Kuhnas, S. 56, dass nach dem Landtag vom März 1793 zunächst kein weiterer mehr stattgefunden habe, ist zu korrigieren.

¹⁷ StA Ms, KDK Hamm Nr. 144, fol. 6 v.; Kuhna verlegt den ersten Landtag nach 1793 fälschlicherweise in das Jahr 1804. Vgl. dort S. 57

¹⁸ Freiherr vom Stein, Briefe und amtliche Schriften, bearb. von Erich Botzenhart, neu hrsg. von Walther Hubatsch, 10 Bände, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1957 - 1974, Bd. I Nr. 324, S. 376; Nr. 328, S. 382 f.

Im Rahmen der Vorbereitungen zum Schutz der preußischen Provinzen erhielt die Märkische Kammer im August 1794 von Stein den Auftrag, „ohne den geringsten Verzug“ eine Konferenz mit den märkischen Landständen sowie den Land- und Steuerräten der Grafschaft Mark einzuberufen. Es sollte untersucht werden, in welchem Umfang und wie die Armee mit Fouragelieferungen unterstützt werden konnte, auf welche Weise die Gestellung eines Korps von 3500 Mann entweder aus einer aufzustellenden Landmiliz oder durch die Mobilmachung einiger Regimenter möglich war und schließlich, wie ein allgemeines Aufgebot aufgestellt werden konnte, um die klevischen und märkischen Provinzen gegen „Streifereyen“ französischer Truppen über die Maas bei Venlo und Goch zu sichern.¹⁹ Die am 30. August in Hörde abgehaltene Konferenz erbrachte nicht den erhofften Erfolg. Die märkischen Stände kamen überein, alle weiteren Verhandlungen vorläufig auszusetzen, weil sie Entscheidungen nicht einseitig ohne Beteiligung der klevischen Stände treffen wollten, und betonten die Notwendigkeit, dass in dieser Lage beide Provinzen nach einheitlichen Grundsätzen wirken müssten. Im Übrigen wiesen sie darauf hin, dass noch gar kein offizieller Auftrag an die klevischen Stände ergangen sei, obwohl diese dem befürchteten Einfall weit eher und stärker ausgesetzt sein würden.²⁰

Noch Mitte September sah man im Vertrauen auf eine erfolgreiche Verteidigung der Verbündeten an der Maas keine unmittelbare Gefahr für die Provinzen.²¹ Diese Beurteilung erwies sich rasch als voreilig. Nachdem die zwischen Lüttich und Venlo eingesetzten Österreicher vergeblich versucht hatten, die drohende Umfassung ihres linken Flügels zu verhindern, gaben sie die Verteidigung an der Maas auf und zogen sich Anfang Oktober bei Köln und Düsseldorf hinter den Rhein zurück. Auch die nördlich von Venlo kämpfenden Engländer konnten das Gebiet zwischen Maas und Waal nicht halten und wichen hinter den Rhein aus. Die Franzosen stießen den Verbündeten nach, drangen bis zum Rhein vor und besetzten die linksrheinischen preußischen Gebiete. Am 9. Oktober rückten sie in Krefeld, am 14. und 15. in Moers und Geldern und am 19. Oktober in Kleve ein. Regierung und Kammer hatten die Stadt bereits Anfang Oktober verlassen und ihre Dienstsitze nach Wesel verlegt.²²

Das Kammerkollegium in Hamm wollte seine Posten nicht ohne ausdrückliche Anweisung aus Berlin verlassen und hatte dies in der Grafschaft Mark bekannt gemacht.²³ Es reagierte auf die bedrohliche Lageentwicklung mit der Entscheidung zur Bildung einer Landesdeputation, um bei einer feindlichen Invasion gemeinsam mit den Ständen Maßnahmen „zur möglichsten Schonung und Conservation des Landes“ treffen zu können, und forderte sie zur Benennung von Deputierten auf. Diese wurden auf einer Versammlung der Märkischen Stände am 16. Oktober in Aplerbeck ernannt.²⁴

¹⁹ StA Ms, Kleve-Mark Landstände Nr. 330, fol. 17

²⁰ Ebd., fol. 21 f.

²¹ Stein, Briefe (wie Anm. 18), Bd. I, Nr. 340, S. 400 f.

²² Steffens, Linksrheinische Provinzen Preußens (wie Anm. 11), S. 406

²³ Ebd., S. 407

²⁴ StA Ms, Kleve-Mark Landstände Nr. 330, fol. 22, 39 f.; Nr. 328, fol. 1

Anfang November legte die Klevische Kammer dem Generaldirektorium den ersten Entwurf des auf dem Landtag von 1794 zu verhandelnden Steueretats für 1795/96 vor. Sie stellte dabei den Antrag, den vorgesehenen Landtag bis zu ruhigeren Zeiten zu verschieben, und begründete dies mit der schwierigen Lage des Herzogtums Kleve. Die westliche Rheinseite sei besetzt, von diesem Teil der Provinz seien deshalb keine Steuereinnahmen zu erwarten. Im östlichen Teil seien die Häuser mit starken Einquartierungen belegt; die Bauern hätten fortdauernde Fuhr- und Handdienste zu leisten, die sie oft wochenlang von Haus und Hof fernhielten, so dass sie nicht im Stande seien, ihre Felder zu bestellen. Die Leute seien insgesamt so mitgenommen, dass wenig oder keine Hoffnung bestünde, sie könnten ihre gewöhnlichen Abgaben oder auch die Kontributionszahlungen entrichten. Ganze Gebiete seien schon jetzt von Fourage, Korn und Lebensmitteln entblößt und im bevorstehenden Winter vom Mangel bedroht. Deshalb sei auch im nächsten Jahr mit ebensolchen Ausfällen zu rechnen.

Diesem Antrag entsprach das Generaldirektorium mit der letztlich hilflosen Maßgabe, man solle in Kleve von dem vorgelegten Steuerprojekt „gewöhnlichen“ Gebrauch machen so weit die Umstände dies erlaubten. Im Übrigen solle man sich nach dem auf dem Landtag von 1793 verhandelten Etat für 1794/95 „so viel als möglich richten“.²⁵

Nachdem Preußen als Folge des Sonderfriedens von Basel vom April 1795 aus dem Koalitionskrieg gegen Frankreich ausgeschieden war und seine Neutralität erklärt hatte²⁶, normalisierten sich die Verhältnisse. Im November kamen deshalb bei der Kammer in Wesel Überlegungen auf, eine kleve-märkische Ständeversammlung in Emmerich, am neuen Sitz der Regierung, durchzuführen. Die Kammer hatte den Eindruck gewonnen, dass eine solche Versammlung von mehreren Seiten gewünscht wurde, insbesondere weil die klevischen Stände offensichtlich befürchteten, man wolle ihr Recht zur Abhaltung jährlicher Landtage wegen der noch andauernden Okkupation des größten Teils von Kleve beschränken. Da es von Seiten der staatlichen Stellen darauf ankam, diesen Eindruck nicht aufkommen zu lassen, wurde nach Abstimmung mit der Märkischen Kammer beschlossen, die Genehmigung der Versammlung beim Generaldirektorium zu beantragen.²⁷ Dabei hoffte man, dass trotz der im Friedensvertrag vereinbarten militärischen Besetzung der linksrheinischen Gebiete eine möglichst rasche Wiedereinsetzung der preußischen Zivilverwaltung erreicht werden würde. Dies erwies sich jedoch als unrealistisch. Bald wurde deutlich, dass die Franzosen in den besetzten Gebieten ein traktatswidriges „Unwesen“ trieben, die preußischen Gebiete als eroberte feindliche Provinzen betrachteten, die Bewohner den „Bedrückungen“ der Franzosen ausgesetzt waren und an eine Wiedereinführung der preußischen Verwaltung nicht gedacht werden konnte. Weil absehbar war,

²⁵ StA Ms, Märkische Landtagssachen K Nr. 335, fol. 3 ff.

²⁶ Vgl. Karl - Otmar von Aretin: Das Alte Reich: 1648 - 1806, Bd. 3: Das Reich und der österreichisch - preußische Dualismus (1745 - 1806), Stuttgart 1997, S. 438 f. Die Demarkationslinie zur Abgrenzung des französischen und des preußischen Einflussbereichs verlief von Norden zunächst entlang der Ems, seit 1796 an der Grenze zur Batavischen Republik und entlang des Rheins bis Duisburg und von dort entlang der Westgrenze der Grafschaft Mark in Richtung Limburg an der Lahn. Vgl. Hermann Büschleb: Westfalen und die preußischen Truppen 1795 - 1802. Ein Kapitel Militärpolitik und Landesgeschichte, Osnabrück 1987, S. 50 ff., 326 f.

²⁷ StA Ms, KDK Hamm Nr. 148, fol. 9 f., 11

dass unter diesen widrigen Umständen eine Ständeversammlung nur Kosten ohne Nutzen verursachen würde, wurde auf die geplante Durchführung verzichtet.²⁸

Da Veränderungen im Steueretat bei der ungeklärten Lage nicht vorgenommen werden sollten, wurde der Steueretat von Kleve-Mark für 1794/95, der auf dem Landtag vom Dezember 1793 verhandelt worden war, auch für die Etatjahre 1795/96 und 1796/97 beibehalten.²⁹

Die vorangegangene Untersuchung hat die unter der Bedrohung des Krieges besonders enge Kooperation zwischen der Kammer und den Ständen verdeutlicht. Nach dessen Ende kehrte die Normalität in den Beziehungen zurück, in der beide Seiten sorgsam auf die Wahrung ihrer Positionen bedacht waren. Insgesamt verlief diese Zusammenarbeit im herkömmlichen Rahmen. Trotzdem kamen zuweilen erhebliche Spannungen auf, die zu heftigen Auseinandersetzungen führen konnten, wie die folgenden Beispiele zeigen. Sie vermitteln wertvolle Hinweise auf das Selbstverständnis und die Grundüberzeugungen der beiden Akteure vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden gesellschaftlichen Wandlungen und sollen deshalb ausführlicher behandelt werden.

Noch während der französisch-preußischen Friedensverhandlungen in Basel hatten Preußen und Österreich vereinbart, dass die am Mittelrhein unter dem Kommando des Feldmarschalls von Möllendorf stehende preußische Armee abgezogen und zur Ablösung der am Niederrhein und in Westfalen liegenden österreichischen Verbände herangeführt werden sollte.³⁰ Um die Möglichkeiten der Versorgung anmarschierender preußischer Truppen zu prüfen, fand am 27. Januar 1795 in Hamm eine Besprechung zwischen Vertretern der Kammer und den Deputierten der märkischen Stände statt. Anlass dazu war das Antwortschreiben Möllendorfs auf das Gesuch der Stände, die Grafschaft Mark durch Truppen zu schützen. Er hatte als Hauptbedingungen gefordert, dass die Provinz sich bereit erklärte, die Versorgung des Korps sicherzustellen, und dass der König seine Einwilligung zu dessen Inmarschsetzung gab. In der Besprechung herrschte Einmütigkeit darüber, dass man die „Portionen und Rationen“ für ein Korps von 20 000 Mann für drei Monate beschaffen könne. Es wurde beschlossen, nochmals an den König und an Möllendorff zu schreiben, beim König die schleunigste Inmarschsetzung eines Hilfskorps zu beantragen und Möllendorff „inständigst“ zu bitten, das Gesuch kräftigst zu unterstützen.³¹

Nachdem die Entscheidung über die Entsendung des Korps gefallen war und die Märkische Kammer den Auftrag erhalten hatte, zur Versorgung der „mit außerordentlicher Schnelle in die Provinz ankommenden Truppen“ eine bestimmte Menge an Roggen, Hafer und Heu in ein in Herdecke einzurichtendes Magazin zu liefern, kam auf Betreiben der Kammer am 19. und 20. Februar 1795 eine Ständeversammlung in Unna zustande. Dort sollten die Stände ausführlich über die Verpflegungsfrage

²⁸ Vgl. Steffens, Linksrheinische Provinzen Preußens (wie Anm. 11), S. 421 f.; StA Ms, KDK Hamm Nr. 148, fol. 15

²⁹ Ebd., Märkische Landtagssachen K Nr. 335, Promemoria KDR v. Rappard, Wesel, vom 27.08.1796 (unfol.)

³⁰ Vgl. Büschleb, Westfalen und die preußischen Truppen (wie Anm. 26), S. 40 ff.

³¹ StA Ms, Kleve-Mark Landstände Nr. 333 (unfol.), Konferenzprotokoll vom 27.01.1795

instruiert und die notwendigen Maßnahmen vereinbart werden, um die Getreide- und Heulieferung so schnell wie möglich zu realisieren.³²

Auf der Versammlung, an der zwei Mitglieder des Kammerkollegiums und ein von der Möllendorffschen Armee abgesandter Kriegsrat teilnahmen, fasste die märkische Ritterschaft den Beschluss, freiwillig, „jedoch ohne praejuditz ihrer adlichen Privilegien und sonstigen Prärogativen“ den vierten Teil des Zuschussquantums für die Fourage der anmarschierenden Truppen auf die freiadligen Güter zu übernehmen. Wobei die Ständevertreter anscheinend von Anfang an Bedenken hatten, ob alle adligen Grundbesitzer ihren Beitrag problemlos leisten würden. Sie suchten die Unterstützung von Seiten der staatlichen Autorität und baten die Kammer, zur Motivierung der Adligen und zur Überwindung von Bedenken in einem Zirkular die Beweggründe der Ritterschaft für diese „freywillige Aufopferung“ bekannt zu machen. Dabei sollte besonders betont werden, dass diese Maßnahme zur Erleichterung des kontribuablen Stands der Provinz gedacht war, der „so viel“ durch Einquartierungen, Kriegsführen und sonstige Kriegsbeschwerden gelitten habe. Die Adligen sollten zusätzlich durch den Hinweis in Pflicht genommen werden, man erwarte von ihrem patriotischen Eifer, dass sie unter diesen Umständen die ihnen zugeteilten Beiträge umso williger schleunigst abführen würden.³³

Bemerkenswert ist auch die in einem weiteren Schreiben der Stände an die Kammer abgegebene Versicherung, dass sie und der gesamte Adel in den gegenwärtigen Kriegszeiten Einquartierungen bei Bedarf akzeptieren würden. Man hoffe nur, die Behörde werde mit Rücksicht auf das Privileg der gänzlichen Befreiung von der Einquartierung die betroffenen Gutsbesitzer selbst zuvor benachrichtigen und dies nicht den Steuerrezeptoren überlassen. Auch hier betonten die Stände, dass diese „temporaire Aufopferung“ bloß ihren patriotischen Eifer zur Erleichterung des kontribuablen Standes zeigen solle, ihre Privilegien und Prärogative aber grundsätzlich nicht angegriffen werden dürften.³⁴

Die beiden geschilderten Fälle zeigen, dass die Stände ihre patriotische Bereitschaft auch mit eigennützigen Zielen verknüpften. Indem sie hervorhoben, freiwillig Belastungen übernehmen zu wollen, die über ihre „verfassungsgemäßen“ Verpflichtungen hinausgingen, verwiesen sie auf ihre eigenständige staatspolitische Verantwortung gegenüber dem Monarchen. Und mit ihrer Absicht, zur Entlastung des kontribuablen Standes beizutragen, verfolgten sie neben dem sozialen Aspekt auch das Ziel, dem Infragestellen der bevorzugten Stellung des Adels im Zuge der Verbreitung revolutionären Gedankenguts vorbeugend zu begegnen. Insgesamt wird deutlich, dass die Stände zwar in einer Notlage des Staates zu begrenzten Zugeständnissen bereit waren, aber am traditionellen Verständnis ihrer Rolle als einer eigenständigen Korporation mit besonderen Rechten und Privilegien festhielten und - überkommenem Denken folgend - nicht bereit waren, diese zur Disposition zu stellen.

³² StA Ms, Kleve-Mark Landstände Nr. 333 (unfol.), Kammer an Stände vom 13.02.1795

³³ Ebd., Protokoll der Zusammenkunft der Stände vom 19.02.1795; ritterbürtige Stände an Kammer vom 20.02.1795

³⁴ Ebd., ritterbürtige Stände an Kammer vom 20.02.1795

Nachdem die Stände sich bereit erklärt hatten, einen Teil der Kosten der Fourage- und Getreidelieferung zu übernehmen, schloss die Kammer mit einem Unternehmer einen Vertrag über die Lieferung von 10 000 Scheffel Roggen und 24 000 Scheffel Hafer ab.³⁵ Das ständische Engagement wurde mit einem Schreiben des Königs gewürdigt, in dem er ihnen für die „bewiesene Bereitwilligkeit“ dankte, den Unterhalt der anmarschierenden Truppen möglichst erleichtern zu wollen, und sie dadurch gleichzeitig in die Pflicht nahm, die gegebenen Zusagen einzulösen.³⁶

Die Stände hatten den übernommenen Betrag von 6827 Reichstalern auf die Rittersitze und die übrigen adligen Güter der Grafschaft Mark aufgeteilt.³⁷ Es zeigte sich jedoch bald, dass die Einlösung der eingegangenen Verpflichtung Schwierigkeiten bereitete, weil einige der Adligen den ihnen zugewiesenen Beitrag nicht aufzubringen vermochten oder aber die Abgabe verweigerten. Die Kammer wurde darüber entweder durch entsprechende Meldungen der Landräte informiert, in deren Kreis die betroffenen Güter lagen, oder erhielt durch unmittelbar in Hamm eingehende Anträge auf die Befreiung von der Zahlungsverpflichtung Kenntnis. Sie leitete entsprechende Gesuche zwar an die Stände weiter und unterstrich damit deren Zuständigkeit, sah sich aber auch selbst in der Pflicht gegenüber den Antragstellern und verwandte sich in mehreren Fällen dafür, deren Lebensumstände zu berücksichtigen und auf ihre Bitte zu reagieren. Etwa mit der Bemerkung „wird Supplicant mit dem Beitrag zu verschonen“ oder „wohl klaglos zu stellen seyn“. Oder aber, indem sie anregte - wie im Fall des in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Gutes von Torck -, ob nicht eine Reduzierung gewährt werden könne. Die Kammer beließ es jedoch nicht bei unverbindlichen Anregungen, sondern gab ihrem Votum dadurch Nachdruck, dass sie die Stände verbindlich, aber ihre staatliche Autorität betonend ersuchte, sie über die getroffenen Maßnahmen zu informieren. In allen Fällen machte sie deutlich, dass diese für den Ersatz der Ausfälle - entweder durch zusätzliche Aufteilung auf die Güter oder auf eine andere Art - verantwortlich blieben.³⁸

Dies führte im Juni 1795 zu einer aufgebrachten Reaktion der Ständedeputierten, deren Anfang des Jahres unter dem Eindruck der bevorstehenden feindlichen Bedrohung der Provinz erklärte patriotische Bereitschaft zur Beteiligung an den Kosten der Getreidelieferung nach dem Ausscheiden Preußens aus dem Krieg offenbar merklich nachgelassen hatte. Sie waren nicht bereit, eine Verpflichtung zur ausgleichenden Regulierung zu akzeptieren. In einem Schreiben an die Kammer bezeichneten sie sich als nicht autorisiert, Abänderungen der vom gesamten Ständekorps vorgenommenen Aufteilung der Gelder vorzunehmen, und verlangten, dass eine solche Maßnahme bis zum nächsten Landtag ausgesetzt werden müsse. Diese möglicherweise vorgeschobene Begründung wurde mit der von Misstrauen gegenüber der Kammer geprägten Bemerkung verbunden, dass sich dann aus der „gefällig zu communicirenden generalen Verwendungs Berechnung“ der Gelder ergeben

³⁵ StA Ms, Kleve-Mark Landstände Nr. 333 (unfol.), Lieferungsvertrag vom 14.02.1795. Der Vertrag wurde vom Kammerpräsidenten vom Stein dem Unternehmer am 16.02.1795 in Minden persönlich ausgehändigt.

³⁶ Ebd., Kabinettsorder an die märkischen Stände vom 06.03.1795

³⁷ Ebd., Märkische Stände an Generaldirektorium vom 16.07.1795

³⁸ Ebd., Kleve-Mark Landstände Nr. 338 (unfol.), Kammer an Stände vom 28. 04., 05.05., 15.05., 12.06.1795

werde, ob aufgrund eines etwaigen Überschuss dem einen oder anderen der adligen Antragsteller ein Nachlass bewilligt werden könne. Der Unwille der Ständedeputierten, die Einlösung der übernommenen Verpflichtung selbst durchzusetzen, wurde in der Empfehlung an die Kammer deutlich, sie möge dort, wo Güter unter Kuratel stünden, die Gelder von den Kuratoren oder Administratoren selbst betreiben lassen.³⁹ Es ist bemerkenswert, dass die Ständedeputierten sich damit partiell aus der Verantwortung zurückzogen und den staatlichen Behörden die Möglichkeit der Intervention in ihre Belange eröffneten.

Im Fall des Gutes von Torck meldete der zuständige Landrat, dass der Vormund der „Minorennen“ von Torck die Bezahlung des Betrages verweigerte. Mit einem bedauernd kritischen Hinweis darauf, dass die Stände die angeregte Reduzierung nicht umgesetzt hatten, befahl die Kammer nun dem Landrat, das Abführen der Gelder unter Androhung „executivischer Betreuung“ zu verfügen und innerhalb von 14 Tagen von dem Erfolg dieser Maßnahme zu berichten.⁴⁰ Weil sie offensichtlich befürchtete, dass der adlige Landrat diese Weisung gegenüber seinen Standesgenossen nicht energisch genug umsetzen würde, richtete sie mit gleichem Datum ein Schreiben an den Direktor der märkischen Stände mit dem Auftrag, dem Landrat zu bedeuten, die Beträge zur Getreidelieferung ohne Widerrede und bei Strafe der exekutivischen Betreuung sofort abzuführen. Es verstehe sich schließlich von selbst, dass der Landrat die vom König genehmigten Beschlüsse ausführen müsse. Die Verantwortung der Landstände für die Beschaffung der Gelder betonte sie durch den Hinweis darauf, dass diese die Entscheidung dazu selbst getroffen hätten.⁴¹ Nach einem Bericht des Landrates rückte die Kammer dann jedoch von der Forderung nach Beitreibung der Gelder ab, weil die Umstände der Familie von Torck so angespannt erschienen, dass es angeraten war, sie von der Bezahlung ihres Beitrages „billig zu verschonen“. Sie gab die weitere Regelung des Falls an die Stände zurück und nahm sie erneut in die Pflicht, die Gelder selbst aufzubringen.⁴²

Die schleppende Bezahlung der von den adligen Gütern abzuführenden Gelder sorgte in den folgenden Monaten für erhebliche Spannungen zwischen der Kammer und den märkischen Ständen. Sie forderte die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtung, gab sich mit ausweichenden Antworten nicht zufrieden, spielte im Bewusstsein berechtigter Ansprüche ihre staatliche Autorität aus und drängte die Ständedeputierten in die Defensive. Mitte Juli teilte sie diesen mit, dass die übernommene Summe auf das schleunigste herbeigeschafft werden müsse, um die Bezahlung des auf sein Geld „sehr dringenden“ Unternehmers sicherstellen zu können, und bat, den Betrag von 6827 Reichstalern und 45 Stübern an die Kriegskasse abzuführen.⁴³ Ende Juli übersandte sie den Deputierten die an die Landräte erlassenen Verfügungen zur Beitreibung nicht bezahlter Zuschussgelder von Gutsbesitzern der Kreise Wetter, Hörde und Hamm. Sie machte dabei deutlich, dass sie sich auf Ausfälle nicht einlassen werde,

³⁹ StA Ms, Kleve-Mark Landstände Nr. 338 (unfol.), Stände an Kammer vom 17.06.1795

⁴⁰ Ebd., Kammer an Landrat Senfft von Pilsach vom 30.06.1795

⁴¹ Ebd., Kammer an Landesdirektor von Hausen vom 30.06.1795

⁴² Ebd., Kammer an Stände vom 21.08.1795

⁴³ Ebd., Kammer an Stände vom 14.07.1795

und begründete dies, die Stände dezent an ihre Verpflichtung erinnernd, damit, dass man auf den „von den Löblichen Herren Landständen“ auf ihre Rittersitze und adelig freie Kötter übernommenen vierten Teil des Zuschusses für die Getreidelieferung feste Rechnung gemacht habe. Mitte Dezember 1795 waren von dem übernommenen Betrag erst 4500 Reichstaler bei der Kriegskasse eingegangen. Nun wurden die Forderungen der Kammer drängender. Sie ersuchte die Stände jetzt „dienstlich“, den Rückstand von 2328 Reichstalern innerhalb von 14 Tagen an die Kriegskasse abliefern zu lassen, da der Unternehmer die Bezahlung verlange und die Provinzialkasse wegen beträchtlicher Rückstände die Gelder vorzuschießen nicht in der Lage sei.⁴⁴

Die Auseinandersetzung wurde zunehmend schärfer, als auch im Januar 1796 mehr als 1000 Reichstaler noch nicht bezahlt waren. Nun kündigte die Kammer dem für die Abrechnung der Gelder verantwortlichen Landständeschreiber an, dass sie den fehlenden Betrag aus der Dispositionskasse der märkischen Stände nehmen werde, wenn er ihn nicht innerhalb von acht Tagen entrichten würde.⁴⁵ Wegen der zunehmenden Schwierigkeiten bei der Einlösung der eingegangenen Verpflichtung versuchten die Ständedeputierten daraufhin, die Beitreibung der noch fehlenden Gelder auf die Kammer abzuschieben. Sie übersandten dem Kollegium Ende Januar eine Aufstellung über die noch fehlenden 1035 Reichstaler und die Höhe der Einzelbeträge der in Rückstand befindlichen Adligen. Sie stellten der Kammer dabei „gantz ergebenst“ anheim, ob und wie diese Gelder beizutreiben seien, weil die Landstände korporativ für die Mitglieder nicht haften könnten.⁴⁶ Die Kammer wies diesen erneuten Versuch, die Verantwortung abzuwälzen, entschieden zurück. Da die Stände den gesamten Betrag auf die Rittersitze übernommen und die Aufteilung auf die einzelnen Güter ohne ihre Beteiligung festgelegt hätten, müssten sie auch dafür „in solidum“ haften. Sie erklärte, dass sie von sich aus keine Maßnahmen zur Beitreibung der Gelder auf dem Wege der Exekution ergreifen und diese nur auf ausdrückliche Anforderung der Stände einleiten werde, und betonte damit die nach ihrer Auffassung weiter bestehende alleinige Verantwortung der Stände noch einmal deutlich.⁴⁷

Die Kammer hatte den Ende Januar 1796 angedrohten Rückgriff auf die Dispositionsgelder nicht sofort wahr gemacht. Als jedoch gegen Ende Februar 1796 noch immer jene 1035 Reichstaler der übernommenen Summe ausstanden, wiederholte sie ihre Drohung nun auch gegenüber den Ständen. „Ob wir gleich von einem Tag zum anderen verhoffet haben“, so führte sie in ihrem Schreiben aus, seien die Ausstände nicht bezahlt, mit der Folge, dass die Kammer bei der Bezahlung des Unternehmers „in die größte Verlegenheit versetzt“ werde. Man müsse die Stände deshalb an die Bezahlung „nochmals ergebenst und auf das Dringendste erinnern“. Wenn sie nicht innerhalb von acht Tagen erfolgen würde, dann sehe sich die Kammer genötigt, den Betrag aus den Dispositionsgeldern

⁴⁴ StA Ms, Kleve-Mark Landstände Nr. 338 (unfol.), Kammer an Stände vom 30.07. und 14.12.1795

⁴⁵ Ebd., Kammer an Ständeschreiber Beuth vom 21.01.1796

⁴⁶ Ebd., Stände an Kammer vom 20.01.1796, abgesandt am 27.01.1796

⁴⁷ Ebd., Kammer an Stände vom 19.02.1796

„der Löblichen Herren Stände zu nehmen“.⁴⁸ Dies veranlasste die ritterbürtigen Ständedeputierten zu einem energischen Widerspruch. Sie protestierten aufs feierlichste gegen dieses „Landtags Recess und Reversal widrige Benehmen“ und behielten sich vor, es dem König unmittelbar anzuzeigen.⁴⁹ Die Kammer ließ sich jedoch von dieser als grundlos bewerteten Drohung nicht einschüchtern und ging von ihrer Auffassung nicht ab. Da die Stände an Stelle der Kriegs- und Domänenkammer in den mit dem Unternehmer geschlossenen Vertrag eingetreten seien, so könne die Beschaffung der fehlenden Beträge ohne ungerecht und unbillig zu sein nicht von der Kammer gefordert werden. Die Stände könnten und würden daher „wohl kein Bedenken finden“, die erforderliche Summe zunächst vorschussweise abzutragen, um die Bezahlung des Unternehmers sicherzustellen. Man erwarte dazu eine abschließende Erklärung. Sollten sie aber „wider Verhoffen“ den leicht auszuführenden und angemessenen Vorschlägen nicht entsprechen, so werde die Kammer, ohne sich auf eine „unnütze Untersuchung hier gar nicht anwendbarer theoretische Rechts-Sätze einzulassen“, den Unternehmer aus den ständischen Dispositionsgeldern bezahlen. Man werde im Übrigen den Ständen eine Klage bei der höhern Behörde „und allenfalls Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Persohn über ein Verfahren gerne gestatten“, zu dem nur das konventionswidrige Benehmen der Stände den Anlass gegeben habe, welches die Kammer nach dem Gesetz zu Gegenmaßnahmen berechtige.⁵⁰

Die Kammer machte ihre Androhung zunächst nicht wahr, obwohl auch nach diesem Schreiben die Bezahlung der Restgelder nur schleppend erfolgte. Sie beließ es bei Aufforderungen an die Stände, die fehlenden Beträge „schleunigst“ zu ersetzen, oder dringenden Mahnungen an die Landräte, die – wie etwa im Fall des Freiherrn von Syberg zu Kennade – dann die Exekution verfügten, um die Bezahlung zu erzwingen.⁵¹ Mitte Oktober 1796 war ein Rest von 268 Reichstalern noch offen. Und auch im Januar 1797 sah die Kammer die Notwendigkeit, den Ständen mitzuteilen, dass sie die Bezahlung der noch bestehenden Rückstände „fordersamst erwarten“ wolle.⁵² Als auch diese Mahnung keinen Erfolg zeitigte, zog sie den fehlenden Betrag aus dem Dispositionsfonds der Stände ab.⁵³ Dass sie mit dieser harschen Demonstration staatlicher Autorität so lange zuwartete und nicht schon vorher konsequenter die Erfüllung der von den Ständen selbst eingegangenen Verpflichtung durchsetzte, ist

⁴⁸ StA Ms, Kleve-Mark Landstände Nr. 338 (unfol.), Kammer an Stände vom 23.02.1796

⁴⁹ Ebd., Stände an Kammer vom 29.02.1796

⁵⁰ Ebd., Kammer an Stände vom 08.03.1796

⁵¹ Ebd., Kammer an Stände vom 18.03. und 02.04.1796; Freiherr von Hövel an Mitstände vom 17.06.1796

⁵² Ebd., Aufstellung Ständeschreiber Beuth vom 15.10.1796; Kammer an Stände vom 06.01.1797

⁵³ Ebd., KDK Hamm Nr. 135, fol. 18 v.; Rainer Kuhna, Ständische Verfassung (wie Anm. 15), S. 52, 53 ff., geht fälschlicherweise davon aus, dass es bei der Androhung dieser Maßnahme geblieben sei. Er bewertet die geschilderte Auseinandersetzung als Beispiel für das seit dem Tod Friedrichs II. gewachsene Selbstbewusstsein der Stände, die ihre Rechte auch gegenüber den Regierungsbehörden wieder mit Entschiedenheit wahrgenommen hätten, sowie dafür, dass es mit der früher gewohnten Selbstherrlichkeit der Kammer vorbeigewesen sei und man bei ihr eine ungewohnte Rücksichtnahme auf die Belange der Stände beobachten könne, die diesen „nach den langen Jahren der absolutistischen Herrschaft recht ungewohnt vorkommen mußte.“

Die Beurteilung der Auseinandersetzung unter diesen Aspekten lässt sich durch die Akten nicht stützen.

als Ausdruck ihres Bemühens zu werten, die Kooperation mit den Ständen im Interesse der Provinz so lange wie möglich nicht durch harte Konfrontation und vermeidbare Konflikte zu belasten.

Zu ähnlichen Spannungen zwischen der Kammer und den Ständen führte die Forderung des Kollegiums in Hamm, zu den für die Armee in Kriegszeiten zu leistenden Vorspanndiensten nicht nur die Kontributionspflichtigen, sondern auch alle Besitzer freier Güter heranzuziehen. Auslöser dieser Forderung war die Beobachtung der Kammer, dass die nicht kontributionspflichtigen Gutsbesitzer und diejenigen, welche auf ihren angepachteten Ländereien Pferde hielten, sich dem Kriegsfuhrdienst zu entziehen versuchten und „die gantze Last des zum gemeinsamen Schutz des deutschen Vaterlandes gereichenden Kriegs Vorspann Wesens auf die Contributionspflichtige Classe unserer getreuen Unterthanen allein zu wälzen gedencken“. Dies widersprach nach Auffassung des Kammerkollegiums den Pflichten der Mitglieder „einer zur Handhabung öffentlicher Sicherheit und Vertheidigung des Vaterlandes zusammen getretenen Gesellschaft“. Von der sich hier widerspiegelnden Akzeptanz der Lehre vom Gesellschaftsvertrag ausgehend, argumentierte die Kammer, dass Privilegien zur Befreiung von Provinziallasten und –verpflichtungen nur im Frieden bestünden. Sie könnten nicht aufrechterhalten werden, wenn der Feind nahe der Grenzen stehe und Maßnahmen notwendig seien, die ganz außerordentlichen Aufwand und Anstrengungen der „gesellschaftlichen Kräfte“ erforderten.

Die Kammer erließ aus diesem Grund im Januar 1795 eine Verfügung an die Landräte und die Stadt Soest, in der sie die Adressaten mit „diesen principiis der Billigkeit und Gerechtigkeit hierdurch zum Überfluß“ bekannt machte. Sie empfahl ihnen „wohlgemeint aber auch zugleich ernstlich“, in den jetzigen ganz außerordentlichen unabwendbaren „Krieges Drangsalen“ nicht nur die Kontributionspflichtigen als den größten Teil „unserer getreuen und vorzüglich Lasttragenden Unterthanen“ die Bürden des Krieges und des Kriegsfuhrwesens allein tragen zu lassen. Sie forderte, bei Durchmärschen und den dabei erforderlichen Einquartierungen „eine Gleichheit zu beobachten“ und vor allem beim Fuhrwesen nicht nur die Kontributionspflichtigen, sondern in gleichem Maße alle Besitzer freier Güter und auch Pächter anderer Ländereien nach ihrem Pferdestand mit heranzuziehen und die Pächter adliger Güter nicht auszuschließen. Die Kammer befahl den Landräten und dem Magistrat der Stadt Soest, diese „aus der Natur der Sache von selbst fließende Anordnung“ sofort bekannt machen zu lassen und, solange der Kriegsschauplatz der Grafschaft Mark so nahe sei, danach ohne Rücksicht der Person zu verfahren. Die Ackerpferde besitzenden Einwohner sollten nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Kammer von dieser Verpflichtung befreit werden.⁵⁴

Diese Verfügung wurde trotz wiederholten Drängens offensichtlich nicht zur Zufriedenheit umgesetzt. Deshalb – und weil die Beschwerden über die bisherige Befreiung der adligen Güter nach Darstellung des Kollegiums immer dringender wurden –, befahl sie Anfang Juni 1795 dem Landrat des Kreises

⁵⁴ StA Ms, Kleve-Mark Landstände Nr. 333 (unfol.), Kammer an die Landräte und den Magistrat von Soest vom 10.01.1795

Hamm, Senfft von Pilsach, die ihm wiederholt erteilten Weisungen nun sofort umzusetzen.⁵⁵ Dieser, der Mitglied der Ständedeputation war, setzte den märkischen Ständedirektor davon in Kenntnis. Aus der Begründung für sein Vorgehen wird die Spannung deutlich, in welcher der adlige Landrat stand, der gleichzeitig Ständemitglied war. Senfft von Pilsach führte in seinem Schreiben aus: So gewiss er als Landrat die Kammerbefehle befolgen müsse, so sehr halte er es auf der anderen Seite für seine Ständepflicht, die Angelegenheit augenblicklich anzuzeigen. Dem Schreiben war ein Promemoria beigefügt, in dem neben Senfft von Pilsach zwei weitere Ständedeputierte, darunter der Landrat des Kreises Hörde, die Meinung vertraten, dass die Kammer eine solche Verfügung ohne ausdrückliche Zustimmung der Stände gar nicht erlassen könne. Es wurde außerdem ein baldiges Zusammentreten der Deputierten vorgeschlagen, damit die zur Aufrechterhaltung der ständischen Rechte notwendigen Maßnahmen eingeleitet werden könnten.⁵⁶

Die Ständedeputierten traten daraufhin am 17. Juni 1795 zu einer Sitzung zusammen. Ihr Ergebnis war ein Schreiben an die Kammer, in dem sie gegen den Rückgriff auf Leistungen von Adligen bei Kriegsführen Protest erhoben und erklärten, dass sie solche Führen auf keinen Fall zu übernehmen bereit seien. Sie bestanden darauf, dass nun nach beendigtem Krieg die adligen Häuser und überhaupt alle Eximierten zu den Kriegsführen nicht mehr herangezogen würden und die ihnen gegenüber mehrmals wiederholte königliche Versicherung, dass niemand in seinen wohlhergebrachten Freiheiten eingeschränkt werden solle, eingelöst werde. Die Deputierten äußerten die Hoffnung, dass die Kammer auf ihre Argumente Rücksicht nehmen werde. Sollte dies jedoch nicht der Fall sein, so drohten sie dem Kollegium an, dann sähen sie sich „in die unangenehme Nothwendigkeit gesetzt“, sich an den Hof zu wenden und gegen „alles zudringliche Verfahren“ in dieser Angelegenheit zu protestieren.⁵⁷

Dieses Schreiben mit seiner dem Ancien Régime verpflichteten Argumentation, die allzu deutlich die Zeichen der Zeit verkannte, hatte nicht den erhofften Erfolg. Die Kammer ging von ihren Forderungen nicht ab. In ihrem Antwortschreiben versicherte sie zwar beschwichtigend, dass es nicht ihre Absicht gewesen sei, die wohlhergebrachten Rechte der adligen und dienstfreien Güter zu schmälern, und dass die in ihrer Verfügung enthaltenen Regelungen die Besitzer aller adligen Güter vor nachteiligen Auswirkungen auf ihre Privilegien und Rechte insgesamt schützen würden. Sie betonte aber die ihren Forderungen zugrunde liegenden Motive, „die Conservation des äußerst beschwerten contribuablen Standes“ zu befördern, und machte deutlich, dass ihre Verfügung, bei den angesprochenen Dienstleistungen keine Ausnahme zu gestatten, vom Hof gebilligt worden sei. Das Schreiben schloss mit einem Appell an die Standesehre. Das Kollegium wies darauf hin, dass in den benachbarten Territorien ähnliche Forderungen ohne Widerspruch der Stände und der adligen Grundbesitzer umgesetzt worden seien und dass auch in der Grafschaft Mark der größte Teil der adligen Grundbesitzer die Kriegsführen willig übernommen hätte. Deshalb habe man am wenigsten von den

⁵⁵ StA Ms, Kleve-Mark Landstände Nr. 333 (unfol.), Kammer an Landrat Senfft von Pilsach vom 05.06.1795

⁵⁶ Ebd., Landrat Senfft von Pilsach an den märkischen Ständedirektor vom 11.06.1795

⁵⁷ Ebd., Stände an Kammer vom 17.06.1795

„Löblichen Herren Landständen“ diesen Widerspruch erwartet. Man habe vielmehr gehofft, dass sie unaufgefordert und freiwillig den übrigen Besitzern adliger Güter mit gutem Beispiel vorangegangen wären. Da die Verpflegung der noch in der Provinz stehenden Truppen Fuhrleistungen durch das Land weiter notwendig mache, zweifle man nicht im Geringsten daran, dass die Stände „und zwar der bisherigen Unterlassung wegen“ mit doppeltem Eifer ihre Verpflichtungen erfüllen würden.⁵⁸

Die Kammer ging auch nach einem nochmaligen Schreiben der Ständedeputierten von ihrer den Landräten erteilten Verfügung nicht ab. Sie stellte es den Ständen frei, sich „höheren, und allenfalls höchsten Orths“ zu beschweren, bezog sich auf ihr voriges Antwortschreiben und ersuchte sie „dienstergebenst“, dessen Inhalt „in nähere Erwägung zu ziehen.“⁵⁹

Die Stände gaben die Angelegenheit dennoch nicht verloren. Sie wandten sich an das Generaldirektorium mit der Bitte, der Kammer ihr „bisheriges eigenmächtiges Verfahren nachdrücklichst verweisen zu wollen“ und die wohlhergebrachten Freiheiten des Ständekorps, von denen die Vorspannfreiheit ein wichtiger Teil sei, zu schützen.⁶⁰ Wie stark die Ständedeputierten ihre Privilegien in Gefahr sahen, wird aus dem Entwurf eines Schreibens an den König sichtbar. Sie hatten dessen Absendung für den Fall verabredet, dass sie vom Generaldirektorium eine abschlägige Antwort erhalten würden. In diesem Schreiben beklagten sie sich nochmals über das Benehmen der Märkischen Kammer „zur Untergrabung ihrer Berechtsame“ und machten ihre Beweggründe mit folgenden Worten deutlich: „Dem Adel, seine Rechte, unter dem Vorwand, die Volks Claße zu begünstigen, nehmen zu wollen, das muß notwendig die letztern auf den Gedanken leiten, daß Mißbräuche vorhanden sind, welche abgeschafft werden müßen. Balde dürfte solchenfalls aber das heiligste Recht zum Misbrauch gefolgert, und so unmerklich, der Keim zu Wünschen für Neuerungen, Gleichheit und Freiheit geleet werden, deren Unterdrückung onstreitig die erste Pflicht eines jeden treuen Staats-Bürger ist.“⁶¹ Sie strichen damit die Gefährdung durch die revolutionären Prinzipien heraus und plädierten für den Schutz und die Aufrechterhaltung der tradierten Staats- und Gesellschaftsordnung, um die eigenen Privilegien und die herausgehobene Stellung des Adels im Staat zu sichern. Diese starre Haltung hebt sich deutlich von den Bestrebungen ab, die sich auf staatlicher Seite in den dargelegten Maßnahmen des Kammerkollegiums mit seinen zum Teil adligen Mitgliedern widerspiegeln und durch Sensibilität für die sich abzeichnenden gesellschaftlichen Entwicklungen und vorsichtig modernisierendes Engagement charakterisiert werden können.

⁵⁸ StA Ms, Kleve-Mark Landstände Nr. 333 (unfol.), Kammer an Stände vom 30.06.1795

⁵⁹ Ebd., Kammer an Stände vom 17.07.1795

⁶⁰ Ebd., Stände an Generaldirektorium vom 16.07.1795

⁶¹ Ebd., Protokoll der Versammlung der Ständedeputierten vom 03.08.1795; Schreiben der ritterbürtigen Stände, ohne Datum

3. Die kleve-märkische Ständeversammlung von 1798 und die Verhandlungen mit den märkischen Ständen zur Erstellung der Kriegskassenetats 1799 - 1804

Nach der Aussetzung der Landtage waren zwar getrennte Zusammenkünfte der klevischen und märkischen Stände abgehalten worden, eine gemeinsam kleve-märkische Versammlung kam aber erst wieder fünf Jahre nach Ende des letzten Landtages im August 1798 zustande. Die Initiative dazu ging von den Ständen aus. Ihre zur Erbhuldigung für Friedrich Wilhelm III. im Juli 1798 nach Berlin entsandten Deputierten reichten dort eine Immediatvorlage ein, in der sie eine für den 14. August in Wesel festgesetzte allgemeine Ständeversammlung anzeigten. Als Begründung für dieses Vorhaben führten sie an, dass durch den Ausfall der allgemeinen Landtage während des Krieges mehrere allgemeine Landesangelegenheiten unerledigt geblieben seien. Da sie ohne Nachteile für die beiden Provinzen nicht unerörtert bleiben könnten, sei eine Versammlung für dienlich und nötig befunden worden, zumal auch die Klevische Kammer auf die Klärung der offenen Fragen dränge. Dabei war klar, dass es sich bei der Versammlung um keinen förmlichen Landtag handeln konnte. Auch sollte kein neuer Landessteueretat entworfen werden.⁶²

Die Ständeversammlung wurde vom 14. bis 22. August 1798 in Wesel durchgeführt. An ihr nahmen 19 Ständevertreter aus der Grafschaft Mark und 9 aus Kleve sowie die beiden Landtagskommissare der Klevischen und der Märkischen Kammer teil. Die Anzahl der märkischen Ständevertreter entsprach fast genau der des letzten Landtags von 1793.⁶³

Gegenstand der Beratungen waren zunächst die großen politischen Fragen und ihre Auswirkungen auf die beiden Provinzen. Deren Lage beurteilten die Stände nach der auf dem Rastatter Kongress im Februar 1798 erklärten Einwilligung Preußens in die Abtretung seiner linksrheinischen Territorien und der darauf erfolgten Eingliederung in das republikanische französische Verwaltungssystem als kritisch und beunruhigend. Sie beschlossen eine Vorlage an Friedrich Wilhelm III., in der sie den Verlust des linksrheinischen Gebiets beklagten und sich über die Behandlung der dortigen Untertanen durch die Franzosen beschwerten. Sie äußerten außerdem die Befürchtung, dass bei einem Bruch mit den Franzosen auch der schutzlose rechtsrheinische Teil Kleves und die Grafschaft Mark verloren gehen würden und baten den König inständig, alles Mögliche zur Sicherung der Provinzen zu unternehmen.⁶⁴

Nach Auffassung der Stände sollten bei der Versammlung insbesondere diejenigen Angelegenheiten geklärt werden, die seit dem letzten Landtag von 1793 bei den Deputierten eingegangen waren und ohne das Votum des Plenums nicht hatten entschieden werden können. Von Seiten der Kammern ging es vor allem darum, diejenigen Materien zu verhandeln, welche die Befriedigung finanzieller

⁶² StA Ms, Kleve-Mark Landstände Nr. 342 (unfol.), kleve-märkische Ständedeputierte an den König vom 07.07.1798; KDK Hamm Nr. 134, fol. 37; Nr. 135, fol. 19. Die Angabe bei Kuhna, Ständische Verfassung (wie Anm. 15), S. 57, über das Datum des Versammlungsbeginns ist zu korrigieren, ebenso wie die dortige Feststellung, dass die Akten keine Hinweise auf die Beratungen und deren Themen enthalten.

⁶³ StA Ms, KDK Hamm Nr. 134, fol. 9, 37, 92 v.; Nr. 130, fol. 47

⁶⁴ Vgl. Steffens, Linksrheinische Provinzen Preußens (wie Anm. 11), S. 448

Forderungen der Untertanen und die Berichtigung von Kassenrückständen betrafen. Dies bedeutete, die Bewilligung derjenigen Gelder von den Ständen zu erwirken, die in der Zwischenzeit vorläufig aus der Kriegskasse in der Hoffnung bezahlt worden waren, dass eine spätere Rückerstattung durch Übernahme auf den Steueretat erfolgen würde. Wegen der Besetzung der linksrheinischen Gebiete war daneben die Revision des Entwurfs des Landeskreditkassenetats ein wichtiges Thema, bei der u.a. erörtert werden sollte, ob es ratsam sei, Zinszahlungen an jenseits des Rheins wohnende Gläubiger einzustellen, und ob man die jährliche Tilgung der Landeskapitalien aussetzen sollte, solange die Teilung der Provinz anhielt.⁶⁵

Die Verhandlungen wurden wie bei den ordentlichen Landtagen in Form einer Generalkonferenz zu gemeinsamen Themen beider Provinzen und in getrennten Einzelkonferenzen zu speziellen Angelegenheiten durchgeführt. Die Landtagskommissare nahmen wie bei den Landtagen an den Beratungen teil. Bei den behandelten Themen war die Frage der Erstellung eines gemeinsamen Landessteueretats für 1798/99 von vorrangiger Bedeutung. Von der Klevischen Kammer war zwar in Abstimmung mit der Kammer in Hamm ein Entwurf angefertigt worden. Das Generaldirektorium hatte ihn aber nicht autorisiert, weil die Festschreibung von Abgaben des linksrheinischen klevischen Gebiets im Etat unter den bestehenden Verhältnissen nicht möglich war. Die Anfertigung eines neuen Gesamtsteueretats wurde deshalb ausgesetzt, solange das „jetzige extraordinaire Verhältnis“ des jenseits des Rheins liegenden Territoriums andauerte. Als Konsequenz wurde mit Zustimmung der Stände vereinbart, dass die im Etat 1794/95 auf Grund des damaligen Bedarfs errechneten Abgaben, die 1793 von den Ständen bewilligt worden waren, grundsätzlich weiter gültig sein sollten. Zusätzliche Finanzbedürfnisse sollten über den separaten Haushalt jeder Provinz geregelt werden.⁶⁶

Bei den von der Märkischen Kammer in die Verhandlungen eingebrachten Themen handelte es sich zum einen um solche, die schon wiederholt ohne Erfolg auf früheren Landtagen behandelt worden waren, wie die noch nicht von den Ständen bewilligte Vorspannvergütung für Eingesessene der Grafschaft Mark aus dem Bayerischen Erbfolgekrieg. Zum anderen erhob die Kammer seit dem letzten Landtag aufgekommene und noch nicht verhandelte Forderungen, wie z. B. die Genehmigung des seit 1794/95 auf den Etat gebrachten jährlichen Zuschusses von 1000 Reichstalern für den Militärvorspannfonds oder die Bereitstellung eines Fonds zur Einrichtung eines Provinzialschulkollegiums in Hamm.⁶⁷

Auffallend ist, dass die Stände alle Anträge bewilligten und die erforderlichen Gelder freigaben, so dass die Kriegskasse wieder in „gehörige Ordnung“ gebracht werden konnte und die Kammer u. a. in die Lage versetzt wurde, seit Jahren ausstehende Vergütungen für Vorspannleistungen der Eingesessenen zu bezahlen.⁶⁸ Nach den zum Teil heftigen Auseinandersetzungen der vergangenen

⁶⁵ StA Ms, KDK Hamm Nr. 135, fol. 19

⁶⁶ Ebd., Nr. 134, fol. 87 f., 88; Nr. 135, fol. 19

⁶⁷ Ebd., Nr. 134, fol. 14 f., 20 ff., 28

⁶⁸ Ebd., Nr. 135, fol. 14, 15 v.

Jahre lag ihnen offenbar daran, ihre Bereitschaft zu einem einvernehmlichen Neubeginn der Kooperation zu dokumentieren.

Da ein neuer Gesamtsteueretat nicht vorlag, wurden finanzielle Forderungen, die von den beiden Provinzen anteilig gemeinsam zu tragen waren, nicht verhandelt. Unter diese Kategorie fallende Anträge der Kammer in Hamm, wie z.B. ein Remissionsantrag für das Amt Lünen und die Bewilligung fehlender Gelder für die Behandlung ansteckender Krankheiten, wurden bis zum nächsten ordentlichen Landtag zurückgestellt.⁶⁹

Nach der Ständeversammlung von 1798 änderten sich die Rahmenbedingungen für Etatverhandlungen. Weil ein gemeinsamer Steueretat wegen der französischen Besetzung des linksrheinischen Teils des Herzogtums Kleve nicht aufgestellt werden konnte, wurde festgelegt, künftig die jährlichen Kriegskassenetats in beiden Provinzen getrennt zu verhandeln. In der Grafschaft Mark ging die Initiative dazu jeweils von der Kammer in Hamm aus, die dringendes Interesse hatte, für neue und mit Steuerbelastungen verbundene Ausgaben im bevorstehenden Haushaltsjahr die Bewilligung der märkischen Stände zu erwirken. Das Kollegium lud diese nach Genehmigung durch das Generaldirektorium jedes Jahr im Herbst zu einer Konferenz ein. Ziel war es aus Sicht der Kammer vor allem, den Entwurf für den Kriegskassenetat des folgenden Jahres anzufertigen, wobei es im Wesentlichen um die Frage ging, ob der bestehende „extraordinaire Ansatz“ für das kommende Etatjahr beibehalten werden konnte oder wegen neuer Forderungen erhöht werden musste. Außerdem sollten sonstige dringende Landesangelegenheiten erörtert werden.

Die Versammlungen, an denen der märkische Landtagskommissar teilnahm, fanden zumeist in Hörde statt, wurden zwischen September und November durchgeführt und dauerten jeweils zwei Tage. Ablauf und Inhalt entsprachen in Grundzügen den früheren Landtagen. Im Mittelpunkt der Verhandlungen stand die Bewilligung der von der Kammer erhobenen Steuerforderungen. Dabei ging es um Übernahme von Kosten z. B. für die Besoldung der Mitglieder des Kollegiums Medicum, die Begleichung von Ausfällen bei der Zivil-Vorspannkasse und die Gewährung eines Zuschusses für die Kanzleikasse oder Kammerkanzlei. Gegenstand der Beratung mit den Ständen waren aber auch die Provinz betreffende Projekte, z. B. die Erarbeitung des neu zu erarbeitenden Ruhrwasserordnungsprojektes, die Regelung der Feuersozietät auf dem platten Lande oder die Frage des Verbots der Einfuhr ausländischen Branntweins. Darüber hinaus wurden den Ständen wie bei den allgemeinen Landtagen die abgeschlossenen Kriegskassenrechnungen des Vorjahres „ad Monendum“ zugestellt. Sie verfassten „Notanda“ zu dem vom Landtagskommissar angefertigten Protokoll der Verhandlungen, die in der Kammer bewertet und mit der Stellungnahme des Kollegiums dem Generaldirektorium zur Genehmigung vorgelegt wurden.⁷⁰

⁶⁹ StA Ms, KDK Hamm Nr. 134, fol. 58, 63

⁷⁰ Ebd., Nr. 136, fol. 24, 116, 118; Nr. 139, fol. 1, 5, 105, 107, 118 f.; Nr. 140, fol. 1, 3 ff., 7, 22, 48, 60; Nr. 141, fol. 1, 45 f., 47 f., 53; Nr. 142, fol. 1, 24

Im Frieden von Lunéville 1801 verzichtete das Reich auf die linksrheinischen Gebiete und trat sie an Frankreich ab. Dabei wurde festgelegt, dass die betroffenen Reichsstände rechtsrheinisch durch die Säkularisation geistlicher Territorien entschädigt werden sollten. Die Verhandlungen zur Umsetzung dieser Bestimmung sollten unter der Mitwirkung Frankreichs geführt werden. Auf der Grundlage dieser Regelung schloss Preußen im Mai 1802 in Paris einen Staatsvertrag mit Frankreich ab, in dem seine Entschädigungsansprüche festgelegt wurden und ihm gleichzeitig das Recht zugestanden wurde, die ihm zgedachten Territorien – die Reichsabteien Elten, Essen und Werden sowie den Ostteil des Fürstbistums Münster und das Fürstbistum Paderborn – sofort in Besitz zu nehmen. Für Preußen galt das Schicksal seiner linksrheinischen Gebiete damit als entschieden.⁷¹ Mit ihrer Abtrennung war auch der Verlust der dortigen Steuereinnahmen besiegelt. Um den staatlichen Zugriff auf das Steueraufkommen der Provinzen Kleve und Mark auch unter diesen veränderten Rahmenbedingungen rasch sicherzustellen, wurde in einer Kabinettsentscheidung vom Juli 1802 festgelegt, dass die neuen Etats für das Jahr 1803/04 ohne Berücksichtigung der linksrheinischen klevischen Gebiete zu erstellen seien und vor der Erarbeitung des gemeinsamen kleve-märkischen Steueretats geprüft werden müsse, welche Regelungen bezüglich der gemeinschaftlichen Schulden und der gemeinsamen Provinzialbedürfnisse zu treffen seien. Da Entscheidungen zu den gemeinsamen Schulden- und Steuerangelegenheiten der beiden Provinzen nur unter Beteiligung der kleve-märkischen Stände getroffen werden konnten, erhielten die beiden Provinzialbehörden vom Generaldirektorium den Auftrag, wegen der Abhaltung eines allgemeinen ordentlichen Landtages Verbindung aufzunehmen.⁷² Dieser erstmalig seit 1793 unternommene Versuch des Generaldirektoriums, einen allgemeinen Landtag abzuhalten, wurde jedoch auf Antrag der Klevischen Kammer mit Zustimmung der Kammer in Hamm zunächst nicht weiter verfolgt. Das klevische Kollegium beantragte, den Landtag so lange auszusetzen, bis die künftigen Verhältnisse der Provinz „nähere und endliche Bestimmung“ erhalten hätten. Dafür sprach nach seiner Auffassung, dass Regelungen bei den Landesschulden, dem Wasserbau und dem Servis sowohl von einem „Cessions Tractat“ als auch von der Bestimmung eines neuen Matrikularverhältnisses zwischen Kleve und Mark abhingen. Außerdem würde eine etwaige Vereinigung der Entschädigungslande mit Kleve und Mark eine Beteiligung dieser Territorien an den Steuerlasten zur Folge haben und deshalb zu einer Veränderung der Matrikularbeiträge führen müssen.⁷³

Diese Begründung stufte das Generaldirektorium als erheblich ein und nahm von der Einberufung eines allgemeinen Landtages Abstand. Es erteilte den Auftrag, die Kriegskassenetats für beide Provinzen in Abstimmung mit den Ständen noch vor Beginn des neuen Etatjahres getrennt vorzulegen. Der klevische Etat sollte auf die rechtsrheinischen Gebiete begrenzt sein.⁷⁴

⁷¹ Vgl. Max Braubach und Eduard Schulte: Die politische Neugestaltung Westfalens 1795 - 1815, in: Der Raum Westfalen, Bd. 2: Untersuchungen zu seiner Geschichte und Kultur, Berlin 1934, S. 89 ff.

⁷² StA Ms, KDK Hamm Nr. 136, fol. 106 f.

⁷³ Ebd., fol. 107 f., 116

⁷⁴ Ebd., fol. 123

4. Die Wiederaufnahme der allgemeinen Landtage ab 1805

a) Der Landtag von 1805 und seine Vorgeschichte

Das Generaldirektorium nahm den Gedanken der Ausschreibung eines allgemeinen kleve-märkischen Landtags ein Jahr später wieder auf und erteilte der Märkischen Kammer Ende August 1803 den Auftrag, diesen so bald wie möglich durchzuführen. Auslöser dafür war, dass nunmehr durch die Annahme des Reichsdeputationshauptschlusses und dessen Ratifikation durch Kaiser und Reichstag die Abtrennung des linksrheinischen Teils von Kleve und die Regelung der Entschädigung rechtskräftig vollzogen waren. Dies bedeutete, dass die bisherige „Verfassung“ von Kleve und Mark, d. h. die Regelung des Verhältnisses der Abgaben beider Provinzen bei gemeinschaftlich zu leistendem Steueraufkommen, endgültig überholt war und neu gefasst werden musste. Bei dieser Entscheidung hatte wohl auch eine Eingabe der klevischen Ständedeputierten vom Februar 1803 eine Rolle gespielt. Sie hatten damals heftige Kritik am Verhalten der Berliner Regierung bei den Abtretungen geübt und ihre Hoffnung geäußert, dass der König nicht in weitere territoriale Preisgaben einwilligen werde. Außerdem hatten sie gefordert, dass zur Erhaltung der Wohlfahrt des Landes baldmöglichst eine Abänderung der Steuermatrikel, die Bestimmung der dem Land „verhältnismäßig zur Last bleibenden“ landesherrlichen Abgaben und die Trennung und Einrichtung der Landeskassen und Landesschulden vorgenommen werden sollte.⁷⁵

In die Vorbereitungen des Landtages fiel die zum 1. Dezember 1803 verfügte Auflösung der Klevischen und Moersischen Kammer in Wesel und die Einrichtung der nunmehr vereinigten „Cleve-Marck, Elten, Essen und Werdenschen“ Kriegs- und Domänenkammer in Hamm. Wegen des Veranstaltungsortes für den Landtag war Mitte November 1803 ein Abstimmungsprozess zwischen den Kammern in Wesel und Hamm in Gang gesetzt worden.⁷⁶ Bevor sein Ergebnis vorlag, beantragten die klevischen Stände Anfang Januar 1804, den Landtag in Wesel abzuhalten. Sie begründeten dies vor allem damit, dass es von jeher Observanz gewesen sei, die allgemeinen kleve-märkischen Landtage im Herzogtum Kleve durchzuführen und wiesen zudem, alle Argumente nutzend, darauf hin, dass es der Stadt Hamm ganz im Gegenteil zu Wesel bei der großen Zahl der Teilnehmer „an Raum, nicht allein in Rücksicht auf die Quartiere, sondern auch vorzüglich zu einem nötigen und schicklichen Versammlungsort“ fehle.⁷⁷

Dass das Generaldirektorium diesem Antrag entsprach und Wesel als Veranstaltungsort befahl⁷⁸, entsprach nicht den Vorstellungen der jüngst in ihrer Bedeutung aufgewerteten und nun auch dem klevischen Territorium vorgesetzten Landesbehörde. Sie fragte bei den märkischen Ständen an, ob sie mit dieser Entscheidung einverstanden seien, erbat zugleich die Meinung der Landesregierung in Münster und beantragte auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen, den Landtag nicht in

⁷⁵ StA Ms, KDK Hamm Nr. 142, fol. 8 v. f.; Steffens, Linksrheinische Provinzen Preußens (wie Anm. 11), S. 455

⁷⁶ Ebd., Nr. 136, fol. 139 f.

⁷⁷ Ebd., fol. 134

⁷⁸ Ebd., fol. 133

Wesel, sondern in Hamm durchzuführen. Ihren Antrag gründete sie im Wesentlichen auf die Argumentation, dass eine Observanz der klevischen Stände deshalb nicht mehr gegeben sei, weil durch die eingetretenen Veränderungen sowohl der Ort als auch das betreffende Landeskollegium sich geänderte habe, darüber hinaus die märkischen Stände zahlreicher als die klevischen seien und deswegen schon Billigkeit und Recht dafür spreche, dass der Wunsch der größeren Zahl hier zu berücksichtigen sei.⁷⁹ Dieser Antrag hatte Erfolg. Das Generaldirektorium revidierte die Entscheidung mit dem unglaublich anmutenden Hinweis, dass sie in der Annahme getroffen worden sei, die Stände hätten den Antrag untereinander abgestimmt, und legte Ende Juli 1804 Hamm als Veranstaltungsort fest.⁸⁰

Die wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Durchführung des ersten allgemeinen kleve-märkischen Landtages seit mehr als elf Jahren war die Erarbeitung der Grundzüge des Entwurfs für einen neuen, auf die veränderten Rahmenbedingungen zugeschnittenen Steueretat. Mit dessen Erarbeitung, die „weitläufige Änderungsarbeiten und Nachweise“ erforderlich machte, waren die Landtagskommissare für Mark und Kleve, Erdmannsdorff und Rappard, beauftragt worden.⁸¹ Nach Abschluss ihrer Vorarbeiten wurde durch Kabinettsdekret vom 4. Dezember 1804 der Kammer in Hamm die Abhaltung des Landtages befohlen und genehmigt, ihn wegen der umfangreichen Agenda anstatt der sonst üblichen zwei bis drei Wochen bis auf längstens acht Wochen auszudehnen. Das Dekret hob hervor, dass zu ihren Aufgaben auch die im Rahmen der Abhaltung von Landtagen „sonst der Regierung obgelegene Besorgungen“ gehörten.⁸²

Auf der Grundlage dieser Kabinettsentscheidung beschloss das Kammerkollegium den Eröffnungstermin des Landtages und berief die Landstände zum 24. Januar 1805 zu einem allgemeinen Landtag von sechs bis längstens acht Wochen Dauer nach Hamm ein.⁸³ An den Landtagsverhandlungen nahmen 22 Vertreter der Stände und die beiden Landtagskommissare teil. Aus der Grafschaft Mark waren 8 Vertreter der Ritterschaft und deren Syndikus sowie die Bürgermeister der Städte Hamm, Kamen, Schwerte und Lünen mit dem Städtesyndikus anwesend. Die klevischen Stände waren mit zwei Mitgliedern der Ritterschaft und den Bürgermeistern von Wesel, Duisburg und Rees, zeitweilig auch einem Schöffen aus Emmerich, und den beiden Syndiki vertreten.⁸⁴

Bei der Einberufung, Eröffnung und Schließung des Landtages hatte die Kammer die vormaligen Aufgaben der im April 1803 nach Münster verlegten klevischen Regierung wahrzunehmen. Das Selbstverständnis der staatlichen Behörde gegenüber den Ständen wurde bereits in der Ausschreibung zum Landtag deutlich, in der die Kammer namens des Königs den Ständen den „Befehl“ erteilte, sich rechtzeitig in Hamm einzufinden, wo sie „dasjenige, was wir alsdann werden vortragen lassen,

⁷⁹ StA Ms, KDK Hamm Nr. 136, fol. 135 ff., 143 f., 145, 147 f.

⁸⁰ Ebd., fol. 151 f.

⁸¹ Ebd., Nr. 137, fol. 3 f.

⁸² Ebd., fol. 7

⁸³ Ebd., fol. 9

⁸⁴ Ebd., Nr. 144, fol. 110 f.

anhören“ sollten.⁸⁵ Das traditionelle staatliche Verständnis von der Unterordnung der Stände unter den König und seine Landesbehörde spiegelte sich auch in den symbolisch-zeremoniellen Elementen des Ablaufs der Eröffnung des Landtages wider.⁸⁶ Nach Auskunft des Protokolls ließen die Landstände am Morgen des 24. Januar um 11 Uhr durch den Landschreiber „gewöhnlichermaßen“ beim Kammerkollegium in Erfahrung bringen, um welche Zeit es diesem „gelegen käme“, dass sie die Landtagsproposition anhören könnten. Nachdem dies für 12.30 Uhr festgelegt worden war, kamen die Landstände „in corpore“ zur Kammer, wurden bei ihrem Eintritt in das Kollegienhaus vom Kanzleidirektor empfangen und in eines der Zimmer im Erdgeschoss des Gebäudes „eingelassen“. Nachdem ihre Ankunft dem Kollegium gemeldet worden war, stellte sich dieses im Sitzungssaal der Kammer unter den königlichen Bildnissen in einer Reihe auf. Die Stände wurden darauf vom Kanzleidirektor in den Sitzungssaal geführt, wo dann vom Kammerdirektor von Rappard in Vertretung des außerhalb Hamms weilenden Kammerpräsidenten die Landtagsproposition verlesen wurde und „solchergestalt der diesjährige Landtag solenniter eröffnet worden ist“.⁸⁷

Der Landtag dauerte rund sechs Wochen. Er wurde im Kollegiengebäude der Kammer feierlich geschlossen, nachdem die Stände ihre auf dem Landtag erarbeiteten schriftlichen Monita zum Entwurf des Steueretats für das Jahr 1805/06 der Kammer übergeben hatten.⁸⁸ Zur Verhandlung der Landtagsthemen waren zwei Hauptkonferenzen mit allen Ständevertretern zur Regelung von gemeinsamen Angelegenheiten der beiden Provinzen und eine Reihe getrennter Konferenzen zu speziellen märkischen oder klevischen Gegenständen durchgeführt worden. Nach dem vom König unterzeichneten Auftrag hatten sich die beiden Landtagskommissare bei den Verhandlungen mit den Ständen mit folgenden Schwerpunktaufgaben zu befassen: Der weiteren Regelung des Landesschuldenwesens, der Erarbeitung der Landeskreditkassen-Etats und der Zinsen-Etats für 1805/6 sowie mit allen Fragen, die das Verhältnis von Kleve und Mark zueinander und die damit zusammenhängenden Probleme betrafen. Zentrales Thema dieses letzten Bereichs waren die Verhandlungen zum Steueretat 1805/6 und die von den Ständen zu bewilligenden staatlichen Forderungen. Der Entwurf des Etats, der den Ständen zu Beginn des Landtages vorgelegt worden war, unterschied sich in wesentlichen Punkten von dem zuletzt 1793 erstellten gemeinsamen kleve-märkischen Etat 1794/95. Nachdem der linksrheinische Teil von Kleve an Frankreich abgetreten war und damit rund ein Drittel des Steueraufkommens der Provinz dem Staat nicht mehr zur Verfügung stand, mussten dringend den neuen Rahmenbedingungen angepasste Lösungen gefunden werden. Die zu klärenden Fragen waren vor allem: Welche Geldbestände lagen bei der klevischen und der märkischen Kriegskasse aus früheren Jahren vor? Welche im Steueretat von 1794/95 nicht aufgenommenen Landesbedürfnisse waren gegeben? Konnten sie durch die Bestände gedeckt werden?

⁸⁵ StA Ms, KDK Hamm Nr. 137, fol. 9

⁸⁶ Zum Aspekt der symbolischen Elemente und zeremoniellen Verfahren bei Landtagen vgl. Barbara Stollberg-Rilinger: Einleitung zu: Politisch-soziale Praxis und symbolische Kultur der landständischen Verfassungen im westfälischen Raum, in: Westfälische Forschungen 55 (2003), S. 1 - 11

⁸⁷ StA Ms, KDK Hamm Nr. 137, fol. 18 ff.

⁸⁸ Ebd., Nr. 138, fol. 45 f.

In welcher Form musste das Steuerabgabeverhältnis zwischen Mark und Kleve neu geregelt werden, und wie war im verbliebenen Teil des Herzogtums Kleve das Abgabeverhältnis für Steuern zwischen den Ständekorpora neu zu bestimmen?

Auf der Grundlage der von der Kammer in Hamm erstellten Ausarbeitung legte das Generaldirektorium das künftige „Steuer-Matricular-Verhältnis“ in der Weise fest, dass die Grafschaft Mark 64 % der Steuern und der verbliebene preußische Teil von Kleve 36 % zu tragen hatten. Dies bedeutete praktisch eine Umkehrung der bisherigen Regelung, nach dem für Kleve 3/5 und Mark 2/5 des Steueraufkommens als Abgabe festgelegt war. Die Abgabeverhältnisse zwischen den Korpora der Ritterschaft und der Städte sollten nur geringfügig verändert werden. Diese Regelungen sollten als Richtschnur für die Verhandlungen mit den Ständen gelten. Da noch Unsicherheiten bestanden, konnte eine endgültige Regelung noch nicht getroffen werden. Der Steueretat 1805/06 war deshalb nur als ein verbessertes „Interimisticum“ gegenüber dem für 1804/05 angefertigten Kriegskassenetat zu betrachten. Gemäß dieser vorläufigen Regelungen wurde über die gemeinsam von beiden Provinzen zu leistenden und die jeweils dabei zu entrichtenden Anteile am Steueraufkommen verhandelt.

Die funktionale Kontinuität, in welcher der Landtag stand, und die Rückkehr zur Normalität zeigten sich in seinen Aufgaben, die im Kern denjenigen früherer Landtage entsprachen. Es ging dabei um die „Auseinandersetzung“ der Landesschulden mit den verschiedenen Teilhabern des Herzogtums Kleve, die Aufteilung der Kosten, welche die Immediat-Sicherheitskommission dem Land verursacht hatte, den Plan zu Errichtung eines Land-Armen-und Arbeitshauses und eines Korps zur Erhaltung der inneren Sicherheit sowie um die geplante Serviserhöhung für die Subalternoffiziere und den Unterstab der Garnisonen Hamm und Wesel sowie die Gleichstellung des „beweibten Services“ in beiden Garnisonen. Darüber hinaus wurden z. B. folgende Themen verhandelt: Die Gehaltserhöhung für das Personal des für die vereinigten kleve-märkischen Provinzen zuständigen Kriminalgerichts, deren Kosten nach dem Bevölkerungsverhältnis aufgeteilt werden sollten, die von der Kriegs- und Domänenkammer in Münster geforderte Zulage für die auch für Kleve und Mark arbeitende „Thier-Arzeney-Schule“, die Bewilligung von Beiträgen zu den Militär-Armen-Versorgungsanstalten usw.⁸⁹

b) Der Landtag von 1806

Wegen der Dauer des Landtages konnte der mit den Ständen abgestimmte zweite Entwurf für den kleve-märkischen Steueretat 1805/6 erst im März 1805 in Berlin zur Genehmigung vorgelegt und dort kurz vor Beginn des neuen Etatjahres vollzogen werden. Da dies nicht den bisher gültigen Regelungen entsprach, wies das Generaldirektorium die Kammer in Hamm an, in Zukunft den Beginn des Landtages früher anzusetzen und sicherzustellen, dass der Kriegskassenetat bis spätestens Ende Februar in Berlin vorlag. Die Behörde empfahl, einer Eingabe der beiden Direktoren der kleve-märkischen Stände folgend, die Landtage Anfang Dezember oder ggf. noch früher zu beginnen und vor Weihnachten zu beenden. Eine Entscheidung wurde von der Stellungnahme der Kammer abhängig

⁸⁹ StA Ms, KDK Hamm Nr. 137, fol. 7, 12 v.; 30 - 34; 58 - 71; 72 - 75 v.; Nr. 144, fol. 20, 24 - 25 v.; 121 - 123

gemacht.⁹⁰ Nachdem diese keine Bedenken erhoben hatte, den Landtag nicht nur 1805, sondern auch in den Folgejahren früher anzusetzen, wurde in Berlin Ende Oktober der Beginn des bevorstehenden und der nachfolgenden allgemeinen Landtage auf Anfang Dezember anberaumt und der Kammer und den beiden Landtagskommissaren Aufträge zur Vorbereitung und Durchführung der Landtagsverhandlungen erteilt.⁹¹

Der Landtag fand dann jedoch entgegen der Planung nicht im Dezember 1805 statt, sondern wurde verschoben und erst am 27. Januar 1806 eröffnet. Grund dafür war ein Antrag des klevischen Landtagskommissars, der – sowohl vom klevischen Landesdirektor und den Ständedeputierten als auch von der Kammer in Hamm unterstützt – einen Beginn gleich nach Anfang des neuen Jahres mit der Begründung beantragt hatte, derzeit lägen so viele „pressante Sachen“ an, dass eine rechtzeitig Vorbereitung eines noch im Dezember beginnenden Landtages kaum möglich sei.⁹²

Der vom Generaldirektorium mit einer Dauer von 14 Tagen bis längstens drei Wochen genehmigte Landtag fand in der Zeit vom 27. Januar bis zum 18. Februar 1806 in Hamm statt. Er entsprach in seinem Ablauf – feierliche Eröffnung und Schließung durch die Kammer, Durchführung von zwei Haupt- und mehreren Nebenkonzferenzen – dem Vorbild von 1805.⁹³ Im Zentrum der Verhandlungen standen wie zuvor die Beratungen zum Steueretat, die weitere Regelung des Landeskredit- und Landesschuldenwesens und die Regulierung der Landes-Kreditkassenetats sowie der Zinsenetats. Trotz dieser Gemeinsamkeiten mit dem vorhergehenden Landtag hatte der jetzige einen besonderen Charakter. Er war die erste Landtagskonferenz, an der auch die Stände der unierten Provinzen Essen, Werden und Elten teilnahmen. Neben den 16 Ständeangehörigen aus der Grafschaft Mark und sieben aus dem Herzogtum Kleve waren drei ihrer Mitglieder – ein Ritterschaftsdeputierter aus Essen und je ein Mitglied der bürgerlichen Stände aus Essen und Werden – vertreten. Die Einbeziehung der neu hinzugekommenen Stände und ihre Einbindung in die aus dem Steueretat erwachsenden Verpflichtungen war schon auf dem vorhergehenden Landtag Gegenstand der Beratungen gewesen. Nun ging es darum, dieses Thema zu vertiefen und gemeinsam mit den Ständevertretern der Entschädigungsländer praktikable Lösungen der offenen Fragen zu finden. Dabei mussten Regelungen für die Kriterien der Vereinigung der „neuen Königlichen zum Cleve-Märkischen Kammer-Departement gezogenen Länder“ gefunden werden, und zwar bezüglich des Verhältnisses zu den kleve-märkischen Ständen in ihrer Gesamtheit als auch zu den klevischen Ständen, mit denen sie in ein „spezielles Unionsverhältnis“ treten sollten. Vor allem war zu klären, nach welchem Matrikularverhältnis die Beitragsquoten der neuen Länder bei den von den Ständen für gemeinschaftliche Belange bewilligten Ausgaben festgesetzt werden sollten.⁹⁴

⁹⁰ StA Ms, KDK Hamm Nr. 138, fol. 1 f.

⁹¹ Ebd., fol. 4 f., 17

⁹² Ebd., fol. 21 f., 28, 31 Die Angabe Kuhnas, Ständische Verfassung (wie Anm. 15), S. 57, dass die Eröffnung im Frühjahr erfolgt sei, ist zu korrigieren.

⁹³ StA Ms, KDK Hamm Nr. 138, fol. 37 f., 45 f.

⁹⁴ Ebd., Nr. 145, fol. 7 f.; Nr. 138, fol. 46 f.

Während der Vorbereitungen zum Landtag von 1805 und seiner Durchführung im Januar und Februar 1806 vollzogen sich auf der außenpolitischen Bühne dramatische Veränderungen, welche für die kleve-märkischen Stände und ihr Zusammenwirken mit der Kammer in Hamm nachhaltige Konsequenzen hatten. Nach dem Sieg Napoleons bei Austerlitz im Dezember 1805 war in Schönbrunn ein französisch-preußischer Bündnisvertrag unterzeichnet worden, der Preußen für den Verzicht auf Ansbach und den rechtsrheinischen Teil Kleves den Besitz des Kurfürstentums Hannover zusicherte, das inzwischen von preußischen Truppen besetzt worden war. Friedrich Wilhelm III. hatte diesen Vertrag zwar zunächst nicht ratifiziert und versuchte, durch neuerliche Verhandlungen mit Frankreich eine rechtliche Eingliederung Hannovers bis zu einem allgemeinen Frieden zu verschieben, um eine Konfrontation mit England zu vermeiden. Preußen hatte damit jedoch keinen Erfolg. Friedrich Wilhelm III. wurde von Napoleon unter Androhung von Krieg zum Vertrag von Paris vom 15. Februar 1806 gezwungen, der die in Schönbrunn getroffenen Vereinbarungen festschrieb, Preußen zur Waffenhilfe bei einer Bedrohung Frankreichs verpflichtete und damit den Bruch mit England besiegelte. Dieser kurz vor Ende des kleve-märkischen Landtages geschlossene Vertrag wurde wenig später von den Franzosen durch die Besetzung der rechtsrheinischen Gebiete Kleves demonstrativ vollzogen. Stadt und Festung Wesel wechselten Ende März ihren Besitzer und wurden in das französische Roer-Departement eingegliedert. Das rechtsrheinische klevische Territorium wurde dem von Bayern an Napoleon abgetretenen Herzogtum Berg zugeschlagen, das Napoleon seinem Schwager Murat übereignet hatte. Dessen Versuch, sich widerrechtlich Ende März auch Essens, Werdens und Eltens zu bemächtigen, wurde durch den Einsatz preußischer Truppen vereitelt.⁹⁵

Mit der Abtretung auch des rechtsrheinischen Teils von Kleve an Frankreich war die seit Jahrhunderten bestehende enge Verbindung zwischen der Grafschaft Mark und dem Herzogtum Kleve ihrer Grundlage beraubt und nicht länger aufrechtzuerhalten. Alle Vereinbarungen über die von beiden Provinzen zu bearbeitenden gemeinschaftlichen Landesangelegenheiten waren damit hinfällig. Auf das klevische Steueraufkommen konnte nach der Abtretung nicht mehr zugegriffen werden. Die auf dem Landtag von 1806 von Seiten der klevischen Stände für gemeinsame Landesangelegenheiten bewilligte Ausgaben standen nicht mehr zur Verfügung. Der erarbeitete Steueretat für 1806/7 war damit in weiten Teilen Makulatur.

Für die Kammer entfiel bei dieser Sachlage ein weiteres Zusammenwirken mit den klevischen Ständen und damit auch die Durchführung allgemeiner kleve-märkischer Landtage. Sie hatte sich nun auf die Zusammenarbeit mit den verbleibenden märkischen Ständen und denen von Essen, Elten und Werden zu konzentrieren.

⁹⁵ Braubach/Schulte, Neugestaltung Westfalens (wie Anm. 71), S. 108 ff.

C. Aspekte der Zusammenarbeit auf Landtagen und Ständeversammlungen: Verfahren, Inhalte, Bewertung

1. Der Landtagskommissar als Mittler zwischen Kammer und Ständen

a) Auswahl und Ernennung der Landtagskommissare

Mit der Erhebung der Märkischen Kammerdeputation zu einer eigenständigen Kriegs- und Domänenkammer wurde wie bereits dargelegt erstmals wieder seit 18 Jahren der Landtagskommissar für die märkischen Angelegenheiten aus dem Kollegium in Hamm bestimmt. Nach einer Entscheidung des Königs ernannte das Generaldirektorium den von der Deputation für diese Aufgabe vorgeschlagenen Kriegs- und Domänenrat Dach noch im November und beauftragte ihn, künftig die märkischen Angelegenheiten auf den jährlichen Landtagen in Kleve zu vertreten. Dach, der seit 1772 im Kollegium diente, nahm seine Aufgabe erstmals beim Landtag im Dezember 1787 in Abstimmung mit den beiden Landtagskommissaren aus der Klevischen Kammer wahr, die bereits im Oktober ernannt worden waren.⁹⁶

Die Zusammenarbeit der Märkischen Kammer mit den Ständen über einen eigenen Landtagskommissar hatte eine andere Qualität als zuvor und eröffnete die Möglichkeit einer Intensivierung der Beziehungen, die in den vergangenen Jahren wiederholt durch heftige Auseinandersetzungen belastet worden waren.⁹⁷ Sowohl das Kollegium als auch die märkischen Stände waren gewillt, diese Chance zur Verbesserung der Kooperation zu nutzen und betrachteten deren gedeihliche Entwicklung als wichtiges Ziel. Als Dach zu Beginn des Landtages den Ständen das Ernennungsschreiben des Generaldirektoriums als seine Legitimation übersandte, betonte er seine Bereitschaft, die zu behandelnden Angelegenheiten „in bester Harmonie mit zu bearbeiten“.⁹⁸ Die Stände ihrerseits äußerten ihre „vollkommene Zufriedenheit“, dass die Wahl auf Dach und dessen ihnen „vorzüglich angenehme Persohn“ gefallen sei, und hoben seine „Denkungsart“ und seine Verdienste hervor, durch die er sich bisher so vielfältig ausgezeichnet habe. Auch sie hofften, dass nach den Absichten des Monarchen „die Wohlfahrt des Vatterlandes mit Eintracht und gemeinschaftlichen Kräften werde befördert werden“. Sie machten dabei deutlich, dass dies ihrer Auffassung nach in der Vergangenheit nicht ausreichend geschehen war und dass ein Neubeginn erforderlich sei. Von nun an, so führten sie aus, müssten die Angelegenheiten der Grafschaft Mark mit Blick auf deren „wahre Wohlfahrt“ verhandelt werden. Begründeten Beschwerden müsste durch Vermittlung des Landtagskommissars abgeholfen und unnütze Animositäten müssten vermieden werden. Die Stände versicherten, dass alle ihre Bemühungen stets darauf abzielten, die Wohlfahrt des

⁹⁶ StA Ms, KDK Hamm Nr. 124, fol. 7; Nr. 117, fol. 7

⁹⁷ Die Stände hatten u. a. 1782 in einer Immediatvorstellung die Aufhebung der Kammerdeputation in Hamm gefordert. Vgl. ABB XVI/2, Nr. 546, S. 798 ff.; Nr. 551, S. 806 f. Die Feststellung von Kuhna, Ständische Verfassung (wie Anm. 15), S. 52, wonach sich die märkischen Stände während der Regierungszeit Friedrichs II. in einem Zustand der Lähmung befunden hätten, ist mit ihrem hier dokumentierten selbstbewussten Agieren nicht in Einklang zu bringen.

⁹⁸ StA Ms, KDK Hamm Nr. 124, fol. 6

Landes zu mehren, und äußerten die Zuversicht, dass durch tätige Mitwirkung des Landtagskommissars der Erfolg ihren Wünschen gewiss entsprechen werde.⁹⁹

Dach, der 1788 zum zweiten Kammerdirektor der Märkischen Kammer ernannt wurde, nahm die Aufgaben des Landtagskommissars von 1787 bis 1790 auf vier Landtagen wahr.¹⁰⁰ Als er 1791 verstarb, wurde auf Bitten der märkischen Stände der Freiherr vom Stein unter Entbindung von seiner Funktion als klevischer Landtagskommissar vom König zum märkischen Landtagskommissar ernannt. Die Stände hatten den Etatminister von Heinitz angeschrieben und als Begründung für ihren Wunsch angeführt, dass es „unendliche Beweise“ gebe, dass der Freiherr vom Stein „sich um das Wohl unseres Vaterlandes mit dem thätigsten Eifer verdient zu machen fortfahre“.¹⁰¹ Stein vertrat die märkischen Belange auf dem Landtag von 1791 und auf dem in den Anfang des Jahre 1793 verschobenen Landtag von 1792.¹⁰² Obwohl er inzwischen Präsident der Kammer in Hamm geworden war, ging man dort davon aus, dass er auch auf dem Landtag im Winter 1793 als Kommissar die märkischen Angelegenheiten wahrnehmen werde. Nachdem Stein im November des Jahres zusätzlich zum Präsidenten der Klevischen Kammer ernannt worden war, wurde jedoch, wohl auf seinen Vorschlag, der dortige Kammerjustitiar, Kriegs- und Domänenrat Sack, als märkischer Landtagskommissar bestimmt.¹⁰³ Sack war sich bewusst, dass seine Ernennung bei Mitgliedern des Hammer Kollegiums auf Kritik stoßen könnte und versuchte, Animositäten von Anfang an zu begegnen. Um kritischen Stimmen die Spitze zu nehmen, sandte er eine Kopie des Kabinettschreibens an die Deputation, beteuerte, dass ihn die Ernennung überrascht habe, und bat um Instruktionen für die Erfüllung seines Auftrages. Er erklärte seine Bereitschaft, in der ihm anvertrauten Funktion zum Wohle der Provinz mitzuwirken, und ersuchte das Kollegium, ihn mit „Zutrauen und Beistand“ zu unterstützen“.¹⁰⁴ Dessen Antwort machte in verbindlichem Ton deutlich, dass es sich von seinen Bemühungen auf dem bevorstehenden Landtag „den nützlichsten Erfolg“ versprach und ihn durch ausführliche Instruktionen in Stand setzen wolle, seine Aufgaben bestmöglich wahrzunehmen.¹⁰⁵ Es hat den Anschein, als habe das Kollegium dennoch gegenüber der Ernennung eines von außen kommenden Landtagskommissars Vorbehalte gehabt, die sich offensichtlich während des Landtages verstärkten. Denn nach dessen Ende beantragte die Kammer, künftig den Landtagskommissar wieder aus den eigenen Reihen auszuwählen. Zwar lobte sie gegenüber dem Generaldirektorium Sacks gründliche Bearbeitung der Landtagsangelegenheiten, die von seiner „unverkennbaren Geschicklichkeit und Betriebsamkeit“ Zeugnis ablegten. Sie machte aber gleichzeitig deutlich, dass die Ernennung eines fremden Kommissars erhebliche Nachteile zur Folge habe. Zwei Hauptargumente wurden angeführt: Das erste zeigte, wie sehr das Kammerkollegium durch die erfolgte Ernennung seine eigene Qualifikation

⁹⁹ StA Ms, KDK Hamm Nr. 124, fol. 11

¹⁰⁰ Ebd., Nr. 119, fol. 1; Nr. 120, fol. 1; Nr. 121, fol. 1

¹⁰¹ Stein, Briefe (wie Anm. 18), Bd. I, Nr. 272, S. 308. Die Stände hatten sich bei Heinitz in ähnlicher Weise für Steins Vorgänger als märkischer Landtagskommissar, Dach, verwandt. Ebd.

¹⁰² StA Ms, KDK Hamm Nr. 122, fol. 1; Nr. 123, fol. 1

¹⁰³ Ebd., Nr. 129, fol. 8 v.

¹⁰⁴ Ebd., fol 7 f.

¹⁰⁵ Ebd., Nr. 130, fol. 4

öffentlich in Frage gestellt sah. Es wies darauf hin, dass unter den acht Räten der Kammer fähige Persönlichkeiten verfügbar seien, um die Funktion des Landtagskommissars wahrzunehmen. Würde man die mit der Ernennung Sacks vollzogene Ausnahmeregelung beibehalten, dann gäbe man den in der Öffentlichkeit bereits kursierenden Gerüchten Nahrung, diese Maßnahme sei im Mangel an Fähigkeit der Mitglieder des Kollegiums begründet und unterstütze das Aufkommen solcher Gedanken auch bei den Landständen. Neben diesem auf die Wahrung ihres Prestiges in der Öffentlichkeit und bei den Ständen gerichteten Argument führte die Kammer eine aus ihrer Sicht schwerwiegende fachliche Begründung ins Feld. Die abgeschlossenen Landtagsverhandlungen hätten gezeigt, dass ein nicht aus dem Kollegium kommender Landtagskommissar nicht über ausreichendes Hintergrundwissen verfügen könne, um bei den Verhandlungen optimale Regelungen für die Grafschaft Mark zu erreichen. Es gebe zum einen Verhandlungsgegenstände, bei denen unterschiedliche Interessen der klevischen und der märkischen Stände vorlägen, und zum andern solche, zu deren angemessener Behandlung die während häufiger Vorträge im Kollegium erworbenen Detailkenntnisse notwendig seien. Diese könnten selbst bei sorgfältigster Instruktion dem Landtagskommissar im Voraus nicht vermittelt werden. Ein Mitglied des Kollegiums, dem durch wiederholte Vorträge auch die kleinsten Umstände und die Fakten bekannt seien, könne auch bei unvorhergesehenen Problemen, zu denen man vorab keine gezielte Instruktion erteilen könne, eine sachgemäße Lösung herbeiführen. Dies sei nicht der Fall gewesen und habe bei einigen Verhandlungsgegenständen zu nachteiligen Regelungen für die Grafschaft Mark geführt.¹⁰⁶

Da das Generaldirektorium eine Entscheidung in der Angelegenheit zunächst offen ließ, hatte die Kammer davon auszugehen, dass Sack auch auf dem folgenden Landtag die märkischen Angelegenheiten vertreten würde und erteilte ihm dazu mehrere Aufträge. Sie konnten jedoch wegen des Ausfalls des Landtags des Jahres 1794 nicht erledigt und erst in der Ständeversammlung von 1798 wieder aufgegriffen und in die Verhandlungen eingebracht werden.¹⁰⁷

Die Frage der Bestellung des märkischen Landtagskommissars wurde schließlich 1796 zugunsten der Kammer in Hamm entschieden, als das Generaldirektorium deren neue erarbeitete Departement-Repartition für das Jahr 1796/97 genehmigte. Der Kammerpräsident vom Stein hatte darin vorgeschlagen, die Aufgabe des Landtagskommissars dem Kriegs- und Domänenrat Müller zu übertragen, der seit 1787 im Kollegium in Hamm diente und dort als Departementrat den vielschichtigsten und wichtigsten Aufgabenbereich bearbeitete. Für seine neue Funktion qualifizierte ihn nach Auffassung Steins, dass er „am meisten Kenntniß von dem ganzen Umfang der Verwaltungs-Zweige“ hatte und zudem als „sehr fleißig, systematisch, und das Gantze übersehend“ beurteilt wurde.¹⁰⁸ Wegen dieser Fähigkeiten hatte Stein ihn, wie erwähnt, wiederholt für den Posten des zweiten Kammerdirektors in Hamm vorgeschlagen.

¹⁰⁶ StA Ms, KDK Hamm Nr. 129, fol. 50 v. ff.

¹⁰⁷ Ebd., Nr. 129, fol. 63; Nr. 133, fol. 1, 20, 33

¹⁰⁸ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. III Nr. 3, fol. 39, 46; Nr. 5, fol. 4; Tit. IV Nr. 3, fol. 46

Müller bekleidete sein Amt erstmals auf der am 14. August 1798 in Kleve beginnenden kleve-märkischen Ständeversammlung. Seine Entsendung nach Kleve war nicht von Berlin aus angeordnet worden, wie bei den ordentlichen Landtagen bisher üblich, sondern beruhte auf einer Entscheidung der Märkischen Kammer. Diese hatte nach der Information durch die Klevische Kammer über die Durchführung der Ständeversammlung mit dem märkischen Ständedirektor Verbindung aufgenommen. Sie hatte angefragt, ob die Dauer der Versammlung zur Behandlung mehrerer Angelegenheiten ausreichend sein würde, und hatte für diesen Fall die Teilnahme des Landtagskommissars angekündigt. Bemerkenswert ist, dass sie diese nicht von der Zustimmung der Stände abhängig machte, sondern einseitig festlegte. Sie dokumentierte damit ihre staatliche Autorität, machte aber gleichzeitig ihr Interesse deutlich, offene Fragen mit Hilfe der Stände zu regeln und die auf den Landtagen bislang verfassungsgemäß übliche Zusammenarbeit nach fünf landtagslosen Jahren wieder aufzunehmen.¹⁰⁹

Müller hatte wegen des Fehlens eines immediat erteilten Auftrages zur Wahrnehmung der Aufgaben als Landtagskommissar bei der Kammer beantragt, ihn auf „glaubwürdige Art“ bei den Ständen zu autorisieren. Diesem Anliegen entsprach das Kammerkollegium mit dem schriftlichen Auftrag, der Ständeversammlung beizuwohnen und „die aufhabende Gegenstände zur Proposition und Deliberation, auch Ständischen Entschluß zu bringen“. Müller leitete dieses Schreiben zu Beginn der Ständeversammlung „zur gefälligsten Einsicht“ an die Stände weiter und äußerte dabei – möglicher Kritik vorbeugend - die Hoffnung, dass sie dies als ausreichende Legitimation ansehen würden, weil die Zeit für die Erstellung eines königlichen Beauftragungsschreibens zu kurz gewesen sei.¹¹⁰ Dass die Stände die Legitimation unter den gegebenen Umständen eines nicht förmlichen Landtages und der kurzen Zeitspann zwischen Genehmigung und Eröffnung als „hinreichend“ beurteilten und diese Begründung im Protokoll ihrer ersten Versammlung vom 17. August 1798 darlegten, machte deutlich, dass sie auf die Einhaltung der bisher bei Landtagen festgelegten verfassungsmäßigen Regularien Wert legten und Einschränkungen nicht akzeptieren würden.¹¹¹

Müller nahm die Aufgaben des märkischen Landtagskommissars nur bei der Ständeversammlung von 1798 wahr, da er im Frühjahr 1799 auf Vorschlag Steins zur Mindener Kammer versetzt wurde. Danach war zunächst der Kriegs- und Domänenrat von Ammon für den Posten des Landtagskommissars in Aussicht genommen worden, der seit 1793 in der Kammer diente und als ein Mann mit Tatkraft, Geschicklichkeit und Gewandtheit beurteilt wurde, der seine Aufträge bisher gut erfüllt habe. Er kam jedoch nicht zum Zuge.¹¹² Die Aufgabe wurde vielmehr dem erst vor kurzem zum Kriegs- und Domänenrat und Nachfolger im Departement Müllers ernannten Freiherrn von Erdmannsdorff übertragen. Erdmannsdorff, der vom Minister von Heinitz und dem Kammerpräsidenten vom Stein

¹⁰⁹ StA Ms, KDK Hamm Nr. 135, fol. 4

¹¹⁰ Ebd., Nr. 134, fol. 7 f., 9, 10

¹¹¹ Ebd., fol. 37

¹¹² Ebd., Nr. 139, fol. 49, 57; GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. I Nr. 4, fol. 1; Tit. III Nr. 5, fol. 4; Tit. IV Nr. 3, fol. 67

gefördert wurde, war 27 Jahre alt und zum Zeitpunkt seiner Ernennung sechs Jahre im königlichen Dienst, während Ammon auf 19 Dienstjahre zurückblicken konnte. Erdmansdorff war in Berlin wegen seines „fortdauernden, mit Aufmerksamkeit und guter Beurtheilung verbundenen Fleißes“ positiv aufgefallen. 1800 nahm er seine Aufgabe aufgrund der Beauftragung durch die Kammer wahr. Nach dieser als provisorisch deklarierten Verwendung wurde er dann für 1801 durch das Generaldirektorium offiziell zum märkischen Landtagskommissar ernannt. Diese ehrenhafte Ernennung begründete das Generaldirektorium mit seinem Geschick bei den Verhandlungen mit den Ständen und der Tatsache, dass er das Vertrauen der Landstände und des Landes besitze.¹¹³ Somit machte die Behörde Kriterien deutlich, die ihr bei der Wahrnehmung dieser Funktion wichtig waren. Daneben aber betonte sie den verfassungsrelevanten Aspekt dieser Ernennung, der in der Erhaltung der ordnungsmäßigen und herkömmlichen Verbindung zwischen dem Kammerkollegium und den Landständen gesehen und als notwendig und nützlich bewertet wurde. Erdmannsdorff vertrat die königlichen Belange bei den märkischen Ständeversammlungen der Jahre 1800 bis einschließlich 1803 und bei den beiden ordentlichen kleve-märkischen Landtagen 1805 und 1806. Dort übte er seine Funktion gemeinsam mit dem Geheimen Kriegsrat von Rappard aus, dem als „Deputatus“ der Kammer in Wesel die Aufgabe des klevischen Landtagskommissars übertragen wurde.¹¹⁴

b) Vorgaben für die Landtagskommissare. Königliche Instruktion und Weisung der Kammer

Jeweils vor den ordentlichen kleve-märkischen Landtagen erhielten die vorgeschlagenen Landtagskommissare ein vom König unterzeichnetes „Commissoriale“ mit ihrer offiziellen Ernennung und einer Instruktion. Diese verpflichtete sie, dem Landtag „in Unserem Allerhöchsten Namen“ beizuwohnen, umriss die Hauptaufgaben, die sie neben der Verhandlung des Steueretats aus staatlicher Sicht zu erfüllen hatten, und definierte in Form einer allgemein gehaltenen Rahmenweisung die anzustrebenden Ziele.¹¹⁵ Die Instruktion des Jahres 1804 enthielt z. B. folgende Forderungen an die beiden Landtagskommissare: „Dahin zu sehen“, dass das Landesschuldenwesen nach den vorangegangenen Verhandlungen und den dabei getroffenen Entscheidungen „ferner maniiert“ sowie die Landeskreditkassen- und Zinsenetats reguliert würden. Außerdem, dass „alle Gegenstände zur Beratschlagung gezogen und erörtert“ würden, die das Verhältnis zwischen Kleve und Mark betrafen, und schließlich „überhaupt“ mit der Kammer und den Landständen „alles näher zu concertiren und zu arrangiren“. Die Landtagskommissare wurden zusätzlich angewiesen, sich von ihrer Kammer mit der „erforderlichen näheren Instruktion“ für ihre Aufgaben versehen zu lassen.¹¹⁶ Damit war deutlich gemacht, dass sie als königliche Landtagskommissare in ihr Kollegium eingebunden blieben und ihm gegenüber verantwortlich waren.

¹¹³ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. IV Nr. 5, fol. 3, 81, 98; StA Ms, KDK Hamm Nr. 139, fol. 1

¹¹⁴ StA Ms, KDK Hamm Nr. 137, fol. 7; Nr. 138, fol. 9

¹¹⁵ Ebd., Nr. 121, fol. 1; Nr. 117, fol. 7; Nr. 122, fol. 1; Nr. 129, fol. 8 f.; Nr. 137, fol. 12 v.

¹¹⁶ Ebd., Nr. 137, fol. 12 v.

Die allgemeine Auftragserteilung an die Landtagskommissare durch eine vom König unterzeichnete Instruktion erfolgte nur für ihre Tätigkeit auf den ordentlichen kleve-märkischen Landtagen. Diejenigen Kommissare, welche die märkischen Angelegenheiten auf der kleve-märkischen Ständeversammlung von 1798 und den Versammlungen der märkischen Stände bis einschließlich 1803 vertraten, wurden von der Kammer in Hamm mit einem „Commissorium“ versehen. Darin wurde ihnen aufgetragen, der Ständeversammlung als dazu ernannter Kommissar der Kammer beizuwohnen und „die aufhabende Gegenstände zur Proposition und Deliberation, auch Ständischen Beschluß zu bringen“.¹¹⁷ Sowohl die königliche Instruktion als auch die allgemeine Beauftragung durch die Kammer erfüllten neben der Weisung an den jeweiligen Landtagskommissar zugleich die Funktion einer Legitimation. Die Kommissare leiteten deshalb das Schreiben mit ihrer Ernennung und Beauftragung zu Beginn der Landtage und Ständeversammlungen an die Stände weiter. Diese betrachteten die Übermittlung des Kreditivs als eine „verfassungsgemäße“ staatliche Verpflichtung und achteten sorgsam darauf, dass sie eingehalten wurde. Dass das Vorliegen der königlichen Legitimation in den ständischen Protokollen jeweils ausdrücklich erwähnt wurde, zeigt, welche Bedeutung sie ihr beimaßen.¹¹⁸

Das Kammerkollegium erteilte seine speziellen Weisungen an den Landtagskommissar stets in schriftlicher Form. Dabei ist das Bestreben erkennbar, den Kommissar bestmöglich auf die erfolgreiche Erfüllung seines Auftrags vorzubereiten. Die Weisungen umfassten deshalb im Allgemeinen eine detaillierte Darstellung des Sachstands des jeweiligen Verhandlungsthemas und der Vorgeschichte seiner Bearbeitung. Falls es das Kollegium zum besseren Verständnis für sinnvoll oder erforderlich hielt, wurden Abschriften von zum Vorgang gehörenden Akten beigelegt. Die Weisungen beschrieben das Ziel, das der Landtagskommissar bei den Verhandlungen anzustreben hatte, und gaben häufig Richtlinien vor, auf welche Weise oder mit welcher Intensität er tätig zu werden hatte. Der Kommissar wurde zudem verpflichtet, über das Ergebnis der Verhandlungen einen Bericht vorzulegen.¹¹⁹

Wenn im Laufe des Jahres Themen aufkamen, die mit den Ständen verhandelt werden mussten, dann schrieb die Kammer im Allgemeinen die Aufträge dazu sofort auf den Landtagskommissar aus und wies ihn an, die Angelegenheit auf dem nächsten Landtag zu verhandeln. Die Masse der Einzelweisungen an die Landtagskommissare wurde ihnen gewöhnlich in den letzten beiden Wochen vor Beginn der Verhandlungen mit den Ständen zugeleitet. In einigen Fällen erteilte die Kammer den Landtagskommissaren auch noch während der laufenden Besprechungen den Auftrag, zusätzliche Themen einzubringen. Doch scheiterte der Versuch, auf diese Weise in die Verhandlungen einzugreifen, zuweilen an der Verspätung der Post. Die Folge war, dass der Besprechungspunkt bis

¹¹⁷ StA Ms, KDK Hamm Nr. 134, fol. 9; Nr. 141, fol. 1

¹¹⁸ Ebd., Nr. 124, fol. 6 v., 11; Nr. 130, fol. 47

¹¹⁹ Beispiele: Ebd., Nr. 124, fol. 1 ff.; Nr. 127, fol. 17, 29, 33 v.; Nr. 133, fol. 1, 33

zur nächsten Ständeversammlung zurückgestellt werden musste und zum Teil wichtige Fragen zunächst nicht geklärt werden konnten.¹²⁰

Die durch den König verfügte Ernennung und allgemeine Beauftragung der Landtagskommissare bedeutete keine Schwächung des Kollegialprinzips. Die Landtagskommissare blieben trotz ihrer immediaten Instruktion in die Deputation bzw. in die Kammer eingebunden, waren dem Kollegium unterstellt und ihm zur Rechenschaft über ihr Handeln verpflichtet. Dies galt für alle Landtagskommissare gleichermaßen, unabhängig davon, welche Dienststellung sie in der Behörde hatten. Dass auch der Kammerpräsident keine Ausnahme bildete, wird am Beispiel des Freiherrn vom Stein deutlich. Dieser erteilte Ende September 1793 dem Kammerdirektor Tiemann den Auftrag, alle im Kollegium erforderlichen Vorarbeiten für den Landtag von 1793 einzuleiten und zu koordinieren.¹²¹ Das Kollegium seinerseits erteilte seinem Präsidenten als dem märkischen Landtagskommissar Aufträge für die Wahrnehmung seiner Aufgaben bei den Landtagsverhandlungen. Diese trugen zwar in Form und Stil seiner herausgehobenen Funktion Rechnung: So wurde der Landtagskommissar mit „Hochwürdiger, Hochwohlgeborner Reichs-Freyherr, insonders hochzu-ehrender Herr Kammer Praesident“ titulierte, und die Kollegiumsmitglieder unterzeichneten nach der Schlussformel „Da wir mit vollkommenster Hochachtung beharren Ew. Hochw. Hochwohlgebornen [.....] ganz ergebenste“. ¹²²Gleichwohl wurde aber deutlich gemacht, dass Stein im Auftrag des Kollegiums zu handeln hatte und in seiner Funktion als Landtagskommissar diesem gegenüber verantwortlich war. So wurden ihm etwa Unterlagen zum Thema der Sicherung der Festung Wesel durch das Errichten von Palisaden „mit dem Ersuchen“ übersandt, den dafür von der Grafschaft Mark zu leistenden und von den Ständen zu bewilligenden Beitrag den Ständen vorzulegen, „auf Übermachung desselben auf den Steueretat pro 1794/95 anzutragen und uns von dem Erfolg des Beitrags gefälligst zu benachrichtigen“.¹²³

Die schriftlichen Aufträge an die Landtagskommissare enthielten – wie bereits erwähnt - gewöhnlich eine ausführliche Sachstandsdarstellung zum jeweiligen Verhandlungsgegenstand. Am Beispiel eines Auftrags an den Landtagskommissar vom Stein aus dem Oktober 1791 lässt sich dies gut verdeutlichen. Die Sachinformation ging zunächst auf die Vorgeschichte und den Anlass für das Thema ein: Bei einer Versammlung der Landräte der Grafschaft Mark habe man überlegt, wie man mit dem bei Visitationen aufgegriffenen „losen Gesindel und Vagabonden“ verfahren solle. Weil die Transportkosten zum Zuchthaus nach Wesel wegen der Entfernung zu hoch seien, würden Aufgegriffene eher sofort wieder entlassen als nach Wesel transportiert. Deshalb sei der Vorschlag gemacht worden, in Unna ein Arbeitshaus einzurichten und hierzu die Mittel zu verwenden, die bislang aus der Grafschaft Mark nach Wesel geflossen seien. Das Zuchthaus in Wesel könne auch ohne diese Mittel unterhalten werden. Bei Bedarf könne allenfalls auch ein angemessener jährlicher

¹²⁰ StA Ms, KDK Hamm Nr. 133, fol. 20; Nr. 135, fol. 11; Nr. 144, fol. 125 v.

¹²¹ Ebd., Nr. 129, fol. 3

¹²² Ebd., Nr. 130, fol. 12 f., 14

¹²³ Ebd., fol. 14

Beitrag aus dem Akzisefonds und durch die Steuererhebung dafür aufgebracht werden. Die Einrichtung des Arbeitshauses sei umso nötiger, weil in keinem Landkreis der Grafschaft Mark öffentliche Gefängnisse vorhanden seien und die Verbrecher und Vagabunden nicht einmal während der Untersuchung in der Provinz sicher verwahrt werden könnten. Der Gegenstand müsse deshalb auf dem allgemeinen Landtag verhandelt werden. Die Angelegenheit sei von den Landräten den Ständen auftragsgemäß zur Kenntnis gegeben worden. Diese hätten daraufhin beantragt, dass sie dem Landtagskommissar noch besonders zur Unterstützung empfohlen werden möge.

Nach dieser Darstellung von Sachstand und Verhandlungsziel schloss das Schreiben mit dem Auftrag an Stein ab: „Da ihr nun als Landtags-Commissarius bestimmt seid: So tragen wir euch dieses auf, und habt ihr demnächst darüber zu berichten“. ¹²⁴

Die ausführliche Sachstandsdarstellung wurde als Mittel der Steuerung der Kommissare genutzt und sollte sicherstellen, dass sie die Richtlinien des Kollegiums umsetzten. Der Einwirkung auf sie diente zudem die Definition des Verhandlungsziels bzw. die konkrete Vorgabe der zu erreichenden Verhandlungsergebnisse sowie die Weisung, wie die Kommissare die Vorstellungen der Kammer gegenüber den Ständen zu vertreten hatten. Während des untersuchten Zeitraumes bis 1806 erteilte die Kammer sowohl allgemein gehaltene Aufträge, die mehr Handlungsspielraum eröffneten, als auch spezifizierte Weisungen, die mit zusätzlichen Auflagen verbunden waren. Die Kommissare wurden etwa aufgefordert, die jeweilige Angelegenheit zur „Deliberation“ oder zur „Proposition“ auf den Landtag zu bringen, sich für den Antrag bei den Ständen „zu verwenden“ oder ihnen ein Gesuch zur „Willfährung“ vorzulegen und es „bestens zu unterstützen“. Sie hatten sich um die Bewilligung von Anträgen „zu bemühen“ oder - noch stärker in die Pflicht genommen - „zu besorgen“, dass dies geschah bzw. diesen „den erwünschten Erfolg zu verschaffen“. Dort, wo die Kammer dringenden Handlungsbedarf sah, gab sie den Landtagskommissare Weisungen zur energischen Vertretung und Durchsetzung ihrer Interessen gegenüber den Ständen. Sie konnten in der Aufforderung bestehen, eine Angelegenheit „auf das kräftigste“ beim Landtag zum Vortrag zu bringen, oder den Ständen „einen besonderen Vortrag zu thun“, um deren Zustimmung herbeizuführen. Die Landtagskommissare hatten ihre Bemühungen zur Bewilligung eines Antrags „recht dringend seyn zu lassen“ oder die Angelegenheit „äußerst zu betreiben, und zur Richtigkeit zu bringen“. In einigen für die Kammer besonders wichtigen Fällen war ihre Weisung kategorisch und ließ keinen Spielraum offen. „Ihr habt also dieses zu bewirken“, wurde dann dem Landtagskommissar aufgetragen, oder aber, dass er den Ständen die Gründe für einen Antrag „näher eindringend vorzustellen und darauf zu bestehen“ habe, dass diese der Bewilligung zustimmten. ¹²⁵

Im Allgemeinen war in den schriftlichen Aufträgen eine klare Vorgabe für die Behandlung des jeweiligen Gegenstandes gemacht. Die Fälle, in denen die Kammer die Landtagskommissare ohne

¹²⁴ StA Ms, KDK Hamm Nr. 127, fol. 93 f.

¹²⁵ Ebd., Nr. 130, fol. 37 v.; Nr. 134, fol. 48; Nr. 139, fol. 105; Nr. 145, fol. 12 v.

genaue Richtlinien ließ und die Verhandlungsführung weitgehend ihrem Ermessen anvertraute, sind sehr selten. Ein Beispiel dafür ist eine Weisung an den Landtagskommissar vom Stein, in der es hieß: „So werdet Ihr nach Eurem Savoir Faire die Landstände hiervon schon zu überzeugen und sie von dergleichen Anmaßungen, um ganz unnützes Schreibwerk zu verhüten, gänzlich zu detourniren wißen; welches wir Euch hiermit angelegentlich empfohlen haben wollen“.¹²⁶ Handlungsfreiheit wurde Stein auch in einem anderen Fall eingeräumt, als er beauftragt wurde, mit triftigen Gründen den Ständen den Vorschlag zur Erhöhung des Steuerbeitrags „nach Eurem Ermessen“ vorzustellen und „alles mögliche anzuwenden, sie zur Einwilligung zu disponiren“.¹²⁷ Der Freiraum eines Landtagskommissars wurde auch betont, wenn er - wie im Falle Erdmannsdorffs - angewiesen wurde, ein Gesuch „durch eine günstige Proposition ins reine zu bringen“, oder wenn er den Auftrag erhielt, sämtliche für einen Antrag der Kammer sprechende und in den verschiedenen Kammerberichten enthaltene Gründe den Ständen vorzutragen und deren Einwilligung zu erwirken. In vereinzelt Fällen zwang ein vor Beginn der Verhandlungen nicht völlig aufzuklärender Sachstand, es dem Landtagskommissar zu überlassen, die Angelegenheit „bestmöglich zu urgiren“.¹²⁸ Diese Fälle sind allerdings die Ausnahme. Zumeist gab die Kammer ihren Landtagskommissaren klare Richtlinien für die Behandlung jedes einzelnen mit den Ständen zu verhandelnden Gegenstandes. Sie bestimmte auf diese Weise die Grundlinien der Verhandlungsführung, machte ihre Führungsrolle gegenüber den Landtagskommissaren deutlich und dokumentierte damit gleichzeitig ihr Verständnis der verantwortlichen Wahrnehmung ihrer Verwaltungsaufgabe.

c) Die Aufgabenwahrnehmung durch die Landtagskommissare

Die Landtagskommissare erarbeiteten auf der Grundlage ihrer Weisungen Schreiben an die Stände, in denen die jeweiligen Anträge oder Forderungen begründet wurden, und übersandten sie ihnen üblicherweise jeweils zu Beginn der Landtage, in Einzelfällen auch während der Verhandlungen.¹²⁹ Dabei ergab sich bisweilen ein reger Schriftverkehr. Der Landtagskommissar Sack z. B. übermittelte den Ständen im Verlauf des Landtages von 1793 mehr als zehn Schreiben, von denen die Masse zu Beginn des Landtages datiert ist und zwei den Ständen während des Landtages zugeleitet wurden.¹³⁰ Es war üblich, dass die Stände die Schreiben beantworteten und ihre Position zum jeweiligen Verhandlungsgegenstand darlegten oder Zusatzinformationen erbat. Sie nutzten dies immer wieder, um ihre Eigenständigkeit zu dokumentieren und ihre Kontrollfunktion in Steuerangelegenheiten oder bei der Prüfung der ihnen vorgelegten Rechnungen zu unterstreichen.¹³¹ Ein typisches Beispiel ist ein Schreiben der märkischen Stände an den Landtagskommissar während des Landtages von 1791, in

¹²⁶ StA Ms, KDK Hamm Nr. 127, fol. 4 v.

¹²⁷ Ebd., fol. 33 f.

¹²⁸ Ebd., Nr. 139, fol. 39 v.; Nr. 127, fol. 62

¹²⁹ Bei den Ständeversammlungen nach 1798 wurden die Schriftsätze den Ständen wegen der kurzen Dauer der Verhandlungen einige Tage vor deren Beginn übersandt.

¹³⁰ StA Ms, KDK Hamm Nr. 130, fol. 11, 18, 24, 35, 57 f., 67, 71, 94

¹³¹ Ebd., Nr. 124, fol. 17; Nr. 125, fol. 38 v., 39

dem sie sich genötigt sahen, vor einer abschließenden Stellungnahme zu dem ihnen übermittelten Antrag den Landtagskommissar „ganz ergebenst zu ersuchen“, ihnen genaue Nachweise der aufgeführten Akziseausfälle zukommen zu lassen, und ihnen außerdem darzulegen, wozu man die seit 1777 angefallenen ansehnlichen Akziseüberschüsse verwandt habe. Sie seien nämlich nicht davon überzeugt, dass man diese „zum Besten der Städte würcklich verwendet“ habe.¹³² Wiederholt legten die Stände den Landtagskommissaren auch eigene Anträge oder Forderungen während der Landtage vor.¹³³ Bei den Ständeversammlungen nach 1798 ist wegen deren kurzer Dauer ein solcher Schriftverkehr nicht gepflegt worden.

Die Anträge an die Stände und deren Reaktion bildeten die Grundlage für die mündlichen Verhandlungen. Da die Landtagskommissare sich bewusst waren, wie wichtig ihre Schreiben sein konnten, bemühten sie sich, den Ständen die jeweiligen Verhandlungsthemen und -forderungen „möglichst vorteilhaft vorzutragen“, fertigten dazu vielfach ausführliche Schriftsätze an und fügten diesen wiederholt Aktenabschriften mit erläuternden und vertiefenden Zusatzinformationen bei. Dies konnten sein: Der Auftrag an den Kommissar; Weisungen des Generaldirektoriums oder anderer Oberbehörden in der betreffenden Angelegenheit und einschlägige Tabellen oder Rechnungsunterlagen. Der Freiherr vom Stein hat das Mittel der Schriftsätze an die Stände besonders intensiv genutzt, um auf deren Entscheidung Einfluss zu nehmen. Ein Beispiel sind seine Darlegungen zum Thema des Missbrauchs der „Gastereien“ von 1791, die er den Ständen in einem mehrseitigen Exposé vorlegte. Darin ging er ausführlich auf die Vorgeschichte der Problematik ein, schilderte die seit 1767 unternommenen ergebnislosen Versuche, die Abstellung des übertriebenen Aufwandes zu erreichen, und listete die wesentlichen Ergebnisse und Argumente der bisherigen Behandlung des Problems übersichtlich in sechs Punkten auf, um am Schluss des Schreibens auszuführen: „Wenn die Herren Landstände alles dieses von neuem erwägen, so werden sie gewiß Gründe finden, um über die Frage, ob der Mißbrauch der Gastereien abzuschaffen oder aber zu einen Gegenstand eines neuen Polizeigesetzes zu machen, zu entscheiden“. Dass Stein auf rasche Beratung drängte und den Ständen einen engen zeitlichen Rahmen für eine Stellungnahme vorgab, wird in der Schlusspassage seines Schreibens deutlich, in der er formulierte: „und erbitte ich mir in der auf den 8. m.c. morgens um 11 Uhr zu haltenden Konferenz Dero gefällige Erklärung aus“.¹³⁴

In den Verhandlungen hing der Erfolg der Anträge und Forderungen auch von der Art und Weise ab, wie nachhaltig, engagiert und überzeugend der Landtagskommissar auftrat und wie er auf Stellungnahmen der Stände reagierte. Wiederholt nahmen diese ein ablehnendes Monitum zu einem Antrag der Kammer auf die „zweckmäßige Remonstration“ des Landtagskommissars zurück. Dies war etwa der Fall bei dem Versuch, die Bezahlung von Gehältern mit der Begründung abzulehnen, die Kontributionskasse sei dafür nicht vorgesehen, weil der Landtagskommissar sofort nachwies, dass diese nicht aus der Kontributions-, sondern der Akzisekasse beglichen werden sollten und „mithin

¹³² StA Ms, KDK Hamm Nr. 125, fol. 118

¹³³ Ebd., fol. 133, 145

¹³⁴ Stein, Briefe (wie Anm. 18), Bd. VIII, Nr. 42, S. 44 ff., 47

jenem Notato nicht unterworfen“ waren. In anderen Fällen erreichten die Landtagskommissare, dass Entschlüsse der Stände nachträglich abgeändert wurden. Dies war z. B. der Fall, als die Stände die Bewilligung eines jährlichen Zuschusses zur Ruhrschiffahrtskasse zunächst ablehnten, nach einem erneuten Vortrag des Landtagskommissars dann aber doch „bewogen“ wurden, den beantragten Betrag zu bewilligen.¹³⁵ Die beiden Landtagskommissare von Erdmannsdorff und von Rappard berichteten z. B. nach den Landtagsverhandlungen von 1805, dass es ihnen gelungen sei, bei einigen Gegenständen „abändernde Beschlüsse, bey mündlicher Conferenz“ zu erwirken“.¹³⁶

Dass die Einwirkungsmöglichkeiten der Kommissare zwar von großer Bedeutung, letztlich aber eng begrenzt waren, zeigen mehrere Beispiele, bei denen sie trotz engagierter und nachhaltiger Bemühungen die Stände nicht von ihrer ablehnenden Position abzubringen vermochten.¹³⁷

Die Landtagskommissare hatten über die Verhandlungen nach deren Abschluss zu berichten. Jeweils nach den ordentlichen Landtagen und der kleve-märkischen Ständeversammlung von 1798 legten der klevische und der märkische Kommissar einen gemeinschaftlichen Bericht zu den Ergebnissen für die beiden Provinzen vor. Daneben reichten sie getrennte Berichte über die Angelegenheiten ein, die sie mit „ihren“ Ständen separat verhandelt hatten. Dies war auch bei den Ständeversammlungen nach 1798 der Fall. Den Berichten fügten sie Protokolle der Verhandlungen sowie die Kommissionsakten der Beratungen bei.¹³⁸

Die Berichte der Landtagskommissare waren Gegenstand von Sitzungen des Kollegiums. Dabei wurden die mit den Ständen „in Deliberation gezogenen“ Angelegenheiten ausführlich vorgetragen, die Vorschläge und Anregungen des Landtagskommissars geprüft und die von ihm während der Verhandlungen unternommenen Schritte gewürdigt. Dem Freiherrn vom Stein wurde z. B. auf seinen Bericht über die Landtagssitzungen des Jahres 1791 vom Kollegium „gern zu erkennen“ gegeben, „wie Euer ganzes Benehmen bey dieser commissarischen Verhandlung Unserer Erwartung völlig entspreche“.¹³⁹ Nachdem über das weitere Vorgehen bei den einzelnen Beratungsgegenständen entschieden worden war, wurde der Landtagskommissar mit der Umsetzung entsprechender Maßnahmen beauftragt. Sie konnten die Weitergabe von zusätzlichen Informationen oder Argumenten an die Stände umfassen oder auch die Weisung enthalten, die Sache auf dem nächsten Landtag erneut als Antrag einzubringen. Danach wurde der Bericht mit einer Stellungnahme der Kammer und den bei den Verhandlungen angefallenen Kommissionsakten dem Generaldirektorium vorgelegt.¹⁴⁰

¹³⁵ StA Ms, KDK Hamm Nr. 124, fol. 12, 13

¹³⁶ Ebd., Nr. 144, fol. 121

¹³⁷ Ebd., Nr. 124, fol. 13; Nr. 127, fol. 7; Nr. 129, fol. 48; Nr. 144, fol. 120 v., 123, 125

¹³⁸ Ebd., Nr. 121, fol. 1 - 11; Nr. 125, fol. 1 - 5; Nr. 134, fol. 86

¹³⁹ Ebd., Nr. 127, fol. 1

¹⁴⁰ Beispiel für weiteres Vorgehen nach Beratung: Ebd., fol. 1 - 8

2. Die Verhandlungsgegenstände

Im Folgenden werden die im vorangegangenen Abschnitt gewonnenen Erkenntnisse zur Zusammenarbeit der Kammer mit den Ständen im Spannungsfeld zwischen Kooperation und Konkurrenz weiter differenziert. Dazu sollen Beispiele der Verhandlungen auf den Landtagen und Ständeversammlungen herangezogen werden. Sie verdeutlichen zum einen die Spannbreite der dort behandelten Themen und vermitteln gleichzeitig einen Eindruck von der Komplexität der Verwaltungsaufgaben der Kammer in einer Epoche mit wachsenden Ansprüchen. Ihre Analyse macht zum anderen die Leitlinien sichtbar, an denen das Kollegium sein Handeln gegenüber den Ständen ausrichtete. Sie lässt schließlich auch deren Positionen erkennbar werden und ermöglicht damit eine Beurteilung der Zusammenarbeit, die bei partiell unterschiedlichem Staats- und Gesellschaftsverständnis samt daraus abgeleiteten Schuldigkeiten gleichermaßen dem Landeswohl verpflichtet war.

a) Die Anträge der Kammer auf Steuerbewilligung

Die von der Kammer in die Landtage und Ständeversammlungen eingebrachten Verhandlungsmaterien waren überwiegend mit finanziellen Forderungen verbunden, deren Bewilligung und Übernahme auf den Steueretat bei den Ständen erwirkt werden sollte. Es wurden aber auch andere für die Provinz wichtige Angelegenheiten thematisiert, bei deren Bearbeitung die staatliche Seite die Mitwirkung der Stände für notwendig oder sinnvoll erachtete. Dies war z. B. der Fall bei dem bereits erwähnten Thema „Missbrauch der Gastereien“, das Stein als Landtagskommissar 1792 mit den Ständen verhandelte. Nach deren positivem Votum zum weiteren Prozedere legte die Kammer den Entwurf für ein entsprechendes Reglement dem Generaldirektorium vor und leitete ihn nach der Rücksendung aus Berlin zur Mitprüfung an die Stände weiter, die darauf Vorschläge für Änderungen in einigen Punkten abgaben. Weil das Edikt wohl wegen der kriegerischen Ereignisse nach 1792 zunächst nicht publiziert wurde, brachte die Kammer dessen Revision erneut in die erste gemeinsame Ständeversammlung nach dem Krieg ein, um die abschließende Mitwirkung der Stände sicherzustellen.¹⁴¹

In ähnlicher Weise beteiligte sie die Stände bei der Überarbeitung und Neufassung des Reglements für die Feuersozietät in den Städten, die 1801 in Kraft trat.¹⁴² Dieses offensichtlich als erfolgreich beurteilte Zusammenwirken nutzte sie ebenfalls bei der Überarbeitung der Verordnung für das platte Land. Sie erteilte dem Landtagskommissar 1802 den Auftrag, zunächst die Ständevertreter des Landgebiets zu befragen, ob sie Einwände gegen dessen Einbeziehung in eine gemeinsame Feuersozietät hätten, und die Stände aufzufordern, einige ihrer Mitglieder zu benennen, mit denen über den Entwurf zu einem Reglement in „nähere Conferenz“ getreten werden könne.¹⁴³

Die Beteiligung der Stände in den geschilderten Fällen zeigt, dass die staatliche Seite auf ihren Sachverstand zurückgriff und ihnen Möglichkeiten der Mitwirkung eröffnete, um einvernehmliche

¹⁴¹ StA Ms, KDK Hamm Nr. 134, fol. 3 v.

¹⁴² Ebd., Nr. 141, fol. 45; NCC, Bd. 11, Nr. 28, S. 170 - 192

¹⁴³ StA Ms, KDK Hamm Nr. 141, fol. 45 v., 46 f.

Lösungen zu erreichen, wengleich diese nur in einem begrenzten Rahmen zugestanden wurden und der Provinz in Angelegenheiten dienten, welche staatliche Kompetenzen nicht schmälerten.

Die mit finanziellen Forderungen verbundenen Anträge des Kollegiums bezogen sich zum einen auf die Unterstützung für die Verwaltung der Provinz im engeren Sinne und betrafen zum anderen mit der Übernahme von Leistungen für die Armee in Frieden und Krieg gesamtstaatliche Aufgaben.

(1) Anträge auf Leistungen für die speziellen Belange der Provinz

Beiträge für staatliche Kassen und Fonds

Bei den Anträgen auf Zuschüsse für staatliche Kassen und Fonds handelte es sich entweder um die weitere Bewilligung von bereits auf den Steueretat übernommenen Posten und ihre Aufstockung oder um neu eingebrachte staatliche Forderungen. Die nähere Untersuchung dieser Anträge und ihrer Behandlung ist deshalb aufschlussreich, weil sie die Spannungen verdeutlicht, die als Folge der Zielsetzung der Kammer aufkamen, die Stände möglichst weitgehend an staatlichen finanziellen Belastungen zu beteiligen, während diese versuchten, zusätzliche Steuerabgaben in engem Rahmen zu halten und nur für originäre Zwecke der Provinz zu verwenden.

Die Weiterbewilligung von Zuschüssen war oft unproblematisch. Dass entsprechende Anträge aber auch zu deutlichen kritischen Bemerkungen und Nachfragen der Stände führten, mit denen sich das Kollegium auseinanderzusetzen hatte, zeigt das Beispiel der Vorspannkasse.

Hier hatten die jährlichen Forderungen der Kammer auf weitere Bezahlung des bewilligten Zuschusses von 500 Reichstalern immer wieder zu Beschwerden geführt. Die Stände hatten moniert, dass aus dieser Kasse Beträge für Beamtengehälter entnommen würden, obwohl das Kollegium die verfügbaren Gelder stets als nicht ausreichend dargestellt und regelmäßig deren Aufstockung beantragt habe. Zwar hatten die Stände den beantragten Zuschuss aus übergeordneten Rücksichten wieder und wieder bewilligt. Sie hatten dabei aber stets auf ihre Beschwerden hingewiesen und verlangt, diesen „endlich einmahl“ abzuhefen und die aus der Vorspannkasse jährlich für Gehaltszahlungen verwandten beträchtlichen Summen - im Etat für das Jahr 1787/88 waren dies z. B. 900 Reichstaler für fixierte Vorspannkosten – aus anderen Kassen zu entnehmen. Darüber hinaus hatten sie gefordert, dass insgesamt bei der Erteilung der Vorspannpässe „alle mögliche menage beobachtet werden möge“.¹⁴⁴

Auf dem Landtag 1791 beklagten sich die Ständedeputierten beim Landtagskommissar vom Stein, sie hätten „mit vieler Befremdung“ aus den ihnen zur Prüfung zugestellten Vorspannrechnungen ersehen, dass dort erneut große Summen für Vorspannleistungen aufgeführt seien, die für Bau-, Forst-, Salz-, Bergwerks- und Domänenbedarf erbracht worden waren. Sie monierten insbesondere, dass 22 Reichstaler für den Transport von Salzgeldern durch einen Beamten der Saline Königsborn nach Hamm aus der Vorspannkasse bezahlt worden waren, die nach ihrer Auffassung dem Land nicht zur

¹⁴⁴ StA Ms, KDK Hamm Nr. 118, fol. 79 f.

Last fallen dürften. Die Ständedeputierten äußerten die Hoffnung, dass „endlich“ auf ihre wiederholten Monita Rücksicht genommen werde und der Vorspann zum Besten des Landes verwandt werde. Dieser Appell wurde mit der Bemerkung verbunden, dass man sich bisher in dieser Sache zwar nicht an den König gewandt habe und man auch künftig wünsche, „von diesem unangenehmen Geschäft sich entledigen zu können“. Die Deputierten ließen aber durchblicken, dass sie diesen Schritt zu gehen gewillt seien, wenn auf die Abstellung ihrer Beschwerden nicht ernstlich Bedacht genommen werde.¹⁴⁵ Sie griffen mit dieser kaum verhüllten Drohung auf ein Mittel zurück, welches sie wiederholt zur Durchsetzung ihrer Interessen zu nutzen versuchten.

Stein gelang es, die Ständedeputierten mit der Versicherung zu beruhigen, dass künftig auf zweckmäßige Verwendung des Zuschusses aus dem Steueraufkommen des Landes geachtet und im kommenden Jahr eine Reduzierung der Ausgaben der Vorspannkasse und damit deren Entlastung erfolgen werde.¹⁴⁶ Als er der Kammer über diese Angelegenheit berichtete, billigte das Kollegium sein Vorgehen ausdrücklich. Auf das Vorbringen der Stände reagierten die Kollegiumsmitglieder im Bewusstsein berechtigter Forderungen empfindlich und stellten kompromisslos klar, dass sie eine Anfechtung der staatlichen Position nicht hinzunehmen bereit waren. Die Kritik an der Bezahlung der Vorspannkosten für den Beamten aus der Saline Königsborn charakterisierten sie als den ungerechtfertigten Versuch, diesem den Vorspann streitig machen zu wollen. Stein habe den Ständen mit Recht entgegengehalten, dass dessen Reise nach Hamm im Zusammenhang mit der Schiffbarmachung der Ruhr zu sehen sei, die eindeutig das allgemeine Landesinteresse betreffe. Damit müssten sich auch die Stände zufriedengeben. Das Monitum, dass für Bau-, Forst-, Bergwerks- und Renteaufgaben Gelder aus der Vorspannkasse verwandt worden seien, habe Stein ordnungsgemäß zurückgewiesen. Wenn die Stände meinten, mit einer Beschwerde beim König ihre Forderungen „so weit treiben zu können“, dann sollten sie dies ruhig tun. Da nach Auffassung des Kollegiums jede dieser Reisen zugleich die allgemeine Landeswohlfahrt und das allgemeine Beste und den Wohlstand der Untertanen betreffe, beurteilten die Kollegiumsmitglieder das Vorbringen der Stände gar als „Anmaßungen“. In einer immediaten Eingabe sahen sie ein „ganz unnützes Schreibwerk“ und empfahlen Stein, die Stände davon abzubringen.¹⁴⁷ Dies ist erstaunlicherweise offensichtlich auch gelungen, obwohl die Argumentation der Stände - zumindest bezüglich der Verwendung von Vorspanngeldern für Renteangelegenheiten, die üblicherweise aus der Domänenkasse zu begleichen waren - nicht ganz unberechtigt zu sein scheint.

¹⁴⁵ StA Ms, KDK Hamm, Nr. 125, fol. 138 v.

¹⁴⁶ Stein, Briefe (wie Anm. 18), Bd. VIII, Nr. 33, S. 37. Die dortige Bezeichnung von Steins Schreiben als „Immediat-Bericht“ (S. 33) ist irreführend. Das Schreiben war nicht an den König gerichtet, sondern war ein Bericht an die Kammer in Hamm. Sie reagierte gemäß ihrer Zuständigkeit für dessen Bearbeitung mit einem umfangreichen Antwortschreiben an Stein „Anstatt und von wegen allerhöchstgedachter Seiner Königl. Majest.“. Vgl. StA Ms, KDK Hamm Nr. 127, fol. 1 - 8

¹⁴⁷ StA Ms, KDK Hamm Nr. 127, fol. 4 f.

Um Zuschüsse für staatliche Kassen ging es auch bei dem 1801 eingebrachten Antrag auf Bewilligung zusätzlicher Gelder für die „Kanzley Nothwendigkeiten Casse“, aus der die Schreibmaterialien für das Kammerpersonal bezahlt wurden. Das Kollegium begründete ihn mit Preissteigerungen beim Schreibmaterial sowie mit dessen erhöhtem Verbrauch durch die nach 1790 erheblich vermehrten Dienstgeschäfte der Kammer im Zuge des Krieges gegen Frankreich, des intensivierten Baus von Chausseen und deren Instandhaltung, der Verpflegung und Einquartierung der an der Demarkationslinie eingesetzten Truppen sowie einer Reihe weiterer Aufgaben. Die im Steueretat jährlich für Schreibmaterialien ausgeworfenen 480 Reichstaler reichten unter diesen veränderten Umständen nicht aus, so dass ständig Gelder aus der Domänenkasse sowie der Kriegs- und der Tabakskasse hatten zugeschossen werden müssen, um den Dienstbetrieb aufrechtzuerhalten. Diese Beträge waren bis Juni 1800 zu einer Gesamtsumme von 1760 Reichstalern aufgelaufen.

Die Mittel für Schreibmaterialien wurden zu den Geldern gerechnet, welche von der Provinz über den Steueretat aufzubringen waren. Die Kammer versuchte deshalb nach Weisung des Generaldirektoriums zu erreichen, dass die Stände sowohl die Rückerstattung der bereits geleisteten Zuschüsse bewilligten als auch zur Vermeidung weiterer Defizite der Erhöhung des jährlichen Fonds der Kasse um 100 Reichstaler zustimmten. Dies gelang schließlich ohne größere Probleme und deutet darauf hin, dass offensichtlich Handlungsbedarf bestand.¹⁴⁸

Anders als bei den Kanzleikosten traf die Kammer bei der angestrebten Erhöhung des Zuschusses für die Ruhrschiffahrt-Kasse auf nachhaltigen Widerstand und konnte ihren Antrag nicht durchsetzen. Diese Kasse war 1780 zur Erhaltung der Ruhr in schiffbarem Zustand eingerichtet worden und speiste sich neben den Einnahmen der Ruhrschleusen aus Zoll- und Akziseeinnahmen in Höhe von jährlich 1500 Reichstalern sowie einem Zuschuss, der über den Steueretat von der Provinz aufgebracht wurde. Die märkischen Stände hatten im Etat von 1781 auf staatlichen Antrag erstmalig einen jährlichen Beitrag von 2000 Reichstalern bewilligt. Sie hatten ihre Zustimmung nach eigenem Bekunden nur widerwillig und vor allem deshalb erteilt, weil sie sich nicht dem Vorwurf aussetzen wollten, die notwendigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Schiffbarkeit der Ruhr seien durch ihre Schuld verzögert worden. Dabei hatten sie jedoch von vornherein erklärt, sich Forderungen nach weiteren Zuschüssen „aufs künftige zu verbitten“. Als Begründung hatten sie auf einen königlichen Erlass verwiesen, nach dem alle zur Erhaltung der Ruhr in schiffbarem Zustand anfallenden Kosten aus königlichen Kassen bezahlt werden und nicht dem Land zur Last fallen sollten.¹⁴⁹ Die Stände bewilligten zwar in den beiden folgenden Jahren den Zuschuss erneut, erreichten aber dann, dass er 1784/85 auf 1000 Reichstaler verringert wurde.¹⁵⁰ Auf dem Landtag des Jahres 1787 beantragte die Kammer, den Zuschuss wieder auf jährlich 2000 Reichstaler zu erhöhen. Sie begründete dies mit dem Bedarf der Kasse und dem zusätzlichen Argument, dass wegen der Gewinne der Bauern durch die reiche Ernte des Sommers 1787 die mit der Erhöhung verbundene „geringe Beysteuere“ für sie nicht

¹⁴⁸ StA Ms, KDK Hamm Nr. 140, fol. 22 f., 27, 28 f., 30 - 32 v., 35 f.

¹⁴⁹ Ebd., Nr. 111, fol. 136

¹⁵⁰ Ebd., Kleve-Mark Landstände Nr. 276, fol. 57 ff., 79 ff., 113 ff., 131 ff.

ins Gewicht falle. Es komme nun darauf an, diese günstige Lage zur Bildung von Reserven zu nutzen. Auf sie könne man in weniger ertragreichen Jahren zurückgreifen, in denen die Bauern nicht in der Lage seien, Abgaben zu leisten.¹⁵¹

Diese Begründung überzeugte die Stände nicht. Sie waren nach Besprechungen mit dem märkischen Landtagskommissar zu der Auffassung gelangt, dass genügend Geld in der Ruhrschiffahrt - Kasse sei. Weil sie außerdem davon ausgingen, dass deren Bestand sich durch die anhaltend steigenden Einnahmen bei den Schleusengeldern weiter positiv entwickeln werde, zeigten sie sich in einer ersten Stellungnahme nicht bereit, die beantragten 2000 Reichstaler zu bewilligen. Sie gingen noch einen Schritt weiter, indem sie auch die Notwendigkeit der weiteren Bezahlung des bisher bewilligten Zuschusses von 1000 Reichstalern in Frage stellten und die Hoffnung äußerten, dass das „arme Land“ wenigstens für das neue Jahr von dieser drückenden Belastung gemäß den so oft wiederholten Versicherungen verschont werde.¹⁵² Eine endgültige Stellungnahme setzten die Stände bis auf weiteres aus, weil der Landtagskommissar noch einmal ausführlich über die Kassenlage berichten wollte, sobald die zu diesem Zweck aus Hamm angeforderten Akten vorlagen.¹⁵³

In einer erneuten Besprechung gelang es dem Landtagskommissar schließlich, die Stände von der Notwendigkeit eines nochmaligen Beitrages zu den Kosten der Schiffbarmachung der Ruhr zu überzeugen. Er hatte zu diesem Zweck die Schiffahrtskassenrechnungen der beiden vorangegangenen Jahre offengelegt sowie an Hand des mit dem Schiffsunternehmer geschlossenen Vertrags den Betrag nachgewiesen, der diesem jährlich aus der Kasse bezahlt werden musste. Hiermit hatte er deutlich machen können, dass bei Wegfall des Zuschusses die Kammer nicht mehr in der Lage sein würde, im folgenden Jahr die vertragmäßigen Verpflichtungen gegenüber dem Unternehmer zu erfüllen.

Dies veranlasste die Stände, im Steueretat 1788/89 erneut 1000 Reichstaler zur Aufrechterhaltung der Schiffbarkeit Ruhr zu bewilligen. Sie verbanden dies jedoch mit einem „ausdrücklichen Vorbehalt“. Weil das arme Land bereits unter einer so großen Schuldenlast seufze und - im Zuge der damaligen Truppenbewegungen zur Niederschlagung der holländischen Unruhen - von Durchmärschen und Kriegsführen außerordentlich stark mitgenommen worden sei, forderten sie, dass zur Finanzierung der Unterhaltung der Ruhr in schiffbarem Zustand auch die Kohlenkasse herangezogen werde, die neben den Provinzen Kleve und Moers am meisten von diesem Projekt profitiere. Um dieser Forderung Nachdruck zu verleihen, verlangten sie gleichzeitig, ihnen Einsicht in die Kohlenkassenrechnung zu gewähren und ihnen diese für einige Tage zu überlassen.¹⁵⁴ Damit hatte die Kammer ihr ursprüngliches Ziel einer Erhöhung des jährlichen Beitrags auf 2000 Reichstaler nicht erreicht. Sie hatte hinnehmen müssen, dass ihre schwache Begründung für die Notwendigkeit dieser Maßnahme von den Ständen mit einiger Berechtigung als nicht stichhaltig qualifiziert worden war. In die Defensive gedrängt und unter Erklärungszwang stehend, gelang es ihr zwar in einem zweiten Anlauf,

¹⁵¹ StA Ms, KDK Hamm Nr. 124, fol. 1 v.

¹⁵² Ebd., Nr. 118, fol. 79 v.

¹⁵³ Ebd., Nr. 124, fol. 12 v.

¹⁵⁴ Ebd., fol. 16 v.; Nr. 118, fol. 119 v.

wenigstens die Gewährung des bisherigen Zuschusses für ein weiteres Jahr zu erwirken. Von der Notwendigkeit, diesen Beitrag auch in Zukunft zu bewilligen, hatte sie die selbstbewusst agierenden und auf die Entlastung der Provinz bedachten Stände aber nicht überzeugen können. Diese erreichten schließlich im darauffolgenden Jahr ihr Ziel, als wegen ihrer erstmaligen Bewilligung von 3000 Reichstalern Zuschuss für den Chausseebau sowie auf ihr „wiederholentliches Anhalten“ die weitere Bezahlung der bisher bereitgestellten 1000 Reichstaler nicht länger gefordert wurde.¹⁵⁵

Die von den Ständen für den Chausseebau freigegebene Summe wurde auch in den folgenden Jahren bewilligt. Weil das Bauprogramm über die ursprüngliche Planung erweitert worden war, und man Fuhrlöhne bezahlt hatte, anstatt Naturaldienste einzufordern, reichte der Betrag jedoch nicht mehr aus und stand nach Auffassung der Kammer in einem auffallend geringen Verhältnis zu den Kosten und den Vorteilen, die der Straßenbau den Einwohnern der Grafschaft Mark „auf ewige Zeiten“ erbrachte. Die Kammer hatte deshalb beim Generaldirektorium beantragt und die Genehmigung dazu erhalten, dass ein Versuch gemacht werde, die märkischen Stände zu einer Anhebung des Betrags zu veranlassen. Deren Umfang sollte dem Ermessen des für den Chausseebau verantwortlichen Freiherrn vom Stein überlassen bleiben. Dieser erhielt als Landtagskommissar von der Kammer den Auftrag, die Angelegenheit in die Landtagsverhandlungen des Jahres 1793 einzubringen und „alles mögliche anzuwenden“, um die Stände zur Bewilligung einer Erhöhung zu bewegen.¹⁵⁶ Stein schlug ihnen eine Summe von wenigstens 1500 Reichstalern vor und empfahl diesen Antrag „der Aufmerksamkeit denen Herren Ständen auf das beste und nachdrücklichste“.¹⁵⁷

Zuschüsse zur Besoldung von Beamten

Erwähnenswert ist, dass wiederholt Zuschüsse zur Besoldung von Beamten bei den Ständen beantragt wurden, deren Bezahlung man aus den königlichen Kassen und dem allgemeinen Steueraufkommen erwarten würde. Es handelte sich dabei um Vergünstigungen für Bedienstete im Rechnungswesen der Kammer, deren für die gesamte Provinz wichtige Aufgabenerfüllung auf diese Weise gewürdigt werden sollte. Im Allgemeinen bewilligten die Stände diese Gelder wegen ihres unmittelbar auf das Wohl der Provinz gerichteten Zwecks. Sie prüften zuvor die Angemessenheit der Forderungen genau und achteten sorgsam darauf, dass die Kammer ihre verfassungsmäßigen Rechte respektierte.

Ein Beispiel dafür ist der Fall eines Rechenmeisters, der in der Kammer die Akziseangelegenheiten bearbeitete. Bei Vorlage des Akziseetats für 1794/95 hatte das Kollegium beim Generaldirektorium beantragt, ihm eine Gehaltszulage von 50 Reichstalern zu gewähren. Da die Bezahlung aus dem im Steueretat verbuchten Akzisebeitrag erfolgen sollte, hatte die oberste Behörde mit Rücksicht auf die Stände ihre Genehmigung nur unter der Voraussetzung erteilt, dass diese „darin consentiren wollen“. Dem Rechenmeister war daraufhin die Zulage vorab in der Hoffnung ausbezahlt worden, dass die

¹⁵⁵ StA Ms, KDK Hamm Nr. 119, fol. 108

¹⁵⁶ Ebd., Nr. 127, fol. 33 f., 34

¹⁵⁷ Stein, Briefe (wie Anm. 18), Bd. I, Nr. 597, S. 779

Stände ihre Zustimmung nicht verweigern würden.¹⁵⁸ Diese konnte wegen des Ausfalls der Landtage seit 1794 schließlich erst auf der ersten kleve-märkischen Ständeversammlung nach dem Kriege 1798 vom Landtagskommissar erwirkt werden. Dass die Stände die ohne ihre Bewilligung erfolgte Auszahlung der Zulage und damit die Missachtung ihrer rechtmäßigen Befugnisse nicht ohne weiteres hingenommen hatten, wird aus der Bemerkung des Landtagskommissars deutlich, wonach das noch offene Monitum der Stände aus dem Jahr 1794/95 nun justifiziert sei.¹⁵⁹

Welche Empfindlichkeiten auf Seiten der Kammer und der Stände bestanden, wird bei der Behandlung des Gesuchs eines Rechenmeisters aus der Kammer offenbar. Ihm war 1789 für die Bearbeitung der Feuersozietätsangelegenheiten der Grafschaft Mark ein „Douceur“ von 50 Reichstalern von den Ständen bewilligt worden. Als er 1791 bei der Kammer den Antrag stellte, ihm diese Zulage weiter jährlich zu gewähren, griff das Kollegium die Angelegenheit auf und brachte sie in die Landtagsverhandlungen ein. Die Stände bewilligten den Betrag für die Jahre 1790 und 91, stimmten jedoch einer weiteren Gewährung nur für Jahre mit besonders starkem Arbeitsanfall zu.¹⁶⁰

Das Kollegium erklärte sich zwar mit dieser Entscheidung „völlig einverstanden“, reagierte aber sensibel auf kritische Bemerkungen der Stände über die Zusammenarbeit mit der Kammer, die offenbar in deren Besprechungen gefallen waren. Sie verwies auf ihre Offenheit gegenüber den Ständen, betonte aber deutlich ihre Stellung als übergeordnete staatliche Institution. Die Stände hätten keine Veranlassung gehabt, so wurde dem Landtagskommissar vom Stein mitgeteilt, sich so „umständlich“ über den „Mangel an Concurrenz“ zu äußern. Man habe sie vielmehr „nicht gänzlich von aller Concurrenz entfernen, sondern zugeben wollen“, dass die Kammer sich mit den Ständen berate, und habe deshalb diese Angelegenheit „zur Beförderung aller nützlichen Publicitaet“ freiwillig und ohne gesetzliche Veranlassung in die Landtagsverhandlungen eingebracht und gemeinsam mit ihnen „in Überlegung gezogen“.¹⁶¹

Unterstützung des Justizwesens

Wiederholt brachte die Kammer Anträge auf finanzielle Unterstützung des Justizwesens in die Verhandlungen mit den Ständen ein. Dabei ging es 1791 zum Beispiel um die Bereitstellung von Geldern für die bereits erwähnte Einrichtung eines Arbeitshauses in Unna, in dem Gesindel ohne festen Wohnsitz untergebracht werden sollte, das man bei Visitationen aufgegriffen hatte. Ziel war es, zu verhindern, dass die Vagabunden wegen der großen Entfernung zum Zuchthaus in Wesel und der hohen Transportkosten eher entlassen als festgehalten wurden.¹⁶² 1798 beantragte die Kammer für drei Gefangenenerwärter des Kriminalgerichts Altena je eine monatliche Gehaltszulage von zwei Reichstalern, um allgemeine Teuerungsmaßnahmen auszugleichen. Nachdem die märkischen Stände

¹⁵⁸ StA Ms, KDK Hamm Nr. 134, fol. 48

¹⁵⁹ Ebd., Nr. 135, fol. 18 f.

¹⁶⁰ Ebd., Nr. 125, fol. 109; Stein, Briefe (wie Anm. 18), Bd. VIII, Nr. 33, S. 37

¹⁶¹ StA Ms, KDK Hamm Nr. 127, fol 5 f.

¹⁶² Ebd., fol. 93 f.

dies vorläufig genehmigt hatten, griff das Kollegium die Angelegenheit 1802 erneut auf und beantragte eine dauernde Bewilligung der Zulage für die gesamte Zeit, in welcher die Teuerungsmaßnahmen anhielten.¹⁶³ Aus demselben Jahr stammt der Antrag, die für märkische Angeklagte von 1796 bis 1800 entstandenen Kosten, die aus klevischen Kassen vorgestreckt worden waren, zu übernehmen und aus dem Überschuss der Serviskasse zu bezahlen, weil jede Provinz verpflichtet war, die Ausgaben der Gerichtsverwaltung selbst zu tragen.¹⁶⁴ Im Zusammenhang damit steht auch ein Antrag, der die Kinder zweier Einwohner aus Wetter betraf, die zusammen mit ihren Frauen zu Zuchthausstrafen in Wesel verurteilt worden waren. Die beiden Frauen hatten eine drei- bzw. sechsmonatige Haft zu verbüßen. Ihre sieben Kinder waren nach dem Bericht des Magistrats von Wetter „nackt und blos, und ohne alle Versorgung zurückgeblieben“. Für ihre Unterbringung war „möglichst wohlfeil gesorgt“. Der Magistrat war jedoch der Auffassung, dass die beträchtlichen Kosten für die mehrmonatige Ernährung und Bekleidung der Kinder, denen höchst nötige Kleidungsstücke fehlten, nicht aus seinen verfügbaren Geldmitteln bestritten werden konnten. Er beantragte deshalb eine Unterstützung durch die Kammer. Diese brachte das Anliegen auf die Tagesordnung der märkischen Ständeversammlung und beantragte dort, Gelder für die Ernährung und Bekleidung dieser Kinder so lange zu bewilligen, wie deren Mütter in Haft waren. Die Kammer weitete diesen Antrag noch dahin aus, in ähnlich gelagerten Fällen die Kosten für die Versorgung solcher Kinder dann auf den Landessteueretat zu übernehmen, wenn sie entweder keine vermögenden Verwandten hätten oder die betreffende Ortsgemeinde diese Kosten nicht übernehmen könne. Dies sollte auch in den Fällen gelten, bei denen die Eltern der Kinder auswärtige Vagabunden seien und die Magistrate zu einer Unterstützung nicht verpflichtet waren.¹⁶⁵

Ein Beispiel für den Versuch von staatlicher Seite, Kosten auf die Provinz abzuwälzen, und für den Widerstand der Stände gegen dieses Vorgehen, ist der Fall der „Geerbten“ des Amts und der Stadt Hamm. Sie hatten gegen den Fiskus geklagt, weil von ihnen als Gerichtseingesessenen die Bezahlung von 2019 Reichstalern für die Einrichtung und Unterhaltung des dortigen Landgerichtsgebäudes verlangt worden war. Im deshalb geführten Prozess war der Fiskus zur Erstattung dieser Summe und zusätzlichen 20 Reichstalern für das Setzen eines Ofens im Zivilgefängnis des Gebäudes verurteilt worden. Zur Frage, wie dieses Geld aufzubringen und wie in ähnlich gelagerten Fällen zu verfahren sei, war die Entscheidung des Königs herbeigeführt worden: Er hatte die Bezahlung aus der Dispositionskasse abgelehnt. Die Summe sollte gemäß den bislang gültigen Regelungen anteilmäßig von Kleve und Mark aus der Brüchtenkasse bezahlt werden. Sollten die dort verfügbaren Mittel nicht ausreichen, dann waren sie von den Einwohnern der Provinzen zu tragen und auf den Steueretat zu bringen. Dabei müsse nach Möglichkeiten gesucht werden, wie dieses Geld trotz der französischen Besetzung von Teilen Kleves aufgebracht werden könne.

¹⁶³ StA Ms, KDK Hamm Nr. 134, fol. 17; Nr. 141, fol. 5

¹⁶⁴ Ebd., Nr. 141, fol. 9 f.

¹⁶⁵ Ebd., fol. 19 ff.

Um eine Beteiligung Kleves zu erreichen, brachte die Kammer die Angelegenheit in die Verhandlungen des Landtages von 1805 ein. Dort gelang es jedoch nicht, die Stände von ihrer „einmal dagegen gefaßten Meinung“ abzubringen. Wie in anderen Fällen, in denen keine Einigung zwischen Kammer und Ständen erreicht werden konnte, musste nun der König entscheiden. Die Kammer gab die Angelegenheit deshalb nach Berlin ab.¹⁶⁶

Beiträge für die medizinische Versorgung

Die Verbesserung der medizinischen Versorgung für die Bevölkerung war wiederholt Verhandlungsgegenstand. In diesen Zusammenhang gehören die Information der Stände durch den Landtagskommissar über den Stand der in der Epoche des aufgeklärten Absolutismus nicht zuletzt aus bevölkerungspolitischen Gründen merklich forcierten Aus- und Weiterbildung von Hebammen sowie der Antrag auf Weiterbewilligung des jährlichen Gehalts für deren Leiter, Professor Kirchhoff, das mit 120 Reichstalern im Steueretat verzeichnet war.¹⁶⁷ Hier ist auch zu nennen die erfolgreiche Bemühung der Kammer, für die Einstellung eines jungen Arztes als zweiten Hebammenlehrer, der „rühmliche Zeugnisse seiner Geschicklichkeit“ vorgelegt hatte, eine „Remuneration“ von 108 Reichstalern zu erwirken, weil das Kollegium die fürsorgliche Auffassung vertrat, man dürfe hierzu nicht auf das ohnehin geringe Gehalt Kirchhoffs zurückgreifen.¹⁶⁸

Auf die Behandlung von ansteckenden Krankheiten und deren Prävention zielte der Auftrag an den Landtagskommissar von 1797, in der nächsten Ständeversammlung die Bewilligung zur Einrichtung eines Fonds für diese Zwecke zu erwirken, wie er bei der Mindenschen Kammer in Höhe von 300 Reichstalern bereits bestand. Hintergrund war, dass die Kammer sich oft in Schwierigkeiten sah, Mittel für Medikamente und Kurkosten für arme Untertanen und Invaliden auf dem platten Land und in den Städten aufzubringen. Mancher, bei dessen „traurigen Umständen“ nach ihrer Auffassung Hilfe geboten gewesen wäre, hatte deshalb abgewiesen werden müssen. Dem Kollegium kam es darauf an, in Zukunft diejenigen Armen besser unterstützen, die in der Provinz wohnten und insbesondere die kriegsgedienten armen Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, aber auch „sonst elende Personen“ zu berücksichtigen. Wenn es diesem Personenkreis einen „gerechten Anspruch“ auf Unterstützung zubilligte, dann klingen Überzeugungen der Epoche an, dass die Verhinderung von Not und Elend eine der wichtigsten Aufgaben für das Gedeihen des Staatswesens sei, und der Fürst im Sinne eines Sozialvertrages für das Wohl seiner Untertanen und deren Glückseligkeit Sorge tragen müsse.¹⁶⁹

Schließlich bezogen sich Anträge auch auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen des „Collegium Medicum Sanitatis“, das vom Kammerdirektor geleitet wurde und für die Steuerung und

¹⁶⁶ StA Ms, KDK Hamm Nr. 144, fol. 125

¹⁶⁷ Ebd., Nr. 124, fol. 1 f., Nr. 127, fol. 6; Nr. 118, fol. 90, Nr. 134, fol. 51 f.

¹⁶⁸ Ebd., Nr. 124, fol. 2 f.; Nr. 118, fol. 78

¹⁶⁹ Ebd., Nr. 134, fol. 63 f.; Vgl. Jürgen Ziechmann: Das Sozialwesen, in: Ders (Hrsg.): Panorama der Fridericianischen Zeit. Friedrich der Große und seine Epoche; ein Handbuch, Bremen 1985, S. 449

Überwachung der medizinischen Fürsorge zuständig war. Ein Antrag betraf die Übernahme von Kosten für Umbaumaßnahmen im Rathaus von Hamm Ende 1795 und Anfang 1796 in Höhe von 229 Reichstalern. Sie waren u. a. auch deshalb notwendig geworden, weil ein Sitzungs- und Registraturzimmer für das Kollegium Medicum eingerichtet werden musste, nachdem dieses wegen Eigenbedarf des Magistrats nicht mehr dessen Tagungsraum hatte nutzen können. Die Stände bewilligten die beantragte Summe, allerdings nur „cum Protestatione“ gegen Nachfolgereparaturkosten und unter der Bedingung, dass der Raum vom Schulkollegium mitbenutzt werden konnte.¹⁷⁰

Die Mitglieder des Kollegiums Medicum – der Direktor, zwei Assessoren und ein Sekretär –, welche diese Aufgabe in Nebenfunktion wahrnahmen, erhielten nur geringfügige Emolumente. Bei der ständischen Versammlung des Jahres 1800 beantragte die Kammer deshalb auf der Grundlage einer Weisung aus Berlin, für sie einen Besoldungsfonds und die Kosten für Schreibmaterialien in Höhe von jährlich 300 Reichstalern „wo nicht zu ihrer völligen Remuneration doch zu ihrer Ermunterung“ aus dem Landessteueretat bereitzustellen.¹⁷¹ 1801 und 1802 brachte die Kammer den Antrag erneut ein, da die Stände zwar die für Schreibmaterialien und Heizung beantragten 20 Reichstaler bewilligt, zur Frage der Besoldung aber noch keine Entscheidung getroffen hatten.¹⁷² Nachdem 140 Reichstaler an „Remunerationen“ im Steueretat 1803 und 1804 für das Kollegium genehmigt und für 1804/1805 fortgeschrieben worden waren, beantragte die Kammer 1805 eine jährliche Besoldung von 470 Reichstalern, die schließlich von den Ständen bewilligt wurde.¹⁷³

Unterstützung für Kirche und Armenwesen

In den Jahren nach 1790 ist eine Intensivierung der Bemühungen zur Verbesserung des Armenwesens in den klevischen und märkischen Städten zu beobachten.¹⁷⁴ In diesen Zusammenhang sind die beiden folgenden Anträge einzuordnen, die das Engagement der Kammer in diesem Bereich zeigen, und auch deswegen von Interesse sind, weil sie die Position des Kollegiums zu Abgaben verdeutlichen, die gemäß dem gemeinsamen kleve-märkischen Steueretat für Belange des Herzogtums Kleve geleistet werden mussten.

Im ersten Fall handelt es sich um 200 Reichstaler, die jährlich als Beitrag für Gehälter der lutherischen Prediger in Kleve aufzubringen waren. Die märkischen Stände hatten in ihren Monita zu den Landtagen wiederholt vergeblich gefordert, dass diese Belastung „endlich einmal“ wegfallen und das Geld allenfalls zur Unterstützung bedürftiger Kirchengemeinden in der eigenen Provinz verwandt werden solle, weil die lutherische Gemeinde in Kleve wegen ihres blühenden Wohlstandes keiner

¹⁷⁰ StA Ms, KDK Hamm Nr. 134, fol. 28; Nr. 135, fol. 16 v.

¹⁷¹ Ebd., Nr. 139, fol. 5 f.

¹⁷² Ebd., Nr. 140, fol. 12 f.; Nr. 141, fol. 25

¹⁷³ Ebd., Nr. 144, fol. 124

¹⁷⁴ Vgl. Maria Perrefort: Die „moralische Verbesserung der ganzen ärmeren Volks-Classe“. Die Neuorganisation des Armenwesens in Hamm und ihre Vorkämpfer, in: „Es gibt ausgezeichnete Köpfe hier“. Das preußische Hamm um 1800, Hamm 2008, S. 103 ff.

Unterstützung bedürfe.¹⁷⁵ 1793 beschwerte sich das evangelisch-lutherische Konsistorium in Hamm bei der Kammer in eben dieser Angelegenheit. Als Begründung wurde angegeben, dass die beiden lutherischen Prediger in Hamm in der gesamten Provinz am schlechtesten besoldet seien und mit ihrem jährlichen Gehalt von 300 Reichstalern ohne zusätzliches Vermögen „ohnmöglich subsistiren“ könnten. Zudem seien auch die Gehälter des Schulleiters und des Küsters äußerst gering. Das Konsistorium habe sich schon 1783 schriftlich mit der Bitte an die kleve-märkischen Stände gewandt, die nach Kleve abzuführenden 200 Reichstaler zur Aufstockung des eigenen unzureichenden Kirchen- und Schulfonds verwenden zu können. Dieser Bitte sei bislang nicht entsprochen worden. Deshalb würde das Thema über die märkischen Städtedeputierten auf dem diesjährigen Landtag eingebracht. Das Konsistorium bat die Kammer, sich für ihr Anliegen dort nachhaltig einzusetzen.

Das Kammerkollegium beauftragte daraufhin den Landtagskommissar, dieses Gesuch „auf das kräftigste“ zu unterstützen. Die Kammer hielt dies besonders deshalb für geboten, weil die Fonds der Kirche unzureichend seien. Da die Gehälter der beiden lutherischen Prediger in Hamm zum Teil aus dem Armenfonds bezahlt werden müssten, würden dem zu verbessernden Armenwesen zu Lasten der Bedürftigen Mittel entzogen, wodurch dieses „sehr zurückgesetzt werde“. Das Kollegium hielt es deshalb für angebracht, dass jede Provinz für die Unterstützung ihrer eigenen Prediger verantwortlich sein sollte und damit Kleve die geforderten 200 Reichstaler selbst aufbringen müsse.¹⁷⁶ Es erhob damit grundsätzliche Einwände gegen hergebrachte Steuerbelastungen durch den kleve-märkischen Etat, die nicht gemeinsamen Zwecken dienten, und durch die der Grafschaft Mark Mittel für die Erfüllung ihrer eigenen dringlichen Aufgaben fehlten.

Die anteilmäßige Belastung der beiden Provinzen spielte auch bei den Landtagsverhandlungen im März 1805 eine Rolle, in denen die Kammer die Bewilligung von Zuschüssen für die Versorgung der Militärr Armen der „Armenanstalten“ Wesel und Hamm¹⁷⁷ in Höhe von 500 bzw. 332 Reichstalern beantragte. Nach schwierigen Verhandlungen konnte erreicht werden, dass die Stände sich zur Übernahme der jeweils für ihre Provinz erforderlichen Gelder bereit erklärten. Die klevischen Stände stimmten allerdings nur einer zunächst auf ein Jahr begrenzten Regelung zu, deren Verlängerung sie von der Abstellung der Missbräuche bei der Behandlung der Militär-Armen auf dem platten Land abhängig machten.¹⁷⁸ Die märkischen Stände lehnten die Übernahme eines Beitrags zur Unterhaltung der Militärr Armenanstalt in Wesel ab, weil sie befürchteten, dass eine Bewilligung weitere ähnliche Forderungen zur Unterstützung Kleves und damit zusätzliche Steuerbelastungen nach sich ziehen würde. Die Kammer in Hamm ließ daraufhin von ihrem Beauftragten in Wesel, von Rappard, und dem

¹⁷⁵ StA Ms, KDK Hamm Nr. 121, fol. 69 v.

¹⁷⁶ Ebd., Nr. 130, fol. 36 ff.

¹⁷⁷ In Hamm war die Armenversorgung als gemeinsames „Militair- und Civil-Armen-Institut“ konzipiert worden. Um die Stadt zu entlasten, die anfangs 240 Reichstaler jährlich zur Versorgung der Militärr Armen aufzubringen hatte, beantragte die Kammer die Unterstützung der Stände durch Nachlässe beim Akzisekontingent und Gelder aus dem allgemeinen Steueraufkommen. Vgl. Perrefort, Armenwesen in Hamm (wie Anm. 174), S. 107, 109. StA Ms, KDK Hamm Nr. 140, fol. 13 f.

¹⁷⁸ StA Ms, KDK Hamm Nr. 144, fol. 124 v.

zuständigen Steuerrat prüfen, ob die für Unterhaltung der Anstalt erforderlichen Mittel auch ohne die Mitwirkung der Grafschaft Mark aufgebracht werden könnten.¹⁷⁹ Rappard trat in seiner Stellungnahme engagiert dafür ein, dass auch die Grafschaft Mark bei der Beschaffung der finanziellen Mittel für die Armenanstalt in die Pflicht genommen werde. Es sei nicht gerecht, so führte er aus, wenn die so stark verkleinerte Provinz Kleve, heimgesucht durch „vielfältige Desaster“ während des Krieges, auf den Kosten alleine sitzen bliebe. Wesel sei eine gemeinsame Festung beider Provinzen, deren Soldaten das Vaterland verteidigen helfen müssten. Es sei „die leidende Mannschaft“, für die er sich gemeinsam mit dem Steuerrat einsetze, die bei der Kammer mit der jetzt auch das geistliche Fach vereinigt worden sei, gewiss den „größten Protector“ finden werde.¹⁸⁰ Die Kammer, die seit 1803 auch für den rechtsrheinischen Teil Kleves zuständig war, zog aus der Stellungnahme Rappards den Schluss, dass eine Beteiligung der Grafschaft Mark erforderlich sei, wenn die Anstalt weiterbestehen und die ganze umliegende Gegend nicht der „zudringlichsten Claße von Bettlern und allen daraus entstehenden schlimmen Folgen wieder Preis gegeben werden“ solle. Dies war nach ihrer Auffassung die Begründung dafür, dass die Grafschaft Mark ihren Beitrag nicht verweigern könne. Dass sie deren Beteiligung mit Nachdruck verfolgte, wird aus ihrem Auftrag an den Landtagskommissar deutlich, diese Gründe den märkischen Ständen „näher eindringend vorzustellen und darauf zu bestehen“, dass sie einen anteilmäßigen Beitrag bewilligten.¹⁸¹

Remissionen bei Ernteeinbußen

Gegenstand der Landtagsverhandlungen war wiederholt die Entschädigung von Einwohnern des platten Landes für Ernteeinbußen nach Unwettern oder Wetterunbilden. Die Schadensregelung in solchen Fällen war im sogenannten Remissionsreglement von 1774 festgelegt. Danach musste die Schadenssumme über den Steueretat auf das gesamte platte Land umgelegt werden, wenn sie mehr als ein Zehntel des jährlichen Kontributionsbetrages der betroffenen Ämter oder Gerichte betrug. Die Stände hatten die Höhe der jeweiligen Remissionssumme in jedem einzelnen Fall zu bewilligen.¹⁸²

Qualifizierte sich ein Schaden nach dem Reglement, dann gab die Kammer dies den Ständen zur Kenntnis und beantragte die Übernahme des Betrags auf den Steueretat. Dies war z. B. der Fall bei einem Hagelschlag, der im August 1793 in drei Kirchspielen des Kreises Hörde Ernteschäden von 16 000 Reichstalern verursacht hatte, von denen rund 2 900 auf dem Wege der Remission über den Steueretat ersetzt werden sollten. Da die Stände dies ohne weiteres bewilligten, beschränkten sich die Aktivitäten der Kammer auf das Einbringen des Antrags in die Verhandlungen und dessen ausführliche Begründung. Hierbei stützte sie sich auf die von einem Schöffen und den Vorstehern der

¹⁷⁹ StA Ms, KDK Hamm Nr. 145, fol. 112

¹⁸⁰ Ebd., fol. 118 v. f.

¹⁸¹ Ebd., fol. 112 f.

¹⁸² NCC, Bd. 5/1774, Nr. 60, Sp. 947 f.

Kirchspiele vorgenommene, detailliert aufgelistete Schadenserfassung, den Nachweis des Kontributionsquantums der drei Kirchspiele und die daraus errechnete Remissionssumme.¹⁸³

Engagierter als bei diesem Fall musste die Kammer bei der Behandlung einer ähnlichen Schadensregulierung für den Kreis Altena tätig werden. Dort hatten im Sommer 1799 lang anhaltendes Regenwetter und Kälte den größten Teil der Feldfrüchte vernichtet, so dass die Bauern weniger als die Hälfte des in normalen Jahren geernteten Getreides einfahren konnten. Da Windbruch das Korn zu Boden geworfen hatte, war auch das Stroh größtenteils verdorben und konnte nicht mehr genutzt werden. Der entstandene Verlust betrug gemäß Schadensaufnahme knapp 42 000 Reichstaler und war damit höher als das Kontributionsquantum des gesamten Kreises. Die Summe erhöhte sich um mehr als das Doppelte, wenn nicht die staatliche Getreidetaxe, sondern der aktuelle Getreidepreis zugrundegelegt wurde. Der Fall einer Landesremission mit einem „Quantum remittendum“ von knapp 10 300 Reichstalern war somit nach Auffassung der Kammer eindeutig gegeben.

Darüber informierte die Kammer die märkischen Stände in einem Schreiben vom April 1800 und ersuchte sie, die Angelegenheit auf ihrer bevorstehenden Versammlung zu behandeln und dem teilnehmenden Landtagskommissar ihre Entscheidung „gefälligst“ mitzuteilen. Die Dringlichkeit der Remission begründete das Kollegium zum einen damit, dass die Fabriken im Kreis Altena wegen Absatzschwierigkeiten Probleme hätten und zum Teil sogar ihre Produktion hätten einstellen müssen. Zum anderen seien die aktuellen Getreidepreise im Vergleich zu den Verdienstmöglichkeiten deutlich zu hoch. Dies habe dazu geführt, dass ein größerer Teil der Eingesessenen ohne Rückgriff auf ihr Kapitalvermögen nicht in der Lage sei, die laufenden Kontributionsleistungen aufzubringen. Mit Rücksicht auf das Land, dem es zu schwer fallen würde, den Remissionsbetrag auf ein Mal aufzubringen, beantragte die Kammer dessen Teilung. Dabei sollte die erste Hälfte auf den Steueretat für 1800/1801 gebracht und der Rest im darauffolgenden Jahr beglichen werden.¹⁸⁴

Dieser Antrag konnte wegen Verspätung der Post auf der Versammlung der Stände nicht behandelt werden. Weil die Möglichkeit verstrichen war, Gelder für die Remission noch im Steueretat für das laufende Jahr einzuplanen, schlug die Kammer den Ständen wegen der Dringlichkeit der Entschädigung der Bauern in einem weiteren Schreiben im Mai 1800 vor, die Hälfte des Remissionsquantums aus der Provinzialkriegskasse vorzuschießen und nach der Bewilligung im Steueretat für 1800/1801 zurückzuerstatten. Der Rest sollte auf den Steueretat des Jahres 1802/1803 übernommen werden. Ein entsprechender Antrag wurde durch den Landtagskommissar im Oktober 1800 in die nächste Versammlung der Stände eingebracht. Diese erklärten sich mit dem vorgeschlagenen Verfahren einverstanden und bewilligten die Übernahme des Remissionsquantums auf die Etats der beiden folgenden Jahre.¹⁸⁵

¹⁸³ StA Ms, KDK Hamm Nr. 130, fol. 72 f.

¹⁸⁴ Ebd., Nr. 139, fol. 24 ff.

¹⁸⁵ Ebd., fol. 23 f.; Nr. 140, fol. 4

(2) Anträge auf Leistungen für das Militär

Vergütung von Vorspann

Bei den Anträgen der Deputation und der Kammer, die sich auf die Unterstützung des Militärs bezogen, war die Vergütung von Vorspannkosten ein zentrales Thema. Da Versuche, zur Entlastung der Bürger die Bezahlung dieser Kosten aus königlichen Kassen zu erreichen, zumeist scheiterten, sah das Kollegium keine andere Möglichkeit, als deren Übernahme auf den Steueretat zu beantragen. Dass es diesen Weg nur ungern beschritt, dann aber mit Blick auf die Anspanner engagiert versuchte, die Bewilligung seiner Forderungen bei den Ständen durchzusetzen, zeigen die folgenden Beispiele.

Im Rahmen der Verlegung eines Freiregiments und von Grenadierkompanien aus Standorten im Magdeburgischen in märkische Garnisonen im Jahre 1787 hatten Einwohner einiger Ämter und Gerichte der Grafschaft Mark umfangreiche Vorspannleistungen erbringen müssen. Den Antrag der Kammer auf Vergütung dieser „extraordinären“ Fuhren aus der königlichen Kasse hatte das Militärdepartement in Berlin mit dem Vermerk abgewiesen, dass Marschkosten bei Garnisonveränderungen in keiner Provinz aus zentralen Mitteln beglichen würden und deshalb von den dortigen Kassen zu tragen seien. Nach Beurteilung der Kammerdeputation war der Etat der märkischen Provinzialkassen „so getreu zugeschnitten“, dass sie die entstandenen Kosten unmöglich übernehmen konnten. Es blieb daher aus ihrer Sicht kein andres Mittel übrig, als bei den Ständen den Antrag auf die Übernahme der angefallenen 1892 Reichstaler auf den Steueretat zu stellen, den diese auch bewilligten.¹⁸⁶

Ebenfalls 1787 beantragte die Deputation, dass der im Zuge der „holländischen Unruhen“ von Einwohnern zu leistende Vorspann aus dem Steueretat vergütet und damit auf das ganze Land umgelegt werden möge. Das Kollegium, das engagiert als Anwalt der Betroffenen auftrat, betrachtete es als hart, wenn diese „schwere Last“ von den an der Marschrouten liegenden Ämtern und Gerichten alleine getragen werden müsste und die übrigen Einwohner, insbesondere diejenigen südlich der Ruhr, verschont bleiben sollten. Wohl mit Blick auf immer noch ausstehende Vorspannvergütungen aus dem Jahr 1778 forderte die Deputation von den Ständen, die Übernahme der Gelder zu bewilligen, obwohl der Gesamtbetrag erst nach dem Rückmarsch exakt bestimmt werden könne. Sie hielt es für dringlich, weil damit den Anspannern „ihr sauer verdienter Lohn“ vorgeschossen werden könne, und sie nicht gezwungen seien, allzu lange auf die Vergütung ihrer Leistungen zu warten. Die als Nachweis erforderlichen General- und Spezialrechnungen würden auf dem nächsten Landtag vorgelegt werden.¹⁸⁷ Die Stände lehnten die Bewilligung der Gelder als nicht von der Provinz zu tragende Kosten ab und äußerten die Hoffnung, dass der König sich entschließen werde, die Beträge aus eigener Kasse zu bezahlen und dem Land diese Belastung zu ersparen, was dann offensichtlich auch geschah.¹⁸⁸

¹⁸⁶ StA Ms, KDK Hamm Nr. 124, fol. 1 v., 3 f.; Nr. 118, fol. 63 f.

¹⁸⁷ Ebd., fol. 2, 4 f.

¹⁸⁸ Ebd., fol. 13

Ein Sonderfall ist die besonders langwierige Auseinandersetzung zwischen dem Kollegium und den märkischen Ständen um die Übernahme von Vorspannkosten aus dem Jahre 1778. Sie waren im Zuge des Ausmarsches der westfälischen Regimenter zum Einsatz im Bayerischen Erbfolgekrieg entstanden, bei dem Einwohner der Grafschaft Mark, insbesondere der Kreise Hamm und Hörde, zu Vorspannleistungen für die Truppe verpflichtet worden waren. Die Bezahlung der ihnen zustehenden Vergütung von insgesamt 1889 Reichstalern aus zentralen Berliner Kassen hatte das Generaldirektorium abgelehnt. Da diese Summe auch nicht aus dem stark belasteten märkischen Vorspannfonds beglichen werden konnte, war bei den Ständen beantragt worden, die Übernahme auf den Steueretat zu bewilligen. Diese hatten sich dem Bericht der Kammer zufolge „unter verschiedenen Einwendungen“ geweigert, so zu verfahren.¹⁸⁹ Dabei hatten sie u. a. die Auffassung vertreten, dass es gegen Pflicht und Gewissen sei, den Steueretat ohne Not und zum Schaden der ohnehin hart genug belästigten Untertanen zu erhöhen, und hatten gebeten, in Berlin zu beantragen, dass alle diese Vorspannkosten „extraordinaire“ vergütet würden. Sollte dies nicht möglich sein, dann sollten sie aus den Beständen der Servis- und der Vorspannkasse bezahlt werden.¹⁹⁰ Obwohl ihre Einwände von Seiten der Behörden als nicht stichhaltig beurteilt und zurückgewiesen worden waren, und man mit ihnen immer wieder verhandelt und die Bewilligung der Gelder verlangt hatte, war diese bis 1791 nicht erfolgt. Eine finanzielle Entschädigung der „Anspanner“ auf anderem Wege war bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorgenommen worden. Sie warteten 13 Jahre nach den Vorspannleistungen noch immer auf ihre Entlohnung, obwohl auch von den Ständen anerkannt worden war, dass sie „einen gerechten Anspruch auf ihre Befriedigung“ anmelden konnten.

Diese bedauernswerte Lage der „armen Unterthanen“ veranlasste die Kammer, die Angelegenheit in die Verhandlungen des Landtags von 1791/92 einzubringen und erneut die Übernahme der ausstehenden Vorspannvergütung auf den Steueretat zu beantragen.¹⁹¹ Die Stände lehnten diesen Antrag nun nicht mehr rundweg ab wie in den Jahren zuvor, sondern ließen ihre grundsätzliche Bereitschaft erkennen, die geforderten Gelder über den Steueretat aufzubringen. Sie äußerten lediglich Bedenken gegen eine sofortige Lösung und baten, mit der Einforderung der Vorspanngelder noch zu warten, weil insbesondere der jetzige Etat mit „vielen drückenden positionen beschwert“ sei und man dem platten Land in dieser Lage nicht noch zusätzliche Belastungen aufbürden könne. Sie kündigten an, aus diesen Gründen auch noch beim König unmittelbar Aufschub erbitten zu wollen. Für den Fall, dass diesem Gesuch wider Erwarten nicht stattgegeben würde, sagten sie zu, auf dem nächsten Landtag eine Erklärung über das Aufbringen der Gelder abzugeben.¹⁹² Wegen der mit 1200 Reichstalern starken zusätzlichen Belastung des Steueretats empfahl der Landtagskommissar Freiherr vom Stein der Kammer, diesen Aufschub zu akzeptieren und die Forderung erst im folgenden Jahr zu

¹⁸⁹ StA Ms, KDK Hamm Nr. 125, fol. 162 f.

¹⁹⁰ Ebd., Nr. 124, fol. 15

¹⁹¹ Ebd., Nr. 125, fol. 162 v. f.

¹⁹² Ebd., fol. 161

erneuern.¹⁹³ Dass damit den Anspännern die ihnen zustehenden Vergütungen immer noch nicht ausbezahlt werden konnten und deshalb „einige individua für die totalitaet, ohne ihr Verschulden, besonders leiden“ sollten, hielt das Kollegium für höchst ungerecht. Es folgte zwar notgedrungen dem Votum Steins, erteilte ihm aber die Weisung, sich bei den Ständen nachdrücklich dafür zu verwenden, dass die Vergütung im kommenden Jahr „ohnfehlbar“ erfolge, damit die Betroffenen endlich entschädigt werden könnten.¹⁹⁴

Dieser Antrag wurde von Steins Nachfolger als Landtagskommissar, dem Kriegs- und Domänenrat Sack aus der Kammer in Kleve, auf dem Landtag 1793 erneut eingebracht und von den Ständen entgegen ihrer früheren Zusage abermals abgelehnt. Dass es wieder nicht gelungen war, die aus Sicht des Kammerkollegiums überfällige Bewilligung herbeizuführen, und die Anspanner weiter auf ihre Vergütung warten mussten, auf die sie schon seit 1778 „geseufzet“ hätten, registrierte man in Hamm mit Unverständnis und einem Anflug von Bitterkeit.¹⁹⁵

Erst auf der kleve-märkischen Ständeversammlung von 1798 wurde schließlich die Übernahme der Vorspannvergütungen für die Eingesessenen der Kreise Hamm und Hörde in Höhe von 1889 Reichstalern bewilligt.¹⁹⁶

Die Auseinandersetzung um die Vorspannvergütung für 1778 ist ein besonders aufschlussreiches Beispiel für den Interessenkonflikt zwischen der landesherrlichen Verwaltung und den Ständen und seine Auswirkungen. Es zeigt, dass der Versuch der staatlichen Seite, finanzielle Lasten des Staates auf die Provinz abzuwälzen, auf den nachhaltigen Widerstand der Stände zum Schutz der Einwohner vor zusätzlichen Belastungen und gleichzeitig zur Wahrung ihrer eigenen Gerechtsame traf, wobei sie aus übergeordneten Rücksichten die ungerechtfertigte Behandlung der Anspanner in Kauf nahmen. Die Hammer Behörde versuchte zwar, die staatliche Forderung durchzusetzen und den Anspännern zu ihrer Vergütung zu verhelfen, nahm aber die Weigerung der Stände lange Jahre hin und griff nicht in ihre Rechte ein. Erstaunlich ist, dass auch sie offensichtlich keine energischen Anstrengungen unternahm, die betroffenen Einwohner auf anderem Wege eher zu entschädigen.

Leistungen im Gefolge des Krieges 1792 bis 1795

Die Verpflichtung zur Unterstützung des Militärs im Gefolge des Krieges von 1792 führte zu einer ganzen Reihe von Anträgen der Kammer auf Übernahme der entstandenen Kosten auf den Steueretat. Im Rahmen der Mobilmachung beantragte das Kollegium z. B. 1792 die Vergütung von Kurierkosten in Höhe von 90 Reichstalern, welche den Provinzkriegskosten zugerechnet wurden und vom Land aufgebracht werden mussten. Sie waren durch die Übermittlung eines Schreibens an den König im

¹⁹³ Stein, Briefe (wie Anm. 18), Bd. VIII, Nr. 33, S. 39

¹⁹⁴ StA Ms, KDK Hamm Nr. 127, fol. 7

¹⁹⁵ Ebd., Nr. 129, fol. 48

¹⁹⁶ Ebd., Nr. 135, fol. 15 v.

Hauptquartier in Frankfurt/M. entstanden, in dem der Oberkammerpräsident von Buggenhagen Gegenvorstellungen zur Mobilmachung der in Wesel stationierten Regimenter erhoben hatte.¹⁹⁷

In diesen Zusammenhang gehört auch der Antrag, den „Kriegs Commissions Fond“ für 1793/94 um mindestens 300 Reichstaler zu erhöhen, weil dessen Etat durch die hohe „extraordinaire“ finanzielle Belastung im Zuge der Ergänzung der Kantonregimenter und des Marsches von nicht in der Grafschaft Mark stationierten Truppen durch die Provinz erheblich überschritten war.¹⁹⁸ Zu erwähnen ist ferner die beantragte Übernahme von Kosten für die bereits angesprochene „Palisadierung“ der Festung Wesel, die im Herbst 1792 wegen der wachsenden Bedrohung der preußischen Territorien am Niederrhein zusätzlich gesichert und in erhöhte Verteidigungsbereitschaft gebracht worden war. Die dabei anfallenden Kosten von 518 Reichstalern 17 Stübern und 6 Pfennigen wurden zwar zunächst aus staatlichen Kassen vorgeschossen, mussten jedoch auf Weisung des Generaldirektoriums von den Provinzen Kleve und Mark anteilmäßig übernommen werden. Aus diesem Grunde beantragte die Kammer 1793 bei den märkischen Ständen die Übernahme des der Grafschaft Mark zugewiesenen Betrages von 207 Reichstalern 19 Stübern und 4/5 Pfennigen auf den Landessteueretat für das Etatjahr 1794/1795.¹⁹⁹

Friedrich II. hatte im Siebenjährigen Krieg Klagen von Landständen über Vorspann für das Militär zurückgewiesen und betont, die Untertanen sollten bedenken, dass in Kriegszeiten „ein jeder à proportion von dem Seinigen auch etwas beitragen“ müsse, „nachdem S.K.M. die allerschwereste Last davon vor Sich übernehmen“.²⁰⁰ An dieser Auffassung hielt der Hof auch 1792 fest, wie die Reaktionen auf Anträge zur Vorspannvergütung zeigen.

Die Kammer hatte 1792 und Anfang 1793 den Transport von Mehl und Hafer in die Magazine der Armee sicherzustellen. Sie hatte mit dieser Aufgabe einen Unternehmer betraut, dem vertragsgemäß für seine Leistungen 1762 Reichstaler und 46 Stüber zu bezahlen waren. Da die Bezahlung dieser Kosten aus der Hauptfeldkriegskasse abgelehnt wurde, sah die Kammer keine andere Möglichkeit, als sie von der Provinz zu erheben, und beantragte deshalb bei den Ständen, deren Übernahme auf den Steueretat zu bewilligen.²⁰¹

Auf dem Landtag von 1793 brachte die Kammer den Antrag ein, die Vergütung von Vorspanndiensten in Marsch- und Militärangelegenheiten in Höhe von 4261 Reichstalern, die von Einwohnern der Provinz seit Beginn des Krieges geleistet worden waren, aus dem Steueretat zu bezahlen. Vorspann war erfolgt zur Unterstützung des Marsches von Truppenteilen, zur Fortbewegung der Equipage des Herzogs von Braunschweig, zum Transport von Packknechten, Rekruten, Kantonisten und Rekonvaleszenten verschiedener Regimenter sowie einiger Werbeoffiziere, von Ausrüstungs-

¹⁹⁷ StA Ms, KDK Hamm Nr. 130, fol. 138

¹⁹⁸ Ebd., Nr. 127, fol. 106

¹⁹⁹ Ebd., Nr. 130, fol. 14

²⁰⁰ ABB XII, Nr. 155, S. 247

²⁰¹ StA Ms, KDK Hamm Nr. 134, fol. 39 v.

stücken des Hammer Infanterieregiments und der Beförderung des Marquis de la Fayette, der mit zwei weiteren Staatsgefangenen von Wesel nach Magdeburg gebracht worden war. Die Kammer hatte die Bezahlung der Vorspannvergütungen beim Oberkriegskollegium beantragt, aber zur Antwort erhalten, dass sie auf keinen Fall aus dem Kriegsfonds erfolgen könne. Sie sah deshalb keine andere Möglichkeit, als die Angelegenheit in die Landtagsverhandlungen einzubringen. Die Begründung für diesen Schritt scheint nicht nur ein geringes Maß an Verständnis für die Entscheidung des Hofes widerzuspiegeln, sie zeigt auch das Unbehagen, die entstandenen Kosten auf die Bürger abzuwälzen. Da die Anspanner auf alle Fälle die ordnungsgemäße Bezahlung erhalten müssten, meinten die Mitglieder des Kollegiums, so werde sich die Übernahme der Gelder auf den Steueretat „leider“ nicht vermeiden lassen.²⁰²

Aufschlussreich sind zwei gemeinsam gestellte Anträge aus dem Jahr 1793 auf Bewilligung von zusätzlichen Mitteln zur Erhaltung des Bestandes an Kantonisten, die letztlich darauf abzielten, zur Entlastung des Landes zusätzliche Aushebungen möglichst gering zu halten. Im ersten Antrag ging es um die Erstattung von Kosten für die Auslieferung und den Transport von Kantonisten, die sich dem Militärdienst durch Flucht entzogen hatten. Wurden Entflohene der märkischen Regimenter in benachbarten Territorien aufgegriffen und ausgeliefert, dann waren bisher die bei Auslieferung und Rücktransport entstehenden Kosten üblicherweise aus dem Strafgelderfonds für Kantonisten bestritten worden. Dorthin flossen die Gelder, welche den bei der Kanton-Nachrevision „ungehorsamerweise ausgebliebenen“ Dienstpflichtigen als Strafe auferlegt worden waren. Dieser Fonds war im Sommer 1793 erschöpft. Ein weiterer Zufluss von Strafgeldern war nach Auffassung der Kammer nicht absehbar. Zudem war ein reichsrechtlich verankertes Auslieferungsabkommen mit den an die Grafschaft Mark angrenzenden Territorien vereinbart worden. Als dessen Auswirkung sah die Kammer eine zunehmende Anzahl von Auslieferungen und damit ein Ansteigen der Kosten auf sich zukommen, für deren Bezahlung keine Mittel verfügbar waren.

Der zweite Antrag bezog sich auf die ärztliche Behandlung von Kantonisten und deren Bezahlung. Es ging um leichter Erkrankte, die nach ihrer Genesung wieder als diensttauglich eingestuft werden konnten und im Hinblick auf ihr Gewerbe und ihre häuslichen Umstände entbehrlich waren. Auf dem Landtag von 1790 war entschieden worden, dass vermögende Kantonisten für ihre ärztliche Versorgung selbst aufzukommen hatten. Unvermögende sollten auf Kosten des Landes wie Soldaten medizinisch versorgt werden. Die anfallenden Ausgaben sollten dem jeweiligen Regimentsarzt vergütet und über den Steueretat zusätzlich aufgebracht werden. Es war damals vereinbart worden, diese als vorläufig eingestufte Regelung ein Jahr zu erproben und danach eine endgültige Entscheidung zu treffen. Dies war offensichtlich unterblieben, wohl weil bei dem geringen Rekrutenbedarf vor dem Kriege eine besondere Dringlichkeit nicht gesehen worden war.

Mit Preußens Teilnahme am Krieg war nach Auffassung der Kammer die Notwendigkeit gegeben,

²⁰² StA Ms, KDK Hamm Nr. 130, fol. 95 ff., 98 f.

„alle ersinnlichen Mittel“ zur Sicherung und Ergänzung des Bestandes an Kantonisten zu nutzen. Sie beantragte deshalb, einen ausreichenden Fonds sowohl für die Begleichung der Auslieferungs- als auch der Heilungskosten zu bewilligen. Das Kollegium war dabei bemüht, den Ständen ihre Entscheidung durch die Zusicherung zu erleichtern, dass es auf die möglichst sparsame Verwendung bewilligter Mittel Bedacht nehmen wolle. Es versuchte gleichzeitig aber auch, sie durch den Hinweis unter Druck zu setzen, dass bei Ablehnung ihres Antrages beim Ausheben von Kantonisten am Ende nur der Rückgriff auf „ohnentbehrliche Classen“ übrigbliebe, in der Erwartung, den Landständen werde es ohne Zweifel „äußerst angelegen“ sein, dies zu vermeiden.²⁰³

Die Kriegereignisse bildeten auch den Anlass für den folgenden Antrag, den die Kammer 1798 in die Ständeversammlung einbrachte. Im Kriegsjahr 1794 hatten in Ostpreußen stationierte Infanterieregimenter an Kantonregimenter der westlichen Provinzen vorübergehend Mannschaften zur Auffüllung von deren Ausländerstamm abgegeben, um die Aushebung von Inländern vermeiden zu helfen. Im Winter 1795 hatte der in Hamm stationierte Premierleutnant von Kleist die zum dortigen Regiment abgestellten Ersatzmannschaften zusammen mit einem Unteroffizier und einem Arzt nach Bartenstein und Gumbinnen zurückgebracht. Für die Bestreitung seiner persönlichen Reisekosten hatte ihm das Generaldirektorium 30 Reichstaler zugestanden. Kleist war daraufhin wiederholt bei der Kammer vorstellig geworden und hatte beklagt, dass er durch diese geringe Unterstützung den „bittersten Schaden“ erlitten habe. Ihm waren daraufhin schließlich mit Genehmigung des Generaldirektoriums und im Vorgriff auf eine spätere Bewilligung durch die Stände 100 Reichstaler aus der Hauptserviskasse der Provinz ausbezahlt worden. Die Kammer beantragte danach bei den Ständen, der „Gratification“ zuzustimmen.²⁰⁴ Dieser Antrag wurde bewilligt. Auf die Wahrung ihrer verfassungsmäßigen Rechte bedacht, betonten die Stände jedoch, dass die Auszahlung der Gelder durch die Kammer nicht vor ihrer Zustimmung hätte erfolgen dürfen.²⁰⁵

b) Die Behandlung von Anträgen der Stände durch die Kammer

Wechselt man die Perspektive und untersucht, wie die Kammer auf Anträge der Stände reagierte, dann lassen sich wichtige ergänzende Erkenntnisse gewinnen. Sie resultieren aus der näheren Auseinandersetzung mit Beispielen, in denen das Kollegium auf die Vorstellungen der Stände einging und sie umsetzte, insbesondere aber auch solchen, in denen es Forderungen und Wünsche ablehnte oder ihnen nur bedingt entsprach.

Bei zwei Anträgen aus dem Jahre 1791 wird deutlich, dass das Kollegium zügig reagierte, wenn die Stände offensichtliche Missstände und Fehlentwicklungen anzeigten und deren Abstellung forderten. Im ersten Fall hatten die Stände nach Auswertung der ihnen vorgelegten Rechnungen beantragt, dass

²⁰³ StA Ms, KDK Hamm Nr. 130, fol. 59 - 61 v.

²⁰⁴ Ebd., Nr. 134, fol. 46 ff.

²⁰⁵ Ebd., Nr. 135, fol. 18

der mit Vorspann erfolgte Transport der Gelder aus dem Salzwirk in Königsborn zur Kriegskasse nach Hamm nicht mehr aus dem Vorspannfonds bezahlt werden, sondern von der Salzkasse selbst getragen werden sollte.²⁰⁶ Die Kammer betrachtete die Beschwerde als erheblich und beurteilte sie wie der Landtagskommissar vom Stein als gerechtfertigt, weil im Zuge der eingeleiteten Recherchen festgestellt worden war, dass der Pächter des gesamten Fuhrwesens für das Salzwirk, der Obervorsteher der märkischen Judenschaft Anselm Hertz, gemäß Pachtvertrag die Gelder in Königsborn auf eigene Kosten abzuholen hatte. Sie wies deshalb die Salzfaktorei an, den Transport der Gelder sofort einzustellen und Hertz zur Abholung der Gelder entsprechend seines bis 1792 laufenden Vertrags aufzufordern.²⁰⁷ Dass die Kammer der Beschwerde rasch abhalf, war wohl – neben der Möglichkeit, Kosten abzuwälzen - nicht zuletzt darin begründet, dass sich in diesem Fall die Beschwerden der Stände über unnötige Ausgaben aus der Vorspannkasse als völlig berechtigt erwiesen. Es lag mit Blick auf die weitere Bewilligung der Zuschüsse für diese Kasse im ureigenen Interesse der Kammer, möglicher weiterer Kritik schnell den Boden zu entziehen.

Eine zweite Beschwerde betraf die Qualität der Hebammenausbildung. Die Stände monierten, dass aus einigen Orten die „Unbrauchbarkeit“ mehrerer Hebammen gemeldet worden sei, welche von dem für die Ausbildung verantwortlichen Professor Kirchhoff geprüft und als tüchtig qualifiziert worden waren. Das Kammerkollegium nahm dies zum Anlass, Kirchhoff in einem Schreiben die Mängel unmissverständlich und direkt vorzuhalten und ihn anzuweisen, sowohl bei seinem Unterricht mehr Fleiß und Zeit aufzuwenden als auch in Zukunft eine bessere Auswahl der zu Unterrichtenden zu treffen, „mithin hinführo dergleichen Beschwerden bey nachdrücklicher Ahndung abzuwenden“.²⁰⁸

Einem weiteren Antrag der Stände lag eine Eingabe des Tertiärerinnenklosters in Kamen zugrunde. Die Behandlung dieses Antrages in der Kammer lohnt nicht zuletzt deshalb eine nähere Betrachtung, weil das Kollegium sich für die finanzielle Unterstützung eines katholischen Konvents aussprach und damit eine andere Position vertrat als der in dieser Angelegenheit sehr reservierte Landtagskommissar. Die Nonnen hatten Klage geführt, dass ihnen seit zwei Jahren Hoffnung auf Nachlass von einem Viertel der von ihnen jährlich abzuführenden Kontributionssumme gemacht worden sei. Dennoch hätten sie für das Jahr 1791/92 „mit Kummer und vieler Noth“ das alte Kontributionsquantum entrichten müssen. Ihre Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben des Klosters zeigte, dass nach Abzug der Ausgaben von 142 Reichstalern, wovon die Kontribution mit 114 Reichstalern den größten Posten ausmachte, dem Kloster jährlich noch 267 Reichstaler zur Verfügung standen, von denen 12 Nonnen, ein Priester sowie ein Knecht und eine Magd unterhalten werden mussten. Die Nonnen hatten sich nach eigenem Bekunden bisher durch ihrer Hände Arbeit zusätzliches Geld beschafft und sich damit die Mittel für Kaffee, Tee und Kleidung verdient. Da das Geld für den Unterhalt trotzdem nicht

²⁰⁶ Stein, Briefe (wie Anm. 18), Bd. VIII, Nr. 33, S. 35 f.

²⁰⁷ StA Ms, KDK Hamm Nr. 127, fol. 4

²⁰⁸ Stein, Briefe, Bd. VIII, Nr. 33, S. 38; StA Ms, KDK Hamm Nr. 127, fol. 6

ausreichte, glaubten sie, bei aller Anstrengung ihrer „geringen Kraft“ diesen Zustand nicht länger ertragen zu können.²⁰⁹

Die Stände hatten den Landtagskommissar vom Stein während der Landtagsverhandlungen von 1791 über diesen Antrag schriftlich informiert und beantragt, der Verminderung der Kontribution um ein Viertel zuzustimmen und diese ab dem Steueretat des folgenden Jahres wirksam werden zu lassen.²¹⁰

Stein, der sich ohne Instruktion des Kammerkollegiums außerstande sah, in dieser Angelegenheit eine offizielle Stellungnahme abzugeben, ging in seinem Bericht über die Landtagsverhandlungen auf die Angelegenheit ein. Hierin empfahl er dem Kollegium mit Hinweis auf mögliche ähnliche Fälle und die damit zu erwartenden finanziellen Forderungen, den Antrag abzulehnen. Er glaube nicht, so führte er aus, dass sich der Konvent für den Nachlass qualifiziere oder „mit andern der Sache angemessenen Worten“ verdiene, vom Land durch einen vom kontribuablen Teil aufzubringenden Beitrag von rund 28 Reichstalern unterhalten zu werden. Es gebe „viel zweckmäßiger“ Verwendungsmöglichkeiten für dieses Geld. Die Nonnen könnten ihre Lage dadurch verbessern, dass sie ihre Zahl „eingehen“ ließen, wie dies in anderen Fällen schon praktiziert worden sei.²¹¹

Das Kollegium beurteilte zwar in einer ersten Stellungnahme die von Stein vorgebrachten Gründe für eine Ablehnung des Antrags als völlig angemessen, wollte die Angelegenheit jedoch nicht ohne weitere Prüfung abschließend behandeln. Es teilte Stein mit, dass es dem Konvent freistehe, selbst einen Antrag bei der Kammer einzureichen und beauftragte ihn, diesem entgegenzukommen und zuvor „die im Weg stehende Bedenken demselben zu hinterbringen“, damit er sich gezielt dazu äußern könne. Mit Blick auf die Stände, welche den Antrag der Nonnen dem Landtagskommissar übermittelt hatten, ohne den offiziellen „verfassungsmäßigen“ Weg über die Kammer zu gehen, forderte das Kollegium, dass der Antrag diesmal ordnungsgemäß vorgelegt würde, um den Landtagskommissar mit näherer Instruktion versehen zu können.²¹²

Der Antrag ging dann im August 1792 bei der Kammer ein. Die Nonnen begründeten ihn mit ihrer schlechten Lage, durch die nur „der kümmerlichste Unterhalt“ möglich sei. Müssten sie die volle Kontribution weiter entrichten, dann wären sie noch mehr als bisher zum Leihen und Borgen genötigt. Sie boten an, ihre Zahl, „wann durch Absterben Stellen vaciren“ - nur drei der Nonnen waren jünger als 80 Jahre - bis auf acht zu verringern. Danach wollten sie, um dem Land nicht zur Last zu fallen, gerne wieder das gesamte Kontributionsquantum abtragen. Die vorgebrachten Argumente überzeugten das Kammerkollegium offensichtlich. Es wies daraufhin den Landtagskommissar vom Stein an, das Gesuch des Konvents „zur Willfahung“ den Ständen vorzulegen und es bestens zu unterstützen.²¹³ Daraufhin wurde die Übernahme der erlassenen Kontribution auf den Steueretat 1793/94 wegen der

²⁰⁹ StA Ms, KDK Hamm Nr. 125, fol. 143

²¹⁰ Ebd., fol. 141

²¹¹ Stein, Briefe (wie Anm. 18), Bd. VII, Nr. 33, S. 40. Vgl. dazu StA Ms, KDK Hamm Nr. 125, fol. 141, mit dem Entwurf Steins für ein Antwortschreiben. Dort hatte er noch aufgeführt, dass das Kloster sich zur Unterstützung ja auch noch an den Orden wenden könne.

²¹² StA Ms, KDK Hamm Nr. 127, fol. 7 v., 8

²¹³ Ebd., fol. 17, 18 f.

schlechten Umstände des Konvents bewilligt und einer so lange andauernden Gewährung zugestimmt, bis die Zahl der Konventualinnen von 12 auf 8 vermindert würde.²¹⁴

Die Kammer war wachsam darauf bedacht, dass ihre Position als den Ständen übergeordnete Behörde nicht geschwächt wurde. Sie lehnte aus diesem Grunde wiederholt solche Anträge und Bitten ab, mit denen staatliche Entscheidungen in Frage gestellt wurden, oder bei denen das Kollegium den Eindruck hatte, dass die Stände versuchten, den ihnen traditionell zugestandenen Rahmen der Mitwirkung auszudehnen und ihren Einfluss auf staatliche Belange zu verstärken. Die folgenden Beispiele aus dem Landtag 1791 sollen dies verdeutlichen.

Bei den Rechnungen und Belegen für die Jahre 1789/90 und 1790/91, die ihnen der Landtagskommissar vom Stein vor Beginn der Landtagsverhandlungen übersandte, monierten die Stände u.a. die Ausgabe von 72 Reichstalern für den oben erwähnten Transport und die Auslieferung entflohener Kantonisten nach Hamm. Sie verbanden mit ihrem Monitum die Forderung, diese Kosten dürften nicht dem Land zur Last fallen, sondern müssten „allenfalls“ dem Regiment aufgebürdet werden.²¹⁵ Da Stein wegen fehlender Instruktion zu einer offiziellen Antwort nicht autorisiert war, informierte er die Kammer und beantragte, dass den Ständen die nötige Erklärung gegeben werde.²¹⁶ Das Kammerkollegium sah hier den unberechtigten Versuch, die ständischen Einflussmöglichkeiten auszudehnen, lehnte die Forderung kurzerhand ab und wies Stein an, ihnen deutlich zu machen, dass die entstandenen Kosten „lediglich dem Lande, deßen Bestes dadurch besorgt worden“ und keineswegs den betroffenen Regimentern zur Last fallen dürften.²¹⁷

Ein weiteres Monitum zu den vorgelegten Rechnungen bezog sich auf die sogenannten Annahmgebühren für zwei Angeklagte, die aus der Kriegskasse und nicht aus den Brüchtenfonds bezahlt worden waren. Das Kollegium wies Stein an, den Ständen „in Erinnerung zu bringen“, dass gemäß einer Verordnung des Generaldirektoriums Annahmgebühren für unvermögende „Inquisiten“, bei denen es sich im vorliegenden Fall handelte, aus dem Extraordinarium der Kriegskasse bezahlt werden sollten. In ihrer Beurteilung des Antrages und der möglicherweise mit ihm verbundenen Absichten zeigt sich eine deutliche Reserviertheit der Kammer. Wenn der Antrag „mit völligem Vorbedacht“ abgegeben worden sei, so meinte man gegenüber Stein, dann könne darauf geschlossen werden, dass entweder die erwähnte Verordnung den Ständen unbekannt sei, oder der Grund dafür in ihrer Vermutung liege, die Kammer lasse königliche Verfügungen außer Acht und belaste die Provinz gegen den königlichen Willen auch mit den Gebühren für unvermögende Angeklagte. Auf diesen möglichen Zweifel an seiner Integrität und Autorität reagierte das Kammerkollegium empfindlich und mit der Absicht, ihn im Bedarfsfall fundiert zu widerlegen. Es empfahl Stein, er könne sich

²¹⁴ StA Ms, KDK Hamm Nr. 123, fol. 140

²¹⁵ Ebd., Nr. 125, fol. 138

²¹⁶ Stein, Briefe (wie Anm. 18), Bd. VIII, Nr. 33, S. 35

²¹⁷ StA Ms, KDK Hamm Nr. 127, fol. 2 v.

gegebenenfalls Akten aus der Registratur geben lassen, um die Stände, wenn es nötig sei, zu „überführen“.²¹⁸

Ebenfalls während der Landtagsverhandlungen von 1791 wurde erneut die 1790 von Berlin abgelehnte Befreiung von den Chausseegeldern derjenigen Eingesessenen gefordert, die zur Anfuhr von Kohlen zum Salzwerk Königsborn verpflichtet waren. Die abermalige Aufnahme des Themas begründeten die Vertreter der Stände mit den anhaltenden Klagen der zur Kohlenfuhr Verpflichteten und dem Hinweis, dass sie von allen Seiten zur Hilfe aufgefordert würden. Sie ersuchten den Landtagskommissar „gantz ergebenst“, den Antrag auf die Befreiung von den Chausseegeldern zu unterstützen oder ihnen allenfalls „Hochdero Meinung beliebigst zu eröffnen, wie ihren Klagen am füglichsten abzuhelfen seyn mögte“.²¹⁹ Stein griff diesen Wunsch nicht auf. Er verwies die Stände „nach Hofe“, ohne das Kammerkollegium mit der Angelegenheit zu befassen, und machte damit deutlich, dass nach der zuvor erfolgten offiziellen Ablehnung des Antrags eine Revision dieser Entscheidung für die Kammer nicht in Frage kam.²²⁰

Abgelehnt wurde auch das Gesuch der Stände, ihnen Einsicht in die Feuersozietätsrechnungen zu gewähren. Sie begründeten es damit, dass ihnen bei Einrichtung der Feuersozität auf dem platten Lande die Mitwirkung und die Einsichtnahme in die Rechnungen zugesichert worden sei. Da dies unterblieben war, beantragten sie nun, ihnen die Rechnungen in Zukunft auf dem Landtag zur Verfügung zu stellen.²²¹ Die Reaktion der Kammer spiegelt das Bestreben wider, dem Ausweiten von Befugnissen der Stände entgegenzuwirken und zu verhindern, dass ihnen mit der Einsicht die Möglichkeit eröffnet wurde, die Ausgaben und damit die Tätigkeit der Kammer kontrollieren zu können. Das Kollegium beauftragte den Landtagskommissar, die Vertreter der Stände auf königliche Reskripte der Jahre 1775 und 1776 zu verweisen, mit denen die schon damals in dieser Angelegenheit vorgebrachten Gesuche wiederholt abgewiesen worden seien. Als Begründung gab das Kollegium Stein folgende Argumentation vor: Die Spezial-Feuersozietäten seien in der Grafschaft Mark anstatt der anfänglich angestrebten General-Feuersozietät ohne ständische Mitwirkung alleine durch die „gute Bemühung“ der Märkischen Kammer zu Stande gekommen. Weil einige Landkreise ihre Beteiligung sich damals ganz verbeten hätten, sei eine Mitwirkung bzw. die angestrebte Übertragung der Generaldirektion des Projekts an die Stände nicht möglich gewesen. Deshalb könne eine Vorlage der Rechnungen auf dem Landtag nicht gefordert werden. Wohl um deutlich zu machen, dass die Verwendung der Gelder ordnungsgemäß sei und die Kammer nichts zu verbergen habe, stellte sie den Ständen jedoch frei, Einsicht in die Unterlagen auf den Erbentagen zu begehren oder sie nach entsprechendem Gesuch in Hamm einzusehen.²²²

²¹⁸ StA Ms, KDK Hamm Nr. 127, fol. 2 v., 3

²¹⁹ Ebd., Nr. 125, fol. 145

²²⁰ Stein, Briefe, (wie Anm. 18), Bd.VIII, Nr. 33, S. 36

²²¹ Ebd.

²²² StA Ms, KDK Hamm Nr. 127, fol. 5

Die Stände achteten genauestens darauf, dass die ihnen zu den Landtagen von der Kammer zu übersendenden Rechnungen und sonstigen Unterlagen rechtzeitig und vollständig vorgelegt wurden. Geschah dies nicht oder waren Bemerkungen und Nachfragen, die sie gestellt hatten, nicht berücksichtigt, dann monierten sie dies sofort, um eine Beschneidung der ihnen verbrieften Rechte zu verhindern. Dies ist während des behandelten Zeitraums immer wieder zu beobachten.²²³

Bei Wiederaufnahme der gemeinsamen ordentlichen Landtage 1805 zielte das Einfordern ständischer Rechte darauf ab, gleich zu Beginn dieser neuen Phase klare Verhältnisse für die Zukunft zu schaffen und einer Schwächung ständischer Positionen vorzubeugen. Es ging dabei um die Klage der Stände in einem Schreiben an den märkischen Landtagskommissar von Erdmansdorff, dass ihnen keine Abschrift des 1. Projekts des Steueretats nebst Belegen übermittelt worden sei. Sie betonten ihre Rechte, indem sie darauf hinwiesen, dass ihnen „nach der bisherigen Verfaßung“ bei jedem Landtag ein Exemplar zugestellt worden sei, wofür sie im Übrigen eine jährliche Abgabe an die Kanzlei der Klevischen Kammer bezahlt hätten. Sie müssten auf die Beibehaltung dieser „wohlhergebrachten Verfaßung“ um so mehr bestehen, als seit einiger Zeit vielfach davon abgegangen worden sei und man ihnen u. a. den Landeskreditkassenetat seit sechs Jahren nicht zugestellt habe. Sie ersuchten deshalb den Landtagskommissar, die Abstellung ihrer „gerechten Beschwerden“ für die Zukunft zu bewirken.²²⁴ Die Antwort Erdmansdorffs macht deutlich, dass es ihm hauptsächlich darum ging, die staatlichen Positionen zu wahren, und die Behörde nicht gewillt war, sich von Anfang an in die Defensive drängen zu lassen. In seiner sicherlich mit dem Kollegium am Ort abgestimmten Stellungnahme wies er die Stände darauf hin, dass die geforderten Abschriften wegen mehrerer anderer „pressanter“ denstlicher Angelegenheiten nicht in zweifacher, geschweige denn in vierfacher Ausfertigung hätten geliefert werden können, d.h. je ein Mal für die märkischen und klevischen Ritterbürtigen sowie die jeweiligen Städtedeputierten. Er empfahl den Ständen, selbst für die Abschrift Sorge zu tragen, und sicherte dabei den Nachlass der dafür bisher zu entrichtenden Kosten zu. Man gewinnt den Eindruck, dass diese durchaus angreifbare Argumentation und das damit verbundene Angebot davon ablenken sollten, dass man die Abschrift des Etats bewusst unterlassen und eine Beschwerde billigend in Kauf genommen hatte. Die offenbar verfolgte Strategie, einem möglichen Präjudiz entgegenzutreten, bestimmte auch die abschließende Bemerkung des Kommissars. Sollte sich aus den Akten der Kammer ergeben, so beschied er die Stände, dass es „verfaßungsmäßig“ sei, ihnen eine zweifache Ausfertigung des Etats zuzuleiten, dann werde man dies in Zukunft sicherstellen.²²⁵

²²³ Beispiele: StA Ms, KDK Hamm Nr. 124, fol. 17; Nr. 125, fol. 118, 138 f.

²²⁴ Ebd., Nr. 144, fol. 40 f.

²²⁵ Ebd., fol. 43 f.

V. VON DER FRAGLICHEN DOMINANZ MILITÄRISCHER ANSPRÜCHE: DIE UNTERSTÜTZUNG DER BEWAFFNETEN MACHT

Die Unterstützung der Streitkräfte war ein wichtiger Aufgabenbereich der Deputation und der Kammer während des gesamten Zeitraums ihres Bestehens. Dabei fielen zahlreiche Einzelaufgaben an. In Friedenszeiten waren dies vor allem die Einquartierung und die Sicherstellung der Serviszahlungen an die Truppe, die Mitwirkung bei der Erfassung und Rekrutierung des Personals, vor allem für das Hammer Regiment,¹ sowie die Organisation von Vorspannleistungen für die Armee, aber auch Hilfen bei der Versorgung der Militärarmen und Kranken, Vorkehrungen gegen Deserteure, materielle Hilfe in Teuerungszeiten und die Unterstützung bei größeren Übungen. Dazu kamen in Kriegszeiten Aufgaben im Rahmen der Mobilmachung, die Unterstützung von Durchmärschen von Truppen durch die Provinz, einschließlich deren Einquartierung und Verpflegung, sowie die Versorgung der ausrückenden und im Felde stehenden Truppe durch Transport- oder Vorspannleistungen. Im Krieg erhielt die Unterstützung der Armee eine besondere Bedeutung und drängte andere Aufgaben der Verwaltung streckenweise in den Hintergrund.

Es würde den Rahmen dieser Studie sprengen, ausführlich auf die einzelnen Felder der Unterstützung für die Armee einzugehen, wenngleich dies reizvoll wäre und aufgrund des verfügbaren Quellenmaterials auch fundiert möglich erscheint. Damit dieser wichtige Aufgabenbereich der Deputation und Kammer jedoch nicht übergangen wird, sollen im Folgenden wenigstens einige ausgewählte Aspekte skizzenhaft behandelt werden. Dabei wird zunächst die Frage untersucht, welche grundsätzliche Haltung das Kollegium in Hamm zur Unterstützungsleistung für die Armee einnahm und wie die allgemeine Zusammenarbeit zwischen der Behörde und dem Militär charakterisiert werden kann. Danach soll an einigen wenigen Beispielen der Unterstützungsleistung im Frieden und im Krieg die Praxis der Zusammenarbeit näher beleuchtet werden.

Wenn der Kammerpräsident von Ostau gegenüber dem Generaldirektorium im November 1776 die Auffassung vertrat, „daß man dem Militär in billigen Fällen gerne assistiret, und alle unerhebliche Schwierigkeiten von Selbsten aus dem Wege räumt“,² dann charakterisierte er die grundsätzliche Zielsetzung, mit der die Unterstützung der Armee von der Hammer Behörde geleistet wurde. Ostau bekräftigte die Bereitschaft zur Kooperation, machte aber gleichzeitig deutlich, dass man nicht willens sei, ungerechtfertigte Forderungen des Militärs zu erfüllen. Hier klingt der Interessenkonflikt zwischen den zivilen Behörden und der Armee an, der insbesondere bei der Rekrutierung von Kantonisten für

¹ Das Regiment zu Fuß (seit 1787 Infanterieregiment) Nr. 9 lag mit seinem Stab und zunächst einem Bataillon in Hamm. 1775 wurde auch das zweite Bataillon von Soest dorthin verlegt. Dem Regiment wurde 1788 mit einem Depotbataillon ein Ersatztruppenteil unterstellt, der 1796 zum III. Musketierbataillon erweitert wurde und mit Soest, Unna und Hamm in wechselnden Standorten untergebracht war. 1793 erhielt dieser Verband eine kleine Invalidenkompanie, die zunächst in Schwerte, später in Hamm und Kamen in Garnison lag.

Vgl: Jürgen Kloosterhuis (Bearb.): Bauern, Bürger und Soldaten. Quellen zur Sozialisation des Militärsystems im preußischen Westfalen 1713 - 1803. Regestenband, Münster 1992, S. IX, 536 f., 561, 629, 633

² GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. II Nr. 4, fol. 39 v., 40

das Regiment zeitweise zu erheblichen Spannungen führte. Sie belasteten die Zusammenarbeit von Beginn der Tätigkeit der Deputation an und prägten sie bis Anfang der 1780er Jahre. Die Schwierigkeiten scheinen vor allem in der Person des Chefs des Hammer Regiments, General von Wolffersdorff, begründet gewesen zu sein, der die Interessen seines Regiments und des Militärs kraftvoll und durchsetzungsfähig verfolgte und sich nicht scheute, in Kompetenzen der zivilen Verwaltungsbehörde einzugreifen.³

Die von Anfang an „unangenehme“ Korrespondenz zwischen Wolffersdorff und der Deputation entspannte sich zwar gemäß einem Bericht des Kammerdirektors Müller, nachdem er dem General „Vorstellung getan hatte“.⁴ Das Einvernehmen zwischen der Garnison und den meisten Mitgliedern der Deputation wurde aber auch danach nicht als das freundschaftlichste charakterisiert.⁵ Als der ehemalige Infanteriekapitän von Breitenbauch als zweiter Kammerdirektor nach Hamm versetzt wurde, versicherte er dem Minister vom Hagen, dass er sich mit allen Kräften um eine vollkommene „Verträglichkeit“ sowohl mit den Mitgliedern des Kollegiums als auch mit dem Militär in Hamm bemühen wolle, betonte aber gleichzeitig, dass er es in der jetzigen Lage für sehr schwierig halte, mit beiden zugleich zu harmonieren, „ohne daß dabey das wahre Interesse des Königs oder die so nöthige autoritaet des Collegii Noth leidet“.⁶

Zu heftigsten Auseinandersetzungen zwischen der Deputation und Wolffersdorff kam es nach dem Dienstantritt Ledeburs als Kammerdirektor 1774. Nachdem dessen Vorgänger Kessel durch seine Weichlichkeit dem General „irresistiblen Despotismus“ verschafft hatte, wie Ledebur meinte, widersetzte er sich dessen Anordnungen „bis zum Schlagen“, konnte viele Missbräuche und „eigenmächtige Mißhandlungen der Unterthanen“ abstellen und Wolffersdorff „mühsam in gehörige Schranken“ verweisen. Noch 1781 war er sich allerdings nicht sicher, ob diesem nicht die Gelegenheit zum Versuch neuer Unruhe gegeben werde.⁷ Ledebur litt unter den Auseinandersetzungen. Als er am Ende seiner Dienstzeit 1793 ein Resumee zog, sprach er von seinen insbesondere durch Wolffersdorff sehr verbitterten Jahren in Hamm.⁸ Dabei muss betont werden, dass es bei Ledebur, wie bei anderen Beamten, nicht darum ging, sich berechtigten Forderungen der Armee zu widersetzen oder deren herausgehobene Rolle im Staat in Frage zu stellen, zumal eine ganze Anzahl von Beamten verwandtschaftliche Bindungen zu Militärs hatte oder ihre Söhne in der Armee dienten. So standen zum Beispiel fünf Söhne Ledeburs im Kriege von 1793/95 als Offiziere im Feld, und Rappard hob später den mit der Nobilitierung seiner Familie verbundenen Vorteil hervor, dass seinen Söhnen der Weg in die Offizierlaufbahn eröffnet worden sei.⁹

³ Vgl. Hans H. Klein: Karl Friedrich von Wolffersdorff. Ein streitbarer Sachse im Dienste Friedrichs des Großen, Osnabrück 1984, S. 66 ff., insbesondere S. 69 f.

⁴ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. II Nr. 3, fol. 56 v.

⁵ ABB XIV, Nr. 211, S. 498

⁶ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. III Nr. 1, fol. 23 v.

⁷ Ebd., Tit. III Nr. 2, fol. 27 v., 28

⁸ Ebd., fol. 99

⁹ Ebd., fol. 105; August von Rappard (Hrsg.): Selbstbiographie des königl. Preußischen Oberlandesgerichtspräsidenten B. Friedrich Wilhelm von Rappard, Hamm 1837, S. 51 f.

Nach dem Tod Wolffersdorffs 1781 scheint es nicht mehr zu größeren Spannungen gekommen zu sein. Dazu trugen wohl auch die gesellschaftlichen Verbindungen zwischen Angehörigen der Kammer und des Regiments bei, die sich in der Folge offensichtlich intensivierten. Dies wurde 1791 deutlich, als in Hamm Offiziere und Beamte zu den Gründungsmitgliedern der Freimaurerloge „Zum hellen Licht“ gehörten,¹⁰ und zeigte sich auch darin, dass ein Offizier des Regiments die Tochter eines Beamten der Kammer heiratete.¹¹ Wie nachhaltig die Behörde im Zuge des Krieges von 1792 bis 1795 für die Unterstützung des Militärs eintrat, ist im vorigen Kapitel deutlich geworden. Auch nach der Ausnahmesituation des Krieges scheint die Zusammenarbeit problemlos gewesen zu sein. Darauf deutet hin, dass z. B. von den Mitgliedern der „Ressource-Gesellschaft“ in Hamm, einem Gesellschaftsverein, 1796 etwa ein Drittel staatliche Verwaltungsbeamte und ein weiteres Drittel Angehörige des Militärs waren und dazu der Kammerpräsident vom Stein und der Kammerdirektor Tiemann ebenso gehörten wie der Chef des Hammer Regiments, Generalmajor von Manstein.¹² Wenn dieser 1805 sein Einverständnis gab, dass der Regimentsquartiermeister Dach gleichzeitig als Assessor in der Kammer Dienst versehen konnte, und gegen die damit verbundenen möglichen Abwesenheiten keine Einwände hatte¹³, dann scheint dies auch später ein gutes Verhältnis zwischen dem Militär und der Kammer zu dokumentieren und bestätigt den Bericht eines Reisenden, der Hamm im Jahre 1800 besuchte und meinte, Militär- und Zivilbehörden seien sich hier einig und könnten deshalb „einen schönen geselligen Zirkel bilden“.¹⁴

Im Folgenden sollen einige Aspekte der Zusammenarbeit zwischen der Deputation und der Kammer und dem Regiment Nr. 9 im Rahmen der Unterstützung der Armee an Beispielen näher dargelegt werden.

Dabei geht es zunächst um die Kooperation bei der Rekrutierung und der Kantonrevision, die wichtige gemeinsame Aufgaben darstellten. Dass sie erhebliches Konfliktpotential bargen, zeigt ein Beispiel aus dem Jahre 1769.

Zu seiner Vorgeschichte gehört, dass bereits 1765 insbesondere vom Landrat des Kreises Altena und dem Steuerrat für den Städtekreis südlich der Ruhr vorgeschlagen worden war, die kantonpflichtigen Regionen, in denen Fabriken lagen, zu entlasten und als Ausgleich dafür die seit 1748 kantonfreien westlichen Bezirke der Grafschaft Mark ohne Fabriken zur Rekrutierung des Personalersatzes für das Regiment Nr. 9 und die Artilleriekompanie in Wesel heranzuziehen. Dieser Vorschlag wurde 1769, als der neue Kammerpräsident von Hoym in Kleve seine Funktion übernahm, aufgegriffen und vom

¹⁰ Vgl. Uwe P. Zimmer: Einfluss und Bedeutung der Freimaurerei im Hamm des 18. Jahrhunderts, in: Maria Perrefort (Hrsg.): „Es gibt ausgezeichnete Köpfe hier“. Das preußische Hamm um 1800, Hamm 2008, S. 185

¹¹ Jürgen Kloosterhuis (Bearb.): Rulemann Friedrich Eylert. Zwischen Hamm und Potsdam. Ausgewählter Nachdruck der „Charakterzüge und historische Fragmente aus dem Leben des Königs Friedrich Wilhelm III.“, Paderborn 1988, S. XXI

¹² Kloosterhuis, Bauern, Bürger und Soldaten (wie Anm. 1), Quelle 416 b., S. 561 f.

¹³ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. I Nr. 13, fol. 4

¹⁴ Zimmer, Freimaurerei (wie oben), S. 192

Etatminister vom Hagen gegenüber dem König unterstützt.¹⁵ Friedrich II. genehmigte zwar die Aufhebung der Kantonfreiheit im westlichen Teil der Provinz. In der Befürchtung, das Regiment würde bei einer vollkommenen Befreiung der bisher kantonfreien Fabrikenbezirke über eine zu geringe Rekrutierungsbasis verfügen, ordnete er aber an, dass bei künftigen Kantonrevisionen weitere Kantonisten aus den Fabrikenbezirken, jedoch in geringerem Umfang, rekrutiert werden sollten. Er beauftragte den Chef des Regiments in Hamm, Generalmajor von Wolffersdorff, und den klevischen Kammerpräsidenten von Hoym im Oktober 1769, die erforderlichen Maßnahmen für die Umsetzung dieser Modifizierung der bisherigen Kantonverfassung und die Ausdehnung der Kantonpflicht zu treffen und darüber gemeinsam zu berichten.¹⁶

Darauf fand Mitte November 1769 in Hamm eine Konferenz zwischen den beteiligten Militär- und Zivilbehörden statt, an der neben dem Regimentschef und dem Kammerpräsidenten drei Landräte und in Vertretung des Landrates des Kreises Altena der dortige Kreisschreiber sowie der Steuerrat für den südlichen Städtekreis teilnahmen. Thema der Konferenz war insbesondere, wie die anstehende Kantonrevision in den bislang kantonfreien Teilen der Provinz durchgeführt werden sollte. Im Mittelpunkt standen die Überlegungen, wie man die befürchtete Landflucht der erstmalig zu Erfassenden verhindern könne. Dabei war man sich einig, dass die Aktion nur mit militärischer Hilfe durchgeführt werden könne. Auf der einen Seite wurde befürchtet, dass bei offizieller Erhebung der bislang nicht Erfassten ein Eklat zu erwarten sei. Andererseits war klar, dass ohne diese Maßnahme die Aushebung aufs Geratewohl erfolgen müsse und Exzesse dabei unvermeidlich sein würden. Wolffersdorff schlug vor, zur Vermeidung einer Landflucht die Aktion unter dem Vorwand der Aushebung von Diebesgesindel durchzuführen. Die Landräte und der Steuerrat dagegen wollten anfangs an der korrekten Reihenfolge Bekanntgabe des königlichen Edikts, Enrollierung und Aushebung festhalten. Man einigte sich aber schließlich, die Aktion in der Nacht vom Donnerstag auf Freitag, 23. auf 24. November, durchzuführen und erst am Sonntag darauf das königliche Edikt bekanntzumachen. Die Militärkommandos in einer Gesamtstärke von drei Offizieren, 19 Unteroffizieren und 114 Mannschaften wurden von Magistratsbeamten oder Steuerrezeptoren begleitet, hoben die Leute aus und stellten sie am Samstag der aus dem jeweiligen Landrat bzw. Steuerrat und einem Offizier bestehenden Kantonkommission vor. Diese entschied dann in gemeinsamem Votum, welche der Ausgehobenen zum Regiment abgeliefert werden sollten.¹⁷

Die Durchführung der Maßnahme führte zu einer Beschwerde der märkischen Landstände beim König. Sie monierten darin willkürliche Aushebungen, beklagten Eingriffe in die bestätigte und mit Schutzversicherungen gewährleistete Militärfreiheit der im Hochgericht Schwelm ansässigen Stahlfabrikanten und Garnbleicher und baten, diese erneut zu bestätigen.¹⁸ Weil der König einen Bericht forderte, beauftragte die Kammerdeputation in Hamm ihren zweiten Kammerdirektor von

¹⁵ Kloosterhuis, Bauern, Bürger und Soldaten (wie Anm. 1), Nr. 76, S. 116 f.

¹⁶ Ebd., Quelle 79 b., S. 123

¹⁷ Ebd., Quelle 80 a., S. 123 - 125

¹⁸ Ebd., Nr. 81 a, S. 126 f.

Breitenbauch, der wie zuvor erwähnt, früher als Infanteriekapitän gedient hatte, und den Kriegs- und Domänenrat Resen, der für die Militaria in der Deputation zuständig war, die Angelegenheit vor Ort zu untersuchen.¹⁹ Die Untersuchung ergab, dass die Beschwerden der im Hochgericht Schwelm und im Gericht Volmarstein ansässigen Eisen- und Stahlfabrikanten, Kaufleute und Garnbleicher, die sich in ihrer Militärdienst- und Steuerfreiheit verletzt sahen, zum Teil gerechtfertigt waren. Bei der Revision hatten sich alle Kantonisten stellen müssen und waren vermessen worden, ohne dass das Militär Rücksicht auf diejenigen Gewerbe genommen hatte, die den Fabrikenschutz genossen. Das Regiment hatte erneut Bleicher eingezogen, denen es keinen Sonderstatus einräumen wollte. Es hatte zwar aus dem Ausland Gekommene aus den Kantonrollen gelöscht, nicht aber deren Kinder. Dieses Vorgehen bei der Rekrutierung der Bleicher war deshalb so bedenklich, weil es sofort Anlass zur Landflucht gab, zumal die Behörden des Großherzogtums Berg jedem Flüchtigen Vergünstigungen versprachen.²⁰ Der Bericht der beiden Beamten schloss mit dem Vorschlag, die Werbefreiheit in den bisher werbefreien Fabrikendistrikten wieder herzustellen und sie für den Sauerländer Fabrikenkanton zu etablieren. Sie waren davon überzeugt, dass man mit dieser Maßnahme beiden Seiten gerecht würde: Das Regiment könne trotz dieser Einschränkungen genügend Personalersatz rekrutieren. Die Fabrikendistrikte würden in allen Branchen florieren und das „Interesse“ des Königs werde merklichen Zuwachs erfahren. Würde diese Regelung nicht getroffen, so meinten die beiden Beamten, dann käme diese Gegend nicht zur Ruhe. Exemtionen im Einzelfall könnten niemals so festgelegt werden, dass sie ohne Kritik blieben und nicht ständig in Frage gestellt und diskutiert würden.

Dieser Auffassung schloss sich die Märkische Kammerdeputation in ihrem Bericht an das Generaldirektorium an, was mit dazu führte, dass in den weiteren Verhandlungen um Rekrutierungsfragen nicht mehr die Frage der Einzelbefreiung von Kantonisten im Mittelpunkt stand, sondern geprüft wurde, wie und in welchem Umfang die Fabrikendistrikte in der Grafschaft Mark regional von der Kantonpflicht zu befreien waren.²¹

Wurden im zuvor geschilderten Fall erhebliche Differenzen zwischen der zivilen und der militärischen Seite deutlich, so ist der folgende Fall durch einvernehmliches Vorgehen charakterisiert, wobei Wolffersdorff auch hier als der Zupackende und Fordernde auftrat.

Im Sommer 1769 führten Hoym und Wolffersdorff auf Befehl Friedrichs II. eine Kantonrevision in den Fabrikenbezirken der südlichen Grafschaft Mark durch.²² Dabei überprüften sie vor allem den Personalbestand der dortigen Fabriken und vereinbarten eine Regelung, nach der in Zukunft bei der Aushebung verfahren werden sollte. Grundsatz war, dass sowohl auf den Wohlstand der Fabriken als auch den guten Stand des Regiments jederzeit geachtet werden müsse. Wolffersdorff hatte sich zwar zu einem Interessenausgleich zwischen seinem Kanton und den Fabriken bereit erklärt, er hatte sich aber gleichzeitig bei Hoym über die zuständigen Landräte und den Steuerrat beklagt, weil sie

¹⁹ Kloosterhuis, Bauern, Bürger und Soldaten (wie Anm. 1), Nr. 82, S. 127

²⁰ Ebd., Nr. 82 a., S. 127 ff.

²¹ Ebd., S. 129

²² Zum Folgenden: Ebd., Nr. 78, S. 120 - 122

Kantonisten von ansehnlicher Größe unbedenklich zur Fabrik vereidigen würden, ohne sie vorher instruktionsgemäß dem Regiment vorzustellen. Hoym untersuchte die Vorwürfe, die sich jedoch als nicht berechtigt erwiesen.

Bei der Fabrikenüberprüfung wurde niemand militärdienstpflichtig erklärt, der zur Exemption befugt war. Die Kantonisten stellten sich alle bereitwillig. Nur in Altena kam es zu Schwierigkeiten. Die dortigen Drahtzöger machten einen Auflauf, weil Wolffersdorff und Hoym einen 19jährigen Kantonisten von „außerordentlicher Größe und Schönheit“ zum Militärdienst ausheben wollten, und drangen „sehr ungestüm auf deßen Loslassung“. Der Kantonist hatte wie sein Vater und Großvater das Schusterhandwerk erlernt, wollte sich jetzt aber nach Meinung des Präsidenten und des Regimentschefs unter den „Fabrikanten“ verstecken und sich dem Militärdienst entziehen. Auf ihren gemeinsamen Bericht und die Frage, ob der Kantonist wegen seiner Größe zur Garde nach Potsdam abzuliefern sei, befahl der König, ihn sofort einzuziehen und dorthin zu bringen. Am Tag nach dem Eingang der Kabinettsorder legte Wolffersdorff diese der Deputation vor und verlangte, den Kantonisten unverzüglich von Altena nach Hamm bringen zu lassen. Dies war jedoch nicht möglich, weil der Inhaftierte entflohen war, wohl mit Zutun der ihn bewachenden Angehörigen der Bürgerwehr, die während der Mittagspause die Wachsoldaten vertreten hatten. Als Druckmittel wurde der Vater des Kantonisten inhaftiert; seine verschiedenen Bittschriften zur Aufhebung seiner Haft blieben erfolglos. Durch die Verhaftung seines Vaters und andere Zwangsmittel wurde der Kantonist schließlich bewogen, freiwillig zurückzukehren und sich zur Garde nach Potsdam bringen zu lassen. Wolffersdorff hatte für den Fall, dass er sich nicht stellen würde, vorgeschlagen, den Magistrat von Altena, die Bürgerwache und die dortigen Fabrikanten mit einer hohen Geldstrafe zu belegen, da sie sich ohnehin zur Zahlung einer Kaution bereit erklärt hatten.

Auf fortdauernde Differenzen zwischen der Deputation in Hamm und dem Kammerpräsidenten auf der einen und Wolffersdorff auf der anderen Seite deutet hin, dass Ostau vom König wegen lässiger Betreibung des Kantongeschäfts im November 1772 einen Verweis erhielt. Er geht wohl zurück auf eine Meldung Wolffersdorffs über Missstände bei der Aushebung. Dieser hatte sich beschwert, dass die Gestellung der Kantonisten nicht nach Vorschrift erfolge, brauchbare Kantonisten ohne sein Wissen ansässig gemacht und Entwichene nicht durch die befohlenen Mittel zur Rückkehr gezwungen würden. Er bat um den Befehl an Ostau, mit ihm zusammen den Kanton des Regiments zu bereisen, um Missstände auf der Stelle abstellen zu können. Dies genehmigte der König mit der sarkastischen, Ostau gewiss nicht gerecht werdenden Randbemerkung: „Das ist guht aber der President ist ein Dumer Teufel, er Sol den Director mit nehmen“.²³

²³ ABB XVI/1, Nr. 22, S. 23 f.; Klein, Wolffersdorff (wie Anm. 3), S. 70, interpretiert die Bitte Wolffersdorffs sehr eigenwillig als Antrag, den Kanton Neuchatel (Schweiz) zu inspizieren.

Die Unterstützung der Armee im Kriege war für die Kammer eine arbeitsintensive und belastende Aufgabe.

Hatte vor 1792 ein Kriegs- und Domänenrat des Kollegiums die Militärangelegenheiten zusätzlich zu anderen Aufgaben zu bearbeiten, so trug man nach Ausbruch des Krieges den veränderten Verhältnissen dadurch Rechnung, dass alle die Personalergänzung, Einquartierung und Mobilmachung betreffenden Angelegenheiten in einem speziellen Departement zusammengefasst wurden. Der dafür zuständige Departementrat nahm auch die Aufgabe des Kantonkommissars wahr.²⁴

Die Belastung des Kollegiums durch Unterstützungsaufgaben im Krieg war erheblich. Als 1793 der Kammerpräsident vom Stein mit der Aufstellung des Marschkommissariats bei der Armee am Niederrhein beauftragt und ihm die Wahl des Personals freigestellt wurde, benannte er zwei Mitglieder aus dem Kollegium in Hamm, von denen einer für die Magazineinrichtung zuständig wurde und der andere wie Stein selbst zur Verpflegungskommission nach Wesel trat. Da weitere Kollegiumsmitglieder neben der Übernahme der Aufgaben der Abwesenden als zivile Marschkommissare für die Führung von Regimentern in der Provinz eingeteilt waren, war das Kollegium bei der „vielen Arbeit“ durch Durchmärsche und andere Kriegsangelegenheiten zu schwach besetzt, um alle anderen Verwaltungsaufgaben zu bearbeiten. Die zusätzliche Belastung wirkte sich auch auf übergreifende Projekte nachteilig aus. So war z. B. bei der Kommission für das neue Akzisewesen, das noch kaum in Gang gebracht war, wegen des Personalmangels nur noch ein Mitglied aus dem Kollegium vor Ort.²⁵ Die hohe Belastung der Angehörigen der Kammer während des Krieges wurde u. a. dadurch gewürdigt, dass der Kammerpräsident vom Stein 1796 Gehaltszulagen für drei Beamte vorschlug, die entweder in Abwesenheit der zur Unterstützung der Armee kommandierten Räte deren Aufgaben zusätzlich zu ihren eigenen übernommen oder selbst Militärangelegenheiten und Verpflegungssachen bearbeitet hatten.²⁶

Für das Engagement der Kammer bei der Unterstützung der Armee im Kriege durch die Organisation von Transporten zur Versorgung der Truppe ist ein Beispiel aus dem Kriegsjahr 1795 besonders aufschlussreich.

In einem Schreiben vom 3. März 1795 schlug ein Unternehmer dem Kammerpräsidenten vom Stein vor, zur Versorgung der Streitkräfte eine Schifffahrt auf der Lippe von Lippstadt bis Hamm und weiter bis Forck westlich von Lünen einzurichten. Der Unternehmer erneuerte damit einen Vorschlag, den er einige Zeit zuvor bereits gemacht hatte, als er für habsburgische und englische Truppen beträchtliche Lieferungen nach Forck und weiter durchgeführt hatte. Er hatte Schiffe gekauft, um den Transport auf der Lippe zu organisieren, und hatte die Regierungen des Herzogtums Westfalen und des Hochstifts Münster um Genehmigung und Unterstützung des Vorhabens ersucht. Die Regierung in Arnberg hatte eine Entscheidung von der Kammer in Hamm abhängig gemacht. Von Münster lag ihm noch

²⁴ GStA PK, II. HA, Abt. 19, Tit. II Nr. 7, fol. 175 v.; Tit. III Nr. 2, fol. 110 v.

²⁵ Ebd., Tit. IV Nr. 1, fol. 12 - 14

²⁶ Ebd., Tit. III Nr. 3, fol. 38 f.

keine Antwort vor. Da die schlechten Wegeverhältnisse den Transport größerer Mengen von Versorgungsgütern nicht zuließen, hatten die Lieferungen nach Forck zum Weitertransport auf der Lippe eingestellt werden müssen. Vor diesem Hintergrund machte er den Vorschlag, die Schifffahrt zwischen Lippstadt und Forck aufzunehmen und stellte für einen Versuch der Realisierung dieses Vorschlags seine Schiffe ohne Vergütung zur Verfügung.²⁷

Dieses Schreiben löste sofortige Reaktionen der Kammer in Hamm aus, wo offensichtlich die schnelle Versorgung der Streitkräfte vom Kammerpräsidenten als höchste Priorität eingestuft wurde.

Schon einen Tag später, am 4. März, wurde die Kammer tätig und wies den Gradierinspektor Krause aus dem Salzwerk in Königsborn an, der in Zweitfunktion für die Aufsicht über die Wasserwerke an der Ruhr ostwärts von Herdecke verantwortlich war, sich unverzüglich beim Kammerpräsidenten in Hamm zu melden, damit ihm ein Auftrag im Zusammenhang mit der Schiffbarmachung der Lippe erteilt werden könne, die bei den „jetzigen Umständen“ als „von dem größten Nutzen“ beurteilt wurde.²⁸ Krause wurde am 6. März in der Kammer eingewiesen und erhielt den Auftrag, sich schleunigst mit dem Unternehmer in Verbindung zu setzen, eine Besichtigung und Uferbereisung der Lippe von Lippstadt bis Forck durchzuführen und „ohne Verzug“ zu berichten, ob der Vorschlag ausführbar sei.²⁹ Die Kammer erteilte am selben Tag dem Magistrat von Lippstadt und zwei an der Lippe gelegenen Bürgerschaften die Weisung, Krause Führer zu stellen, die mit der Gegend vertraut seien.³⁰ Am 8. März fand die Besprechung Krauses mit dem Unternehmer in Lippstadt statt.³¹ In einem Schreiben des Kammerpräsidenten an Krause vom 10. März mit dem Vermerk „citissime“ erhielt Krause den Befehl, „aufs schleunigste anzuzeigen“, wie weit er mit dem Entwurf eines Plans zur Schifffahrt gekommen sei.³² Mit Datum vom 12. März legte Krause, der in der Nacht zuvor von seiner fünftägigen Uferbereisung zurückgekehrt war, der Kammer seine Arbeitsergebnisse vor. Er hatte dabei für die Abschnitte von Lippstadt bis Hamm und von Hamm bis Forck für die kurze Arbeitszeit erstaunlich umfassende und detaillierte Aufstellungen und Berechnungen zu den benötigten Schiffstypen, zu Transportmengen und Transportdauer und zu den entstehenden Kosten erarbeitet. Sein zusammenfassendes Urteil lautete, dass die Lippe von Schiffen mit einer Last von je 20 000 Pfund befahren werden könne, wenn die Lasten an den vorhandenen Mühlenschlachten umgeladen und an den Ufern zur Einrichtung eines Leinpfades im Wege stehende Bäume und Sträucher abgeholt würden. Wegen des Umladens waren nach seiner Beurteilung insgesamt 11 Schiffe erforderlich.³³ Die Kammer bestätigte den Eingang des von Krause am 12. März eingereichten Berichtes noch am selben Tag und befahl ihm, da die Ausführung keinen Aufschub dulde, den Plan „ohne Verzug“

²⁷ StA Ms, KDK Hamm Nr. 336, fol. 2 ff.

²⁸ Ebd., fol. 1

²⁹ Ebd., fol. 4

³⁰ Ebd., fol. 4 v., 5

³¹ Ebd., fol. 19 ff.

³² Ebd., fol. 6

³³ Ebd., fol. 7 f., 13 ff.

auszuarbeiten und ihn dem Kammerpräsidenten nach Lippstadt zu überbringen, wo er „ohnfehlbar“ am 14. März erwartet werde.³⁴ Am 13. März waren der Kammer im Auftrag des Präsidenten von einem Bauinspektor erarbeitete Bauzeichnungen und Kostenanschläge für die Bettungen vorgelegt worden, die auf den Schlachten zum Ablegen der umzuladenden Güter angebracht werden sollten.³⁵ Krause war am 13. März bei der Kammer gewesen und von dort nach Uentrop geschickt worden, wo er dem Kammerpräsidenten seinen Bericht und die erarbeiteten Pläne vorlegte.³⁶

Die Kammer hatte inzwischen die Regierung des Hochstifts Münster wegen der Freiräumung des Leinpfads auf Münsterscher Seite angeschrieben und von dort die Nachricht erhalten, dass man die erforderlichen Anordnungen erlassen werde.³⁷ Am 16. März legte Krause dem Kammerpräsidenten in Lippstadt die endgültigen Pläne vor und erhielt von Stein den Auftrag, die Lippe von Lippstadt bis Forck noch einmal mit einem kleinen Kahn zu befahren, um eine abschließende Prüfung der Schiffbarkeit vorzunehmen.³⁸ Am selben Tag schlug Stein der in Lippstadt residierenden Deputation des Oberkriegskollegiums die Schiffbarmachung der Lippe von Lippstadt bis Forck vor. Deren Antwort vom Tage darauf setzte den Aktivitäten des Kammerpräsidenten und der Kammer in dieser Angelegenheit ein Ende. Die Deputation fand zwar den Vorschlag Steins „ganz vollkommen zweckmäßig“ ebenso wie die von ihm angeführten Gründe. Man bat Stein jedoch, „diese operation für jetzo noch anstehen zu laßen“, bis die Aussichten „heller“ würden und sich besser beurteilen lasse, ob das Projekt von Nutzen sein könne.³⁹

Wenn auch die Vorbereitungen der Kammer damit nicht umgesetzt werden konnten, so zeigen doch die im Verlauf von 14 Tagen von Stein schnell und mit großem Nachdruck eingeleiteten Maßnahmen die Wichtigkeit, welche die Kammer der Unterstützung der Armee beimaß. Sie sind darüber hinaus ein Beispiel für zielgerichtetes und effektives Verwaltungshandeln in einer Krisenlage und die straffe Leitung der Behörde durch einen kreativen und durchsetzungsfähigen Präsidenten sowie dessen Einflussmöglichkeiten im kollegialen Verwaltungssystem.

³⁴ StA Ms, KDK Hamm Nr. 336, fol. 9

³⁵ Ebd., fol. 22 ff.

³⁶ Ebd., fol. 38

³⁷ Ebd., fol. 28 f.

³⁸ Ebd., fol. 29 f., 35

³⁹ Ebd., fol. 30 v.

SCHLUSSBETRACHTUNG

Mit der vorliegenden Studie wurde versucht, die Tätigkeit der preußischen Provinzialverwaltungsbehörde in Hamm während der knapp 40 Jahre ihres Bestehens als Kammerdeputation und Kriegs- und Domänenkammer am Beispiel ausgewählter Aufgabenfelder zu analysieren. Als Grundlage dafür wurden ihre Personalstruktur und vor allem die höheren Beamten als die Hauptträger der Verwaltungsarbeit mit der Absicht ins Blickfeld gerückt, ihre Rekrutierung, Auswahl und Ausbildung sowie ihre Arbeitsbedingungen zu untersuchen und Kriterien für die Beurteilung ihres Dienstethos, ihres geistigen Zuschnitts, ihrer fachlichen Qualität und ihrer Effektivität zu gewinnen. Es ging darum, die vielfältigen Aspekte der Arbeit der Behörde zu verdeutlichen und zu prüfen, welche Gestaltungsmöglichkeiten sie im Rahmen der straff auf die Zentrale in Berlin ausgerichteten Verwaltungsorganisation hatte und ob in ihrem Handeln eigene und auf regionale Besonderheiten bezogene Akzente erkennbar sind. Ziel war es, ein differenziertes Bild der Verwaltungswirklichkeit in einer der Westprovinzen der Monarchie zu gewinnen und damit gleichzeitig einen Beitrag zur Gesamtbeurteilung der preußischen Verwaltung in der Zeitspanne zwischen dem Ende des Siebenjährigen Krieges und dem staatlichen Zusammenbruch nach 1806 zu leisten.

Als Fazit der Analyse kristallisieren sich einige grundlegende und typische Merkmale der Verwaltungswirklichkeit der Deputation und der Kammer heraus.

Prägende Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Behörde waren die große Anzahl und die Bandbreite der Bereiche, die sie zu bearbeiten hatte. Dabei fällt auf, dass ihr Personalumfang trotz dieser Aufgabenfülle im Vergleich zu heutigen Verwaltungsbehörden gering war. Dies hatte eine erhebliche Arbeitsbelastung für alle Angehörigen der Behörde zur Folge. Insbesondere gefordert waren die Mitglieder des Kollegiums, die umfangreiche und vielfältige Aufgabenfelder zu bearbeiten hatten. Dazu waren breit gefächerte Verwaltungskennntnisse erforderlich. Die Ausbildung trug dem Rechnung und zielte im Schwerpunkt auf den fachlich umfassend geschulten Generalisten und nicht auf den nur in einem speziellen Aufgabenbereich erfahrenen Beamten. Ein wichtiges Charakteristikum der zentralistischen Ausrichtung der Verwaltung war, dass zahlreiche Aufgaben von den Mitgliedern des Kollegiums vor Ort in der Provinz wahrzunehmen waren. Dies verlangte von ihnen neben fachlicher Kompetenz organisatorisch-praktische Kenntnisse und Fähigkeiten. Der Verknüpfung von Theorie und Praxis wurde deshalb in der Ausbildung großer Wert beigemessen.

Zu den Gegebenheiten, die den Dienst der höheren Beamten prägten, gehörte die Einbindung in das Kollegium als Schaltzentrale der Behörde, in dem Adlige und Bürgerliche gemeinsam dienten. Neben Beamten aus den preußischen Provinzen waren dabei auch immer wieder solche, die aus nichtpreußischen Territorien stammten. Nahezu alle hatten in ihren Vorverwendungen dienstliche Erfahrung in einer preußischen Kriegs- und Domänenkammer oder Kammerdeputation erworben. Die

meisten von ihnen wurden als Folge einer gezielten Personalpolitik aus Verwendungen in den westlichen Provinzen nach Hamm versetzt.

Als leitender Grundsatz der Personalplanung ist die auf längere Dauer angelegte Verwendung der Beamten in der Behörde erkennbar, die Priorität vor dem Rotationsprinzip mit häufig wechselndem Einsatz in unterschiedlichen Provinzen hatte. Erfahrung vor Ort und die genaue Kenntnis der Gegebenheiten der Provinz galten als wichtige Voraussetzung für das erfolgreiche Arbeiten eines Kollegiums. Mögliche negative Auswirkungen der längeren Verwendungsdauer nahm man in Kauf. Belasteten sie die Verwaltungsarbeit, dann wurde eingegriffen, um schädliche Folgewirkungen zu begrenzen.

Charakteristisches Kennzeichen der Struktur des Kollegiums während der überwiegenden Zeit seines Bestehens ist seine gemischte Zusammensetzung aus erfahrenen älteren und jüngeren Beamten. Sie war das Ergebnis einer gezielten Personalpolitik. Die in anderen Kollegien beobachtete Überalterung ist in Hamm nicht festzustellen.

Auf weitere Ergebnisse der Untersuchung aus dem Personalsektor wie Rekrutierung der Beamten, kameralistisch-juristische universitäre Ausbildung, Besoldung und Pensionierung etc. soll hier nicht näher eingegangen werden. Folgende charakteristische Gegebenheiten bedürfen allerdings der näheren Erwähnung: Zum einen ist die Tatsache zu nennen, dass dem Kollegium wie in anderen preußischen Verwaltungsbehörden immer wieder ständige Mitglieder angehörten, die in der preußischen Armee als Auditor, Regimentsquartiermeister oder auch als Truppenoffizier gedient hatten. Die in der Forschung vertretene These, dass dadurch die Militarisierung der preußischen Bürokratie begünstigt worden sei, wird durch die vorliegende Untersuchung nicht gestützt. Es ist zwar davon auszugehen, dass die aus dem Militär kommenden Beamten der Hammer Behörde ihre dort gewonnenen Erfahrungen in die Verwaltungsarbeit einbrachten. Eine nachhaltige Beeinflussung des Kollegiums mit dem Ziel der Übertragung militärischer Denk- und Verhaltensweisen ist in Hamm aber nicht anzunehmen.

Zum andern ist zu beobachten, dass Eignung und Leistung zwar entscheidende, aber nicht die alleinigen Voraussetzungen für ein zügiges Fortkommen waren. Insbesondere für die Verwendung auf herausgehobenen Dienstposten und eine schnelle Karriere musste die Förderung durch einflussreiche Vorgesetzte oder den König hinzukommen. Dabei scheinen persönliche Verbindungen oder Bekanntschaften, Empfehlungen oder die Verwendung für einen Beamten von dritter Seite eine nicht unerhebliche Rolle gespielt und sich relativierend auf die jährlichen Beurteilungen ausgewirkt zu haben. Die Untersuchung zeigt, dass es sich nach den vorliegenden Informationen bei den auf diese Weise Geförderten in allen untersuchten Fällen um fähige Beamte handelte, deren Leistungsstärke außer Zweifel steht. Gleichwohl scheint ihre Bevorzugung gegenüber anderen neben ihrer dienstlichen Leistung auch in besonderer Protektion begründet zu sein, die auf eher traditionale, „vormoderne“ Kriterien der Personalauswahl hinweist.

Schließlich ist eine wiederholt zu beobachtende Sensibilität im Umgang mit solchen höheren Beamten erkennbar, die aufgrund von Alter oder Krankheit unverschuldet in ihrer Arbeitsleistung nachließen.

Es wurde nicht sofort die harte, schnelle Entscheidung mit dem Ziel der Entlassung oder Pensionierung gesucht. Man war vielmehr bemüht, Lösungen zu finden, bei denen auf die Belange des Betroffenen eingegangen und gleichzeitig die dienstlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden konnten. Bei der sonst nachdrücklich geforderten Leistungsorientierung und dem Versuch, sie ggf. auch mit Strafmaßnahmen zu erzwingen, zeigt sich hier eine verständnisvolle und fürsorgliche Verwaltung, die zuweilen sogar, wohl auch vom Gedanken des Selbstschutzes einer Funktionsebene bestimmt, als ungewöhnlich langmütig erscheint.

Wenn nach dem Handlungsspielraum der Hammer Behörde gefragt wird, muss berücksichtigt werden, dass sie in ein straff zentralistisch organisiertes Verwaltungssystem eingebunden war, in dem die Entscheidungen in Berlin getroffen wurden. Charakteristisch ist, dass es dabei nicht nur um die Festlegung der großen Linie mit weitreichenden Auswirkungen oder der Vorgabe eines gröberen Rahmens ging, sondern dass die Entscheidungsbefugnis auch in Angelegenheiten beansprucht wurde, die aus heutiger Sicht nicht als Aufgabe einer höchsten Verwaltungsbehörde betrachtet werden. Deutlichstes Merkmal dieses Systems war, dass in finanziellen Angelegenheiten keinerlei Spielraum für die unterstellten Behörden bestand und auch Pfennigbeträge der Genehmigung der Zentrale bedurften. Zwar wurde auch der Hammer Behörde Freiheit des Handelns zugestanden. Der Rahmen, in dem sie ohne Rückfrage in Berlin eigenständig agieren konnte, war aber sehr eng begrenzt. Bei den meisten Verwaltungsangelegenheiten, die nicht Materien in Eilkompetenz betrafen, musste die Genehmigung oder die Entscheidung der Zentrale eingeholt werden. Dort lag die letzte Verantwortung. Es gab zwar eine Übertragung von Zuständigkeiten, eine Delegation von Verantwortung nach heutigem Verständnis wurde aber nicht praktiziert.

Das Generaldirektorium nahm seine aus dieser Verantwortung erwachsende Führungsaufgabe gegenüber der Hammer Behörde sehr intensiv wahr. Dies äußerte sich im Bemühen, stets detaillierte Erkenntnisse über den Zustand und die Probleme der Provinz verfügbar zu haben und vor allem darin, das Verwaltungshandeln der Deputation und der Kammer sorgsam zu überwachen. In diesen Zusammenhang gehört die Forderung nach Vorlage einer großen Anzahl von routinemäßigen Zustandsmeldungen, die zu bestimmten Terminen einzureichen waren, und die penible Prüfung und Auswertung der vorgelegten Berichte und Kassenextrakte, die bezeichnenderweise zusammen mit den Begleitunterlagen vorgelegt werden mussten. Die erlassenen Weisungen zeigen, dass dabei auch kleinste Fehler und Unstimmigkeiten erkannt und aufgegriffen wurden.

Die Forderung, dass die Verwaltungsbeamten nicht nur vom Schreibtisch aus agierten, galt auch für das Generaldirektorium. Die zuständigen Departementminister besuchten die Grafschaft Mark häufiger, um sich vor Ort ein Bild zu machen und Fragen und Probleme mit der Behörde in Hamm zu besprechen und zu regeln. Zusätzlich nahm das Generaldirektorium Einfluss durch die Entsendung seiner Beamten in die Provinz, die dort Untersuchungen vorzunehmen oder gemeinsam mit dem

Kollegium in Hamm im Rahmen der Vorbereitung von Entscheidungen zu wichtigen Angelegenheiten Besprechungen abzuhalten hatten. Daneben nutzte das Generaldirektorium aber auch informelle Kanäle, um sich ein zutreffendes Bild der Lage vor Ort zu verschaffen. Im Rahmen der vorliegenden Studie ist mehrfach deutlich geworden, dass die oberste Behörde aufgrund dieser Maßnahmen detailliert über die Provinz informiert war und gegenüber der Deputation und Kammer mit Sachverstand agierte. Dazu trug auch bei, dass bei der Besetzung der geheimen Finanzräte im Generaldirektorium wiederholt auf Beamte aus Hamm zurückgegriffen wurde und deren Kenntnis der Provinz und der dortigen Gegebenheiten bei Entscheidungen berücksichtigt werden konnte.

Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse nahm das Generaldirektorium immer wieder auf das Verwaltungshandeln der Hammer Behörde direkten Einfluss. Es gab dazu Richtlinien und grundsätzliche Vorgaben, regelte aber auch vielfach Detailangelegenheiten. Häufig zu beobachten ist das Drängen auf die schnellere Umsetzung von befohlenen Maßnahmen oder das Anmahnen ausstehender Berichte oder nicht erfüllter Termine. Das Generaldirektorium nutzte wie die Monarchen Lob und Tadel als Führungsmittel, wobei der Tadel überwog. Kritik an den Maßnahmen und den vorgelegten Berichten der Behörde wurde nicht verschwiegen und ist in den Akten häufig zu finden. Sie wurde zumeist sehr offen und direkt ausgesprochen, war bisweilen heftig und wurde häufiger mit der Androhung von Disziplinarmaßnahmen oder auch Strafen verbunden, wobei immer wieder auch die Kassation genannt wurde. Auffallend ist, dass diese Androhungen in aller Regel mehrfach wiederholt wurden und erst dann Wirkungen zeigten, also ein offensichtlicher Abnutzungsprozess erkennbar ist. Mahnungen und Androhung von Disziplinarmaßnahmen gehören zur Verwaltungswirklichkeit der Hammer Behörde während der gesamten Zeit ihres Bestehens. Die zuweilen langmütig erscheinende Führung darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass trotzdem immer wieder Disziplinarmaßnahmen auch vollstreckt wurden.

Dass die Entscheidungsbefugnis in Berlin lag, bedeutete nicht, dass man nicht auf die Mitwirkung der Deputation und Kammer zurückgriff. Sie wurden in aller Regel bei Angelegenheiten, welche die Grafschaft Mark betrafen, im Rahmen der Entscheidungsvorbereitung beteiligt und hatten damit die Möglichkeit, die regionale Sicht einzubringen und die Dinge mit zu beeinflussen. Dies geschah im Rahmen von Vorschlägen oder Anträgen in offiziellen Berichten der Hammer Behörde, denen die Direktoren oder Präsidenten häufiger privatdienstliche Begleitschreiben an den zuständigen Departementminister beifügten, oder bei Stellungnahmen, zu denen die Behörde vor Entscheidungen üblicherweise aufgefordert wurde. Zahlreiche Beispiele zeigen, dass das Vorbringen in vollem Umfang oder wenigstens teilweise berücksichtigt wurde und die Gesichtspunkte aus Hamm in die Entscheidung mit einfließen. Bemerkenswert ist, dass wiederholt die Grafschaft Mark betreffende weitreichende Entscheidungen während der Dienstaufsichtsbesuche des zuständigen Ministers oder von ihm beauftragter Finanzräte in Besprechungen mit dem Kollegium in Hamm vorbereitet wurden.

Es gab jedoch auch immer wieder Fälle, in denen die oberste Behörde ohne Einbindung der Hammer Behörde entschied und die Deputation und Kammer vor vollendete Tatsachen stellte.

Es ist wichtig, festzuhalten, dass das Generaldirektorium trotz der zum Teil weitgehenden Einbindung der Hammer Behörde in die Vorbereitung von Entscheidungsprozessen sorgsam darauf achtete, dass diese die Grenzen ihrer Zuständigkeit nicht überschritt. Wo dies geschah oder die Tendenz dazu erkennbar wurde, reagierte die oberste Behörde, die besonders unter Friedrich II. selbst unter starkem Druck stand, in aller Regel empfindlich, griff sofort ein und stellte sicher, dass die Regularien beachtet wurden.

Auffallend ist, dass Deputation und Kammer zwar auf der Ebene der Ausführung angesiedelt waren, dass man sie in Berlin aber nicht in der Rolle von nur auf Befehle wartenden und diese vollziehenden Unterbehörden sah. Es wurde vielmehr großer Wert darauf gelegt und erwartet, dass sie den vorgegebenen Rahmen mit Engagement, Durchsetzungsvermögen und vor allem mit Kreativität ausfüllten und ihre Aufgaben im Sinne des Monarchen und des Gemeinwohls mit höchster Effektivität wahrnahmen. Hier werden Auffassungen und Grundhaltungen deutlich, die als charakteristisch für das Verwaltungssystem betrachtet werden können und mit dem zuweilen gezeichneten Bild einer *nur* auf Befehl und Gehorsam gegründeten Bürokratie nicht in Einklang zu bringen sind.

Fragt man vor dem Hintergrund dieser Rahmenbedingungen nach dem Selbstverständnis der Behörde und dessen Ausprägung in ihrem Verwaltungshandeln, dann wird deutlich, dass sie gegenüber dem Generaldirektorium wiederholt selbstbewusst und engagiert versuchte, Handlungsspielräume in ihrem Zuständigkeitsbereich zu nutzen oder sie sogar zu erweitern. Dies äußerte sich darin, dass sie Gegenvorstellungen erhob, sich nicht schnell mit Festlegungen zufriedengab und verschiedentlich vorsichtige Kritik an den Maßnahmen der obersten Behörde durchblicken ließ. Es scheint, als ob dieses selbstbewusste Auftreten nach 1786 zunahm. Zumindest wurde im Zuge der Aufhebung der Baufreiheitsgelderregelung und des Versuchs aus Berlin, den Hauseigentümern zugesagte Gelder zu entziehen, heftiger Widerstand des Kammerkollegiums erkennbar, der auch mit recht unverholener Kritik verbunden war.

Das Kollegium in Hamm traf auch immer wieder einmal selbständige Entscheidungen, allerdings in zumeist unspektakulären Angelegenheiten, bei denen es die Grenzen seiner Zuständigkeit überschritt, und nahm dabei Kritik der obersten Behörde in Kauf. Oder es verstieß wie im Falle des Städtretablissemments mit der Vorlage der Pläne der Steuerräte bewusst gegen bestehende Vorschriften, um das Generaldirektorium auf die tatsächliche Lage hinzuweisen und auf diesem Wege die Freigabe zusätzlicher Gelder zu erreichen.

Beleuchtet man das Verwaltungshandeln von Deputation und Kammer gegenüber dem unterstellten Bereich, dann fällt die zumeist straffe Führung und sorgsame Überwachung der dortigen Beamten auf.

Die Behörde griff bei Fehlern und Unzulänglichkeiten schnell ein, äußerte offene und oft scharfe Kritik und drohte bei Nachlässigkeiten immer wieder Strafmaßnahmen an. Bemerkenswert ist, dass auch die adligen Landräte dieser scharfen Kontrolle unterworfen waren und auf eine bevorzugte Behandlung nicht rechnen konnten. Dies galt auch dann, wenn es sich beim Landrat um den Direktor der märkischen Landstände handelte. Es wurde genauestens darauf geachtet, dass Beamte, die gleichzeitig Ständemitglieder waren, ihren ständischen Interessen nicht über den staatlichen Auftrag stellten. Auffallend ist bei Maßnahmen zur Disziplinierung von Fehlverhalten, dass es von der Androhung bis zur Vollstreckung z. T. lange dauerte und das Kollegium im Allgemeinen nicht zu schnellen Maßnahmen neigte.

Bei der Untersuchung des Verhältnisses der Behörde zu den „Untertanen“ ist eine zentrale Frage, wie sie mit der Spannung zwischen der fiskalischen Zielsetzung ihrer Verwaltungsaufgabe und der Verpflichtung zur Förderung des Gemeinwohls umging. Am Beispiel der analysierten Verwaltungsbereiche wird deutlich, dass die Behörde zwar bestrebt war, möglichst viel Gewinn für die königliche Kasse zu erwirtschaften, dieses Ziel aber nicht rücksichtslos verfolgte. Sie nahm vielmehr auf die Belange der Betroffenen Rücksicht und versuchte – wie insbesondere bei den Erbverpachtungen gezeigt werden konnte –, einvernehmliche Lösungen zu finden, die keine unzumutbaren Belastungen mit sich brachten. Dazu war sie auch bereit, Abstriche von anfänglichen Forderungen zu machen. Beim Städteretablissement wurde deutlich, dass sie die Untertanen engagiert gegen den Versuch des Generaldirektoriums in Schutz nahm, ihre Rechte zu beschneiden und ihnen zugesagte Gelder nicht mehr auszuzahlen.

Fragt man nach den Grenzen der Durchsetzbarkeit des staatlichen Willens bei der Verwaltungstätigkeit der Hammer Behörde und ihren Gründen, dann sind zunächst die üblichen Unzulänglichkeiten durch unterschiedliches Engagement und durch ungleiche Fähigkeiten und Kenntnisse des Personals zu nennen, die natürlich auch in der Deputation und Kammer zu beobachten sind. Daneben gab es aber im System begründete strukturelle Begrenzungen, welche die Durchsetzung des staatlichen Willens hemmten und verzögerten. Die zentrale Entscheidungsbefugnis verlangte, dass bei zahlreichen Verwaltungsvorhaben umfangreiche Unterlagen zu erarbeiten und in Berlin vorzulegen waren, in denen, wie z. B. bei den Renteianschlägen, jede Veränderung gegenüber dem vorigen Anschlag schriftlich begründet werden musste. Die im Generaldirektorium vorzunehmende minutiöse und zeitaufwändige Prüfung der vorgelegten Unterlagen machte aus dortiger Sicht einen frühen Vorlagetermin notwendig und beschränkte die verfügbare Bearbeitungszeit für die unterstellte Behörde. Dies und der hohe bürokratische Aufwand führten in Verbindung mit der Forderung, die übrigen Verwaltungsgeschäfte nicht zu vernachlässigen, regelmäßig zu Verzögerungen bei der Bearbeitung. Wenn mehrere Anschläge gleichzeitig zu bearbeiten waren, kam die übrige Verwaltungsarbeit ins Stocken.

Dass die Umsetzung des staatlichen Willens auch durch gravierendes Fehlverhalten in der Behörde selbst beeinträchtigt wurde, zeigen das Beispiel eines Beamten auf besonders herausgehobenem und verantwortungsvollem Posten, der offensichtlich gravierend gegen seine Dienstpflichten verstieß, und eine geharnischte Kabinettsorder aus dem Jahre 1789, in welcher Friedrich Wilhelm II. heftigste Kritik an der Effektivität der Aufgabenerfüllung des Kollegiums übte. Die geschilderten Beispiele sind zwar Sonderfälle und können nicht verallgemeinert werden. Sie legen aber nahe, die Effektivität der preußischen Verwaltung und ihrer Träger differenzierter zu beurteilen als dies vielfach geschieht.

Ein wichtiger Grund für Begrenzungen bei der Durchsetzung des staatlichen Willens waren die Untertanen selbst. Sie forderten ihre Rechte ein, waren nicht mit allen Maßnahmen zufrieden und wehrten sich z.T. heftig und nachhaltig gegen staatliche Maßnahmen. Bei offensichtlichen Verstößen gegen erteilte königliche Weisungen wurden sie zwar zurechtgewiesen, wobei die Deputation oder die Kammer ihre Rolle als die vorgesetzte Behörde der Untertanen betonte. In vielen Fällen führten die Auseinandersetzungen aber zu längeren Untersuchungen oder gerichtlichen Auseinandersetzungen, die eine schnelle Durchsetzung entweder verzögerten oder sogar ganz verhinderten.

Die Ergebnisse der Analyse der Aufgabenfelder der Hammer Behörde sollen hier nicht rekapituliert werden. Auf zwei Bereiche soll jedoch abschließend kurz eingegangen werden.

Zunächst sind die Domänenverwaltung und die bemerkenswerte Maßnahme der in zwei Renteien vorgenommenen Erbverpachtung von Domänenhöfen zu nennen, die damit praktisch in das Eigentum der Pächter übergingen. Zwar war ihr vordringliches Ziel, die Wirtschaftskraft der betroffenen Region und der Grafschaft Mark insgesamt zu stärken. Es ist aber bei der Analyse deutlich geworden, dass diese Zielsetzung bei der Deputation mit dem Motiv verbunden war, im Einklang mit den gesellschaftlichen Modernisierungstendenzen der Zeit die persönliche Situation der Pächter zu verändern und ihre Eigenverantwortlichkeit zu stärken. Damit deuteten sich Ansätze frühliberalen Denkens an, die wenige Jahrzehnte später zu Reformen führen und in die sich abzeichnende Eigentümergeinschaft münden sollten.

Dass die Renteiverwaltung der Grafschaft Mark ein bislang nur unzureichend erforschtes Feld ist, wurde bereits erwähnt. Es wäre zu wünschen, dass dieser von der Verwaltung der Domänenämter in den ostelbischen Provinzen so unterschiedliche Bereich im Sinne eines vergleichenden Ansatzes näher untersucht werden möge.

Der zweite hier zu erwähnende Aufgabenbereich, die Kooperation der Kammer mit den Landständen, war geprägt von dem Bemühen beider Seiten, sorgsam auf die Wahrung ihrer „verfassungsmäßigen“ Rechte zu achten. Die Untersuchung hat Phasen engen und vertrauensvollen Zusammenwirkens zum Wohle der Provinz erkennbar werden lassen. Sie hat aber auch Spannungen deutlich gemacht, die durch den Versuch der staatlichen Seite ausgelöst wurden, neue Aufgaben und die Intensivierung

staatlicher Obliegenheiten mit Verweis auf das Landesbeste finanziell den Ständen zuzurechnen. Heftige Dissonanzen entstanden dann, wenn die Stände ihre adligen Privilegien durch staatliche Maßnahmen gefährdet sahen, die Sensibilität für sich abzeichnende gesellschaftliche Entwicklungen und vorsichtig modernisierendes Engagement erkennen lassen. Insgesamt ergibt sich damit ein differenziertes Bild der Zusammenarbeit, das mit einer vergrößernden und einseitig nur die positiven Aspekte der ständischen Aktivitäten betonenden Beurteilung nicht in Einklang zu bringen ist.

Die Provinzialverwaltungsbehörde für die Grafschaft Mark hat von Hamm aus fast 40 Jahre ihre Verwaltungsaufgaben erfüllt. Sie war dabei an den schwierigen Auftrag gebunden, sowohl die königlichen Einkünfte zu vermehren als auch das Wohl der ihrer „Vorsorge anvertrauten Untertanen“ im Blick zu behalten. Die Untersuchung ihrer Verwaltungstätigkeit an ausgewählten Beispielen zeigt, dass sie den zweiten Teil ihres Auftrages nicht aus dem Auge verlor und für die Belange der Provinz und ihrer Einwohner engagiert eintrat. Dass sich die Grafschaft Mark bis zum Ende des 18. Jahrhunderts zu einem der fortschrittlichsten Territorien in Westfalen entwickelte, ist wesentlich auch der Kammerdeputation und späteren Kriegs- und Domänenkammer in Hamm und ihren Beamten zuzuschreiben.

QUELLEN UND LITERATUR

1. Ungedruckte Quellen

Staatsarchiv Münster (StA Ms), heute Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen

KDK Hamm Nr. 1, 2, 6, 8, 13, 38, 39, 45, 60, 101, 111, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 127, 129, 130, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 144, 145, 148, 194, 201, 206, 207, 209, 211, 213, 215, 216, 217, 218, 222, 268, 270, 271, 280, 281, 293, 294, 301, 310, 313, 336, 525, 546, 547, 548, 549, 552, 554, 565, 568, 570, 571, 572, 599, 608, 624, 648, 649, 650, 664, 666, 697, 701, 712

Mark Renteien, B Nr. 2; C Nr. 18; L Nr. 1, 2, 3, 14, 17

Kleve-Mark Landstände Nr. 206, 225, 226, 237, 276, 320, 328, 330, 333, 338, 342

Märkische Landtagssachen, K Nr. 335

KDK Kleve Nr. 26, 27, 30

Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Berlin (GStA PK):

Generaldirektorium, Mark (Abt. 19)

Tit. I Nr. 1, 4, 5, 7, 8, 11, 12, 13; Tit. II Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 ; Tit. III Nr. 1, 2, 3, 4, 5;
Tit. IV Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6; Tit. VI Nr. 1, 2; Tit. VII Nr. 3; Tit. X Nr. 14; Tit. XV Nr. 3;
Tit. XXI Nr. 16, 17; Tit. XXIV Nr. 3, 9; Tit. XXV Nr. 8; Tit. XXVI Nr. 10, 11; Tit. XXXIII Nr. 2;
Tit. CLXVII Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8; Tit. CCVIII Nr. 6, 7, 8; Tit. CCIX Nr. 1, 4, 5, 6, 11, 15, 21;
Tit. CCXXVIII Nr. 6, 10, 15; Tit. CCXXXVI Nr. 9, 10

Generaldirektorium, Kleve (Abt. 18)

Tit. CLXV Nr. 3, 4

Hauptstaatsarchiv Düsseldorf (HStAD), heute Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Rheinland

Kleve-Kammer d 1010

2. Gedruckte Quellen

Acta Borussica. Denkmäler der Preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert, hrsg. von der Preußischen Akademie der Wissenschaften. Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert, Bd. 1 - 16/2, Berlin, Hamburg 1894 - 1982

Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794. Textausgabe, Frankfurt/M, Berlin 1970

Dietrich, Richard (Bearb.): Die politischen Testamente der Hohenzollern, Köln 1986

Eversmann, Friedrich August Alexander: Lebensbeschreibung, Teil 1 und 2, hrsg. und eingeleitet von Wilhelm Güthling, Altena 1966 und 1968

Freiherr vom Stein. Briefe und amtliche Schriften, bearb. von Erich Botzenhart, neu hrsg. von Walther Hubatsch, 10 Bde, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1957 - 1974

Hinrichs, Carl (Bearb.): Der allgegenwärtige König. Friedrich der Große im Kabinett und auf Inspektionsreisen . Nach teils unveröffentlichten Quellen, Berlin 3. Aufl. 1943

Hobe, Friedrich Wilhelm Frhr. von: Anweisung zu einer besseren Holzkultur besonders in der Grafschaft Mark und ähnlichen Ländern, Münster 1791

Kloosterhuis, Jürgen (Bearb.): Rulemann Friedrich Eylert. Zwischen Hamm und Potsdam. Ausgewählter Nachdruck der „Charakterzüge und historische Fragmente aus dem Leben des Königs Friedrich Wilhelm III.“, Paderborn 1988

Kloosterhuis, Jürgen (Bearb.): Bauern, Bürger und Soldaten. Quellen zur Sozialisation des Militärsystems im preußischen Westfalen 1713 - 1803, 2 Bde, Münster 1992

Meister, Aloys (Hrsg.): Die Grafschaft Mark. Festschrift zum Gedächtnis der 300jährigen Vereinigung mit Brandenburg-Preußen, Bd. 2: Ausgewählte Quellen und Tabellen zur Wirtschaftsgeschichte der Grafschaft Mark, Dortmund 1909

Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium Praecipue Marchicarum, Oder Neue Sammlung Königl. Preußl. und Churfürstl. Brandenburgischer, sonderlich in der Chur- und Marck-Brandenburg, Wie auch andern Provintzien, publicirten und ergangenen Ordnungen, Edicten, Mandaten, Rescripten &c. &c.[...], 12 Bde, Berlin 1751 - 1810

Rappard, August von (Hrsg.): Selbstbiographie des königl. Preußischen Oberlandesgerichtspräsidenten B. Friedrich Wilhelm von Rappard, Hamm 1837

Reekers, Stephanie: Beiträge zur statistischen Darstellung der gewerblichen Wirtschaft Westfalens um 1800, Teil 5: Grafschaft Mark, in: Westfälische Forschungen 21 (1968), S. 98 - 161

Reininghaus, Wilfried und Kloosterhuis, Jürgen (Bearb.): Das "Taschenbuch Romberg". Die Grafschaft Mark in der preußischen Statistik des Jahres 1804, Münster 2001

Rübel, Karl (Bearb.): Amtliche Nachricht über den Zustand der Grafschaft Mark 1770/71, mit: Vollständige Nachweise von dem Zustand der Grafschaft Marck, wie solche um Trinitatis 1770/71 beschaffen gewesen, in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 11 (1902), S. 43 - 96

Scotti, Johann Josef (Hrsg.): Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind: vom Jahre 1418 bis zum Eintritt der königlich preußischen Regierungen im Jahre 1816, 5 Bde, Düsseldorf 1826

Veddeler, Peter (Bearb.): Französische Emigranten in Westfalen 1792 - 1802. Ausgewählte Quellen, Münster 1989

Zedler, Johann Heinrich (Hrsg.): Großes vollständiges Universal-Lexikon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 1 - 64, Ergänzungsbände 1 - 4, Halle, Leipzig 1732 - 1754

3. Literatur

Abel, Wilhelm: Agrarkrisen und Agrarkonjunktur. Eine Geschichte der Land- und Ernährungswirtschaft Mitteleuropas seit dem hohen Mittelalter, Hamburg, Berlin, 2. Aufl. 1966

Aretin, Karl Otmar von (Hrsg.): Der aufgeklärte Absolutismus, Köln 1974

Aretin, Karl Otmar von: Das Alte Reich 1648 - 1806, Bd. 3: Das Reich und der österreichisch-preußische Dualismus (1745 - 1806), Stuttgart 1997

Bär, Max: Westpreußen unter Friedrich dem Großen, 2 Bde, Leipzig 1909

Baumgart, Peter: Tendenzen der spätfriederizianischen Verwaltung im Spiegel der Acta Borussica, in: Acta Borussica, Behördenorganisation Bd. 16/2, Hamburg, Berlin 1982, S. XXI - XXXVII

Baumgart, Peter: Epochen der preußischen Monarchie im 18. Jahrhundert, in: Büsch, Otto (Hrsg.): Das Preußenbild in der Geschichte, Berlin 1981, S. 65 - 96

Baumgart, Peter (Hrsg.): Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg - Preußen. Ergebnisse einer internationalen Fachtagung, Berlin, New York 1983

Baumgart, Peter (Hrsg.): Expansion und Integration. Zur Eingliederung neugewonnener Gebiete in den preußischen Staat, Köln, Wien 1984

Baumgart, Peter: Wie absolut war der preußische Absolutismus? , im Katalog zu: Preußen, Versuch einer Bilanz. Eine Ausstellung der Berliner Festspiele GmbH, Bd. 2: Preußen - Beiträge zu einer politischen Kultur, Hamburg 1981, S. 89 - 105

Baumgart, Peter (Hrsg.): Die preußische Armee zwischen Ancien Régime und Reichsgründung, Paderborn 2008

Behre, Otto: Geschichte der Statistik in Brandenburg-Preußen bis zur Gründung des Königlich Statistischen Bureaus, Berlin 1905

Berghoff-Ising, Franz: Die Entwicklung des landwirtschaftlichen Pachtwesens in Preußen. Eine historisch-ökonomische Studie, Leipzig 1887

Bettge, Götz (Hrsg.): Iserlohn - Lexikon, Iserlohn 1987

Blaich, Fritz: Die Epoche des Merkantilismus, Wiesbaden 1973

Bleek, Wilhelm: Von der Kameralausbildung zum Juristenprivileg. Studium, Prüfung und Ausbildung der höheren Beamten des allgemeinen Verwaltungsdienstes in Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert, Berlin 1972

Böckenholt, Franz: Zur Geschichte der Königlich-Preußischen Provinzialverwaltungsbehörde der ehemaligen Grafschaft Mark zu Hamm (Westf.), Münster 1912

Börger, Paul: Hamm und seine Garnison im 17. und 18. Jahrhundert, Witten 1928

Borgstede, August Heinrich von: Juristisch - ökonomische Grundsätze von Generalverpachtung der Domänen in den preußischen Staaten, Berlin 1785

Botzenhart, Erich: Die Entwicklung der Preußischen Stadtverfassungen im 18. Jahrhundert, in: Jahrbuch für Kommunalwissenschaft 2 (1935), 1. Halbjahresband, S. 129 - 157

- Botzenhart, Manfred: Reform, Restauration, Krise. Deutschland 1789 - 1847, Frankfurt/M. 1985
- Brakensiek, Stefan: Agrarreform und ländliche Gesellschaft. Die Privatisierung der Marken in Nordwestdeutschland 1750 - 1850, Paderborn 1991
- Braubach, Max und Schulte, Eduard: Die politische Neugestaltung Westfalens 1795 - 1815, in: Der Raum Westfalen, Bd. 2: Untersuchungen zu seiner Geschichte und Kultur, Berlin 1934, S. 73 - 158
- Bringmann, Wilhelm: Preußen unter Friedrich Wilhelm II. (1786 - 1797), Frankfurt/M. 2001
- Bruns, Alfred (Bearb.): Die Straßen im südlichen Westfalen, Münster 1992
- Buchholz, Werner (Hrsg.): Landesgeschichte in Deutschland. Bestandsaufnahme, Analyse, Perspektiven, Paderborn, München, Wien, Zürich 1998
- Büsch, Otto: Militärsystem und Sozialleben im alten Preußen 1713 - 1807. Die Anfänge der sozialen Militarisierung der preußisch-deutschen Gesellschaft, Berlin 1962
- Büsch, Otto (Bearb.): Das Preußenbild in der Geschichte. Protokoll eines Symposiums, Berlin 1981
- Büsch, Otto und Neugebauer, Wolfgang (Hrsg.): Moderne Preußische Geschichte 1648 - 1947. Eine Anthologie, 3 Bde, Berlin, New York 1981
- Büsch, Otto und Neugebauer-Wölk, Monika (Hrsg.): Preußen und die revolutionäre Herausforderung seit 1789. Ergebnisse einer Konferenz. Mit einem Beitrag von Helmut Berding, Berlin, New York 1991
- Büschleb, Hermann: Westfalen und die preußischen Truppen 1795 - 1802. Ein Kapitel Militärpolitik und Landesgeschichte, Osnabrück 1987
- Bussenius, Ingeburg Charlotte: Die preußische Verwaltung in Süd- und Neustpreußen 1793 - 1806, 2 Bde, Heidelberg 1960
- Capelle, Richard: Beiträge zur Geschichte der Erbtage, namentlich derjenigen der Grafschaft Mark, in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 23 (1914), S.75 - 169
- Carl, Horst: Okkupation und Regionalismus. Die preußischen Westprovinzen im Siebenjährigen Krieg, Mainz 1993
- Carl, Horst; Nachbarn auf Distanz. Brandenburg-Preußen und die Rheinlande im 17. und 18. Jahrhundert, in: Möhlich, Georg, Pohl, Meinhard, Veltzke, Veit (Hrsg.): Preußens schwieriger Westen. Rheinisch-preußische Beziehungen, Konflikte und Wechselwirkungen, Duisburg 2003, S. 1 - 26
- Conrad, Hermann: Das Allgemeine Landrecht von 1794 als Grundgesetz des friderizianischen Staates, in: Büsch, Otto und Neugebauer, Wolfgang: Moderne Preußische Geschichte 1648 - 1947. Eine Anthologie, Bd. 2, Berlin, New York 1981, S. 598 - 621
- Czybulka, Gerhard: Die Lage der ländlichen Klassen Ostdeutschlands im 18. Jahrhundert, Braunschweig 1949
- Dösseler, Emil: Süderländische Geschichtsquellen und Forschungen, Bd. 3: Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte der südlichen Mark vor 1806, Werdohl 1958

Dösseler, Emil: Die Wirtschaft der Grafschaft Mark unter Brandenburg-Preußen 1606 - 1806, in: Altenaer Beiträge, Arbeiten zur Geschichte und Heimatkunde der ehemaligen Grafschaft Mark, Neue Folge, Bd. 1, Altena 1961, S. 7 - 77

Dösseler, Emil: Beiträge zur Geschichte des Medizinalwesens in der Grafschaft Mark und im märkisch-lippischen Kondominium Lippstadt, in: Altenaer Beiträge, Arbeiten zur Geschichte und Heimatkunde der ehemaligen Grafschaft Mark, Neue Folge, Bd. 1, Altena 1961, S. 79 - 190

Dorider, Adolf: Die Entwicklung des Mühlenwesens in der ehemaligen Grafschaft Mark. Ein Beitrag zur Domänenpolitik der brandenburgisch-preußischen Herrscher im 17. und 18. Jahrhundert, Witten 1909

Dorn, Walter L.: The Prussian Bureaucracy in the eighteenth century, in: Political Science Quarterly, Bd. 46 und 47, New York 1931/1932

Dresbach, Ewald: Geschichte der Grafschaft Mark im Abriss, Witten 1920

Duchhardt, Heinz: Das Zeitalter des Absolutismus, München, 3. Aufl. 1998

Duchhardt, Heinz: Stein. Eine Biographie, Münster 2007

Eibach, Joachim: Verfassungsgeschichte als Verwaltungsgeschichte, in: Ders. und Lottes, Günther (Hrsg.): Kompass der Geschichtswissenschaft, Göttingen 2002, S. 142 - 151

Engel, Franz: Tabellen alter Münzen, Maße und Gewichte zum Gebrauch für Archivbenutzer, Rinteln, 2. Aufl. 1970

Fessner, Michael: Salz und Kohle. Die Salinenbetriebe bei Unna in Westfalen als Förderer des märkischen Steinkohlenbergbaus im 17. und 18. Jahrhundert, in: Westermann, E. (Hrsg.), Vom Bergbau- zum Industrieviertel, Stuttgart 1995, S. 51 - 74

Fessner, Michael: Steinkohle und Salz. Der lange Weg zum industriellen Ruhrrevier, Bochum 1998

Fried, P. (Hrsg.): Probleme und Methoden der Landesgeschichte, Darmstadt 1978

Frisch, Margarete: Die Grafschaft Mark. Der Aufbau und die innere Gliederung des Gebietes besonders nördlich der Ruhr, Münster 1937

Gerhard, Dietrich: Regionalismus und ständisches Wesen als ein Grundthema europäischer Geschichte, in: HZ 174 (1952), S. 307 - 337

Gieraths, Günther: Die Kampfhandlungen der brandenburgisch-preußischen Armee 1626 - 1807. Ein Quellenhandbuch, Berlin 1964

Goese, Frank: Der König und das Land, in: Friedrich 300 - Colloquien, Friedrich der Große - eine perspektivische Bestandsaufnahme.

URL:http://www.perspectivia.net/content/publikationen/friedrich300-colloquien/friedrich-bestandsaufnahme/goese_land (2010)

Gorißen, Stefan: Die Steuerreform in der Grafschaft Mark 1791. Ein Modell für die Stein-Hardenbergschen Reformen?, in: Brakensiek, Stefan (Hrsg.): Kultur und Staat in der Provinz. Perspektiven und Erträge der Regionalgeschichte, Bielefeld 1992, S. 189 - 212

Günther, Ralf: Städtische Autonomie und fürstliche Herrschaft - Politik und Verfassung im frühneuzeitlichen Soest, in: Ellen Widder (Hrsg.): Soest. Geschichte der Stadt, Bd. 3, Soest 1995, S. 17 – 123

Haase, Carl: Die Entstehung der westfälischen Städte, Münster, 3. Aufl. 1976

Hartlieb von Wallthor, Alfred: Die landschaftliche Selbstverwaltung Westfalens in ihrer Entwicklung seit dem 18. Jahrhundert, 1. Teil: Bis zur Berufung des Vereinigten Landtags (1847), Münster 1965

Hartlieb von Wallthor, Alfred: Der Freiherr vom Stein in seinem Verhältnis zur Grafschaft Mark, in: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 74/75 (1981/82), S. 57 - 70

Hartlieb von Wallthor, Alfred: Vincke, Stein und die Stände in Westfalen, in: Behr, Hans-Joachim und Kloosterhuis, Jürgen (Hrsg.): Ludwig Freiherr Vincke. Ein westfälisches Profil zwischen Reform und Restauration in Preußen, Münster 1994, S. 225 - 240

Hartung, Fritz: Der preußische Staat und seine westlichen Provinzen, in: Ders., Staatsbildende Kräfte der Neuzeit. Gesammelte Aufsätze, Berlin 1961, S. 414 - 430

Haß, Martin: Die preußischen Adreßkalender und Staatshandbücher als historisch-statistische Quellen, in: FBPG 20 (1907), I. Teil S. 133 - 193, II. Teil S. 305 - 346

Haß, Martin: Friedrich der Große und seine Kammerpräsidenten, in: Beiträge zur brandenburgischen und preußischen Geschichte. Festschrift zu Gustav Schmollers 70. Geburtstag, Leipzig 1908, S. 191 - 220

Haß, Martin: Über das Aktenwesen und den Kanzleistil im alten Preußen, in: FBPG 22 (1909), S. 201 - 255

Hattenhauer, Hans: Geschichte des deutschen Beamtentums, Köln, 2. Aufl. 1993

Hauptmeyer, Carl-Hans (Hrsg.): Landesgeschichte heute, Göttingen 1987

Haussherr, Hans: Verwaltungseinheit und Ressorttrennung vom Ende des 17. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Berlin 1953

Helfritz, Hans: Geschichte der preußischen Heeresverwaltung, Berlin 1938

Hellwig, Leo: Schulenburg - Kehnert unter Friedrich Wilhelm III. (1798 - 1806), Berlin 1936

Henning, Eckart und Henning, Herzeleide (Bearb.): Bibliographie Friedrich der Große 1786 - 1986. Das Schrifttum des deutschen Sprachraums und die Übersetzungen aus Fremdsprachen, Berlin, New York 1988

Henning, Friedrich-Wilhelm: Dienste und Abgaben der Bauern im 18. Jahrhundert, Stuttgart 1969

Herzig, Arno: Vom sozialen Protest zur Arbeiterbewegung. Das Beispiel des märkisch-westfälischen Industriegebietes (1780 - 1865), in: Volkmann, Heinrich und Bergmann, Jürgen (Hrsg.): Sozialer Protest. Studien zu traditioneller Resistenz und kollektiver Gewalt in Deutschland vom Vormärz bis zur Reichsgründung, Opladen 1984, S. 253 - 280

Hinrichs, Carl: Preußen als historisches Problem, Gesammelte Abhandlungen, hrg. von G. Oestreich, Berlin 1964

Hintze, Otto: Zur Agrarpolitik Friedrichs des Großen, in: FBPG 10 (1898), S. 275 - 309

Hintze, Otto: Einleitende Darstellung der Behördenorganisation und allgemeinen Verwaltung in Preußen beim Regierungsantritt Friedrichs II., Berlin 1901 (ABB VI/1)

Hintze, Otto: Der Beamtenstand, Darmstadt 1963. Unveränderter Nachdruck aus: Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden, Bd. 3, Leipzig 1911, S. 93 - 170

Hintze, Otto: Gesammelte Abhandlungen, hrsg. von G. Oestreich. Bd. 1: Staat und Verfassung, Göttingen 3. Aufl. 1970, Bd. 3: Regierung und Verwaltung, Göttingen, 2. Aufl. 1967

Hintze, Otto: Beamtentum und Bürokratie, Göttingen 1981

Hoffmann, Hildegard : Handwerk und Manufaktur in Preußen 1769. Das Taschenbuch Knyphausen, Berlin 1969

Hubatsch, Walther: Friedrich der Große und die preußische Verwaltung, Köln, Berlin 1973

Hubatsch, Walther: Brandenburg-Preußen. Verwaltungsentwicklung von 1713-1803, in: Jeserich, Kurt G. A., Pohl, Hans, Unruh, Georg-Christoph von (Hrsg.): Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1, Stuttgart 1983, S. 892 - 941

Hubatsch, Walther: Ziele und Maßnahmen landesherrlicher Politik im Absolutismus gegenüber den Städten aus der Sicht des Verwaltungshistorikers, in: Press, Volker (Hrsg.): Städtewesen und Merkantilismus in Mitteleuropa, Köln 1983, S. 30 - 44

Hubatsch, Walther (Hrsg.): Absolutismus, Darmstadt, 2. Aufl. 1988

Huber, Ernst Rudolf: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 1: Reform und Restauration 1789 - 1830, Stuttgart 1957

Hülle, Werner: Das Auditoriat in Brandenburg-Preußen. Ein rechtshistorischer Beitrag zur Geschichte seines Heerwesens mit einem Exkurs über Österreich, Göttingen 1971

Isaacsohn, Siegfried: Das Erbpachtsystem in der preußischen Domänenpolitik, in: Zeitschrift für Preußische Geschichte und Landeskunde 11 (1874), S. 698 - 736

Isaacsohn, Siegfried: Geschichte des preußischen Beamtenthums vom Anfang des 15. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart, Bd. 3: Das preußische Beamtenthum unter Friedrich Wilhelm I. und während der Anfänge Friedrich des Großen, Berlin 1884

Jaeckel, Ralph: „...daß so wohl der Regularität nach, und zum Zierath der Strassen, als vor Feuers-Gefahr sicher gebauet werde...“ - Die Erneuerung der Städte in Brandenburg-Preußen im Zeitalter des Absolutismus zwischen 1640 und 1806/1811: Untersuchungen zu den städtebaulichen Retablissemments und Etablissemments in Städten der südlichen und östlichen Kurmark sowie der Neumark Brandenburg, Diss.(Masch.), Berlin 1999

Jany, Curt: Geschichte der Königlich Preußischen Armee bis zum Jahre 1807, Bd. 3, Berlin 1929

Johnson, Hubert C.: Frederick the Great and his officials, New Haven, London 1975

Kaufhold, Karl Heinrich: Das Metallgewerbe der Grafschaft Mark im 18. und frühen 19. Jahrhundert, Dortmund 1976

Kaufhold, Karl Heinrich: Das Gewerbe in Preußen um 1800, Göttingen 1978

Keinemann, Friedrich: Zeitgenössische Ansichten über die Entwicklung von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur in den westfälischen Provinzen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: Westfälische Zeitschrift 120 (1970), S. 398 - 454

Kittstein, Lothar: Politik im Zeitalter der Revolution. Untersuchungen zur preußischen Staatlichkeit 1792 - 1807, Stuttgart 2003

Klein, Hans H.: Karl Friedrich von Wolffersdorff. Ein streitbarer Sachse im Dienste Friedrichs des Großen, Osnabrück 1984

Kliche, Walther: Die Schifffahrt auf der Ruhr und Lippe im achtzehnten Jahrhundert, in: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 37 (1904), S. 1 - 178

Kloosterhuis, Jürgen: Fürsten, Räte, Untertanen. Die Grafschaft Mark, ihre lokalen Verwaltungsorgane und die Regierung zu Kleve, in: Der Märker 35 (1986), S. 3 - 25, 76 - 87, 104 - 117, 147 - 164

Kloosterhuis, Jürgen: Märkisches Wegeamt, in: Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen, zuvor Staatsarchiv Münster, Einleitung zum Findbuch A 359

Kloosterhuis, Jürgen: Zwischen Aufruhr und Akzeptanz. Zur Ausformung und Einbettung des Kanton-systems in die Wirtschafts- und Sozialstrukturen des preußischen Westfalen, in: Kroener, Bernhard R. und Pröve, Ralf (Hrsg.): Krieg und Frieden. Militär und Gesellschaft in der frühen Neuzeit, Paderborn, München, Wien, Zürich 1996, S. 167 - 199

Kloosterhuis, Jürgen: „Westfaleneid“ und „Peines de Coeur“ - Vorgaben für Vinckes Landratsamt, in: Ders. und Behr, Hans-Joachim: Ludwig Freiherr Vincke. Ein westfälisches Profil zwischen Reform und Restauration in Preußen, Münster 1994, S. S. 19 - 34

Kluebing, Harm: Geschichte Westfalens. Das Land zwischen Rhein und Weser vom 8. bis zum 20. Jahrhundert, Paderborn 1998

Koepe, Maria: Studien zur Geschichte des Straßenwesens in der Grafschaft Mark vom 16. Jahrhundert bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Diss., Münster 1918

Kohl, Rolf-Dieter (Bearb.): König Friedrich Wilhelm II. von Preußen in Altena. Erinnerungen an seinen Besuch vor 200 Jahren am 8. Juni 1788, Altena 1988

Kohl, Wilhelm (Hrsg.): Westfälische Geschichte, Bd. 1: Von den Anfängen bis zum Ende des alten Reiches, Düsseldorf 1983

Koselleck, Reinhart: Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848, Stuttgart, 3. Aufl. 1981

Koser, Reinhold: Die preußischen Finanzen von 1763-1786, in: FBPG 16 (1903), S. 445 - 476

Koser, Reinhold: Geschichte Friedrichs des Großen, Bd. 3, Darmstadt 1963 (Nachdruck der 6. und 7. Aufl., Stuttgart und Berlin 1925)

Kreutzkamp, Franz-Peter: Bauernbefreiung auf Cappenberg. Die Entwicklung der grundherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse vom ausgehenden 18. bis zum Ende des 19. Jahrhunderts am Beispiel der ehemaligen Bauerschaft Übbenhagen, jur. Diss., Münster 2003

Krüger, Kersten: Die landständische Verfassung, München 2003

Kuhna, Rainer: Die ständische Verfassung in den westfälischen Landesteilen Preußens und im Fürstbistum Münster, jur. Diss., Münster 1963

Kunisch, Johannes: Absolutismus. Europäische Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zur Krise des Ancien Régime, Göttingen, 2. Aufl. 1999

Kunisch, Johannes: Friedrich der Große. Der König und seine Zeit, München 2004

Lahrkamp, Monika: Münster in napoleonischer Zeit 1800 - 1815. Administration, Wirtschaft und Gesellschaft im Zeichen von Säkularisation und französischer Herrschaft, Münster 1976

Lampmann, Theophil: Die Entwicklung der öffentlichen Meinung in Westfalen zur Zeit der französischen Revolution, Diss., Münster 1914

Lampp, Friedrich: Die Getreidehandelspolitik in der ehemaligen Grafschaft Mark während des 18. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Landeskultur der brandenburgisch-preußischen Herrscher, Münster (Westf.) 1912

Lange, Gisela: Das ländliche Gewerbe in der Grafschaft Mark am Vorabend der Industrialisierung, Köln 1976

Lehmann, Max: Freiherr vom Stein, Bd. 1, Leipzig 1902

Lichthardt, Karl: Studien zur Entwicklung der Erbentage und der Amtsverfassung in Cleve-Mark. Ein Beitrag zur Geschichte der Selbstverwaltung, Diss. Münster 1910, in: Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark 24 (1909/10), S. 1 - 128

Liebel, Helen. Der aufgeklärte Absolutismus und die Gesellschaftskrise in Deutschland im 18. Jahrhundert, in: Hubatsch, Walther (Hrsg.): Absolutismus, Darmstadt 1973, S. 488 - 544

Lippold, Hans: Die Kriegs- und Domänenkammer zu Bialystok in ihrer Arbeit und Bedeutung für die preußische Staatsverwaltung, Diss., Königsberg 1928

Looz-Corswarem, Clemens von: Die westlichen Landesteile, in: Jürgen Ziechmann (Hrsg.): Panorama der Fridericianischen Zeit. Friedrich der Große und seine Epoche; ein Handbuch, Bremen 1985, S. 695 - 704

Maier, Hans: Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre, München, 2. Aufl. 1980

Mainka, Peter: Vom Regional- zum Ressortprinzip unter Friedrich II. von Preußen. Die Einrichtung von Fachdepartements beim Generaldirektorium (1740 - 1786), in: Laux, Eberhard und Teppe, Karl (Hrsg.): Der neuzeitliche Staat und seine Verwaltung. Beiträge zur Entwicklungsgeschichte seit 1700, Stuttgart 1998, S. 35 - 64

Malettke, Klaus: Fragestellungen und Aufgaben der neuen Absolutismus-Forschung in Frankreich und Deutschland, in: GWU 30 (1979), S. 140 - 157

Martiny, Fritz: Die Adelsfrage in Preußen vor 1806 als politisches und soziales Problem. Erläutert am Beispiele des kurmärkischen Adels, Stuttgart, Berlin 1938

Meister, Aloys (Hrsg.): Die Grafschaft Mark. Festschrift zum Gedächtnis der 300jährigen Vereinigung mit Brandenburg-Preußen, Bd. 1, Dortmund 1909

Meister, Aloys: Friedrich der Große und das preußische Westfalen, Münster 1912

Mertineit, Walter: Die fridericianische Verwaltung in Ostpreußen. Ein Beitrag zur Geschichte der preußischen Staatsbildung, Heidelberg 1958

Mittenzwei, Ingrid: Preußen nach dem Siebenjährigen Krieg. Auseinandersetzungen zwischen Bürger-
tum und Staat um die Wirtschaftspolitik, Berlin 1979

Möller, Horst: Ämterkäuferlichkeit in Brandenburg-Preußen im 17. und 18. Jahrhundert, in: Malettke,
Klaus (Hrsg.): Aspekte sozialer Mobilität im europäischen Vergleich, Berlin 1979, S. 156 - 176

Müller, Hans-Heinrich: Domänen und Domänenpächter in Brandenburg-Preußen im 18. Jahrhundert,
in: Büsch, Otto und Neugebauer, Wolfgang (Hrsg.): Moderne Preußische Geschichte 1648 - 1947.
Eine Anthologie, Bd. 1, Berlin, New York 1981, S. 316 - 359

Naudé, Wilhelm: Denkwürdigkeiten des Ministers Grafen von der Schulenburg, in: FBPG 15 (1902),
S. 385 - 419

Naudé, Wilhelm: Zur Geschichte des preußischen Subalternbeamtentums, in: FBPG 18 (1905),
S. 355 - 386

Neugebauer, Wolfgang: Zur neueren Deutung der preußischen Verwaltung im 17. und 18. Jahrhundert
in vergleichender Sicht, in: Büsch, Otto und Neugebauer, Wolfgang (Hrsg.): Moderne Preußische
Geschichte 1648 - 1947. Eine Anthologie. Bd. 2, Berlin, New York 1981, S. 541 - 597

Neugebauer, Wolfgang: Das alte Preußen. Aspekte der neuesten Forschung, in: Historisches Jahrbuch
122 (2002), S. 463 - 482

Neugebauer, Wolfgang (Hrsg.): Handbuch der preußischen Geschichte, Bd. I: Das 17. und 18.
Jahrhundert und Große Themen der Geschichte Preußens, Berlin, New York 2005

Neugebauer, Wolfgang (Hrsg.): Das Thema „Preußen“ in Wissenschaft und Wissenschaftspolitik des
19. und 20. Jahrhunderts, Berlin 2006

Niklowitz, Fredy: „...bis aufs Blut ausgesogen...“ - Lünen im Siebenjährigen Krieg, in: Der Märker
42 (1993), S. 47 - 54 und 124 - 135

Opgenoorth, Ernst: Die rheinischen Gebiete Brandenburg-Preußens im 17. und 18. Jahrhundert, in:
Peter Baumgart (Hrsg.): Expansion und Integration. Zur Eingliederung neugewonnener Gebiete in den
preußischen Staat, Köln, Wien 1984, S. 33 - 44

Overmann, Anton: Die Entwicklung der Leinen-, Woll-, und Baumwollindustrie in der ehemaligen
Grafschaft Mark unter der Regierung Brandenburg-Preußens besonders im 18. Jahrhundert, Münster
1908

Perrefort, Maria: „Man hörte in den Tagen nichts als Heulen und Schreien in der Stadt“ - Hamm im
Siebenjährigen Krieg (1756 - 1763), in: Der Märker 53 (2004), S. 26 - 35

Perrefort, Maria (Hrsg.): „Es gibt ausgezeichnete Köpfe hier“. Das preußische Hamm um 1800, Hamm
2008

Perrefort, Maria: Die „moralische Verbesserung der ganzen ärmeren Volks-Classe“. Die Neuorga-
nisation des Armenwesens in Hamm und ihre Vorkämpfer, in: „Es gibt ausgezeichnete Köpfe hier“.
Das preußische Hamm um 1800, Hamm 2008, S. 103 - 130

Preuß, Johann D. E.: Friedrich der Große. Eine Lebensgeschichte, 4 Bde, mit einem Urkundenbuch in
5 Teilen, Berlin 1832 - 1834

Rachel, Hugo: Der Merkantilismus in Preußen, in: FBPG 40 (1927), S. 221 - 266

Reekers, Stephanie: „Das Taschenbuch Knyphausen“. Bemerkungen zu H. Hoffmanns Quellenveröffentlichung, in: Westfälische Forschungen 23 (1971), S. 197 - 201

Reif, Heinz: Westfälischer Adel 1770 - 1860. Vom Herrschaftsstand zur regionalen Elite, Göttingen 1979

Reinhardt, Rüdiger: Die Besonderheiten der preußischen städtischen Verwaltung in den Grafschaften Mark und Ravensberg im 18. Jahrhundert, Diss., Münster 1967

Reininghaus, Wilfried: Die Enneperstraße und Gevelsberg 1650 - 1850. Gewerbliche Verdichtung vor der Industriellen Revolution, in: Gevelsberg 1225 - 1886 - 1986, Gevelsberg 1988, S. 19 - 44

Reininghaus, Wilfried: Zünfte, Städte und Staat in der Grafschaft Mark. Einleitung und Regesten zu Texten des 14. bis 19. Jahrhunderts, Münster 1989

Reininghaus, Wilfried: Wassergetriebene gewerbliche Anlagen in der Rentei Iserlohn. Zwei Verzeichnisse aus dem Jahre 1790, in: Der Märker 38 (1989). S. 235 - 244

Reininghaus, Wilfried: Wirtschaft, Staat und Gesellschaft in der alten Grafschaft Mark, in: Trox, Eckard (Hrsg.), Preußen im südlichen Westfalen. Wirtschaft, Gesellschaft und Staat insbesondere im Gebiet der Grafschaft Mark bis 1870/71, Lüdenscheid 1993, S. 11 - 41

Reininghaus, Wilfried: Die Wirkung der Steuern auf Wirtschaft und Gesellschaft in der Grafschaft Mark im 18. Jahrhundert, in: Schremmer, Eckart (Hrsg.), Steuern, Abgaben und Dienste vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Referate der 15. Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte vom 14. bis 17. April 1993 in Bamberg, Stuttgart 1994. S. 147 - 169

Reininghaus, Wilfried: Die Stadt Iserlohn und ihre Kaufleute (1750 - 1815), Dortmund 1995

Renouard, Carl von: Geschichte des Krieges in Hannover, Hessen und Westfalen von 1757 bis 1763, 3 Bde, Kassel 1863/64

Ritter, Gerhard: Stein. Eine politische Biographie, Stuttgart, 4. Aufl. 1981

Rosenberg, Hans: Bureaucracy, aristocracy and autocracy. The Prussian experience 1660 - 1815, Cambridge (Mass.) 1958

Rosenmöller, Bernhard : Schulenburg-Kehnert unter Friedrich dem Großen, Berlin, Leipzig 1914

Rothert, Hermann: Westfälische Geschichte, 3 Bde, Gütersloh, 4. Aufl. 1976

Ruppel-Kuhfuss, Edith: Das Generaldirektorium unter der Regierung Friedrich Wilhelms II. mit Berücksichtigung der interimistischen Instruktion von 1798, Würzburg 1937

Saurenbach, Hans: Die Gemeinheitsteilungen in der Grafschaft Mark und ihre Auswirkungen, Diss., Bonn 1927

Schieder, Theodor: Friedrich der Große. Ein Königtum der Widersprüche, Frankfurt/M., Berlin, Wien 1983

Schieder, Wolfgang und Sellin, Volker (Hrsg.): Sozialgeschichte in Deutschland, 4 Bde, Göttingen 1986/1987

Schill, Adolf: Die Einführung des Landratsamtes in Cleve-Mark, in: FBPG 22 (1909), S.321 – 374

Schindling, Anton: Bildung und Wissenschaft in der frühen Neuzeit 1650 - 1800, München, 2. Aufl. 1999

Schissler, Hanna: Preußische Agrargesellschaft im Wandel. Wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Transformationsprozesse von 1763 bis 1847, Göttingen 1978

Schmidt-Rutsch, Olaf: Salzschiifahrt auf der Ruhr, in: Märkisches Jahrbuch für Geschichte 102 (2002), S. 125 - 143

Schminnes, Bernd: Bildung und Staatsbildung. Theoretische Bildung und höhere Staatsverwaltungstätigkeit. Entwicklungen in Preußen im 18. und frühen 19. Jahrhundert, Kleve 1994

Schmoller, Gustav von: Umriss und Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte besonders des Preußischen Staates im 17. und 18. Jahrhundert, Leipzig 1898

Schmoller, Gustav: Preußische Verfassungs-, Verwaltungs- und Finanzgeschichte, Berlin 1921

Schorn-Schütte, Luise: Territorialgeschichte - Provinzialgeschichte - Landesgeschichte - Regionalgeschichte. Ein Beitrag zur Wissenschaftsgeschichte der Landesgeschichtsschreibung, in: Civitatum Communitas. Festschrift für Heinz Stroob zum 65. Geburtstag, Teil 1, Köln 1984, S. 390 - 416

Schubert, Gerhard: Der preußische Staatsdiener auf dem Weg zum Laufbahnbeamten. Die Entwicklungen im Rheinland und in Westfalen von 1794 - 1850, Bochum 1982

Schütz, Rüdiger: Das Retablissement, in: Ziechmann, Jürgen (Hrsg.): Panorama der Fridericianischen Zeit. Friedrich der Große und seine Epoche; ein Handbuch, Bremen 1985, S. 436 - 441

Schulte, Andreas: „Zu mehrerer Bequemlichkeit Dero getreuen Unterthanen“: Zum Grundbesitz der KDK-Räte in der Stadt und im Kreis Hamm, in: Perrefort, Maria (Hrsg.): „Es gibt ausgezeichnete Köpfe hier“. Das preußische Hamm um 1800, Hamm 2008, S. 74 - 93

Schulte, Wilhelm: Märkische Volksbräuche und die preußische Regierung im 18. Jahrhundert, in: Der Märker 27 (1978), S. 78 - 80

Schwemann, August: Freiherr von Heinitz als Chef des Salzdepartements (1786 - 96), in: FBPG 7 (1894), S. 409 - 457

Sensen, Stephan (Hrsg. und andere): Begleitbuch zur Ausstellungsreihe: Wir sind Preußen. Die preußischen Kerngebiete in Nordrhein-Westfalen 1609 - 1909, Essen 2009

Sieg, Hans Martin: Staatsdienst, Staatsdenken und Dienstgesinnung in Brandenburg-Preußen im 18. Jahrhundert (1713 - 1806). Studien zum Verständnis des Absolutismus, Berlin 2003

Skalweit, August: Die ostpreußische Domänenverwaltung unter Friedrich Wilhelm I. und das Retablissement Litauens, Leipzig 1906

Spohn, Thomas: „Sollen recht ordentlich bauen sonder Resoniren. F[riedrich] W[ilhelm]“. Hausbau und Stadtplanung unter preußischem Einfluß, dargelegt am Wiederaufbau der märkischen Städte und Flecken im 18. Jahrhundert, in: Der Märker 39 (1990), S. 191 - 206, 250 – 261

Stadelmann, Rudolph: Preussens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landescultur. Theil 2: Friedrich der Große, Leipzig 1882; Theil 3: Friedrich Wilhelm II., Leipzig 1885; Theil 4: Friedrich Wilhelm III. (1797 - 1807), Leipzig 1887

Stamm-Kuhlmann, Thomas: Der Hof Friedrich Wilhelms III. 1797 - 1840, in: Möckl, Karl (Hrsg.): Hof und Hofgesellschaft in den deutschen Staaten im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert, Boppard 1990, S. 275 – 319

Stamm-Kuhlmann, Thomas: Preußens Reaktion auf die Französische Revolution, in: 1789. Aspekte des Zeitalters der Revolution. Eine Ringvorlesung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Kiel 1990, S. 181 - 189

Stamm-Kuhlmann, Thomas: König in Preußens großer Zeit. Friedrich Wilhelm III., der Melancholiker auf dem Thron, Berlin 1992

Steffens, Wilhelm: Rheingrenze und territoriale Entschädigungsfrage in der preußischen Politik der Jahre 1795 - 1798. Zugleich ein Beitrag zur Stein-Forschung, in: Westfälische Forschungen 6 (1953), S. 149 - 181

Steffens, Wilhelm: Die linksrheinischen Provinzen Preußens unter französischer Herrschaft 1794 - 1802, in: Rheinische Vierteljahresblätter 19 (1954), S. 402 - 465

Stievermann, Dieter: Städtewesen in Südwestfalen. Die Städte des Märkischen Sauerlandes im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, Stuttgart 1978

Stievermann, Dieter: Absolutistischer Zentralismus oder ständischer Regionalismus? Preußen und seine westlichen Provinzen im 17. und 18. Jahrhundert, in: Westfälische Zeitschrift 138 (1988), S. 51 - 65

Stollberg-Rilinger, Barbara: Einleitung zu: Politisch-soziale Praxis und symbolische Kultur der landständischen Verfassungen im westfälischen Raum, in: Westfälische Forschungen 55 (2003), S. 1 - 11

Straubel, Rolf: Beamte und Personalpolitik im altpreußischen Staat. Soziale Rekrutierung, Karriereverläufe, Entscheidungsprozesse (1763/86 - 1806), Potsdam 1998

Straubel, Rolf: Heer und höhere Beamtschaft in (spät-)friderizianischer Zeit. Zum Prozess der sogenannten Militarisierung der preußischen Verwaltung, in: Baumgart, Peter (Hrsg.): Die preußische Armee zwischen Ancien Régime und Reichsgründung, Paderborn 2008, S. 96 - 106

Strehlke, Rosemarie: Der Verlauf der Domänenerbpacht im 18. Jahrhundert. Dargestellt an einigen Beispielen im Herzogtum Magdeburg, Diss. (Masch.), Berlin (Ost) 1954

Timm, Willy: Salz aus Unna. Von den Brockhauser Salzwerken zu Saline und Bad Königsborn, Unna, 2. Aufl. 1989

Timm, Willy: „...als Fremde in hiesiges Land gezogen“. Eine friderizianische Pfälzerkolonie bei Unna, in: Märkisches Jahrbuch für Geschichte 97 (1997), S. 121 - 141

Vierhaus, Rudolf: Ständewesen und Staatsverwaltung in Deutschland im späteren 18. Jahrhundert, in: Ders. und Botzenhart, Manfred (Hrsg.): Dauer und Wandel der Geschichte. Aspekte europäischer Vergangenheit. Festgabe für Kurt von Raumer zum 15. Dezember 1965, Münster 1966, S. 337 – 360

Vierhaus, Rudolf: Die Landstände in Nordwestdeutschland im späteren 18. Jahrhundert, in: Dietrich, Gerhard (Hrsg.): Ständische Vertretungen in Europa im 17. und 18. Jahrhundert, Göttingen, 2. Aufl. 1974

Vierhaus, Rudolf: Bürger und Bürgerlichkeit im Zeitalter der Aufklärung, Heidelberg 1981

Vierhaus, Rudolf: Aufklärung als Lernprozess, in: Ders., Deutschland im 18. Jahrhundert. Politische Verfassung, soziales Gefüge, geistige Bewegungen, Göttingen 1987, S. 84 - 95

Vogeler, Eduard: Beiträge zur Geschichte von Soest während des siebenjährigen Krieges, in: Zeitschrift des Vereins für die Geschichte von Soest und der Börde 9 (1891/1892), S. 22 - 69; 17 (1899/1900), S. 3 - 30

Vogeler, Eduard: Ueber die Aufhebung der alten Soester Verfassung im Jahre 1752, in: Zeitschrift des Vereins für die Geschichte von Soest und der Börde 14 (1895/1896), S. 52 - 97

Vogeler, Eduard: Das Leben des Geheimen Oberfinanzrats und ersten Präsidenten der Oberrechnungskammer Johann Rembert Rode[n]. Ein Beitrag zur Geschichte Friedrichs des Großen und der Stadt Soest, in: Zeitschrift des Vereins für die Geschichte von Soest und der Börde 25 (1907/1908), S. 1 - 129 (I. Teil: 1724 - 1763); 29 (1911/1912), S. 1 - 96 (II. Teil: 1763 - 1783)

Vogeler, Eduard: Beiträge zur Geschichte der Stadt Soest und der Börde im 18. Jahrhundert, in: Zeitschrift des Vereins für die Geschichte von Soest und der Börde 27 (1909/1910), S. 116 - 129

Vogeler, Eduard: Ueber die Fürsorge Friedrichs des Großen für die durch den siebenjährigen Krieg schwer geschädigte Soester Börde, in: Zeitschrift des Vereins für die Geschichte von Soest und der Börde 28 (1910/1911), S. 98 - 110

Weber, Wolfhard.: Innovationen im frühindustriellen deutschen Bergbau und Hüttenwesen. Friedrich Anton von Heynitz, Göttingen 1976

Weber, Wolfhard: Die Schiffbarmachung der Ruhr und die Industrialisierung im Ruhrgebiet, in: Kellenbenz, Hermann (Hrsg.): Wirtschaftliches Wachstum, Energie und Verkehr vom Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert. Bericht über die 6. Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Stuttgart, New York 1978, S. 95 - 116

Wegmann, Dietrich: Die leitenden staatlichen Verwaltungsbeamten der Provinz Westfalen 1815 - 1918, Münster 1969

Wehler, Hans-Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd 1: Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur defensiven Modernisierung der Reformära 1700 - 1815, München 1987

Welskopp, Thomas: Sattelzeitgenosse. Freiherr Karl vom Stein zwischen Bergbauverwaltung und gesellschaftlicher Reform in Preußen, in: HZ 271 (2000), S. 347 - 372

Widder, Ellen (Hrsg.): Soest. Geschichte der Stadt, Bd. 3: Zwischen Bürgerstolz und Fürstenstaat. Soest in der frühen Neuzeit, Soest 1995

Woeste, Dietrich: Der Osemund. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte des märkischen Sauerlandes und zur Geschichte des Eisens, Altena 1985

Wollenhaupt, Leo: Die Cleve- märkischen Landstände im 18. Jahrhundert, Berlin 1924

Wrede Günther (Bearb.): Die westfälischen Länder 1801. Politische Gliederung; Übersichtskarte, Münster 1953

Wuestenfeld, Gustav Adolf: Die Ruhrschiffahrt von 1780 - 1890, Wetter 1978

Ziechmann, Jürgen (Hrsg.): Panorama der Fridericianischen Zeit. Friedrich der Große und seine Epoche; ein Handbuch, Bremen 1985

Ziechmann, Jürgen: Das Sozialwesen, in: Ders., Panorama der Fridericianischen Zeit. Friedrich der Große und seine Epoche; ein Handbuch, Bremen 1985, S. 445 - 455

Ziekursch, Johannes: Beiträge zur Charakteristik der preußischen Verwaltungsbeamten in Schlesien bis zum Untergang des friderizianischen Staates, Breslau 1907

Zimmer, Uwe P.: Einfluss und Bedeutung der Freimaurerei im Hamm des 18. Jahrhunderts, in: Perrefort, Maria (Hrsg.): „Es gibt ausgezeichnete Köpfe hier“. Das preußische Hamm um 1800, Hamm 2008, S. 180 - 194

Zink, Herbert (Hrsg.): 750 Jahre Stadt Hamm, Hamm 1976

ABKÜRZUNGEN

ABB	Acta Borussica, Behördenorganisation
Abt.	Abteilung
Bd., Bde	Band, Bände
Bearb.	Bearbeiter, bearbeitet von
Diss.(Masch.)	Dissertation (Maschinenschrift)
fol.	Folio (Blatt)
FBPG	Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte
GStA PK	Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, Berlin
GWU	Geschichte in Wissenschaft und Unterricht
HA	Hauptabteilung
Hrsg.	Herausgeber
HStAD	Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, heute Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Rheinland
HZ	Historische Zeitschrift
KDir	Kammerdirektor
KDK	Kriegs- und Domänenkammer
KDR	Kriegs- und Domänenrat
KPräs	Kammerpräsident
NCC	Novum Corpus Constitutionum
pag.	Pagina
Rtlr.	Reichstaler
Sp.	Spalte
StA Ms	Staatsarchiv Münster, heute Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen
T., Tle	Teil, Teile
Tit.	Titel
unfol.	unfoliiert
v.	verso

KARTE DER GRAFSCHAFT MARK



Entworfen auf der Grundlage von:
Margarete Förster: Die Grafschaft Mark. Der Aufbau und die innere
Gliederung des Gebiets besonders nördlich der Ruhr, Münster 1937,
Kartenshelfer Nr. 5.
Geographische Übersetzung: Siegfried Bauer.